



Grossratsprotokoll Aprilsession 2009

Session vom 20. April 2009
bis 23. April 2009

Grosser Rat des Kantons Graubünden

Vize-
Präsident Präsident Aktuare

Rathgeb Christian	Farrér Corsin	Gross Domenic Barandun Patrick
----------------------	------------------	---

Regierung

Janom Steiner Barbara	Lardi Claudio	Trachsel Hansjörg	Schmid Martin	Engler Stefan
-----------------------------	------------------	----------------------	------------------	------------------

Stimmenzähler

Peer Victor	Brandenburger Agnes	Caduff Marcus
----------------	------------------------	------------------

Geisseler Hans	Federspiel Dieter								Ratti Gian Duri	Möhr Christian		
Berther Heinrich	Bundi Mathias								Conrad Roland	Hartmann Anton Stv.		
Plozza Rodolfo	Candinas Martin								Caviezel Ursina	Heinz Robert		
Righetti Martino	Fasani Rodolfo	Niederer Beat						Pedrini Cristiano	Campell Duri			
Parpan Hannes	Fallet Georg	Florin Elita						Giovanoli Luca	Hasler Marcus	Bleiker Ueli		
Cahannes Barla	Thurner Astrid	Berni Othmar	Noi Nicoletta					Baselgia Beatrice	Nigg Ernst	Brüesch Susanne	Casty Ernst	
Loepfe Reto	Blumenthal Daniel	Tenchio Luca	Casutt Renatus					Peyer Peter	Gartmann Tina	Felix Andreas	Märchy Claudia	
Quinter Franco	Kollegger Ralf	Bondolfi Ilario	Mengotti Livio					Pfenninger Johannes	Frigg Ruth	Buchli Daniel	Christoffel Anita	
Portner Carlo	Darms Margrit	Locher Sandra Stv.	Troncana Claudia					Trepp Mathis	Pfiffner Bettina	Brantschen Christian	Butzerin Martin	
Berther Placi	Pfister Reto	Jaag Christoph	Koch Leo					Jäger Martin	Thöny Andreas	Stoffel Markus	Jeker Leo	
Dermont Vitus	Sax Ernst	Menge Jean-Pierre							Meyer Clelia	Mani Elisabeth	Michel Yvonne Stv.	
Tuor Aldo	Kleis Claudia	Arquint Romedi							Bucher Christina	Castelberg Barbara	Hardegger Urs	
Augustin Vincent	Zanetti Tino									Stiffler Rico	Vetsch Roger	
Keller Fabrizio												Parolini Jon Domenic
Cavigelli Mario												Dudli Heinz
			Jenny Christian	Vetsch Walter	Bezzola Duri	Furrer Lucrezia Stv.	Bezzola Jachen					
			Caviezel Flurin	Casparis Rosmarie	Valär Simi	Clavadetscher Markus	Gunzinger Philipp Stv.	Kunz Rudolf	Hartmann Jann	Kessler Heinz		
Casutt Silvia Stv.	Rizzi Angelo	Feltscher Markus	Perl Annemarie	Michel Hans Peter	Toschini Andrea	Pfäffli Michael	Meyer Maria	Krättlli Susanne	Marti Urs	Hartmann Christian		
	Wettstein Peter	Ragettli Thomas	Thomann Leo	Donatsch Georg	Bühler Agathe	Barandun Jakob	Claus Bruno	Nick Reto				

Geschäftsverzeichnis für die Aprilsession 2009 des Grossen Rates

I. Vereidigung / allgemeine Geschäfte

Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen/Stellvertreter

II. Wahlen

Vorberatungskommission Kantonsschule Chur: Bauliche Sanierung Haus Cleric (Junisession 2009)

III. Sachgeschäfte

1. Teilrevision des Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse Graubünden (Botschaftenheft Nr. 17/2008-2009, S. 919)
2. Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden (Botschaftenheft Nr. 18/2008-2009, S. 949)
3. Gewährung eines Verpflichtungskredites zur Realisierung des Kantonsanteils am Sicherheitsfunknetz POLYCOM Graubünden (Botschaftenheft Nr. 19/2008-2009, S. 1003)
4. Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA) (Botschaftenheft Nr. 20/2008-2009, S. 1039)

IV. Aufträge

1. Fraktionsauftrag FDP betreffend Wachstum in Graubünden (Erstunterzeichner Nick) (GRP 2008/2009, 331)
2. Fraktionsauftrag SP betreffend Rückzug der "Rätia Energie" aus Projekten für Kohlekraftwerke (Erstunterzeichner Pfenninger) (GRP 2008/2009, 328)
3. Kunz betreffend Ausgleich der kalten Progression (GRP 2008/2009, 354)
4. Mani-Heldstab betreffend Mammografie-Screening im Kanton Graubünden (Brustkrebsvorsorgeprogramm) (GRP 2008/2009, 338)
5. Meyer Persili betreffend Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die Bekämpfung häuslicher Gewalt (GRP 2008/2009, 349)

V. Anfragen

1. Cavigelli betreffend die Stabilität der Wirtschaftskonjunktur im Kanton Graubünden (GRP 2008/2009, 340)
2. Jäger betreffend Wahl der Niveaufächer im Modell C der Sekundarstufe I (GRP 2008/2009, 347)
3. Trepp betreffend "DRG" (Diagnose-bezogene Fallpauschale) (GRP 2008/2009, 347)
4. Valär betreffend Holznutzung in Graubünden (GRP 2008/2009, 339)
5. Valär betreffend Zukunft der Bündner Landwirtschaft (GRP 2008/2009, 340)

VI. Weitere Vorstösse

1. Anträge auf Direktbeschluss
Trepp betreffend Revision von Art. 19 des Gesetzes über den Grossen Rat (Nichtständige Kommissionen) (GRP 2008/2009, 348)
2. Parlamentarische Initiativen
keine
3. Resolutionen
keine

Beschlussprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

Montag, 20. April 2009

Eröffnungssitzung

Vorsitz: Landespräsident Corsin Farrer

Protokollführer: Domenic Gross

Stellvertretung:	Hartmann Anton, Küblis	für	Hanimann Rolf, Küblis
	Furrer-Cabalzar Lucrezia, Felsberg	für	Bachmann Ernst, Tamins
	Locher Benguerel Sandra, Chur	für	Janom Steiner Barbara, Chur
	Casutt-Derungs Silvia, Falera	für	Montalta Martin, Ilanz
	Michel Yvonne, Chur	für	Tscholl Bruno, Chur
	Gunzinger Philipp, Scuol	für	Bischoff Men, Sent

Präsenz: anwesend 119 Mitglieder
entschuldigt: Dermont

Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA)
(B20/2008-2009, S. 1039)

Präsident der Kommission für
Staatspolitik und Strategie: Parolini
Regierungsvertreter: Schmid

<i>I. Eintreten</i>	<i>Antrag Kommission und Regierung</i>
	<i>Eintreten</i>

Schluss der Sitzung: 18.00 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE

betreffend Schluss mit Steuervorteilen für ausländische Millionärinnen und Millionäre

Die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist die zentrale Stütze des schweizerischen und bündnerischen Steuerrechts. Abweichungen von diesem Grundsatz werden vom Grossteil der Steuerzahlenden nicht verstanden. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten achten die Bürgerinnen und Bürger verstärkt auf eine gerechte Besteuerung. Eine Ungleichbehandlung der Steuerpflichtigen, wie sie die Pauschalbesteuerung (Besteuerung nach Aufwand) beinhaltet, wird von breiten Bevölkerungskreisen nicht verstanden. Im Kanton Zürich haben die Stimmberechtigten mit der Abschaffung der Pauschalbe-

steuerung einen Riegel geschoben. Beim Bund ist eine von der CVP-Fraktion lancierte Standesinitiative des Kantons St. Gallen hängig. Einen ähnlichen Vorstoss hat die CVP im Kantonsparlament in Luzern eingereicht.

Im Jahre 2006 wurden im Kanton Graubünden 227 Personen nach Aufwand besteuert. Gemäss Staatsrechnung 2007 wurden dabei rund 10 Millionen Franken an Pauschalsteuern eingenommen. Angesichts der gesamten Steuereinnahmen von rund 687 Millionen Franken ist das ein nicht sehr relevanter Betrag. Dieser würde bei einer Abschaffung der Besteuerung nach Aufwand auch nicht einfach gänzlich entfallen. Selbst wenn einige reiche Pauschalbesteuerte ihren Steuersitz verlegen würden, wären die Einnahmen durch die im Gegenzug neu korrekt Besteuernten weitgehend ausgeglichen.

Die Unterzeichneten beantragen deshalb, die Artikel 14 und 15 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden zu streichen.

Peyer, Arquint, Baselgia-Brunner, Bucher-Brini, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Jaag, Jäger, Menge, Meyer Persili (Chur), Pfenninger, Pfiffner-Bearth, Thöny, Trepp, Locher Benguerel, Michel (Chur)

A N F R A G E

betreffend bevorstehende Poststellenschliessungen

Innerhalb von wenigen Jahren hat die Post rund 1500 Poststellen geschlossen. Nun sollen die nächsten 500 überprüft werden – 20% des heutigen Poststellennetzes. Im Kanton Graubünden wären von den 89 geprüften Poststellen ca. die Hälfte von der Schliessung betroffen. Ohne Rücksicht auf die Bevölkerung und die Wirtschaft. Die Wirtschaft und die Bevölkerung sind auf hervorragende Postdienste angewiesen. Schliesst die Post, folgen ihr häufig auch andere Geschäfte. Es ist deshalb von zentraler Bedeutung, dass das heutige Poststellennetz erhalten bleibt. Weiter hätte der Abbau vieler Poststellen auch einen direkten Arbeitsplatzabbau zur Folge – angesichts der Wirtschaftskrise keine rosige Perspektive!

Als Alternative zu den Poststellen spricht die Post vom Haus-Service und von Post-Agenturen. Der Haus-Service mag gut und recht sein für Leute, die daheim sind, wenn der Pöstler kommt. Allen anderen nützt er nichts. Bei den Post-Agenturen ist das grösste Problem, dass deren Existenz nicht langfristig gesichert ist. Hinzu kommt, dass sie zwar meist längere Öffnungszeiten als eine Poststelle haben, aber weniger Dienstleistungen bieten. So sind Einzahlungen in einer Post-Agentur ebenso wenig möglich wie der Bezug von Bargeld. Laut einer UVEK-Studie vom Sommer 2008 ist die Post das wichtigste Geldinstitut für den Zahlungsverkehr und die Bargeldversorgung – ganz besonders in Randregionen. Gemäss der UVEK-Studie siedeln sich Banken nur dort an, wo sich auch eine Poststelle befindet. Daraus wird deutlich, dass es keine Alternativen zu voll ausgebauten Poststellen gibt.

Laut der UVEK-Studie ist die Schweiz ein ausgesprochenes Bargeldland. Erst ungefähr 30% der Bevölkerung wickeln ihre Zahlungen über das Internet ab. Hinzu kommt, dass im Detailhandel meistens mit Bargeld bezahlt wird. Der Post kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu, weil sie die Bevölkerung flächendeckend mit Münzen und Noten versorgt. Mit ihren Abbauplänen gefährdet die Post ihren Grundversorgungsauftrag. Zudem fügt sie mit jeder Poststellenschliessung den betroffenen Regionen einen herben Verlust zu.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Hat die Schweizerische Post den Kanton über ihre Pläne informiert?
2. Wie gedenkt die Regierung, auf die Abbaupläne der Post zu reagieren?
3. Koordiniert der Kanton Graubünden das Vorgehen der betroffenen Gemeinden?

Gartmann-Albin, Pfenninger, Peyer, Arquint, Baselgia-Brunner, Bucher-Brini, Frigg-Walt, Jaag, Jäger, Menge, Meyer Persili (Chur), Pfiffner-Bearth, Thöny, Trepp, Locher Benguerel, Michel (Chur)

F R A K T I O N S A N F R A G E F D P

betreffend den künftigen Umgang der Regierung mit potenzialarmen Räumen

Vor kurzem ist der vom kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus initiierte Bericht „Strategien zum Umgang mit potenzialarmen Räumen“ erschienen. Gestützt auf eine erste Projektphase geht er der Frage nach, wie dem Phänomen von Abwanderungsgebieten strategisch begegnet werden kann. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die so genannten potenzialarmen Räume sehr wohl über Potenziale verfügen, dass sie aber einen Mangel an innovativen Ideen und an Kapazitäten für deren Umsetzung hätten und es wird dann festgehalten, dass eine wirtschaftliche Erholung oder sogar ein Wachstum denkbar sei, wenn genügend Kapazitäten erkennbar seien; andernfalls bleibe lediglich die Schrumpfung bzw. Neupositionierung. In

der einleitenden Zusammenfassung wird dazu festgehalten: „Sind genügend Akteurkapazitäten vorhanden, so kann ein Entwicklungsmuster als realistisch bezeichnet werden, welches eine wirtschaftliche Erholung oder sogar Wachstum beinhaltet. Sind nicht genügend Kapazitäten erkennbar, so verbleibt lediglich die Schrumpfung bzw. Neupositionierung eines potenzialarmen Raumes als plausibler Zukunftsweg.“

In diesem Zusammenhang ersuchen wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt sich die Regierung zu den potenzialarmen Räumen und zur Einteilung in kritische und eher kritische Räume?
2. Teilt die Regierung die im Bericht enthaltene Expertenmeinung, dass potenzialarme Gebiete sehr wohl über Potenziale verfügen, dass aber innovative Ideen und Kapazitäten für die Umsetzung fehlen würden?
3. Geht die Regierung davon aus, dass die im Bericht dargestellten Strategien und Massnahmen den betroffenen Gebieten die erforderlichen innovativen Ideen vermitteln?
4. Wie stellt sich die Regierung dazu, dass für kritische Räume lediglich eine Schrumpfungsstrategie in Frage komme, welche den bereits laufenden Schrumpfungsprozess aktiv begleiten oder sogar fördern soll?
5. Beabsichtigt die Regierung, die im Bericht formulierten Strategien zu übernehmen und den künftigen regionalpolitischen Entscheiden zugrunde zu legen?
6. Falls nein, wie sehen die Strategien der Regierung für den künftigen Umgang mit wirtschaftsschwachen Regionen aus?

Nick, Barandun, Bezzola (Samedan), Bezzola (Zernez), Bühler-Flury, Casparis-Nigg, Caviezel (Pitasch), Claus, Clavadetscher, Donatsch, Feltscher, Hartmann (Chur), Hartmann (Champfèr), Jenny, Kessler, Krättli-Lori, Kunz, Marti, Meyer-Grass (Klosters Dorf), Michel (Davos Monstein), Peer, Perl, Pfäffli, Ragetti, Rizzi, Thomann, Toschini, Valär, Wettstein

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Corsin Farrér

Der Protokollführer: Domenic Gross

Dienstag, 21. April 2009

Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Corsin Farrér
Protokollführer: Domenic Gross
Präsenz: anwesend 117 Mitglieder
entschuldigt: Caviezel (Pitasch), Conrad, Righetti
Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

1. Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA) (B20/2008-2009, S. 1039)

Präsident der Kommission für
Staatspolitik und Strategie: Parolini
Regierungsvertreter: Schmid

1. Eintreten (Fortsetzung) *Antrag Kommission und Regierung*
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Mantelgesetz über die Bündner NFA

Art. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Anhang 1; Totalrevision Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (BR 546.100)

I. Allgemeines

Art. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Organisation**Art. 4**

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und Regierung
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) und KGS
Ändern wie folgt:

Marginalie: **1. Kanton**

¹ **Die generelle Sozialhilfe ist Sache des Kantons.**

² **Die persönliche Sozialhilfe ist Sache des Kantons.**

³ **Der Kanton ist in der Sozialhilfe ausserdem zuständig für:**

- a) Verkehr mit ausserkantonalen Stellen;
- b) Koordination der Datenerhebung für die Sozialhilfestatistik;
- c) Förderung und Unterstützung der interinstitutionellen Zusammenarbeit;
- d) die Bearbeitung von Sachfragen im Bereich der Sozialhilfe;
- e) die Koordination der persönlichen und materiellen Sozialhilfe;
- f) die Koordination von Altershilfemassnahmen;
- g) die Pflegekinder;
- h) die Kinderheimkontrolle;
- i) die Beratung und fachliche Begleitung der Sozialarbeiter;
- j) die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der Sozialdienste.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 73 zu 33 Stimmen.

Art. 4a (neu)

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und Regierung
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) und KGS
Einfügen neuer Art. 4a:

Marginalie: **2. Gemeinden**

Die materielle Sozialhilfe ist Sache der Gemeinden. Der Kanton beteiligt sich daran gemäss Unterstützungsgesetz.

Pfiffner-Bearth zieht den Minderheitsantrag zurück.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung wird angenommen.

Art. 5 Abs. 1

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und Regierung
Einfügen neue lit. a:

a) Festlegung der Grundsätze der Sozialhilfe;

Bisherige lit. a – d werden neu zu lit. b – e

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) und KGS

Gemäss vorstehende Anträge der Kommissionsminderheit zu Art. 4 und 4a (neu)

Pfiffner-Bearth zieht den Minderheitsantrag zurück.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung wird angenommen.

Art. 5 Abs. 2

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) *und Regierung*
Ändern wie folgt:

² Das **kantonale Sozialamt** unterstützt die regionalen Sozialdienste bei der Fort- und Weiterbildung. **Es steht ihnen beratend für generelle Fragen im Sozialbereich zur Verfügung.**

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) *und KGS*

Gemäss vorstehende Anträge der Kommissionsminderheit zu Art. 4 und 4a (neu)

Pfiffner-Bearth zieht den Minderheitsantrag zurück.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung wird angenommen.

Art. 6 Abs. 3 lit. a

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) *und Regierung*
Ändern wie folgt:

³ Die Genehmigung wird erteilt, wenn:

a) **alle Aufgaben der persönlichen Sozialhilfe** während des ganzen Jahres durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal **wahrgenommen werden;**

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) *und KGS*

Gemäss vorstehende Anträge der Kommissionsminderheit zu Art. 4 und 4a (neu)

Pfiffner-Bearth zieht den Minderheitsantrag zurück.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung wird angenommen.

Art. 7

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

III. Ergänzende Bestimmungen**Art. 8**

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 9

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

IV. Schlussbestimmungen**Art. 10**

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 11

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolioni) und Regierung
Einfügen zweiter Satz:

Die Sitzgemeinde betreibt den regionalen Sozialdienst. **Es gelten dabei die Vorgaben von Artikel 6 Absatz 3.**

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) und KGS
Gemäss vorstehende Anträge der Kommissionsminderheit zu Art. 4 und 4a (neu)

Pfiffner-Bearth zieht den Minderheitsantrag zurück.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung wird angenommen.

Art. 13

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 14

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 15

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Anhang 2; Totalrevision Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (BR 546.250)**I. Allgemeines****Art. 1**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Bemessung der Unterstützung**Art. 5**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 6

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 7

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 8

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 9

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 10

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 11

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 13

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 14

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 15

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 17

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 18

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

III. Rückerstattung**Art. 19**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 20

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

IV. Zuständigkeiten für die Unterstützung

Art. 21

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) *und KGS*

Einfügen neuer Abs. 2:

² **Die Gemeinden teilen die Aufwendungen gemäss Art. 8 Absatz 3 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes folgendermassen unter sich auf:**

a) 50 Prozent von ihren Nettoaufwendungen trägt jede Gemeinde selber:

b) 50 Prozent werden im Verhältnis zur Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt.

Bisherige Abs. 2, 3 und 4 werden neu zu Abs. 3, 4 und 5

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 73 zu 18 Stimmen.

Schluss der Sitzung: 12.10 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

FRAKTIONSAUFTRAG SP

betreffend Stützung der Kaufkraft durch Ausbau des kantonalen Krankenkassenprämienverbilligungssystems als Konjunkturmassnahme

Auch die Schweiz steuert auf die Wirtschaftskrise zu. Neben einem dramatischen Anstieg der Arbeitslosigkeit ist leider auch ein erheblicher Kaufkraftverlust der erwerbstätigen Bevölkerung, insbesondere des Mittelstandes, zu erwarten. Dies lässt den Privatkonsum, die wichtigste Stütze der Konjunktur, einbrechen und führt so zu einer konjunkturellen Negativspirale. Auch CVP-Volkswirtschaftsministerin Leuthard und das ihr unterstellte Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) warnen eindringlich vor diesem Szenario.

Ein Teil des zu erwartenden Kaufkraftverlustes in der Schweiz ist leider hausgemacht. Insbesondere der angekündigte massive Prämienanstieg bei der Krankenversicherung (man geht von über 10% aus), wird sich als eigentlicher Kaufkraftkiller erweisen.

Die Politik ist nun auch in Graubünden gefordert. Massnahmen zur Stützung der privaten Nachfrage sind dringlich, müssen aber dort ansetzen, wo die Konsumquote besonders hoch ist, also bei den unteren und mittleren Einkommensschichten. Entlastungsmassnahmen für Reiche bringen in der Rezession hingegen nichts.

Darum muss der konjunkturpolitische Hebel beim System der Krankenkassenprämienverbilligung angesetzt werden. Dieses System hat sich zur Unterstützung von Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sehr bewährt und sollte angesichts der Wirtschaftskrise zu Gunsten des unteren Mittelstandes und des Mittelstandes ausgebaut werden. So kann dem zu erwartenden Prämienanstieg entgegengewirkt und damit ein wichtiger Beitrag zur Stützung der Konjunktur geleistet werden. Zudem zeichnet sich ab, dass der Bund seine Prämienverbilligungsbeiträge an die Kantone erhöhen wird, was auch für ein entschiedenes Handeln seitens der Regierung spricht.

In diesem Sinne wird die Regierung beauftragt, das Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG) so zu revidieren, dass in Graubünden kein Haushalt mehr als 8% des anrechenbaren Einkommens für die Krankenversicherung aufwenden muss.

Trepp, Arquint, Baselgia-Brunner, Bucher-Brini, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Jaag, Jäger, Menge, Meyer Persili (Chur), Peyer, Pfenninger, Pfiffner-Bearth, Thöny, Locher Benguerel, Michel (Chur)

ANFRAGE

betreffend Abbau von Poststellen in Graubünden

Gemäss Art. 6 der Postverordnung (VPG; SR 783.01) betreibt die Post landesweit ein flächendeckendes Poststellennetz und stellt sicher, dass die Dienstleistungen des Universaldienstes in allen Regionen für alle Bevölkerungsgruppen in angemessener Distanz erhältlich sind. In den Poststellen sind die Dienstleistungen des Universaldienstes anzubieten. Die Post sorgt ferner im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten für eine kundenorientierte Weiterentwicklung des Poststellennetzes.

Das Poststellennetz ist seit Jahren im Um- und Abbau. Seit dem Jahr 2001 sank die Anzahl der Poststellen in der Schweiz von 3200 auf 2380, mithin um mehr als 25%. Die Schweizerische Post hat ferner 2008 ein solides Ergebnis erzielt. Mit einem Konzerngewinn von 825 Millionen Franken blieb es um 84 Millionen Franken unter demjenigen des Vorjahres (909 Millionen).

Das Poststellennetz soll im Hinblick auf die im Jahr 2012 vorgesehene totale Öffnung des Poststellenmarktes erneut restrukturiert werden. Je nach Ergebnis könnte ein Teil der Poststellen geschlossen oder zu einer Agentur oder Hauservice umgebaut werden, wobei Schliessungen – so die Schweizerische Post – kein Ziel seien. Die Schweizerische Post hat im Internet eine Liste vom 14. April 2009 der bis 2011 zu überprüfenden Standorte aufgeschaltet, gemäss welcher Poststellen in folgenden 47 Ortschaften im Kanton Graubündens betroffen sind:

Alvaneu Dorf, Ardez, Champfèr, Cresta (Avers), Curaglia, Danis, Donat, Falera, Fideris, Filisur, Ftan, Haldenstein, Jenaz, Langwies, Lawin, Li Curt, Lostallo, Lumbrein, Maladers, Morissen, Obersaxen Affeier, Paspels, Rabiis, Riom, Rodels, Rothbrunnen, San Bernardino, San Carlo (Poschiavo), San Vittore, Saas im Prättigau, Safien Platz, Sagogn, Samnaun-Compatsch, S-chanf, Scharans, Seewis Dorf, Stampa, Sumvitg, Tamins, Tarasp, Tschierschen, Tschier, Uors (Lumnezia), Vicosoprano, Vrin, Waltensburg/Vuorz, Wiesen.

Die Überprüfung will die Post nach „klaren Kriterien“, „im Dialog mit allen Betroffenen“ sowie „im Einvernehmen mit den Gemeinden“ durchführen. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, stehe es den Gemeinden frei, die vom UVEK eingesetzte unabhängige Kommission Poststellen anzurufen. Die Schweizerische Post, so ihre Aussage, werde sich an alle Empfehlungen der Kommission halten, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet wäre. Die Post entscheidet endgültig (Art. 7 VPG).

Schliesst eine Poststelle oder wird der Service eingeschränkt, folgen ihr häufig auch andere Geschäfte, worauf die Gemeinde – neben den Arbeitsplatzverlusten – an Attraktivität verliert und ausbluten kann. Ferner ist die Post gemäss einer UVEK-Studie vom Sommer 2008 das wichtigste Geldinstitut für den Zahlungsverkehr und die Bargeldversorgung in der Schweiz, besonders in den ländlichen Gebieten. Es ist deshalb nach den bereits vollzogenen und mitunter massiven Restrukturierungen der letzten Jahre zu fordern, dass das heutige Poststellennetz erhalten bleibt.

Fragen:

1. Wie viele Arbeitsplätze wurden im Kanton Graubünden seit 2001 bis heute mit dem Umbau der Poststellen abgebaut?
2. In ihren Antworten vom 27. Februar 2001 und vom 11. Mai 2004 auf parlamentarische Vorstösse wies die Regierung darauf hin, dass sie ihre regelmässigen Gespräche mit den Verantwortlichen der Post weiterführen werde und die Interessen des Kantons wahren würde. Welches waren die konkreten Resultate der seit Mai 2004 geführten Gespräche, insbesondere betreffend möglichem Abbau von Poststellen im Kanton Graubünden?
3. Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone hat im Jahre 2000 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche sich mit dem Service public und dem Arbeitsplatzabbau im Berggebiet beschäftigte. Die Regierungskonferenz – so die Regierung in einer Antwort vom 27. Februar 2001 auf einen parlamentarischen Vorstoss – werde sich mit der aktuellen Frage des Poststellennetzes beschäftigen und ihre Vorstellungen auf Bundesebene einbringen. Welches waren die Erfolge der genannten Regierungskonferenz?
4. Gedenkt die Regierung im Rahmen der Evaluierung, ob die genannten Bündner Poststellen abgebaut werden sollen oder nicht, Hand zu bieten bzw. Hilfe zu leisten, etwa im Rahmen der Stellungnahmen und der weiteren Verfahren auf Bundesebene? Wenn ja, mit welchen konkreten Massnahmen und Vorkehrungen? Koordiniert der Kanton seine Massnahmen mit allfälligen Massnahmen der Regionen?
5. Wie schätzt die Regierung die Auswirkungen auf den Kanton Graubünden ein als Folge der totalen Öffnung des Poststellenmarktes im Jahre 2012?

Tenchio, Casty, Michel (Davos Monstein), Augustin, Barandun, Berni, Berther (Disentis), Berther (Sedrun), Bezzola (Zernez), Bleiker, Blumenthal, Bondolfi, Brandenburger, Brantschen, Brüesch, Buchli, Bundi, Caduff, Cahannes Renggli, Campell, Candinas, Casparis-Nigg, Castelberg-Fleischhauer, Casutt (Falera), Caviezel-Sutter (Thusis), Cavigelli, Christoffel-Casty, Clavadetscher, Darms-Landolt, Dermont, Dudli, Fallet, Fasani, Federspiel, Felix, Florin-Caluori, Geisseler, Giovanoli, Hardegger, Hartmann (Champfèr), Jeker, Jenny, Keller, Kleis-Kümin, Koch, Loepfe, Märchy-Michel, Marti, Mengotti, Meyer-Grass (Klosters Dorf), Möhr, Niederer, Noi-Togni, Parolini, Parpan, Pedrini, Peer, Perl, Pfäffli, Pfister, Plozza, Port-

ner, Quinter, Ragetti, Righetti, Sax, Stiffler, Thomann, Thurner-Steier, Toschini, Troncana-Sauer, Tuor, Valär, Vetsch (Klosters Dorf), Wettstein, Casutt-Derungs (Falera), Gunzinger

A N F R A G E

betreffend Mangel an Fachkräften im Gesundheitswesen

Vieles deutet darauf hin, dass es in der Schweiz in den kommenden Jahren im Bereich des Gesundheitswesens zu einem noch grösseren Mangel an Fachpersonal kommen wird, als er heute vielerorts schon spürbar ist. Ende Februar 2009 wurden die Ergebnisse einer Bestandesaufnahme des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums (Obsan) veröffentlicht, welche im Auftrag der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren (GDK) erstellt worden war.

Gemäss dieser Bestandesaufnahme arbeiteten im Jahr 2006 in der Schweiz fast 200'000 Personen (rund 140'000 Vollzeitstellen) in den Spitälern (60%), in Alters- und Pflegeheimen (30%) sowie in den Spitex-Organisationen (10%). Mehr als drei Viertel der genannten Fachpersonen sind im Pflegebereich tätig. Knapp mehr als 10% verfügen über eine universitäre Ausbildung. Dies sind primär Ärztinnen und Ärzte. Der Rest umfasst den Bereich Medizinaltechnik oder weitere spezifische Fachrichtungen des Gesundheitswesens sowie Mitarbeitende ohne Berufsausbildung.

Bereits heute können die zur Sicherung des aktuellen Personalbestandes notwendigen Ausbildungszahlen nicht erreicht werden. Sie liegen beispielsweise bei der Pflegeausbildung auf höherer Fachstufe bis zu 50% unter den Planungswerten. Beim Medizinstudium gilt an den Schweizer Hochschulen weiterhin ein Numerus clausus, während gleichzeitig die Anzahl ausländischer Ärztinnen und Ärzte laufend zunimmt.

Laut den Bevölkerungsprognosen des Bundesamtes für Statistik (BFS) dürfte in der Schweiz der Anteil der 65-Jährigen und Älteren bis 2020 um 400'000 Personen (+34%) zunehmen, während jene der 20- bis 64-Jährigen wahrscheinlich lediglich um 200'000 Personen (+4%) wachsen wird. In ihrer Prognose erwartet die Obsan bis ins Jahr 2020 darum einen gegenüber heute um 13% gesteigerten Personalbedarf. Damit dürften die bereits heute bestehenden erheblichen Rekrutierungsschwierigkeiten in diversen Berufen des Gesundheitswesens noch deutlich zunehmen. Diese Entwicklung wird in Kantonen wie Graubünden, welche derzeit eine besonders ungünstige demografische Entwicklung aufweisen, zu wohl noch grösseren Problemen führen als im nationalen Durchschnitt.

Am stärksten wird der Personalbedarf in den Einrichtungen der Langzeitpflege und in den Spitex-Diensten zunehmen. Diese Entwicklung erklärt sich durch die starke Zunahme der 80-jährigen und älteren Bevölkerung, die wichtigste Zielgruppe für die entsprechenden Leistungen. Und gerade in den Einrichtungen und Institutionen dieses Bereichs werden aktuell den überwiegend weiblichen Fachpersonen eher wenig attraktive Anstellungs- und Lohnbedingungen gewährt.

Die Regierung wird um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Welche Auswirkungen könnte der schweizweit prognostizierte Mangel an Fachkräften auf das Bündner Gesundheitswesen haben?
2. Welches ist der prognostizierte Bedarf an zukünftigem Fachpersonal im Kanton Graubünden (FAGE/FABE, Pflegefachfrauen/männer HF, Arztpersonen etc.) bis zum Jahre 2015 und bis zum Jahr 2020?
3. Wie viele Lehrstellen sind nötig, resp. fehlen, um die nötige Anzahl Pflegepersonen auszubilden und was gedenkt die Regierung gegen den Mangel an Lehrstellen zu tun?
4. Wie viele stehen demgegenüber aktuell in Ausbildung?
 - a) im Ausbildungsbereich Fachangestellte Gesundheit oder Fachangestellte Betreuung?
 - b) im Ausbildungsbereich Pflegefachfrau/mann HF?
5. Wie gut und wo (Graubünden, CH, Ausland) ist das Gesundheitspersonal in den Spitälern/Heimen/Spitex des Kantons Graubünden ausgebildet worden und entspricht diese Ausbildung den schweiz. Qualitätsstandards? Falls diese Zahlen nicht bekannt sind, ist die Regierung bereit, eine Statistik zu erstellen?
6. Welche Massnahmen wären generell nötig, um die Berufe im Gesundheitswesen genügend attraktiv zu gestalten, nachdem z.B. eine Studie aus Deutschland aufzeigt, dass unter den 25 meistgenannten nichtakademischen Wunschberufen die Pflege nicht vorkommt?
7. Ist die Regierung bereit, zur Attraktivitätssteigerung der Gesundheitsberufe die Entlohnung während der Ausbildung zu verbessern?

Bucher-Brini, Pfiffner-Bearth, Peyer, Arquint, Baselgia-Brunner, Blumenthal, Brüesch, Bundi, Cahannes Renggli, Candinas, Casty, Cavigelli, Christoffel-Casty, Claus, Darms-Landolt, Dermont, Fasani, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Geisseler, Hardegger, Hartmann (Champfèr), Jaag, Jäger, Kleis-Kümin, Koch, Loepfe, Märchy-Michel, Marti, Menge, Meyer Persili (Chur),

Nick, Niederer, Noi-Togni, Pfenninger, Portner, Quinter, Sax, Thöny, Thurner-Steier, Trepp, Furrer-Cabalzar, Locher Benguerel, Michel (Chur)

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Corsin Farrér

Der Protokollführer: Domenic Gross

Dienstag, 21. April 2009 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsident Corsin Farrér
 Protokollführer: Domenic Gross
 Präsenz: anwesend 114 Mitglieder
 entschuldigt: Bondolfi, Candinas, Keller, Niederer, Sax, Vetsch (Pragg-Jenaz)
 Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA) (B20/2008-2009, S. 1039)

Präsident der Kommission für
 Staatspolitik und Strategie: Parolini
 Regierungsvertreter: Schmid

II. Detailberatung (Fortsetzung)

Anhang 2; Totalrevision Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (BR 546.250) Art. 22 Abs. 1

a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) *und Regierung*
 Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Loepfe, Pfiffner-Bearth; Sprecher: Loepfe) *und KGS*
 Einfügen neue lit. d:

d) von freiwilligen stationären Massnahmen im Kinder-, Jugend- und Suchtbereich, für die ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht;
 Bisherige lit. d wird neu zu lit. e

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 57 zu 46 Stimmen.

Art. 22 Abs. 4 (neu)

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) *und Regierung*
 Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) *und KGS*
 Einfügen neuer Abs. 4:

Die Regierung regelt den interkommunalen Lastenausgleich und sorgt für die Koordination der Datenerhebungen des Lastenausgleichs mit der Sozialhilfestatistik.

Pfiffner-Bearth zieht den Minderheitsantrag zurück.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung wird angenommen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23

Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Antrag Menge

Einfügen neuer Art. 23:

Art. 23 Übergangsbestimmung (neu)

Die Verjährung des Rückerstattungsanspruches gemäss Art. 19 gilt auch rückwirkend für die bereits bezogenen Unterstützungsleistungen.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag Menge mit 100 zu 0 Stimmen.

Art. 23 (neu Art. 24)

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 24 (neu Art. 25)**

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Anhang 3; Totalrevision Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (BR 730.200)****I. Allgemeine Bestimmungen****Art. 1**

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 2**

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

*Angenommen***II. Ressourcenausgleich****Art. 3**

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 4**

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Antrag Heinz

Ändern Art. 4 Abs. 2 lit. e wie folgt:

e) der Netto-Wasserzinsen zu **70** Prozent einschliesslich der Abgeltungsleistungen für Einbussen der Wasserkraftnutzung.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission und Regierung mit 90 zu 4 Stimmen.

Art. 5

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Antrag Heinz
 Ändern Art. 5 Abs. 2 wie folgt:
Letzter Satz ersatzlos streichen

Abstimmung
 Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission und Regierung mit 93 zu 3 Stimmen.

Art. 6
Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

III. Lastenausgleich

Art. 7
Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 8 Abs. 1 (neu)

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) *und Regierung*
 Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) *und KGS*
 Einfügen neuer Abs. 1:

¹ **Die Gemeinden teilen die Aufwendungen gemäss Abs. 3 und 4 folgendermassen unter sich auf:**

- a) 50 Prozent von ihren Nettoaufwendungen trägt jede Gemeinde selber;**
- b) 50 Prozent werden im Verhältnis zur Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt.**

Bisherige Abs. 1 – 5 werden neu zu Abs. 2 – 6

Pfiffner-Bearth zieht den Minderheitsantrag zurück.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung wird angenommen.

Art. 8 Abs. 7 (neu)

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) *und Regierung*
 Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) *und KGS*
 Einfügen neuer Abs. 7:

⁷ **Die Regierung regelt den interkommunalen Lastenausgleich und sorgt für die Koordination der Datenerhebungen des Lastenausgleichs mit der Sozialhilfestatistik.**

Pfiffner-Bearth zieht den Minderheitsantrag zurück.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung wird angenommen.

Art. 9
Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

IV. Mittelfestlegung und Vollzugsvorgaben**Art. 10***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 11***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 12***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 13***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***V. Schlussbestimmungen****Art. 14***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 15 Abs. 2 und 3***Antrag Kommission und Regierung*

Ergänzen wie folgt:

² Die **maximale** Beitragshöhe für die betroffenen Gemeinden ist im Anhang 1 dieses Gesetzes festgelegt.³ Die Ausrichtung des **maximalen** Beitrages setzt **das Ausschöpfen sämtlicher zumutbarer Möglichkeiten** der Gemeinde zur Entlastung ihres Haushaltes (...) voraus. **Andernfalls wird der Beitrag im Umfang der nicht realisierten Haushaltsentlastung gekürzt.** Der Beitrag ist ausschliesslich für den Abbau von Schulden zu verwenden.*Antrag Barandun*

Art. 15 Abs. 3 belassen gemäss geltendem Recht

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission und Regierung mit 75 zu 27 Stimmen.

Art. 16*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 17

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 18

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 20

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Anhang 1 (Art. 15 Abs. 2)

Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen wie folgt:

Gestützt auf Artikel 15 Abs. 2 haben die nachstehenden Gemeinden Anspruch auf eine einmalige Teilentschuldung **von maximal**:

Angenommen

Anhang 2 (Art. 17 Abs. 4)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Anhang 3 (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 21 Abs. 2)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

**Mantelgesetz über die Bündner NFA; Artikel 3; Änderung von Gesetzen
Gemeindegesetz (BR 175.050)****Art. 49 Abs. 2 und 3**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 49a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 93 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 97 Abs. 3*1. Antrag*

Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen; Parolini, Rizzi, Geisseler, Kessler, Loepfe, Pfister, Sprecher: Parolini)

Streichen Abs. 3*2. Antrag*

Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen; Bleiker, Mengotti, Pfiffner-Bearth, Thomann; Sprecher: Bleiker) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

3. Antrag

Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Nigg)

Ändern Abs. 3 wie folgt:

³ **Der Kanton haftet für Verbindlichkeiten der Gemeinden, sofern diese alle Ressourcen im Sinne von Artikel 4 FAG ausgeschöpft haben. Dabei gilt für die ordentlichen Steuern ein Steuerfuss von 130% und bei den Grund- und Liegenschaftsteuern ein Steuersatz von 2%. Die Nettowasserzinsen müssen in der durch Artikel 33 Absatz 3 BWGR festgesetzten Maximalhöhe erhoben werden.**

1. Abstimmung

Antrag 1 Kommissionsmehrheit:	23 Stimmen
Antrag 2 Kommissionsminderheit und Regierung:	53 Stimmen
Antrag 3 Kommissionsminderheit:	32 Stimmen
	(Absolutes Mehr: 55 Stimmen)

Zwischenabstimmung (Antrag 1 gegen Antrag 3)

Der Grosse Rat folgt mit 44 zu 43 Stimmen dem Antrag 3 der Kommissionsminderheit.

2. Abstimmung (Antrag 3 gegen Antrag 2)

Der Grosse Rat folgt mit 63 zu 39 Stimmen dem Antrag 2 der Kommissionsminderheit und Regierung.

Art. 97 Abs. 4 (neu)

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Pfiffner-Bearth, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) *und Regierung*

Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Nigg)

1) Einfügen neuer Abs. 4 wie folgt:

⁴ **Der Kanton haftet nicht für Verbindlichkeiten der Bürgergemeinden sowie der Regional- und Gemeindeverbände.**

2) bisheriger Abs. 4: **Aufgehoben**

Nigg zieht den Minderheitsantrag zurück.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung wird angenommen.

Art. 97a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 97b

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Pflegekindergesetz (BR 219.050)**Art. 3 Abs. 2 lit. b und c**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über die Strafrechtspflege (BR 350.000)**Art. 188**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 189

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (BR 420.500)**Art. 16**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 18 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Locher Benguerel
Belassen gemäss geltendem Recht

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission und Regierung mit 57 zu 23 Stimmen.

Art. 26 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 27

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 28

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 29

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 30

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 30a (neu)

Antrag Kommission, KBK und Regierung
Einfügen neuen Artikel:

Art. 30a Beiträge für besondere Förderung

¹ Der Kanton leistet der Trägerschaft an die Kosten für die Betreuung von Kindern, die sich in einem Durchgangszentrum für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene befinden, einen pauschalierten Beitrag von 10'000 Franken pro Kind und Kindergartenjahr. Der Beitrag wird ebenfalls ausgerichtet an die Betreuungskosten für Kinder von Fahrenden.

² Der Beitrag entspricht dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 101.0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

Angenommen

Schluss der Sitzung: 18.20 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

A N F R A G E

betreffend Massnahmen gegen die Jugendarbeitslosigkeit in Graubünden

Die Schweiz steuert auf eine Wirtschaftskrise zu. Die Arbeitslosigkeit steigt und die Kaufkraft des Mittelstandes sinkt. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) geht davon aus, dass bis 2010 die Arbeitslosenquote auf 5.2% ansteigen wird. Durchschnittlich verlieren schweizweit 200 Menschen pro Tag ihre Arbeit.

Junge Arbeitnehmende, insbesondere BerufseinsteigerInnen und Lehrstellensuchende, sind von Rezessionen erfahrungsgemäss am stärksten betroffen. Ihre Stellen sind überproportional konjunkturabhängig. Dies zeigt sich auch dieses Jahr. Die Jugendarbeitslosigkeit (15- bis 24-Jährige) betrug laut Seco im März 2009 4%. Dies entspricht einer Zunahme von mehr als einem Drittel gegenüber dem Vorjahresmonat. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich dieser Anstieg gerade bei den LehrabgängerInnen noch verschärfen wird. Zudem ist es nur eine Frage der Zeit, bis die Krise auch auf dem Lehrstellenmarkt zu spüren sein wird. Klar ist, dass die Politik schnell handeln muss, insbesondere auf Bundesebene. Ansonsten wird die Zukunft vieler Jugendlicher aufs Spiel gesetzt, was wiederum Auswirkungen auf den sozialen Frieden in der Schweiz haben kann.

Nicht nur der Bund, auch die Kantone stehen in der Pflicht. Darum muss der Kanton Graubünden präventiv einen Massnahmenplan gegen die Jugendarbeitslosigkeit vorbereiten. Zwar ist in Graubünden die Jugendarbeitslosigkeit wie auch die allgemeine Arbeitslosigkeit, aufgrund der Demografie und der Wirtschaftsstruktur, tiefer als der Landesdurchschnitt. Trotzdem wird sich unser Kanton der Krise nicht entziehen können. Gerade der Kampf gegen die Perspektivenlosigkeit junger Menschen muss für die Politik oberste Priorität haben.

In diesem Zusammenhang stellen die Unterzeichnenden der Regierung folgende Fragen:

1. Wie hoch ist die Jugendarbeitslosigkeit (15- bis 24-Jährige) aktuell in Graubünden und wie hat sich diese im letzten Jahr entwickelt?
2. Wie hoch ist aktuell die Zahl der stellenlosen StudienabgängerInnen im Kanton und wie hat sich diese im letzten Jahr entwickelt?
3. Wie beurteilt die Regierung die Entwicklungen bei der Jugendarbeitslosigkeit? Sieht sie politischen Handlungsbedarf seitens des Kantons? Wenn ja, welchen?
4. Ist die Regierung bereit, eine Weiterbildungsoffensive gegen die Jugendarbeitslosigkeit einzuleiten und dabei die Idee von Weiterbildungsgutscheinen für LehrabsolventInnen zu prüfen?
5. Ist die Regierung bereit, Anreize für Lehrbetriebe zu schaffen, damit diese ihre LehrabgängerInnen weiterbeschäftigen?
6. Ist die Regierung bereit, im Sinne eines guten Beispiels, ihre LehrabgängerInnen nach Abschluss der Lehre für einen bestimmten Zeitraum weiterzubeschäftigen?

Locher Benguerel, Peyer, Arquint, Baselgia-Brunner, Blumenthal, Bucher-Brini, Buchli, Butzerin, Candinas, Casutt (Falera), Caviezel-Sutter (Thusis), Christoffel-Casty, Fasani, Feltscher, Florin-Caluori, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Hartmann (Chur), Jaag, Jäger, Jenny, Keller, Kleis-Kümin, Koch, Loepfe, Marti, Menge, Mengotti, Meyer Persili (Chur), Niederer, Noi-Togni, Pfenninger, Pfiffner-Bearth, Thöny, Trepp, Troncana-Sauer, Wettstein, Casutt-Derungs (Falera), Michel (Chur)

A N F R A G E

betreffend Umgang mit dem Bericht zu den potenzialarmen Räumen

Kürzlich wurde der von den Kantonen Graubünden und Uri injizierte Bericht über „Strategien zum Umgang mit potenzialarmen Räumen“ der Regierung zur Kenntnis gebracht. Noch bevor der Bericht den betroffenen Gemeinden kommuniziert wurde, erschien in der NZZ am Sonntag vom 15. März ein Artikel mit der Schlagzeile „Rückzug aus Randregionen-Graubünden erwägt, nicht mehr in aussterbende Gemeinden zu investieren“. Im Bericht wird ein Vertreter des Amtes für Wirtschaft und Tourismus wie folgt zitiert: “Wenn Talschaften ungünstige Entwicklungschancen haben, sind koordinierter Rückzug und Sterbenlassen theoretisch eine Option“. Diese Aussage hat bei der Bevölkerung in diesen Gemeinden grosse Betroffenheit ausgelöst.

Frage 1 zum Kommunikationskonzept

Ist es gerechtfertigt, einen Bericht in einer ausserkantonalen Zeitung zu kommunizieren, bevor dieser mit den betroffenen Gemeinden besprochen wurde?

Inhaltlich werden im Bericht zwei verschiedene Strategieoptionen genannt, nämlich der „Schrumpfungsprozess“ sowie der „Erholungs- und Wachstumsprozess“. Beim Schrumpfungsprozess wird unterschieden zwischen der regulären Förderung (Gleichbehandlung), einer Begleitung des Schrumpfungsprozesses (keine Investitionen mehr in solche Gebiete) oder gar der aktiven Schaffung von nicht mehr besiedelten Wildnisgebieten.

Dazu stellen sich folgende inhaltliche Fragen:

Frage 2

Will die Regierung den „Erholungs- und Wachstumsprozess“ fördern oder erwägt sie in gewissen Gemeinden den „Schrumpfungsprozess“ in einer der drei Ausgestaltungen zu forcieren? Wenn ja, welche Gemeinden sind betroffen?

Frage 3

Ist eine rechtliche Ungleichbehandlung von Gemeinden verfassungskonform?

Frage 4

Bei Gemeindefusionen „verschwinden“ potenzialarme Gemeinden von der kantonalen Landkarte. Besteht nicht die Gefahr, dass das Problem einfach vom Kanton auf die fusionierte Gemeinde verlagert wird? Werden damit künftige Gemeindegemeinschaften gefährdet?

Stoffel, Rizzi, Buchli, Berni, Brüesch, Butzerin, Campell, Casparis-Nigg, Castelberg-Fleischhauer, Casty, Casutt (Falera), Caviezel-Sutter (Thusis), Christoffel-Casty, Conrad, Gartmann-Albin, Giovanoli, Hardegger, Heinz, Jenny, Kessler, Koch, Kunz, Mani-Heldstab, Märchy-Michel, Mengotti, Möhr, Nigg, Noi-Togni, Pedrini, Ratti, Stiffler, Thöny, Troncana-Sauer, Hartmann (Küblis), Michel (Chur)

A N F R A G E

betreffend Einführung eines Alarmsystems bei Kindsentführungen auf kantonaler und nationaler Ebene

In den vergangenen Wochen, nicht zuletzt aufgrund des schrecklichen Entführungs- und Tötungsdelikts Lucie Trezzini, wurde auf nationaler Ebene der Ruf der Einführung eines Alarmsystems bei Kindsentführungen mittels SMS, Radio, TV, Autobahn-signalen etc. laut. Die diesbezüglichen Forderungen wurden vom Bundesrat zwar grundsätzlich als legitim erachtet, er verweist jedoch in seinen Antworten schon seit 2007 auf die Kantone.

Im Klartext bedeutet dies, dass in erster Linie die Kantone und namentlich auch die Kantonale Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz KJPD für dieses Anliegen verantwortlich ist.

Die Brisanz und Tragik solcher Fälle lässt aus Sicht der Anfragestellenden jedoch keine allzu langen Bearbeitungs- und Beratungsfristen zu. Es ist unabdingbar, dass rasch Massnahmen beschlossen und umgesetzt werden, welche inskünftig eine Verbesserung in den Alarmierungssystemen vorsieht.

Daher wird die Regierung um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

- ob seitens Justiz- und Sicherheitsdepartement Graubünden beim Bund für die Einführung eines solchen Alarmsystems interveniert werden kann?
- ob seitens der Bündner Behörden allfällig eine Lösung zu Handen des Bundesrates und/oder des Kantonsparlaments zur Einführung eines solchen Systems erarbeitet werden kann?
- ob allenfalls der Kanton Graubünden relativ zeitnah einen ersten Schritt für ein solches Alarmierungssystem implementieren kann (beispielsweise SMS-Alarm, analog dem künftigen Abstimmungsergebnisservice)?
- ob weitere Massnahmen seitens des Kantons getroffen werden könnten, um ein solches Projekt voranzutreiben?

Brandenburger

A N F R A G E

betreffend Nutzungsstruktur kantonseigener Immobilien

Der Kanton Graubünden besitzt und mietet für die Erfüllung seiner Aufgaben verschiedene Immobilien. Gewisse Immobilien werden durch das Hochbauamt direkt bewirtschaftet, wiederum andere Gebäude werden zur Hauptsache durch die Nutzer verwaltet, wiederum andere werden an selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten oder Stiftungen vermietet, sodann besitzen selbständig öffentlich-rechtliche Anstalten oder Stiftungen auch Immobilien.

Über alle Mischformen - sowohl beim Controlling über die Finanzen, als auch bei der Staatsrechnung und bei der Budgetierung und in zunehmenden Masse auch bei den Kennzahlen nach GRiForma, wo Globalbudgets gesprochen werden – ist eine Vergleichbarkeit aufgrund der unterschiedlichen Handhabung in den Besitzes- und Finanzierungsverhältnissen nicht oder nur erschwert möglich.

Da es sich insgesamt um erhebliche Immobilienwerte des Kantons handelt, fehlt eine übersichtliche, nachvollziehbare und nach branchenüblichen Kriterien gegliederte Struktur und Organisation des Immobilienportfolios. Es stellt sich zudem die Frage, in welcher Art und Weise die Immobilien am besten von einer Stelle bewirtschaftet werden, oder ob eine dezentrale Organisation besser wäre.

Mit Blick auf weitere Investitionsvorhaben des Kantons im Immobilienbereich stellen sich folgende Fragen:

1. Ist die Regierung auch der Auffassung, dass es sich in der Bewirtschaftung der Immobilien um historisch gewachsene, aber im Lichte von GRiForma um zu viele separate und nicht einheitliche Individuallösungen handelt?
2. Arbeitet die Regierung an einer transparenten Organisation für die Immobilien des Kantons und kann sie sich auch vorstellen, eine einheitliche Regelung für die Nutzung von kantonseigenen Immobilien für selbständig öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen einzuführen (z.B. Schulen, Gesundheitswesen)?
3. Kann sich die Regierung vorstellen, die kantonseigenen Immobilien vermehrt als Profitcenter mit eigener Wirtschaftlichkeitsrechnung, spezifischer Finanzierung und Organisation zu bewirtschaften?
4. Sieht die Regierung Möglichkeiten, eine eigene Organisationsform, z.B. eine selbständig öffentlich-rechtliche Anstalt oder AG wie die GVG zu gründen und so den Immobilienbestand - wo sinnvoll - im Sinne von Anlagen den Dienststellen zu vermieten und so über eine separate Organisation zu bewirtschaften?

Marti, Arquint, Barandun, Bezzola (Zerne), Blumenthal, Bucher-Brini, Bundi, Caduff, Casparis-Nigg, Castelberg-Fleischhauer, Casutt (Falera), Caviezel (Pitasch), Clavadetscher, Dudli, Federspiel, Gartmann-Albin, Geisseler, Hardegger, Hartmann (Chur), Hartmann (Champfär), Jeker, Jenny, Kessler, Koch, Kollegger, Krättli-Lori, Kunz, Mani-Heldstab, Mengotti, Meyer-Grass (Klosters Dorf), Michel (Davos Monstein), Nick, Niederer, Pedrini, Peer, Perl, Pfäffli, Pfenninger, Plozza, Ragetti, Ratti, Rizzi, Stiffler, Stoffel, Thurner-Steier, Troncana-Sauer, Valär, Vetsch (Klosters Dorf), Vetsch (Pragg-Jenaz), Wettstein, Hartmann (Küblis), Locher Benguerel

A N F R A G E

betreffend Gewalt in Alters- und Pflegeheimen

Die Schweizer Bevölkerung wurde durch Vorfälle in einem Zürcher Altersheim aufgeschreckt, bei denen massive physische und psychische Gewalt an alten Menschen ausgeübt worden war.

In zahlreichen Berichten wird als Begründung der Übergriffe die Überforderung des Pflegepersonals am Arbeitsplatz angeführt. Dabei wird auch erwähnt, dass immer mehr Pflegenden selbst Opfer von Gewalt werden.

Die vergangenen Ereignisse lassen aufhorchen. Die Regierung wird deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Gibt es Untersuchungen und Zahlen zum Ausmass von Gewalt an alten Menschen in unserem Kanton? Wenn ja, welche?
2. Teilt die Regierung die Annahme, dass Überforderung des Pflegepersonals ein Hauptgrund für Aufkommen von Gewalt ist? Gibt es Hinweise auf eine Überforderung des Personals in den entsprechenden Institutionen in unserem Kanton, welche zu solch erschreckenden Handlungen führen könnten?
3. Welche Erkenntnisse und Erfahrungen gibt es zur Gewalt an Pflegenden?
4. Sind die Angestellten in den betroffenen Institutionen über das Thema genügend informiert?

5. In welchen Bereichen sieht die Regierung Handlungsbedarf beim Thema "Gewalt in Alters- und Pflegeheimen"?

Menge, Bucher-Brini, Arquint, Baselgia-Brunner, Bondolfi, Brüesch, Florin-Caluori, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Jaag, Jäger, Jenny, Meyer Persili (Chur), Noi-Togni, Peyer, Pfenninger, Pfiffner-Bearth, Portner, Quinter, Tenchio, Thöny, Trepp, Locher Benguerel, Michel (Chur)

A N F R A G E

betreffend Pauschalbesteuerung

Das Bundesgesetz über die direkten Steuern¹ ermöglicht wohlhabenden Personen die Besteuerung nach Aufwand, sofern diese in der Schweiz wohnhaft sind und keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Ausländischen Staatsangehörigen steht dieses Recht zeitlich unbeschränkt zu. Schweizer Staatsangehörige, die erstmals oder wieder in der Schweiz Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen, können während der laufenden Steuerperiode ebenfalls diese Steuerart beanspruchen.

Die Pauschalbesteuerung existiert bereits seit mehr als siebenzig Jahren. Sie entspringt dem Bedürfnis nach Vereinfachung angesichts praktischer Schwierigkeiten, die Höhe verschiedener ausländischer Einkommen oder Vermögen korrekt zu ermitteln. Einkünfte, die diese Personen im Ausland erzielen, werden dort nach den dortigen Gesetzen besteuert.

Durch die erst vor Kurzem erfolgte Abschaffung der Pauschalbesteuerung im Kanton Zürich wurde die Diskussion um die Pauschalbesteuerung wieder stark ins Zentrum gerückt.

Hauptkritikpunkte sind einerseits, dass Pauschalbesteuerte im Verhältnis zu ihren finanziellen Möglichkeiten zu wenig Steuern bezahlen und andererseits, dass sie gegenüber dem Schweizer Steuerpflichtigen in der gleichen Situation bevorzugt würden.

Da auch in Graubünden pauschalbesteuerte Personen wohnhaft sind, stellen sich in diesem Zusammenhang und auch im Lichte der Einreichung einer Standesinitiative des Kantons St. Gallen, welche die Abschaffung der Pauschalbesteuerung für die ganze Schweiz fordert, folgende Fragen an die Regierung:

1. Wie beurteilt die Regierung die volkswirtschaftliche/touristische Bedeutung der Pauschalbesteuerung für den Kanton Graubünden
2. Wie viele pauschalbesteuerte Personen leben in Graubünden
3. Wie hoch sind die Steuereinkünfte aus diesem Personenkreis
4. Wie hoch sind die durchschnittlichen Steuereinnahmen pro pauschal besteuerte Person in Graubünden
5. Wie hoch sind die durchschnittlichen Steuereinnahmen pro ordentliche natürliche steuerpflichtige Person in Graubünden
6. Gibt es Erhebungen, ob und wie sich pauschalbesteuerte Personen gemeinnützig betätigen (Stiftungen, Kultur, usw.)?
7. Gibt es Erhebungen, in welchem Umfang von ihnen Dienstleistungen in Anspruch genommen und Investitionen getätigt werden?

Kessler, Jeker, Sax, Barandun, Berther (Sedrun), Bezzola (Samedan), Bezzola (Zernez), Bleiker, Buchli, Bühler-Flury, Bundi, Butzerin, Cahannes Renggli, Casparis-Nigg, Casty, Cavigelli, Christoffel-Casty, Claus, Clavadetscher, Conrad, Dermont, Donatsch, Fasani, Federspiel, Felix, Feltscher, Geisseler, Giovanoli, Hartmann (Chur), Hartmann (Champfär), Jenny, Kleis-Kümin, Koch, Kollegger, Krättli-Lori, Kunz, Loepfe, Mani-Heldstab, Marti, Meyer-Grass (Klosters Dorf), Michel (Davos Monstein), Nick, Nigg, Parolini, Pedrini, Pfäffli, Portner, Quinter, Ragettli, Ratti, Rizzi, Stiffler, Stoffel, Thomann, Thurner-Steier, Toschini, Valär, Vetsch (Klosters Dorf), Vetsch (Pragg-Jenaz), Wettstein, Zanetti, Casutt-Derungs (Falera), Furrer-Cabalzar, Gunzinger

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Corsin Farrer

Der Protokollführer: Domenic Gross

Mittwoch, 22. April 2009 Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Corsin Farrér
 Protokollführer: Domenic Gross
 Präsenz: anwesend 115 Mitglieder
 entschuldigt: Cavigelli, Felix, Parpan, Stiffler, Tenchio
 Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

1. Nachtragskredite

Präsident der GPK: Plozza
 Regierungsvertreter: Trachsel, Lardi, Schmid, Janom Steiner, Engler

Antrag der GPK

Von der Orientierungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskredite zum Budget 2009 sei Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK, 1. bis 2. Serie zum Budget 2009, Kenntnis.

2. Wahl Vorberatungskommission Kantonsschule Chur: Bauliche Sanierung Haus Cleric (Junisession 2009)

Wahlvorschläge

Blumenthal, Darms-Landolt, Parpan, Jeker, Möhr, Tscholl, Claus, Hartmann (Chur), Jenny, Meyer Persili, Troncana-Saurer

Wahl

Die Wahlvorschläge werden mit 90 zu 0 Stimmen genehmigt.

3. Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA) (B20/2008-2009, S. 1039)

Präsident der Kommission für
 Staatspolitik und Strategie: Parolini
 Regierungsvertreter: Schmid

II. Detailberatung (Fortsetzung)

Rückkommensantrag auf Art. 19 des Kindergartengesetzes (BR 420.500)

Antrag Krättli-Lori

Art. 19 ergänzen wie folgt:

Der Kanton kann die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen obligatorisch erklären. **Er übernimmt die Kurskosten für die obligatorische Weiterbildung.**

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag mit 84 zu 0 Stimmen.

Gesetz über die Volksschulen des Kantons Graubünden (BR 421.000)**Art. 18 Abs. 2 und 3***Antrag Kommission und Regierung*

Ersetzen:

Vorübergehend Aufgenommene bzw. vorübergehende Aufnahme durch **vorläufig** Aufgenommene bzw. **vorläufige** Aufnahme.*Angenommen***Art. 21 Abs. 4***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 36 Abs. 2***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 38***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Antrag Jäger

Einfügen Marginalie:

Weiterbildung*Antrag Jäger angenommen***Art. 48 Abs. 2***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 53***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 54***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 54a***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 54b

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (BR 425.000)**Art. 3bis**

a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Mengotti, Nigg, Pfiffner-Beath, Pfister, Thomann; Sprecher: Rizzi) KBK-Mehrheit (5 Stimmen) und Regierung
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Loepfe, Parolini; Sprecher: Loepfe) und KBK-Minderheit (4 Stimmen)
Belassen gemäss geltendem Recht

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit, KBK-Mehrheit und Regierung mit 67 zu 37 Stimmen.

Ordnungsantrag Peyer

Unterbrechung der Beratung der Bündner NFA und Fortsetzung derselben in der Junisession 2009.

Abstimmung

Der Grosse Rat lehnt den Ordnungsantrag mit 84 zu 9 Stimmen ab.

Art. 17 Abs. 3

a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Mengotti, Nigg, Pfiffner-Beath, Pfister, Thomann; Sprecher: Rizzi), KBK-Mehrheit (5 Stimmen) und Regierung
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Loepfe, Parolini; Sprecher: Loepfe) und KBK-Minderheit (4 Stimmen)
Belassen gemäss geltendem Recht

Loepfe zieht den Minderheitsantrag zurück.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit, KBK-Mehrheit und Regierung wird angenommen.

Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BR 430.000)**Art. 17 Abs. 2**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 33 Ziff. 3 und 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 36

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 37

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 38

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 40

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 41 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 45 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (BR 440.000)**Gliederungstitel vor Artikel 12**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12a*1. Antrag**Antrag Kommission, KBK und Regierung*

Ergänzen wie folgt:

- c) Logopädie bis zum Kindergarten Eintritt;**
- d) Audiopädagogik im Vorschul- sowie im Schulalter;**
- e) Massnahmen im Fachbereich Sehschädigungen im Vorschul- sowie im Schulalter.**

Angenommen

Schluss der Sitzung: 12.10 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

A U F T R A G**betreffend die Einführung eines Innovationsartikels für die Akutspitäler im kantonalen Krankenpflegegesetz (KPG)**

Akutspitäler sind heute von einem grossen Problem betroffen: Aufgrund der vergangenheitsbezogenen Finanzierung (Tarifberechnung basierend auf 2 Jahre alten Daten) entsteht immer dann eine Finanzierungslücke, wenn Innovationen bei der Akutversorgung von Patienten auf den Markt treten. Besonders deutlich zeigt sich dieses Problem bei neuen Implantaten oder neuen Medikamenten, die ein Mehrfaches ihrer Vorgängerprodukte kosten. So beträgt beispielsweise der Preis für die neueste Generation von Herzschrittmachern ca. CHF 50'000 pro Stück, während die alten Herzschrittmacher nur ca. CHF 14'000 kosteten.

Im Finanzierungssystem der Krankenkassen (PLT-Modell) werden Implantate separat finanziert. Sobald also die neuen Implantate zulasten der obligatorischen Krankenversicherung durch die Bundesbehörden freigegeben worden sind, so ist für den Teil, den die Krankenkassen finanzieren (knapp die Hälfte), das Problem gelöst, indem eben bereits auch die Innovation bezahlt ist. Im Finanzierungssystem der öffentlichen Hand hingegen wird die Abgeltung der neuen Implantate erst nach zwei Jahren in die Berechnung der Fallpauschalen einfließen.

Den Patienten und Hausärzten sind Neuerungen jeweils bestens bekannt. Von den Akutspitälern im Kanton wird deshalb erwartet, dass diese Innovationen auch unmittelbar den Bündner Patienten zu Gute kommen. Dies wiederum ist für die Akutspitäler in Graubünden mit hohen, durch den Kanton nicht gedeckten Mehrkosten verbunden. Würden die Akutspitäler in solchen Fällen ihre Patienten in eine ausserkantonale Institution überweisen, könnten diese Mehrkosten in den kantonalen Spitälern eingespart werden. In diesen Fällen müsste jedoch der Kanton nicht nur die durch Innovationen verursachten Mehrkosten automatisch übernehmen, vielmehr müsste er gleichzeitig auch noch die Kosten für die stationären ausserkantonalen Spitalaufenthalte finanzieren.

Die Situation ist paradox, macht volkswirtschaftlich keinen Sinn und birgt die Gefahr in sich, dass der Kanton Graubünden bei Innovationen ins Hintertreffen der medizinischen Entwicklung geraten könnte. Dies kann für die Patienten in unserem Kanton von grossem Nachteil sein.

Gleichzeitig kennt das kantonale Krankenpflegegesetz unter Art. 21d 'Innovationsbeiträge' aber einen Artikel, der es ermöglicht, neue Modelle für ambulante, teilstationäre und stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten sowie von betagten Patienten während einer befristeten Versuchsphase zu finanzieren. Leider gilt dieser Artikel nur für Langzeitpatienten und betagte Personen.

Vor diesem Hintergrund wird die Regierung deshalb beauftragt, das kantonale Krankenpflegegesetz (KPG) durch einen Innovationsartikel für Akutspitäler zu ergänzen.

Pfäffli, Cahannes Renggli, Hardegger, Arquint, Barandun, Berni, Bezzola (Samedan), Bezzola (Zernez), Blumenthal, Brantschen, Brüsches, Buchli, Bühler-Flury, Campell, Casparis-Nigg, Casty, Casutt (Falera), Caviezel (Pitasch), Cavigelli, Claus, Clavadetscher, Conrad, Dermont, Donatsch, Federspiel, Feltscher, Giovanoli, Hartmann (Chur), Hartmann (Champfèr), Jeker, Jenny, Kessler, Koch, Kollegger, Kunz, Märchy-Michel, Marti, Mengotti, Meyer-Grass (Klosters Dorf), Michel (Davos Monstein), Nick, Noi-Togni, Parolini, Pedrini, Peer, Perl, Portner, Ragetti, Ratti, Rizzi, Tenchio, Thomann, Thurner-Steier,

Toschini, Trepp, Troncana-Sauer, Valär, Vetsch (Klosters Dorf), Vetsch (Pragg-Jenaz), Wettstein, Furrer-Cabalzar, Gunzinger, Michel (Chur)

A N F R A G E

betreffend Radonbelastung in Graubünden

Das Bundesamt für Gesundheit schätzt, dass Radon jährlich etwa 200 bis 300 Todesfälle in der Schweiz verursacht. Radon gilt als zweithäufigste Ursache für Lungenkrebs. Es ist gemessen an der Zahl der jährlichen Todesfälle deutlich gefährlicher einzuschätzen als Aids und etwa ähnlich problematisch wie Hautkrebs oder Alkoholismus. Rund 15'000 Personen leben schweizweit in Wohngebäuden mit überschrittenem Grenzwert. Wohngebäude mit hoher Radonbelastung treten vor allem im Alpenraum und im Jura auf. Der Kanton Graubünden ist neben den Kantonen Tessin und Neuenburg eine der am meisten gefährdeten Regionen.

Nach der eidgenössischen Strahlenschutzverordnung (StSV) vom 22. Juni 1994 Art. 115 bestimmen die Kantone die Gebiete mit erhöhten Radongaskonzentrationen (Radongebiete) und führen dazu eine genügende Zahl von Messungen durch. Der Kanton Graubünden hat im 2005 publizierten Bericht „Radon in Graubünden“ die Radongebiete bezeichnet. Demnach sind 67 Gemeinden als Radongebiete einzustufen. Sie befinden sich vorwiegend in der Surselva sowie in Mittel- und Südbünden. Bis heute wurden rund 190 Wohngebäude mit Werten über dem Grenzwert entdeckt. 20 Prozent davon sind saniert worden.

Neben der Bestimmung der Radongebiete sollen die Kantone gemäss Art. 116 StSV auch die in Radongebieten zu treffenden Sanierungsmassnahmen für Räume festlegen, in denen der Grenzwert überschritten wird. Die Sanierungsmassnahmen müssen 20 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung, d.h. bis im Jahre 2014, durchgeführt sein.

In den Kantonen Tessin und Neuenburg sind in den letzten Jahren mit grossem Aufwand flächendeckende Messkampagnen in Radongebieten durchgeführt worden. Diese Kampagnen haben zum Ziel, möglichst alle Gebäude mit überschrittenem Grenzwert zu finden und zu sanieren. Die Messgeräte wurden den Gebäudeeigentümern in der Regel gratis zur Verfügung gestellt.

Im Kanton Graubünden besteht aufgrund des erhöhten regionalen Risikos ebenfalls ein grosses Bedürfnis nach flächendeckenden Messungen in Radongebieten. Die in den Radongebieten wohnhaften Personen sind jedoch kaum über das Radonproblem informiert und wissen insbesondere nicht, ob sie in einem Gebäude mit überschrittenem Grenzwert wohnen und somit ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko eingehen.

In diesem Zusammenhang stellen die Unterzeichnenden folgende Fragen:

1. Wie wird die in den Radongebieten ansässige Bevölkerung über das Radonproblem informiert?
2. Wie stellt die Regierung sicher, dass alle Wohngebäude in Radongebieten hinsichtlich Radon gemessen werden?
3. Kann die Bündner Bevölkerung in Radongebieten ebenfalls von Gratismessungen profitieren?
4. Wie will die Regierung das Ziel gemäss Art. 116 StSV erreichen, bis im Jahre 2014 alle Gebäude mit überschrittenem Grenzwert zu sanieren?
5. Wie wird im Kanton Graubünden garantiert, dass bei neuen Gebäuden keine Radonprobleme mehr auftreten?
6. Wie sind die Auswirkungen auf den Tourismus zu beurteilen, wenn touristisch bedeutsame Destinationen wie Flims, Davos, Disentis/Mustér oder Pontresina als Radongebiete eingestuft sind?

Thöny, Berther (Sedrun), Troncana-Sauer, Arquint, Baselgia-Brunner, Berni, Blumenthal, Brüesch, Bucher-Brini, Casutt (Faler), Conrad, Florin-Caluori, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Giovanoli, Jaag, Jäger, Jenny, Kleis-Kümin, Koch, Menge, Meyer Persili (Chur), Meyer-Grass (Klosters Dorf), Nigg, Noi-Togni, Pedrini, Perl, Peyer, Pfenninger, Pfiffner-Bearth, Portner, Tenchio, Thurner-Steier, Trepp, Wettstein, Locher Benguerel

I N T E R P E L L A N Z A

concernente il ritiro dalle regioni periferiche

In un articolo apparso sul settimanale NZZ am Sonntag del 15 marzo 2009 con il titolo *“Rückzug aus Randregionen. Graubünden erwägt, nicht mehr in aussterbende Gemeinde zu investieren”* è stata pubblicata una lista di 22 comuni grigionesi qualificati da un rapporto del cantone di “Aussterbende Gemeinden”.

Il vicecapo dell'Ufficio dell'economia e del turismo (UET/AWT) ha testualmente dichiarato in questo articolo:

- a) "...es geht um koordinierten Rückzug, indem zum Beispiel, bewusst keine Investitionen des Kantons in die Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedelung in der heutigen Form mehr getätigt werden“;
- b) "wenn Talschaften ungünstige Entwicklungschancen haben, sind koordinierter Rückzug und Sterbenlassen theoretisch eine Option“;
- c) "das Thema bringt natürlich politischen Zündstoff, trotzdem müssen wir uns damit auseinandersetzen“.

Non ho visto alcuna rettifica di questo articolo. Parto dal presupposto che le affermazioni riportate siano vere. Con la presente chiedo pertanto al Governo:

- 1. L'incarico all'UET/AWT di allestire una lista di comuni nei quali applicare l'opzione teorica del ritiro coordinato e del lasciare morire è stato conferito dal Governo?
- 2. Qual è la base legale per una tale valutazione, visto che un alto funzionario afferma che il suo ufficio **deve** occuparsi di questa tematica?
- 3. Quali sono i criteri (chiedo l'elenco dettagliato) utilizzati per determinare questi 22 comuni?
- 4. Quali sono i progetti promossi direttamente dal cantone per migliorare la situazione in questi 22 comuni?

Keller, Righetti, Pedrini, Augustin, Berther (Disentis), Blumenthal, Bondolfi, Bundi, Cahannes Renggli, Candinas, Castalberg-Fleischhauer, Cavigelli, Darms-Landolt, Dudli, Fallet, Fasani, Federspiel, Giovanoli, Kleis-Kümin, Kollegger, Mani-Heldstab, Parolini, Pfister, Plozza, Portner, Rizzi, Sax, Stiffler, Stoffel, Tenchio, Thurner-Steier, Toschini, Tuor, Zanetti, Catuss-Derungs (Falera)

A N F R A G E

betreffend Pauschalbesteuerung

Mit Datum vom 21. April 2009 haben Grossrat Kessler und Mitunterzeichnende eine Anfrage zur Pauschalbesteuerung mit sieben Fragen an die Regierung gerichtet.

Frage 3 der erwähnten Anfrage lautet: „Wie hoch sind die Steuereinkünfte aus diesem Personenkreis?“

In Ergänzung zu dieser Frage stelle ich zusätzlich die Frage, wie hoch die Steuereinkünfte aus diesem Personenkreis (pauschalbesteuerte Personen) wären, wenn diese nach ordentlichem Steuerrecht besteuert würden.

Jäger

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Corsin Farrér

Der Protokollführer: Domenic Gross

Mittwoch, 22. April 2009

Nachmittag

Vorsitz: Standespräsident Corsin Farrér
 Protokollführer: Domenic Gross
 Präsenz: anwesend 114 Mitglieder
 entschuldigt: Felix, Michel (Davos), Nigg, Parpan, Stiffler, Quinter
 Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA) (B20/2008-2009, S. 1039)

Antrag KSS zum Verfahren

Unterbrechung der Behandlung der NFA heute Abend um 18.00 Uhr und Fortsetzung der Beratungen in der Junisession 2009

Abstimmung

Der Rat folgt dem Antrag der KSS mit 53 zu 36 Stimmen.

Präsident der Kommission für
 Staatspolitik und Strategie: Parolini
 Regierungsvertreter: Schmid

II. Detailberatung (Fortsetzung)

Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (BR 440.000)

Art. 12a

2. Antrag

a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Pfister, Thomann; Sprecher: Loepfe) *KBK-Minderheit* (3 Stimmen) *und Regierung*

Gemäss obigem 1. Antrag Kommission und KBK zu Art. 12a und Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Bleiker, Pfiffner-Bearth; Sprecher: Bleiker) *und KBK-Mehrheit* (7 Stimmen)

Ergänzen/ändern wie folgt:

Das Amt verfügt:

a) ...

b) Nach Anhören der Schulträgerschaft angemessene Leistungen im Bereich pädagogisch-therapeutische Massnahmen;

c) Heilpädagogische Früherziehung für Kinder bis zum Eintritt in die Schule;

d) Logopädie bis zum Kindergartenentrtritt;

e) Audiopädagogik im Vorschul- sowie im Schulalter;

f) Massnahmen im Fachbereich Sehschädigungen im Vorschul- sowie im Schulalter.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 59 zu 44 Stimmen.

Art. 12b

a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Pfister, Thomann; Sprecher: Loepfe) *KBK-Minderheit* (3 Stimmen) *und Regierung*

Gemäss obigem 1. Antrag Kommission und KBK zu Art. 12a und Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Bleiker, Pfiffner-Bearth; Sprecher: Bleiker) *und KBK-Mehrheit* (7 Stimmen)

Streichen

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsminderheit hat sich mit der Abstimmung zu vorstehendem 2. Antrag zu Art. 12a erledigt.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung wird angenommen.

Art. 16

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 27

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 29 Abs. 1

a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Pfister, Thomann; Sprecher: Loepfe) *KBK-Minderheit* (3 Stimmen) *und Regierung*

Gemäss obigem 1. Antrag Kommission und KBK zu Art. 12a und Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Bleiker, Pfiffner-Bearth; Sprecher: Bleiker) *und KBK-Mehrheit* (7 Stimmen)

Ändern wie folgt:

¹ **Die Schulträgerschaft und der Kanton finanzieren die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen je zur Hälfte (Art. 12a lit. b).**

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsminderheit hat sich mit der Abstimmung zu vorstehendem 2. Antrag zu Art. 12a erledigt.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung wird angenommen.

Art. 29 Abs. 2

a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Pfister, Thomann; Sprecher: Loepfe) *KBK-Minderheit* (3 Stimmen) *und Regierung*

Gemäss obigem 1. Antrag Kommission und KBK zu Art. 12a und Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Bleiker, Pfiffner-Bearth; Sprecher: Bleiker) *und KBK-Mehrheit* (7 Stimmen)

Ändern wie folgt:

² **Der Kanton finanziert die übrigen Massnahmen (Art. 12a lit. a und lit. c bis f).**

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsminderheit hat sich mit der Abstimmung zu vorstehendem 2. Antrag zu Art. 12a erledigt.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung wird angenommen.

Art. 32

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 33

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gliederungstitel vor Artikel 33a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 33a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Sprachengesetz des Kantons Graubünden (BR 492.100)**Art. 21**

a) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Loepfe, Mengotti, Pfister, Pfiffner-Bearth, Thomann; Sprecher: Parolini) *und KBK-Mehrheit*
Belassen gemäss geltendem Recht

b) Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen; Geisseler, Kessler, Nigg; Sprecher: Geisseler), *KBK-Minderheit und Regierung*
Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 90 zu 14 Stimmen.

Massnahme G 17

a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Kessler, Loepfe, Mengotti, Pfiffner-Bearth, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini)
Verbundfinanzierung gemäss bisheriger Regelung

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Geisseler, Nigg; Sprecher: Geisseler) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Die Kommissionsminderheit und die Regierung schliessen sich dem Antrag der Kommissionsmehrheit an.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird angenommen.

Gesetz über die Förderung der Kultur (BR 494.300)**Art. 7**

a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Mengotti, Pfiffner-Bearth, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) *und KBK*
Belassen gemäss geltendem Recht

b) Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen; Geisseler, Kessler, Loepfe, Nigg; Sprecher: Geisseler) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 94 zu 17 Stimmen.

Art. 8

a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Mengotti, Pfiffner-Bearth, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) *und KBK*
Belassen gemäss geltendem Recht

b) Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen; Geisseler, Kessler, Loepfe, Nigg; Sprecher: Geisseler) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsminderheit hat sich mit der Abstimmung zu vorstehendem Art. 7 erledigt.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird angenommen.

Art. 9

a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Mengotti, Pfiffner-Bearth, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) *und KBK*
Belassen gemäss geltendem Recht

b) Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen; Geisseler, Kessler, Loepfe, Nigg; Sprecher: Geisseler) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsminderheit hat sich mit der Abstimmung zu vorstehendem Art. 7 erledigt.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird angenommen.

Art. 10

a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Mengotti, Pfiffner-Bearth, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) *und KBK*
Belassen gemäss geltendem Recht

b) Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen; Geisseler, Kessler, Loepfe, Nigg; Sprecher: Geisseler) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsminderheit hat sich mit der Abstimmung zu vorstehendem Art. 7 erledigt.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird angenommen.

Art. 17

a) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Mengotti, Nigg, Pfiffner-Bearth, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) *und KBK*
Belassen gemäss geltendem Recht

b) Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen; Geisseler, Kessler, Loepfe,; Sprecher: Geisseler) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 93 zu 7 Stimmen.

Massnahme G 24

Antrag Frigg-Walt

Auf die Massnahme G 24 sei zu verzichten.

Abstimmung

Der Grosse Rat lehnt den Antrag Frigg-Walt 63 zu 21 Stimmen ab.

Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (BR 500.000)

Art. 13 Abs. 1 lit. c und d

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden (BR 500.800)

Art. 7 Abs. 1

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) *und KGS*

Ändern wie folgt:

¹ **Der Kanton ist** für die primäre Suchtprävention zuständig. **Er kann** diese Aufgabe auch an geeignete öffentliche oder private Institutionen oder Privatpersonen übertragen (...).

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 49 zu 25 Stimmen.

Art. 7 Abs. 2

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) *und KGS*

Ändern wie folgt:

² **Der Kanton fördert** (...)

Abstimmung

Der Minderheitsantrag hat sich mit der Abstimmung zu vorstehendem Art. 7 Abs. 1 erledigt.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung wird angenommen.

Art. 8

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 9

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) *und KGS*
Belassen gemäss geltendem Recht

Abstimmung

Der Minderheitsantrag hat sich mit der Abstimmung zu vorstehendem Art. 7 Abs. 1 erledigt.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung wird angenommen.

Gesetz über die Mutterschaftsbeiträge (BR 548.200)**Art. 1 Abs. 1**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2 lit. d

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 10 Abs. 1 (neu)

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) *und KGS*
Einfügen neuer Abs. 1:

¹ **Die Beratung der Elternteile, die Abklärung der Verhältnisse und die Antragstellung erfolgt durch die regionalen Sozialdienste.**

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung mit 78 zu 20 Stimmen.

Art. 10 Abs. 2 (neu, bisher Art. 10)

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) *und KGS*
Ändern wie folgt:

² Die Festlegung und Auszahlung der Beiträge obliegt **dem Kanton. Er befindet (...)**

Pfiffner-Bearth zieht den Minderheitsantrag zurück.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung wird angenommen.

Es ist folgender Vorstoss eingegangen:

A N F R A G E

betreffend Zentralisierung der Jagdprüfungen

Bis anhin wurde der theoretische Teil der Jagdprüfung in verschiedenen Regionen unseres Kantons durchgeführt. Letztes Jahr konnte die Prüfung in Chur, Zuoz, Roveredo oder in Davos absolviert werden. Im Frühjahr 2009 erstmals nur noch zentral in Chur.

Wir sind der Auffassung, dass hier etwas zentralisiert wird, was weiterhin problemlos in den Regionen durchführbar wäre. Ist es sinnvoll, dass ein Kandidat, um diese Prüfung abzulegen, über 1 bis 2 Pässe fahren muss?

Aus diesem Grunde gelangen wir mit folgenden Fragen an die Regierung:

1. Warum wurde die theoretische Prüfung in diesem Frühjahr nur in Chur durchgeführt?
2. Wie sieht es mit der Waffenhandhabungs- und Schiessprüfung aus? Wird auch diese in Zukunft nur in Chur stattfinden?
3. Erfolgt die Zentralisierung aus finanziellen Gründen?

Campell, Giovanoli, Righetti, Bezzola (Samedan), Bezzola (Zernez), Bleiker, Blumenthal, Bondolfi, Brantschen, Bucher-Brini, Buchli, Bundi, Casty, Casutt (Falera), Caviezel (Pitasch), Caviezel-Sutter (Thusis), Darms-Landolt, Dermont, Donatsch, Fasani, Hartmann (Champfèr), Keller, Kessler, Koch, Kollegger, Mengotti, Möhr, Noi-Togni, Parolini, Pedrini, Peer, Pfäffli, Pfister, Plozza, Ratti, Rizzi, Stiffler, Stoffel, Tenchio, Thomann, Toschini, Troncana-Sauer

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Corsin Farrér

Der Protokollführer: Domenic Gross

Donnerstag, 23. April 2009

Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Corsin Farrér / Standesvizepräsident Christian Rathgeb
 Protokollführer: Patrick Barandun
 Präsenz: anwesend 114 Mitglieder
 entschuldigt: Brantschen, Claus, Furrer, Jaag, Mengotti, Tenchio
 Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

1. Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden (B18/2008-2009, S. 949)

Präsident der Kommission für
 Umwelt, Verkehr und Energie: Jaag
 Regierungsvertreter: Engler

I. Eintreten *Antrag Kommission und Regierung*
 Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen

II. Detailberatung

Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden (StromVG GR)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2

Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3

a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen: Jaag, Stoffel, Berther, Buchli, Conrad, Donatsch, Parpan, Sax, Thöny; Sprecher: Stoffel) und Regierung
 Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Clavadetscher, Feltscher; Sprecher: Clavadetscher)

Abs. 1 ändern wie folgt:

Die Gemeinden sind für die Erschliessung bezüglich Energieversorgung gemäss Raumplanung verantwortlich.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 88 zu 12 Stimmen.

II. Netzgebiete und Netzbetrieb**Art. 4***Antrag Kommission und Regierung*

Abs. 2 Satz 2 ändern wie folgt:

Lokale, regionale und überregionale Verteilnetze können sich geographisch überlagern.*Angenommen***Art. 5***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 6***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 7***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 8***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 9***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***III. Anschlusspflichten****Art. 10***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 11***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 12***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 13

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

IV. Organisationsformen von kantonalem Interesse**Art. 14**

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen: Jaag, Stoffel, Berther, Buchli, Conrad, Donatsch, Feltscher, Parpan, Sax, Thöny; Sprecher: Stoffel) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Clavadetscher)

Streichen

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 80 zu 8 Stimmen.

V. Strafbestimmungen**Art. 15**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 17

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

VI. Schlussbestimmungen**Art. 18**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen: Jaag, Stoffel, Berther, Buchli, Conrad, Donatsch, Feltscher, Parpan, Sax, Thöny; Sprecher: Stoffel) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Clavadetscher)

Art. 63 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG) nicht aufheben.

Clavadetscher zieht den Minderheitsantrag zurück.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung wird angenommen.

Art. 20

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRV)**Art. 11**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 28 bis Art. 30

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt mit 95 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen dem Erlass eines Stromversorgungsgesetzes des Kantons Graubünden (StromVG GR) zu.
3. Der Grosse Rat stimmt mit 95 zu 0 Stimmen der Anpassung der grossrätlichen Verordnung zum Wasserrechtsgesetz (BWRV) vom 1. Dezember 1994 zu.

2. Gewährung eines Verpflichtungskredites zur Realisierung des Kantonsanteils am Sicherheitsfunknetz POLYCOM Graubünden (B19/2008-2009, S. 1003)

Präsident der Kommission für
Justiz und Sicherheit:
Regierungsvertreterin:

Kunz
Janom Steiner

I. Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen

II. Detailberatung

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Abstimmung

1. Der Grosse Rat gewährt mit 93 zu 0 Stimmen für die Realisierung des Kantonsanteils am Sicherheitsfunknetz POLYCOM Graubünden durch das GWK einen Verpflichtungskredit von brutto 55 Millionen Franken (Kostenstand April 2008). Bei einer Änderung des Baukostenindex verändert sich dieser Kreditbetrag entsprechend.
2. Der Grosse Rat ermächtigt die Regierung mit 93 zu 0 Stimmen, im bewilligten Kreditrahmen konzeptionelle Veränderungen vorzunehmen, wenn sich dies aus der Bearbeitung des Detailprojektes aufdrängt oder wenn betriebliche oder wirtschaftliche Gründe es erfordern. Das Gesamtprojekt darf dadurch nicht verändert und der Verpflichtungskredit nicht überschritten werden.

3. Teilrevision des Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse Graubünden (B17/2008-2009, S. 919)

Präsident der
Vorberatungskommission: Marti
Regierungsvertreter: Schmid

I. Eintreten *Antrag Kommission und Regierung*
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung **Art. 14 Abs. 1 lit. b, c und d und Abs. 2**
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 14 Abs. 3

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (9 Stimmen; Marti, Bühler-Flury, Candinas, Castelberg-Fleischhauer, Hartmann/Chur, Tenchio, Troncana, Tscholl, Tuor; Sprecher: Marti) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (2 Stimmen; Pedrini, Trepp; Sprecher: Pedrini)
Streichen erster Satz von Abs. 3

Abstimmung

Der Gross Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 63 zu 16 Stimmen.

Art. 21 Abs. 3 und 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 24a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt mit 83 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen der Teilrevision des Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse Graubünden zu.

3. Der Grosse Rat schreibt mit 88 zu 0 Stimmen den Auftrag der ad hoc Kommission PKG betreffend Kantonale Pensionskasse Graubünden (GRP 2006/2007, S. 856, 1121 und 1210f.) ab.

4. Auftrag Kunz betreffend Ausgleich der kalten Progression

Erstunterzeichner: Kunz
Regierungsvertreter: Schmid

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

II. Beschluss Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 86 zu 0 Stimmen.

5. Anfrage Cavigelli betreffend Stabilität der Wirtschaftskonjunktur im Kanton Graubünden

Erstunterzeichner: Cavigelli
Regierungsvertreter: Schmid

Antrag Cavigelli
Diskussion

Abstimmung
Dem Antrag wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

Schluss der Sitzung: 13.15 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

KOMMISSIONSAUFTRAG KUVE

betreffend Bahnanbindung Graubünden

Das aktualisierte Wirtschaftsleitbild Graubünden 2010 vom November 2008 zeigt in aller Deutlichkeit auf, dass Graubünden zunehmend ins wirtschaftliche Abseits gerät. Seit 1995 verliert unser Kanton ständig Arbeitsplätze. Das BIP (Brutto-Inland-Produkt) lag 2005 sogar tiefer als jenes von 1990. Die Erreichbarkeit spielt eine immer wichtigere Rolle. Graubünden liegt bezüglich Bahnanbindung im Vergleich zu den übrigen Kantonen auf dem letzten Platz. Das Wallis zeigt es: Nach der Eröffnung des Lötschberg-Basistunnels setzte bei den Pendlern und Gästen ein eigentlicher Boom ein. Die Bahnfrequenzen stiegen innert kürzester Zeit um 30%. Verschiedene Regionen Graubündens haben aufgrund der hohen Lebensqualität gute Chancen, sich zur Pendlerregion von Zürich zu entwickeln. Voraussetzung dazu ist aber eine markante Fahrzeitreduktion und eine Kapazitätserhöhung.

Graubünden ist von Zürich und Bodensee her sowie innerhalb des Kantons mit einer über 100-jährigen Bahninfrastruktur erschlossen. Es ist daher an der Zeit, sich über die langfristigen Bedürfnisse Gedanken zu machen. Dabei soll geprüft werden, wie die bündnerischen Zentren Chur, Davos und Engadin St. Moritz an die Metropolen Zürich, München und Mailand angebunden werden können. Eine langfristige, visionäre Verkehrsplanung ist für unseren Kanton überlebenswichtig. Kurz- und mittelfristige Bedürfnisse sind von der Regierung erkannt und mit entsprechenden Planungen (z.B. Prättigau, schnellere Verbindung Zürich) angegangen worden. Viele Einzelprojekte, welche auf Partikularinteressen beruhen, sind in den letzten Jahren eingereicht worden (Erschliessung Lenzerheide, Bahntunnel Schanfigg – Davos usw.). Die ganzheitliche Optik gerät mit all diesen Einzelprojekten unter die Räder.

Bis 2010 wird der Bund eine Bahn 2030 Vorlage ausarbeiten. Bei den FinöV- und ZEB1-Vorlagen ist die Ostschweiz praktisch leer ausgegangen. Umso wichtiger ist es, dass der Ausbau Zürich – Chur – Davos – zusammen mit allen daran interessierten Regionen – bei Bahn 2030 angemeldet werden kann.

Die Resultate der zurzeit untersuchten innovativen Bahnprojekte werden anfangs 2010 vorliegen. Daraufhin fordern wir die Regierung auf, dem Grossen Rat im 2010/11 einen Bericht „Gesamtschau Schienenverkehr Graubünden 2020-2050“ zu erstellen. Zur Finanzierung dieses Projektes für ein ÖV-Gesamtkonzept könnten die Mittel aus dem Kredit für "Neue Verkehrsverbindungen" herangezogen werden.

Der Bericht sollte wenigstens Folgendes beinhalten:

- a) Ein langfristiges Gesamtkonzept ÖV;
- b) Vorschläge zu attraktiven Bahnanbindungen der bündnerischen Zentren an die Metropolen Zürich, München und Mailand zur Verbesserung der touristischen Wertschöpfung sowie für die Entwicklung als Wohnregion;
- c) Beschleunigungsmöglichkeiten auf dem RhB-Netz zu den kleineren Zentren, insbesondere Reichenau – Disentis darlegen;

- d) Prüfen von systemübergreifenden Vernetzungen zwischen Normal- und Schmalspuranlagen sowie Postautolinien, Bergbahnen und Ortsnetzen (Feinerschliessung);
- e) Eine Priorisierung von möglichen Projekten als Diskussionsgrundlage für den Grossen Rat.

Feltscher, Berther (Sedrun), Buchli, Clavadetscher, Conrad, Donatsch, Jaag, Parpan, Sax, Stoffel, Thöny

INTERPELLANZA

concernente gli esami d' ammissione alla scuola media superiore

Il dibattito sulla nuova perequazione finanziaria di questa sessione parlamentare, ha di nuovo fatto affiorare domande e sorgere condivise perplessità fra i deputati, in merito agli esami d' ammissione alla scuola medio superiore del nostro cantone. Constatato che questa discussione è ormai ricorrente nel nostro emiciclo e spazia, da almeno cinque anni a questa parte, dal numero clausus introdotto ufficialmente nel 2003 e poi abolito, agli errori di svolgimento degli anni successivi, ai cambiamenti repentini che, oltre essere stati oggetto di un' interrogazione nell' Ora delle domande, hanno fatto inoltrare ben due atti parlamentari discussi nella sessione di febbraio 2009. A conferma che le preoccupazioni espresse dai deputati tramite gli atti parlamentari discussi in Gran Consiglio erano tutt' altro che infondate, sta oggi il fatto che diverse candidate e candidati non hanno superato l' esame d' ammissione (nel solo Moesano 9 su 12) e che ricorsi che riguardano questi risultati sono tutt' ora pendenti davanti al Tribunale amministrativo.

Fa specie - nel caso del Moesano - il fatto che non abbiano superato l' esame giovani molto ben preparati e che hanno conseguito in precedenza ottimi risultati scolastici. L' esperienza insegna che i giovani che non superano l' esame per il ginnasio nei Grigioni diventano in seguito ottimi allievi in Ticino. Ciò può anche essere una buona cosa ma allora c' è da chiedersi perché si debba mantenere una sezione di lingua italiana presso il ginnasio cantonale di Coira, e perché si debba disporre di classi preliceali che formano gli allievi e le allieve specificamente per la frequentazione nell' Istituto della nostra capitale, nelle Valli.

Da ciò le seguenti domande:

- 1) Cosa propone di fare il Governo per migliorare questa sconcertante situazione?
- 2) Si è già chiesto il Governo se un' opzione non sarebbe l' abolizione dell' esame d' ammissione, prassi già conclamata in altri cantoni?
- 3) Non crede il Governo che, se non si corre ai ripari, sempre meno giovani accederanno al ginnasio cantonale (fra l' altro effetto di scoraggiamento) mettendo così in pericolo la sezione di lingua italiana da anni operante presso il nostro ginnasio?
- 4) Qual' è oggi la percentuale dei giovani grigionesi che hanno conseguito la maturità ed ora frequentano un' Università?
- 5) Crede il Governo che sia auspicabile reclutare accademici all' estero (vedi medici negli ospedali somatici e negli Istituti psichiatrici del cantone) e sfavorire – per non dire impedire - la formazione ginnasiale e per conseguenza accademica dei giovani dimoranti nel nostro cantone?

Noi-Togni

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Corsin Farrér

Der Protokollführer: Patrick Barandun

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Gesetz über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Mantelgesetz über die Bündner NFA)

(Ergebnis der Beratungen in der Aprilsession 2009)

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2009,

beschliesst:

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Anpassung von kantonalen Erlassen zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA). Gegenstand und Zweck

² Es bezweckt insbesondere eine effiziente und bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung sowie eine erhöhte Eigenverantwortung von Kanton und Gemeinden durch die Einführung eines neuen Finanz- und Lastenausgleichs sowie eine Entflechtung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden.

Art. 2

Die nachstehenden Gesetze werden erlassen:

1. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (BR 546.100); in der Fassung gemäss Anhang 1;
2. Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (BR 546.250); in der Fassung gemäss Anhang 2;
3. Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (BR 730.200); in der Fassung gemäss Anhang 3.

Totalrevision von
Gesetzen

Art. 3

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Änderung von
Gesetzen

1. Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (BR 175.050)

Art. 49 Abs. 2 und 3

Buchführung

² Das Rechnungswesen wird nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt. Die Vorgaben über die Führung des kantonalen Finanzhaushaltes gelten dabei sinngemäss für die Gemeinden, die Bürgergemeinden sowie die Regional- und Gemeindeverbände.

³ Aufgehoben

Art. 49a

Jahresrechnung und Rechen-
schaftsbericht

¹ Innert Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind der Aufsichtsstelle die von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.

² In einem Anhang zur Jahresrechnung sind die Beteiligungen, einschliesslich der Mitgliedschaft in Gemeindeverbindungen, sowie die Eventualverpflichtungen, insbesondere Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Defizitgarantien, detailliert darzustellen.

Art. 93 Abs. 2

² Er unterstützt den Zusammenschluss mit einem Förderbeitrag. Die Förderbeiträge werden über den Finanzausgleichsfonds oder allgemeine Staatsmittel finanziert. Art und Umfang regelt die Regierung.

Art. 97 Abs. 1, 3 und 4

2. Finanzaufsicht
a) Grundsatz

¹ Das Departement für Finanzen und Gemeinden ist für die Aufsicht über den Finanzhaushalt der Gemeinden, der Bürgergemeinden sowie der Regional- und Gemeindeverbände zuständig.

³ Der Kanton haftet nicht für Verbindlichkeiten der Gemeinden, der Bürgergemeinden sowie der Regional- und Gemeindeverbände.

⁴ Aufgehoben

Art. 97a

b) Tatbestände

¹ Die Aufsichtsstelle schreitet insbesondere bei folgenden Tatbeständen ein:

- a) die Verschuldung hat einen kritischen Wert erreicht oder steuert auf einen solchen hin;
- b) es wird ein Bilanzfehlbetrag ausgewiesen oder ein solcher ist aufgrund des negativen Trends bei der Selbstfinanzierung zu befürchten;
- c) die Grundsätze der Haushalts- und Rechnungsführung werden in erheblicher Weise missachtet.

² Gemeinden, welche einmalige oder wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenverzicht planen, die zu einem Anstieg der Verschuldung auf

einen kritischen Wert führen könnten, haben diese vorgängig der Aufsichtsstelle zu melden.

Art. 97b

¹ Gestützt auf das Ergebnis einer Finanzlageabklärung kann die Regierung eine Gemeinde, eine Bürgergemeinde, einen Regionalverband oder einen Gemeindeverband einer besonderen Finanz-aufsicht unterstellen. c) Besondere
Finanzaufsicht

² Die Unterstellung erfolgt in drei unterschiedlichen Interventionsstufen:

- a) Beratung und Beistand;
- b) Beistand mit erweiterten Interventionsbefugnissen der Aufsichtsstelle, einschliesslich der Genehmigung von Beschlüssen mit grösserer finanzieller Tragweite;
- c) Kuratel.

³ Die Regierung legt die Kriterien sowie die Massnahmen der einzelnen Interventionsstufen fest.

2. Pflegekindergesetz vom 14. Februar 2007 (BR 219.050)

Art. 3 Abs. 2 lit. b und c

² Es kann insbesondere:

- b) zur Abklärung des Gesundheitszustandes des Pflegekindes eine ärztliche Untersuchung veranlassen;
- c) den regionalen Sozialdiensten im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufsichtsaufgabe Abklärungsaufträge erteilen.

3. Gesetz über die Strafrechtspflege vom 8. Juni 1958 (BR 350.000)

Art. 188

Die Kosten des Vollzugs der Freiheitsstrafen und der stationären strafrechtlichen Massnahmen gehen zu Lasten des Kantons, soweit nicht die Betroffenen oder Dritte für die Bezahlung aufkommen. Verurteilte in günstigen finanziellen Verhältnissen sind im Urteil zu Beiträgen an die Vollzugskosten zu verpflichten. Kostentragung

Art. 189

¹ Der verurteilten Person zustehende Sozialversicherungsleistungen und Versicherungsleistungen für Behandlungen werden zur Kostendeckung verwendet. Kosten-
beteiligung

² Die verurteilte Person

- a) bezahlt persönliche Anschaffungen, insbesondere Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel und Zeitungsabonnemente, Urlaubskosten sowie Gebühren für die Benützung von Radio-, Fernseh- und Telefonanlagen;

- b) beteiligt sich angemessen an den Kosten der Halbgefangenschaft sowie des Wohn- und Arbeitsexternats;
- c) trägt die Prämien und Beiträge für Sozial- und Krankenversicherungen sowie Franchisen und Selbstbehalte;
- d) trägt die Kosten für besondere Weiterbildungsmassnahmen und Heimschaffung, soweit es ihr möglich und zumutbar ist;
- e) trägt die Kosten von gerichtlich oder behördlich angeordneten ambulanten Behandlungen, sofern nicht Dritte oder die Gemeinde, in der die verurteilte Person ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, dafür aufkommen.

4. Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden vom 17. Mai 1992 (BR 420.500)

Art. 16

Aufgehoben

Art. 18 Abs. 3

³ Der Kanton übernimmt die Kosten für Stellvertretungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an vom Kanton obligatorisch erklärten Weiterbildungen.

Art. 19 Marginalie und Abs. 1

Weiterbildung

¹ Der Kanton kann die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen obligatorisch erklären. Er übernimmt die Kurskosten für die obligatorische Weiterbildung.

Art. 26 Abs. 3

³ Die Gemeinden stellen die für die Führung der Kindergärten erforderlichen Räume und Einrichtungen auf ihre Kosten zur Verfügung.

Art. 27

Aufgehoben

Art. 28

Aufgehoben

Art. 29

c) Finanzierung von Hilfskräften

Der Kanton übernimmt in begründeten Fällen die Kosten der anerkannten Auslagen für den Beizug von Hilfskräften zur Förderung fremdsprachiger Kinder.

Art. 30

Aufgehoben

Art. 30a

¹ Der Kanton leistet der Trägerschaft an die Kosten für die Betreuung von Kindern, die sich in einem Durchgangszentrum für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene befinden, einen pauschlierten Beitrag von 10'000 Franken pro Kind und Kindergartenjahr. Der Beitrag wird ebenfalls ausgerichtet an die Betreuungskosten für Kinder von Fahrenden.

Beiträge für
besondere
Förderung

² Der Beitrag entspricht dem Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise von 101,0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

**5. Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden
vom 25. November 2000 (BR 421.000)**

Art. 18

¹ Die Schulträgerschaften ermöglichen fremdsprachigen Kindern den Besuch der Volksschule durch besondere Förderung in der Unterrichtssprache. Der Kanton übernimmt die anerkannten Auslagen. Näheres regelt die Regierung in einer Verordnung.

² Der Kanton leistet der Schulträgerschaft pauschalierte Beiträge an die Kosten für die Beschulung von Kindern, die sich in einem Durchgangszentrum für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene befinden. Der Beitrag wird ebenfalls ausgerichtet an die Schulungskosten für Kinder von Fahrenden. Der Beitrag beträgt pro Kind und Schuljahr:

- | | |
|------------------------|------------|
| a) an der Primarschule | Fr. 13 400 |
| b) an der Oberstufe | Fr. 17 700 |
| c) an Kleinklassen | Fr. 17 700 |

Die Beiträge entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 101,0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

³ Die Regierung legt die durch die Schulträgerschaften zu erbringenden Leistungen fest. Sie kann für die Dauer der vorläufigen Aufnahme von Kindern sowie für Kinder von Asylsuchenden Anordnungen betreffend die Schulung treffen, die von den Bestimmungen des Schulgesetzes über Schulführung, Schultypen und Lehrpersonen abweichen.

Art. 21 Abs. 4

⁴ Der Kanton übernimmt die Kurskosten für die Fortbildung der Lehrpersonen und die Kosten für die Beschaffung der Lehrmittel sowie die Kosten für Stellvertretung. Die Dauer der Stellvertretung wird vom Departement festgelegt.

Art. 36 Abs. 2

² Die Entschädigung der Lehrperson und der Stellvertretung ist Sache der Trägerschaft. Der Kanton übernimmt die Kosten für Stellvertretungen im Zusammenhang mit obligatorischen Weiterbildungen der Lehrpersonen.

Weiterbildung	Art. 38 Der Kanton übernimmt die Kurskosten für obligatorische Weiterbildungen der Lehrpersonen.
	Art. 48 Abs. 2 ² Sofern die Verhältnisse es erfordern, sind die Gemeinden beziehungsweise die Trägerschaften verpflichtet, den Transport der Schülerinnen und Schüler zu organisieren und zu bezahlen.
Bauvorgaben	Art. 53 ¹ Aufgehoben ² Aufgehoben ³ Aufgehoben ⁴ Aufgehoben ⁵ Aufgehoben ⁶ Nähere Vorgaben bezüglich Bau von Schul- und Schulsportanlagen erlässt die Regierung.
Leistungen des Kantons 1. Beiträge an Talschafts- sekundarschulen	Art. 54 ¹ Wird der Unterricht nach dem Lehrplan für die Volksschul-Oberstufe mit Zusatzangeboten erteilt, leistet der Kanton einen Pauschalbeitrag von 2 850 Franken pro zusätzlich erteilte und anrechenbare Fachlektion. Das Departement legt auf Antrag des Schulrates die anrechenbaren Lektionen vor Schuljahresbeginn fest. ² Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Graubünden, welche die neunte Klasse an einer Talschaftssekundarschule nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen absolvieren, richtet der Kanton eine Schülerpauschale pro Schuljahr von 13 700 Franken aus. ³ Die Beiträge entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 101,0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest. ⁴ Aufgehoben ⁵ Aufgehoben
2. Beiträge an Schulleitungen	Art. 54a ¹ Der Kanton leistet den Trägerschaften pauschalierte Beiträge an die Kosten für Schulleitungen auf der Basis eines Vollpensums bei 25 geleiteten Abteilungen mit durchschnittlich 18 Schülerinnen und Schülern. Kindergartenabteilungen gelten ebenfalls als subventionsberechtigte Abteilungen. Die Beitragsleistung für ein Vollpensum beträgt 115 700 Franken. Sie ist an die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen geknüpft, welche von der Regierung festgelegt werden. ² Der Kanton kann die Aus- und Weiterbildung von Schulleitungspersonen namentlich durch die Veranstaltung von Kursen und Ausrichtung von

einmaligen Beiträgen bis maximal 5 000 Franken pro Schulleitungsperson fördern.

³ Die Beiträge an Schulleitungen entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101,0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

Art. 54b

Übergeordnete Schulentwicklungsprojekte und Querschnittsaufgaben, insbesondere die Einführung eines neuen Unterrichtsfachs, einer weiteren Fremdsprache oder neuer Organisationsformen, werden vom Kanton finanziert.

3. Schul-
entwicklungs-
projekte

6. Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden vom 7. Oktober 1962 (BR 425.000)

Art. 3bis

¹ Die Gemeinden leisten einen Beitrag für ihre schulpflichtigen Jugendlichen, welche die ersten beiden Schuljahre des sechs Jahre dauernden Gymnasiums an einer Mittelschule im Kanton besuchen. Die Beitragshöhe orientiert sich an den Vollkosten pro Schülerin oder Schüler an der Volksschuloberstufe und beträgt 13 700 Franken.

Gemeinde-
beiträge

² Die Gemeinden leisten für Kantonsschülerinnen und -schüler den Beitrag dem für die Mittelschulen zuständigen Amt, für Schülerinnen und Schüler der privaten Mittelschulen der betreffenden Mittelschule.

³ Die Beitragshöhe entspricht dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101,0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

Art. 17 Abs. 3

³ Der Beitrag für Schülerinnen und Schüler, die einen Gemeindebeitrag auslösen, reduziert sich im Umfange dieses Gemeindebeitrags.

7. Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote vom 17. April 2007 (BR 430.000)

Art. 17 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 33 Ziff. 3 und 4

Aufgehoben

Art. 36

Aufgehoben

Art. 37

Aufgehoben

Art. 38

Aufgehoben

Art. 40

Der Kanton trägt die nach Abzug der Trägerschaftsbeiträge verbleibenden Betriebsdefizite von Brückenangeboten, Berufsfachschulen sowie anderen beitragsrechtlich anerkannten Institutionen.

Art. 41 Abs. 1

¹ Der Kanton trägt die Kosten, welche sich aus verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen ergeben.

Art. 45 Abs. 1

¹ Beiträge des Kantons an Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten, Sanierungen sowie die damit verbundenen Einrichtungen für Angebote gemäss diesem Gesetz betragen bis zu 100 Prozent der anrechenbaren Kosten, sofern die jährlichen Betriebsbeiträge nicht bereits einen ausgewiesenen Anteil für die Infrastruktur enthalten. Näheres regelt die Regierung.

8. Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen vom 18. Februar 1979 (BR 440.000)

Gliederungstitel vor Art. 12

4. ANORDNUNG UND AUFHEBUNG VON MASSNAHMEN

Art. 12

Zeitspanne und
Antragsstellung

¹ Sonderschulmassnahmen können angeordnet werden für die Zeitspanne vor Beginn der Schulpflicht bis zum Erreichen des zwanzigsten Altersjahres. Für Anträge ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

² Die vom Kanton anerkannten Fachdienste stellen dem Amt Antrag betreffend verstärkte Massnahmen.

³ Die Fachpersonen stellen der Schulträgerschaft Antrag betreffend pädagogisch-therapeutische Massnahmen.

Art. 12a

Das Amt verfügt:

- a) nach Anhören der Schulträgerschaft verstärkte Massnahmen und regelt die Durchführung;
- b) heilpädagogische Früherziehung für Kinder bis zum Eintritt in die Schule.
- c) Logopädie bis zum Kindertarteneintritt;
- d) Audiopädagogik im Vorschul- sowie im Schulalter;
- e) Massnahmen im Fachbereich Sehschädigungen im Vorschul- sowie im Schulalter.

Anordnung der
Massnahmen
1. durch das Amt

Art. 12b

¹ Die Schulträgerschaft ist verpflichtet, für betroffene Kinder angemessene Leistungen im Bereich pädagogisch-therapeutischer Massnahmen sicher zu stellen.

2. durch die
Schulträgerschaft

² Die Schulträgerschaft verfügt die Durchführung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

Art. 16

¹ Der Kanton kann den Besuch von Weiterbildungskursen obligatorisch erklären.

Weiterbildung

² Der Kanton übernimmt die Kosten für die obligatorischen Weiterbildungskurse.

Art. 27

Aufgehoben

Art. 29 Abs. 1 und 2

¹ Die Schulträgerschaft finanziert die von ihr verfügten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

² Der Kanton finanziert die von ihm angeordneten Massnahmen.

Art. 32

Aufgehoben

Art. 33

¹ Abrechnungsverfahren und Auszahlung für verstärkte Massnahmen regelt das Departement.

² Die Regierung regelt die anrechenbaren Ansätze für verstärkte sowie für pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Zusammenhang mit verstärkten Massnahmen.

³ Das Departement kann die Prüfung der Betriebsrechnung von Sonderschulen der Finanzkontrolle übertragen.

Gliederungstitel vor Artikel 33a

d) Besoldung

Art. 33a

Mindest-
besoldung

Die Regierung legt die Mindestbesoldung für Fachpersonen mit oder ohne anerkanntem Ausbildungsabschluss fest. Sie orientiert sich dabei an den im Schulgesetz und in der Lehrerbeförderungsverordnung für die jeweilige Stufe festgelegten Ansätzen.

9. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)

Art. 13 Abs. 1 lit. c und d

¹ Der Kanton ist im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention zuständig für:

- c) die Koordination der Aktivitäten der Gemeinden;
- d) die unentgeltliche Beratung der Mütter und Väter in der Pflege und Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern.

10. Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden vom 2. März 1997 (BR 500.800)

Art. 7 Abs. 2 Einleitungssatz

² Die Gemeinden fördern:

Art. 8

Aufgehoben

Art. 9

Aufgehoben

11. Gesetz über Mutterschaftsbeiträge vom 8. Dezember 1991 (BR 548.200)

Art. 1 Abs. 1

¹ Die Gemeinde gewährt der Mutter oder dem Vater (im folgenden Elternteile genannt) nach der Geburt eines Kindes während einer bestimmten Zeit Beiträge, sofern sie oder er zur persönlichen Pflege und Betreuung des Kindes einer finanziellen Unterstützung bedarf.

Art. 2 lit d

Der Anspruch auf Beiträge ist gegeben, wenn

- d) der betreuende Elternteil den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hat und sich hier auch tatsächlich aufhält, und

Art. 10

Die Festlegung und Auszahlung der Beiträge obliegt der Gemeinde. Sie befindet in einer Verfügung über Anspruchsberechtigung, Höhe und Dauer der Beiträge.

Anhang 1 zum Gesetz über die Bündner NFA

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz)

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 86 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2009,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

¹ Das Gesetz regelt die öffentlichen Sozialdienste und die Sozialhilfe. Es fördert ferner die private Sozialhilfe.

² Die öffentliche Sozialhilfe bezweckt Hilfe zur Selbsthilfe und die Förderung der Eigenverantwortung.

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Die öffentlichen Sozialdienste stehen Personen aller Altersstufen und Familien offen, die der Hilfe bedürfen.

² Sie sind bestrebt, durch Beratung, Betreuung, Vermittlung von Dienstleistungen und durch Sachhilfe künftigen Schwierigkeiten vorzubeugen sowie die Notlagen und deren Ursachen zu beseitigen oder zu vermindern.

³ Die Sozialhilfe wird so lange gewährt, bis die Verhältnisse gefestigt sind.

Art. 3

Art der Sozialhilfe

¹ Die Sozialhilfe umfasst die persönliche und die materielle Hilfe. Die Hilfeleistung erfolgt nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den Hilfesuchenden. Sie richtet sich nach den individuellen Besonderheiten und Bedürfnissen sowie nach den örtlichen Gegebenheiten. Sie berücksichtigt Leistungen Dritter und gemeinnütziger Institutionen sowie gesetzliche Beiträge.

² Bedürftige erhalten ihre Unterstützungshilfe nach Massgabe des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger.

II. Organisation

Art. 4

¹ Die Sozialhilfe ist Sache der Gemeinden.

Zuständigkeit
1. Gemeinden

² Sie erbringen die persönliche Sozialhilfe mittels regionaler Sozialdienste.

Art. 5

¹ Der Kanton ist in der Sozialhilfe zuständig für:

2. Kanton

- a) Festlegung der Grundsätze der Sozialhilfe;
- b) Verkehr mit ausserkantonalen Stellen;
- c) Koordination der Datenerhebung für die Sozialhilfestatistik;
- d) Förderung und Unterstützung der interinstitutionellen Zusammenarbeit der Gemeinden;
- e) Führung spezialisierter Beratungsangebote.

² Das kantonale Sozialamt unterstützt die regionalen Sozialdienste bei der Fort- und Weiterbildung. Es steht ihnen beratend für generelle Fragen im Sozialbereich zur Verfügung.

Art. 6

¹ Die Gemeinden legen vertraglich die Zugehörigkeit zu den regionalen Sozialdiensten und die Modalitäten der Führung und der Finanzierung der regionalen Sozialdienste fest.

Verträge über die
interkommunale
Zusammenarbeit

² Die Verträge bedürfen der Genehmigung durch das Departement.

³ Die Genehmigung wird erteilt, wenn:

- a) alle Aufgaben der persönlichen Sozialhilfe während des ganzen Jahres durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal wahrgenommen werden;
- b) der gleichwertige Zugang der Einwohnerinnen und Einwohner zum Angebot des regionalen Sozialdienstes gewährleistet ist;
- c) gewährleistet ist, dass alle Gemeinden einem regionalen Sozialdienst im Sinne dieses Gesetzes zugeteilt sind.

⁴ Die Regierung kann Gemeinden regionalen Sozialdiensten zuteilen.

Art. 7

Der Kanton kann an die Sozialhilfe privater Organisationen Beiträge leisten oder dafür andere Unterstützungen gewähren.

Beiträge an
private
Organisationen

III. Ergänzende Bestimmungen

Art. 8

Die in den öffentlichen Sozialdiensten tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Geheimhaltungs-
pflicht

Herausgabe von Akten	Art. 9 ¹ Die öffentlichen Sozialdienste führen für den internen Gebrauch Handakten, die der Revisionspflicht nicht unterstehen. ² Die Orientierung von Behörden, Gerichten und Institutionen erfolgt im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der Regel durch die Erstattung entsprechender Berichte.
IV. Schlussbestimmungen	
Übergangsbestimmungen	Art. 10 In den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und bis zur Genehmigung einer Regelung gemäss Artikel 6 gelten die Bestimmungen von Artikel 11 bis 14.
1. Regionaler Sozialdienst	Art. 11 Die Regierung teilt die Gemeinden den regionalen Sozialdiensten zu und legt die Sitzgemeinden der regionalen Sozialdienste fest.
2. Aufgaben der Sitzgemeinde	Art. 12 Die Sitzgemeinde betreibt den regionalen Sozialdienst. Es gelten dabei die Vorgaben von Artikel 6 Absatz 3.
3. Kosten	Art. 13 ¹ Die Kosten der persönlichen Sozialhilfe werden im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahlen auf die Gemeinden des regionalen Sozialdienstes verteilt. Die Gemeinden können einvernehmlich eine andere Regelung treffen. ² Die Sitzgemeinden führen eine transparente und nachvollziehbare Kosten- und Leistungsrechnung für ihren regionalen Sozialdienst. ³ Sie können ihre Aufwendungen für die Führung des regionalen Sozialdienstes zu den verrechenbaren Kosten hinzurechnen.
4. Weiterführung und Anpassung von Rechtsverhältnissen	Art. 14 ¹ Die Sitzgemeinden haben bestehende Verträge, welche durch den Kanton für den betreffenden Sozialdienst abgeschlossen worden sind, innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu übernehmen oder durch neue Verträge abzulösen. Kosten, welche dem Kanton nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Fortführung bestehender Verträge entstehen, sind von den regionalen Sozialdiensten zu tragen. ² Die Sitzgemeinden übernehmen als Arbeitgebende die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden der kantonalen Sozialdienste. Für die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die Anstellungsbedingungen gemäss der kantonalen Personalgesetzgebung. Die Dienstjahre sind den Mitarbeitenden vollumfänglich anzurechnen.

³ Arbeitsmittel und Mobiliar, welches in Bezug auf die regionalen Sozialdienste für die persönliche Sozialhilfe durch den Kanton angeschafft worden sind, werden den Sitzgemeinden entschädigungslos abgetreten.

Art. 15

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz) vom 7. Dezember 1986 (BR 546.100) aufgehoben.

Aufhebung von
Erlassen

Art. 16

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Inkrafttreten

Anhang 2 zum Gesetz über die Bündner NFA

Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 86 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2009,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Unterstützung

¹ Die zuständige Sozialbehörde bestimmt Art und Mass der Unterstützung nach dem ausgewiesenen Bedarf unter Würdigung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die gesetzlichen Familienlasten der bedürftigen Person, allfällige Krankheitsfälle, berufliche Ausbildungskosten Jugendlicher, für welche die bedürftige Person aufzukommen hat, Versicherungsleistungen, andere Sozialzuschüsse sowie Zuwendungen Dritter.

² Nicht als Unterstützungen gelten:

- a) Sozialleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und deren Betrag nicht nach behördlichem Ermessen festgesetzt, sondern nach Vorschriften berechnet wird, insbesondere die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, gesetzlich oder reglementarisch geordnete Staats- und Gemeindebeiträge an Wohnungs-, Ausbildungs- und Versicherungskosten minderbemittelter Personen und andere Beiträge mit Subventionscharakter;
- b) die von einem Gemeinwesen anstelle von Versicherten zu leistenden Mindestbeiträge an obligatorische Versicherungen;
- c) Beiträge aus besondern staatlichen, kantonalen und kommunalen Hilfsfonds;
- d) die Aufwendungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen;
- e) die Erfüllung von Steuerschulden durch ein Gemeinwesen;
- f) die Aufwendungen eines Gemeinwesens für die unentgeltliche Prozessführung;

g) die Übernahme der Bestattungskosten.

Art. 2

Die zu unterstützende und die unterstützte Person sind verpflichtet, jede sachdienliche Auskunft zu erteilen, die nötigen Unterlagen beizubringen sowie den mit der Unterstützungsleistung verbundenen Auflagen der Sozialbehörden Folge zu leisten.

Pflichten des
Unterstützten

Art. 3

Beiträge im Sinne dieses Gesetzes sind nicht abtretbar. Jede Abtretung von Beitragsansprüchen ist nichtig.

Sicherung der
Beiträge

Art. 4

Die Behörden des Kantons und der Gemeinden, die Arbeitgebenden und die mit der ansprucherhebenden Person in Verbindung stehenden sozialen Institutionen sind verpflichtet, kostenlos die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen einzureichen. Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen unterliegen bezüglich ihren Wahrnehmungen der Schweigepflicht.

Auskunfts- und
Schweigepflicht

II. Bemessung der Unterstützung

Art. 5

Die Bemessung der Unterstützung richtet sich nach den von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren genehmigten Richtlinien und Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) mit den nachfolgenden Konkretisierungen und Einschränkungen.

Grundsatz

Art. 6

In die Berechnung des für die Bemessung der Unterstützung massgebenden Lebensbedarfs sind folgende Kosten einzubeziehen:

Unterstützungs-
relevanter
Lebensbedarf

- a) Grundbedarf;
- b) Wohnkosten;
- c) Kosten für die medizinische Grundversorgung;
- d) Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen;
- e) Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern;
- f) Lohngestehungskosten;
- g) Kosten des Besuchs von durch die zuständige Gemeinde anerkannten Schulen, Kursen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen zuzüglich Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendigem auswärtigem Aufenthalt;
- h) Kosten für die Teilnahme an Integrationsmassnahmen.

Grundbedarf	Art. 7 Die Regierung kann die von der SKOS empfohlenen Pauschalen für die Berechnung des Grundbedarfs um maximal fünf Prozent höher beziehungsweise tiefer festlegen.
Einkommensfreibetrag	Art. 8 ¹ Die Regierung kann die von der SKOS definierte Bandbreite um maximal 300 Franken tiefer ansetzen. Sie stuft den Einkommensfreibetrag in Abhängigkeit vom Beschäftigungsumfang ab. ² Der Einkommensfreibetrag ist, nachdem die unterstützte Person aus eigenen Mitteln für ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen aufkommen kann, bei der Berechnung der Unterstützungsbedürftigkeit vom Erwerbseinkommen während sechs Monaten weiterhin in Abzug zu bringen.
Vermögensfreibetrag	Art. 9 ¹ Die Regierung kann die von der SKOS empfohlenen Vermögensfreibeträge um maximal fünf Prozent höher beziehungsweise tiefer festlegen. ² Hausrat und persönliche Effekten sind nicht in die Berechnung des Vermögens einzubeziehen.
Integrationszulage	Art. 10 ¹ Die Integrationszulage wird nichterwerbstätigen Personen ausgerichtet, die an einem Beschäftigungs-, Einsatz-, Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramm teilnehmen oder eine gemeinnützige Arbeit ausüben. ² Die Regierung legt die Abstufung der Integrationszulage und die Voraussetzungen für den Bezug fest. Sie kann die von der SKOS definierte Bandbreite der Integrationszulage um maximal zehn Prozent über- beziehungsweise unterschreiten. ³ Personen, denen trotz ausgewiesener Bereitschaft von der zuständigen Gemeinde kein ihren physischen und psychischen Fähigkeiten entsprechendes Integrationsangebot unterbreitet werden kann, wird die von der SKOS festgelegte minimale Integrationszulage ausgerichtet. ⁴ Alleinerziehenden Personen, die wegen ihrer Betreuungsaufgaben weder einer Erwerbstätigkeit noch einer Integrationsaktivität nachgehen können, wird bis zu dem von der Regierung festgelegten Alter des zu betreuenden Kindes der doppelte Betrag der minimalen Integrationszulage ausgerichtet.
Obergrenze für Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen	Art. 11 Die Regierung legt die Obergrenze der Summe aus Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen zwischen 650 und 850 Franken pro Haushalt und Monat fest.

Art. 12

In die Berechnung des Lebensbedarfs ist der ortsübliche Mietzins einer preisgünstigen Wohnung für die entsprechende Haushaltsgrösse zuzüglich Nebenkosten einzubeziehen. Die Regierung bestimmt, für welche Dauer überhöhte Wohnkosten zu übernehmen sind.

Mietzins

Art. 13

Prämien von Zusatzversicherungen sind in der Regel nur bis zum nächst möglichen Kündigungstermin zu berücksichtigen. Dabei ist ein von der Regierung festzulegender Selbstbehalt in Abzug zu bringen.

Zusatz-
versicherungen**Art. 14**

¹ Für die Berechnung des Unterstützungsanspruchs von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 25. Altersjahr sind die finanziellen Verhältnisse der Eltern und der Lebensbedarf des elterlichen Haushaltes massgebend. In die Berechnung des Lebensbedarfs der Eltern sind mit Ausnahme der in Artikel 6 Litera g und h aufgeführten Fälle keine separaten Wohnkosten für Jugendliche und jugendliche Erwachsene einzubeziehen.

Jugendliche und
junge
Erwachsene

² Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht ein selbstständiger Unterstützungsanspruch zu, wenn sie verheiratet sind oder das Wohnen im elterlichen Haushalt unzumutbar ist. Für die Berechnung des Unterstützungsanspruches sind die effektiven Kosten, maximal aber die Ansätze für den Zweipersonenhaushalt umgerechnet auf die Einzelperson anzuwenden.

Art. 15

Personen im Asylverfahren sowie vorläufig Aufgenommenen wird maximal die vom Bund den Kantonen ausbezahlte Sozialhilfepauschale gewährt.

Personen im
Asylverfahren
und vorläufig
Aufgenommene**Art. 16**

¹ Personen mit einem rechtskräftig abgewiesenen Asylgesuch und Personen, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen, wird ausschliesslich Nothilfe gewährt.

Personen mit
abgewiesenem
Asylgesuch, ohne
Aufenthaltsrecht
oder mit
bewilligungs-
freiem
Aufenthaltsrecht

² Die Nothilfe wird im Rahmen der vom Kanton bereit gestellten Nothilfestruktur ausgerichtet und beinhaltet Obdach, Nahrung, bei Bedarf medizinische Notfallversorgung und elementare persönliche Unterstützung.

Art. 17

¹ Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt ist für die Dauer von maximal zwölf Monaten um fünf bis 15 Prozent zu kürzen:

Kürzung von
Unterstützungs-
leistungen

- a) bei ungenügenden Integrationsanstrengungen, insbesondere wenn eine Person nicht bereit ist, eine von der Gemeinde zugewiesene, ihren physischen und psychischen Fähigkeiten entsprechende Arbeit

auszuführen oder an einem von der Gemeinde angeordneten Beschäftigungs-, Einsatz- oder Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramm teilzunehmen;

- b) bei grober Pflichtverletzung;
- c) bei Rechtsmissbrauch;
- d) bei Ausländerinnen und Ausländern, die ihren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Integrationspflichten ohne entschuldbaren Grund nicht nachkommen. In schweren Fällen kann die Unterstützungsleistung auf die Nothilfe reduziert werden.

Art. 18

Indexierung

Die Regierung kann die Ansätze gemäss den Artikeln 8 bis 11 auf Jahresbeginn der Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise anpassen.

III. Rückerstattung

Art. 19

Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

¹ Verbessern sich die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse der unterstützten Person, so hat sie die in den letzten zehn Jahren bezogene Unterstützungshilfe ohne Zins zurückzuerstatten. Die Rückerstattung hat nur soweit zu erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht.

² Der Rückerstattungsanspruch verjährt:

- a) gegenüber der unterstützten Person zehn Jahren nach der letzten Leistungszahlung;
- b) gegenüber den Erben der unterstützten Person ein Jahr nach dem Erbschaftsantritt.

³ Die Rückerstattung entfällt, wenn die unterstützte Person mit eigener Arbeitsleistung eine Verbesserung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse herbeigeführt hat.

⁴ Die unterstützende Behörde hat nach Massgabe der geleisteten Hilfe Anspruch auf den Nachlass des Unterstützten.

Art. 20

Zu Unrecht bezogene Leistungen

¹ Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben Beiträge erwirkt oder entscheidende Änderungen der Verhältnisse nicht meldet, hat die zu Unrecht bezogenen Beiträge zurückzuerstatten.

² Eine zu Unrecht bezogene Unterstützung muss mit Zinsen zurückerstattet werden.

IV. Zuständigkeiten für die Unterstützung

Art. 21

Gemeinden

¹ Die Unterstützungspflicht obliegt der politischen Gemeinde, in welcher die bedürftige Person ihren Wohnsitz hat.

² Die bedürftige Person hat ihren Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

³ Bei blossem Aufenthalt obliegt die Unterstützungshilfe der Gemeinde, in welcher sich die bedürftige Person aufhält.

⁴ Verlegt ein Bürger eines anderen Kantons den Wohnsitz innerhalb des Kantons, so geht die Unterstützungspflicht mit sofortiger Wirkung auf die neue Wohnsitzgemeinde über.

Art. 22

¹ Dem Kanton obliegt die Unterstützungspflicht: Kanton

- a) von bedürftigen Personen auf der Durchreise;
- b) von Personen im Asylverfahren sowie vorläufig Aufgenommenen;
- c) von Personen mit einem rechtskräftig abgewiesenen Asylgesuch oder die über kein Aufenthaltsrecht verfügen;
- d) in ausserordentlichen Fällen.

² Der Kanton trägt die Unterstützungskosten von in anderen Kantonen oder Staaten wohnenden Kantonsbürgerinnen und -bürgern nach Massgabe der Bundesgesetzgebung und allfälliger Staatsverträge.

³ Er besorgt den Verkehr mit ausserkantonalen Stellen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23

Die Verjährung des Rückerstattungsanspruches gemäss Artikel 19 gilt auch rückwirkend für die bereits bezogenen Unterstützungsleistungen. Übergangsbestimmung

Art. 24

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger vom 3. Dezember 1978 (BR 546.250) aufgehoben. Aufhebung von Erlassen

Art. 25

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Inkrafttreten

Anhang 3 zum Gesetz über die Bündner NFA

Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (FAG)

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 96 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2009,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

¹ Der Finanzausgleich umfasst den Ressourcenausgleich und den Lastenausgleich, bestehend aus dem geografisch-topografischen Lastenausgleich, dem Lastenausgleich Soziales sowie dem individuellen Härteausgleich für besondere Lasten.

² Dieses Gesetz regelt neben dem Finanzausgleich:

- a) den Vollzug und die Kontrolle über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs;
- b) die einmalige Teilentschuldung sowie den befristeten Ausgleich im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA).

Art. 2

Ziele

Der Finanzausgleich soll:

- a) die finanzielle Eigenständigkeit der Gemeinden stärken;
- b) die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und Steuerbelastung zwischen den Gemeinden verringern;
- c) den Gemeinden eine Grundausstattung mit finanziellen Ressourcen gewährleisten;
- d) übermässige finanzielle Lasten der Gemeinden aufgrund ihrer geografisch-topografischen Bedingungen oder aufgrund ihrer Verpflichtungen im Bereich der materiellen Sozialhilfe mildern;
- e) Härtefälle aufgrund ausserordentlicher Lasten einzelner Gemeinden vermeiden.

II. Ressourcenausgleich

Art. 3

¹ Der Ressourcenausgleich bezieht sämtliche Gemeinden ein und konzentriert sich auf die Verringerung der Unterschiede in der Mittelausstattung. Er sichert den Gemeinden einen Grundbetrag an allgemeinen Finanzmitteln. Grundsatz

² Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird anhand des Ressourcenpotenzials pro Einwohner (massgebende Ressourcen) bemessen und in Form eines Ressourcenindex ausgewiesen.

Art. 4

¹ Das Ressourcenpotenzial einer Gemeinde entspricht ihren fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen sowie ihren Wasserzinserträgen. Ressourcenpotenzial

² Es wird berechnet auf der Grundlage:

- a) der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent;
- b) der Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent;
- c) der Quellensteuern, der Liquidationsgewinnsteuern und der Aufwandsteuern gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent;
- d) der Grund- und Liegenschaftsteuern zu 1.5 Promille sowie
- e) der Netto-Wasserzinsen zu 100 Prozent einschliesslich der Abgelastungen für Einbussen der Wasserkraftnutzung.

³ Der Durchschnitt des Ressourcenpotenzials sämtlicher Gemeinden pro Einwohner entspricht dem Indexwert von 100 Punkten. Gemeinden mit einem Indexwert über 100 Punkte gelten als ressourcenstark. Gemeinden mit einem Indexwert unter 100 Punkten gelten als ressourcenschwach.

⁴ Die Berechnung des Ressourcenpotenzials sowie des Ressourcenindex erfolgt jährlich auf der Grundlage des Durchschnitts der letzten zwei verfügbaren Jahre, einschliesslich der Nachträge aus den vorangehenden Jahren.

Art. 5

¹ Der Ressourcenausgleich wird vom Kanton und von den ressourcenstarken Gemeinden finanziert. Finanzierung

² Die ressourcenstarken Gemeinden entrichten einen jährlichen Beitrag zwischen 15 Prozent und 25 Prozent jenes Anteils an ihren massgebenden eigenen Ressourcen, der den Durchschnitt sämtlicher Gemeinden pro Einwohner (Indexwert von 100 Punkten) übertrifft. Die Abschöpfung erfolgt zu einem einheitlichen Satz. Für jene Ressourcen, welche den Kantonsdurchschnitt pro Einwohner um das Dreifache übersteigen (Indexwert über 300 Punkte), wird der Abschöpfungssatz verdoppelt.

³ Der Kanton leistet den Differenzbetrag zwischen dem Gesamtvolumen für den Ressourcenausgleich und dem Beitrag der ressourcenstarken

Gemeinden. Der Finanzierungsanteil des Kantons beträgt dabei 50 bis 60 Prozent des gesamten Ressourcenausgleichs.

Art. 6

Verteilung der
Mittel

¹ Sämtliche Gemeinden, die ressourcenschwach sind, erhalten Ausgleichsbeiträge.

² Jeder ressourcenschwachen Gemeinde wird eine Ausstattung von mindestens 75 Prozent des durchschnittlichen Ressourcenpotenzials pro Einwohner sämtlicher Gemeinden garantiert. Der Beitrag pro Einwohner steigt mit zunehmender Ressourcenschwäche.

III. Lastenausgleich

Art. 7

Geografisch-
topografischer
Lastenausgleich

¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden, die durch ihre geografisch-topografische Situation, ihre Besiedlungsstruktur sowie ihren Schüleranteil übermässig belastet sind, einen Ausgleich.

² Der Ausgleich bemisst sich nach folgenden Masszahlen:

- a) Länge der Gemeindestrassen pro Einwohner nach Aufwandkategorien gewichtet;
- b) Anzahl Einwohner in Streusiedlungen;
- c) Produktive Fläche pro Einwohner;
- d) Anzahl Schüler pro Einwohner.

³ Die Masszahlen werden je in eine Indexzahl umgerechnet und auf eine vergleichbare Basis gesetzt. Der Strassenindex wird doppelt gewichtet.

⁴ Die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes von 5 Prozent des Ressourcenpotenzials gemäss Artikel 4.

Art. 8

Lastenausgleich
Soziales

¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden, die im Bereich der materiellen Sozialhilfe übermässig belastet sind, einen Ausgleich.

² Der Ausgleich bemisst sich nach den Nettoaufwendungen der Gemeinden aufgrund von Leistungen gemäss:

- a) Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger¹⁾;
- b) Gesetz über Mutterschaftsbeiträge²⁾;
- c) Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder³⁾.

³ Zu den Nettoaufwendungen zählen Leistungen, zu denen die Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind, abzüglich der Einnahmen aus Rückerstattun-

¹⁾ BR 548.200

²⁾ BR 548.200

³⁾ BR 215.050

gen, Verwandtenunterstützungspflicht und Versicherungsleistungen. Die Regierung kann für die Nettoaufwendungen Normkosten festlegen.

⁴ Für den Ausgleich massgebend ist das Verhältnis der Nettoaufwendungen zum Ressourcenpotenzial der Gemeinde. Der Ausgleich beträgt in Prozent des Ressourcenpotenzials:

bis zum	5. Prozent des Ressourcenpotenzials	0 Prozent;
für das	6. Prozent des Ressourcenpotenzials	10 Prozent;
für das	7. Prozent des Ressourcenpotenzials	20 Prozent;
für das	8. Prozent des Ressourcenpotenzials	30 Prozent;
für das	9. Prozent des Ressourcenpotenzials	40 Prozent;
für das	10. Prozent des Ressourcenpotenzials	50 Prozent;
für das	11. Prozent des Ressourcenpotenzials	60 Prozent;
ab dem	11. Prozent des Ressourcenpotenzials	70 Prozent.

⁵ Die Nettoaufwendungen werden auf Gesuch der Gemeinden hin jeweils im Folgejahr festgelegt und ausgeglichen.

Art. 9

¹ Die Regierung kann einer Gemeinde einen Sonderbeitrag gewähren, wenn die Gemeinde nachweist, dass sie durch ausserordentliche Verhältnisse oder Ereignisse übermässig belastet ist und ohne Sonderbeitrag das Haushaltsgleichgewicht dadurch nachhaltig gestört würde. Der Ausgleichsbeitrag setzt voraus, dass die Belastung von der Gemeinde direkt nicht beeinflusst werden kann, im Ressourcen- und Lastenausgleich nicht berücksichtigt wird und durch Minderlasten nicht kompensiert werden kann.

Individueller
Härteausgleich
für besondere
Lasten

² Die Gemeinde hat ihre Möglichkeiten der Selbsthilfe in zumutbarem Masse auszuschöpfen.

IV. Mittelfestlegung und Vollzugsvorgaben

Art. 10

¹ Der Grosse Rat legt in einer Verordnung folgende Grössen fest:

- den Abschöpfungssatz zur Finanzierung des Ressourcenausgleichs durch die ressourcenstarken Gemeinden;
- den Prozentsatz für die minimale Ressourcenausstattung der ressourcenschwachen Gemeinden;
- das Gesamtvolumen für den geografisch-topografischen Lastenausgleich. Dieses beträgt 40 bis 60 Prozent der Mittel für den Ressourcenausgleich.

Dotierung der
Mittel des
Finanzausgleichs

² Das Gesamtvolumen für den individuellen Härteausgleich für besondere Lasten legt der Grosse Rat im jährlichen Budget fest.

Art. 11

¹ Die Regierung legt die Verteilung der Beiträge auf die Gemeinden für den Ressourcenausgleich und den geografisch-topografischen Lastenausgleich fest. Ihr Entscheid ist endgültig.

Verteilung der
Mittel des
Finanzausgleichs

² Die Berechnungen basieren auf den jeweils neusten verfügbaren Datengrundlagen.

³ Die Finanzausgleichsbeiträge werden den Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

Art. 12

Mitwirkung der Gemeinden

Die Gemeinden wirken bei der Erarbeitung der für den Vollzug dieses Gesetzes nötigen Datengrundlagen mit.

Art. 13

Wirksamkeitsbericht

¹ Die Regierung legt dem Grossen Rat periodisch einen Bericht über den Vollzug und die Wirksamkeit des Finanzausgleichs vor.

² Der Bericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Ziele des Finanzausgleichs in der vergangenen Periode und erörtert mögliche Massnahmen zur Verbesserung des Finanzausgleichs.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14

Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG) vom 26. September 1993 (BR 730.200) sowie das Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen vom 12. Juni 1994 (BR 546.300) aufgehoben.

Art. 15

Übergangsbestimmungen
1. Teilentschuldung

¹ Um die Schulden der Gemeinden nach der Einführung der Bündner NFA auf ein tragbares Mass zu reduzieren, gewährt der Kanton übermässig verschuldeten Gemeinden innerhalb der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Beitrag zum Abbau der Schuld. Diese Gemeinden sind während dieser Zeit einer besonderen Finanzaufsicht im Sinne des Gemeindegesetzes¹⁾ unterstellt.

² Die maximale Beitragshöhe für die betroffenen Gemeinden ist im Anhang 1 dieses Gesetzes festgelegt.

³ Die Ausrichtung des maximalen Beitrages setzt das Ausschöpfen sämtlicher zumutbarer Möglichkeiten der Gemeinde zur Entlastung ihres Haushaltes voraus. Andernfalls wird der Beitrag im Umfang der nicht realisierten Haushaltsentlastung gekürzt. Der Beitrag ist ausschliesslich für den Abbau von Schulden zu verwenden.

Art. 16

2. NFA-Globalbilanz

¹ Die finanziellen Auswirkungen der Bündner NFA für die einzelnen Gemeinden werden in einer Globalbilanz zusammengefasst.

² Die NFA-Globalbilanz berücksichtigt die:

¹⁾ BR 175.050

- a) Neugestaltung des Finanzausgleichs;
- b) Aufgabenentflechtung aufgrund des NFA-Mantelgesetzes und der NFA-Mantelverordnung;
- c) Aufgabenentflechtung bei der Justiz aufgrund der Aufhebung von Artikel 54 Ziffer 3 der Kantonsverfassung (Teilrevision vom ...);
- d) Teilentschuldung.

³ Die Berechnungen basieren im Bereich der Laufenden Rechnung auf dem Durchschnitt der Jahre 2006 und 2007. Im Investitionsbereich wird vom Durchschnitt der Jahre 2002 bis 2007 ausgegangen.

Art. 17

¹ Der Kanton gewährt ressourcenschwachen Gemeinden mit einer Mehrbelastung durch die Einführung der Bündner NFA während einer Dauer von längstens fünf Jahren einen Ausgleichsbeitrag.

3. Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels

² Der Ausgleichsbeitrag ergänzt den Ressourcenausgleich. Er erhöht die massgebenden Ressourcen der betroffenen Gemeinden auf die vorgegebene Gleichschwelle. Die Gleichschwelle entspricht im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem durchschnittlichen Ressourcenpotenzial sämtlicher Gemeinden (Indexwert von 100 Punkten). Die Gleichschwelle reduziert sich in den Folgejahren um jährlich vier Prozentpunkte.

³ Massgebend für den Umfang der Mehrbelastung durch die Einführung der Bündner NFA ist die NFA-Globalbilanz.

⁴ Die Gemeinden werden nach Massgabe der Mehrbelastung pro Einwohner in vier Gruppen eingeteilt. Die Gemeinden in den Gruppen zwei bis vier erhalten einen reduzierten Beitrag. Ausgeglichen wird für sämtliche Gemeinden höchstens die Mehrbelastung gemäss der NFA-Globalbilanz. Die Zuteilung der Gemeinden in die vier Ausgleichsgruppen sowie den prozentualen Anteil am Ausgleichsbeitrag gemäss Absatz 2 ist im Anhang 2 dieses Gesetzes festgelegt.

Art. 18

¹ Die Nachträge betreffend die Zuschlagssteuer, die Finanzierungsbeiträge von Kanton und Gemeinden sowie den Anteil am Steuerertrag der Domicil- und Holdinggesellschaften sowie der Familienstiftungen werden über den Finanzausgleichsfonds abgerechnet.

4. Finanz-
ausgleichsfonds

² Das Fondsvermögen wird zur Finanzierung der Teilentschuldung gemäss Artikel 15 sowie des befristeten Ausgleichs gemäss Artikel 17 und soweit verfügbar zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen verwendet.

³ Der für die Bündner NFA vorgesehene ausserordentliche Finanzertrag im Zusammenhang mit der Umwandlung von Dotationskapital in Partizipationsscheinkapital der Graubündner Kantonalbank im Jahre 2006 wird nach Abzug der gemäss Artikel 6 des Gesetzes über die Bündner NFA erforderlichen Rückstellungen für offene Beitragsverpflichtungen dem Fondsvermögen zugewiesen. Weitere Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln sind nicht zulässig.

5. Abrechnung nachschüssiger Zahlungen	Art. 19 Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht geleisteten Zahlungen an erbrachte Leistungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden in den von der Bündner NFA betroffenen Aufgabenbereichen werden gemäss bisherigem Modus abgerechnet und ausgerichtet.
6. Offene Beitragsverpflichtungen	Art. 20 ¹ Soweit die Bündner NFA die Rechtsgrundlage für Investitionsbeiträge an Gemeinden aufhebt, werden vor Inkrafttreten dieser Bestimmung rechtskräftig zugesicherte Beiträge nur noch ausgerichtet, wenn die Abrechnungen für die realisierten Investitionen bis spätestens Ende 2015 unterbreitet werden. Ansprüche aus Beitragszusicherungen für öffentliche Werke im Zusammenhang mit Gemeindegemeinschaften werden uneingeschränkt abgegolten. ² Für die offenen Beitragsverpflichtungen des Kantons aufgrund von Beitragszusicherungen nach bisherigem Recht sind vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Rückstellungen zu bilden.
Inkrafttreten	Art. 21 ¹ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. ² Sofern die Aufgabenentflechtung bei der Justiz aufgrund der Aufhebung von Artikel 54 Ziffer 3 der Kantonsverfassung (Teilrevision vom ...) abgelehnt wird, erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgenden Wortlaut: 1. Artikel 16 Absatz 2: ² Die NFA-Globalbilanz berücksichtigt die: a) Neugestaltung des Finanzausgleichs; b) Aufgabenentflechtung aufgrund des NFA-Mantelgesetzes und der NFA-Mantelverordnung; c) Teilentschuldung. 2. Artikel 17 Absatz 4: ³ Die Gemeinden werden nach Massgabe der Mehrbelastung pro Einwohner in vier Gruppen eingeteilt. Die Gemeinden in den Gruppen zwei bis vier erhalten einen reduzierten Beitrag. Ausgeglichen wird für sämtliche Gemeinden höchstens die Mehrbelastung gemäss der NFA-Globalbilanz. Die Zuteilung der Gemeinden in die vier Ausgleichsgruppen sowie den prozentualen Anteil am Ausgleichsbeitrag gemäss Absatz 2 ist im Anhang 3 dieses Gesetzes festgelegt.

Anhang 1

(Art. 15 Abs. 2)

Für die Festlegung des Beitrages zur Teilentschuldung gemäss Artikel 15 wird von der bereinigten Nettoschuld pro Einwohner per 31. Dezember 2006 ausgegangen. Zu berücksichtigen sind im Weiteren das Vermögen der Bürgergemeinde, die Ressourcenstärke der Gemeinden, die in den Jahren 2002 bis 2006 nicht ausgeschöpften Steuererträge aufgrund eines Steuerfusses unter 120 Prozent der einfachen Kantonssteuer sowie die Beiträge für den Sonderbedarfsausgleich ab dem Jahr 2007.

Gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 haben die nachstehenden Gemeinden Anspruch auf eine einmalige Teilentschuldung von maximal:

	in Franken
Bergün/Bravuogn	3'704'420
Bivio	1'238'508
Disentis/Mustér	2'601'233
Duvin	108'246
Fideris	73'862
Filisur	1'479'155
Mastrils	191'268
Mesocco	1'406'999
Präz	164'459
Ramosch	536'076
San Vittore	164'681
Sta. Maria i.C	353'011
Surava	986'462
Trun	609'252
Verdabbio	1'202'716

Anhang 2

(Art. 17 Abs. 4)

Anhang 2 basiert auf der NFA-Globalbilanz unter Berücksichtigung der Aufgabenentflechtung bei der Justiz aufgrund der Aufhebung von Artikel 54 Ziffer 3 der Kantonsverfassung (Teilrevision vom ...).

Gestützt auf Artikel 17 Absatz 4 haben die nachstehenden Gemeinden Anspruch auf einen befristeten Ausgleich:

1. Gemeinden mit Anspruch auf 100 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:
Arvigo
Cumbel
Degen
Donat
Morissen
Mutten
Pitasch
Rueun
Ruschein
Selma
Tschierschen-Praden
Valendas
Vella
Verdabbio
2. Gemeinden mit Anspruch auf einen Anteil von 75 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:
Almens
Bergün/Bravuogn
Bivio
Castiel
Duvin
Fanas
Mundaun
Rodels
Schmitten
Sevgein
Siat
Tomils
Versam
Vrin
3. Gemeinden mit Anspruch auf einen Anteil von 50 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:
Braggio
Castrisch
Luven

Masein
Pratval
Sarn
Scharans
St. Peter-Pagig
Tartar
Waltensburg/Vuorz

4. Gemeinden mit Anspruch auf einen Anteil von 25 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:
Breil/Brigels
Küblis
Lohn
Lumbrein
Mastrils
Safien
Savognin
Schluein
Sent
Sils i.D.
Surava
Thusis
Trun
Val Müstair
Vignogn
5. Für Gemeinden, die sich zusammenschliessen, entfällt der befristete Ausgleich. Der Beitragsausfall wird bei der Bemessung des Förderbeitrages für den Gemeindezusammenschluss berücksichtigt.

Anhang 3

(Art. 17 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2)

Anhang 3 basiert auf der NFA-Globalbilanz ohne Berücksichtigung der Aufgabenentflechtung bei der Justiz aufgrund der Aufhebung von Artikel 54 Ziffer 3 der Kantonsverfassung (Teilrevision vom ...).

Gestützt auf Artikel 17 Absatz 4 haben die nachstehenden Gemeinden Anspruch auf einen befristeten Ausgleich:

1. Gemeinden mit Anspruch auf 100 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:
 - Arvigo
 - Cumbel
 - Degen
 - Donat
 - Morissen
 - Mutten
 - Pitasch
 - Rueun
 - Ruschein
 - Selma
 - Tschiertschen-Praden
 - Valendas
 - Vella
2. Gemeinden mit Anspruch auf einen Anteil von 75 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:
 - Almens
 - Bergün/Bravuogn
 - Bivio
 - Castiel
 - Duvin
 - Fanas
 - Mundaun
 - Rodels
 - St. Peter-Pagig
 - Schmitten
 - Sevgein
 - Siat
 - Tartar
 - Tomils
 - Verdabbio
 - Versam
 - Vrin
3. Gemeinden mit Anspruch auf einen Anteil von 50 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:
 - Braggio

Castrisch
Luven
Masein
Pratval
Sarn
Scharans
Sent
Waltensburg/Vuorz

4. Gemeinden mit Anspruch auf einen Anteil von 25 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:
Breil/Brigels
Küblis
Lohn
Lumbrein
Mastrils
Safien
Savognin
Schluein
Sils i.D.
Surava
Thusis
Trin
Trun
Val Müstair
Vignogn
5. Für Gemeinden, die sich zusammenschliessen, entfällt der befristete Ausgleich. Der Beitragsausfall wird bei der Bemessung des Förderbeitrages für den Gemeindezusammenschluss berücksichtigt.

Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden (StromVG GR)

vom 23. April 2009

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,

gestützt auf Art. 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) vom 23. März 2007 ²⁾ sowie auf Art. 31 der Kantonsverfassung ³⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 13. Januar 2009 ⁴⁾

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und
Geltungsbereich

¹⁾ Dieses Gesetz bezweckt eine sichere, wirtschaftliche und nachhaltige Versorgung des Kantonsgebietes mit Elektrizität.

²⁾ Es ordnet den Vollzug des Bundesrechtes ⁵⁾ und regelt die Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) und dem Kanton.

Art. 2

Zuständigkeit

Der Kanton vollzieht die ihm vom Bundesrecht ⁶⁾ übertragenen Aufgaben, soweit nicht die Gemeinden oder die Netzbetreiber zuständig erklärt werden.

Art. 3

Erschliessung

¹⁾ Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer raumplanerischen Erschliessungsaufgaben für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der elektrischen Verteilnetze verantwortlich.

²⁾ Sie können zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Stromversorgung eigene, regionale oder überregionale EVU bilden oder die Erfüllung dieser Aufgaben Dritten übertragen.

¹⁾ GRP ...

²⁾ Stromversorgungsgesetz, SR 734.7

³⁾ BR 110.100

⁴⁾ Seite ...

⁵⁾ Stromversorgungsgesetz, SR 734.7

⁶⁾ Stromversorgungsgesetz, SR 734.7

II. Netzgebiete und Netzbetrieb

Art. 4

¹ Die Netzgebiete sind auf allen Netzebenen zu bezeichnen. Grundsätze

² Ein Netzgebiet kann mehrere Spannungsebenen umfassen. Lokale, regionale und überregionale Verteilnetze können sich geographisch überlagern.

³ Die Bezeichnung der Netzgebiete erfolgt anhand folgender Kriterien:

- a) Eigentumsverhältnisse am Elektrizitätsnetz;
- b) vertragliche Verhältnisse betreffend den Bau, Betrieb und Unterhalt des Elektrizitätsnetzes;
- c) Gewährleistung einer sicheren, effizienten und kostengünstigen Stromversorgung.

⁴ Bestehende Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt.

Art. 5

¹ Die Netzgebietsbezeichnung hat flächendeckend über das gesamte Kantonsgebiet zu erfolgen. Bezeichnung der Netzgebiete

² Die Gemeinden teilen dem Kanton ihren Netzbetreiber mit.

³ Der Kanton bezeichnet die Netzgebiete nach Anhörung der Gemeinden, der Netzeigentümer und der Netzbetreiber.

⁴ Für ein Netzgebiet ist jeweils ein Netzbetreiber verantwortlich.

Art. 6

¹ Die Gemeinden, die Netzeigentümer und die Netzbetreiber regeln vertraglich Rechte und Pflichten, soweit diese über die Aufgaben aus dem Bundesrecht ¹⁾ hinausgehen. Vertragliche Regelungen

² Einer vertraglichen Regelung bedürfen insbesondere:

- a) die Übertragung von Aufgaben an einen Dritten gemäss Artikel 3 Absatz 2;
- b) die Benützung des öffentlichen Grund und Bodens;
- c) das Verhältnis zwischen Netzeigentümer und Netzbetreiber;
- d) die Eigentumsverhältnisse an den Verteilnetzanlagen;
- e) allfällige weitere Leistungen des Netzbetreibers.

Art. 7

¹ Die Verantwortung für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt regionaler und überregionaler Verteilnetze, welche der Belieferung von EVU dienen, liegt bei den Betreibern dieser Netze. Regionale und überregionale Verteilnetze

² Diese Netzbetreiber informieren den Kanton über die räumliche Ausdehnung und die technische Auslegung ihrer Netzgebiete sowie über die Eigentumsverhältnisse an den Anlagen. Werden neue Gebiete erschlossen, hat die Information vor dem Bau der Anlagen zu erfolgen.

¹⁾ Stromversorgungsgesetz, SR 734.7

³ Die Netzgebiete werden vom Kanton mittels Verfügung bestätigt.

Art. 8

Bezeichnung
durch den Kanton

¹ Bei regionalen und überregionalen Verteilnetzen bezeichnet der Kanton das Netzgebiet und den Netzbetreiber:

- a) im Streitfall;
- b) zur Erschliessung eines unversorgten Gebietes;
- c) wenn der bisherige Netzbetreiber seine Pflichten wiederholt verletzt.

² Die Bezeichnung erfolgt nach Massgabe von Artikel 4.

Art. 9

Änderung der
Verhältnisse

¹ Änderungen des Netzgebietes oder des Netzbetriebs erfordern eine neue Verfügung des Kantons.

² Der Kanton kann ein Netzgebiet nach Anhörung der Betroffenen neu bezeichnen, wenn die Kriterien nach Artikel 4 Absatz 3 Litera c nicht mehr erfüllt werden sowie im Rahmen von Gemeindefusionen zur Vereinheitlichung des Netzbetriebs.

III. Anschlusspflichten

Art. 10

Grundsätze

¹ Innerhalb eines Netzgebietes ist der bezeichnete Netzbetreiber zur Gewährleistung des Netzanschlusses nach den Bestimmungen des Bundesrechtes ¹⁾ verpflichtet.

² Der Betreiber des lokalen Verteilnetzes stellt den Anschluss aller Endverbraucher auf sämtlichen Spannungsebenen sicher. Die finanziellen Folgen beim Wechsel von Anschlüssen bestimmen sich nach dem Bundesrecht ²⁾.

Art. 11

Ausserhalb des
Netzgebietes

¹ Der Kanton kann einen Netzbetreiber nach Abwägung der Gesamtinteressenlage verpflichten, Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger auch ausserhalb seines Netzgebietes anzuschliessen. Bei der Interessenabwägung sind die Kriterien nach Artikel 4 Absatz 2 zu berücksichtigen.

² Im Umfang der Verpflichtung des neuen Netzbetreibers wird der bisherige Netzbetreiber von seiner Anschlusspflicht befreit.

Art. 12

Ausserhalb der
Bauzone

¹ Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, die nicht bereits gestützt auf das Bundesrecht ³⁾ ans Verteilnetz anzuschliessen sind, haben ein Anschlussrecht, wenn:

¹⁾ Stromversorgungsgesetz, SR 734.7

²⁾ Stromversorgungsgesetz, SR 734.7

³⁾ Stromversorgungsgesetz, SR 734.7

- a) ihnen eine Selbstversorgung technisch und wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann;
- b) der Anschluss für den Netzbetreiber technisch möglich, wirtschaftlich tragbar sowie verhältnismässig ist und
- c) am Anschluss des Endverbrauchers ein öffentliches Interesse besteht.

² Die Kosten dieser Anschlüsse sind vom jeweiligen Endverbraucher zu tragen.

Art. 13

Der Kanton entscheidet Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anschlusspflicht, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Elektrizitätskommission (ElCom) fallen. Streitigkeiten

IV. Organisationsformen von kantonalem Interesse

Art. 14

¹ Der Kanton und die Gemeinden sind befugt, gegebenenfalls mit Dritten eigene Elektrizitätsgesellschaften zu gründen, die sich mit der Produktion, dem Transport, der Transformierung, dem Austausch und der Lieferung von elektrischer Energie befassen. Kantonale
Elektrizitäts-
gesellschaften

² Diese Elektrizitätsgesellschaften können sich ihrerseits an anderen Produktions- und Energiehandelsgesellschaften beteiligen.

V. Strafbestimmungen und Vollstreckung

Art. 15

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die vom Kanton zu vollziehenden Bestimmungen des Bundesrechtes ¹⁾, dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verletzt, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft. Busse

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen werden.

⁴ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren ²⁾.

Art. 16

¹ Anstelle einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, einer Einzelfirma, einer öffentlich-rechtlichen Anstalt oder einer Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Verantwortlich-
keit

¹⁾ Stromversorgungsgesetz, SR 734.7

²⁾ BR 350.490

² Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengemeinschaft solidarisch.

Art. 17

Verwaltungs-
rechtliche
Sanktionen

Der Kanton kann zur Durchsetzung von Pflichten aus dem Bundesrecht ¹⁾ und nach diesem Gesetz verwaltungsrechtliche Sanktionen, insbesondere die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, anordnen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18

Vollzug

¹ Die kantonalen Aufgaben aus dem Bundesrecht ²⁾ und diesem Gesetz werden durch die Regierung vollzogen. Sie kann die Entscheidkompetenz dem zuständigen Departement übertragen.

² Die Regierung kann namentlich Branchenrichtlinien und Fachnormen verbindlich erklären.

Art. 19

Änderung
bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 12. März 1995 (BWRG) ³⁾ wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1

Der Kanton steht den Gemeinden auf deren Ersuchen in Fragen der Wasserkraftnutzung beratend zur Seite.

Art. 6 lit. g

Aufgehoben

Art. 61 bis Art. 71

Aufgehoben

Art. 20

Übergangsbe-
stimmungen

¹ Die Gültigkeit bestehender Vertragsverhältnisse richtet sich nach dem Bundesrecht ⁴⁾. Rechte und Pflichten aus bestehenden Wasserrechtsverhältnissen bleiben unberührt.

² Die Gemeinden, die Netzeigentümer und die Netzbetreiber treffen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die vertraglichen Regelungen nach Artikel 6.

¹⁾ Stromversorgungsgesetz, SR 734.7

²⁾ Stromversorgungsgesetz, SR 734.7

³⁾ BR 810.100

⁴⁾ Artikel 14 Absatz 5 des Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7) und Artikel 30 der Stromversorgungsverordnung (SR 734.71)

³ Bestehende Verträge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr aufweisen, sind mit entsprechenden Nachträgen zu ergänzen.

Art. 21

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum ¹⁾.

Referendum,
Inkrafttreten

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens ²⁾.

¹⁾ Die Referendumsfrist ist am ... unbenutzt abgelaufen.

²⁾ Mit RB vom ... auf den ... in Kraft gesetzt.

Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRV)

Änderung vom 23. April 2009

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 13. Januar 2009

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRV) vom 1. Dezember 1994 wird wie folgt geändert:

Art. 11

Wirtschaftliche
Leistungen des
Konzessionärs

Als wirtschaftliche Leistungen des Konzessionärs im Sinne von Artikel 23 Litera g BWRG gelten insbesondere:

- a) der Wasserzins;
- b) die Konzessionsgebühren;
- c) die Konzessionsenergie (Gratis- und Vorzugsenergie).

Art. 28 bis Art. 30

Aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit dem Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden (StromVG GR) in Kraft.

Beschluss über die Gewährung eines Verpflichtungskredits zur Realisierung des Kantonsanteils am Sicherheitsfunknetz POLYCOM Graubünden

Vom Grossen Rat beschlossen am 23. April 2009

1. Für die Realisierung des Kantonsanteils am Sicherheitsfunknetz POLYCOM Graubünden durch das GWK wird ein Verpflichtungskredit von brutto 55'000'000 Franken (Kostenstand April 2008) gewährt. Bei einer Änderung des Baukostenindexes verändert sich dieser Kreditbeitrag entsprechend.
2. Die Regierung wird ermächtigt, im bewilligten Kreditrahmen konzeptionelle Veränderungen vorzunehmen, wenn sich dies aus der Bearbeitung des Detailsprojektes aufdrängt oder wenn betriebliche oder wirtschaftliche Gründe es erfordern. Das Gesamtprojekt darf dadurch nicht verändert und der Verpflichtungskredit nicht überschritten werden.

Gesetz über die Kantonale Pensionskasse Graubünden

Änderung vom 23. April 2009

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 13. Januar 2009,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Kantonale Pensionskasse Graubünden vom 16. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 1 lit. b, c und d und Abs. 2

¹ Der überlebende Lebenspartner ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- b) die Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt muss nachweisbar in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen bestanden haben oder die überlebende Person, die im Zeitpunkt des Todes im gemeinsamen Haushalt lebte, muss für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen;
- c) Aufgehoben
- d) die versicherte Person hat der Kasse zu Lebzeiten die anspruchsberechtigte Person schriftlich mitgeteilt.

² Lebenspartner von Beziehenden von Alters- und Invalidenrenten haben nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Anspruchsvoraussetzungen bereits vor dem Altersrücktritt oder vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person erfüllt waren.

Art. 21 Abs. 3 und 4

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

Kollektiv-
austritte

Art. 24a

Die Verwaltungskommission kann auf Antrag eines Arbeitgebers einen modifizierten oder einen neuen Vorsorgeplan erlassen.

Weitere Pläne

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieser Teilrevision.

Wortlautprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

Montag, 20. April 2009 Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Standespräsident Corsin Farrér
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend 119 Mitglieder entschuldigt: Dermont
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Eröffnungsansprache

Standespräsident Farrér: Die Wirtschafts- und Finanzkrise ist in aller Munde, wir alle, auch der Kanton Graubünden, sind davon betroffen. Für Regierung und das Parlament gilt es, die Prioritäten richtig zu setzen, die Erfüllung unverzichtbarer öffentlicher Aufgaben weiterhin zu gewährleisten, während wünschbare und eher wirtschaftliche, privatwirtschaftliche Interessen in den Hintergrund zu treten haben. Diese Differenzierung ist anspruchsvoll, dies kann am Beispiel der Waldbewirtschaftung gut aufgezeigt werden.

Die Bündner Wald- und Holzwirtschaft beschäftigt ja den Kanton nicht erst seit der Wirtschaftskrise. Das Interesse der Öffentlichkeit und der Politik erreichte seinen Höhepunkt mit der Ansiedlung des Grosssägewerkes in Domat/Ems. Die Installation dieses Rundholzverarbeitungsbetriebes von nie da gewesener Grösse, mit einer Entschlossenheit und in einem Tempo, das wohl der Verwaltung unseres Kantons niemand zugetraut hätte, erregte weit über die Kantonsgrenzen hinaus viel Aufmerksamkeit. Bei dieser Ansiedlung wurde deutlich, wie gegensätzlich die Ansprüche an den Wald und die Waldnutzung sein können. Während die Befürworter im Grosssägewerk die Rettung der ihrer Meinung nach in einer existenziellen Krise steckenden Waldwirtschaft sahen, befürchteten die Gegner eine ernsthafte Bedrohung unserer Schutzwälder durch dieses vermeintliche Holz fressende Monster. Waldnutzung und Walderhaltung, also wirtschaftliche und öffentliche Interessen, standen sich vor allem aus der Sicht besorgter Waldschützer als scheinbar unvereinbare Gegensätze gegenüber. Ein Widerspruch, welcher der Waldbewirtschaftung zumindest in unseren Breitengraden zu Unrecht anhaftet und welcher die anspruchsvolle Arbeit der Förster nicht immer einfach macht. Es gibt wohl keine andere öffentliche Dienstleistung, welche wie die Waldpflege so direkt mit einer Güterproduktion verbunden ist. Während unsere Forstbetriebe den Wald bewirtschaften, produzieren sie nicht nur Holz, sondern sie sorgen auch für einen gepflegten und stabilen Wald und erbringen andere existenzielle Walddleistungen.

Der Wald schützt weite Teile unseres Kantons vor Naturgefahren und macht ihn somit überhaupt erst bewohnbar. Ebenfalls wird mit zweckmässiger Waldpflege Erholungsraum für die Menschen und naturnaher Lebensraum für unzählige Tier- und Pflanzenarten erhalten. Wenn man nur schon den Wert der Schutzwirkung eines gepflegten Gebirgswaldes mit dem Wert des produzierten Holzes vergleicht, kommt man schnell zum Schluss, dass das Holz gesamtwirtschaftlich gesehen eher ein Nebenprodukt der Bewirtschaftung unseres Bündner Waldes darstellt. Es ist aber gleichzeitig auch das einzige Produkt, welches auf dem Markt verkauft und somit unmittelbar in klingende Münze umgewandelt werden kann. Die Aufgabe der öffentlichen Hand ist es, klar zwischen den rein wirtschaftlichen und den öffentlichen Interessen zu differenzieren. Es ist aus betrieblicher Sicht unbestritten und jedem klar, dass die eigentliche Holzproduktion nicht forciert werden sollte, wenn die Holzpreise sinken. Ob aber die Waldpflege und somit die Erhaltung der Funktionstüchtigkeit unserer Wälder ungeachtet der Holzerträge garantiert werden kann, ist zumindest im Schutzwald eine Frage, eine Frage der öffentlichen Sicherheit.

Waldpflege ist in unserem Kanton eine eminent wichtige Aufgabe zur Erhaltung unserer Existenzgrundlage. Sie darf und wird nicht von der Wirtschaftslage abhängig sein. Es ist wichtig und an der Zeit, sich des Unterschiedes zwischen Waldpflege und Holzproduktion bewusst zu werden. Bei der Holzproduktion werden Bäume geerntet, um sie gewinnbringend zu verkaufen, bei der Waldpflege werden Bäume gefällt, um für den verbleibenden Baumbestand optimale Verjüngungs- und oder Wuchsbedingungen zu schaffen. Gemeinsam ist den beiden Eingriffsarten, dass Bäume gefällt werden müssen. Wenn nun die Waldpflege als speziell wichtige öffentliche Aufgabe dargestellt wurde, soll das nicht heissen, dass die Holzproduktion, oder besser gesagt die Holzversorgung, in unserem Kanton nicht wichtig sei. Es ist schon in naher Zukunft damit zu rechnen, dass die Holznachfrage, vor allem die Nachfrage nach Energieholz, weltweit massiv zu nehmen wird. Aber auch die Versorgung der Wirtschaft mit dem Baustoff Holz wird

angesichts des Klimawandels und im Sinne von Energieeffizienz und CO₂-Reduktion an Bedeutung gewinnen.

Als waldreichster Kanton hätte Graubünden noch einiges an entsprechendem Wertschöpfungspotenzial zu bieten. Zwar hat der Kanton schon viel unternommen, um die Nutzung der Ressourcen aus dem Wald anzukurbeln und das Holz aus dem Wald heraus zu führen. Die Forderung des Grosssägewerkes in Domat/Ems war dazu ein wesentlicher und ich meine ein richtiger Schritt, auch wenn dort die momentane globale Stagnation in der Bautätigkeit zu Kurzarbeit geführt hat. Doch gerade dann, wenn der Weltmarkt festfährt, wird deutlich, wie wichtig es wäre, dass wir stärker auf einheimische Verarbeitungszweige abstützen könnten. Auch wenn es bereits einige kleine und hoch motivierte Schreinereibetriebe gibt, welche aus Bündner Holz Möbel, Treppen und sogar Fenster herstellen, klafft in der Wertschöpfungskette der Wald- und Holzwirtschaft in Graubünden eine Lücke, eine Lücke, die es zu schliessen gilt. Es braucht mehr nachgelagerte Holzverarbeitungsbetriebe in unserem Kanton. Es sollte nicht sein, dass der Kanton Graubünden immer noch Holzbaumaterialien aus dem Ausland importieren muss. Wir müssten, so meine, ich in der Lage sein, beispielsweise moderne Stallbauten oder ganze Wohnhäuser mit eigenem, also mit Bündner Holz herzustellen und zu bauen. Wahrscheinlich bräuchte es auch entsprechende moderne Ausbildungsmöglichkeiten, damit die erforderlichen Fachkräfte innerhalb der holzverarbeitenden Branche zur Verfügung stehen. Beispielsweise könnte man sich die Gründung eines modernen Holztechnologie- und Forschungszentrums für Holzprodukte und Holzverarbeitung vorstellen. Neuste Technologien könnten entwickelt und gleich vor Ort, also im Kanton Graubünden, in neuen Produktionsstätten angewandt werden. Die konsequente Ankurbelung der Wertschöpfungskette in der Wald- und Holzwirtschaft im eigenen Kanton könnte somit bedeuten, auf der ganzen Linie Produktions-, Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen. Es ist erstaunlich, wie stark eine einzelne und für manche vielleicht unscheinbare öffentliche Aufgabe wie die Waldpflege sie eben ist, nicht nur mit existenziellen Bedürfnissen, sondern auch dem wirtschaftlichen Handeln in unserem Kanton vernetzt ist. Kleine Eingriffe in dieses komplexe System können ungeahnte Konsequenzen sowohl im Guten als auch im Schlechten nach sich ziehen. Es ist wichtig, dass sich die politischen Entscheidungsträger diese komplexen Zusammenhänge bei ihrer Arbeit stets vor Augen halten. Auf keinen Fall sollte auch in Krisenzeiten der Blick fürs Ganze verloren gehen. Ich meine, es darf nicht sein, dass wir vor lauter Bäume den Wald nicht mehr sehen.

Ich begrüsse Sie zur Aprilsession und ich erkläre hiermit diese als eröffnet. Ich danke Ihnen. Bevor wir zu den Sachgeschäften kommen, vorweg eine Mitteilung: Vor einem Jahr hat der Grosse Rat der Programmumsetzung von „Graubünden bewegt“ zugestimmt. Das Programm ist im Entwicklungsschwerpunkt 1406 des Regierungsprogramms 2009 bis 2012 verankert. Mit „Graubünden bewegt“ reagiert der Kanton frühzeitig auf die zunehmende Übergewichtsproblematik. Auch die Bündner Kinder und Jugendlichen bleiben vom Übergewicht nicht verschont. Bereits jedes siebte Kind ist betroffen. Das

Programm „Graubünden bewegt“ bietet Gemeinden, bietet Schulen und Kindergärten konkrete Umsetzungsvorschläge für mehr Bewegung im Alltag und eine gesunde Ernährung. Wir Politikerinnen und Politiker sollten mit einem guten Beispiel voran gehen. Ein gesundes Körpergewicht hängt auch von Faktoren ab, wie wir mit unserer Entscheidungskraft beeinflussen können. Informieren Sie sich am Dienstag über Mittag im Dachgeschoss des Grossratsgebäudes über den aktuellen Stand und die Angebote von „Graubünden bewegt“. Für einen schmackhaften Imbiss ist ebenfalls gesorgt, die Teilnahme muss beim Empfang gemeldet werden. Bleiben Sie selbst in Bewegung, von Dienstag bis Donnerstag, stehen Ihnen drei „Graubünden bewegt“-Elektrovelos zur Verfügung. So können Sie trotz der knappen Freizeit etwas Luft schnappen und neue Energie tanken. Ich danke für die wohlwollende Aufnahme dieses Anliegens.

Nun, wir kommen zur Traktandenliste. Das Geschäft der Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen und Stellvertreter entfällt, die anwesenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind alle bereits vereidigt. Somit kommen wir zum zentralen Geschäft dieser Session, zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, Bündner NFA. Bevor ich dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Parolini, das Wort erteile, eine Bemerkung meinerseits.

Erstens: Es erfolgt eine einheitliche Eintretensdebatte über das gesamte Geschäft inklusiv allgemeine Ausführungen zu den betroffenen Aufgaben K1 bis K28 und G1 bis G28.

Zweitens: Die Detailberatung hat die Gesetze beziehungsweise die Verordnungen zum Gegenstand der grossrätlichen Beratungen. Die Beratung wickelt sich nach Massgabe der synoptischen Darstellungen des Mantelgesetzes und der Mantelverordnung über die Bündner NFA ab, die zugleich auch die Beratungsprotokolle der KSS darstellen. Dabei werden teilweise Verweise auf die betroffenen Aufgaben K1 bis K28 und G1 bis G28 gemacht. Zunächst wird das Mantelgesetz und erst anschliessend die Mantelverordnung beraten und behandelt.

Und als dritter Hinweis meinerseits: Die Revision des Krankenpflegegesetzes wird am Schluss des Mantelgesetzes behandelt. Ich gehe davon aus, dass dieses Verfahren auf Akzeptanz stösst. Grossrat Augustin, wünschen Sie eine Bemerkung abzugeben?

Augustin: Ja, ich wünsche bevor wir auf diese Vorlage einsteigen nämlich eine persönliche Erklärung. Die Präsidentenkonferenz schuldet mir noch eine schriftliche Begründung für den in Zusammenhang mit dem Auftrag Thomann gefällten Entscheid, dass mir keine Einsicht in anonymisierte Beschwerdeentscheide des Departements Lardi betreffend Gymnasialprüfungen gewährt beziehungsweise die Regierung nicht beauftragt wurde, entsprechende Akteneinsicht zu gewähren. Ich frage Sie an, wann kann ich mit dieser Entscheidungsbegründung rechnen?

Standespräsident Farrér: Grossrat Augustin, wir nehmen Ihr Anliegen zur Kenntnis und wir können uns auch noch in der Pause darüber unterhalten. Das Wort hat nun Kommissionspräsident, Grossrat Parolini.

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Bund (Bündner NFA) (B20/2008-2009, S. 1039)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Parolini; Kommissionspräsident: In den letzten Tagen und Wochen ist kaum ein Tag vergangen ohne einen Artikel in der Presse über die Bündner NFA. Verschiedene Organisationen, Institutionen, Parteien, Gemeinden und Privatpersonen haben sich zu der Botschaft geäußert. Eine solche Vorlage, die im Umfang voluminöser ist als das kantonale Telefonbuch Graubündens, hat es anscheinend noch nie gegeben. Diese Botschaft enthält neben zahlreichen wenig umstrittenen Vorschlägen auch einige Vorschläge, die je nach Standpunkt und Interessen ganz unterschiedlich beurteilt werden und deshalb in der Öffentlichkeit, und wir haben es vorhin vor dem Eingang des Grossratsgebäudes auch nochmals erlebt, obwohl da unterschiedliche Anliegen, auch NFA-fremde Anliegen manifestiert wurden, und jetzt auch im Parlament werden diese unterschiedlichen Standpunkte thematisiert und teilweise auch bekämpft. Ich erwarte trotzdem eine faire Debatte über die verschiedenen strittigen Punkte. Zudem appelliere ich an alle Kolleginnen und Kollegen Grossräte, nicht nur an die berechtigten Partikularinteressen zu denken und sich dafür einzusetzen, sondern immer auch die Auswirkungen ihrer Vorschläge auf die gesamte Vorlage im Auge zu behalten, wenn möglich auch entsprechend zu handeln. Viele Erwartungen sind seit Jahren in diese Vorlage gesteckt worden. Viele pendente Fragen oder nicht gelöste Probleme wurden in der Vergangenheit oft mit dem Hinweis beantwortet: Im Rahmen der NFA werden sie dann gelöst. Trotz dem grossen Volumen der Vorlage können aber nicht alle Wünsche und Pendenzen durch dieses Projekt erfüllt werden. Die Bündner NFA soll Art und Umfang der Staatsleistungen materiell nicht verändern und im Bereich der Aufgabenentflechtung ist nur eine Anpassung der Zuständigkeiten und weder ein Leistungsaus- noch -abbau vorgesehen. Aber es ist trotzdem eine gute Vorlage, die eine neue Grundlage der Finanz- und Aufgabenentflechtung darstellt. Die Gemeinden und der Kanton sollen damit in Zukunft noch bessere und effizientere Arbeit ohne viele Lehläufe und mit hoffentlich weniger administrativem Aufwand leisten können.

Die KSS hat sich in den letzten Wochen und Monaten intensiv mit der Materie befasst. Diese Arbeit stellte auch eine sehr grosse Herausforderung für uns Milizparlamentarier dar. Wir haben uns einen Überblick verschaffen können, ohne aber alle Details und alle Aspekte dieser Vorlage intensiv diskutiert zu haben. Dazu fehlte uns einfach die Zeit. Auch weitere ständige Kommissionen haben sich mit der Vorlage befasst und haben ihre Mitberichte an die KSS gesandt. Diesen sei für ihre Arbeit, für ihre Mitberichte und auch für die Aussprache zwischen Vertretern der Kommission für Bildung und

Kultur und der Kommission Gesundheit Soziales vor der KSS herzlich gedankt.

Wieso brauchen wir einen neuen Finanzausgleich und eine neue Aufgabenteilung? Das geltende System vermag weder in Bezug auf die Aufgabenteilung noch in Bezug auf den Finanzausgleich den heute gestellten Anforderungen an Effizienz, Steuerbarkeit und Transparenz zu genügen. Die hauptsächlichen Mängel der geltenden Regelung sind: Umfang, Gestaltung und Steuerung des Finanzausgleichs sind mangelhaft. Der heutige Finanzausgleich ist auf die ressourcenschwächsten Kleingemeinden konzentriert. Er ist auf mehrere Instrumente verteilt, beinhaltet zahlreiche aufwandabhängige Einzelsubventionen und ist deshalb kontroll- und auflagenintensiv. Er vermischt Einnahmen- und Lastenkomponenten und ist mit Fehlanreizen verbunden. Die Verflechtung der Aufgaben und Finanzen ist sehr gross. Die Aufgaben werden vor allem im Verbund von Kanton und Gemeinden erfüllt. Dabei sind die Funktionen von Kanton und Gemeinden nicht überall klar abgegrenzt. Das führt zu Autonomieverlusten, umfangreichen gegenläufigen Zahlungsströmen und vielen Doppelspurigkeiten. Die Behebung der aufgeführten Mängel setzt eine grundlegende Reform sowohl des Finanz- und Lastenausgleiches als auch der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden voraus. Die Hauptziele der Bündner NFA sind, dass die Gemeinden und der Kanton gestärkt würden und damit werden folgende sechs strategische Hauptziele verfolgt:

Punkt eins: Den Ausgleich von Ressourcen zwischen finanziell stärkeren Gemeinden effizient, transparent und einigermassen fair und steuerbar ausgestalten und verstärken.

Punkt zwei: Übermässige und nicht direkt beeinflussbare Lasten der Gemeinden ohne Fehlanreize mildern.

Punkt drei: Den Handlungsspielraum und die Eigenverantwortung der Gemeinden und des Kantons erhöhen.

Viertens: Die Aufgaben und die Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden möglichst weitgehend entflechten.

Fünftens: Die verbleibenden Verbundaufgaben stufengerecht erfüllen und leistungsorientiert entschädigen.

Und sechstens: Bestehende Hemmnisse bezüglich Gemeindefusionen abbauen.

Die Bündner NFA besteht aus vier Hauptinstrumenten. Der Ressourcenausgleich als erstes Instrument sorgt für einen gezielten und wirksamen Abbau der grossen Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Mit dem Lastenausgleich, dem zweiten Instrument, soll der Kanton strukturell bedingte, deutlich übermässige und von den Gemeinden weitgehend unbeflussbare Lasten abgelenken. Dabei werden vor allem die erheblichen geografisch-topografischen Lasten ausgeglichen. Ergänzend dazu wird der bestehende Lastenausgleich Soziales neu konzipiert. Und für besondere Notfälle ist ein individueller Härteausgleich für ausserordentlich und nicht vermeidbare Lasten vorgesehen. Damit der neue Ressourcen- und Lastenausgleich zielkonform wirken kann, muss sich die Verschuldung aller Gemeinden in tragbaren Grenzen halten. Für insgesamt 15 übermässig verschuldete Gemeinden ist eine einmalige

ge Teilentschuldung mit einem Gesamtvolumen von knapp 15 Millionen Franken notwendig.

Mit der Finanz- und Aufgabenentflechtung, dem Instrument drei, sollen die bestehenden zahlreichen Verbundaufgaben möglichst weitgehend entweder dem Kanton oder den Gemeinden zugeordnet werden.

Das Instrument vier, Optimierung der Zusammenarbeit bei Verbundarbeiten, bezweckt eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und den Gemeinden.

Zum befristeten Ausgleich infolge Systemwechsel: Die Mehrheit der 186 Gemeinden erfährt durch die Bündner NFA eine Entlastung. Tendenziell nimmt diese Entlastung mit abnehmender Ressourcenstärke zu. Gewisse Mehrbelastungen ergeben sich in der Regel für die ressourcenstärksten Gemeinden, wie auch für mehrere Kleinstgemeinden, die durch das heutige System besonders begünstigt werden. Im Sinne einer Übergangsregelung ist ein auf maximal fünf Jahre befristeter Ausgleich für jene Gemeinden vorgesehen, die durch die Bündner NFA eine Mehrbelastung erfahren und zugleich ressourcenschwach sind. Die erforderlichen Mittel von rund 15 Millionen Franken stellt der Kanton zur Verfügung.

Nicht Gegenstand der Bündner NFA ist der Bereich der Gemeindereformen. Der neue Ressourcen- und Lastenausgleich ist bewusst aber so konzipiert, dass spezifische Fusionshemmnisse, wie Einwohnerlimite, Steuerfussanforderungen und übermässige Schulden der Gemeinden beseitigt werden. Die Bündner NFA verbessert damit die Voraussetzungen für die Gemeindezusammenschlüsse. Art und Umfang der kantonalen Fusionsförderung soll jedoch nicht im Rahmen der Bündner NFA diskutiert werden. Die Bündner NFA konzentriert sich bewusst auf die beiden Ebenen Kanton und Gemeinden. Die Gemeinden sollen dabei möglichst grosse Entscheidungsspielräume behalten, mit welchen Kooperationsformen sie ihre Aufgaben erfüllen möchte.

Die im Rahmen der Bündner NFA vorgeschlagene Finanz- und Aufgabenentflechtung wird in einzelnen Bereichen den Druck auf überkommunale Lösungen verstärken. Die Regierung geht davon aus, dass die Gemeinden effiziente Lösungen suchen und finden werden. Dabei können sich sowohl die Regionalverbände als auch die Kreise und Bezirke in bestimmten Fällen für die überkommunale Zusammenarbeit eignen. Welche Aufgaben an sie übertragen werden, soll von Gesetzes wegen aber offen bleiben und von den Gemeinden entschieden werden.

In der Vernehmlassung, die von Ende April 08 bis Ende August 08 gedauert hat, ist die Konzeption der Bündner NFA in den Grundzügen auf breite Akzeptanz gestossen. Eine grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer bejaht im Grundsatz die Frage nach einer grundlegenden Neugestaltung des Finanzausgleiches und der Aufgabenteilung. Der umfassende Reformbedarf wird anerkannt, Anpassungen werden als notwendig erachtet um den künftigen Herausforderungen wirksam begegnen zu können. Dieser grundsätzlichen Zustimmung zum Reformbedarf und den Zielen stehen aber auch kritische Bemerkungen gegenüber, welche die Zielerreichung mit der gewählten Konzeption in Frage stellen. So wird die Arbeitshypothese als unrealistisch bezeichnet wonach von gut organisierten und professionell geführten Ge-

meinden ausgegangen wird. Vor allem Fachorganisationen befürchten, dass die Gemeinden mit der vorgeschlagenen Aufgabenteilung überfordert sein könnten und dadurch die Aufgaben nicht mehr oder in unzulänglicher Qualität erfüllt würden. Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen die strategischen Hauptziele der Bündner NFA: Erhöhte Transparenz, Wirksamkeit und Steuerbarkeit des Finanzausgleichs, dann vor allem auch die Vergrösserung des Handlungsspielraumes und eine verstärkte Eigenverantwortung von Kanton und Gemeinden, mit der Folge einer höheren Leistungsfähigkeit. Eine breite Akzeptanz findet auch die Grundkonzeption, wonach sich die Bündner NFA auf die beiden Bereiche des Finanzausgleichs im engeren Sinn und auf die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden konzentrieren soll. Die Regierung hat die zahlreichen Vorschläge und Anregung aus dem Vernehmlassungsverfahren zur Kenntnis genommen und geprüft. Sie anerkennt, dass in mehreren Bereichen Anpassungen nötig oder von Vorteil sind. Zahlreiche Anliegen und Ergänzungswünsche können so berücksichtigt werden. Die Verschiebung des Inkraftsetzungstermins auf den 1. Januar 2011 hilft zudem, diese Reform von Seiten des Kantons und der Gemeinden plangemäss und seriös umzusetzen.

Hier noch einige weitere Ausführungen zu den Änderungen der Vorlage nach dem Vernehmlassungsverfahren.

Die Zuschlagssteuer: In diesem Zusammenhang schlägt die Regierung vor, im Rahmen der Bündner NFA auf die Aufgabe der Zuschlagssteuer zu verzichten und das Modell Einheitstreffnis einzuführen. Mit dem neuen Modell erhalten die Gemeinden künftig das Treffnis aus den Steuern der juristischen Personen, gemäss einem einheitlichen, vom Grossen Rat jährlich festzulegenden Einheitssatz. Die Zuschlagssteuer wird damit nicht mehr für den Finanzausgleich eingesetzt.

Beim Ressourcenausgleich: In Berücksichtigung der Einwände in der Vernehmlassung schlägt hier die Regierung vor, die Ertragsbasis für die Bemessung des Ressourcenpotenzials zu erweitern, in dem die Liegenschaftssteuern mit einem Satz von 1,5 Promille berücksichtigt werden. Damit soll das gesamte fiskalische Potenzial im Liegenschaftsbereich, d.h. auch inklusive der Handänderungssteuern und der Grundgewinnsteuern, die sehr stark variieren, auf möglichst einfache Weise abgedeckt beziehungsweise berücksichtigt werden.

Zum Lastenausgleich: Der geografisch-topografische Lastenausgleich ist im Grundsatz unbestritten. Die Regierung schlägt verschiedene Änderungen vor, um die übermässige Gesamtbelastung einer Gemeinde besser und gerechter abbilden zu können. Zudem sollen Fusionshemmnisse weiter abgebaut werden. Vor allem Gemeinden mit einer dezentralen Besiedlung und mehreren Fraktionen sollen unabhängig von der Grösse der Kernsiedlung stärker in den Genuss von GLA-Mitteln gelangen.

Zum Lastenausgleich Soziales: Die Beantwortung dieser Frage wurde von vielen Vernehmlassern mit der Frage nach der Kommunalisierung der regionalen Sozialdienste verknüpft. Hier schlägt die Regierung neu vor, gestützt auf die Vernehmlassungsantwort, eine überarbeitete Regelung. In diesem überarbeiteten Modell wird nicht

mehr Bezug genommen auf die durchschnittliche Belastung aller Gemeinden, sondern als zumutbar wird neu eine Belastung von fünf Prozent des Ressourcenpotenzials einer Gemeinde betrachtet.

Bei den Aufgabenentflechtungen: Die Mehrheit der insgesamt 55 Aufgabenbereiche, die zumindest finanziell entflochten werden sollen, stiess in der Vernehmlassung auf Zustimmung. Kritisch bis teilweise stark negativ beurteilt wurden hingegen die vorgeschlagenen Entflechtungen in den Aufgabengruppen Soziales, Spitäler, Volksschule, inklusive Musikschule und Strassenbau innerorts. Auf einige dieser Punkte gehe ich weiter hinten zusammen mit den Ausführungen über die Behandlung der Vorlage in der KSS ein.

Noch kurz zu den Zielen der Finanz- und Aufgabenentflechtung. Die Finanz- und Aufgabenentflechtung bildet einen integralen Bestandteil der Bündner NFA. Die bestehenden Verbundaufgaben sollen nach Massgabe der Konzeption NFA Bund – Kantone möglichst weitgehend entweder dem Kanton oder den Gemeinden zugeordnet werden. Unter Beachtung der übergeordneten Hauptziele der Bündner NFA werden mit der Finanz- und Aufgabenentflechtung insbesondere folgende Teilziele angestrebt: Einfachere Strukturen mit klaren Zuständigkeiten schaffen. Für den Kanton und die Gemeinden die Entscheidungsprozesse vereinfachen und die Handlungsspielräume erhöhen. Dann die Aufgaben effizienter, besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis durch Kostensenkungen und/oder Qualitätsverbesserungen, sowie bedarfsgerechter erfüllen. Eine konsequente Finanz- und Aufgabenentflechtung bedeutet, die Zuständigkeit im Vollzugsbereich für Planung, Entscheidung, operative Ausführung, Vollzugskontrolle und Finanzierung wenn möglich in einer Hand zusammenfassen. Soweit eine Entflechtung von Teilaufgaben nicht möglich oder zweckmässig ist, sollen zumindest die Finanzen entflochten werden.

Die wichtigsten Grundsätze und Kriterien für die Neuzuweisung der Aufgaben sind: Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Finanzierung sind derjenigen Ebene zuzuordnen, die sie insgesamt am Besten lösen kann, Nutzniesser ist und auch für die Finanzierung aufkommt. Dabei handelt es sich um den Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz. Wenn der Nutzniesser der Aufgabe über deren Bereitstellung selber entscheidet und auch die Kosten tragen muss, werden in der Regel bedarfsgerechte und kostengünstige Lösungen getroffen. Die Aufgaben sind nur dann dem Kanton zuzuweisen, wenn die Gemeinden dazu nicht in der Lage sind, Grundsatz der Subsidiarität. Unter Beachtung des Verfassungsauftrages sollen zudem die Möglichkeiten für die dezentrale Erfüllung von Aufgaben genutzt werden. Im Weiteren ist von leistungsfähigen und professionell organisierten Gemeinden auszugehen.

Folgende Anpassungen der Gesetzgebung sind nötig: Um die Bündner NFA umzusetzen, sind insgesamt 30 kantonale Gesetze sowie 13 grossrätliche Verordnungen anzupassen. Total revidiert werden dabei das Sozialhilfegesetz, das Unterstützungsgesetz sowie das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich. Die grossrätliche Vollziehungsverordnung zum Finanzausgleich

sowie die Verordnung zum Unterstützungsgesetz werden aufgehoben.

Die Auswirkungen für die Gemeinden: Gemäss Ausweis in der NFA Globalbilanz erfahren die Gemeinden im Total eine jährliche Entlastung von zirka 8,5 Millionen. In diesem Betrag nicht eingerechnet ist der individuelle Härteausgleich für ausserordentliche Lasten. Das jährliche Volumen dieses Ausgleiches, dieses ILA, lässt sich nur grob schätzen und kann im Voraus nicht auf einzelne Gemeinden verteilt werden. Man rechnet mit etwa 2 Millionen. Die Gesamtentlastung für die Gemeinden beträgt dadurch dann rund 10,5 Millionen. Obwohl die Gemeinden durch die Bündner NFA insgesamt entlastet werden, weisen nicht alle Gemeinden einen positiven Saldo in der Globalbilanz aus. Es sind insgesamt 87 Gemeinden mit 67'000 Einwohner, die einen Minussaldo ausweisen. Zu den Verlustgemeinden gehören vor allem die ressourcenstärksten Gemeinden des Kantons, sowie zahlreiche Gemeinden, die heute in der Finanzkraftgruppe fünf eingeteilt sind und besonders hohe Ausgleichsmittel erhalten. Zu denjenigen mit den grössten Mehrbelastungen zählen St. Moritz, Davos und Klosters. Es handelt sich um drei finanzstarke Gemeinden, die heute vor allem durch den Umstand begünstigt werden, dass sie alle Gemeinden an der Finanzierung des Finanzausgleichs beteiligen und dafür neben den Wasserzinsen ausschliesslich die Erträge der juristischen Personen massgebend sind. Es ist auch kein Ziel der NFA-Reform, sämtliche Gemeinden besser zu stellen. Schliesslich soll der Finanzausgleich fairer ausgestaltet und volumenmässig verstärkt werden. Die Gemeinden sollen weder von einer kleinen Einwohnerzahl noch von einem überdurchschnittlich hohen Steuerfuss profitieren. Allein schon aufgrund der Zielsetzung der Bündner NFA ergeben sich daher Mehrbelastungen und Entlastungen.

Die personellen Auswirkungen für die Gemeinden lassen sich nicht global erfassen. Sie wurden aufgabenspezifisch geprüft. In die Mehrheit der zu entflechtenden Aufgabe fallen zwar nur geringfügige administrative Entlastungen an. In der Summe ergeben sich aber doch nennenswerte Vereinfachungen. Bei einigen Aufgaben mit besonders aufwändigem Abrechnungsverfahren entstehen grössere Entlastungen. Personell namhafte Konsequenzen hat die Übernahme der vom Kanton geführten neun regionalen Sozialdienste sowie des Sozialdienstes für Suchtfragen in Chur durch die Gemeinden mit einem Personalbestand von insgesamt rund 45 Hundertprozent-Stellen. Die Übertragung der Quellensteuererhebung von den Gemeinden auf den Kanton hat die Schaffung von acht neuen Stellen bei der kantonalen Steuerverwaltung zur Folge. Dadurch soll eine professionellere Arbeit durch spezialisierte Angestellte erfolgen, die sich intensiver mit der Quellensteuererhebung befassen können, realisiert werden. Darum diese acht zusätzlichen neuen Stellen. Zielsetzung ist die, dass auch mehr Mittel dadurch generiert werden können, mehr Einnahmen.

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton: Die NFA-Globalbilanz weist für den Kanton einen Minussaldo von 6,2 Millionen Franken aus, darin nicht berücksichtigt ist wiederum der Härteausgleich für besondere Lasten in der Grössenordnung von zwei Millionen Franken. Damit

wären es 8,2 Millionen Franken und dieser Minussaldo ist dann um 2,3 Millionen Franken geringer als die Entlastung für sämtliche Gemeinden. Diese Differenz erklärt sich durch den Umstand, dass im bisherigen System der Finanzausgleichsfonds ein Einnahmen-Überschuss von 2,3 Millionen Franken erzielt wird. Dieser Überschuss fällt weg und kommt vollständig den Gemeinden zugute. Die personellen Auswirkungen für den Kanton: Da ist es ähnlich wie bei den Gemeinden. Gesamthaft betrachtet kommt es zu geringen administrativen Entlastungen in den unterschiedlichsten Ämtern. In der Summe aber handelt es sich dann doch um namhafte Einsparungen, weil sehr aufwändige Abrechnungsverfahren wegfallen. Die Einführung der Bündner NFA hat nur für die Steuerverwaltung und das Sozialamt die wichtigeren Auswirkungen auf den Personalbestand, ich habe es vorhin bereits erwähnt.

Nun zu Arbeit der KSS und der Diskussion innerhalb der KSS über diese Vorlage. Die KSS hat sich an vier ganztägigen Sitzungen, drei in Chur und eine in Davos, mit der Vorlage intensiv befasst. Eingeflossen in die Arbeit der KSS sind auch die Stellungnahmen, wie bereits erwähnt, der anderen ständigen Kommissionen, allen voran der KGS und der KBK, dann aber auch der KUV, der WAK, der KJS und der GPK. Diese Stellungnahmen wurden teils intensiv diskutiert. Im Nachfolgenden möchte ich einige Diskussionspunkte, die innerhalb der KSS geführt wurden und teils auch, wo Mehrheits- und Minderheitsanträge gestellt wurden, erwähnen. Der grössere Spielraum, der den Gemeinden und dem Kanton durch die NFA gewährt wird, wird von der KSS begrüsst. Bedenklich stimmen die KSS aber die generellen Befürchtungen von verschiedenen Seiten, dass die Gemeinden mit vielen ihnen zugedachten Aufgaben überfordert wären, respektive, dass die Gemeinden nur an das Sparen denken würden und massive Abstriche bei den Angeboten vornehmen würden. Diese Skepsis war auch vor wenigen Jahren im Rahmen der NFA auf Bundesebene vorhanden. Damals traute man den Kantonen fast nichts zu. Und alles, was aus der Zentrale in Bern geregelt wurde, war viel besser, als etwas dem Kanton zu übergeben. Und nun, wenige Jahre später ist der Kanton derjenige, der die Aufgaben kompetent lösen könnte und die Gemeinden sind die Unberechenbaren. Ihnen traut man wenig bis gar nichts zu, wenn es um die Erfüllung neuer Aufgaben in eigener Kompetenz geht. Dieser Wandel der Einstellung gegenüber dem Kanton ist an sich sehr erfreulich. Dies nehmen sicher viele Verantwortliche der kantonalen Verwaltung und auch die Regierung mit Befriedigung zu Kenntnis. Ob die generelle Skepsis gegenüber den Gemeinden berechtigt ist, wage ich zu bezweifeln. Nun gilt es dafür zu sorgen, dass die Gemeinden, welche mehr Verantwortung durch die NFA übernehmen sollen und müssen, dies auch professionell und sachbezogen tun. Ich bin überzeugt, dass dies in den meisten Fällen auch der Fall sein wird. Wenn in der Vorlage geschrieben steht, dass von gut organisierten und professionell geführten Gemeinden ausgegangen werde, dann wissen wir, dass dies vorläufig nur teilweise der Realität entspricht, vor allem, wenn wir an verschiedene neue Aufgaben denken. Sollten einzelne Gemeinden bei der Erfül-

lung bestimmter Aufgaben aber überfordert sein, so wird davon ausgegangen, dass sie zweckmässige Kooperationslösungen finden. Zudem steigt vielleicht auch der Druck für die Gemeinden, sich eher zu grösseren Einheiten zusammen zu schliessen. Die NFA ebnet ja den Weg für Fusionen, da verschiedene Fusionshemmnisse abgeschafft werden und mit dem neuen Ressourcen- und Lastenausgleich verschiedene Gemeinden nach einer Fusion besser dastehen würden, sprich weniger in den Ausgleich zahlen müssten oder grössere Lasten und daher mehr Bezüge geltend machen könnten. Entsprechende Berechnungen anzufordern, wie die Globalbilanzen von verschiedenen fusionierten Gemeinden aussehen, lohnt sich in vielen Fällen.

Die Grundsatzfrage, ob es nicht angezeigt gewesen wäre, vorerst der Reform der Strukturen beziehungsweise Fusionen vorzuziehen, bevor die NFA durchgeführt wird, wurde auch in der KSS diskutiert. Aus pragmatischen und zeitlichen Überlegungen kam eine KSS-Mehrheit aber klar zum Schluss, dass das gewählte Vorgehen richtig sei. Die Strukturbereinigung soll aber ohne Verzug weiterhin forciert werden. Aufgrund der Mehrheits- und Minderheitsanträge der KSS hat sich im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Übertragung neuer Aufgaben an die Gemeinden folgender Grundsatz, wenigstens bei einer Kommissionsmehrheit, auskristallisiert: Wenn eine gesetzliche Vorlage auf kantonaler Ebene die Gemeinden zu einem bestimmten Vorgehen verpflichtet, dann kann man die Verantwortung der Gemeinden eher übertragen. Die Grundsätze und die Oberaufsicht bleiben dabei in der Regel beim Kanton. So sind unserer Meinung nach weite Teile des Schulbereiches und auch die familienergänzende Kinderbetreuung klar vorgeschrieben. Und die Gemeinden müssen dementsprechend handeln und Angebote zur Verfügung stellen. Ihr Spielraum ist hier sehr beschränkt, vor allem wenn mündige, wache Bürger und Eltern vor Ort auf ihre Rechte pochen und Druck aufsetzen. Anders ist es hingegen bei freiwilligen Angeboten, sei es beim Angebot einer Musikschule oder einer Bibliothek. Wenn die finanzielle Mitbeteiligung seitens des Kantons wegfallen würde, befürchtet eine Mehrheit der KSS, dass gewisse Gemeinden diese für die Ausbildung unserer Jugend auch wichtigen Angebote geschmälert würden. Das Gleiche gilt für die Einführung von zweisprachigen Schulen im rätoromanischen Sprachgebiet und eventuell auch im italienischsprachigen Gebiet wird das in Zukunft noch viel wichtiger werden oder auch Projekte im Bereich Sprachaustauschaktivitäten, die vor allem dem gegenseitigen Verständnis unter den verschiedenen Sprachgruppen im Kanton dienen. Deshalb liegen auch hier Mehrheitsanträge der KSS vor zur Fortsetzung der finanziellen Unterstützung durch den Kanton entgegen dem Antrag der Regierung vor.

Zu den vorgeschlagenen Finanzierungsentflechtungen im Volksschulbereich wurden auch in der KSS und im Mitbericht der KGS Befürchtungen laut, dass die flächendeckende Ausbildungsqualität leiden könnte. Bei der Schule soll ein Qualitätsabbau teilweise dadurch vermieden werden, indem der Kanton die Schulleitungen zu 100 Prozent finanziert und nicht zuletzt dadurch einen nach dem bisherigen System nicht vorhandenen direkten

Ansprechpartner vor Ort hat. Zudem würden auch die Schulinspektoren, die vermehrt eine Controllingaufgabe haben, von der NFA nicht tangiert. Die KSS unterstützt deshalb grossmehrheitlich eine möglichst weitgehende Finanzierungsentflechtung in diesem Bereich. Der Kanton stellt den Gemeinden über die Ausgleichsgefässe der Bündner NFA weiterhin jene Mittel zur Verfügung, die auf kommunaler Ebene die Erfüllung der Aufgaben gewährleisten. Mit dem grösseren Entscheidungsspielraum werden die Grundlagen geschaffen, die eine Gemeinde vermehrt situationsgerecht Prioritäten setzen lassen. Das heisst auch, eventuell vermehrte Zusammenarbeit benachbarter Schulen, Zusammenarbeit oder Zusammenschluss der Schulen zu einem Verbund, muss nicht Zentralisierung heissen, sondern kann auch heissen, gemeinsame Lösungen finden, weitere Synergien nutzen bei einer Aufrechterhaltung von dezentralen Schulstandorten. Wenn der Kanton die Schulleitungen zu 100 Prozent finanzieren wird, heisst das nicht, dass für jede kleine Schule eine eigene Schulleitung aufgebaut wird, sondern eher, dass es je nach Situation eine Schulleitung für mehrere Schulstandorte gibt. Dies ist dann bereits eine sehr gute Voraussetzung und zwischen den einzelnen Schulen die Zusammenarbeit noch stärker zu fördern. Der Rückgang der Geburten- und Schülerzahlen seit 2000 wird nämlich Auswirkungen haben für die Schulen und die Gemeinden. Mit der vorgeschlagenen Entflechtung und den diversen Ausgleichsgefässen erhalten die Gemeinden neue Möglichkeiten für adäquate Lösungen.

Beim umstrittenen Thema, ob die regionalen Sozialdienste weiterhin kantonale Ämter bleiben sollen oder an die Standortgemeinden der entsprechenden Sozialämter übergeben werden sollen, haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Regierung nach der Vernehmlassung ihren Vorschlag im Sinne der in der Vernehmlassung geäusserten Bedenken teilweise verbessert hat. Wir wissen auch, dass die KGS sich für den Status quo grösstenteils eingesetzt hat. Die KSS anerkennt ebenfalls die sehr wichtige und gute Arbeit, die durch den kantonalen Sozialdienst und den regionalen Sozialämtern geleistet wird. Es wird auch anerkannt, dass Dank der professionellen Sozialberatung bei einem Grossteil der Klienten verhindert werden kann, dass eine Notlage tatsächlich entsteht oder noch rechtzeitig gelöst werden kann, ohne dass eine materielle Sozialhilfe nötig wird. Die Kommissionmehrheit der KSS ging trotzdem noch einen Schritt weiter als der Vorschlag der Regierung. Auf die Details dieses Vorschlages werden wir dann in der Detaildiskussion eingehen.

Bezüglich des Ressourcenausgleichs haben wir auch den Vorschlag der Regierung nach der Vernehmlassung unterstützt. Es gab aber auch grosse Diskussionen über die Auswahl, dass man beschränkt auf die 80 Prozent, die berücksichtigt worden sind der Ressourcen. Aber wir konnten schlussendlich nach intensiver Diskussion den Gründen, den plausiblen Gründen seitens der Regierung folgen.

Zum Lastenausgleich gab es auch grosse Diskussionen, vor allem was die verschiedenen Indikatoren, seien es kostengewichtete Strassenlänge, produktive Fläche pro Einwohner, Siedlungsstruktur mit Fraktionen, Schüler-

quote etc. Das wurde intensiv diskutiert. Teilweise lässt sich ohne weiteres darüber streiten, ob es die allerbesten Faktoren sind, um die massgeblichen Lasten einer Gemeinde zu eruieren. Bessere Kriterien haben wir aber vorläufig auch nicht gefunden.

Bezüglich Teilentschuldung gab es natürlich grössere Diskussionen. Da war aktueller Anlass vor allem auch das Verhalten der Gemeinde Bergün, die aus freien Stücken vor wenigen Monaten auf die Konzessionierung eines Wasserkraftprojektes verzichtet hat. Das Resultat der Diskussion innerhalb der KSS in Absprache mit der Regierung ist nun ein etwas modifizierter Antrag, der in der synoptischen Fassung dann also auch figuriert, über den wir dann im Detail nachher diskutieren können.

Die Frage der Haftung des Kantons gegenüber den Gemeinden führte auch zu grossen Diskussionen. Ist es nötig, dass dieser Passus wie die Regierung in der Botschaft ihn vorschlägt, dass der Kanton überhaupt keine Haftung mehr übernimmt, ist dieser Passus nötig? Könnte man ihn nicht besser weglassen oder präzisieren? In der synoptischen Fassung haben Sie gesehen, es gibt drei Vorschläge, über die wir dann befinden müssen.

Zur Globalbilanz noch ein Satz oder ein paar Sätze. Die Ergebnisse der Globalbilanz simulieren mit anderen Worten eine Situation, wie die NFA aussehen würde, wenn wir sie jetzt umsetzen würden. Ich habe oder wir haben auch verlangt, dass wir die Zahlen der Gemeinden nach den grössten Negativsaldo aufgelistet einmal erhalten. Da fiel mir z.B. auf, dass die Gemeinden der wirtschaftlich stärksten Region Graubündens, nämlich des Churer Rheintals, praktisch fehlen bei den Gemeinden, die schlechter wegkommen. Nur Malans figuriert da und knapp auch noch Mastrils. Wenn wir nun aber die Resultate der Studie des Wirtschaftsforums Graubünden in Erinnerung rufen, die aufzeigen, dass in der Zeitspannung von 95 bis 05 das Bruttoinlandsprodukt nur im Bündner Rheintal um 12,8 Prozent gewachsen ist und sonst in allen anderen Bündner Regionen negativ verlaufen ist, dann könnten auch gewisse Zweifel auftreten, ob die richtige Mischung an Instrumenten im neuen NFA verwendet wurden. Wir haben darüber diskutiert. Wir haben auch über andere Möglichkeiten diskutiert und Anträge wie z.B. Berücksichtigung der Zentrumsfunktionen, der wirtschaftlichen und touristischen Zentren auch im Ausgleich aufzunehmen. Das wäre gut für die touristischen Gemeinden, die grösstenteils an sich ein sehr hohes Negativsaldo haben, aber es würden auch einige gewichtige Zentren im Churer Rheintal nochmals profitieren. Also haben wir von diesem Instrument auch abgesehen. Und im weiteren müssen wir feststellen, dass die Bündner NFA, dass es dabei sich nicht um eine Regionalpolitik handelt. Also die Ressourcen und Lasten werden jeder Gemeinde gleich beurteilt, ob sie sich an der Kantonsgrenze zum St. Galler Rheintal befindet oder ob es sich um die höchstgelegene Gemeinde Europas handelt. Und auch Erschwernisse einzelner Regionen wegen langen und schlechten Verkehrsanbindungen sind nicht Gegenstand dieser NFA. Aber wir wissen, dass unsere Kollegen des Bündner Rheintals sich daran erinnern, wenn wir dann andere Vorlagen behandeln, wo es dann um Solidarität gegenüber anderen Regionen vielleicht geht. Die KSS musste nach langer Diskussion

während diesen vier Tagen zur Erkenntnis gelangen, dass es momentan sehr schwierig wäre, neue Instrumente, verbesserte Instrumente, einführen zu wollen, um etwas zu verbessern am System. Jedes System ist immer verbesserungswürdig. Die KSS sieht deshalb als einzigen Weg über die sorgfältig ausgearbeitete Bündner NFA im Rat nun zu debattieren und dann wenn möglich zu genehmigen. Nach der Inkraftsetzung soll dann die Wirkungskontrolle periodisch vorgenommen werden. Dabei gilt es vor allem zu überprüfen, ob die bereits erwähnten Ziele der NFA tatsächlich erreicht wurden oder ob die Schere zwischen den reichen und armen Gemeinden teilweise noch grösser wurde oder ob andere Fehlentwicklungen sich abzeichnen. Dieses Instrument der Wirkungskontrolle ist sehr, sehr wichtig. Falls die Änderungsanträge der jeweiligen Mehrheit der KSS im Grossen Rat Erfolg haben sollten, sieht die Bilanz nicht mehr nur die rund zehn Millionen Entlastung der Gemeinden vor, sondern noch weitere 2,5 Millionen Franken. Diese zusätzliche Summe könnte unseres Erachtens der Kanton übernehmen, ohne dafür nun Abstriche bei anderen Positionen vorzunehmen. Die KSS-Mehrheit hat nun aber einen Eventualantrag formuliert im Krankenpflegegesetz im Bereich Betrieb und Investitionen der Spitäler und Betrieb der Spitex. Dort soll bekanntlich der Einheitssatz von 85 Prozent eingeführt werden. Mit dem Eventualantrag soll dieser Prozentsatz angepasst werden, um eventuelle Mehrbelastungen des Kantons in anderen Bereichen auszugleichen. Eine Reduktion um einen Prozentpunkt im Spital- und Spitexbereich beträgt 1,5 Millionen Franken Einsparungen beim Kanton und dementsprechend Mehraufwendungen bei den Gemeinden. Es ist mir ein Bedürfnis, auf die Problematik hinzuweisen, dass vor allem der Spital- und Spitexbereich zu den dynamischsten Bereichen bezüglich Kostenentwicklungen gehört, vermutlich auch in der Zukunft. Von daher hoffen wir, dass es nicht zu diesem Eventualantrag kommt.

Ob zur abschliessenden Behandlung dieser Vorlage eine zweite Lesung nötig ist oder nicht, darüber möchte ich jetzt nicht debattieren, sondern ich glaube, das ist dann Angelegenheit am Schluss dieser Debatte darüber zu entscheiden. Die KSS empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Bleiker: Für die Hunderte von Kilogramm Papier, welche im Rahmen der Vorlage Bündner NFA gebraucht wurde, mussten zweifelsohne etliche stattliche Bäume erhalten. Stattlichen Bäumen wird die Eigenschaft nachgesagt, auch auf uns Menschen unter anderem eine ausgleichende und beruhigende Wirkung zu haben. Die Botschaft, welche jedoch auf dem Produkt dieser Bäume gedruckt wurde und uns in Form dieser gelben Bibel vorliegt, scheint nach meiner Meinung eher das Gegenteil bewirkt zu haben. Kaum je eine Vorlage, nicht einmal das berühmte Sparprogramm im Jahre 2003, hat so viele Reaktionen, Emotionen, Bedenken, Aktivitäten und auch Hyperaktivitäten ausgelöst, wie der vorliegende Vorschlag der Regierung zur Neugestaltung des Finanzausgleiches und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Wie der Untertitel sagt, versucht die Vorlage die zugebenermassen vielfach unsinnigen

Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden neu zu regeln und diesen durch eine klare Aufgabenentflechtung zwischen dem Kanton und den Gemeinden und durch Zuweisung von zweckfreien Mitteln mehr Handlungsspielraum zu geben. Mehr Autonomie so zusagen. Aber gerade hier bei diesem immer wieder gerne zitierten Schlagwort, wage ich meine Bedenken anzumelden. Und ich möchte hier auch klarstellen, dass meine Zweifel überhaupt nichts mit einem Misstrauen gegenüber den Gemeinden und deren Behörden zu tun haben. Aber glauben Sie mir, als langjähriger Präsident einer kleinen Gemeinde weiss ich, wie der Hase in einer solchen Gemeinde läuft und auch welche beschränkten, personellen Ressourcen für die Erfüllung der vielfältigen Aufgaben zur Verfügung stehen. Und wenn mir von der Regierungsbank jetzt geantwortet werden sollte, dass es in einem solchen Fall halt eben Kooperationen oder klarer ausgedrückt Fusionen brauchen müsste, ist das der falsche Ansatz. Wir arbeiten hier an einer Finanz- und Aufgabenentflechtung und nicht an einem Fusionsgesetz. Nach meiner Meinung sind leider bei dieser Vorlage auch Aufgaben unter die Räder gekommen beziehungsweise werden Aufgaben entflochten, welche in der Vergangenheit als Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden gut bis sehr gut funktioniert haben. Speziell denke ich hier an Aufgaben im Sozial- und Bildungsbereich. Bildung ist eine zu wichtige Aufgabe, als dass wir uns hier nach meinem Wissen als erster Kanton überhaupt auf solche Experimente einlassen sollten. Das ist eine ungeheure Verantwortung, welche wir hier den Gemeinden beziehungsweise den Schulträgerschaften mit der Übergabe des gesamten Volksschulbereiches abtreten. Das mag ja vielleicht dort noch funktionieren, wo ein Kind ohne Probleme die gesamten neun Jahre der Volksschule durchläuft. Aber Sie wissen alle selbst, wie viele Prozent der Regelschüler dies heute noch sind. Und spätestens dann, wenn bei einem Kind pädagogisch therapeutische Massnahmen erforderlich werden und der Entscheid über das Wie, das Was und das Wie viel den Schulträgerschaften überlassen ist, wird es für mich problematisch. Dabei geht es mir nicht einmal um die Frage, wer allenfalls diese Massnahmen einmal bezahlen soll, sondern viel mehr darum, dass bei diesen Entscheidungen überall im ganzen Kanton im Sinne der Chancengleichheit für die betroffenen Kinder die gleichen Massstäbe angewendet werden. Und als schlauer Kerl, der ich nun einmal bin, glaube ich hier, auch die Antwort der Regierung bereits zu kennen. Sie wird lauten, dass der Kanton ja eben deshalb beispielsweise die Kosten der Schulleitungen übernimmt und auch die Einhaltung des Schulgesetzes vom Schulinspektorat nach wie vor überwacht werden wird. Dass wir hier so zusagen Sicherheitsnägeln einschlagen können. Aber frei nach dem Motto, die Botschaft höre ich wohl, allein mir fehlt der Glaube, vermisste ich hier den Hammer, um diese Nägel einschlagen zu können. Schulleitungen sind gut und sinnvoll, haben sich aber vorwiegend mit organisatorischen Fragen zu befassen. Und das Schulinspektorat leistet hervorragende Arbeit, ist aber leider bereits heute ein eher zahnloses Gebilde, da es gegenüber den Gemeinden keine oder nur eine beschränkte Weisungsbefugnis hat. Und eine solche wäre vor allem dann unbe-

dingt notwendig, wenn die Gemeinden für die Volksschule voll bezahlen müssen und der Kanton nach wie vor vorgibt, wie diese Aufgabe vollzogen werden soll. Mir kommt es bei dieser Vorlage ein wenig so vor, wie wenn wir ein altes aber durchwegs noch gutes Haus abbrechen und mit dem gleichen Material auf einem neuen Fundament wieder aufbauen würden. Zugegeben, vielleicht ist in diesem neuen Haus die Raumeinteilung etwas besser und gewisse Abläufe etwas praktischer. Aber jeder, welcher einmal ein Haus umgebaut hat, weiss, dass es auch Sachen gibt, welche vor dem Umbau besser waren. Und in diesem Sinne dürfen wir auch nicht zu stolz sein, spätestens nach Vorliegen der ersten Wirkungsanalyse über unseren eigenen Schatten zu springen und allfällige Korrekturen vorzunehmen. So etwa getreu nach dem Spruch, den ich an einem Haus am Schamser Berg gelesen habe und der da lautet: „Philosophen und Hausbesitzer haben immer Reparaturen.“ Da ich von je her ein Optimist bin und auch an das Gute im Menschen beziehungsweise das Vernünftige in den Behördenmitgliedern auf allen Ebenen glaube, bin ich trotz meiner Bedenken, wie die Börsianer sagen würden, vorsichtig optimistisch und daher für Eintreten. Beraten wir diese Vorlage seriös, wie wir es uns gewohnt sind und lassen uns bei diesen Beratungen auch nicht von den von mir absolut zu verurteilenden Referendumsdrohungen von verschiedenen Stellen beeinflussen.

Rizzi: Nach den ausführlichen und gut fundierten Darlegungen unseres Präsidenten, kann ich meine Ausführungen relativ kurz halten. Und dennoch ist es mir ein Anliegen, einige Argumente zu unterstreichen. Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist nicht nur vom Umfang der Botschaft her, sondern auch von den Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden ein bedeutendes Vorhaben. Grundsätzlich geht es darum, den heutigen Finanzausgleich, welcher nicht transparent und schwer steuerbar ist und teilweise falsche Anreize setzt, abzulösen. Die Regierung hat im Rahmen der Vorlage des Finanzausgleiches zwischen Bund und Kantonen sowie im Zusammenhang mit den GKB-Mitteln in Aussicht gestellt, dass die Gemeinden mit der NFA-Vorlage Kanton und Gemeinden entlastet würden. Sie schlägt dies nun mit einem Beitrag von rund zehn Millionen Franken vor. Die NFA erfasst die Elemente des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung und konzentriert sich dabei auf die beiden Ebenen Kanton und Gemeinden. Es wird von gut organisierten und professionell geführten Gemeinden ausgegangen. Nicht Gegenstand der Bündner NFA sind die verschiedenen Vollzugebenen, wie kommunale Zweckverbände, Kreise, Bezirke und Regionalverbände sowie die unterschiedlichsten Formen von interkommunaler Zusammenarbeit und die Gemeindefusionen.

Wenn allerdings von gut organisierten und professionell geführten Gemeinden ausgegangen wird, so hat dies unweigerlich zur Folge, dass Gemeindefusionen forciert werden. Es ist der Regierung gelungen, eine Vorlage zu erarbeiten, welche sehr gut und fundiert durchdacht ist. Wir haben in der KSS bei der intensiv geführten Vorberatung einige Elemente und Parameter hinterfragt. Dabei

konnten wir feststellen, dass der Aufbau gründlich und fein strukturiert ist. Wir kommen dann in der Detailberatung auf die diversen Mehr- und Minderheitsanträge der KSS zu sprechen. Gesamthaft gesehen stelle ich fest, dass die NFA eine zukunftsweisende Vorlage für den Kanton und vor allem für die Gemeinden Graubündens ist. Die Gemeinden können unternehmerisch handeln, hier zwei Beispiele, sind sie doch inskünftig alleine zuständig für die Organisation und Finanzierung des Schulwesens und des Sozialbereichs. Die Qualitätssicherung und somit der teilweise befürchtete Leistungsabbau bei der Schule und im Sozialbereich kann mit einfachen Begleitmassnahmen des Kantons verhindert werden. Dies sind nur zwei Aufgaben. X andere könnten natürlich noch angefügt werden. Haben wir Vertrauen in unsere Gemeinden und geben ihnen mehr Verantwortung und somit auch Handlungsspielraum. Ich bin für Eintreten.

Pfiffner-Bearth: Die Ausführungen des Kommissionspräsidenten haben bereits einen umfassenden Einblick in die Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden aufgezeigt. Grundsätzlich ist eine Überprüfung von den verschiedenen Finanzströmen richtig und sinnvoll. Auch die Möglichkeit einer klaren Aufgabenzuweisung ist für den Kanton und die Gemeinden wichtig. Ein völlig neuer Ressourcenausgleich, ein Lastenausgleich und eine Finanz- und Aufgabenteilung, welche zahlreiche Verbundaufgaben klarer zuordnet, wird nicht bestritten und als sinnvoll beurteilt. Die Zusammenarbeit bei Verbundaufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden soll optimiert und allenfalls mit Leistungsvereinbarungen ergänzt werden. Die Hauptziele der NFA, wie beispielsweise den Ausgleich von Ressourcen zwischen finanziell stärkeren und schwächeren Gemeinden zu optimieren, macht Sinn. Auch dass die Gemeinden mit übermässigen und nicht direkt beeinflussbaren Lasten einen besseren Ausgleich bekommen, ist wichtig.

Die Wirkungen der NFA werden folgendermassen aufgezeigt: Der Finanzausgleich wird verstärkt, die Gemeinden erhalten mehr zweckfreie Mittel, der Druck auf hohe Steuerfüsse wird beseitigt, Hemmnisse bezüglich Gemeindefusionen werden reduziert. Das Volumen der gegenläufigen Finanzströme wird stark reduziert und der Kanton und die Gemeinden können sich verstärkt auf ihre Kernaufgaben konzentrieren.

Jedoch ist nach Ansicht der SP die Vorgehensweise der Regierung nicht richtig. Der Reformbedarf wird von uns auch als hoch eingeschätzt, jedoch sind wir ganz klar der Meinung, dass zuerst die strukturellen Probleme angegangen werden müssten. Dann erst, in einem zweiten Schritt, sollten die Finanzströme und die Aufgabenteilung erfolgen. Selbst die Regierung bemerkt, dass mit einer umfassenden Reform der Gemeindestrukturen die Rahmenbedingungen für die Neugestaltung des Finanzausgleichs wesentlich verbessert werden. Jedoch brauche diese Reform Zeit und der Kanton gewährt in diesem Bereich heute vor allem finanzielle Anreize, Beispiel Gemeindefusionen. Die angestrebte Stärkung der Gemeinden kann jedoch nur erreicht werden, wenn diese auch vernünftige, geographische und funktionale Einheiten

ten darstellen. Zudem befürchten wir, dass viele Gemeinden mit einzelnen neu zugewiesenen Aufgaben überfordert sind, beispielsweise bei den Sozialdiensten. Bei der ganzen NFA-Debatte wird von leistungsstarken Gemeinden ausgegangen. Es wird von gut organisierten und professionell geführten Gemeinden gesprochen. Können einzelne Gemeinden bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben überfordert sein, so wird davon ausgegangen, dass sie zweckmässige Kooperationslösungen suchen.

Eine Stärkung der Gemeinden und deren höhere Eigenverantwortung vergrössert ihren Handlungsspielraum und sie erhalten mehr zweckfreie Mittel, die nicht von den beabsichtigten Ausgaben abhängen. Hier sehen wir auch gewisse Probleme. Vor allem in den Bereichen Sozialausgaben und der Bildung. Eine wichtige Neuerung ist die Zuweisung der effizient und effektiv arbeitenden Sozialdienste vom Kanton an die Gemeinden. Bezüglich Umsetzbarkeit, Fachwissen, Gleichbehandlung und Qualitätssicherung bestehen hohe Bedenken. Die persönliche Sozialhilfe als Kantonsaufgabe hat sich bewährt. Die Bündner Rollenteilung in der Sozialhilfe hat in der Deutschschweiz Vorbildcharakter und in den letzten Jahren haben mehrere Kantone ihre Sozialhilfe in Richtung Regionalisierung und mehr kantonaler Zuständigkeit reorganisiert. Bei der zunehmenden Komplexität der Fälle muss auch weiterhin eine überinstitutionelle Bearbeitung gesichert werden. Die bisherige Handhabung hat sich über die Jahre bewährt und sollte nicht neu an die Gemeinden delegiert werden. Zum erfolgreichen Bündner Sozialhilfemodell gehört auch der in mehrfacher Hinsicht wirksame horizontale Lastenausgleich. Dies ist für die SP ein Kernpunkt, den wir weiterhin als Kantonsaufgabe sehen. Im Bildungsbereich müssen für den ganzen Kanton klare, für alle geltende Bedingungen bestehen. Die Chancengleichheit und ein gleich gutes Bildungsangebot für die ganze Bündner Bevölkerung ist unabdingbar. Dazu braucht es kantonale Vorgaben und eine Mindestbesoldung, welche für alle Gemeinden verbindlich ist. Eine angepasste Mindestbesoldung der Lehrpersonen der Volksschule und der Kindergartenlehrpersonen muss jetzt endlich umgesetzt werden, bevor die Löhne nachher nur noch Sache der Gemeinden sind. Hierzu gab es immer wieder Versprechungen seitens der Regierung, und diese gilt es jetzt einzulösen.

Standespräsident Farrér: Sehr geschätzte Damen und Herren auf der Tribüne, Ihre Anwesenheit ehrt den Grossen Rat und freut den Grossen Rat ebenfalls, sind wir ab Ihrem Interesse an unserer Arbeit erfreut. Ich sehe mich jedoch gezwungen, Sie darauf hinzuweisen, dass Beifallsstürme gemäss unserer Geschäftsordnung nicht möglich sind oder gar zu unterlassen sind. Ich weiss, Sie werden dies künftig berücksichtigen und ich danke Ihnen für Ihr Verständnis. Grossrätin Pfiffner, Sie können weiter sprechen.

Pfiffner-Bearth: Wichtige Bereiche sind auch die freiwillig stationären Massnahmen in Kinder-, Jugend- und Suchtbereich. Auch im Lastenausgleich Soziales ist eine Aufteilung der Aufwendungen bei den Gemeinden sinnvoll. Bei der Logopädie, bei der familienergänzenden

Kinderbetreuung, bei den Musikschulen, den Bibliotheken gibt es verschiedene Ansichten, wie und wer für diese Aufgaben zuständig sein soll, jedoch wird auch hier beim Kanton eine Führungsrolle gesehen. Auch die primäre Suchtprävention sowie die Beratung und Antragstellung der Mutterschaftsbeiträge sollten nach wie vor Kantonsaufgabe bleiben. Diese Anträge der Kommissionsminderheit, die vielfach jedoch gestützt werden von einer Kommissionsmehrheit der mitberichtenden Kommissionen KBK und KGS, hoffen auf eine breite Unterstützung im Parlament. Werden diese Anträge nicht unterstützt, wird es für die SP schwierig, den NFA als Gesamtpaket zu unterstützen und die SP wird sich dann vorbehalten in der Schlussabstimmung den NFA abzulehnen.

Dem Eventualantrag bei einer finanziellen Lastenverschiebung zu Ungunsten des Kantons die 85 Prozent des Beitragssatzes durch Anpassung der Prozentsätze zwischen dem Kanton und den Gemeinden auszugleichen, darf nicht zugestimmt werden. Nachdem der Kanton Graubünden ein Rekordergebnis bei der Rechnung 2008 aufzeigt, sollte eine Mehrbelastung durch den Kanton bei den Anträgen bei der Bildung und im Sozialbereich möglich sein. Dem Antrag der Kommission der Bündner NFA, das Mantelgesetz dem fakultativen Referendum zu unterstellen, wurde in der Kommission nicht einstimmig zugestimmt. Eine kleine Minderheit war für die Unterstellung durch das obligatorische Referendum. In diesem Sinne wird die SP einen Antrag stellen. Denn wenn eine Vorlage das Prädikat wichtig erhalten soll und damit die Vorgaben für das obligatorische Referendum erfüllt, ist dies sicher der Bündner NFA. Ich hoffe auf Ihre Unterstützung in der Detailberatung, besonders der Unterstützung durch die mitberichtenden Kommissionen, der KBK und KGS und ich bin für Eintreten.

Kessler: Vorweg, wenn auf mein Votum dann kein Applaus kommt, führe ich das nur auf das Verbot des Standespräsidenten zurück. Die uns hier vorliegende Botschaft über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist ein sehr umfangreiches, technisches Regelwerk. Nicht mehr und nicht weniger als ein technisches Regelwerk. Basis, das haben wir gehört, bilden dafür die bereits zwischen Bund und Kanton angewendeten vier Instrumente Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Finanz- und Aufgabenteilung sowie eine Optimierung bei den verbleibenden Verbundaufgaben. Wir haben diese gelbe Bibel studiert und wir alle haben uns vermutlich ganz zu allererst in die Zahlen in der Globalbilanz, in die Zahlen der schönsten Bündner Gemeinde vertieft, nämlich der eigenen und dabei vielleicht auf den ersten Blick entweder den Eindruck gewonnen, sehr gut oder eben ein bisschen weniger gut oder sogar sehr schlecht weggekommen zu sein. Und natürlich vermissen die einen, dass sich in diesem Werk viel zu wenig Richtung Gemeindefusionen bewegt, während andere genau hier zu erkennen glauben, dass ein unheimlicher Druck vorgelegt wird. Bei vertieftem Studium stellt man aber fest, dass die Richtspur bei der Erarbeitung dieser Vorlage eine streng technische und weitest möglich wertfreie ist. Es ist nicht mehr und nicht weniger als ein neues techni-

sches Regelwerk für den finanzpolitischen Ausgleich, für den finanziellen Ausgleich unter den Gemeinden, welches weder Regionalpolitik noch Strukturbereinigung betreiben will, soll, darf und dies auch nicht tut. Durch Ausmerzungen gewisser Fesseln in dem heutigen Finanzausgleichsgesetz, wie, es wurde schon erwähnt, Einwohnerlimite, Steuerfussanforderung, hat man im Gegenteil die notwendigen und legitimen Voraussetzungen geschaffen, freier über neue Gebietseinteilungen entscheiden zu können als heute. Denn heute ist es wirklich so, dass in gewissen Fällen fusionswillige Gemeindevorstände aus finanzpolitischer Sicht unter Vormundschaft gestellt werden müssten und sie können sich nicht mal dagegen wehren. Dass die Finanz- und Aufgabenentflechtung dem Kanton aber auch den Gemeinden Vorteile in Form von grösserer Freiheit im Einsatz der finanziellen Mittel gibt, ist, glaube ich, unbestritten und liegt auf der Hand. Nebst dem administrativen Abbau profitieren Gemeinden in Zukunft von mehr finanzieller Autonomie. Bisher war es oft mühsam und zeitlich aufwendig, auch bei einer relativ mageren Kantonsbeteiligung trotz den vielen Beschränkungen und Vorschriften unterworfen zu sein.

Der Lastenausgleich trägt den besonderen Gegebenheiten in unserem Kanton weitgehend Rechnung, indem z.B. beim geographisch-topographischen Lastenausgleich die zum Teil doch erheblichen Unterschiede der zu erschliessenden Gemeindeflächen mittels ausgeklügelten Rechnungsmodi in der Globalbilanz berücksichtigt werden.

Und trotzdem komme auch ich nicht um eine leise Kritik. Auch dies betrifft selbstverständlich die schönste Gemeinde Graubündens, nämlich meine eigene. Und zwar geht es um die Art und Weise der Berechnung des Ressourcenpotenzials. Aus nachvollziehbaren Gründen, wie finanzieller Bedeutung, Vergleichbarkeit, Regelmässigkeit des Anfalls und möglichst einfache Erhebung, hat man sich auf die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen, die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen, der Wasserzinsen sowie der Grund- und Liegenschaftensteuern beschränkt. Damit erreicht man zwischen 80 und 90 Prozent der Gesamtsteuereinnahmen. Bei der Berechnung der Steuern der natürlichen Personen jedoch wurden grössere Tourismusgemeinden wie Davos ganz klar benachteiligt, indem man die Steuern der Sekundärsteuerpflichtigen, also der Ferienhaus- und Wohnungsbesitzer wohl mit eingerechnet, jedoch nur mit der ständigen Bevölkerung ins Verhältnis gesetzt hat. Dies führt für Davos zu einem künstlich hohen Ressourcenpotenzialindex und damit zu einer übermässig hohen Abschöpfung beim Lastenausgleich. Die Steuererträge der erwähnten Sekundärpflichtigen machen in Davos, das weiss man, mindestens 20 Prozent der Steuererträge der natürlichen Personen aus. Wenn man dies weiss, wäre es eigentlich fair, entweder die Steuererträge der natürlichen Personen um den Anteil der Sekundärpflichtigen, im Fall von Davos um sicherlich 20 Prozent, zu reduzieren oder dann aber auf jeden Fall einen Korrekturfaktor einzubauen. Immerhin sind Zweitwohnungen im Gegensatz zu Wasserwirtschaftserträgen mit einem Aufwand verbunden. Es ist aber auch klar, dass ein Finanzausgleich auf Solidarität

angewiesen ist. Und es ist ja auch so, dass die zahlende Globalbilanz nicht in Stein gemeisselt ist, wie wir vorher gehört haben. Und wenn auch die Solidarität im Falle von Davos etwas gar arg strapaziert wird, muss man dem Werk als Ganzes, als Regelwerk, doch gute Noten geben. Und vielleicht erinnert sich bei späteren politischen Ausmachungen, z.B. KTA um nur ein Beispiel zu nennen, die Exponenten aus der Bündner Industrietiefebene dann auch wieder daran, in welche Richtung das Geld bei der NFA fliesst. Mit dem NFA wurde ein Ausgleichsmechanismus vorgelegt, welcher im Rahmen des Möglichen auf fast alles Rücksicht zu nehmen versucht hat. Und da es sich um einen ziemlich austarierten Mechanismus handelt, sind fundamentale Änderungen kaum möglich, ohne das Gesamtpaket zu gefährden. Natürlich sind kleinere Verschiebungen machbar. Widerstehen meine ich, sollten wir jedoch der Versuchung, materielle Änderungen hineinzupacken, die mit dem NFA direkt als Regelwerk einfach gar nichts zu tun haben. Heute geht es nur um die technischen Regeln für den neuen Finanzausgleich. Ich bin für Eintreten.

Geisseler: Gerecht, fair, transparent und mit den richtigen Anreizsystemen beschreiben diese löblichen Attribute den kantonalen Finanzausgleich, so wie er sich heute präsentiert. Leider nein. Darin herrscht in diesem Saal, so denke ich, für einmal ein unbestrittener Konsens. Der jetzige Finanzausgleich ist nicht transparent, kaum steuerbar, weist viele administrative Doppelspurigkeiten auf und setzt Grund einer grossen Abhängigkeit des Steuerfusses letztlich falsche Anreize. Der Finanzausgleich basiert auf dem Modell einer 300 Seelengemeinde. Mit Bestimmtheit nicht mehr die richtige Grösse für die heutigen Verhältnisse. Gerecht, fair, transparent und mit den richtigen Anreizsystemen ist sie das, die Vorlage zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden? Werden mit dieser Vorlage der Handlungsspielraum und die Eigenverantwortung der Gemeinden und des Kantons erhöht? Sollen die Aufgaben zwischen Gemeinden und dem Kanton weitgehend entflechtet werden oder geht die Vorlage zu weit? Ist es richtig, dass diese Vorlage als astreine Finanzvorlage daherkommt? Oder wünschen wir uns mit der neuen Finanzregelung auch gleich Strukturprobleme anzugehen und zu lösen? Haben in dieser Vorlage Partikularinteressen Platz oder soll das ganze aufgegleiste System respektive die regierungsrätliche Vorlage bis zum bitteren Ende durchgezogen werden? Werden wir, sofern wir der Vorlage mehrheitlich zustimmen, mit der NFA also tatsächlich das goldene Ei gefunden haben? Gerecht, fair, transparent und mit den richtigen Anreizsystemen, ja geschätzte Kolleginnen und Kollegen, so beurteile ich ganz persönlich die neue NFA-Vorlage. Was für ein wohlthuender Kontrast zum heutigen Finanzausgleich mit all seinen gravierenden Mängeln. Wenn auch der heutige Finanzausgleich immer wieder nachgebessert und aktualisiert worden ist, setzt das System doch noch immer die falschen Anreize. Ganz anders die NFA-Vorlage, wie wir sie vor uns haben. All die vielen in Anwendung kommenden Fakten sind bereits vorhanden. Die angewendeten Instrumente nachvollziehbar. Die neue Vorlage liefert sowohl dem Kan-

ton als auch den Gemeinden mehr Steuerungsmöglichkeiten. Die Spielregeln der neuen Vorlage sind also allseitig bekannt und können auch angewandt werden. Gerecht, fair, transparent und mit den richtigen Anreizsystemen. Nach diesen Kriterien müssen wir die NFA beurteilen. Und wer die NFA nach diesen Kriterien beurteilt, der wird sich en gros mit den Vorschlägen der Regierung einverstanden erklären können. Ich jedenfalls bin fest davon überzeugt, dass der neue Weg, der in der Vorlage aufgezeigt ist, der richtige ist. Daher gehe ich praktisch in allen Punkten mit der Regierung getreu und überzeugt vom System, ohne irgendwelche Partikularinteressen zu vertreten und losgelöst von jeglicher Parteipolitik. Und dies auch wohl wissend, dass ein anderer Weg der leichtere und der bequemere gewesen wäre. Liebe Kolleginnen und Kollegen, seien wir uns aber auch bewusst, dass mit dieser Vorlage viele Umschichtungen vorgenommen werden sollen. Noch so manches lieb gewonnene Gärtchen an Attraktivität verlieren wird, manch ein Zaun abgerissen aber auch neue Türen geöffnet werden sollen. Damit die administrativen und sachdienlichen Leistungen gegenüber der Bürgerin und dem Bürger nicht Schaden erleiden, benötigt es in der Detailberatung sachbezogene und möglichst emotionsfreie Diskussionen und bei Erläuterungsbedarf klare Stellungnahmen der Regierung. Gerecht, fair und transparent soll auch die Maxime unserer Diskussion sein. Die Sachzwänge der Zeit fordern ein zweites Ja zur NFA-Vorlage. Aufgrund der heutigen Erkenntnisse im politischen und gesellschaftlichen Umfeld, der wirtschaftlichen Situation und der sich kurz- und mittelfristig abzeichnenden Faktoren müssen wir auf diese Vorlage eintreten, den Anträgen der Regierung folgen und Partikularinteressen beiseite legen, für eine gerechte, faire, transparente NFA, für die Stärkung der Gemeinden und unseres Kantons. Ich bin für Eintreten.

Thomann: Meine Vorredner haben die Grösse, das Volumen und die Komplexität der vorliegenden Vorlage erwähnt und bedarf meinerseits nicht weiteren Ausführungen. Zu den Hauptzielen der Vorlage möchte ich andererseits doch einige Bemerkungen anbringen. Besonders eines der Hauptziele, nämlich die Gemeinden zu stärken, scheint mir sehr wichtig und ich begrüsse dieses Ziel. Dieses Ziel verlangt aber meines Erachtens von Seiten des Kantons und der Gemeinden ein Umdenken und zum Teil eine Wende von der bisherigen Praxis und eingeschlagener Richtung. Die Gemeinden müssen so schnell wie möglich eine Grösse erreichen, die es erlaubt, die wichtigsten Aufgaben selber und eigenständig lösen zu können. Denn nur Gemeinden, die ihre Aufgaben selbständig erledigen können, sind stark. Dass dies in unserem überstrukturierten Kanton nur durch Fusionen und Abschaffung von Zweckverbänden möglich ist, sollte für alle klar sein. Ob wirklich alle für diesen Schritt bereit sind, wird sich sehr schnell zeigen, wobei die momentane Entwicklung hoffen lässt. Die Bestrebungen von vielen Gemeinden und Talschaften geht auf jeden Fall in die richtige Richtung. Aber auch vom Kanton erwarte ich die gleiche Haltung. Die Regierung hat ganz klar die Stärkung der Gemeinden als Hauptziel definiert und ich hoffe, dass sie das auch ehrlich meint

und sich so verhält. Wenn man die Gemeinden stärken will, muss man meiner Meinung nach drei Voraussetzungen schaffen:

Erstens: Man muss die Erwartungen klar kommunizieren.

Zweitens: Man muss die notwendigen Mittel und Kompetenzen geben.

Drittens: Man darf keine unnötigen Einschränkungen erlassen.

Die Erwartungen an die Gemeinden wurden meines Erachtens klar kommuniziert. Die notwendigen Mittel werden meiner Meinung nach durch den neuen Finanzausgleich auch zur Verfügung gestellt, obwohl diese zum Teil vom Kanton und zum Teil von den starken Gemeinden zu den schwachen umverteilt werden. Auch das beurteile ich als richtig. Wo ich aber Bedenken habe, ist beim dritten Punkt. Dass der Kanton, was übrigens auch bei der NFA zwischen Bund und Kanton passiert ist, dass man trotz dem guten Vorsatz möglichst viele Freiheiten zu überlassen, immer wieder versucht, mit neuen Gesetzen und Verordnungen den bisherigen Einfluss zu bewahren und zu verteidigen. Und das beurteile ich als falsch. Wenn man mehr Eigenverantwortung erwartet, muss man auch Kompetenzen nach unten delegieren. Genau da überraschen mich aber auch die Forderungen und Erwartungen von Gemeinden, Verbänden und weiteren Kreisen im Vorfeld dieser Debatte. Lehrer, Sozialarbeiter und weitere trauen scheinbar den Gemeinden gar nicht zu, die an ihnen durch die NFA gestellten Aufgaben zu erledigen. Sie fordern darum vom Kanton immer mehr Gesetze und Vorschriften. Das darf nicht sein. Wir dürfen die Gemeinden nicht bevormunden. Es ist mir jedoch klar, dass es Leistungsvereinbarungen, Qualitätsstandards und Weiteres braucht, aber bitte mit Mass. Ich fordere darum vom Grossen Rat, von der Regierung und von der Verwaltung eine vernünftige und zurückhaltende Praxis. Ich erwarte in Zukunft mit der neuen NFA weniger Vorschriften, weniger Kontrollen von Regierung und Verwaltung für die Gemeinden. Tun wir alle das, was wir mit der NFA versprochen haben. Stärken wir die unterste und wichtigste politische Ebene, die Gemeinden. Wenn die vorliegende NFA-Botschaft dieses Ziel erreicht, müssen wir der Vorlage ohne Wenn und Aber zustimmen.

Auch das Ziel, einen stärkeren und gerechten Ausgleich zwischen reichen und ärmeren Gemeinden zu schaffen und nicht direkt beeinflussbaren Lasten zu mildern, befürworte ich ganz klar. Das vorliegende Konzept mit den fünf Instrumenten, Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Aufgabenentflechtung, neue Zusammenarbeitsformen bei Verbundaufgaben und interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich muss darum als Gesamtpaket angesehen und vom Rat unterstützt werden. Ich meine damit nicht, dass man überhaupt keine Änderungen und Anpassungen machen kann. Kleine Detailanpassungen müssen im Rat diskutiert und angepasst werden. Wenn man aber wichtige Bereiche, die grosse Finanzverschiebungen verursachen, beschliesst, besteht die grosse Gefahr, dass man das Gesamtkonzept und damit die NFA zum Scheitern bringt. Ich befürchte, dass wir in diesem Fall vor einem Scherbenhaufen stehen würden. Ob dann ein neues Konzept besser wird, vage

ich zu bezweifeln. Es wird in Zukunft aber nicht so sein, dass man den Finanzausgleich nach den gemachten Erfahrungen nicht korrigieren oder ergänzen kann. Es werden wie beim alten Finanzausgleich immer wieder Anpassungen notwendig sein. Aus den genannten Gründen bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und in den wichtigen Bereichen der Botschaft, der Regierung und der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Nigg: Selbstverständlich, um es vorweg zu nehmen, bin ich als Vertreter einer Minderheit in diesem Rat oder einer neuen Minderheit in diesem Rat ebenfalls für Eintreten und zwar darum, weil uns die Regierung im Grossen und Ganzen eine sehr ausgewogene und gute Vorlage präsentiert, die den Ansprüchen eines modernen Finanzausgleichs genügt. Es werden nämlich folgenden Voraussetzungen mehr oder weniger Genüge getan: Die Mehrzahl der Bewohner in diesem Kanton gehört zu den Gewinnern. Damit ist die Vorlage mehrheitsfähig und bildet mit der Umverteilung von den reichen Gemeinden und vom Kanton zu den armen Gemeinden die Voraussetzung oder eine der Voraussetzungen für eine allgemeine oder weitergehende Senkung der Gemeindesteuern. Es soll in absehbarer Zeit keine richtig armen Gemeinden mehr geben, weil die Kontrollmechanismen besser funktionieren. Durch die Aufgabenentflechtung wird die Autonomie der Gemeinden, aber auch die des Kantons, in ihrem oder in seinem neuen Aufgabenbereich erhöht. Auch wenn eine Lösung, bei der es keine Verlierer und Gewinner gibt, immer eine Illusion bleiben wird, ist vor allem die Kombination mit dem neuen Gesamtressourcenausgleich und dem geographisch-topographischen Ausgleich für die wirklich benachteiligten Gemeinden doch ein Garant für mehr Gerechtigkeit. Die gleiche Kombination mit Ressourcen und geographisch-topographischem Ausgleich hat übrigens auch in der letzten Revision der Kanton Zürich gewählt und dort sind die Unterschiede zwischen Gemeinden wesentlich weniger gross als bei uns, obwohl wir, wie ich kürzlich gelesen habe, kulturell ja Zürcher seien, wie ein Walliser feststellt.

Die Vorlage beschränkt sich grundsätzlich und mit wenigen Ausnahmen auf das Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden. Das war eine klare Forderung der Kommission, schon bei der Definition der Legislaturziele. Nachdem erstens die Rolle der Kreise vor der Abstimmung vom 17. Mai über die Justizreform noch unklar ist, zweitens der Grosse Rat bei der Beratung des Gemeindegesetzes ganz klar zum Ausdruck gebracht hat, dass die Regionen auf keinen Fall eine weitere Staatsebene sein dürfen, sondern allerhöchstens ein Hilfsmittel der Gemeinden zur Lösung interkommunaler oder eben regionaler Aufgaben sein sollen und drittens der Kanton die von mehreren Seiten schon lange geforderte Ausleageordnung bis heute noch nicht vorgelegt hat, also nach diesen drei Punkten war es richtig, dass wir diese Forderungen aufgestellt haben, dass eben nur das Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden betroffen wird. Immerhin ist aber vorauszusehen, dass mit der vorgesehenen Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden sowohl die Kreise als auch auf die Regionen

von den Gemeinden her, und ich betone, nur von den Gemeinden her, neue Aufgaben zukommen werden.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir noch folgende Hinweise, ich werde dafür sicher auch keinen Applaus bekommen haben: Wenn es auch nicht verboten worden wäre, im Vorfeld der Diskussion um diesen Finanzausgleich sind von allen Seiten, vor allem von Seiten der Lehrerschaft, aber auch der Sozialwerke Forderungen verschiedenster Art aufgetaucht. Dazu ist zu sagen, dass der NFA, der Präsident hat es schon gesagt, eben zur Hauptsache und in erster Linie eine Finanzvorlage ist. Es ist nicht richtig und zudem ein Wagnis, wenn jetzt in grossem Masse versucht wird, auf materielles Recht in der Mantelgesetzgebung Einfluss zu nehmen. Weil bei diesen Beratungen grundsätzlich alles unter finanziellen Ausgleichsmassnahmen betrachtet werden muss, können andere vielleicht durchaus berechnete Aspekte zu kurz kommen. Wird aber ein solcher Vorstoss hier einmal abgelehnt, kommt er wohl längere Zeit nicht mehr auf den Tisch. Zudem erachte ich einige Vorstösse aus den erwähnten Kreisen als klare Misstrauensvoten gegenüber den Gemeinden und den Gemeindebehörden. Ich sage Ihnen, dass die Gemeinden, vielleicht aber eben unter Mithilfe der Kreise, die ja jetzt allenfalls für neue Aufgaben frei werden oder mit Hilfe der Regionen, durchaus im Stande sind, gewisse Aufgaben effizienter, praxisnäher und besser zu lösen, als der Kanton, warum auch nicht im Schulbereich. Ich bin Vertreter derjenigen Gemeinde, die aufgrund der Globalbilanz in Franken, ich betone in Franken, bei dieser Vorlage am meisten profitiert. In Tat und Wahrheit gibt es aber immerhin noch 37 Gemeinden, die prozentual mehr profitieren, als die Gemeinde Igis. Im Vorfeld dieser Diskussion, aber Sie haben es auch jetzt gehört, vor allem von Seiten unseres Präsidenten und von Ratskollege Kessler, wurde den Vertretern des Bündner Rheintals immer wieder der Vorwurf gemacht, dass wir bei diesen NFA-Profiteuren auf Kosten des Tourismus oder eben der Tourismusgemeinden oder -regionen sind. Dazu möchte ich an dieser Stelle doch schon noch einmal etwas sagen. Ich zitiere mehr oder weniger aus dem Wirtschaftsleitbild 2010: „Als einzige Region hatten wir, also das Bündner Rheintal zwischen Rhäzüns und Fläsch, in den letzten acht Jahren ein durchschnittliches Wachstum, während dem die Tourismusregionen stagnierten und die übrigen Regionen gar geschrumpft sind. Obwohl wir im Rheintal auch wie die anderen Regionen einen allerdings nur leichten Beschäftigungsrückgang hatten, haben wir als einzige Region in Graubünden dank Produktivitätsfortschritten, sprich Wertschöpfung, zu einer positiven Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes beigetragen und haben somit alleine für das zweiprozentige Wachstum in Graubünden in den letzten zehn Jahren gesorgt.“

Umgekehrt haben sich die Gemeindefinanzen entwickelt. Dank Zweitwohnungsbau, hohen Spezial- und Liegenschaftssteuerverträgen aber auch Dank hohen Erträgen aus der Pauschalbesteuerung reicher Ausländer und mindestens zum Teil auch Dank Wasserzinsen, die in vielen Tourismusregionen ebenfalls angefallen sind, haben sich dort die Gemeindefinanzen ausserordentlich positiv entwickelt und die Gemeinden sind reich geworden. Im Bündner Rheintal haben wir durch die Ansiedlung neuer

Betriebe aber auch durch die Reaktivierung bestehender Industrien für Wertschöpfung und Beschäftigung gesorgt. Wir konnten unseren Beitrag daran leisten, dass der so genannte Brain-Drain aus unserem Kanton zumindest gemildert worden ist. Die Steuererträge sind bei den natürlichen und juristischen Personen aber durchschnittlich geblieben. Unter anderem auch darum, weil erfolgreiche Unternehmen Investitionsmöglichkeiten und damit steuerwirksame Abschreibungen machen können. Der NFA mit dem Geldfluss aus den Tourismusregionen ins produktive Bündner Rheintal bringt nun endlich die schon lange fällige Gerechtigkeit. Vielleicht zu Grossrat Kessler noch. Eigentlich ist es unverständlich, warum gerade mit dem KTA der Geldfluss wieder umgekehrt sein soll, irgendwo fehlt es da halt vielleicht an einer klaren Zielsetzung.

Nun vielleicht ganz kurz noch zu einigen Negativpunkten der Vorlage. Zum einen ist die Vorlage nach mir zu sehr auf Gemeindefusionen fokussiert. Gemeindefusionen sind nun einmal nicht das Allerweltsheilmittel für potenzialarme Räume. Mit Gemeindezusammenschlüssen im Berggebiet fusioniert man zumeist Kleinstgemeinden zu einer Kleingemeinde und geht dabei noch das Risiko ein, dass man unterschiedliche Kulturen miteinander vereint und muss damit in kleinen Räumen grosse Probleme schaffen. Ich nenne bewusst zwei Beispiele von einer glückten, einer missglückten Gemeindefusion aus unserem Nachbarkanton und zwar von zwei Grossfusionen. Das eine Beispiel ist die Stadt Arbon. Da hat man eine Fusion erzwungen, und zwar erzwungen schlussendlich vor Bundesgericht, und hat sich so grosse Probleme geschaffen, dass es heute kaum mehr möglich ist, zehn Jahre nach dieser Fusion, die Behörden in der Stadt Arbon zu besetzen. Umgekehrt das erfolgreiche Zusammenwachsen von Rapperswil und Jona zu einer Stadt von über 20'000 Einwohnern, die äusserst erfolgreich, und sogar und das ist erstaunlich, ohne Parlament geführt wird. Ich bin nicht unbedingt der Meinung, dass sich unser Berggebiet schon aus geographischen Gründen für wirklich wirksame Gemeindefusionen sehr gut eignet. In Art. 2 des neuen Finanzausgleichgesetzes wird der hehre Vorsatz gefasst, man wolle die finanzielle Eigenständigkeit der Gemeinden stärken. Mit einem einzigen Artikel, nämlich mit der Neuerfassung von Art. 97 Abs. 3 Gemeindegesetz wird dieses Vorhaben aber zunichte gemacht. Indem der Kanton die Haftung für Verbindlichkeiten der Gemeinden wegbedingt, schleicht er sich aus der Verantwortung. Was bleibt, ist ein schlechteres Rating der Gemeinden durch die Banken, höhere Fremdgeldzinsen für die Gemeinden und dadurch weniger Möglichkeiten, zu investieren. Der Kanton hätte genügend Möglichkeiten, einzugreifen, bevor sich eine Gemeinde so verschuldet, dass sie ihren Verbindlichkeiten nicht mehr nachkommen kann. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen im Gemeindegesetz unter dem Titel Finanzaufsicht. Aufgehängt wird dieser Artikel, es ist schon einmal gesagt worden, am Beispiel der Gemeinde Bergün, welche trotz Überschuldung eine einträgliche Wasserrechtsverleihung nicht erteilt hat. Darüber, dass der Kanton bei dieser Gemeinde nicht früher eingeschritten ist und trotz Verschuldung Subventionen für die eine oder andere Investi-

tion gegeben hat, spricht niemand. Kurz, die Wegbedingung der Haftung des Kantons für die Gemeindeschulden ist ein dermassen grosser volkswirtschaftlicher, entschuldigen Sie den Ausdruck, Unsinn, dass er alle Bemühungen um potenzialarme Räume und wirtschaftliche Entwicklungen der Region zunichte macht. Dazu nichts zu sagen, wie es die Kommissionsmehrheit will, bringt eben auch nichts, weil gefordert ist endlich eine klare Aussage zu der Haftung von Gemeinden und Kanton. Ich werde selbstverständlich in der Detailberatung nochmals darauf zurückkommen, empfehle aber dem Grossen Rat, auf die, wie ich anfangs gesagt habe, gute Vorlage, einzutreten.

Standespräsident Farrér: Sind seitens der Kommission noch Wortmeldungen zum Eintreten? Dies ist nicht der Fall. Bevor wir die allgemeine Diskussion zum Eintreten führen, schalten wir hier eine Pause ein bis 16.15 Uhr. Ich bitte um Pünktlichkeit.

Standespräsident Farrér: Ich bitte Sie, in den Saal zu kommen. Ich bitte Sie, Platz zu nehmen. Wir sollten weiter arbeiten. Ich bitte um Ruhe. Wir führen nun die allgemeine Diskussion zur Eintretensdebatte zur Bündner NFA. Es spricht GPK-Präsident Grossrat Plozza.

Plozza: La Commissione di gestione si è occupata intensamente di questo importante messaggio, cioè della perequazione finanziaria. È di capillare importanza per il servizio ai cittadini una chiara divisione di compiti fra Cantone e comuni. In questo senso vengono eliminati parecchia burocrazia, doppiioni e costi inutili. Un ente pubblico, Cantone o comune, per poter far fronte ai suoi innumerevoli compiti deve disporre di sane finanze. Questo messaggio, cioè la perequazione finanziaria, rema nella direzione giusta.

Die Bündner NFA folgt konzeptionell der NFA zwischen Bund und Kantonen. Sie erfasst die Elemente des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung und konzentriert sich auf die beiden Ebenen Kanton und Gemeinde. Es wird dabei von gut organisierten und professionell geführten Gemeinden ausgegangen. Nicht Gegenstand der Bündner NFA sind die verschiedenen Vollzugsebenen, ich zitiere: „Kreis, Bezirke, Regionalverbände sowie die Gemeindefusionen.“ Die Bündner NFA ist aufgrund ihrer Tragweite als ambitiöses und weit reichendes Geschäft zu bezeichnen. Die Geschäftsprüfungskommission hat sich in der Vergangenheit verschiedentlich mit dieser Thematik auseinander gesetzt. So unter anderem bereits im Rahmen der Behandlung der Staatsrechnung 2007 und dem damit verbundenen Eigenkapitalausweis für die Neugestaltung des innerkantonalen Finanzausgleichs vorgesehenes Eigenkapital in der Höhe von 136 Millionen Franken. Zudem informierten der Vorsteher des DFG und seine Mitarbeitenden die GPK an den Sitzungen von August und September 2008 über Aspekte der Bündner NFA und gingen auf Fragen der GPK im Zusammenhang mit den Vernehmlassungsunterlagen ein. Dabei machte die GPK von der Möglichkeit Gebrauch, zu diesem Zeitpunkt einige GPK-relevante Feststellungen kurz und punktuell schriftlich einzubringen. Die Regierung hat den grössten Teil der Feststellungen der

GPK in der definitiven Botschaft aufgenommen und berücksichtigt. Die GPK hat zusätzlich einen Mitbericht zuhanden der Kommission für Staatspolitik und Strategie im Sinne von Art. 21 Geschäftsordnung verfasst. Die vorliegende Botschaft Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sieht einerseits die Einführung eines vollständig neuen Ressourcen- und Lastenausgleiches und andererseits die Möglichkeit weitgehenden Entflechtungen von Aufgaben und Finanzen nach den Grundsätzen der Subsidiarität und fiskalischen Äquivalenzen vor. Der neue Ressourcenausgleich, welcher die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen den Gemeinden teilweise ausgleichen soll, basiert auf den vier Ertragskategorien Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen, Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen, Wasserzinsen und Abgeltung Leistungen sowie Grund- und Liegenschaftsteuer zu 1,5 Promille. Diese erfassten Erträge decken gesamthaft rund 90 Prozent der gesamten Steuererträge und Konzessionseinnahmen ab.

Die GPK begrüsst die Aufnahme in der definitiven Botschaft der Ertragskategorie der potenziellen Grund- und Liegenschaftssteuern und die Auswahl der massgebenden Ressourcen insgesamt. Als positiv wird auch die Tatsache erachtet, dass alle nötigen Daten zentral durch den Kanton erhoben werden können. Die GPK überlässt die detaillierte Beratung der Beurteilung der zu entflechtenden Aufgabenbereiche der zuständigen Leitkommission. Aus ihrer Gesamtsicht sowohl der vorgesehenen Entflechtungen als auch der Bündner NFA unterstützt die GPK die von der Regierung vorgesehenen Finanz- und Aufgabenverflechtung. Sie stellt fest, dass die mögliche Kostenentwicklung für den Kanton und die Gemeinden in späteren Globalbilanzen anders ausfallen können als in der Globalbilanz, welche in der Botschaft Bündner NFA verwendet wird.

Die als einmalige Aktion vorgesehene Teilentschuldung wird mit Kosten von maximal rund 15 Millionen Franken beziffert. Eine solche Entschuldung macht gemäss der GPK insbesondere dann Sinn, wenn verhindert wird, dass sich die betroffenen Gemeinden nicht sofort wieder in eine Schuldenspirale begeben. Deshalb ist zu begrüßen, dass die betreffenden Gemeinden während des Bezuges von Mitteln zur Teilentschuldung einer besonderen Finanzaufsicht im Sinne des Gemeindegesetzes unterstehen, Art. 95 ff. Gemeindegesetz.

Die GPK anerkennt den in der Botschaft aufgeführten Reformbedarfs des aktuellen Systems. Ein zentraler Punkt aus Sicht der GPK ist, dass die vorgesehene Reform nicht zu einer übermässigen und schwer tragbaren Belastung des kantonalen Finanzhaushalts führt. Die GPK erachtet die Bündner NFA gemäss vorliegender Botschaft als finanziell tragbar für den Kanton. Für die GPK als Verwaltungsprüfungsinstanz ist eine effiziente Verwaltungsführung sowie eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht nur Prüfungskriterium, sondern ein zentrales Anliegen. Entsprechend hat ein so einschneidendes und weit reichendes Projekt wie die Bündner NFA die effiziente Teilung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden anzustreben. Die GPK ist für Eintreten.

Standespräsident Farrer: Zur Information: Es sind noch weitere, bis anhin 15 Rednerinnen und Redner zur Eintretensdebatte bei mir auf der Liste. Es spricht nun Grossrat Trepp.

Trepp: Wie schon von anderen Vorrednern erwähnt, ist eine Finanzentflechtung an sich richtig und sollte wertneutral durchgeführt werden können. Es geht aber nicht nur um ein technisches Regelwerk, wie Grossrat Kessler meint, es geht auch um Aufgabenteilung. Dies ist hochpolitisch. Der Teufel liegt für einmal nicht nur im Detail. Er liegt bei dieser Vorlage vor allem bei den von der Regierung angenommenen Voraussetzungen und in der Dynamik der Zeitachse. Die Regierung geht von der Fiktion gut organisierter und professionell geführter Gemeinden aus. Ohne irgendeiner Gemeinde nahe treten zu wollen, aber diese Voraussetzungen sind eine Fata Morgana. Die Regierung versucht, nach der längst als untauglich erkannten Verelendungstheorie, die Gemeinden mit der Übertragung von Aufgaben, die sie unmöglich alleine übernehmen können, an den Rand des Abgrundes zu bringen. Sie denkt wahrscheinlich insgeheim, sie so zu Fusionen zwingen zu können. Wir sind der Meinung, wie viele in diesem Rate nota bene, dass der NFA an sich nur dann Sinn macht, wenn zuerst in unserem Kanton die Strukturbereinigung erfolgt ist. Sonst bleiben zu viele Menschen und zu viele schlecht oder unerledigte Aufgaben als Kollateralschäden auf der Strecke. Der Kanton darf sich nicht von sich selbst verabschieden, sich aus der Verantwortung stehlen und wichtige Aufgaben den Gemeinden aufbürden, die diese nicht professionell erledigen können. Wir sollten, um die wunden Punkte schonungslos aufzudecken, auf die Vorlage eintreten. Um ihr zustimmen zu können, braucht es aber wesentliche Verbesserungen. Für die grosse Mehrheit der Menschen im Kanton Graubünden ist es nicht so entscheidend, wie viel Franken und Rappen sie über die Gemeinde, respektive wie viel Franken und Rappen sie über die Kantonssteuer bezahlen müssen. Entscheidender ist, ob die von der Öffentlichkeit wahrzunehmenden Aufgaben zur Zufriedenheit Aller gelöst werden können oder nicht. Da fordere ich den Rat schon jetzt auf, flexibel und ergebnisorientiert abzustimmen, nicht ideologisch fixiert, darauf, dass es ja zu keinen über die vorgesehenen Lastenverschiebungen von den Gemeinden zum Kanton kommt. Ich kann Grossrat Kessler versichern, dass ich nicht auf die Plus- oder Minusbilanz meiner Heimatgemeinde geschaut habe. Auch nicht auf die der Wohngemeinde.

Eine der nicht wenigen Achillessehnen dieser Vorlage ist neben dem Schulwesen die geplante Zerstörung der bestens, auch für die übrige Schweiz vorbildlich organisierten kantonalen Sozialdienste. Hier hoffe ich sehr, dass der Rat der Kommissionsminderheit mit Kommission Gesundheit und Soziales folgt, ebenso rate ich Ihnen dringend, den übrigen Minderheitsanträgen der Kommission Gesundheit und Soziales und der Bildungskommission zu folgen. Ich bin für Eintreten.

Cahannes Renggli: Goethe hat gesagt: „Jede Lösung eines Problems ist ein neues Problem.“ Will man den vielen Zuschriften und Stellungnahmen der verschie-

densten Organisationen und Interessensvertreter glauben, kommt uns mit dem NFA eine ganze Lawine von Problemen entgegen. Angst und Skepsis sind meist die falschen Ratgeber und dennoch sind sie ernst zu nehmen. Wir wollen die Finanzströme und die damit verbundenen Aufgaben entflechten und neu organisieren. Dies, weil sie im Laufe der Zeit zu unübersichtlich und zu kompliziert geworden sind. Es ist somit ein Gebot der Zeit. Soweit einverstanden. Woher kommt nun aber diese Skepsis? Die Regierung geht bei der Umsetzung der NFA gemäss dem hier vorliegenden Vorschlag von sehr gut und professionell organisierten Gemeinden aus. Nun, wenn ich die vielen Stellungnahmen anschau, muss ich feststellen, dass finanzstarke wie finanzschwache Gemeinden Skepsis anmelden, grosse Gemeinden wie auch kleine. Niemand fühlt sich tatsächlich befähigt, die Reform, wie vorliegend vorgeschlagen, umzusetzen. Wir haben schon oft darüber diskutiert. Wir müssen uns neu organisieren und sind wir doch ehrlich, der bislang eingeschlagene Weg ist mittelfristig nicht erfolgversprechend. Das bedeutet, dass die längst fälligen Strukturreformen über den Umweg der NFA erfolgen müssen. Wie hoch ist aber der Preis, den wir dafür bezahlen müssen? Grossrat Mathis Trepp hat sogar von einem Kollateralschaden gesprochen. Es kommt mir hie und da vor, wie wenn man sich ein neues Kleid kauft, welches um die Hüften spannt. Man kauft es trotzdem, denn man ist überzeugt, die zwei Kilos schon noch abzunehmen. Ich kann Ihnen aus eigener Erfahrung sagen, dem ist nicht so. Wir versuchen unserem Kanton ein Kleid überzustülpen, welches nicht zu seiner Figur passt. Vielleicht schaffen wir es, ihn da und dort hineinzuzwängen, ganz aufgehen wird es bei dieser Methode aber nicht. Gerade im Bereich Soziales, Bildung und Gesundheit ist tatsächlich zu befürchten, dass es mit der von der Regierung vorgeschlagenen Aufgabenverteilung zu Qualitäts- und Leistungsabbau kommt. Leidtragende sind in erster Linie die Direktbetroffenen. Können ihre Bedürfnisse aber nicht abgedeckt werden, findet eine noch grössere Abwanderung von den Regionen in die Zentren statt. Ich plädiere daher dafür, dass wir hier als Grosser Rat die Reorganisations- und Aufgabenteilung unabhängig von den finanziell damit eingehenden Fragen vornehmen. Die Frage der Finanzflüsse soll gestützt auf das Ergebnis der Aufgabenteilung erfolgen. Dies dann mit der Konsequenz, dass wir eine zweite Lesung durchführen müssen. Und in diesem Sinne bin ich für Eintreten.

Florin-Caluori: Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, so wie sie ausgestaltet wurde und uns zur Beratung vorgelegt wird, ist für uns, für das Parlament, eine grosse Herausforderung. Der Grundgedanke für eine Finanz- und Aufgabenentflechtung, damit mehr Transparenz geschaffen werden kann, administrative Doppelspurigkeiten korrigiert werden und verschiedene negative Auswirkungen beseitigt werden können, steuert sicher in eine positive Richtung. Die vier neuen Instrumente Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Finanz- und Aufgabenentflechtung sowie optimierte Zusammenarbeit bei verbleibenden Verbundaufgaben, geben dem NFA eine erfolgsversprechende Chance. Dadurch besteht wohl die

Möglichkeit, die genannten Ziele zu erreichen. Mit der Betrachtung der Aufgabenentflechtung in den verschiedensten Bereichen kann jedoch aber nur schwer beurteilt werden, wie die Kostenentwicklung der Zukunft aussehen wird. Eine stete Überprüfung der Kostenentwicklung soll sichergestellt werden. Die Gemeinden müssen diesbezüglich eine Sicherheit und Unterstützung vom Kanton erhalten. In den Vorbereitungen dieses Geschäftes wurde uns auch immer wieder bewusst, dass dieses Geschäft nicht nur aus finanzieller Optik betrachtet werden kann, sondern dass die Aufgabenentflechtung massgebliche Unsicherheiten aufzeigt. Mut zur Lücke oder einfach Vertrauen haben, wie immer wieder betont wird, das allein genügt nicht. Wir brauchen verbindliche Rahmenbedingungen für alle Bereiche. Als Mitglied der KBK erlaube ich mir diesbezüglich auch kritische Fragen zu stellen. Ist es richtig, dass der Volksschulbereich vorwiegend finanziell in den Aufgabenbereich der Gemeinden übertragen werden soll? Ist es richtig, dass die Volksschule mit dem NFA weiterhin gestärkt wird, wenn die Gemeinden die finanzielle Verantwortung erhalten und die Gelder nicht zweckgebunden sind? Sind all die vielen Gemeinden in der Lage, diese grosse Verantwortung für eine zukunftsgerichtete gute Volksschule zu übernehmen? Ohne klare Rahmenbedingungen sind diese Fragen unbeantwortet. Zudem ist noch nicht bekannt, wie das zukünftige Volksschulgesetz, welches gerade in die Vernehmlassung geschickt wurde, aussehen wird und wie das sonderpädagogische Konzept umgesetzt werden soll. Trotzdem werden durch die Finanzentflechtung verschiedene Themen im Volksschulbereich gesteuert und auch neu aufgegleist und dies ohne thematische Diskussion. Darum müssen wir das Volksschulgesetz sowie das sonderpädagogische Konzept im Zusammenhang mit der NFA diskutieren, um klare Rahmenbedingungen für den Volksschulbereich definieren zu können. Die Gemeinden wollen wissen, was auf sie zukommt. Eine erfolgsversprechende NFA für Kanton und Gemeinden in die Wege zu leiten, kann nur mit der Thematisierung der Inhalte erfolgen, denn eine erfolgsversprechende NFA soll unser Ziel sein. Und in diesem Sinne bin ich für Eintreten.

Dudli: Dieses gelbe Buch ist aufgrund der Komplexität dieses Sachgeschäftes kaum lesbar und kaum mehr miliztauglich. Umso mehr die Auswirkungen dieser Neugestaltung des Finanzausgleiches den Verfassern und den Betroffenen nicht in allen Details bekannt sind. Unsere politischen Prozesse vermögen den Anforderungen bei solch komplexen Geschäften nicht mehr zu genügen. Wenn das Parlament sich erst bei vorliegender Botschaft dazu äussern kann und nur bedingt Änderungen einbringen kann, ohne das ganze Paket zu gefährden. Hier kann die parlamentarische Arbeit in einer Demokratie zur Farce werden. Bei dieser NFA-Botschaft haben wir es mit einem Verbundsystem vieler Massnahmen zu tun, das auf einem Konzept beruht, auf das wir keinen Einfluss hatten. In Zukunft ist bei solchen Geschäften zu überlegen, ob nicht vor Inangriffnahme der Ausarbeitung einer Botschaft in unserem Rat nicht vorerst eine Konzeptdebatte zu führen ist, bei welcher der Rahmen und die Richtung der Botschaft definiert wird. Geschätzt

Ratskolleginnen und Ratskollegen, ich behalte mir vor, eine zweite Lesung zu beantragen, um sicher zu stellen, dass dieses Geschäft von uns wohl überlegt einer Entscheidung zugeführt wird. Ich bin für Eintreten.

Locher Benguerel: Dass der interkantonale Finanzausgleich durch ein neues System und dass die Aufgabenzuordnung vereinfacht werden müssen, ist für mich unbestritten. Deshalb anerkenne ich grundsätzlich die Notwendigkeit und die Hauptziele der NFA. Betrachte ich jedoch die NFA und deren Auswirkungen aus Sicht der Volksschule, stellt sie aus folgenden fünf Gründen ein zu grosses Risiko für das Bündner Bildungskapital dar. Und dann zwei Bemerkungen vorweg: Wenn ich von Volksschule rede, dann meine ich immer auch den Kindergarten und mein Votum halte ich im Namen des LEGR, des Verbandes der Lehrpersonen des Kantons Graubündens. Unsere Debatte wird von den Bündner Lehrpersonen sehr aufmerksam verfolgt. Viele von ihnen waren anwesend zu Beginn der Session vor dem Gebäude und viele sitzen jetzt oben, teils eben auch hörbar auf der Tribüne und sind gespannt, wie wir den Bereich Volksschule im Zusammenhang mit der NFA beraten.

Nun zu den fünf Gründen: Erstens: Bildung ist unsere wichtigste Ressource. Dies scheint unbestritten, dass die Bildung unsere wichtigste soziale und ökonomische Ressource darstellt. Und auch hier im Rat ist Bildung mit vielen Worten immer wieder ein gelobtes Kapital. Gute Bildungsangebote sind gerade für den Kanton Graubünden ein wichtiger Standortfaktor und eben für dies stellt die Volksschule das Fundament dar und genau soll durch die NFA nun beträchtlich geschwächt werden.

Zweitens: Zuerst Strukturen schaffen, wir haben es mehrfach gehört. Mit der NFA zieht sich der Kanton aus dem Volksschulbereich zurück. Dadurch wird den Gemeinden nicht nur mehr Spielraum gewährt, sondern es wird ihnen eine zusätzliche grosse Verantwortung übertragen. Ich frage Sie, bestehen in den Gemeinden die Voraussetzungen, diese kompetent zu übernehmen? Und wir haben es mehrfach bereits gehört, dass eben genau dies nicht oder nur teilweise der Fall ist. Aus meiner Sicht müssen deshalb zuerst die nötigen Strukturen geschaffen werden.

Drittens: Volksschule soll eine Verbundaufgabe bleiben. Das gemeinsame Sorgerecht für die Volksschule haben der Kanton und die Gemeinden. Diesen Grundsatz entnehme ich nirgendwo geringerem als der Kantonsverfassung in Art. 89. Die konzeptionelle Vorgabe der Bündner NFA zielt jedoch in eine andere Richtung. Sie sieht eine konsequente Finanz- und Aufgabenentflechtung vor. Der Seite 1090 kann entnommen werden, dass die Planung, operative Ausführung, Vollzugskontrolle sowie Finanzierung in einer Hand zusammengefasst werden sollen. Wird dieser Zielsetzung konsequent gefolgt, müsste die Volksschule dem Kanton zugeordnet werden. Denn Widersprüche zu diesem Grundsatz sind bereits in der Botschaft sichtbar. Während Planung, Entscheidung und Vollzugskontrolle in kantonaler Hand bleiben, und dies ist ersichtlich in der Massnahme K15 oder auch auf der Seite 1185, wo steht, ich zitiere: „Die inhaltlichen Vorgaben und Kontrolle über das Schulwesen werden wie bis anhin kantonal geregelt“, Zitatende, soll die

operative Ausführung und insbesondere die Finanzierung gänzlich zu den Gemeinden übergehen. Darin erkenne ich eine gewisse Systemwidrigkeit. Und ich möchte ausdrücklich an dieser Stelle darauf hinweisen, dass dies das Hauptanliegen der Lehrpersonen ist, dass die Volksschule eine Verbundaufgabe bleibt. Da wir darüber nicht abstimmen können, geht es mindestens darum, anhand von konkreten Anträgen in der Detailberatung diesen Verbund teilweise herzustellen.

Viertens: Verlässliche Rahmenbedingungen. Grossrätin Florin hat es gesagt, das Wichtigste ist die tägliche Unterrichts- und Erziehungsarbeit an den Schulen. Diese Arbeit müssen wir mit verlässlichen Rahmenbedingungen für Schülerinnen und Schüler und auch für Lehrpersonen absichern. Soll die Verantwortung für die Volksschule nun an die Gemeinden übergehen, braucht es diese Rahmenbedingungen. Doch diese Voraussetzung, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, die ist nicht gegeben, denn die Totalrevision des Schulgesetzes liegt erst als Entwurf vor und über das Sonderkonkordat beraten wir im Juni.

Fünftens: Es braucht zweckgebundene Gelder. Als Folge der NFA entfallen zweckgebundene Gelder an die Gemeinden für den Volksschulbereich und ich verzichte hier darauf, die einzelnen Massnahmen zu erwähnen, dies folgt dann in der Diskussionsrunde. Der Schulbereich, und das wissen alle der hier Anwesenden, stellt in vielen Gemeinden eine der grössten Ausgabenpositionen dar. Gemeinden werden in Situationen von Kostenzwang nicht darum herum kommen, auch im Bildungsbereich nach Sparmöglichkeiten zu suchen und ihr Angebot, ich betone, unfreiwillig zu minimieren. Dazu stehen in der Botschaft unmissverständliche Worte und Kommissionspräsident Parolini hat dies auch schon zitiert in seinem Eintretensvotum. Wenn der Nutzniesser der Aufgabe über deren Bereitstellung selber entscheidet und auch die Kosten selber tragen muss, werden in der Regel bedarfsgerechte und kostengünstige Lösungen getroffen. Wollen wir wirklich die kostengünstigste Lösung im Bildungsbereich? Können wir es verantworten, die Bildungsgelder innerhalb des Gemeindebudgets einem Verteilungskampf zu unterstellen? Ich jedenfalls finde dies verantwortungslos, denn Rohstoffbildung dem Markt zu überlassen, dies führt unweigerlich zu noch grösseren Unterschieden des Bildungsangebots zwischen den Bündner Gemeinden. Die bekannte Schere öffnet sich weiter und wo bleibt die viel gelobte Chancengerechtigkeit für Schülerinnen und Schüler? Um diese zu garantieren gibt es nur einen Weg, es braucht im Bildungsbe- reich zweckgebundene Mittel.

Ich komme zum Schluss. Gerade in der jetzigen, unruhigen Zeit ist es zentral, Konstanz und Stabilität in die Volksschule zu bringen. Die NFA im Bildungsbereich führt jedoch zu einem Paradigmawechsel, der in die falsche Richtung zielt. Deshalb braucht es Korrekturen, die ein verstärktes kantonales Engagement für die Volksschule sichern. In der Detailberatung werden mehrere solche Anträge zur Diskussion stehen. Ich bitte Sie bereits jetzt, diesen Anträgen zu zustimmen, denn damit setzen Sie ein wichtiges Zeichen für die Anerkennung eines flächendeckend qualitativ guten Bildungsangebots in unserem Kanton. Und ich möchte es bereits hier deut-

lich gesagt haben, verabschieden wir die Vorlage ohne Anpassungen, so kann ich aus Sicht der Volksschule, und hier gewichte ich jetzt die Aufgabe höher als die finanziellen Konsequenzen, und mir ist bewusst, dass das eine weite Tragweite hat, so kann ich der NFA in der Schlussabstimmung nicht zustimmen, denn die Schule darf nicht verkauft werden.

Augustin: Ich spreche kurz zur Ausgangslage und mache dann einige weitere Überlegungen zu den Vorschlägen, die uns die Regierung unterbreitet, um dann schliesslich wieder kurz meine eigenen Schlussfolgerungen aus der Situation zu ziehen.

Zunächst also zur Analyse des Ist-Zustandes oder wenn Sie so wollen, zur Diagnose: Ich stimme der Analyse der Regierung bezüglich des bestehenden Finanzausgleichs ausdrücklich zu. Dieser weist schwerwiegende Mängel auf, darauf wurde bereits hingewiesen. Er ist nicht transparent, schwer steuerbar und setzt falsche Anreize. Dem gegenüber schon weniger geglückt erscheint mir die regierungsrätliche Diagnose bezüglich der bestehenden Aufgabenzuteilung und -verteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Die Regierung spricht erstens von grossen gegenseitigen Abhängigkeiten, zweitens von administrativen Doppelspurigkeiten, drittens von gemischten Zuständigkeiten. Diese Lagebeurteilung lässt schon prima vista aufhorchen, weil im Kern drei Mal das Gleiche gesagt wurde, nur aus einem leicht andern Blickwinkel. Wer drei Mal das gleiche sagen muss, um überhaupt etwas zu sagen, befindet sich offensichtlich in einem gewissen Erklärungsnotstand. Ist aber schon die Diagnose mit Fragezeichen behaftet, erscheint es umso notwendiger, den therapeutischen Ansatz genauer zu überprüfen, was ich nun tun werde.

Damit also zu den Lösungsansätzen oder eben zur Therapie, die die Regierung uns angesichts dieser Ausgangslage vorschlägt: Zunächst drei grundsätzliche Überlegungen. Ich kritisiere zunächst, dass bezüglich der therapeutischen Ansätze, also der vorgeschlagenen Gesetzesrevisionen, keine verfassungsrechtliche Einbettung, keine verfassungsrechtliche Diskussion vorgenommen wird, um den Nachweis zu erbringen, dass die Vorschläge auch verfassungskonform sind. Ich werde darauf zurückkommen, halte aber bereits hier fest, dass einzelne Vorschläge nach meiner Sicht verfassungswidrig sind, was für einen Verfassungspatrioten wie mich inakzeptabel ist. Zweite Überlegung genereller Natur: Die Regierung erörtert die Grundsetzung Kriterien für die Neuzuteilung der Aufgaben auf den Seiten 1090, 1091 und hält diesbezüglich fest, dass sie von Grundsätzen der fiskalischen Äquivalenz und vom Grundsatz der Subsidiarität ausgehe, was noch akzeptiert werden könnte. Nicht akzeptabel ist dann aber, dass bei der jeweiligen konkreten Aufgabe keine Diskussionserörterung, geschweige denn ein Nachweis erbracht wird dafür, dass diese Grundsätze auch eingehalten werden. In verschiedenen Fällen werden diese Grundsätze nach meiner Beurteilung missachtet. Auch darauf ist zurückzukommen. Gänzlich vermisste ich dabei eine Erörterung der Aufgabenzuteilung auch unter dem Aspekt dynamische beziehungsweise statische Bereiche. Die Saldobilanz ist sohin eine Momentaufnahme, die aber schon morgen und erst recht

übermorgen ganz anders aussehen wird und prognostizierbar bedeutende, in zweistelliger Millionenhöhe anzusetzende, Mehrbelastungen für die Gemeinden mit sich bringen wird. Dabei wird auch Art. 76 Abs. 2 der Kantonsverfassung weder beachtet noch berücksichtigt, wonach Kanton und Gemeinden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zusammen wirken. Die Egomanie oder dieses gebetsmühlenartige Herunterrezitieren des Begriffes Eigenverantwortung, die auch der Kanton beziehungsweise die Regierung uns hier vorschlägt, gefällt mir nicht. Ich plädiere entschieden vor dieser Verfassungsbestimmung nicht für ein Gegeneinander, nicht für diese Egomanie, sondern für ein Miteinander.

Dritte generelle Überlegung: Unbefriedigend ist in formeller Hinsicht sodann auch der Aspekt, dass die ganze Vorlage in ein Mantelgesetz gezwängt wird. Dabei wird völlig verschiedenen politischen Bereichen eine Zwangsjacke oder wenn Sie eben wollen, ein Zwangsmantel, übergestülpt, was den verfassungsrechtlich garantierten Grundsatz der Einheit der Materie verletzt. Es hat zur Folge, dass weder wir als Parlament, noch das Volk in einer eventuellen Abstimmung zu einzelnen Fragen und damit mit einer unverfälschten Willenskundgabe sich äussern können.

Nach diesen ganz generellen Überlegungen zu den besonderen, zu den zwei Ansätzen Finanzausgleich im engeren Sinn und Aufgabenentflechtung im weiteren Sinne. Die Neuregelung des Finanzausgleichs im engeren Sinn, insbesondere bei den beiden Instrumenten Ressourcen- und Lastenausgleich, kann ich akzeptieren, auch wenn gewisse Fragen offen bleiben, so ob effektiv die richtigen Ressourcen herangezogen werden. Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wurde aber nachgebessert, als die Grund- und Liegenschaftssteuern für den Ressourcenausgleich als Basis berücksichtigt werden. Ob dadurch nicht eine bewusst gewollte und schon deshalb problematische Bevorzugung jener Tourismusgemeinden und Regionen stattfindet, die vor allem hohe Grundstücksgewinnsteuern und Handänderungssteuern generieren, in Summe etwas über 70 Millionen per anno, darf man sich aber doch mit Fug fragen. Wie bereits aus den bisherigen Feststellungen hervorgeht, ist aber bezüglich der Neuregelung der Aufgabenzuteilung eine weit kritischere Note angebracht. Zunächst ist klar festzuhalten, dass es in erster Linie und vielen Bereichen in praktisch einziger Hinsicht nur um eine Finanzierungsentflechtung geht. Dadurch wird der Handlungsspielraum der Gemeinden nicht erhöht und auch ihre Leistungsfähigkeit nicht. Erhöht wird nur der Handlungsspielraum des Kantons, der sich von Lasten entledigt. Die Gemeinden ihrerseits werden aber auf mittlere und lange Frist erheblich mehr belastet, sodass die Saldobilanz nichts anders ist, als eine punktuelle Schönfärberei. Die Regierung hält fest, dass sich der Kanton auf strategische Vorgaben beziehungsweise auf das Setzen von Minimalstandards beschränke, dort wo die Gemeinden für die Aufgabenerfüllung zuständig seien. Das ist bezüglich verschiedener Bereiche, meine Damen und Herren, schlicht falsch.

Nehmen wir den Volksschulbereich. Das bestehende Gesetz aber auch das letzte Woche neu in die Vernehmlassung geschickte, lässt den Gemeinden weder bezüg-

lich des Ob noch des Wie viel Spielraum. Der Kanton diktiert fast alles. Noch krasser ist es im Gymnasialbereich. Hier haben die Gemeinden gar nichts zu sagen. Die Kantonsschule führt der Kanton, die privaten Mittelschulen die privaten Träger. Die Gemeinden hätten nur für das Untergymnasium zu bezahlen, was nicht nur zu einer Kannibalisierung zwischen Mittelschule und Sekundarschule führen wird, sondern auch Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung widerspricht, wonach einzig und allein der Kanton für den Mittelschulunterricht sorgt. Die neue Belastung der Gemeinden ist verfassungswidrig.

Nicht viel anders sieht es auch für den Gesundheitsbereich aus. Ganz generell ist hier festzuhalten, dass es schlicht inakzeptabel ist, wenn die Regierung diesen wichtigen politischen Bereich quasi als Saldojonglieremasche verwendet. Dadurch wird die Wichtigkeit und Bedeutung dieses Gesundheitsbereiches so quasi verhöhnt. Im Bereiche des Gesundheitswesens aber werden mittel- und langfristig Kostenabwälzung in einer bedeutenden zweistelligen Millionenhöhe zu Lasten der Gemeinden stattfinden und die Regierung ist trotz entsprechenden Anregungen im Rahmen der Vernehmlassung nicht bereit, auf die Aspekte der neuen Spitalfinanzierung beziehungsweise der neuen Pflegefinanzierung nach KVG, also nach Krankenversicherungsgesetz, einzutreten. Insbesondere will sich der Kanton aus seiner Verantwortung für das, was das KVG neu gemeinwirtschaftliche Leistungen und nicht nur Bereitschaftsdienst wie bisher in unserem Gesetz nennt, verabschieden. Zweistellige Millionenbeträge und nicht nur 2,9 Millionen wie in der Saldobilanz ausgewiesen, zweistellige Millionenbeträge für Vorhalteleistungen zwecks Sicherstellung eines vierundzwanzigstündigen Betriebes während 365 Tagen, wie auch für Aus- und Weiterbildung von Personal, welches nicht dem Medizinalberufegesetz untersteht, sollen auf die Gemeinden abgewälzt werden. Dies meines Erachtens im Widerspruch zu Art. 87 Abs. 2 der Kantonsverfassung, welcher definiert, dass Kanton und Gemeinden für die medizinische Versorgung und Pflege sorgen. Ebenfalls im Widerspruch mit Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung, wonach einzig der Kanton für die berufliche Aus- und Weiterbildung so wie für den Zugang zu höheren Fachschulen sorgt.

Aus Vorstehendem folgere ich Folgendes: Will man nicht spätestens in der Volksabstimmung, und ich wage es trotz des Umstandes, dass die beiden Abwesenden Nigg und Bleiker es angedroht haben, man solle hier nicht mit diesem Referendum drohen, ich wage es trotzdem zu tun, will man nicht spätestens in der Volksabstimmung oder auch vor dem Verwaltungsgericht aufgrund einer entsprechenden Verfassungsbeschwerde Schiffbruch erleiden, wird die Kommission die Vorlage im Hinblick auf die zweite Lesung entflechten müssen. Zum einen in den Teil des Finanzausgleichs im engeren Sinne, welcher praktisch sofort machbar und weil zeitlich dringend auch umsetzbar ist. Zum anderen in einem Teil zwei betreffend Aufgabenentflechtung. In diesem Bereich müssen wir im Kern schlicht uns mehr Zeit nehmen und geben, damit nicht Schnellschüsse mit bedeutenden nachteiligen Langfristfolgen für die Gemeinden, für die dezentrale Siedlungsstruktur und damit für die Chancengerechtigkeit der Regionen, gesetzt werden.

Die angetönten Bereiche neue Spitalfinanzierung, neue Pflegefinanzierung als auch das neue Volksschulgesetz, vom Sozialbereich will ich gar nicht reden, mit ihren aufgabenseitigen wie auch finanziellen Konsequenzen, müssen bedacht und in die Vorlage integriert werden. Im Gegensatz zum Finanzausgleich kann man sich für die Aufgabenentflechtung ohne weiteres auch Zeit lassen, weil es nicht so ist, dass bei der heutigen Aufgabenzuteilung die Aufgaben nicht gelöst werden. Wenn sich dieser Rat nicht ...

Standespräsident Farrér: Grossrat Augustin.

Augustin: Ich bin gleich fertig. Wenn sich der Rat nicht für eine solche ...

Standespräsident Farrér: Sie können sich allenfalls ein zweites Mal zu Wort melden.

Augustin: ... nichts anderes übrig bleiben, als die ganze Vorlage juristisch oder via Referendumsabstimmung zu bekämpfen. Diesen Kampf kündige ich heute schon an, um Transparenz zu schaffen. Wir haben es aber in der Hand, nicht vorschnell und auch nicht ohne Not, es zu einem solchen Showdown kommen zu lassen. In diesem Sinne und nur in diesem, bin ich für Eintreten auf die Vorlage.

Portner: Goldene Eier haben oft dünne Schalen oder sind wenigstens ungeniessbar. So weit zu Ratskollege Geisseler. Als Präsident der KGS ist es mir trotzdem ein Anliegen, falschen Meinungen über die Haltung unserer Kommission entgegenzutreten, wie sie aufgrund des Protokolls der Vorberatungskommission eventuell entstehen könnten. Die KGS steht gemäss ihrem Mitbericht grundsätzlich der Vorlage Bündner NFA positiv gegenüber. Dies vor allem dort, wo das Projekt konzeptionell dem NFA zwischen Bund und Kantonen folgt, nämlich den Kernpunkten Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, aber, jetzt sage ich aber, ausser beim Lastenausgleich Soziales und der Optimierung der Zusammenarbeit bei den Verbundaufgaben. Dies entspricht der Struktur nach dem, worüber am 28.11.04 Volk und Stände entschieden haben, nämlich den NFA zwischen Bund und Kantonen. Was aber die Finanz- und Aufgabenentflechtung angeht, sind die Mitglieder der KGS grossmehrheitlich bei einer Stimme, die anderer Meinung war, der Überzeugung, in Teilbereichen sollte Bewährtes nicht ohne Not über Bord geworfen werden. Wir denken dabei insbesondere an den Bereich der Sozialhilfe. Wir begrüßen das Föderalismusprojekt, soweit das Ziel, die Gemeinden zu stärken, erfolversprechend zu sein scheint. Wir erkennen auch, dass es heikel ist, ein gesamtheitliches Konzept durch so genannten Partikularismus oder wenigstens sektorielle Interessen zu stören oder gar aus dem Gleichgewicht zu bringen. Aber dies darf nicht nur unter finanziellen Aspekten angesehen werden. Wir machen uns aber auch Sorgen deswegen, weil die kommunalen Unterschiede sehr gross sind. Wir meinen die Disparitäten auf der Ausgaben- und Einnahmenseite zwischen ärmeren und reicheren Gemeinden. Das ist sehr ausgeprägt. Wir unterstützen auch entsprechende

Anreize für Gemeindereformen, aber lehnen es ab, auf diesem Wege auf Strukturbereinigung zu machen. Wir meinen, zusammengefasst, was folgt:

Einverstanden mit der Vorlage soweit Föderalismus beziehungsweise Partnerschaft, Partnerschaft zwischen Kanton und Gemeinden gefestigt werden. Einverstanden mit der Zielsetzung mehr Transparenz für alle. Einverstanden mit dem Abbau von Doppelspurigkeiten und damit mit mehr Effizienz und Effektivität. Wir, grossmehrheitliche Kommission, lehnen aber Reformen dort ab, wo Bewährtes dem System zuliebe verlassen werden soll, um Neuem mit ungewissem Ausgang und Risiko Platz zu machen. Ich verzichte hier auf Goethe zurückzukommen, wie das gemacht wurde, aber erlaube mir doch, ihn kurz zu zitieren: „Da steh ich nun, ich armer Tor und bin so klug als wie zuvor.“ Ich halte mich lieber an Kaspar Villiger, neuer Präsident der UBS, der sagte: „Reformen könnten bedeuten, dass man etwas verliert.“ Über das haben wir noch wenig gehört, was wir verlieren. Das kommt in der Detailberatung. Ich ergänze, aber nicht unnötig und das hat nichts mit risikoscheu zu tun, wir müssen als Parlament auch diese Fragen diskutieren. Wir dürfen nicht sagen, wie bei der Sparübung, man darf keinen Stein herausnehmen, sonst bricht alles zusammen. Dann, meine lieben Zuhörer, dann braucht es unser Parlament überhaupt nicht mehr. Die KGS ist trotzdem für Eintreten.

Keller: Mi voglio soffermare su due punti che hanno già fatto oggetto della presa di posizione dei comuni della Regione Calanca e della Regione Mesolcina e che sono stati, nel contesto dell'ultima versione presentata dal Governo, solo parzialmente considerati nel primo caso e per nulla considerati nel secondo. Si tratta dei criteri per la fissazione delle risorse determinanti e di una riorganizzazione della ripartizione dei compiti. Per i criteri per la fissazione delle risorse: il modello posto in consultazione prendeva in considerazione per la determinazione delle risorse comunali le entrate relative alle imposte sul reddito delle persone fisiche e la sostanza, le imposte sugli utili e sul capitale delle persone giuridiche, canoni d'acqua e le prestazioni di indennizzo. Erano nel primo modello tralasciati due importanti posizioni quali l'imposta sugli immobili e le imposte sugli utili da sostanza immobiliare. Nella proposta sottoposta al Gran Consiglio dal Governo, nella fissazione delle risorse determinanti è considerata un'imposta sugli immobili dell'1,5 permille, migliorando così il calcolo delle entrate determinanti, ma restano sempre e ancora escluse le imposte sugli utili da sostanza immobiliare. Il miglioramento dei parametri di confronto delle entrate è lodevole e importante, ma in futuro, nel contesto di un adeguamento, sarà necessario considerare tutte le entrate dei comuni e non solo l'85-90 per cento delle stesse. L'evoluzione in quest'ambito va seguita criticamente e ciclicamente. Nella presa di posizione dell'agosto 2008 i comuni del Moesano e le relative organizzazioni riferivano, a proposito della riorganizzazione della ripartizione dei compiti: riteniamo più che opportuno prevedere la massima dissociazione dei compiti tra comuni e Cantone con l'intento di perseguire la creazione di strutture semplici con chiare competenze, la semplificazione degli iter procedurali dei processi deci-

sionali e l'adempimento in modo efficiente e adeguato dei compiti secondo il principio della sussidiarietà. I compiti sono svolti dalle entità amministrative più vicine al cittadino e ai comuni e delegati a entità amministrative superiori solo nel caso in cui quest'ultime possano svolgerli in modo più efficace ed efficiente. Durante i lavori di ristrutturazione degli enti regionali di diritto privato in enti di diritto pubblico sono state recensite, ad esempio per il Moesano, oltre 50 forme di collaborazione intercomunale a fronte di 18 comuni e un distretto. Il numero elevato di forme di collaborazione mostra da un lato come i comuni cercano soluzioni adeguate e sostenibili, dall'altro però denota la carenza di una coordinazione e una visione più ampia dei temi. La molteplicità delle forme di collaborazione sovracomunale comporta inoltre una mancanza di trasparenza nella gestione e una carente democrazia visto che i cittadini non sono informati in merito alle attività e coinvolti nelle fasi decisionali. Comprendo le motivazioni esposte dal Governo per non aver affrontato questo tema in questa fase. Permane comunque una tematica importante, quella dell'organizzazione intercomunale e sovracomunale delle quale a corto termine se vogliamo davvero migliorare le strutture in questo Cantone, il Cantone dovrà occuparsi.

Trota der hier erwähnten Vorbehalte, bin ich für Eintreten. Nämlich halte ich ein Finanzausgleichskonzept für zweckvoll, welches ein einfacheres und ausgewogeneres finanzielleres Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden will, auch wenn materiell hie und da Anpassungen und Veränderungen unentbehrlich sind. Auf jeden Fall wird es nötig sein, die Folgen des Finanzausgleichs streng zu beobachten. Aus diesen Gründen, erwarte ich eine Bereitschaft der Regierung, das Modell je nach gesammelten Erfahrungen anzupassen und wenn diese Erfahrungen negativ sind, für eine oder andere Betroffene das Modell auch kurzfristig zu korrigieren. Insbesondere begrüsse ich die Einführung des Art. 9 Finanzausgleichsgesetz, welcher einen individuellen Ausgleich in Härtefällen vorsieht. Es wird dadurch mit Bezug auf die Region Calanca z.B. möglich sein, die schwerwiegende Verzerrung zu korrigieren, welche die Gemeinde Arvigo betrifft, indem die Seilbahn auf dem Gemeindeterritorium Arvigo im geographisch-topographischen Lastenausgleich nicht korrekt berücksichtigt wird. Ich bin für Eintreten, aber in der materiellen Debatte werden wir nicht ausser Acht lassen dürfen, dass der neue Finanzausgleich für die Randgebiete Risiken und graue Zonen beinhalten, die zwangsweise Anlass zu Anpassungen und Korrekturen geben müssen, während dieser Debatte und auch in Zukunft.

Noi-Togni: Se non è sbagliato portare delle correzioni alla perequazione finanziaria e porla in sintonia con i dettami della Confederazione, è però sicuramente sbagliato approfittare degli stessi per spingersi oltre a ciò che si deve effettivamente cambiare calando, come si suol dire, la mano. Perché esagerando succede sempre che non si intraveda più il fine stesso di una certa qual'azione. In questo caso il fine dell'azione perequazione finanziaria, lo dice la parola stessa, dovrebbe essere quello di una ripartizione di mezzi economici che dovrebbero permettere un esistere dignitoso a tutti i comuni. Il prin-

cipio di ogni perequazione è infatti un principio di valore che ha le sue radici nella solidarietà, che appare in questo progetto di modifica abbastanza dimenticato. Infatti, non appare dignitoso né tantomeno solidale spingere con la perequazione i comuni poveri alla fusione, cosa certo da perseguire, ma non obbligando a ciò per vie trasverse. Quindi questa perequazione è sleale verso i comuni in difficoltà e richiama al celebre «il fine non giustifica i mezzi».

Der Zweck heilt die Mittel nicht, hat Kant moniert. Das machen wir aber mit den Gemeinden, wenn wir sie zwingen, zu fusionieren durch Entziehen der finanziellen Ressourcen.

Questa è la prima critica che muovo al pacchetto di riforme. In secondo luogo critico il voler addossare molti compiti, finora del Cantone, ai comuni. Lo critico per tre motivi. Ci sono compiti che il Cantone deve assumere in prima persona, dei quali deve sentirsi responsabile. Sono proprio quelli che riguardano importanti valori di coesione come la lingua e la cultura nel nostro Cantone. Mantenere le scuole di musica, sostenere la cultura sono postulati importanti e non devono essere delegati solo ai comuni. Ma anche scuole e sanità devono, nei loro aspetti essenziali, restare sempre ancora compito del Cantone perché temi globali, comprensivi di tutto il territorio cantonale. E questo è il secondo motivo: il fatto di demandare responsabilità globali ai comuni, che se non potranno far fronte a queste necessità, penso a quelle parti di prevenzione sanitaria che rientrano attualmente nelle competenze del Cantone e che con la riforma non rientreranno più, dicevo, ai comuni che non potranno far fronte a questi oneri lasceranno perdere lasciando così perdere anche i bisogni e i bisognosi. Terzo motivo di critica è il voler passare da modelli, quello dell'assistenza sociale per esempio, validi e che riscuotono consenso, per avviarli a una sperimentazione che potrebbe risultare sbagliata.

Dies hat zutreffend gesagt der Präsident der Kommission für Gesundheit und Soziales. Wir sollten nicht reden nur über was wir gewinnen, sondern auch über das, was wir verlieren mit diesem Vorhaben.

Mi auguro vivamente che si possano correggere determinati aspetti di questa riforma, sostenendo per esempio quanto proposto dalla Commissione sanità e sociale e dalla minoranza della Commissione che ha elaborato il messaggio. Se non lo si farà si andrà probabilmente incontro a un referendum, che, anche se molto giusto, potrebbe significare la bocciatura popolare di tutto il progetto di nuova perequazione finanziaria. Non penso sia ciò che si auspica questo Parlamento, quindi accettiamo le modifiche nel senso che ho espresso, le stesse che ci vengono proposte dentro e fuori il Parlamento e che ci permetteranno, fra l'altro, di guardare serenamente a un'eventuale votazione popolare.

Buchli: Mein Oberstift in der Forstwartlehre sagte bei jeder Gelegenheit, Geld und Angst habe er noch nie gehabt. Bei der Bündner NFA geht es um viel Geld. Und einige Bürgerinnen und Bürger haben berechtigterweise Angst davor, dass sie mit der Umsetzung der Vorlage zu den Verlierern gehören würden. Bei allem Respekt vor diesen Ängsten, bin ich überzeugt, dass die Bündner

NFA-Vorlage in die richtige Richtung weist. Sie bringen den Gemeinden dringend benötigte Freiheiten und Handlungsmöglichkeiten. Die Führungskräfte in den Gemeinden werden gefordert sein. Zum Teil werden sie auch überfordert sein, die neu gewonnenen Freiheiten mit Ideen, Weitsicht und Sozialkompetenz zum Wohle aller Bevölkerungsteile zu nutzen. Bei der Bündner NFA handelt es sich um ein grosses Projekt. Die Auswirkungen sind heute nicht bis ins Detail voraussehbar. Es ist deshalb äusserst wichtig, dass wir offensichtliche Fehlentwicklungen möglichst rasch korrigieren. Dem im Mantelgesetz vorgesehenen Wirksamkeitsbericht kommt in dieser Hinsicht sehr grosse Bedeutung zu. Er muss dementsprechend gründlich, seriös und ehrlich ausgearbeitet werden, damit die angestrebte Gerechtigkeit nicht auf der Strecke bleibt.

Nun ein paar Anmerkungen zum geographisch-topographischen Lastenausgleich GLA. In den Unterlagen steht, dass die Beiträge für den Lastenausgleich vollumfänglich vom Kanton finanziert würden. Tatsache ist, dass der Kanton Graubünden im 2009 erfreulicherweise 133 Millionen Franken vom Bund unter dem Titel geographisch-topographischer Lastenausgleich erhält. Das entspricht 38 Prozent der für die ganze Schweiz vorgesehenen Mittel. Von diesen Mitteln will der Kanton ab dem Jahre 2011 20 Millionen oder gerade mal 15 Prozent an die Gemeinden weiter geben. Sieht so eine vollumfängliche Finanzierung durch den Kanton aus? Die Strassenlänge zur Berechnung des GLA-Guthabens der Gemeinden wird aufgrund des Kartenwerkes von Swisstopo erhoben. Ich habe anhand meiner Wohngemeinde Safien die Swisstopo-Karte studiert. Wenn der Anspruch besteht, möglichst genaue Grundlagen zu erhalten, müssen diese Angaben zusammen mit den Gemeinden eingehend überarbeitet werden. In der Botschaft steht, dass mit der Streichung eines Artikels im Strassengesetz eine Ungleichbehandlung der Gemeinden eliminiert werde. Das ist natürlich sehr erfreulich. Wenn aber gleichzeitig eine Strasse im Churer Rheintal in flachem Gelände bei der GLA-Berechnung gleich gewichtet wird, wie eine Strasse auf 1'600 Meter über Meer, mit Schneeräumung im steilen Gelände und vielen Kunstbauten, so wird hier natürlich im gleichen Atemzug eine viel grössere Ungleichbehandlung neu geschaffen. Ich hoffe, dass in einer zukünftigen Botschaft auch von der Eliminierung dieser Ungleichbehandlung berichtet werden kann. Als freiheitsliebender Walser bin ich natürlich für Eintreten.

Michel: Die NFA könnte man bildlich gesprochen mit dem Aufräumen eines Kellers vergleichen. Also über die Jahre hat sich einiges angesammelt, das wieder mal entrümpelt werden muss. Diese Worte kommen nicht von mir, sondern von Herrn Urs Brasser, der Verantwortliche Finanzchef der NFA. In diesem Zusammenhang möchte ich an dieser Stelle erwähnen, dass die Unterstützung, die Bereitwilligkeit, Auskunft zu geben, ausgesprochen gut war. Das gilt für unseren Regierungsrat und gilt sicher auch für Herrn Brasser und seine Mitarbeiter. So weit herzlichen Dank dafür. Wenn man jetzt eine Entflechtung macht, heisst das, auch wieder bildlich gesprochen, nichts anderes, als dass es ein Dauerauftrag

ist. Weil, bei jeder Regelung, die wir treffen oder bei den meisten Regelungen, die wir treffen, da wird von diesem Gleichgewicht in irgendeine Richtung etwas verschoben. Und über kurz oder lang muss man wieder Remedur schaffen.

Jetzt liegt es natürlich in der Natur der Sache, dass all die, und es sind weniger als die Hälfte, die nicht profitieren, eher kritisch sind und dass alle die, und das ist notgedrungen mehr als die Hälfte, die profitieren, eher positiv eingestellt sind. Das ist normal. Aber sehen Sie, auch wenn alle profitieren könnten, dann würden gewisse Leute, die weniger profitieren als die andern, auch nicht ganz einverstanden sein, so nach dem Motto: Besser ist der Feind des Guten. Wenn wir das mal weglassen, dann können wir sagen, die vorliegende NFA hat Vor- und Nachteile. Das Konstrukt könnte man wahrscheinlich so umreissen, die NFA ist geeignet für grosse, starke, professionell oder gut geführte Gemeinden mit entsprechenden Ressourcen. Das zeigt sich in den Teilproblemen Sozialdienst, Musikschule oder Volksschule. Das ist so. Und darum ist auch eine gewisse Angst aus Mitgliedern von uns, die die schwachen oder kleineren Gemeinden im Auge haben, dass sie sagen, wenn der Kanton sich da verabschiedet, dann gibt es Probleme. Aber bitte, und da möchte ich meine geschätzte Kollegin Frau Pfiffner ansprechen, passen Sie etwas auf, wenn Sie sagen, der Kanton soll die Löhne für die Lehrpersonen festlegen. Wenn man das in Davos tun würde, würde ich, positiv formuliert, sehr viel Geld einsparen. Dass man das einfach auch nur sieht. Es gibt auch die andere Seite. Jetzt das zweite Problem nach meiner Sicht und da gebe ich es zu, weil Sie es ohnehin schon erahnen können, da ist auch etwas Eigennutz dahinter. Ich behaupte, dass die NFA ein Grundproblem hat, indem Tourismusgemeinden benachteiligt sind. Kollege Kessler hat das ausgeführt. Ich kann mich ganz kurz fassen. Also, wenn man zusätzliche Übernachtungen generiert, wird das bestraft und nicht belohnt. Jetzt muss man sehen, dass die meisten Tourismusgemeinden wirklich so gut dastehen, dass es offenbar keine Rolle spielt. Und ich rede jetzt von Davos. Auf Davos trifft das nicht zu. Aber ich garantiere, wenn es wirtschaftlich schlechter geht, wird man über das noch sprechen, wenn es dann wirklich nötig ist, dass wir möglichst viele Übernachtungen generieren. Wenn man trotzdem dem unverändert zustimmt, dann soll man aber nicht mehr über Tourismusförderung reden, weil das käme mir etwa gleich, wie wenn man mit dem Auto fährt und Brems- und Gaspedal gleichzeitig betätigt. Ich bin auch für Eintreten. Aber mein Votum können Sie entnehmen, dass ich in verschiedenen Bereichen relativ kritisch bin.

Nick: Bisher ist kein Nichteintretensantrag gestellt worden, so kann ich mich kurz fassen. Für die FDP-Fraktion ist eine umfassende Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden absolut notwendig. Und da ausser Zweifel steht, auch der umfassende Reformbedarf beim bestehenden Finanzausgleich. Grossrat Geisseler hat die heutigen Mängel aufgezählt und ich möchte ihn nur in drei Punkten noch ergänzen, wenn Sie das erlauben:

Erstens: Das neue System des Finanzausgleichs ist viel gerechter als das bisherige, da es nicht mehr manipulierbar ist.

Zweitens: Die NFA ist ein Akt der Solidarität und darf nicht durch Einzelinteressen durchbrochen werden.

Drittens: Das neue System bringt eine Entflechtung der Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden und schafft damit auch Voraussetzungen, dass später oder folgend gesetzliche Anpassungen vorgenommen werden können.

Die NFA, meine Damen und Herren, wird jedoch nur zum Erfolg für Kanton und Gemeinden, wenn wir sie als Gesamtpaket betrachten. Dabei sollen durchaus Detailanpassungen möglich sein, so beispielsweise bei den Sing- und Musikschulen, bei den Bibliotheken, bei der familienergänzenden Kinderbetreuung usw. Ich denke, Detailanpassungen sollen und müssen möglich sein. Aber, wenn wir eine erfolgreiche Entflechtung vornehmen wollen, so ist eine Gesamtschau halt immer notwendig und die schmerzt manchmal, das gebe ich zu. Den Gemeinden und ihren Leitungsorganen wird zum Teil wenig Vertrauen entgegen gebracht. Ich bin erstaunt. Dasselbe konnte man nämlich beim Finanzausgleich zwischen Bund und Kanton bereits feststellen. Dannzumal wurde den Kantonen nichts zugetraut, auch dem Kanton Graubünden nicht. Und nun hat sich ein wundersamer Wandel ereignet. Dem Kanton wird heute sehr viel zugetraut. Ich gratuliere der Regierung, dass Ihnen so viel zugetraut wird. Und den Gemeinden plötzlich sehr wenig bis gar nichts. Einzelne Votantinnen und Votanten zweifeln daran, dass die Gemeinden diese Aufgaben lösen können. Aber ich frage Sie, wo bleibt nur die hoch gelobte Gemeindeautonomie? Wo bleibt das Vertrauen? Wo bleibt die Zukunftsgläubigkeit? Wo bleibt der Reformwille? Ich denke, dass wir den Gemeinden, ihren Präsidien und den Vorständen, durchaus Vertrauen entgegen bringen sollten und ihnen mit der NFA a) Aufgaben, b) Verantwortung und c) die notwendigen Kompetenzen übertragen müssen. Nur so können wir zukünftige Herausforderungen bewältigen. Die notwendige und beabsichtigte Stärkung der Gemeinden gelingt nicht, wenn ihnen im Voraus Misstrauen entgegengebracht wird. Ich halte also zusammenfassend fest: Erstens: Am Grundsatz, dass die NFA ein Gesamtpaket bildet, sollten wir uns im Gesamtinteresse des Kantons und seiner Gemeinden halten und die Vorlage in der vorliegenden Form überweisen, durchaus mit Detailanpassungen. Zweitens: Die NFA darf nicht einer Summe von Partikularinteressen geopfert werden und drittens führen wir doch dieses System, dieses gute System ein. Mittels Wirkungsanalyse ist sodann eine Evaluation durchzuführen und Anpassungen vorzunehmen. Ich bin für Eintreten.

Krättli-Lori: Die NFA will eine Neuregelung des Finanzausgleichs sowie eine vernünftige Entflechtung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden herbeiführen. Es soll eine klare Aufgabenteilung durchgezogen werden. Die Verantwortlichkeiten gehen entweder zu den Gemeinden oder zum Kanton. Das bedeutet, dass unsere Gemeinden gestärkt werden. Sie werden mehr Handlungsspielraum erhalten. In der Diskussion um die

28 Aufgaben, die Richtung Gemeinden entflochten werden, geht es deshalb immer wieder um die alles entscheidenden Fragen: Trauen wir unseren Gemeinden zu, dass sie die ihnen zugewiesenen Aufgaben verantwortungsbewusst ausführen? Trauen wir unseren Gemeinden zu, dass sie die vorhandenen Mittel zweckmässig einsetzen? Dass sie z.B. auch für die Bildung genügend Mittel einsetzen, nachdem die Gelder nicht mehr zweckgebunden sind?

Erlauben Sie mir nun einige Gedanken zum Bereich Bildung. Im Volksschulbereich findet eine Finanzentflechtung statt, ohne aber die Zuständigkeiten und die Verpflichtungen der Gemeinde materiell zu verändern. Der Kanton verzichtet neu auf die Subventionierung der ordentlichen Volksschulangebote und der Schulinfrastruktur. Dem gegenüber übernimmt der Kanton in den übergeordneten Bereichen aber die gesamten Kosten. Dazu gehören Schulentwicklungsprojekte und Querschnittsaufgaben, wie z.B. der Betrieb von Schulleitungen. Dies dient der Qualitätssicherung. Der Verband der Lehrpersonen verlangt unter anderem, dass die Bildung eine Verbundaufgabe bleiben muss zwischen Kanton und Gemeinden. Wie ich soeben dargelegt habe, bleibt dieser Bereich aber eine Verbundaufgabe. Die KBK hat sich mit dem Bereich Bildung gründlich auseinander gesetzt und zuhänden der Leitkommission einen Mitbericht verfasst. Die Diskussionen in der Kommission haben gezeigt, dass mit dem Rückzug des Kantons aus der Finanzierung der Volksschule vor allem folgende Befürchtungen im Raum stehen: Eine flächendeckende Ausbildungsqualität kann nicht mehr gewährleistet werden. Ein Leistungsabbau ist zu erwarten, vor allem in den Randregionen. Chancengleichheit ist nicht mehr gegeben.

Ich glaube, wir sind uns alle einig, dass dies nicht so eintreten darf. Nicht nur die Gemeinden, auch der Kanton muss ein Interesse daran haben, dass die Qualität der Ausbildung an der Volksschule nach wie vor gesichert ist. Es ist deshalb absolut notwendig, dass mit der Umsetzung der Bündner NFA entsprechende Instrumente zur Qualitätssicherung vorhanden sind oder falls notwendig, zusätzlich bereit gestellt werden. Es braucht im Bereich Bildung klare Leitplanken durch entsprechende Gesetze. Ich denke da an das soeben in die Vernehmlassung gesandte Schulgesetz. Nun, wir haben die einmalige Gelegenheit, im Oktober dieses Jahres das Schulgesetz hier zu beraten. Allfällige Korrekturen, z.B. im Sonderschulbereich und auch in anderen Bereichen, können dann vorgenommen werden. Es braucht mit der Umsetzung der NFA auch den Einsatz von Schulleitungen und ein verstärktes Controlling durch das Departement. Wenn diese Begleitmassnahmen erfüllt sind und der Kanton, so wie es eben vorgesehen ist, die übergeordneten Aufgaben im Volksschulbereich übernimmt, sollten wir den Schritt wagen können, den vorgesehenen Systemwechsel zu machen. Die KBK beurteilt diesen Schritt unterschiedlich. Wie eingangs erwähnt, geht es aber auch hier um die alles entscheidende Frage: Können, wollen wir unseren Gemeinden zutrauen, dass sie die Mittel zweckmässig einsetzen? Dass sie auch in Zukunft für die Bildung genügend Mittel einsetzen? Ich meinerseits bin überzeugt, dass sich die Gemeinden sehr

wohl bewusst sind, dass eine gute Schule massgeblich zur Attraktivität einer Gemeinde beiträgt. Die strategische operative Führung der Schulen oblag bereits heute den Gemeinden. Der Kanton finanziert heute je nach Finanzklasse einen kleinen oder grösseren Teil der Schulausgaben, ohne aber einen direkten Einfluss auf die Schule zu haben. Ich wiederhole, es ist notwendig, gesetzliche Rahmenbedingungen bereitzustellen. Falls solche fehlen, müssen diese angepasst werden.

Ich komme zum Schluss. Die NFA ist ein Gesamtpaket, aber nicht ein Sparpaket. Es gibt Verlagerungen in beide Richtungen. Letztlich stehen den Gemeinden in der Globalbilanz aber insgesamt rund zehn Millionen Franken mehr zur Verfügung. Geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, ich bitte Sie, dies in der Diskussion um die Aufgabenzuweisungen vor Augen zu halten. Ich bin für Eintreten.

Caviezel-Sutter (Thisis): Mit der Botschaft zum Bündner NFA legt uns die Regierung ein umfassendes Werk über die Neuordnung der Finanzflüsse zwischen Kanton und Gemeinde vor. Die Regierung zeigt im Bündner NFA auf, wie diese Finanzflüsse sinnvoller und einfacher gelenkt werden sollen. Flüsse, sind es Wasserflüsse oder Finanzflüsse, zeigen, wie wir wissen, je nach Art der Lenkung und Verwendung ganz unterschiedliche Wirkung. Die Neugestaltung des Finanzausgleichs ist aus meiner Sicht nicht nur eine finanztechnische Neuordnung. Vielmehr werden die neuen Finanzflüsse, und erst recht die Neugestaltung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, in bestimmten Bereichen grosse Wirkung zeigen. Ob diese Wirkung in allen Bereichen für die Betroffenen sinnvoll sein wird, bezweifle ich. Meine Bedenken betreffen vor allem den Bereich der Volksschule. Am 1. Oktober 1846 trat die erste Schulordnung für die Volksschule des Kantons Graubünden in Kraft. Mit dieser Schulordnung wurden die unterschiedlichen Schulen im Kanton vereinheitlicht. Seit damals ist die Volksschule eine Verbundsaufgabe von Kanton und Gemeinden und soll für alle Kinder im Kanton gleiche Bildungschancen garantieren. Mit dem Bündner NFA ist ein einschneidender Systemwechsel vorgesehen. Der Kanton verzichtet vollständig auf zweckgebundene Beiträge an Leistungen, welche die Volksschule in den Gemeinden zu erfüllen hat. Damit verzichtet er auf direkte Steuerung. Mir ist auch klar, dass trotz dieses Systemwechsels in Graubünden weiterhin Primarschulen, Real- und Sekundarschulen geführt werden. Dieser Regelschulbereich ist über Schulgesetz, weitere Verordnungen oder auch den Lehrplan definiert. Aber was geschieht in wichtigen Bereichen, welche über dieses Grundangebot hinausgehen? Bisher hat der Kanton mit zweckgebundenen Beiträgen direkt gesteuert, z.B. die Förderung von Kindern, welche dem Regelschulunterricht nicht zu folgen vermögen. Konkret heisst das: Kinder, die grosse Probleme haben mit Lesen, Schreiben und Rechnen. Kinder, die stottern oder Kinder, die verhaltensauffällig sind. Hinter dem technischen Begriff sonderpädagogische Angebote im niederschweligen Bereich stecken also solche Alltagsprobleme, welche die Volksschule zu lösen hat. Oder ein zweites Beispiel: Mit zweckgebundenen Mitteln werden die Kan-

tons- und Landessprachen mit Sprachaustauschaktivitäten gefördert oder zweisprachig geführte Schulen oder Klassen unterstützt. Mit der In-Kraft-Setzung des Sprachengesetzes vor erst einem Jahr hat dieses Parlament zweckgebundene Beiträge zur Sprachförderung und Erhaltung eingeführt. In diesen und anderen wichtigen Bereichen zieht sich nun der Kanton aus der Verantwortung zurück und überlässt die Zuteilung der finanziellen Mittel ausschliesslich den Gemeinden. In 186 Gemeindebudgets wird also in Zukunft darüber entschieden, welche finanziellen Mittel beispielsweise für Leistungen im niederschweligen Bereich oder zur Sprachförderung eingesetzt werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir alle können uns lebhaft vorstellen, wie unterschiedlich die Verteilung der Mittel erfolgen wird. Mit der vorgesehenen In-Kraft-Setzung des Bündner NFA werden 87 Gemeinden weniger Geld vom Kanton in ihre Gemeindekassen erhalten. Ich weiss, eine Mehrheit, 99 Gemeinden erhalten mehr, aber 87 erhalten weniger. Die Kosten für sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich, die Lehrerlöhne, die Sprachförderung, die Intensivfortbildung für Lehrer oder die Reisekosten für Schüler, bisher alles Verbundaufgaben mit zweckgebundener Finanzierung, gehen jedoch auch für diese 87 Gemeinden, die jeweils weniger Beiträge erhalten, voll zu ihren Lasten. Die Schere im Bildungsangebot wird sich weiter aufweiten. Die Strukturen der Schulen sind sehr unterschiedlich, auch wenn der Kanton z.B. Schulleitungen fördert, wird es noch einige Jahre dauern, bis all die kleinen Schulen über professionelle Abläufe verfügen, um den Ansprüchen des Bündner NFA gerecht zu werden. Die Gefahr besteht, dass bei Einführung des Bündner NFA gesetzliche Regelungen fehlen, welche den Leistungsauftrag der Schulen so definieren, dass die Schulqualität flächendeckend gesichert wird. Unsere Aufgabe hier sollte es sein, trotz aller unterschiedlichen Voraussetzungen im Bildungsbereich Rahmenbedingungen zu schaffen, welche es allen Kindern ermöglichen, eine gleichwertige Volksschulbildung zu absolvieren. Bei HarmoS haben wir hier in diesem Rat mehrheitlich festgestellt, wie wichtig eine gleichwertige Bildung für die ganze Schweiz wäre. Jetzt laufen wir in unserem Kanton Gefahr, in die genau entgegengesetzte Richtung zu gehen. Es ist unbestritten, dass die Finanzierungsflüsse mit dem Bündner NFA einfacher und effektiver werden. Finanztechnische Überlegungen dürfen aber aus meiner Sicht im sensiblen Bereich der Volksschulbildung nicht im Vordergrund stehen. In der Hoffnung, dass in der Detailberatung Anträge zu Gunsten einer gleichwertigen Volksschule von diesem Rat ernst genommen werden, bin ich für Eintreten.

Heinz: Mit dem Bündner NFA kann ich leben, bin jedoch der Auffassung, dass die NFA auf mittelgrosse Gemeinden ausgerichtet ist und dadurch die Solidarität unter den Gemeinden, den Zentren und der Peripherie verloren geht. Demzufolge müssen die Ansatzkriterien noch etwas verfeinert werden. Von unten nach oben, damit auch Gemeinden mit wenig Einwohner und einer grossen Gemeindefläche weiterhin ihre Aufgaben zeitgerecht wahrnehmen können. Erinnern wir uns an die

potenzialarmen Räume oder an die Sondernutzungszone.

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs ist wichtig. Die Aufgabenteilung ist hingegen nur bedingt erforderlich. Bei der Aufgabenteilung werden zu viele Aufgaben mittelfristig und langfristig mit massiven Kostensteigerungen an die Gemeinden abgetreten. Der Grundsatz, wer zahlt befiehlt, sollte auch hier seine Gültigkeit haben. Aufgaben, auf welche die Gemeinden aufgrund der kantonalen Gesetzgebungen und des NFA keinen Einfluss nehmen können, sollten grundsätzlich auch vom Kanton mitfinanziert werden. Der NFA darf keine Strukturbereinigungsvorlage sein. Aus meiner Sicht ist es jedoch im Geheimen eine Strukturbereinigungsvorlage, ähnlich der Entflechtung der Justizaufgaben. Viele Vorredner haben mir diese Befürchtungen bereits bestätigt. Ich bin für Eintreten. Sollte sich während der Debatte aber herausstellen, dass die Vorlage zu einem finanziellen Desaster für viele Gemeinden wird, müsste das Geschäft, eventuell analog der Justizentflechtung vom Oktober 2008, an die Vorberatungskommission zurückgewiesen werden oder eine zweite Lesung durchgeführt werden. Aus meiner Sicht ist ein derartig wichtiges Regelwerk mit grossen finanziellen Folgen für Kanton und Gemeinden vom Grossen Rat aus zu prüfen, ob es einer Volksabstimmung zu unterstellen ist. Damit könnten wir all die Referendumsdrohungen entschärfen. Da es mir in dieser Legislatur verwehrt war, in einer ständigen Kommission Einsitz zu nehmen und ich hier diesen ehrenvollen Platz besetzen darf, überlasse ich es nicht dem Zufall analog der Vertreter des Bildungs- und des Sozialwesens, mich für die Belange abgelegener Tal-schaften mit Streusiedlungen, wie auch das hochalpine Walsertal Avers eines ist, einzusetzen um den finanziellen Bedarf durch den NFA nicht zu verunmöglichen. Darum erlaube ich mir in der Debatte einige Abänderungsanträge einzubringen, ich weiss mit wenig Erfolg, aber ich danke heute schon denen, die mich unterstützen.

Mani-Heldstab: Es ist Frühling geworden und daher ist ein Frühlingsputz ganz bestimmt nicht schlecht und kann auch grundsätzlich nicht falsch sein. Nur sollte man dann bei der Putzwut nicht vergessen, dass man eben wirklich sich an sichere Werte noch besinnt und die nicht dann auch gleich rausschmeisst. Wenn eine Vorlage derart klar daherkommt, dann müssten hier ja eigentlich Grundsatzdiskussionen nicht mehr nötig sein. Und trotzdem ist es dazu gekommen, das hat meines Erachtens verschiedene Gründe. Zum einen werden mit der NFA zwei hochsensible Bereiche, wie Bildung und Gesundheit, ohne Zweckbindung der Gelder an die Gemeinden delegiert. Zwei Bereiche, also die selbstverständlich in keiner Art und Weise gegeneinander ausgespielt werden dürfen. Würde aber der Bereich Bildung nun aus der NFA Vorlage herausgenommen, hiess es immer im Vorfeld, so müsste dies zulasten des Gesundheitsbereiches geschehen. Das will hier drin wohl wirklich niemand. Aber ich fand gerade diese Aussage als eben stets wie ein Damoklesschwert über unseren Köpfen schwebend. Und das hat die Diskussion zumindest erheblich erschwert. Wenn man nun auch von gut organisierten und professionell geführten Gemeinden ausgeht, die eine

Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der NFA bedeuten, dann entspricht das eben auch nur der halben Wahrheit oder erst der vorläufigen Realität. Wir wissen, wie beschränkte Ressourcen da zum Teil eben vorhanden sind, wenn es um die Besetzung von Gemeindevorständen geht. Diese Diskussionen führen wir ja immer wieder, wenn es um Fusionen geht. Und wenn man eben weiss, dass einzelne Gemeinden, dann sollten sie bei der Aufgabenerfüllung überfordert sein, zweckmässige Kooperationen finden, dann ist das sicher richtig und ich denke damit sind zum Beispiel auch Schulverbände gemeint. Ich bin nicht gegen Schulverbände. Es gibt aus pädagogischen Gründen nichts, was dagegen spricht. Aber es könnte sehr kompliziert werden, wenn dann eben die Zuständigkeiten und die Finanzierungsmodalitäten der angehörenden Gemeinden, wenn es darum geht. Und die Geschichte zeigt, brauchen auch solche Fusionsentscheidungen bekanntlich viel Zeit und es bleibt die berechnete Frage, was geschieht in der Zwischenzeit mit den anstehenden Aufgaben die im Bildungsbereich auf die Gemeinden zukommen werden? Wir haben es des Öfteren jetzt schon gehört, es kann wirklich die Frage sein, gehen wir hier den richtigen Weg, in der richtigen Reihenfolge oder hätten nicht zuerst Strukturreformen gemacht werden müssen, wie beispielsweise Gemeindefusionen? Aber auch zum Beispiel eben geleitete Schulen, das wäre auch so ein Teil einer Strukturreform. Und auch wenn heute bereits mehr als 80 Prozent von unseren Schulkindern in geleiteten Schulen sind, so hat längst nicht jede Gemeinde eine geleitete Schule. Noch lange nicht.

Ich fand im Vorfeld etwas bedenklich, die Tatsache, dass Kritik an dieser Vorlage, vor allem Kritik aus bildungsnahen Kreisen eigentlich nicht erwünscht war. Es ist eine berechnete Sorge um eine möglichst chancengleiche Zukunft für unsere Bündner Schulen und vor allem für unsere Kinder. Diese laut gewordene Kritik aus Bildungsfachkreisen, die wurde im Vorfeld mit dem einen Satz „Lehrer Graubünden hat die NFA halt einfach nicht verstanden“, weggeputzt und ich denke, das kann es eben nicht sein. Sehen Sie, wenn ein ganzes Erfahrungswissen von Praktikern derart aberkannt wird, dann sind wir leider noch weit von der so dringend notwendigen Diskussion zwischen den Betroffenen auf gleicher Augenhöhe entfernt. Und gerade das wäre doch so unabdingbar nötig, wenn es dann künftig eben um die Kriterien geht, nach welchen die Gemeindegelder verteilt werden. Und unter diesem Aspekt habe ich dann auch grösste Bedenken, wie denn eben der Erfolg einer sogenannten Wirkungskontrolle ausgewertet wird. Ich stelle den sogar eigentlich auch in Frage, wenn man schon im Vorfeld nicht bereit ist, um auf gleicher Augenhöhe zu diskutieren. Denn stellen Sie sich vor, Schulen würden nach Kosten-/Nutzendenden funktionieren. Da hätten es die Lehrer wahrhaftig sehr einfach. Aber nun, das darf nun wirklich kein Thema sein. Und deshalb dürfen so Worte wie bedarfsgerechte und kostengünstigste Lösungen eben in diesem Zusammenhang überhaupt kein Thema sein.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch die beiden Voten von Sandra Locher und von Ueli Bleiker eins zu eins unterstützen, sie haben dies hervorragend schon

erwähnt. Ich bin auch froh um die Tatsache, dass sich bei Lehrer Graubünden starker Widerstand zu Wort gemeldet hat. Es ist höchste Zeit. Und ich hoffe, dass diese Stimmen sich in Zukunft noch mehr Gehör verschaffen. Ich werde auf diese Vorlage eintreten, werde jedoch mit einigen Kommissionsmitgliedern der KBK versuchen, wenigstens in Teilbereichen eine Sicherstellung der Verbundsaufgaben zu erreichen. Und sollte es zu einer zweiten Lesung kommen, die klare Vorgaben an die Überarbeitung gibt, dann werde ich dieser mit Erleichterung zustimmen.

Arquint: Vielleicht ist es Ihnen auch so gegangen wie mir, also in den wenigen Ostertagen habe ich mich etwas von der schwerverdaulichen Kost der NFA erholt und erholen tu ich sehr oft, indem ich Zuflucht zur Literatur finde. Als Brücke hat mich immer dieser Begriff Mantel und Mantelverordnung begleitet, hinter dem ich das ganze verkomplizierte Werk, dass wir jetzt debattieren, versteckt sah. Deshalb, vielleicht kommen Sie mit mir für eine kurze geistige Erholungspause oder ein Fitness-training. Ein Buch ist mir in die Hände gefallen, eines der bekanntesten russischen Schriftsteller, es ist Nicolai Gogol, und eine seiner bekanntesten Novellen heisst „Der Mantel“. Darin geht es um einen dieser kleinen Sekretäre, Akakij Akakiewitsch heisst er, die für einen Hungerlohn in irgendeiner dunklen Schreibstube in der untersten Etage der zaristischen Verwaltung ihr Tagewerk vollbringen und eigentlich nicht so recht wissen, was sie da tun und wofür sie das tun. Aufgefallen ist dieser Gamaschkin deshalb und hat auch den Übernamen Kapot erhalten, weil er einen sehr zerschlissenen Mantel hat, der die eisige Kälte des St. Petersburger Winters kaum mehr, der gegen diese Kälte kaum mehr Schutz gewährt. Er träumt von einem neuen Mantel. Und wie es so geht in Novellen, er kommt dann auch zu seinem Mantel. Kaum hat er aber den neuen Mantel, dann folgt das tragische Ende. Ich möchte diese Novelle nicht überinterpretieren, aber ich denke, ein nigelnagelneuer technisch vollkommen gemachter neuer Mantel mit einem Katzenfell auch noch obendrein und der Kapuze, der steht noch nicht Gewähr für Geborgenheit für Wärme, für Langlebigkeit.

Das Zweite, was mir, uns eher näher liegt, das ist die Geschichte jenes noblen Ritters im Mittelalter, der auch eine unserer Banknoten verzierte und der einen frierenden hungernden armen Bettler sieht. Er hält sein Pferd an, zückt das Schwert und halbiert seinen Mantel und schenkt diesen halben Mantel dem Bettler. Auch hier, was soll man draus lernen, was kann man draus lernen? Vielleicht das Einzige: Vieles bleibt auch hier unklar. Frieren jetzt beide? Haben beide jetzt einen wärmenden Mantel? Bringt das Ganze etwas mehr Gerechtigkeit hinein in die Welt? Oder zementiert es den Status quo? Ja Kolleginnen und Kollegen, ein neuer Mantel ist notwendig. Die Krux ist aber, wir haben jetzt nicht über einen Mantel zu bestimmen, sondern über Mantel, Brusttuch, Hemd und Unterrock. Und das macht die Sache deutlich schwieriger. Es ist zu einfach, Kollege Kessler, zu sagen, es ist eine technische Finanzauslegeordnung. Und es ist auch zu einfach zu sagen, dass es damit die Leistungsverchiebungen nicht betrifft. Denn Leistungs-

verschiebungen erfolgen nicht einfach auf einer geraden Autobahn und werden da genau gleich erbracht wie hier. Und was mich eigentlich an der ganzen Debatte heute etwas erstaunt hat, das ist, dass gewisse Begriffe in diesem Zusammenhang überhaupt nicht auftraten. Also was Gogol zutiefst kritisierte, das war das Rechtssystem eines degenerierenden zaristischen Reiches, das den Bürger der völligen rechtlichen Willkür auslieferte. Wir haben hier nicht in allen Fällen eine Gewähr der Bürgernähe und der Kundenfreundlichkeit. Eine Verschiebung hat auch Auswirkungen auf die Art, wie der Bürger und die Bürgerin sich mit dem Staat und mit seinen Dienstleistungen abgeben können.

Wichtig ist ein weiteres Wort, das Vertrauen in transparente und gerechte Abwicklung der öffentlichen Geschäfte. Auch hier kann es schwierig werden, wenn die Gemeinden, die eine Gemeinde macht das so, die andere Gemeinde das so, das könnte durchaus das Gefühl des Bürgers, ausgeliefert sein, bestimmten doch relativ bescheidenen mit dem zaristischen System nicht vergleichbaren Willkürlichkeiten zu tun zuhaben. Und deshalb denke ich, dass bei der ganzen Beratung der Kunde, der Bürger und die Bürgerin als Kundin der Dienstleistungen, die wir erbringen müssen, auch mitbedacht werden muss und man nicht einfach sagt, es geht nur um eine Verschiebung von einer zur anderen politischen Ebene. Ja ich bin heute am Regierungsplatz vorbei spaziert und da habe ich gesehen, dass ein riesiges Plakat auf Holzverschalung gebaut wird, in dem die Regierung wahrscheinlich etwas im Sinn hat, in diesem Garten zu platzieren. Regierungsrat Schmid, es ist nicht die Heiligerklärung des heiligen Martin, für die politische Leistung, dafür sind wir noch zu früh. Und ich denke, was vielerlei gesagt wurde, das Parlament ist jetzt gefragt, über dieses Massnahmenpaket seriös zu diskutieren und ich denke auch, es ist nur möglich, indem wir das Ganze dann auf eine zweite Lesung verschieben, damit das Parlament wirklich auch seiner Aufgabe gerecht wird, um sich nicht sagen zu lassen, dass sie wie beim Massnahmenpapier das Ganze artikelweise einfach geschluckt hat, um einfach ein Geschäft zu erledigen. Ich bin deshalb für Eintreten und zweite Lesung.

Pfäffli: 1,6 Millionen Franken muss die Gemeinde St. Moritz gemäss der Globalbilanz ohne Aufgabenerflechtung bei der Justiz nach dieser neuen NFA zusätzlich bezahlen. Und trotzdem bin ich als Einwohner dieser Gemeinde gemeinsam mit den politischen Entscheidungsträgern in dieser Gemeinde überzeugt, dass es der richtige Weg ist. Wir gehen davon aus, dass dieser Finanzausgleich ein ausgewogenes Zusammenspiel zwischen Geben und Nehmen, zwischen Erhalten und Verzichten ist. Klar, er geht bei der Konsensfähigkeit an die Grenzen, er tastet sie aus, aber das ist auch richtig so. Ich möchte zwei Beispiele erwähnen: Einerseits aus meiner Sicht, aus der Sicht einer Tourismusgemeinde wird zu wenig Rücksicht darauf genommen, dass das Ressourcenpotenzial pro Einwohner einmal für ein Dorf in der Zwischensaison, einmal für eine Stadt in der Saison gerechnet werden müsste. Auf der anderen Seite wird der Ressourcenpotenzialüberschuss mit 20 Prozent, und hoffentlich nicht mit mehr, moderat abgeschöpft. Also

hier ein Geben und ein Nehmen. Und auf der anderen Seite, wir sind eine Region, das Oberengadin, St. Moritz mit einem hohen Zweitwohnungsbestand. Dementsprechend haben wir hohe Immobilienpreise. Jetzt wird die Liegenschaftssteuer mit einem relativen hohen Satz von 1,5 Promille mit in das Ressourcenpotenzial eingerechnet. Die Gemeinde St. Moritz wird mit dem stark belastet, aber auf der anderen Seite ist damit auch die Spezialsteuer, wie die Liegenschaft- und die Grundstücksteuer aus meiner Sicht abgegolten. Es ist auch richtig so. Für meine Gemeinde St. Moritz muss der Finanzausgleich auf die Zukunft übersichtlich, er muss übersichtlich bleiben, er muss langlebig sein, er muss berechenbar sein und das ist nur, wenn man mit der Grösse der Liegenschaftssteuer argumentiert und nicht mit den schwankenden Spezialsteuern. Noch einmal, aus der Gemeinde, die am meisten bezahlen muss, bin ich, glaube ich derjenige, der mit Überzeugung hinter diesem Finanzausgleich steht, der in der Detailberatung der Regierung folgen wird und in diesem Sinn jetzt für Eintreten bin.

Standespräsident Farrér: Geschätzte Damen und Herren. Ich bitte noch kurz um Ihre Aufmerksamkeit. Es ist eingegangen eine Anfrage betreffend den künftigen Umgang der Regierung mit potenzialarmen Räumen. Eine Fraktionsanfrage der FDP. Es ist eingegangen eine Anfrage betreffend bevorstehende Poststellenschliessungen von Grossrätin Gartmann-Albin. Es ist eingegangen eine parlamentarische Initiative von Grossrat Peyer betreffend Schluss mit Steuervorteilen für ausländische Millionärinnen und Millionäre. Ich wünsche Ihnen einen schönen erholsamen Abend. Wir sehen uns morgen um 08.15 Uhr. Ich danke Ihnen.

Schluss der Sitzung: 18.00 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Parlamentarische Initiative Peyer betreffend Schluss mit Steuervorteilen für ausländische Millionärinnen und Millionäre
- Anfrage Gartmann-Albin betreffend bevorstehende Poststellenschliessungen
- Fraktionsanfrage FDP betreffend den künftigen Umgang der Regierung mit potenzialarmen Räumen (Erstunterzeichner Nick)

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Corsin Farrér

Der Protokollführer: Domenic Gross

Dienstag, 21. April 2009 Vormittag

Vorsitz:	Standespräsident Corsin Farrér
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend 117 Mitglieder entschuldigt: Caviezel (Pitasch), Conrad, Righetti
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA) (B20/2008-2009, S. 1039)

Eintreten (Fortsetzung)

Antrag Kommission und Regierung Eintreten

Standespräsident Farrér: Ich begrüsse Sie zum zweiten Tag der Aprilsession. Ich wünsche uns einen guten Tag und ich wünsche uns effiziente Beratungen. Ich gebe Ihnen auch heute in Form eines Zitats einen Denkanstoss mit auf den Weg: „In der Kürze liegt die Würze.“ Kurze Sätze lesen sich leichter, kurze Sätze schreiben sich leichter, kurze Sätze hören sich leichter, kurze Sätze sind lange Schritte auf dem Weg zum schnellen Denken, kurze Sätze überzeugen und führen direkt zum Ziel und ich kann Ihnen auch gerade den Beweis, die Probe aufs Exempel, liefern. Das berühmteste Cäsar-Zitat der Weltgeschichte: „Ich kam, sah, siegte“, wäre niemals populär geworden, hätte er gesagt: „Nach Ankunft und gründlicher Besichtigung der Lage erfolgte die Erringung des Sieges.“ Meine Damen und Herren, wir sind bei der Eintretensdebatte bei der allgemeinen Diskussion zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, Bündner NFA. Allgemeine Diskussion zum Eintreten, sind Wortbegehren?

Claus: Die Vorteile aber vor allem die Nachteile die die NFA mit sich bringt, wurden von meinen Vorrednerinnen und Vorrednern breit gewürdigt. Auch ich möchte mich dazu äussern, allerdings nur zum Thema Bildung. Im Vorfeld wurden diverse Ängste geschürt. Man sprach davon, dass sich der Kanton aus der Verantwortung für die Bildung zurückziehe, indem er mit der Aufgabenteilung Volksschule an die Gemeinden, weiterführende Schulen und Sonderpädagogik an den Kanton klare Verhältnisse schafft, ziehe er sich aus der Bildung zurück. Das stimmt nicht. Die NFA will die Gemeinden stärken und dazu gehört auch, traditionellerweise, das Volksschulwesen. Die Zuweisung der Aufgabe Volksschule an den Kanton wäre die einzige andere konse-

quente Haltung gewesen. Es ist uns allen in diesem Saal bewusst, dass diese Variante in unserem Kanton keine Chance gehabt hätte – zu Recht nicht. Mit der Zuweisung an die Gemeinden und der Erhöhung der Mittel an die Gemeinden geht die Schule nicht leer aus, wie man aufgrund der teilweise heftigen Reaktionen, gerade aus der Lehrerschaft, befürchtet. Ich habe aber tatsächlich Verständnis für die momentan schwierige Lage im gesamten Bereich Bildung und dies gilt auch und gerade für die Volksschule. Es stehen Reformen an, die von den Lehrpersonen viel abverlangen. Das Grossprojekt Integration, bei dem tatsächlich viele Fragen zu stellen sind und das vielleicht in der jetzigen Form besser abgelehnt werden sollte, das zweite Grossprojekt Frühenglisch, das für viele Lehrpersonen im Kanton bedeutet und auch die Chance beinhaltet, vom Grund auch eine neue Sprache zu erlernen. Dazu kommt auch das neue Schulgesetz. Die beschlossenen Reformen und die damit verbundenen Unsicherheiten lösen bei der Lehrerschaft Verunsicherung und Ärger aus. Es ist die Aufgabe des Grossen Rates bei der Revision des Schulgesetzes, die Vernehmlassungsunterlagen haben Sie in den letzten Tagen erhalten, den berechtigten Anliegen der Lehrpersonen zum Wohl der Ausbildung unserer Kinder und Jugendlichen Rechnung zu tragen. Wir tun gut daran, bei der kommenden Schulgesetzdebatte auf unsere Spezialisten zu hören. Trotzdem und das sage ich in aller Deutlichkeit, kann ich die Drohgebärde der Lehrerschaft bei der NFA nicht nachvollziehen. Die Entflechtung unserer Finanzströme und Aufgaben innerhalb des Kantons hat höchste Priorität, die Stärkung der Gemeinden auch. Gut funktionierende Gemeinden haben gute Schulen und werden zu diesen Schulen auch weiterhin grösste Sorge tragen, weil sie die Grundlage ist für ein erfolgreiches Bevölkerungswachstum. Das gilt für alle Gemeinden. Lassen Sie uns die NFA, so wie sie von der Regierung vorgeschlagen wird einführen. Die Anliegen der Lehrerschaft werden wir dort und nur dort, wo sie berechtigt sind und der Jugend dienen, berücksichtigen. Allerdings habe ich auch kein Verständnis, wenn Lehrer, wie ich gestern erfahren musste, die Schule ausfallen lassen, um uns hier zuhören zu können. Das kann es nicht sein. Ich rechne nicht mit Applaus, dies schon allein darum nicht, weil morgens um acht Uhr ich nicht damit rechne, dass viele Lehrer auf der Tribüne sitzen. Ich bin für Eintreten.

Thöny: Ich werde mich auf Grund dessen, dass bereits schon sehr vieles gesagt wurde auch auf ein paar wenige Worte beschränken. Trotz des Riesenpaketes bin ich der Meinung muss und darf und soll man diese Angelegenheit auch etwas differenzierter betrachten. Ich möchte zwei Punkte erwähnen. Es geht mir einerseits um die Aufgabenentflechtung, die uns so dargelegt wird, als dass sie gottgegeben bilanzneutral sein sollte, das heisst, dass es irgendwo in einem gewissen Gleichgewicht geschehen sollte. Im Hinblick auf die Detailberatung bin ich der Meinung, dürfte man da durchaus den einen oder anderen Schritt noch vornehmen und wenn ich mir das Ganze aus der Sicht der Bevölkerung anschau, aus der Sicht des Steuerzahlers, dann ist es nicht so matchentscheidend, ob man diese Dienstleistungen oder Aufgaben über die Kantonssteuer oder über die Gemeindesteuer bezahlt. In dem Sinn spielt es auch nicht eine so entscheidende Rolle, welche Aufgabe beim Kanton oder dann bei der Gemeinde anfällt. Entscheidend ist in diesem Sinne, dass neue Erkenntnisse oder andere Gewichtungen durchaus noch angepasst werden können.

Zum zweiten Punkt, zur Verbundaufgabe Bildung, Volksschule. Ich bin klar und dezidiert der Meinung, dass die vorgeschlagene Entflechtung Richtung Gemeinden nicht gut ist für die Volksschule, es besteht die Gefahr eines Qualitätsverlustes und zwar insofern, weil es durchaus noch einige Zeit gehen dürfte, bis wir die professionell geführten Gemeinden haben und gerade dort besteht grosse Gefahr, dass eben die Volksschule darunter leidet. Es wird unattraktiv sein, in Kleinstgemeinden als Familien den Wohnsitz zu haben und die Abwanderung der Familien wird damit gefördert werden, geschweige denn, dass man neue Zuzüger im Bereich Familien überhaupt erwarten kann. Die Verbundaufgabe ist im Interesse des ganzen Kantons und deshalb bin ich der Meinung, dass es nicht gut ist, die vorgeschlagene Entflechtung im Volksschulbereich zu den Gemeinden vorzunehmen, sondern möglichst viele Bereiche als Verbundaufgabe wahrzunehmen. Nur dann können wir garantieren dass wir eine Qualitätssicherung in allen Regionen und in allen Gemeinden haben. Ich bin für Eintreten aber auch für gewisse Anpassungen innerhalb der Detailberatung.

Pfister: Der neue Finanzausgleich, ich glaube, es ist alles bereits gesagt, sieht eine Finanzentflechtung, einen neuen Finanzausgleich vor. Der neue Finanzausgleich, glaube ich, ist nicht so bestritten worden gestern und heute auch nicht. Was viel zu reden gegeben hat, ist die neue Aufgabenteilung. Was nicht Bestandteil dieses Paketes ist, ist die Strukturreform und da möchte ich doch vielleicht eine persönliche Anmerkung noch machen, dass ich es schade finde, dass in letzter Zeit seitens vom Amt für Wirtschaft und Tourismus eine Diskussion angezettelt wird über Strukturreformen, die in der Bevölkerung so wahrgenommen wird, als dass es einen Zusammenhang hätte mit der Botschaft, die wir jetzt behandeln. Ich finde es ungeschickt, diese Diskussion zum jetzigen Zeitpunkt zu führen. Nun, für mich hat sich die Frage gestellt: Wird die Situation nach der neuen Botschaft, die wir behandeln, besser oder schlechter als vorher? Beim neuen Finanzausgleich ist das für mich ganz eindeutig.

Die Situation wird besser, die Abschöpfungen und die Ressourcen-Ausgleichs-Mechanismen sind transparent und so nachvollziehbar. Bei den Aufgabenteilungen, da wird es wahrscheinlich schon schwieriger. Für mich war es wichtig, irgendwie halt schon das gesamte Paket noch im Auge zu behalten und ich bin eigentlich der Meinung, dass jetzt bereits gestern und heute wieder sehr stark im Detail diskutiert wurde. Man versucht, einzelne Aufgaben sektoriell zu retten.

Als Kommissionsmitglied, oder alle Kommissionsmitglieder wurden ja mit Informationen seitens von Organisationen überhäuft und wenn man allen diesen Folge leisten würde, dann müsste man eigentlich nichts ändern. Das hat mich schon erstaunt, dass das Vertrauen in die Gemeinden eigentlich sehr klein ist, nicht nur seitens der Organisationen, auch seitens der Gemeinden selber. Ich hatte gestern noch eine Diskussion mit unserem Gemeindepräsidenten. Er hat mir dann auch gesagt, eigentlich was ich tun sollte heute und ich sollte eigentlich nicht das tun, was ich dann tue und eine Aussage hat mich dann aber schon irgendwie ein bisschen erschreckt. Er hat gesagt, alles ist gut, was der Gemeinde nichts kostet. Also Sozialbereich ja nicht zur Gemeinde, Schulbereich eigentlich so viel wie möglich zum Kanton, und da muss ich sagen, da nehmen viele Gemeinden, vorab kleine Gemeinden, ihre Aufgaben nicht wahr. Also man muss auch Verantwortung tragen können und wollen, wenn man Autonomie predigt. Ich bin ganz klar für Eintreten, bin überzeugt, dass es eine gute Vorlage ist, die man unterstützen kann. Am Schluss vielleicht noch ein Wort zur Verfassungswidrigkeit, die gestern Vincent Augustin angesprochen hat. Da kann ich Ihnen sagen. Wir haben keine Juristen in unserer Kommission, zum Glück. Also es vereinfacht die Arbeit sehr stark. Ich bin für Eintreten.

Regierungsrat Schmid: Sie werden jetzt spüren, warum es länger dauert, das liegt daran weil ein Jurist jetzt zu Wort kommt. Aber in diesem Falle ist es, glaub ich auch, gerechtfertigt, dass ich doch auf einige wesentliche Punkte eingehe. Weil Sie haben eine lange und ausgiebige Eintretensdebatte geführt und sind zum Schluss gekommen, dass eintreten nicht bestritten ist. Dafür bin ich Ihnen dankbar. Ich möchte doch noch einmal darlegen, dass es sich bei der Neugestaltung des Finanzausgleichs um ein zentrales Projekt aus dem Regierungsprogramm 2009 – 2012 handelt. Die Regierung arbeitet seit über zwei Jahren schon, meine Vorgängerin Bundesrätin Widmer hat ja diese Arbeiten initiiert und mit mir dann in dieser Projektgruppe gearbeitet. Wir von der Regierung haben jetzt Ihnen diese Botschaft unterbreitet, nachdem unzählige Informationsveranstaltungen, unzählige Gespräche mit Gemeinden, mit Vertretern, mit Interessengruppen stattgefunden haben. Wir haben versucht, Ihnen eine Vorlage zu präsentieren, die sehr vielen Gesichtspunkten Rechnung trägt, ich werde teilweise im Detail noch darauf eingehen.

Warum nehmen wir letztlich diese Neugestaltung vor? Ein Grund liegt auch darin, dass der Bund gegenüber den Kantonen den neuen Finanzausgleich eingeführt hat. Und es war schon damals klar, dass in der Konsequenz nun auch der Kanton seinen Finanzausgleich anpassen

muss. Das ist eine Folgeaufgabe, die wir heute zu erledigen haben. Ich glaube es ist auch in der Debatte aufgezeigt worden, dass der Handlungsbedarf, des im Konzept aus dem Jahre 1957 stammenden Finanzausgleichs, unbestritten ist. Ich möchte auch nicht im Detail auf die vielen Mängel eingehen, die auch von Ihnen nicht bestritten worden sind. Dass es nicht angehen kann, dass einfach der Finanzausgleichsbetrag von der Höhe des Steuerfusses abhängig gemacht wird und die Gemeindeversammlung entsprechend mit der Festlegung des Steuerfusses den Ausgleichsbetrag sich selbst gerade noch festlegt, das ist in der Tat ein System, das nicht gerecht ist. Grossrat Geisseler hat darauf hingewiesen, er hat von der Transparenz gesprochen, er hat von der Fairness gesprochen und er hat von den richtigen Anreizen gesprochen, die auch im Finanzausgleich gesetzt werden müssen. Ich bin überzeugt, dass gerade das heutige System peripheren Gemeinden ausserordentlich geschadet hat, beziehungsweise sich nachteilig ausgewirkt hat, weil sie auf Grund der grossen Lasten in der Tat noch einen Steuerfuss von 130 Prozent festlegen mussten, um Ausgleichsbeiträge zu erhalten, obwohl gerade die Bürgerinnen und Bürger, und da geh ich mit den Grossräten Trepp und Arquint einig: wir müssen die Vorlage aus Sicht und insbesondere aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger anschauen. Die haben darunter gelitten. Und wenn sie schon peripher wohnen, dann soll nicht allein auf Grund des Finanzausgleichs noch die Folge sein, dass sie noch eine höhere Steuerbelastung als diejenigen Bürger zu tragen haben, die nicht so peripher wohnen. Ich glaube, das ist ein ganz zentraler Punkt, der in dieser Debatte in der Vergangenheit zu wenig aufgezeigt worden ist und der allein schon eine Abkehr vom bisherigen Finanzausgleichssystem notwendig macht.

Es ist auch nicht gerecht, dass Gemeinden, die mehr als 300 Einwohner haben, für die Einwohner über die Zahl der 300 Einwohner keinen Steuerkraftausgleich erhalten. Das ist nicht begründet mit den Lasten, die sie zu tragen haben und auch dieses Element hat dazu geführt, dass die Struktur in unserem Kanton in Bezug auf die Gemeindegrössen nachvollziehbar wird, wenn man diese Mechanismen des Finanzausgleichs im Detail kennt. Dann weiss man auch, warum in etwa die Hälfte unserer Gemeinden weniger als 500 Einwohner hat. Die Gemeindepräsidenten haben sich hier durchaus ökonomisch verhalten, wenn sie sich an diese Zahl gehalten haben. Aber warum eine Gemeinde auch mit höheren Soziallasten mit einer ressourcenschwachen Ausstattung keinen Steuerausgleich erhalten soll, diese Begründung konnte mir bisher noch niemand liefern und deshalb ist es jetzt auch so, dass wir davon Abschied nehmen sollten.

Warum machen wir nicht nur eine Finanzausgleichsreform, ohne dass wir die Aufgabenentflechtung weglassen. Diese beiden Bereiche sind so ineinander verknüpft, dass es nicht möglich ist nur eine Finanzausgleichsreform vorzunehmen ohne nicht auch die Aufgabenbereiche anzuschauen. Unser heutiges System ist so aufgebaut, dass sehr viele indirekte Finanzausgleichsbeträge bezahlt werden, die auf Grund der Finanzklasseneinteilung gesprochen werden. Und wenn man die Finanzklasseneinteilung abschafft, dann hat das zur Folge, dass man auch die Aufgabenbereiche mit einbeziehen muss in

die Revision. Deshalb kann man diese Bereiche, wie das hier auch vereinzelt gefordert wurde, nur im Rahmen eines Gesamtprojektes einführen und diskutieren. Gleichzeitig muss man auch neue Instrumente einbauen – ich geh jetzt nicht im Detail auf diese ein: den Ressourcenausgleich, den sozialen Lastenausgleich oder auch den geographisch-topographischen Lastenausgleich. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass die beantragte Aufgabenentflechtung primär eine Finanzentflechtung ist. Wir werden im Rahmen der Detailberatung dann noch einmal ganz genau hinschauen, insbesondere im Bereich des Sozialen und insbesondere im Bereich der Bildung, welche Konsequenzen diese Finanzentflechtung hat. Ich werde Ihnen dabei darlegen, dass es in der Tat nicht um materielle Veränderungen geht, sondern um eine Finanzentflechtung. Dieser Umstand zeigt dann auch, dass in Zukunft dieses Modell sich dynamisch entwickeln wird und muss. Wie sich der Finanzausgleich in den letzten 50 Jahren seit 1957 entwickelt hat, wird sich auch der neue Finanzausgleich mit der gleichen Geschwindigkeit, ja vielleicht sogar noch viel schneller, dann wieder verändern. Es ist ein dynamisches System. Wir gehen von einer Momentaufnahme aus und wir machen hier diese Entflechtung.

Es handelt sich um eine Gesamtkonzeption. Kommissionspräsident Jon Domenic Parolini hat darauf hingewiesen. Und ich möchte auch nochmals diesen Aspekt hervorstreichen und auch Sie bitten, diesen Aspekt bei der Beratung nicht aus den Augen zu lassen. Es braucht eine Gesamtschau, um sich immer wieder die Ziele vor Augen zu halten, um dann nicht auf Grund eines sektoriellen Umstandes oder auf Grund eines Leistungsniveaus, das man erhöhen möchte, zu einem anderen Schluss zu kommen. Diese übergeordneten staatspolitischen Ziele beinhalten auch die Stärke der Gemeindeautonomie. Es ist der Regierung in der Tat wichtig, dass wir in unserem Kanton letztlich starke Gemeinden in Zukunft haben werden, um die Aufgaben bürgernah erfüllen zu können. Ich bin auch überzeugt, dass die Gemeinden diese Aufgaben wahrnehmen werden. Ich möchte nicht auf die Ziele dieser Vorlage eingehen. Grossrat Parolini hat das getan aber auch Grossrätin Pfiffner hat darauf hingewiesen und Grossrat Geisseler hat dies ausgezeichnet dargestellt und ich glaube dort bestehen auch keine Widersprüche.

In Bezug auf die zweckfreien Mittel, welche den Gemeinden für die Aufgabenerfüllung zufließen, möchte ich noch den Betrag nennen. Es handelt sich um über 40 Millionen Franken, welche nicht mehr zwischen den Gemeinden hin und her verschoben werden. Es sind über 100 Finanzströme, die wir hier entflechten. Es sind 60 Aufgabenbereiche betroffen. Allein der Abbau dieser Bürokratie, dieser gegenseitigen Zahlungen, dieses administrativen Aufwandes ist schon ein Bürgernutzen, dass man das vereinfacht. Die Regierung ist auch überzeugt, dass die Gemeinden langfristig gestärkt werden, mit dieser Revision. Sie hat sich auch an die Vorgaben der KGS gehalten, dass nur dem Kanton oder den Gemeinden neue Aufgaben zugewiesen werden sollen, bevor nicht in diesem Kanton eine Strukturreform oder eine Strukturdebatte durchgeführt wurde. Im Rahmen des Regierungsprogrammes hat Ihr Rat uns diese Vorga-

be gegeben und wir haben uns an diese Vorgabe gehalten, indem wir die Aufgabe entweder der obersten Ebene, dem Kanton, oder der untersten Ebene, der Gemeinde, zuweisen und damit präjudizieren wir keine zukünftigen Veränderungen mit dieser Vorlage. Nicht Gegenstand dieser Vorlage, und da möchte ich nochmals darauf hinweisen, ist die Frage, welche Vollzungsaufgaben und welche Kompetenzen haben die anderen Ebenen, wie die kommunalen Zweckverbände, die Kreise, die Bezirke, Regionalverbände. Auch die unterschiedlichen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit, sowie die Gemeindefusionen, diesen Bereich diskutieren wir heute nicht. Es ist richtig, wir haben diesen Bereich ausgeklammert. Wir haben das auch aus politischer Sicht gemacht, um nicht alle Probleme, die in unserem Kanton bestehen und von Ihnen hier auch genannt wurden in einem Mal lösen zu müssen. Das wäre auch nicht realistisch. Wir wollen mit diesem Projekt den Finanzausgleich lösen.

Dann hat Ihnen die Regierung auch mit der Justizreform zugesichert, dass wir bis Ende 2010, nach dem diese Projekte erfolgreich, so hoffe ich, durchgeführt werden konnten, dann eine Auslegeordnung unterbreiten wird, wie wir mit den Gemeindereformen umgehen, welche Strukturreform es in unserem Kanton in Zukunft braucht. Es ist aber schon darauf hinzuweisen, dass es sich um kein Fusionsgesetz, Grossrat Bleiker, handelt. Es ist richtig, es handelt sich nach unserer Auffassung um kein Fusionsgesetz. Von Seiten von Grossrätin Pfiffner wurde es bedauert, dass man eben nicht einen anderen Weg eingeschlagen hat und zuerst die Strukturreformen gemacht hat beziehungsweise auch nicht mehr Druck macht im Bezug auf diese Fusionen. Der Finanzausgleich soll fusionsneutral sein. Er soll aber bestehende Fusionshemmnisse abbauen.

Es ist in der Tat so, wenn die Steuerkraftausgleichsgrenze von 300 Einwohnern entfällt, wird automatisch eine Diskussion stattfinden, ob sich dann eine Gemeinde aufgrund ökonomischer Gründe nicht mit einer anderen zusammenschliessen wird. Diese Folge ist gegeben, weil das bisherige System diese Struktur zementiert. In Zukunft mit einer neuen Finanzausgleichsgesetzgebung bleibt dieser Mechanismus offen. Die Gemeinde bekommt, unabhängig von der Gemeindegrösse, einen entsprechenden Ausgleichsbeitrag, weil die Ressourcenstärke einer Gemeinde das massgebende Kriterium des Finanzausgleichs darstellt und nicht mehr die Einwohnerzahl, die einen massgeblichen Einfluss auf diese Bereiche hat. Grossrat Nigg hat gerade darauf hingewiesen: die Vorlage würde das Gegenteil bewirken, es sei eine Fusionsvorlage. Ich habe jetzt versucht darauf hinzuweisen, dass sie vermutlich weder das eine noch das andere ist, dass sie eben keine Fusionsvorlage ist, dass sie aber auch nicht dazu dient, dass sie Fusionen verhindert. Es ist eben neutral. Im Bereich der Fusionen werden wir dann nach Ende des Strukturberichtes, den Ihnen die Regierung, wie schon gesagt, bis Ende 2010 unterbreiten wird, zu diskutieren haben wie da in Zukunft der Weg vorgegeben werden soll, den wir begehen wollen. Wir möchten auch keine Top-Down-Strategie mit diesem Finanzausgleich wahrnehmen und keine Gemeindegrösse vorgeben.

Ich gebe Ihnen ja Recht, wenn Sie sagen: es kann durchaus diskutiert werden, ob der Modellansatz, dass wir von einer professionell geführten durchschnittlichen Bündner Gemeinde ausgehen, richtig ist. Aber wir mussten diesen Ansatz wählen, um entsprechend die Aufgaben zuweisen zu können. Und es ist in der Tat so, wenn eine Gemeinde heute die Struktur nicht hat, dann kann sie auch einen interkommunalen Zweckverband bilden, um diese Aufgabe zu erfüllen. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass wir notabene schon 400 Zweckverbände im Kanton haben, die sich mit der Aufgabenerfüllung beschäftigen. Ob jetzt hier noch einer entsteht oder nicht, wird an der Struktur nichts mehr verändern. Es muss aber langfristig dahin gehen, eine Vereinfachung auf diese Zweckverbände zu erreichen. Denn 400 Zweckverbände, das muss uns doch schon zu denken geben, ob wir eben nicht dann bei dem Bereich der Gemeindestrukturen vornehmen und dort eine Vereinfachung erzielen. Denn mit weniger Gemeinden, stärkeren Gemeinden, werden wir automatisch auch weniger Zweckverbände in diesem Bereich haben.

Ich möchte dann auch noch auf die Verbundaufgaben im Bereich der Schule eingehen. Es wurde vielfach darauf hingewiesen, dass die Kleinstgemeinden im Bereich der Schulen diese Aufgaben nicht wahrnehmen können. Ja schauen Sie einmal, führen dann diese Kleinstgemeinden heute noch eine Schule in der Tat? Stellen Sie sich einmal diese Frage. Die meisten dieser Kleinstgemeinden führen keine eigene Schule mehr, die führen eine Schule in einem Schulverband, in einem interkommunalen Zweckverband. Gerade im Bereich der Schulen hat schon sehr viel früher eine Strukturveränderung stattgefunden. Und dieses Argument ist gerade im Bereich der Schulen aus meiner Sicht in der Realität nicht mehr stichhaltig, weil schon viele Gemeinden meistens zusammen eine Schule führen und nicht mehr die Kleinstgemeinde herangezogen werden kann. Es wäre falsch zu argumentieren, aufgrund der kleinen Grösse einer Gemeinde könne man diese Aufgaben nicht der Gemeinde übertragen.

Wir haben, und das ist richtig gesagt worden, auch innerhalb dieses Projektes nach der Vernehmlassung entscheidende Verbesserungen vorgenommen. Wir haben schon nach den Informationsveranstaltungen an diesem Projekt Verbesserungen vorgenommen und jetzt auch nochmals nach der Vernehmlassung. Ich möchte auch entschieden darauf hinweisen, wenn man uns unterstellen möchte, wir hätten von der Verwaltungs- zu der Regierungsseite mit diesem Projekt in Kürze gearbeitet und uns nicht mit den Stellungnahmen auseinandergesetzt, ich kann Ihnen sagen, es war eine überdepartementale Arbeitsgruppe, die an diesem Projekt gearbeitet hat. Alle Departemente waren einbezogen und es haben über Monate sehr viele Personen sich intensiv mit dieser Vorlage auseinandergesetzt. Es ist aber richtig, wir haben nicht alles in diesem gelben Buch niedergeschrieben, das wir im Zusammenhang mit diesem Projekt erarbeitet haben.

Ich werde noch auf die Rechtmässigkeit eingehen. Es ist richtig, vielleicht ist die Argumentation teilweise zu dünn ausgefallen, warum wir Ihnen gewisse Bereiche so vorschlugen. Aber wir mussten irgendwo auch eine

Auswahl treffen, um die Miliztauglichkeit dieser Botschaft noch in einigemmassen erträglichem Rahmen zu halten. Wir haben auch die Vorberatungskommission mit mehreren weiteren Unterlagen und Dokumentationen beliefert. Auf Wunsch haben wir auch noch solche Hintergrundinformationen abgegeben. Wir haben uns aber erlaubt, Sie nicht auch noch mit all diesen Unterlagen zu bedienen, um wirklich nur, so haben wir gedacht, das Wesentliche zu bringen. Und wenn da teilweise etwas untergegangen ist, dafür möchte ich mich entschuldigen, aber auch ein bisschen für Verständnis werben, dass wir den Umfang auch irgendwo noch beschränken mussten und die Rechtmässigkeit ist aus meiner Sicht gegeben. Ich werde noch darauf eingehen.

Welche Vernehmlassungsbegehren haben wir aufgenommen? Wir haben die Ertragsbasis für den Ressourcenausgleich erweitert. Es wurde innerhalb der Vernehmlassung im Detail kritisiert. Die einen haben natürlich argumentiert, aufgrund der Wasserzinsgemeinden, es wäre unfair, dass die Tourismusgemeinden nicht in den Finanzausgleich einbezogen würden. Wir haben Ihnen eine salomonische Lösung vorgeschlagen mit der hypothetischen Anrechnung eines Liegenschaftsanteils von 1,5 Promille der Liegenschaftssteuer. Grossrat Augustin hat darauf hingewiesen, dass auch nach seiner Auffassung die Tourismusgemeinden in diesem Bereiche geschont würden und aufgrund ihrer Ressourcenstärke zu wenig bezahlen müssten. Die Vertreter der Tourismusgemeinden, Grossrat Michel und Grossrat Pfäffli, haben darauf hingewiesen, dass gerade die starken Tourismusgemeinden geschwächt würden durch dieses System. Und gerade diese konträren Standpunkte zeigen, dass es der Regierung einmal mehr gelungen ist, gerade die Mitte zu treffen. Vermutlich liegt auch die Wahrheit hier in etwa in der Mitte.

Es ist richtig, dass die ressourcenstärkeren Gemeinden mehr abgeben müssen, als sie das heute tun. Aber das ist nichts anders als richtig, dass eine ressourcenstarke Gemeinde einen Solidaritätsbeitrag leisten muss, ohne dass aber ihre Leistungsfähigkeit eingeschränkt wird, ohne dass dieser Gemeinde der Anreiz genommen wird, sich auch in Zukunft wirtschaftlich fortschrittlich entwickeln zu können und das tun wir mit diesem Vorschlag nicht.

Gleichzeitig haben wir auch den geographisch-topographischen Lastenausgleich massiv angepasst in dem wir eben auch die Streusiedlungen aufgenommen haben. Das liegt nicht daran, weil ich Walser bin und eigentlich sehr viel Freude habe an Streusiedlungen. Es ist in der Tat so, dass Gemeinden, die Streusiedlungen aufweisen, die haben in der Tat höhere Kosten zu gewärtigen. Wenn eine Gemeinde mit 500 Einwohnern ein Einsiedlungsgebiet aufweist, dann hat sie einfach weniger Kosten im Bereiche der Infrastruktur zu tragen als wenn eine Gemeinde mit 500 Einwohnern zwei Siedlungsstrukturen hat in dem sie zwei Wasserversorgungen, zwei Verbindungsstrassen unterhalten und auch die Elektrizitätsanschlüsse gewährleisten muss. Ich glaube, das leuchtet ein. Gerade in unserem Kanton ist das ein wesentliches Merkmal, eine wesentliche Verbesserung, die wir aufnehmen konnten indem wir die Streusiedlungen auch noch einbezogen haben. Es ist auch ein Unter-

schied in Bezug auf die Kosten der Weite, ob sie die Gemeinde Safien mit 325 Einwohnern und einer Fläche von 10'058 Hektaren nehmen oder, wenn ich schon in diese Richtung schaue, Rothenbrunnen nehme, Grossrat Bleiker, mit 300 Einwohnern und 310 Hektaren. Das sind einfach unterschiedliche Lasten, welche die Gemeinden zu tragen haben. Und mit diesem Vorschlag, den wir hier einbringen, möchten wir diesen gerecht werden.

Grossrat Buchli hat mich gefragt, warum der Kanton zwar vom Bund rund 230 Millionen aus dem geographisch-topographischen Lastenausgleich einnehme, aber nur 20 Millionen an die Gemeinden weitergebe über den kantonsinternen geographisch-topographischen Lastenausgleich und wo dann der Rest bleibe. Das hat er mich zwar nicht gefragt, aber unterschiedlich war ja das eigentlich die Aufforderung, ihm dies mitzuteilen. Ich möchte Ihnen, Grossrat Buchli, schon sagen wo diese Gelder hingehen. Sie sind ja Förster. Also 41 Millionen gehen einmal in den Forst, unabhängig von der NFA. Wir investieren 150 Millionen Franken in den Strassenbau jährlich. Der grosse Teil dieser Gelder geht in die Kantons eigenen Verbindungsstrassen, geht in die Hauptstrasse und geht in die Peripherie. Ich möchte hier nicht weiter aufzählen, dass wir für den öffentlichen Verkehr 15 Millionen aufwenden, für die Landwirtschaft sieben, Schutz- und Murbauten sechs und dann sind dann diese 230 Millionen sehr schnell aufgebraucht. Sie können hier weiter zusammenrechnen. Ich danke Ihnen natürlich für die Frage, die ich hier beantworten konnte. Dank der langen Eintretensdebatte konnte ich mich hier auch noch vorbereiten. Ich habe darauf hingewiesen, dass wir bei der Vernehmlassung auch noch weitere Verbesserungen vorgenommen haben. Wir haben die Teilentschuldung sehr kritisch angeschaut. Es wurde auch darauf hingewiesen. Aber man kann kein neues Finanzausgleichssystem einführen, ohne nicht eine Teilentschuldung wie eine Generalamnestie vorzunehmen, um auch diesen Gemeinden, unabhängig von der Tatsache wie die Schulden entstanden sind, die Möglichkeit zu geben, im neuen Finanzausgleichssystem zu überstehen. Ursprünglich ging die Regierung noch von einem sehr viel höheren Beitrag aus. Jetzt sind es in etwa noch 15 Millionen Franken. Der GPK-Präsident hat auch darauf hingewiesen, dass das ein Thema in der GPK gewesen sei, welche Beiträge jetzt ausbezahlt werden. Wir haben auch im Bereiche der Strassen noch eine Anpassung mit den Strassenbelägen vorgenommen. Wir haben auch im Bildungs- und Sozialbereich verschiedenen Anpassungen vorgenommen, Änderungen die im Detail noch Auswirkungen haben. Die Gemeinden profitieren mit dem neuen Finanzausgleich. Sie werden per Saldo um mindestens zehn Millionen, nach den Vorschlägen der Kommissionsmehrheit jetzt schon um 13 Millionen, entlastet und dazu kommt auch noch mit dem Antrag der Kommission und der Regierung, dass wir eben auch die ausstehenden Beiträge im Bereich der Alters- und Pflegeheime übernehmen, noch eine Zusatzbelastung von 30 Millionen Franken in den Investitionsbeiträgen. Das kommt jetzt zusätzlich noch dazu. Die Regierung ist auch der Überzeugung, dass mit dieser Mehrbelastung des Kantons die Schmerzgrenze in Bezug

auf den Kanton erreicht ist. Denn Sie als Parlamentarierinnen und Parlamentarier sind ja nicht nur Gemeindevertreter, sondern auch Kantonsvertreter in diesem Rat. Und wir meinen dafür, dass diese Ausgewogenheit gegeben ist und das natürlich allein weil die Gemeinden jetzt doch sehr stark profitieren, auch ein guter Vorschlag vorhanden ist. Die finanzielle Tragbarkeit ist nach unserer Auffassung geben. Die Regierung hält sich an die damals in der Anfrage von Grossrat Hardegger vorgegebenen Merk-Eckpunkte im Bezug auf die Auszahlung der GKB-Gelder und das ist immer noch die Richtschnur, die wir hier in diesem Bereiche anwenden.

Viele haben diesen Finanzausgleich nur bewertet, indem sie die Zahlen angeschaut haben. Ich möchte aber warnen. Die Zahlen verändern sich, denn die Zahlen sind vergangenheitsbezogen und auch die Ressourcenstärke der einzelnen Gemeinden hat sich seit 2004 geändert. Es handelt sich um eine Momentaufnahme. Denken Sie daran. Und das ist ja auch gut, dass sich dieses System verändert. Wenn die Ressourcenstärke einer Gemeinde zunimmt, dann muss sie mehr abgeben, wenn aber eine Gemeinde ressourcenschwächer wird, weniger Einnahmen hat, dann bekommt sie in Zukunft mehr aus dem Finanzausgleich. Und dieses System schwankt relativ stark, weil auch die Einnahmen in den einzelnen Gemeinden unterschiedlich sind. Bei einer touristischen Hochkonjunktur haben die Tourismusgemeinden natürlich eine hohe Ressourcenstärke. Das werden auch die Gemeindepräsidenten dieser Tourismusgemeinden wissen. Gehen dann aber die Einnahmen auch im Bereiche des Zweitwohnungsbaus relativ stark zurück, geht auch die Ressourcenstärke dieser Gemeinde zurück und dann spielt auch entsprechend das System. Man kann dann nicht die Optik anschauen, ja weil wir jetzt weniger bekommen, sind wir dagegen. Es könnte sich dann auch ändern. Es könnte in Zukunft dann auch eine Gemeinde, die heute ressourcenstark ist in Zukunft an Ressourcenstärke verlieren. Es kann auch nicht der Schluss gezogen werden, dass – das möchte ich schon noch erwähnen, obwohl die Vertreter der Gemeinde Ferrera nicht mehr auf der Tribüne sitzen – es ungerecht sei, dass man Gemeinden mit einem Ressourcenpotential, das teilweise sieben Mal so gross ist wie das einer anderen übermässig belasten würde. Die Abschöpfung bei den ressourcenstarken Gemeinden, die ist moderat. Die ist wirklich moderat. Die ersten 100 Einheiten kann jede Gemeinde selbst behalten. Zwischen 100 und 300 muss sie 20 Prozent, also nur maximal 40 Einheiten abgeben und dann nur derjenige Beitrag, der als Einheit von 300 übersteigt, wird mit 40 Prozent abgeschöpft. Das ist eine sehr massvolle Abschöpfung bei den ressourcenstarken Gemeinden. Ich möchte nur darauf hinweisen, weil sie eben die ersten 100 von diesen gibt auch diese Gemeinde überhaupt nichts ab und von den zweiten 200 gibt dann entsprechend eben nur 40 Einheiten ab. Und man muss dieses Gesamtsystem im Auge behalten und es ist darauf hinzuweisen, dass sich auch das Ressourcenpotential der Gemeinde Ferrera in den letzten Jahren massiv verschlechtert hat und die Gemeinde Ferrera nur noch ganz marginal jetzt getroffen wird durch diese doppelte Abschöpfung. Wir haben auch einen befristeten Ausgleich

vorgesehen um fünf Jahre. Das gibt den Gemeinden Zeit, um vom alten ins neue System zu wechseln.

Grossrat Augustin hat darauf hingewiesen, dass eben die Regierung zu wenig die Dynamik festgelegt hätte in diesem Bereich. Es ist in der Tat so, dass die Dynamik schon ein sehr wesentliches Element dieser Vorlage darstellt. Nur wissen wir natürlich auch nicht, wie die Dynamik sich in den einzelnen Bereichen entwickeln wird. Das Einzige, was wir wissen, ist dass vermutungsweise im Gesundheitswesen und im Altersbereich die grösste Dynamik herrschen wird. Und wenn wir die Vorschläge der Regierung anschauen, dann wird gerade der Kanton stärker von dieser Dynamik mit dem neuen Finanzausgleich getroffen, als nach dem bisherigen System. Die Beitragssätze im Gesundheitswesen sind deutlich höher. Wenn der Vorschlag der Regierung durchgeht, werden es über 80 Prozent sein im gesamten Bereich, im Bereiche der Spitex, im Bereiche der Spitäler. Gleichzeitig ist auch bei den Alters- und Pflegeheimen ein Anstieg durch massgebliche Kantonsbeiträge im Bereiche der Ergänzungsleistungen aufzufangen und die Ergänzungsleistungen gehen vollumfänglich zu 100 Prozent zu Lasten des kantonalen Haushaltes. In anderen Kantonen beteiligen sich die Gemeinden an den Ergänzungsleistungen, weil sie eine der grössten Wachstumsdynamiken haben. Es ist auch so, dass wir natürlich bei der individuellen Prämienverbilligung im Kanton keine Gemeindebeteiligungen haben. Die gehen auch zu 100 Prozent zu Lasten des Kantons und wenn die Einkommen zurückgehen und die Prämien steigen, wird in den nächsten Jahren in diesem Bereich vermutlich mit einer hohen Wachstumsdynamik zu rechnen sein. Also all diese Beiträge, die dynamischen Beiträge, die liegen in der Tendenz eher auf Seiten des Kantons als auf Seiten der Gemeinde.

Es ist natürlich schon so, dass im Bereiche der Schule, dort ist die Gemeinde in Zukunft zuständig. Wir werden in Kürze die Schulgesetzgebung diskutieren und diejenigen Kosten, die dort die Gemeinden zu tragen haben, die fallen auch bei der Gemeinde an. Nun wird sich auch der Geburtenrückgang bemerkbar machen durch Minderkosten, zumindest nicht durch wesentliche Kostensteigerungen im Bildungsbereich, weil die Schülerzahlen drastisch zurückgehen, wenn man die heutigen Geburtenzahlen in unserem Kanton anschaut. Wir haben versucht, hier eine ausgewogene Vorlage zu bringen. Es ist aber nicht möglich, dass wir dort eine Aussage machen können, wie sich diese Ausgaben in Zukunft entwickeln werden. Ich glaube, das weiss in diesem Saale niemand. Das ist ein dynamischer Bereich. Wir müssen uns jeweils diesen Tatsachen stellen. Wir machen deshalb auch den Wirkungsbericht. Es wurde von Ihrer Seite von vielen Rednerinnen und Rednern darauf hingewiesen, dass dies ein wesentlicher Teil ist. Ich gehe mit Ihnen einig, das ist ein wesentlicher Teil. Wir müssen das heutige System sehr viel schneller revidieren und auch hinterfragen, wenn es nicht die Wirkung erzielt, die wir verfolgen. Das alte System hat man vermutlich sehr lange nicht mit so genauen Augen angeschaut, wie man jetzt das neue System anschaut und es ist auch richtig, dass man das neue System kritisch hinterfragt. Aber ich möchte nur darauf hinweisen, dass man vermutlich das alte System

auch schon früher kritischer hinterfragen hätte müssen und das tun wir jetzt in diesem Bereich. Den Wirksamkeitsbericht, den können wir aber erst dann vornehmen, wenn wir entsprechende Zahlen haben. Es wird also die ersten zwei, drei Jahre dauern, bis wir sehen können, wie sich das auswirkt. Ich gehe aber mit Ihnen einig, dann wird es an der Regierung liegen, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten, entsprechende Korrekturen vorzunehmen und das werden wir auch tun. Es ist mir schon klar, dieses System wird nicht auf Lebzeiten eingesetzt. Es ist, wie ich schon erwähnt habe, eine Momentaufnahme. Es ist eine Momentaufnahme, dass wir jetzt dieses System einführen und dann wird an diesem Haus weitergebaut. Mir gefällt das Haus-Beispiel wie dasjenige vom Keller, den wir aufräumen. Wir legen hier das Fundament, um entsprechend dann politisch jedes Jahr dann wieder ein Stockwerk aufzubauen, anzubauen, umzubauen. Und das wird der Grosse Rat machen auch mit der Schulgesetzgebung, mit dem Sonderschulkonzept, das kommen wird, mit weiteren Gesetzgebungsvorlagen.

Jetzt gehe ich noch im Detail auf einige Punkte ein. Zuerst zum rechtlichen. Grossrat Augustin hat darauf hingewiesen, dass er anzweifelt, ob das Argument gerechtfertigt sei, dass diese Vorlage auch rechtlichen Gesichtspunkten standhalte. Es stehe nicht in der Botschaft ob Abklärungen im Zusammenhang mit dem Gesichtspunkt der Einheit der Materie stattgefunden haben. Ich kann Sie beruhigen Grossrat Augustin. Die Regierung hat das intensiv diskutiert. Wir haben eine Stellungnahme machen lassen von der Standeskanzlei und die Standeskanzlei ist zum Schluss gekommen, dass das Kriterium der Einheit der Materie gegeben ist. Ich überlasse Ihnen dann auch noch entsprechend dieses Gutachten damit Sie das in Ruhe studieren können. Es wird darin auch auf die Bundesgerichtsentscheide, es ist ein BGE Nummer 111, ich gebe Ihnen dann die genaue Nummer noch bekannt, die hier einbezogen worden ist, die bundesgerichtliche Rechtsprechung. Und es zeigt sich ganz klar, dass dieses Projekt in der jetzigen Vorlage dem Gesichtspunkt der Einheit der Materie entspricht und dass es sich um eine finanzrechtliche Vorlage handelt in der auch die Aufgabenbereiche im Zusammenhang mit der Finanzentflechtung stehen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass wir den Bereich der Mutterschaftsversicherung, beziehungsweise in der Vernehmlassung wurde noch die Abschaffung der Mutterschaftsversicherung vorgeschlagen, herausgenommen hätten. Das ist richtig. Das wäre eine materielle Änderung gewesen, ein Leistungsabbau und der wäre mit dem Gesichtspunkt der Einheit der Materie nicht vereinbar gewesen. Und deshalb haben wir diesen Gesichtspunkt auch aus der Vorlage gestrichen, um dem Gesichtspunkt der Einheit der Materie Rechnung tragen zu können. Wir haben in der Botschaft nur einen Satz zu diesem Punkt geschrieben. Das ist richtig. Vielleicht waren wir hier zu kurz.

Gleichzeitig hat Grossrat Augustin auch die Verfassungsmässigkeit im Bildungsbereich in Frage gestellt. Er geht davon aus, dass ein Beitrag der Gemeinden an die Mittelschulen nicht verfassungsmässig sei im Bezug auf das Untergymnasium, weil eben in der Verfassungsbe-

stimmung von Art. 89 Abs. 3 stehen würde: der Kanton sorgt für den Mittelschulunterricht. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass in diesem Absatz auch steht, dass der Kanton für die berufliche Aus- und Weiterbildung sorgen würde. Heute ist es aber so, dass die Gemeinden die berufliche Ausbildung bezahlen. Wäre die Aussage von Grossrat Augustin richtig, wäre die heutige Regelung verfassungswidrig. Wir gehen aber davon aus, dass auch schon die heutige Regelung unserer Verfassung entspricht und sind auch überzeugt, dass allein aufgrund eines Beitrages, den die Gemeinden bezahlen müssen, auch der Verfassungsbestimmung Rechnung getragen ist. Also in diesem Bereiche sind wir der Überzeugung, dass es aus verfassungsrechtlicher Sicht durchaus gegeben ist, dass die Gemeinde einen Beitrag an diese Mittelschulen leisten muss, denn der Kanton zieht sich aus dieser Aufgabe nicht zurück. Die Mittelschulgesetzgebung wird durch den Kanton vorgenommen und damit ist nach unserer Auffassung auch der Kantonsverfassungsbestimmung Rechnung getragen.

Das Gleiche gilt im Bereiche der Gesundheit. Der Kanton regelt das öffentliche Gesundheitswesen, hat Grossrat Augustin dort zumindest die Frage in den Raum gestellt. Wir sind auch der Überzeugung, dass mit der jetzigen Regelung sich der Kanton noch stärker engagiert, zumindest finanziell, als heute. Die Beiträge in das Gesundheitswesen sind per Saldo höher, als es heute der Fall wäre. Und wir gehen davon aus, dass mit der Kostensteigerung über die Ergänzungsleistungen, über die Beiträge an die Spitex, an die Spitäler auch in Zukunft der Kanton ganz massgeblich dort involviert ist und es ist klar, Gesetzgebung wird auch in Zukunft bei Ihnen verbleiben und damit habe ich auch diese Fragen aufgrund der rechtlichen zumindest Fragestellungen hier behandelt. Ich gehe nicht davon aus, dass Grossrat Augustin hier jetzt noch anderer Meinung wäre, nachdem er zumindest hier ein paar erläuternde Ausführungen von mir noch bekommen hat, die richtigerweise nicht in der Botschaft enthalten gewesen sind.

Es wurde von verschiedenen darauf hingewiesen, und jetzt möchte ich mich doch auch noch diesen Argumenten hinwenden, die eigentlich am Meisten auch Diskussion gegeben haben im Schulbereich und im Bereiche des Sozialen. Ich möchte das doch ein bisschen auch vorwegnehmen. Es wurde vielfach in den Raum gestellt, man könne den Gemeinden nicht vertrauen, die Gemeinden würden dann diese Aufgaben nicht wahrnehmen. Das ist auch ein Misstrauen an die Gemeindeversammlung. Das muss man hier objektiv dann so auch deklarieren. Denn man kann nicht argumentieren, dass man Angst hätte, weil dann hat man ja Angst vor den Entscheiden der Gemeindevorstände und der Gemeindeversammlung. Zu Recht wurde darauf hingewiesen von Grossrat Thomann, dass die Gemeinden zu viele Vorgaben bekämen mit dieser Vorlage. Gerade im Bereiche der Schulen bleibt ja jede Vorgabe bestehen. Schauen Sie einmal im Detail genau im Schulbereich hin und sagen Sie mir, welche materielle Vorgabe, welche den Gemeinden mehr Freiheit in der Aufgabenerfüllung geben würde, gestrichen wird. Keine einzige. Im Gegenteil, der Kanton engagiert sich noch stärker, indem er die Schulleitungen in Zukunft bezahlt. Der Kanton hat auch

die Schulgesetzgebung in die Vernehmlassung gegeben, und all diese Bereiche, die im Bildungsbereich hier auch genannt werden, die beziehen sich auf Bereiche, welche im Bereich der Sektorialpolitik, in der Schulgesetzgebung einer Regelung bedürfen. Wenn Sie jetzt die NFA im Schulbereich kritisieren, und Sie erlauben mir diese persönliche Bemerkung, dann habe ich ein bisschen das Gefühl, dass Sie den Sack schlagen und den Esel meinen. Sie können letztlich im Rahmen der Schulgesetzgebung, welche die Regierung in die Vernehmlassung gegeben hat, diese Bereiche korrigieren. Wenn Sie argumentieren, dass im niederschweligen Bereich es notwendig sei, dass in Zukunft ein kantonales Amt weiterhin diese Bewilligung erteilen würde, dann gebe ich Ihnen einfach zur Auskunft: Wenn heute die Schulträgerschaft kein Gesuch stellt, dass ein Kind, das stottert, eine Unterstützung bekommt, dann bekommt es auch heute keine Unterstützung, weil eben kein Gesuch in Chur eingeht, das überhaupt bewilligt werden könnte. Und es ist auch so, dass im Bereiche der Schulen eine Finanzentflechtung stattfindet. Der einzige Teil, der entflochten wird, ist das einfach nicht mehr die 22 bis 50 Prozent an die Lehrerlöhne bezahlt werden. Und glauben Sie doch nicht, dass allein aufgrund einer Finanzentflechtung dann in diesem Bereiche unsere Schulen in ihrer Qualität gestört würden. Es gibt aber auch keine Verbesserungen im Schulbereich mit der NFA. Da stimme ich mit Ihnen überein. Diese Verbesserungen beziehungsweise diese Kritikpunkte, die Sie anbringen, die müssen Sie und die können Sie dann auch im Schulgesetzgebungsbereich einbringen. Dort haben wir dann Gelegenheit, diese Bereiche noch zu diskutieren. Aber in der Detailberatung werden wir ja nochmals darauf eingehen.

Zum Bereich des Sozialen: Es wurde mehrmals darauf hingewiesen, dass gerade die anderen Kantone den umgekehrten Weg gehen würden und jetzt eine Regionalisierung vornehmen würden und der Kanton Graubünden gerade das Gegenteil machen würde. Ja, wir machen ja eine Regionalisierung. Wir nennen es nicht so, aber wir geben die Kompetenzen zur Führung dieser sozialen Dienste den zehn Standortgemeinden. De facto ist das eine Regionalisierung. Es ist nur die Führung nicht beim Kanton, sondern bei den Gemeinden. Und auch die anderen Kantone machen das nicht so, dass der Kanton diese Dienste führt. Denn es ist auch bei dieser SKOS unbestritten, dass das Soziale eine Gemeindeaufgabe ist. Ich möchte nur darauf hinweisen, wir haben eben der Vernehmlassungskritik Rechnung getragen, indem wir jetzt nicht Gemeinden unter 300 Einwohnern die Aufgaben übertragen, dass sie selbst einen Sozialdienst führen müssen. Das ist richtig, das haben wir nicht getan. Mit unserer Lösung bleibt die Struktur erhalten, es bleibt auch die Fachlichkeit erhalten, weil wir Vorgaben machen, dass diese Bereiche durch Fachpersonal erfüllt werden müssen. Und gleichzeitig ist es auch so, dass wir zum ersten Mal im Kanton Graubünden, und hier möchte ich auf Grossrat Trepp eingehen, aus Sicht der Bürgerinnen gesetzmässig ein Leistungsniveau festlegen. Heute hat die Regierung nur in Ausführungsbestimmungen die Gemeinden angehalten, sich an die SKOS-Richtlinien zu halten und diese Grundsätze zu übernehmen. Es gibt aber

keine explizite Rechtsgrundlage, welche die Regierung hätte, um diese Ausführungsbestimmungen zu erlassen, dass die Gemeinden verpflichtet sind, sich daran zu halten. Wenn heute eine Gemeinde sich nicht an die Ausführungsbestimmungen hält, welche die Regierung erlassen hat im Bereich der SKOS-Richtlinien, dann handelt sie rechtmässig, weil das Verwaltungsgericht in einem Urteil festgehalten hat, dass die materielle Sozialhilfe in die Kompetenz der Gemeinden fallen würde. Und mit diesem neuen Gesetz bringen wir im Bereich der Sozialhilfe sogar eine Verbesserung aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger, der Klientinnen und Klienten. Ich möchte das hier ausdrücklich darlegen und hier zu Protokoll geben, dass die Regierung sich auch diesem Gesichtspunkt durchaus bewusst ist und wir nicht nur in einer oberflächlichen Ausgangslage uns mit diesem Projekt beschäftigt haben, sondern im Detail. Aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger ist eine Absicherung vorhanden. Auch die Struktur bleibt, indem wir diese zweijährige Übergangsfrist eingeführt haben.

Ich glaube, dass wir die restlichen Details in der Detailberatung besprechen können. Ich möchte aber doch noch einmal einen Widerspruch aufzeigen: Frau Grossrätin Locher hat darauf hingewiesen, dass sie Angst habe im Schulbereich, die Gemeinden hätten zu viele Kompetenzen, zu viele Möglichkeiten, um den Schulalltag gefährden zu können. Grossrat Augustin hat gekontert und gesagt, die Gemeinden würden in ein Korsett gelegt im Schulbereich, die hätten ja gar keine Kompetenzen mehr. Ja, was stimmt jetzt? Ich glaube, hier hat Grossrat Augustin in der Tat Recht, weil die materiellen Vorgaben, die bleiben, die bleiben bestehen. Und wenn man dann sagt, die Gemeinden hätten hier mehr Möglichkeiten, dann soll man mir mal aufzeigen, wo sie diese Spielräume in der Tat gemäss dem Gesetz haben. Es ist klar, wenn Sie sich nicht an die gesetzlichen Regelungen halten, dann haben Sie Spielräume. Ich gehe aber nicht davon aus, dass Sie diese Art der Gesetzesinterpretation in den Gemeinden vornehmen, weil die Bürgerinnen und Bürger auch ein Klagerecht aufnehmen können. Mit diesen Ausführungen möchte ich Sie bitten, nicht nur auf das Geschäft einzutreten, sondern dieses Geschäft nachher auch in der Art und Weise, wie es die Vorberatungskommission und die Regierung Ihnen beantragt, zu behandeln.

Augustin: Nur ganz kurz muss ich, weil es sich um Grundsätzliches handelt, hier nochmals erwidern auf Details zu den einzelnen politischen Bereichen, die wir in der Detailberatung noch durchgehen werden, kann ja nachher durchaus zurückgekommen werden.

Ich möchte grundsätzlich einfach festhalten: Passen Sie auf bei diesen Schalmeienklängen des Herrn Regierungsrates zum Hausbau. Das tönt ja sehr gut, wir werden aber spätestens nächstes Jahr, übernächstes Jahr, wenn wir an diesem Haus, das nun gebaut werden soll dann in einem Stockwerk etwas verändern wollten, die Hürde kommt von der Regierungsbank, dass ja das Haus jetzt einmal neu gebaut sei und man nicht schon mit ersten Revisionen und Renovationen daherkommen soll. Darum passen Sie gut auf. Zum Rechtlichen vielleicht Folgendes: Zur Einheit der Materie will ich hier nicht streiten, da streiten

Juristen genug. Ich habe das Notwendige gesagt; es geht an sich um den Begriff des sachlichen Zusammenhanges, den kann man wieder unter formellen Aspekten sehen, dann ist es sicher erfüllt, ob der sachliche Zusammenhang auch materiell gegeben ist, das wird man sehen. In der Botschaft wurde es einfach nicht ausgeführt und das ist ein Problem, das ich hier einfach einmal rügen möchte. Wir legen zu wenig Wert auf die Bedeutung der Verfassung. Das erstaunt mich. Im Bund macht man viel grössere Diskussionen bezüglich der Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes auch von Verordnungen, obwohl im Bund keine Verfassungsgerichtsbarkeit herrscht. Also der Bundesgesetzgeber, das Parlament, ohne weiteres nicht, aber immerhin sich über die Verfassung hinwegsetzen kann, gelegentlich ja tut, ohne dass man das rügen und korrigieren könnte durch einen Richter. Genau umgekehrt ist es im Kanton. Wir kennen die Verfassungsgerichtsbarkeit, wir müssen also viel eher immer wieder überprüfen und auch in den entsprechenden Botschaften den Nachweis erbringen, kurz, aber immerhin mit einer entsprechenden Erörterung, dass eine bestimmte Revision verfassungsmässig ist. Ich halte bezüglich meines Vorhalts der Verfassungsmässigkeit also fürs Erste, an dem, was gesagt wurde bezüglich Einheit der Materie fest.

Ganz klar halte ich es aber in Bezug auf 89 Abs. 3, bezüglich des Mittelschulunterrichtes fest. Der Regierungsrat hat, meine Damen und Herren, Sie entschuldigen und Sie auch lieber Herr Regierungsrat, ein ganz schwaches Argument dagegen geliefert. Er hat gesagt, im zweiten Teil der Bestimmung stehe, dass das berufliche Bildungswesen Sache des Kantons sei, faktisch sollte das aber nicht so sein. Das ist richtig. Was heisst das? Es ist verfassungswidrig und aus Unrecht entsteht, das wissen Sie genau als Jurist, aus Unrecht entsteht kein Recht, also man kann nicht mit einer heute verfassungswidrigen Situation im Berufsbildungswesen argumentieren und die Rechtmässigkeit des nun neu vorgesehenen Eingriffes in den Teil eins, nämlich in den Mittelschulbereich rechtfertigen. Ich halte also daran fest, dass 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung den Mittelschulbereich und den Mittelschulunterricht vollumfänglich als Aufgabe des Kantons dekretiert, und zwar inklusive, Grossrat Jäger, hat er mir das gestern dann noch entgegnet, bilateral, inklusive Untergymnasium. Das Mittelschulgesetz nimmt keine Unterscheidung vor zwischen Ober- und Untergymnasium und das ganze Gymnasium, auch die Bestimmungen, die wir dann im Einzelnen revidieren werden, hält an einem sechsjährigen Gymnasium fest, geht also davon aus, dass ein sechsjähriges Langzeitgymnasium das Bild ist, das wir hier haben. An diesem Vorhalt halte ich fest und darum nehme ich an, Herr Kollege Parolini, dass dann die Kommission sich schon ein bisschen Gedanken machen muss im Hinblick auf die zweite Lesung, was man damit tun soll. Also wenn Sie mir nicht folgen als Jurist, dann können Sie dann ein Gutachten bestellen, das vielleicht das Nötige dazu ausführt, leider, der Rat politisiert zu viel, darum hat er seinen Verfassungsteil im Art. 89 nicht zu Ende gebracht, und sonnenklar, da kann man hier auch nichts nachlesen. Wenn Sie ein Gutachten bestellen, bestellen Sie es bitte nicht bei der Standeskanzlei. Weil, ich vereh-

re zwar, achte die zwei Juristen, die dort tätig sind durchaus, aber eine In-house-Bestellung ist immer etwas problematisch.

Pfenninger: Es gibt drei Punkte, die ich noch kurz erwähnen möchte. Erstens hat Regierungsrat Schmid in seinen Ausführungen erläutert, dass das bestehende System hier im Rat nicht kritisch hinterfragt worden wäre und dem möchte ich einfach widersprechen. Es wurden immer wieder Hinweise platziert, dass dieses System nicht genügend ist, das aktuelle System. Und nicht umsonst hatten wir auch alle paar Jahre eine Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes. Der erste Punkt. Der zweite Punkt ist ja diese Aufgabenzuteilung. Da bestehen die grossen Differenzen. Und ich möchte einfach den Hinweis platzieren, es sind ja diese fünf, sechs Bereiche, die eigentlich zu Diskussionen Anlass geben. Wir haben eigentlich den Grundsatz der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz in der Verwaltungsführung auch im Finanzaufsichtsgesetz deklariert. Und ich stelle einfach fest, es gibt fünf bis sechs Bereiche, die wir nun zuteilen, teilweise an die Gemeinden, die dem Grundsatz einfach nicht entspricht. Punkt. Zum dritten Punkt, es geht ja um die Professionalisierung über die Rückführung in ein Milizsystem und hier stelle ich einfach fest, im Zivilstandswesen, bei der Vormundschaftsbehörde, zum Teil bei der Regionalpolitik oder auch im Bauwesen, bei den Baubehörden, versucht man beziehungsweise ist man auf dem Weg zu einer Professionalisierung. Und hier gibt es nun bei dieser Aufgabenzuteilung einige Bereiche, da macht man genau den umgekehrten Weg, da geht man eigentlich zu einer Rückführung in ein Milizsystem und dem kann ich nun beim besten Willen keine Sympathie entgegenbringen.

Regierungsrat Schmid: Ich möchte schon nochmals insbesondere auf das Letzte, der Wirksamkeit eingehen. Sie müssen dann im Detail darlegen, wo Sie das meinen. Gerade bei den Bauämtern, nehmen wir die Bauämter, ja wenn schon wird in den Gemeinden überkommunal Bauämter geschaffen, auf Gemeindeebene, um dieses Beispiel zu nehmen. Wie ist es bei den Vormundschaftsbehörden? Es ist richtig, die Vormundschaftsbehörden sind heute bei den Kreisen angesiedelt. Dann wird jetzt eine Stufe auf Kreisebene oder Kreiszusammenschlüsse gesucht. Das ist auch richtig. Aber dies hat auch nichts mit der Aufgabenzuweisung zu tun. Sie haben auch weitere Beispiele gebracht, dass wir mit dieser Aufgabenzuweisung an das Milizsystem, an die Gemeinden, neue Bereiche schaffen würden.

Gerade im Sozialen, wo Sie vielleicht daran denken, haben wir ja eine Regionalisierung mit dieser Lösung an die zehn Standortgemeinden. Es führt sie ja nicht jeder. Es ist nicht so, wenn ich jetzt schon die Zwischenrufe, die zwar gemäss Geschäftsordnung nicht gestattet wären aber trotzdem teilweise erwünscht sind, weil ich dann direkt darauf eingehen kann, so wäre dass das nur zwei Jahre dauert. Es stimmt schlicht nicht. Zwei Jahre besteht ein Zwang und später, wenn sich an der Struktur nichts verändert und die Voraussetzungen nicht vorhanden sind, dann kann auch keine Veränderung vorge-

nommen werden. Wenn die Standortgemeinden das zur Zufriedenheit der anderen Gemeinden erfüllen, gehe ich davon aus, dass sich gar nichts ändern wird. Wenn sie aber nicht auf die Bedürfnisse eingehen, dann können sich Veränderungen ergeben. Aber die Veränderungen sind ja immer noch an gesetzliche Vorgaben gebunden, dass die Fachlichkeit gegeben ist, dass ein Mindestumfang gegeben ist. Es ist nicht ein rechtsfreier Raum. Die Kommission hat ja in diesem Bereich hier gerade Vorgaben gemacht. Ich bitte Sie deshalb, genau hinzuschauen was sich effektiv verändert in den einzelnen Bereichen. Pauschal kann ich den Vorwurf so nicht stehen lassen auch in Bezug auf die Wirksamkeit.

Standespräsident Farrér: Meine Damen und Herren, ich gehe davon aus, dass die Diskussion zum Eintreten erschöpft ist. Meine Annahme ist richtig. Somit stelle ich fest, dass Eintreten nicht bestritten ist und somit beschlossen. Bevor wir zum Marathon der Detailberatung aufbrechen, schalten wir hier eine Pause ein bis 9.55 Uhr. Ich bitte um Pünktlichkeit.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Standespräsident Farrér: Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie in den Saal zu kommen. Bitte nehmen Sie Platz. Geschätzte Damen und Herren, ich bitte um Ruhe. Ich bitte nochmals um Ruhe, und ich bedanke mich hierfür. Wir starten nun mit der Detailberatung zur Bündner NFA. Wir tun dies eingangs mit der Beratung des Mantelgesetzes, zu finden auf Seite drei des gelben Protokolls. Wir beraten nun Artikel eins und zwei. Ich bitte die Stimmzähler um Verlesung.

Mantelgesetz über die Bündner NFA

Art. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Parolini; Kommissionspräsident: Ich glaube, dass wir nach dieser Eintretensdebatte mit etwa 33 Wortmeldungen nun gut gerüstet sind um in die Detailberatung einzusteigen. Und bezüglich dem Mantelgesetz, da steht beim Art. 1, dass die Einführung der Bündner NFA in einem eigenständigen Rechtserlass, dem so genannten Mantelgesetz, geregelt werden soll. Und hier werden Gegenstand und Zweck in diesem ersten Artikel ausdrücklich festgehalten.

Angenommen

Art. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Parolini; Kommissionspräsident: Hier stehen die drei Gesetze, die total revidiert werden sollen. Als erstes, das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe. Als zweites, Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger und als drittes, Gesetz über den Finanzausgleich. Und das Vorgehen ist ja jetzt so vorgesehen, dass wir gerade auf das erste Eintreten werden.

Angenommen

Anhang 1; Totalrevision Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (BR 546.100) I. Allgemeines Art. 1

Art. 1 – 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Organisation

Art. 4

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und *Regierung*
Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (1 Stimmen; Pfiffner-Bearth) und *KGS*
Ändern wie folgt:

Marginalie: 1. Kanton

¹ Die generelle Sozialhilfe ist Sache des Kantons.

² Die persönliche Sozialhilfe ist Sache des Kantons.

³ Der Kanton ist in der Sozialhilfe ausserdem zuständig für:

- a) Verkehr mit ausserkantonalen Stellen;
- b) Koordination der Datenerhebung für die Sozialhilfestatistik;
- c) Förderung und Unterstützung der interinstitutionellen Zusammenarbeit;
- d) die Bearbeitung von Sachfragen im Bereich der Sozialhilfe;
- e) die Koordination der persönlichen und materiellen Sozialhilfe;
- f) die Koordination von Altershilfemassnahmen;
- g) die Pflegekinder;
- h) die Kinderheimkontrolle;
- i) die Beratung und fachliche Begleitung der Sozialarbeiter;
- j) die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der Sozialdienste.

Parolini; Kommissionspräsident: Beim Art. 4 wird neu die Zuständigkeit geregelt und da gibt es bekanntlich die Änderungen, wenn steht, dass die Sozialhilfe Sache der

Gemeinde sei. Und im zweiten Absatz steht vor allem, dass sie die persönliche Sozialhilfe mittels regionaler Sozialdienste erbringen. Nun gilt es vielleicht zu betonen, dass, wenn hier steht, die Sozialhilfe ist Sache der Gemeinden, die materielle Sozialhilfe bis anhin bereits Sache der einzelnen Gemeinde war. Also das heisst, die Sozialbehörden entscheiden und zahlen und kontrollieren materielle Sozialhilfe heute bereits und an diesem System wird sich nichts ändern. Der Kanton hat bis anhin die professionelle Sozialberatung übernommen und d.h. vor allem auch in Gesprächen mit den Klienten vor allem schauen, dass man überhaupt eine Notlage verhindern kann und gemeinsam nach einer Lösung suchen und erst wenn dies nicht erfolgt durch diese professionelle Arbeit des Sozialdienstes, dann muss der Sozialdienst, der regionale Sozialdienst dann die Abklärungen der Verhältnisse vornehmen und den Gemeinden einen Antrag auf materielle Sozialhilfe stellen. Und der Vorschlag der Mehrheit der Kommission und auch der Regierung ist eben, dass dieser Teil, der bis anhin unter dem Kanton stand, dass dieser Teil nun nicht von jeder einzelnen Gemeinde, sondern von den Standortgemeinden übernommen wird. Also die Trennung zwischen der professionellen Sozialberatung und den Entscheiden der Sozialbehörden auf Gemeindeebene wird weiterhin bestehen. Das gilt es sehr stark zu betonen. Und wie sie sehen, ist die Kommission beim Art. 4 noch einen Schritt weiter gegangen, nein nicht beim Art. 4 ich sage dann etwas dazu beim nächsten Artikel und beim Art. 4 ist die Minderheit mit Bettina Pfiffner. Die möchte an sich etwas anderes aber sie wird sich selber dazu äussern.

Pfiffner-Bearth; Sprecherin Kommissionsmindeheit: Ich begründe. Die persönliche Sozialhilfe soll beim Kanton bleiben. Sozialhilfe ist ein Teil von sozialstaatlicher Armutspolitik. Sie darf nicht isoliert betrachtet werden. Eine Steuerung in diesem Bereich erfolgt über Gesundheits-, Bildungs-, Wirtschafts- und Migrationspolitik. Das System der Sozialversicherungen kantonale bedarfsabhängige Sozialleistungen. Wenn die Sozialhilfe rein kommunal ausgestaltet ist, dann wird sie dazu degradiert, die Suppe auszulöffeln, die Bund und Kantone mit ihrer Politik ihr einbrocken. Dies hat auch die Sozialdirektorenkonferenz erkannt und Papiere verabschiedet, welche sich beispielsweise für ein Bundesrahmengesetz in der Sozialhilfe aussprechen. Die kommunale Sozialhilfe ist in der Schweiz ein Auslaufmodell. Graubünden war Trendsetter und Vorbild mit dem System der Rollenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden und später dem wirksamen Lastenausgleich. Die Sozialhilfe ist von der Bündner NFA in verschiedenen Teilbereichen betroffen. Im Rahmen der generellen Sozialhilfe nimmt der Kanton heute eine übergeordnete, koordinierende Funktion wahr. Dies hat sich bewährt. Im Rahmen der persönlichen Sozialhilfe hat die Bündner Bevölkerung heute in den regionalen Sozialdiensten des Kantons flächendeckend Zugang zu professioneller Sozialberatung. Vorgaben bei einer Kommunalisierung der persönlichen Sozialhilfe werden nur für eine zweijährige Übergangszeit gemacht. Danach sind die Gemeinden auf sich gestellt. Das heutige Modell mit der Rollenteilung ist

erfolgreich und wird schweizweit als fortschrittlich betrachtet. Es hat Vorbild-Charakter.

Der Kanton führt die persönliche Sozialhilfe in einheitlicher Qualität in allen Regionen durch. 63 Prozent aller Klienten der Sozialberatung benötigen keine materielle Sozialhilfe. Sie verursachen 20 Prozent der Gesamtkosten der Sozialhilfe. 37 Prozent aller Klient/innen müssen materielle Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Sie verursachen 80 % der Gesamtkosten. Integrationsziele werden in der Beratung erreicht, wenn sie unabhängig und anonym bleiben. Eine Trennung der Ebenen Beratung und Entscheid ist erfolgreich in der Bekämpfung von missbräuchlichem Bezug in der materiellen Sozialhilfe. Eine wirkungsvolle Beratung durch Fachpersonen im Sozialbereich senkt die Gesamtkosten in der Sozialhilfe. Eine Trennung zwischen der Sozialberatung und der Sozialbehörde macht Sinn. Dadurch wird eine anonyme und unabhängige Beratung erst möglich. Andernfalls nimmt der Druck auf die Beratung zu und das Vertrauensverhältnis wird gestört. Durch eine Zusammenführung der Beratung in die Sozialbehörde wird das Vier-Augen-Prinzip aufgeweicht. Die natürliche gegenseitige Kontrolle bei der Trennung der Ebenen kann intern nur ungleich schwerer erzielt werden. Auch eine Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Amtsstellen gestaltet sich mit einer kantonalen Lösung wesentlich einfacher. Deswegen unterstützen Sie meinen Antrag mit den Empfehlungen zum jetzigen Erfolgsmodell, welche aufzeigen. Eine übergeordnet koordinierende Funktion des Kantons, die klare natürliche Trennung der Ebenen, Beratung, Antrag beim Kanton und Behörde, Entscheid bei den Gemeinden. Eine faktische Zuständigkeit des Kantons im Bereich der persönlichen Sozialhilfe. Dadurch ist eine vergleichbare Dienstqualität gewährt und die Sozialhilfe ist ein verlässlicher Partner, mit den Sozialversicherungen in der interinstitutionellen Zusammenarbeit. Das heutige Modell mit der Rollenteilung ist erfolgreich und wird als fortschrittlich betrachtet. Darum unterstützen Sie die Minderheit.

Trepp: Bei diesem Artikel geht es um sehr Vieles. Hier wird sich zeigen, wie flexibel, wie ergebnisorientiert wir diese NFA durchführen können und wollen. Die KGS unterstützt mit nur einer Gegenstimme über alle Parteien hinweg den Minderheitsantrag und ist für den Verbleib der Sozialberatung beim Kanton. Es kann und darf nicht sein, dass wir ein von der Regierung selbst gelobtes System, das auch in der Schweiz als Vorbild gilt, einfach demontieren und Tür und Tor für ein Flickenteppich öffnen. Nur ein Beispiel. Die Gemeinde Thusis als Standortgemeinde müsste in Zukunft für 64 Gemeinden die Sozialberatung durchführen. Die Regierung hat zwar mit ihrer Übergangslösung etwas Speck ausgebreitet, aber nach zwei Jahren muss dann die Gemeinde Thusis mit 64 Gemeinden klarkommen, mit ihnen verhandeln und Verträge abschliessen. Wahrlich kein Abbau der Bürokratie, wie sie uns Regierungsrat Schmid verspricht. Liebe Regierung, mit Speck fängt man Mäuse, Grossräte hoffentlich nicht. Das ist ein fauler, durchsichtiger Kompromiss der Regierung, garniert mit einigen zusätzlichen Zückerchen, um ja keinen Millimeter weichen zu müssen

und ihre NFA-Ideologie unabhängig von Kollateralschäden durchziehen zu können.

Sachlich und das ist offensichtlich, ist die Regierung hier auf dem Holzweg. Aus einer kürzlichen Pressemitteilung des Eidgenössischen Departements des Innern geht hervor, dass im Kanton Graubünden lediglich 1,43 Prozent der Bevölkerung Sozialhilfe benötigen. Gesamtschweizerisch liegt die Quote mehr als doppelt so hoch, bei 3,3 Prozent. Nur Appenzell Innerrhoden, Uri, Ob- und Nidwalden haben noch tiefere Quoten. Schweizweit geht der Trend eindeutig zur Regionalisierung und Professionalisierung der Sozialhilfe. Nur mit dem bisherigen Modell können die regionalen Sozialdienste weiterhin vernetzt mit der Arbeitslosen- und Invalidenversicherung gute und professionelle Arbeit leisten und von diesen als wertvolle Partner anerkannt werden. Die Gemeinden, ausser Davos und Chur, haben gar keine Erfahrung im sozialdienstlichen Bereich. Diese müssten sie dann erst noch erarbeiten. Meine Damen und Herren, mit der heutigen Wirtschaftskrise, die langsam aber sicher auch bei uns eintrifft, wird auf die Gemeinden noch einiges an Sozialberatung und noch viel mehr an finanziellen Lasten zukommen. Stimmen Sie für den Minderheitsantrag, lassen Sie die Sozialberatungen intakt. *Giu le mani, giu le mani.*

Kleis-Kümin: Ich spreche zur vorgesehenen Übernahme der Regionalen Sozialdienste der jetzigen Standortgemeinden. Auf den ersten Blick könnte man sagen, die Probleme sind mit der Übernahme der Sozialdienste durch die Standortgemeinden gelöst. Die Strukturen der Regionalen Sozialdienste bleiben erhalten, das Personal inklusive bestehende Verträge muss von den jetzigen Sitzgemeinden übernommen werden und zwei Jahre lang werden die Sozialdienste so betrieben wie bis anhin. Wie aber sieht es nach Ablauf der Übergangsfrist von zwei Jahren aus? Für mich lassen die Bestimmungen hier verschiedene Interpretationsmöglichkeiten zu. So kann eine Gemeinde, nach Ablauf der Übergangsfrist ihren Sozialdienst entweder selber organisieren, sich dem Sozialdienst einer anderen Sitzgemeinde anschliessen, oder aber beim Sozialdienst der bisherigen Sitzgemeinde verbleiben. Gemeindefusionen können ebenfalls zu Verschiebungen führen. Die einzige Gemeinde, welche grundsätzlich niemals die Wahl haben wird, ist die Sitzgemeinde und dieser kann es durchaus passieren, dass sie zwar mit einer gut organisierten, aber auch entsprechend teuren Struktur dasteht und mehr oder weniger allein zusehen muss, wie sie das Ganze finanziert. Immerhin ist vorgesehen, dass die bestehenden Arbeitsverträge der Mitarbeiter übernommen werden müssen. Die Anstellungsbedingungen der Kantonalen Personalgesetzgebung gelten und die Dienstjahre der Mitarbeitenden voll angerechnet werden müssen. Während zweier Jahre ist alles inklusive Finanzierung geregelt. Aber was geschieht danach? Niemand baut gerne Stellen ab, schon gar nicht in den Regionen, wo jeder Arbeitsplatz zählt. Allerdings, wenn man keine andere Wahl mehr hat und der Druck wächst, wird dort abgebaut, wo die Kosten am höchsten sind. Nur ist das überhaupt möglich, wenn vorher bestehende Verträge übernommen werden mussten? Hierzu habe ich in den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen

keine Angaben gefunden und ich wäre über ein paar klärende Ausführungen seitens der Regierung dankbar. Irgendwie werde ich den Eindruck nicht los, dass man hier den schwarzen Peter einfach den jetzigen Sitzgemeinden zugeschoben hat. Und diese sollen zusehen, wie sie das Problem lösen. Für mich ist dies kein gangbarer Weg.

Portner: Im Vergleich zur ersten Fassung der Vernehmlassung und zur Botschaft sind Fortschritte erzielt worden. Deshalb hat die KGS Stimmfreigabe beschlossen. Wir waren mit einer Ausnahme grossmehrheitlich der Meinung, wie wir das im Mitbericht festgelegt haben. Ich sehe es so, dass ich als Vorsitzender dieser Kommission die Mehrheit, damalige Mehrheit, vertrete und dabei bleibe, was wir dort festgelegt haben. Die Standortgemeinden der heutigen regionalen Sozialdienste, es ist bekannt und schon mehrmals gesagt worden, sollen ja diese Funktion übernehmen. Die heutigen Sozialdienste mindestens in einer Übergangsfrist von zwei Jahren zu führen. Die grosse Frage ist einfach, was nachher? Das ist die grosse Frage, trotz der zusätzlichen Rahmenbedingungen, die aufgestellt worden sind, damit das eher zum Klappen, auch dann später klappen sollte. Nochmals, gegen das Grossprojekt NFA ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Es geht einfach darum, ist es richtig, dass man nur unter der Frage der Finanzierung und damit systemtheoretisch ein einheitliches System herbringt, das letztlich unter dem Strich auch bei den Finanzen aufgeht, dass man hier Bewährtes über Bord wirft. Es gibt nämlich nach den zwei Jahren, mir wurde schon gesagt wegen Thusis mit den 64 Gemeinden, bei der Stadt Chur wären es 23 Gemeinden, die angegangen werden müssten. Man müsste mit diesen die Form der Mitsprache regeln, der Mitverantwortung. Welche Dienstleistungen sollen überhaupt erhalten bleiben usw. Für all dies sollte, muss ein Konsens gefunden werden, auch wenn es mit grösster Wahrscheinlichkeit eine Mustervereinbarung gibt. Das ist klar. Aber trotzdem, das Einzelne aushandeln, der Widerstand, ich war selber Gemeindepräsident, ich weiss wie gern man neue Aufgaben übernimmt, wenn man noch alte Aufgaben aufzuarbeiten hat, die von den Vorgängern vielleicht nicht immer optimal erfüllt wurden. Das ist keine Kritik an den Gemeinden, wir haben ein Milizsystem bei den Gemeinden, mit wenigen Ausnahmen und das dort ist die Krux, da kann man schon von Professionalisierung reden, wenn man das nebenbei machen muss, darf, kann, soll.

Nochmals, alleine wegen der Finanzierung ist es fraglich, ob man diese Funktion, diese Tätigkeit des kantonalen Sozialamtes mit seinen regionalen Aussendienstern verändern will. Es ist einfach die Gefahr, die steht im Raum. Ich sage nicht es ist so, es muss auch nicht so sein, hoffentlich ist es auch nicht so, aber die Gefahr ist gross, dass es zu einem Abbau der Dienstleistungen führen könnte und mit der Zeit dann auch die Kosten wieder ansteigen, weil die Beratungstätigkeit eher abnimmt.

Ein anderer Aspekt ist: Die Sozialversicherungen sind national ausgerichtet und in den einzelnen Kantonen auf kantonalen Ebene angesiedelt. Die Sozialhilfe würde man

hier eigentlich kommunalisieren. Das erschwert eine vernünftige Lenkung der ganzen Einrichtung. Grossrat Trepp sagte es schon, dass wir vor einer Zeit stehen, oder Grossrätin Pfiffner, vor einer Zeit wirtschaftlicher Schwierigkeiten, mit Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit und viele weitere Signale oder stehen schon darin und die sind nicht zu übersehen. Hier ist eine gute und effiziente Sozialhilfe und Sozialberatung, ich sage vor allem Sozialberatung, wichtig für den Ausgleich in der Gesellschaft und für das Überleben aller, soll es nicht zu sozialen Spannungen kommen, soll die Schere sich nicht immer weiter öffnen. Wir müssen solche Ausgleichsmechanismen ernst nehmen. Es ist nicht nur für die Randständigen eine sekundäre Aufgabe, es ist eine primäre Aufgabe, in einem Staat mit sozialem Touch. Schliesslich vermissen wir die grundsätzliche Haltung, auf bewährte funktionierende Strukturen auch für die Zukunft aufzubauen. Das Kantonale Sozialamt gibt es nämlich seit 1920. 1943 wurde eine professionelle Aussenorganisation zugesprochen. 1986 konnte mit dem neuen Bündner Sozialhilfegesetz ein weiterer Schritt, in dem von vielen Kantonen als mustergültig beurteilten Modell der Sozialarbeit verfestigt werden. Wir sind Vorbild. Wir machen wieder in Regression und werden eigentlich bisher von anderen bewundert, auch wenn das durch Regierungsrat Schmid etwas abgeschwächt wurde. Ich sehe das schon. Aber die Gemeinden, auch die Standortgemeinden haben, auch wenn bis jetzt z. B. in Igis-Landquart, eine Aussenstelle war, aber die Gemeinde selber hat mit dem nichts zu tun gehabt. Und ich bin nicht überzeugt, dass Grossrat Ernst Nigg eine grosse Freude hat, das zu übernehmen. Ausser Davos und Chur haben die anderen Standortgemeinden keine Erfahrung mit diesem Gebiet. Es braucht ein spezielles Flair dafür und Feeling.

Es kommt noch ein Aspekt dazu, da ist Regierungsrat Schmid anderer Meinung, er hat mir das auch in einem Brief mitteilen lassen. Ich meine, wir führen so gewissermassen klammheimlich eine neue Zwischenebene ein. Bei den Kreisen, als diese sich zusammenfügen wollten und neue Strukturen bilden, war man vehement dagegen, so etwas zu tun. Hier aber führt man so, es ist so parafaktisch, pararechtlich es ist nicht unbedingt eine rechtliche Angelegenheit, es ist eine Art soft law, weil die Gemeinden sich mit Vereinbarungen einigen sollen, eine neue Ebene. Es gibt Supergemeinden, eben die Standortgemeinden. Das kommt hinzu. Wir beantragen daher die generelle und persönliche Sozialhilfe als Sache des Kantons zu belassen. Generelle Sozialhilfe deshalb, die Stärke des bisherigen Modells liegt vor allem in der natürlichen Trennung der Ebenen. Kommt hinzu, es ist ein bisschen wie bei den Ärzten, da sagt man immer, wer verschreibt, soll nicht Medikamente abgeben. Das ist umstritten. Und hier aber ist genau das Gleiche. Wer irgendwie zahlen muss, soll nicht gleichzeitig beraten und umgekehrt. Und die persönliche Sozialhilfe ist ebenfalls beim Kanton zu belassen, beziehungsweise zuzuweisen. Die bisherige Organisation ist einfach und sichert eine qualitativ hochstehende Beratungsdienstleistung im ganzen Kanton. Bitte unterstützen Sie den Minderheitsantrag zu Art. 4 und lassen Sie sich nicht auf eine

ungewisse Zukunft ein, die mit grösster Wahrscheinlichkeit zu Mehrkosten führen wird.

Darms-Landolt: Wir haben gehört, dass die Bündner NFA eine Einheit darstellt. Einzelinteressen müssten sich den Gesamtinteressen unterordnen. Gelegentlich ist das so und ich kann im Grundsatz auch dahinter stehen. Nun aber, warum geht es beim Instrument drei, der Aufgabenentflechtung eigentlich? Geht es nicht unter anderem darum, dass staatliche Aufgaben dort anzusiedeln sind, wo sie bestmöglichst erbracht werden können. Es muss, so hoffe ich, das Ziel sein, dass die Aufgaben effizient und wirkungsvoll erfüllt werden und gut steuerbar sind. Schaue ich auf die Kriterien, welche für die Zuordnung zum Kanton, respektive zu den Gemeinden sprechen, dann frage ich mich, wie man zum Schluss kommen kann, dass die Gemeinden für die Sozialberatung die richtige Ebene sein sollen. Die Antwort müsste ja dann lauten, dass keine einheitlichen Regeln und Standards notwendig sind und es damit keine Rolle spielt, wenn diese Beratung in jeder Region unterschiedlich gehandhabt wird. Sie müsste auch dahingehend lauten, dass es gesellschaftlich unbedeutend ist, ob die Bevölkerung gut integriert ist oder ob viele auf materielle Sozialhilfe angewiesen sind oder nicht. Aber spielt es wirklich keine Rolle, ob viele Menschen auf Sozialhilfe angewiesen sind oder nicht? Müssen wir nicht mit vereinten Kräften dafür sorgen, dass möglichst wenige Menschen überhaupt in dieses letzte Auffangnetz fallen? Es geht ja nicht nur darum, für eine gewisse Zeit einen Frankenbetrag in Form von materieller Sozialhilfe auszugeben, sondern auch darum, dass diese Menschen gesellschaftlich integriert sind und durch eine Arbeitsleistung zum Wohlstand beitragen. Landen sie hingegen in der Sozialhilfe, führt das auch zu Steuerausfällen und sehr oft zu Folgekosten in anderen Sozialversicherungen und im Gesundheitswesen. Ganz abgesehen davon, dass es bekannt ist, dass es vor allem Kinder und Jugendliche sind, die zahlenmässig in der Sozialhilfe am meisten vertreten sind. Vor diesem Hintergrund macht es gewiss keinen Sinn eine bewährte Lösung aufzugeben. Die Sozialhilfe kann ihre Funktion nur dann wirksam erfüllen wenn sie mit den Sozialversicherungen, IV, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung und vor allem auch mit den kantonalen bedarfsabhängigen Leistungen, wie Stipendien, individuelle Prämienverbilligungen und weitere koordiniert wird. Dies gilt im Besonderen für die Familien des Mittelstandes.

Die bedarfsabhängigen Leistungen sind vor allem in kantonaler Zuständigkeit. Die Sozialhilfe ist von daher bei den Gemeinden am falschen Ort, denn sie kann selber kaum auf diese übergeordneten Systeme einwirken und dadurch auch kaum mitbeeinflussen ob jemand auf Sozialhilfe angewiesen wird oder nicht. Es geht nun darum, ob wir etwas, das von grosser gesellschaftlicher Bedeutung ist, heute bestens funktioniert und einfach organisiert ist, kompliziert und schlechter steuerbar gemacht werden soll. Als ehemalige Gemeindepräsidentin und Verantwortliche für das Sozialwesen hatte ich mehrmals mit Sozialhilfefällen zu tun. Wir haben die Zusammenarbeit mit den Regionalen Sozialdiensten des Kantons sehr geschätzt und waren froh um deren hohe

Professionalität. Was passiert denn, wenn die Gemeinden für die persönliche Sozialhilfe zuständig sind? Nach einer Übergangszeit von zwei Jahren steht so genannten Sitzgemeinden die Ausgestaltung des Sozialdienstes frei. Ein Verlust von fachlichem Know-how und von Erfahrung ist zu befürchten. Die Vorgaben und Kontrollen des Kantonalen Sozialamtes werden grösstenteils wegfallen. Es wird in den einzelnen Regionen vom Engagement und der Fachkenntnis einzelner abhängen, ob gute Arbeit gemacht wird oder nicht. Erinnern wir uns noch einmal daran, dass vor allem Kinder und Jugendliche auf Sozialhilfe angewiesen sind und fragen wir uns dann, ob diese nicht auf bestmögliche Beratung und Unterstützung in der Integration angewiesen sind. Aus meiner Sicht müssen alle Menschen, in allen Regionen Zugang zu einer einheitlichen Sozialberatung haben und diese muss mit anderen Hilfeleistungen koordiniert werden. Die Bündner Sozialhilfestatistik, welche eine Abnahme der Sozialhilfebezüger, sowie eine weit unter dem schweizerischen Durchschnitt liegende Sozialhilfequote ausweist, bestätigt meine persönliche Erfahrung. Das Bündner Modell mit der Rollenteilung funktioniert bestens. Die Aufgabe G2 muss in kantonaler Hauptverantwortung bleiben. Ich ersuche Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Candinas: Die heutige Sozialberatung soll aufgegeben werden. Damit habe ich grösste Mühe. Die Regierung schreibt in der Botschaft auf Seite 1133, dass die heutige Sozialberatung eine, ich zitiere: "bewährte, gewachsene und professionell geführte Organisationsform", Zitierende, ist. Für mich gibt es keinen einzigen vernünftigen Grund, die heutige Aufgabenteilung in diesem Bereich zu ändern. Die übergeordnet koordinierende Funktion des Kantons und die klare Trennung der Ebenen, auf der einen Seite die Beratung und den Antrag durch den Regionalen Sozialdienst des Kantons und auf der anderen Seite den Entscheid und die Ausführung durch die Gemeinde würden bei Annahme dieser Änderung wegfallen. Diese Änderung würde ganz sicher Nachteile auf die Qualität und Professionalität der Sozialhilfe bringen. Ich meine, dass genau in diesem Bereich, der in den nächsten Jahren an Bedeutung nicht verlieren wird, eine hohe Professionalität von höchster Bedeutung ist. Seien wir uns bewusst, dass 63 Prozent der Klienten in den Sozialdiensten des Kantons keine materielle Sozialhilfe beziehen. Sie nehmen nur die Beratung in Anspruch. Dies zeigt doch deutlich, dass die Mitarbeiter der regionalen Sozialdienste gute Arbeit leisten, aber auch, dass die regionalen Sozialdienste präventiv aufgesucht werden. Diese Klienten wollen aktiv ihre finanzielle Situation möglichst anonym und mit professioneller Hilfe in den Griff bekommen. Im Endeffekt profitieren wir alle davon. Dieser Aufgabenbereich hat gemäss Botschaft in der Vernehmlassung besondere Aufmerksamkeit erhalten. So hat die Regierung nach der Vernehmlassung entschieden, an der Organisationseinheit der Regionalen Sozialdienste festzuhalten. So sollen die jetzigen neun Sitzgemeinden diese Aufgabe übernehmen. Dies verstehe ich schon gar nicht. Bei der Revision der Verfassung wurde die Ebene Region geschaffen, die Kreise haben wir noch und wissen nicht, wie wir sie

inskünftig beschäftigen sollen. Und nun schaffen wir für diese Aufgabe noch eine neue Ebene, die Sitzgemeinden. Hier entsteht ein struktureller Sündenfall. Mir kommt es wirklich vor, als habe man nur Finanzaspekte angeschaut. Wenn es wirklich nur um die Finanzen geht, könnte der Kanton die Sozialdienste in der heutigen Form weiterführen und die Kosten auf die Gemeinden aufteilen. Natürlich wäre dies systemfremd. Aber wie sagte Grossrat Trepp gestern treffend – ich hätte nie gedacht, dass ich einmal genau gleicher Meinung bin wie er, es ist aber hier der Fall – entscheidend für die Bürger ist nicht das finanzielle, sondern wie staatliche Aufgaben zur Zufriedenheit aller gelöst werden können. Dies sollte auch für uns gelten. In dem Sinne bitte ich Sie, den Minderheitsantrag von Grossrätin Pfiffner zu unterstützen.

Jäger: Auch ich unterstütze, wie alle meine Vorrednerinnen und Vorredner im Moment den Antrag der Kommissionsminderheit. Und es geht hier um einen der Kernpunkte dieser Vorlage und darum wird hier wohl auch eben ausführlich gesprochen. Ich selbst, das wissen Sie, war zwölf Jahre lang in der Stadt Chur für die Sozialen Dienste zuständig. In den letzten Jahren hatte die Stadt Chur ungefähr 50 Prozent, 50 Prozent aller Klientinnen und Klienten von Sozialhilfe innerhalb der Stadtgrenze. Chur kam somit oft in den letzten Jahren in den Genuss dieses so genannten Spitzenbrechers, obwohl dieses Instrument eigentlich für die kleinen Gemeinden gedacht wurde. Als Martin Schmid neuer Chef des Departementes war, das damals für das Sozialamt Graubünden zuständig war, haben wir zusammen, von Chur aus gesehen, die Sozialberatung kantonalisiert. Obwohl Regierungsrätin Janom damals Präsidentin der städtischen Sozialkommission war und wir sicher einen guten Job gemacht haben, trotzdem ist durch diese Veränderung, durch diese Kantonalisierung die professionelle Leistung besser geworden, die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und dem Kanton hat sich bewährt, und es geht eben um 50 Prozent aller Fälle und es ist sehr problemlos geworden. Das immer schon jetzt zitierte Vier-Augen-Prinzip hat sich eben auch für Chur wirklich bewährt. Dieses Vier-Augen-Prinzip ist absolut notwendig.

Natürlich wird es in Graubünden auch gewisse Fälle von Sozialhilfemissbrauch geben. Aber ich bin überzeugt, dass wir Zürcher Fälle in Graubünden keine haben, unter anderem eben wegen dieses Vier-Augen-Prinzips, wegen dieser Aufgabenteilung zwischen Kanton und den Gemeinden. Dies nun aufzugeben, das halte ich wirklich für falsch. Geschätzte Damen und Herren, die NFA ist grundsätzlich ein gutes Projekt, allerdings, wir wollen, und das steht in diesem Buch ja an verschiedenen Orten, wir wollen keine Qualitätsverschlechterungen in Kauf nehmen und keinen Mehraufwand generieren, im Gegenteil. Die Sozialberatung mit allem, was dazu gehört wie Suchtberatung usw. ist heute beim Kanton für den ganzen Kanton wirklich gut gelöst. Wir haben, um Regierungsrat Schmid's Bild des Hauses zu brauchen, wir haben ein Dach, ein Dach, das eben genügt. Gemäss Vorgabe der Regierung sollen aber jetzt nun statt eines Daches inklusiv Davos dann zehn Dächer gebaut werden. Und mindestens für eine bestimmte Übergangszeit.

Was nachher geschieht, nach Ablauf der Übergangsbestimmungen in Art. 10 und folgende, da könnte sich die Situation noch einmal völlig ändern. Botschaft und Gesetz lassen dies nämlich völlig offen. Grossrätin Kleis und Grossrat Portner haben schon darauf hingewiesen. Diese vorerst einmal zehn Dächer benötigen aber auch in Zukunft eine gewisse Koordination von Seiten des Kantons. Der Kanton wird sich nicht zurückziehen können. Also zehn Dächer aufzubauen, gleichzeitig beim Kanton eine Koordination zu gewährleisten, dazu braucht es wohl neue Gemeindeverbände, viel Energie und Aufwand wird dies kosten und dies alles kommt zu einer ganz, ganz schlechten Zeit. Stichwörter sind schon genannt worden: Wirtschaftskrise, Arbeitslosigkeit. Vor allem in den Agglomerationen erwartet man viel höhere Fallzahlen.

Der Präsident der SKOS hat diese Tage gesagt, dass man in der Schweiz schweizweit mit 75'000 Fällen mehr Sozialhilfe rechnen muss und auch Graubünden wird davon nicht verschont bleiben. Das System der Sozialhilfe, dieses letzte Netz, wird viel stärker gefordert sein und genau jetzt in diesem Zeitpunkt diesen riesen Umbau anzustossen, ist schon vom Zeitpunkt her gesehen schlicht falsch. Neben dem falschen Zeitpunkt sprechen für mich drei weitere Argumente für die Kommissionsminderheit. Erstens, die Kosten: Das neue System wird für den Steuerzahler letztlich teurer, sofern die heutige Qualität erhalten bleibt. Zehn Dächer nach dem teuren Aufbau weiter zu unterhalten ist ganz einfach teurer, als dies einmal für alle Bündnerinnen und Bündner zu tun. Steuerzahlende erwarten, das haben wir jetzt mehrfach gehört, effiziente, kostengünstige Lösungen, Steuerzahlenden ist es gleich, ob er Ausgaben über den Bund, den Kanton oder die Gemeinde zahlt, es muss einfach effizient sein.

Zweites Stichwort: Professionalität. Die Grossräte Portner, Darms und Candinas haben schon darauf hingewiesen, ich kann mich hier sehr kurz fassen. Die Kommunalisierung ist schliesslich kein Garant, dass wir die heutige professionelle Struktur erhalten können. Natürlich, da möchte ich darauf eingehen, was Regierungsrat Martin Schmid am Schluss in seinem Eintretensvotum gesagt, es ist eine substantielle Verbesserung, dass die Einhaltung der SKOS-Richtlinien nun ins Gesetz kommt. Das ist sicher so. Aber sie gelten heute ja schon, einfach auf einer anderen Ebene. Aber alles Übrige, lieber Namensvetter Martin, was Du dazu gesagt hast, Du kannst gut reden, Du kannst schön reden, aber Du hast einiges auch ein bisschen schön geredet.

Ich komme zu meinem dritten Grund: Keine neuen Strukturen. Vor einer Woche schrieb Grossrat Ruedi Kunz in der Südschweiz einen Superartikel mit dem Titel „Ja zu einer bürgernahen Justizreform“. Erlauben Sie mir ein Zitat aus jenem Artikel: „Einig ist man sich fernig, einig, dass unser Kanton heillos überstrukturiert ist neben elf Bezirken, 13 Regionalverbänden, 39 Kreisen, 190 Gemeinden bestehen noch über 400 Zweckverbände“ usw. Grossrat Kunz hat natürlich mehr als nur Recht. Wollen wir nun aber ernsthaft ausserhalb aller bestehenden Strukturen für die Sozialberatung noch einmal neue Gebilde schaffen? Die heute schon mehrfach erwähnte Gemeinde Thusis z.B. müsste das Zent-

rum übernehmen für rund 60 Gemeinden. Diese 60 Gemeinden liegen in mehreren Kreisen, in mehreren Bezirken, in mehreren Regionen sogar. In anderen Regionen gäbe es dafür dann zwei Regionalzentren. Welches wäre im Übrigen z.B. die Rolle des Thusner Gemeindevorstandes, wenn sein Kollege in Bergün mit der Arbeit der Sozialarbeiterin, die ab Start der NFA dann Thusner Gemeindefachfrau wäre, nicht einverstanden ist? Wie funktioniert das? Selbst die grossen Gemeinden, auch die Stadt Chur, sie wäre, es wurde gesagt, dann für 22 zusätzliche Gemeinden zuständig, in einem geografischen Perimeter, der bis jetzt für keine andere öffentliche Aufgabe gilt. Selbst die grossen Gemeinden werden den vorgesehenen Wechsel nicht so einfach bewerkstelligen. Ganz sicher nicht. In Chur würden beispielsweise rund 30 Mitarbeitende vom Kanton zur Stadt wechseln. Inklusiv Miete ist das ein Volumen von zirka drei Millionen Franken. Ums Geld geht es aber nicht. Es ist schlicht wirklich schwierig, mit so unterschiedlich strukturierten Gemeinden einen neuen Gemeindeverband zu bauen. Zwischen Lünz, Domat/Ems und Chur sind die Unterschiede im Bereich der Sozialberatung einfach viel zu gross. Zudem ist das städtische Sozialamt heute infrastrukturell, personell gar nicht ausgerüstet, plötzlich 30 Leute mehr zu führen. Ganz schwierig, es ist zwar nur ein Nebengeleise, aber ganz schwierig wäre z.B. das Personalrecht. Gemäss Art. 14 Abs. 2 gelten für mindestens zwei Jahre zwingend die Bestimmungen des Kantonalen Personalrechtes. Die Stadt kennt heute ein völlig anderes Personalrecht. Das Fachwissen im Personalamt der Stadt Chur ist gut, aber auf das Personalrecht der Stadt Chur ausgerichtet. Nur in diesem Bereich käme es zu ganz grossen Schwierigkeiten, an die bis heute kaum jemand gedacht hat.

Geschätzte Anwesende, ich habe gesagt, es geht nicht ums Geld. Natürlich geht es ums Geld, um viel Geld geht es. Gemäss der Übersicht, die wir Mitglieder der KBK anlässlich unserer Kommissionssitzung erhielten, verschiebt die Massnahme G2 Persönliche Sozialhilfe über sechs Millionen Franken vom Kanton in Richtung Gemeinden. Sollte somit der Antrag der Kommissionsminderheit, was ich keinesfalls hoffe, aus finanziellen Gründen heute keine Mehrheit finden bitte ich die Kommission, im Hinblick auf die doch sehr wahrscheinliche zweite Lesung dringlich, einen kreativen Mittelweg zu prüfen. Das heute schweizweit gerühmte professionelle Bündner Modell der Sozialberatung darf einfach nicht zerschlagen werden. Aus meiner Sicht wäre es durchaus möglich, die Kosten der Sozialhilfe vollumfänglich auf die Gemeinden zu verschieben, die kantonalen, die heutigen Strukturen aber stehen zu lassen. Eine jährliche Verrechnung an die Gemeinden kostet zwar etwas Administration und ist auch, wer nur die systematische Brille auf hat, nicht wirklich schön. Die von uns vielen Rednern nun aber genannten grossen Nachteile der vorgeschlagenen Kommunalisierung dieses ganzen schwierigen Bereichs würde aber wegfallen. Rund 190 Rechnungen pro Jahr zu stellen ist jedenfalls aus der Gesamtopik der Steuerzahlenden mit Sicherheit billiger, als ein komplizierter Neuaufbau gänzlich neuer Gemeindeverbände. Ich bitte die Kommission wirklich, natürlich nur, wenn sich die Mehrheit durchsetzt, in diesem Punkt

einen vernünftigen Mittelweg zu suchen, die notwendige Nachbesserung zu kreieren, etwas Intelligenteres vorzuschlagen. Ich danke Ihnen, wenn Sie dem Minderheitsantrag zustimmen. Ich danke der Kommission auch für die weitere Arbeit.

Pfäffli: Wir haben in der Eintretensdebatte über Aufgabenentflechtung gesprochen. Hier ist die erste Nagelprobe für die wirkliche Aufgabenentflechtung und ich stelle fest, man frönt beim ersten Artikel schon dem St. Florians-Prinzip und sagt: Jeder denkt an sich, nur ich denke an mich. Meines Erachtens gehört die persönliche Sozialhilfe und die materielle Sozialhilfe auf die gleiche Ebenen und sie gehört zu den Gemeinden. Wenn man als Begründung den Gemeinden misstraut, ihnen die Fähigkeit zur Organisation, zur Koordination, zur Kontrolle abspricht, dann darf man aber nicht mehr von Gemeindeautonomie sprechen, sondern dann muss man von Gemeindetraumatologie sprechen. Ich möchte auch sagen, es wird ja nicht ein neues System eingeführt, die bestehenden Strukturen, die bestehende Organisation und die bestehenden Aufgaben bleiben erhalten. Es wird einzig und allein die Trägerschaft geändert. Und wenn man eine neue Trägerschaft schafft und bestehende Strukturen hat, dann kann man diese auch ausbauen. Ich stelle beispielsweise die Frage, kann es nicht ein Kompetenzzentrum werden? Wir haben bei der Alimentenbevorschussung immer etwelche Schwierigkeiten. Wieso kann der Regionale Sozialdienst nicht hier zu einem Kompetenzzentrum ausgebaut werden? Ich persönlich bin der Ansicht, gehen wir hier bei diesem Punkt wirklich gemäss der Aufgabenentflechtung vor, legen wir persönliche und materielle Sozialhilfe auf die gleiche Ebene und stimmen wir dem Vorschlag der Regierung und der Kommissionsmehrheit zu.

Brandenburger: Seit dem Jahr 2001 bin ich in meiner Wohngemeinde für das Ressort Soziale Wohlfahrt zuständig. Mir ist es ein grosses Anliegen, dass Menschen, welche in eine Notlage geraten und auf staatliche Hilfe angewiesen sind, korrekt und wirksam geholfen werden kann. Gewähr dafür bieten die Sozialdienste mit den gut ausgebildeten Fachleuten, deren Beratung sowie die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS mit den Empfehlungen zu Handen der Sozialhilfe-Organen. Im Jahr 2002 wurden die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe im Kanton Graubünden von der Regierung für verbindlich erklärt. Dieser Schritt war ein hilfreicher Schritt in die richtige Richtung. Den Sozialbehörden bleibt bei der Bemessung zwar ein kleiner und begrüßenswerter Spielraum, die Interessen der Beziehenden von Unterstützungsleistungen werden durch die Vorgaben in den Richtlinien aber dennoch gewahrt. Die Unterschiede von Gemeinde zu Gemeinde sind dadurch minim. Dies verhindert den Sozialtourismus. Die neue Verankerung der Richtlinien im ausführlichen Unterstützungsgesetz lässt die volle Übertragung der Sozialhilfe vom Kanton auf die Gemeinden mit gutem Gewissen zu. Ausserdem wird die fachliche Beratung durch die Sozialdienste, welche nicht wegzudenken ist, ebenfalls im Gesetz festgeschrieben. Die Ängste, die Anonymität der zu unterstützenden

Personen bleibe nicht bewahrt, sind unbegründet. Ich empfehle, dem Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Troncana-Sauer: Wie wir festgestellt haben, bleiben die Strukturen der Sozialdienste erhalten. Heute werden die Gemeinden lediglich angehalten, sich an die Ausführungsbestimmungen gemäss SKOS-Richtlinien zu halten. Und das heisst also in der Praxis, bei uns zum Beispiel in Silvaplana, jetzt spreche ich als Gemeindepräsidentin, wir segnen die Sozialleistungen, die wir ausbezahlen müssen im Vorstand ab. Der Vorschlag kommt vom Sozialdienst und wird im Vorstand abgesegnet. In meiner Zeit als Gemeindepräsidentin haben wir noch nie überhaupt darüber diskutiert, uns nicht an diese Vorschläge zu halten. Glauben Sie allen Ernstes, dass die Gemeinden bewährte Strukturen einfach über den Haufen werfen werden? Wir sind doch auch so schlau, dass wir schauen, wie wir unsere Aufgaben effizient und gut erledigen können. Also, ich kann jetzt für den Kreis Oberengadin sprechen. Das Oberengadin denkt nicht im Traum daran nach diesen zwei Jahren das Sozialamt in Samedan aufzuheben. Wir lösen auch andere Sozialaufgaben, wie die Amtsvormundschaft im Kreisverbund. Also, haben Sie ein bisschen Vertrauen in die Gemeinden. Wir nehmen nämlich auch soziale Aufgaben wahr, die gar nicht so weit kommen, dass man zum Sozialdienst gehen muss. Wenn ich in der Gemeinde sehe, dass jemand aus irgendwelchen Umständen eventuell in die Sozialhilfe rutschen könnte, dann schaue ich doch aus ureigenem Interesse schon vorher, können wir von der Gemeinde intervenieren? Haben wir eine Möglichkeit, eine Hilfestellung zu geben? Können wir bei einer Entschuldung helfen? Das mache ich doch im Interesse der Gemeinde, bevor man, wenn man Möglichkeiten hat, auf das Sozialamt gehen muss. Die Gemeinde ist einfach näher am Sozialbezüger, wie wenn das der Kanton macht. Wenn man die Statistik für die Sozialbezüge anschaut, dann haben wir die höchsten Sozialbezüge in den Zentren und nicht in der Peripherie. Warum? Weil die Anonymität auf dem Lande, in den kleineren Gebieten viel, viel weniger gross ist, nicht weil man dann etwas nicht geben will, sondern weil man miteinander schaut, dass Mitmenschen, dass es uns allen gut geht, dass man vielleicht eine Hilfestellung bringt, bevor sie von Amtes wegen kommt. Aus all diesen Gründen bitte ich Sie wirklich, haben Sie Vertrauen in die Gemeinde und stimmen Sie mit der Regierung und der Kommissionsmehrheit.

Bondolfi: Als Präsident einer im Kanton tätigen Behinderten-Organisation bin ich ausdrücklich gegen eine Kommunalisierung der Sozialdienste. Aus der Sicht von Menschen mit Behinderungen ist diese Variante mit nicht unbeachtlichen Nachteilen verbunden. Menschen mit einer Behinderung sollten eigentlich kaum auf Sozialhilfe angewiesen sein, weil die Sozialversicherungen ja ihre Existenz sichern sollten. Mit der Verschärfung der Gesetzgebung und Praxis der Invalidenversicherung, ich denke da an die letzten zwei IV-Revisionen, kommt es jedoch immer öfter vor, dass auch Menschen mit Behinderungen auf die Sozialhilfe zurückgreifen müssen. Die

Bündner NFA möchte die Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe entflechten. Änderungen, die administrativ und im Verfahrensablauf Vereinfachungen bringen, sind unzweideutig zu begrüssen. Die Entflechtung darf aber nicht nur aus Sicht der organisatorischen Vereinfachung geführt werden. Es müssen zwingend auch die Konsequenzen der Entflechtung bei den direkt Betroffenen mitberücksichtigt werden. Bei der vorgesehenen Kommunalisierung der Sozialdienste ist dies nicht oder nicht hinreichend gemacht worden. Das heutige Bündner Sozialhilfe-Modell ist sehr wirksam und erfolgreich, das ist bereits mehrmals gesagt worden. Der Erfolg basiert auf den folgenden Faktoren: Zuständigkeit des Kantons für generelle übergeordnete Fragen und für die Koordination der persönlichen und materiellen Sozialhilfe. Flächendeckender Zugang für die Bevölkerung zu professioneller Sozialberatung in den regionalen Sozialdiensten des Kantons. Klare Trennung der Ebenen Beratung/Antragstellung bei den regionalen Sozialdiensten und Behördenentscheide bei den Sozialbehörden der Gemeinden und wirkungsvoller Lastenausgleich für besondere Sozialleistungen. Der Vorschlag der Regierung hebt wesentliche Elemente dieses Erfolgsmodells auf, ohne sie entsprechend zu ersetzen. Die Gemeinden sind nicht die richtige Ebene, um diese Aufgabe professionell zu erbringen. Der Vorschlag der Regierung sichert die heutige Struktur nur für eine Übergangszeit von zwei Jahren zu. Für die Zeit danach bestehen keine griffigen Vorgaben, die den Zugang der Bevölkerung zu professioneller Sozialberatung sicherstellen. Gerade für peripher gelegene Regionen im Kanton Graubünden sind keine vernünftigen kommunalen Modelle möglich, die den heutigen Zugang sicherstellen. Und um das geht es. Den heutigen Zugang zuzusichern. Menschen mit Behinderungen, aber nicht nur, benötigen einen besonderen gesellschaftlichen Schutz. Dieser ist mit einer Kommunalisierung der Sozialdienste nicht mehr gewährleistet. Deshalb unterstütze ich den Minderheitsantrag und ich hoffe, dass Sie dasselbe auch machen.

Michel: Ich bin kritisch gegenüber der NFA und ich wiederhole nochmals: Die NFA ist vor allem geeignet für grössere, professionell geführte Gemeinden. Aber was wahr ist, muss gesagt werden, weil man sonst die Wahrheit nicht erkennen kann. Und wahr ist, dass die Gemeinde Davos eine der einzigen oder die einzige Gemeinde ist, die einen kommunalen Sozialdienst hat. Und da kann ich einfach gewisse Befürchtungen nicht nachvollziehen. Sehen Sie, unser Grundsatz ist, wir wollen gute Leistungen erbringen auf der Basis selbstverständlich der SKOS-Richtlinien. Was haben wir gemacht? Wir haben beispielsweise eine Suchtprävention für Jugendliche, wir haben einen Jugendtreff, wir haben das Projekt Aktiv. Das Projekt Aktiv beinhaltet Folgendes: Wir haben eine Person angestellt, die zu 30 Prozent Ausgesteuerten wieder bei der Arbeitssuche hilft. Und der Erfolg ist etwa folgender, dass all die, die wir wieder in den Arbeitsprozess hineinbringen uns weniger kosten und die Lebensqualität dieser Leute erhöht sich massiv. Im weiteren habe wir einen Schul-Sozialdienst eingerichtet auch mit dem Hintergedanken dass wir weniger Schülerinnen und Schüler haben, die

nicht mehr am Unterricht teilnehmen und weniger Heimplatzierungen haben. Aus diesen Beispielen sehen Sie, dass, wenn eine Gemeinde die Aufgabe wahrnimmt, nahe am Puls ist, dann kann sie nicht nur die SKOS-Richtlinien einhalten, sondern, ich würde sagen, SKOS-Plus, nämlich bessere Leistungen bei geringeren Kosten. Also diese Möglichkeit gibt es.

Augustin: Ich zitiere: "Der Kanton Graubünden hat seit dem Jahre 1943 eine effiziente Sozialhilfe auf kantonaler Ebene, die regional organisiert ist. Seit Jahrzehnten hat sich diese sehr gut bewährt. Wie nun die Regierung in der Botschaft schreibt, soll an dieser Organisationsform der Regionalen Sozialdienste festgehalten werden, neu sei einzig, dass die Führung der regionalen Sozialdienste den Gemeinden übertragen werde. Die Regierung gibt so vor, es handle sich nur um einen kleinen Schritt. Wie die Regierung selbst aber weiss oder wissen sollte, ist diese Aussage falsch. Bei der Übertragung der Sozialdienste auf die Gemeinden handelt es sich um einen gewaltigen Schritt. Den so genannten Sitzgemeinden wie etwa Thusis und Ilanz wird eine ganz neue Aufgabe übertragen. Ihnen obliegt es nun, die umliegenden kleineren Gemeinden zu integrieren. Wie das geschehen soll, darüber gibt die Botschaft und der vorgeschlagene Gesetzestext keine Auskunft. Es stellen sich da viele Fragen. Will man die Regionale Sozialhilfe zerstören oder will man einen neuen Zweckverband für regionale Sozialhilfe schaffen und dabei die Vielzahl von Zweckverbänden in Graubünden noch erhöhen? Die Regierung wäre gut beraten gewesen, wenn sie sich beim Kanton Glarus erkundigt hätte. Dort war die Sozialhilfe bisher auf Gemeindeebene geregelt. Im Rahmen der Gemeindereform belässt man diese Aufgabe aber nicht mehr bei den Grossgemeinden, sondern überträgt sie dem Kanton. Warum wohl? Weil eine solche Aufgabe eben besser vom Kanton wahrgenommen werden kann."

Meine Damen und Herren, dem ist nichts beizufügen, ausser dass ich sage, wer es geschrieben hat. Es war kein geringerer als ein FDP-Politiker: Marx Heinz, ehemaliger Grossrat und Standespräsident.

Kollegger: Mit Freude habe ich damals zur Kenntnis genommen, was aus der Vernehmlassung sich verändert hat zu diesem Punkt. Warum? Ursprünglich wurde es ja einfach tel quel den Gemeinden überlassen, wie sie die persönliche Sozialhilfe zu organisieren haben. Ich denke, dass aber jetzt mit der verbesserten Vorlage das Vier-Augen-Prinzip gewährleistet ist, dass die persönliche Sozialhilfe nämlich jetzt über regionale Sozialdienste gelöst werden soll, materiell bleibt es bei den Gemeinden bestehen und es ist selbst auch für mittlere Gemeinden möglich, so das zu gewährleisten, was man sich erwartet von einem Sozialdienst. Dass die zwei Jahre jetzt wichtig sind, das scheint mir oder ich muss es so sagen: Ich finde es gut, dass diese zwei Jahre bestehen bleiben, um sich ausrichten zu können in regionalen Strukturen. Ob das bei den Sitzgemeinden bestehen bleibt oder ob das allenfalls in Regionalverbände überführt werden soll, ich finde, das sollte offen bleiben. Hier darf man nicht zu grosse Angst haben, dass es nicht richtig raus kommt. Ich bitte auch Sie in diesem Sinne, haben Sie Vertrauen

in die Gemeinden, es ist nicht so, dass das alles über den Kopf gestülpt werden soll und ich denke, was auch wichtig ist, dass die SKOS-Richtlinien neu wirklich die Grundlage werden für die Entscheidung in Zukunft. Ich unterstütze Regierung und die Kommissionsmehrheit.

Claus: Ich spreche hier nicht als Spezialist des Sozialwesens, aber ich durfte als Mitglied der GPK der Stadt Chur das Sozialamt während vielen Jahren begleiten, auch zusammen mit Stadtrat Jäger. Ein wichtiger Grund, warum wir der Ausgliederung zugestimmt haben zum Kanton war damals, dass wir die örtliche Nähe beibehalten konnten. Das Sozialwesen blieb in Chur. Daran lag der Churer Bevölkerung und auch der Churer Politik sehr viel, weil wir diese Nähe sehr schätzten. Wenn wir, und es wurde nur ganz kurz angedeutet, von Missbrauch im Sozialwesen sprechen und der besseren Überwachung mit der grösseren Nähe, so gilt für mich, und das ist viel wichtiger weil diese Fälle ja häufiger sind und das ist auch gut so, der Umkehrschluss erst recht. Wir sind auch viel näher an der Problematik der Bezüger von Sozialhilfe, wenn wir eben dies in der Gemeinde tun können. Chur hätte die Sozialhilfe niemals ausgegliedert, wenn sie von Chur weggegangen wäre. Ich möchte Ihnen das einfach mitgeben.

Noi-Togni: Ich möchte nur kurz aufgreifen, was Kollege Augustin gesagt hat bezüglich Kantonsverfassung. Ich weiss nicht, wo Sie alle waren, als wir die Verfassung total revidiert haben. Aber, solange her ist es wirklich auch nicht. Die Verfassung ist mit einem System aufgebaut und vor allem nach einem bestimmten Leitbild. Der Grundsatz bei der Festlegung der Aufgaben lautet immer, ich zitiere: "Kanton, und zwar Kanton und Gemeinden sorgen für" usw. So auch in diesem Fall der Sozialhilfe, welche sinngemäss im Art. 86 in der Kantonsverfassung zum Ausdruck kommt. Der Kanton hat somit ganz und klar eine Vorreiterrolle in dieser Hinsicht. Die Diskussion über die Gemeindeautonomie finde ich wirklich hier fehl am Platz, da die Verfassung auch sicher nicht gegenüber oder gegen die Gemeindeautonomie steht. Es tut mir leid, das zu sagen, aber wenn Sie ständig der Verfassung widersprechen wollen, dann werden wir gezwungen sein, die Verfassung zu ändern.

Nigg: Ich möchte nur ganz kurz Grossrat Portner, der mich ja angesprochen hat, eine Antwort geben. Offenbar ist bei uns, Grossrat Jäger, die Situation etwas anders als in Chur. Wir haben selbstverständlich das Problem im Vorfeld dieser NFA-Beratung auch verwaltungsintern schon etwas vorbesprochen und ich kann Ihnen sagen, uns wäre eine Integration der Regionalen Sozialämter auch längerfristig in die Gemeindestrukturen ohne grösseren Aufwand möglich. Und auch so möglich, dass weder den Sozialberatern, noch den Beratenen grössere Nachteile erfahren würden. Solange, Grossrat Portner, keine Sozialfälle von Haldenstein nach Igis oder Landquart ziehen, macht mich eine Integration der Sozialdienste weder glücklich noch unglücklich. Ich stehe aber voll und ganz hinter den Ausführungen speziell von Grossrätin Troncana, aber auch von den Grossräten Kollegger und Michel. Vertrauen Sie den Gemeinden,

wir haben schon andere Probleme gelöst und wenn Sie diese NFA durchberaten, werden wir auch noch andere Probleme lösen müssen. Wir werden auch dieses Problem lösen im Sinne, dass das System der NFA nicht schon beim ersten beratenen Artikel zusammenbricht, deshalb ersuche ich Sie, der Kommissionsmehrheit und der Regierung zu folgen.

Hardegger: Eine zentrale Stelle für die öffentliche Sozialhilfe beziehungsweise die Sozialberatung, wie wir sie heute mit den Regionalen Sozialdiensten kennen, liegt im Interesse der Gemeinden. Dies geht auch aus den Vernehmlassungen hervor. Mit der Aufgabenentflechtung in diesem Bereich geht die Trägerschaft dieser Verwaltungseinheiten auf die Gemeinden über. Trotzdem bin ich davon überzeugt, dass sich damit faktisch nichts ändert. Die Gemeinden wollen die professionelle Sozialberatung im gleichen Rahmen weiterführen. Die Regionaldienste bleiben bestehen, einfach der Arbeitgeber wechselt vom Kanton zu den Gemeinden. Die gesetzlichen Vorgaben für die materielle Sozialhilfe bleiben mehr oder weniger identisch, neu werden die SKOS-Richtlinien für verbindlich erklärt. Der Ablauf eines Sozialfalles bleibt sich gleich. Die Anlaufstelle, die Beratung erfolgt beim Regionalen Sozialdienst und der Entscheid fällt die zuständige Wohnsitzgemeinde. Daran ändert sich gegenüber heute nichts. Wichtig ist für mich, dass die Sozialberatung und –hilfe im ganzen Kanton nach denselben Kriterien erfolgt. Mit der Verbesserung bei Art. 5 unterstützt und berät das Kantonale Sozialamt die regionalen Ämter und achtet auf beziehungsweise gewährleistet eine einheitliche Praxis. Ich nehme mit grossem Erstaunen wenn nicht gar mit einer gewissen Erschütterung zur Kenntnis, dass viele meiner Vorredner tatsächlich kein Vertrauen in die eigenen Gemeindebehörden haben und nur dem Kanton respektive den kantonalen Amtsstellen die ordnungsgemässe Erfüllung dieser Aufgabe zutrauen. Öffentliche Sozialhilfe ist eine kommunale Aufgabe. Nehmen wir die Verantwortung dafür wahr und sorgen dafür, dass die öffentliche Sozialhilfe kompetent und ordnungsgemäss unter der Regie der Gemeinden weitergeführt wird. Folgen Sie dem Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung.

Thomann: Ich bin doch sehr überrascht, dass gerade Kolleginnen und Kollegen, die immer wieder behaupten, dass es Absicht der Regierung sei, alles zu zentralisieren und Arbeitsplätze aus den Regionen abzuziehen und in Chur zu schaffen, für eine Zentralisierung des Sozialdienstes sprechen. Ich bin überzeugt, dass die zehn Gemeinden, die die Sozialdienste führen, auch weiterhin an der Führung dieser Dienste interessiert sind und diese weiterhin führen wollen. So bleiben interessante Arbeitsplätze in den Gemeinden und umliegenden Regionen. Zentralisieren wir nicht etwas, das nicht notwendig ist. Stimmen Sie darum mit der Regierung und der Mehrheit. Vielen Dank.

Nick: Es wird ein Sozialabbau befürchtet und man stellt sich auch die Frage, ob es nur Finanzierungsaspekte gebe. Ich kann nicht erkennen, dass es einen Sozialabbau gibt. Im Gegenteil, Sozialberatung geht näher zum Kun-

den. Und wenn wir beim Kunden sind, so frage ich mich, was ist denn besser für den Kunden? Es geht nämlich nicht nur um die Sozialhilfe, um die materielle, es geht um Beratung. Und insbesondere, meine Damen und Herren, geht es um die Integration, um die Integration in den Arbeitsmarkt. Und Grossratskollegin Darms hat richtig gesagt, man soll die Aufgaben dort ansiedeln, wo sie am besten erledigt werden können. Und das ist in diesem Fall bei den Gemeinden. Wer kann eine Integration besser vornehmen, wer kennt die Bedürfnisse der Kunden, wer kennt die Gemeindeangelegenheiten, die Möglichkeiten besser, als die Gemeinden? Darum denke ich, ist die Mehrheit und die Regierung, der Vorschlag der Mehrheit und der Regierung richtig. Es wurde auch das Thema Professionalität angesprochen. Steigt denn die Professionalität je weiter wir vom Kunden weg sind oder je näher? Das frage ich Sie. Und diese Frage ist leicht zu beantworten, je näher wir beim Kunden sind, um so professioneller, um so besser, um so kundenorientierter können wir arbeiten. Schliesslich noch ein Wort zu den so genannten SKOS-Richtlinien. Das ist ja die Bibel der Sozialdienste. Die SKOS-Richtlinien besagen, dass das Sozialwesen Gemeindeaufgabe ist. Ich habe geschlossen und plädiere, gehen Sie mit der Mehrheit und der Regierung. Danke.

Regierungsrat Schmid: Wir führen eine Eintretensdebatte zum Aufgabenbereich des Sozialen. Es wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass dieser Bereich schon in der Vernehmlassung sehr viele Diskussionen ausgelöst hat. In der Vernehmlassung hatte die Regierung aber keine flankierenden Massnahmen vorgesehen, welche zu den hier teilweise auch geäusserten Befürchtungen führen hätten können. Wenn nämlich die SKOS-Richtlinien nicht vorgeschrieben werden, also kein Leistungsniveau, dann hätte in der Tat durchaus die Gefahr bestehen können, dass man sich nicht an diese halten würde. Diese werden jetzt gesetzlich verankert und haben gegenüber heute auch eine gesetzliche Grundlage. Ich möchte nur einmal ganz klar auf diesen Aspekt hinweisen, dass bis heute diese Grundlage fehlt und das wissen sehr viele Gemeindevorstände, es halten sich dann fast alle jetzt, Grossrätin Troncana, an diese Regelung. Dank dem Eingreifen der Regierung und dem Erlass dieser Ausführungsbestimmung ist es uns gelungen, auch einen Sozialhilfetourismus zu unterbinden.

In der Vergangenheit haben wir diese Arbeiten vorgenommen und hier kann ich auch auf Grossrat Martin Jäger eingehen, weil im Zusammenhang mit dem Sozialen auch Fragen, Kritik an den Kanton gelangt ist, an mich als damals zuständiger Sozialdirektor, dass die Regierung in diesen damals schweren Zeiten und den steigenden Sozialhilfefällen tätig werden sollte. Sie erinnern sich vielleicht, Grossrat Jäger, wir haben uns dann getroffen, die zehn grössten Gemeinden und haben wie einen runden Tisch vereinbart und ein Ergebnis war damals der Erlass der Ausführungsbestimmungen als Sofortmassnahme, im Wissen, dass das Sozialhilfegesetz dann auch geändert werden müsse. Es ist nicht so, dass die Regierung sich dieser Problematik nicht bewusst ist als solches. Also die Grundlagen, die Sicherung des Leistungsniveaus wird in Zukunft gegenüber dem heuti-

gen System sogar noch verbessert und auf eine rechtlich saubere Grundlage gestellt. Wir haben auch das Argument der Fachlichkeit aufgenommen. Schauen Sie, wenn Sie den jetzigen Text sehen, den Ihnen die Regierung vorschlägt, dann ist die Fachlichkeit vorgeschrieben. Und es wurde hier zu Recht gefragt: Was passiert dann nach diesen zwei Jahren? Ich glaube, der Übergang für die ersten zwei Jahre, den können noch sehr viele nachvollziehen, weil sie dann sagen, in diesem Bereich bleibt die Sicherstellung der Leistungen gewährt. Aber auch nachher bleibt diese Fachlichkeit vorgeschrieben. Denn eine Gemeinde kann sich erst dann aus einem Verbund lösen, wenn sie vom zuständigen Departement eine Genehmigung zur Führung eines eigenen Sozialdienstes erhält. Und dieser kommunale Sozialdienst muss die Aufgaben durch Fachpersonal erfüllen. Das ist vorgeschrieben.

Dann muss der gleichwertige Zugang aller Einwohnerinnen gewährleistet sein und es müssen alle Gemeinden einem regionalen Sozialdienst angehören. Und das gilt auch nach Ablauf dieser zwei Jahre. Die Kommission hat entsprechend diese zusätzlichen Sicherheiten in den Vorschlag der Regierung eingebaut. Diese Bereiche bleiben aufgrund der Anträge der Kommissionsmehrheit bestehen. Ich glaube, das ist untergegangen. Wenn sich eine Gemeinde nach dieser Übergangsfrist lösen will, dann muss sie diese Voraussetzungen erfüllen, und ansonsten hat sie weiterhin mit der Standortgemeinde die Sozialdienstleistungen zu erbringen. Also in diesem Bereich ein Sozialabbau zu sehen, da würde ich mich vehement dagegen wehren. Wenn wir diese Sicherheiten bezüglich der Fachlichkeit, bezüglich der Bewilligungsgenehmigung nicht eingebaut hätten, dann wäre diese Kritik durchaus angebracht, und man könnte sie einbringen.

Ich möchte nur auf den Kommissionsantrag, um hier wirklich Ihnen das im Detail erklären zu können von Art. 12a hinweisen. Die Kommissionsmehrheit schlägt Ihnen dort vor, dass die Sitzgemeinden den sozialen Regionaldienst zu betreiben haben und dabei die Vorgaben von Art. 6 Abs. 3 zu beachten hätten. Das ist noch eine Verbesserung gegenüber dem Vorschlag der Regierung und das bleibt. Also, das ist ein ganz wesentliches Merkmal in dieser Diskussion der Übergangsbestimmungen, das meines Erachtens hier in dieser Diskussion doch ein bisschen untergegangen ist.

Ich möchte jetzt auch noch darauf hinweisen, ja wird denn das bisherige System schlechter. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Kanton Graubünden eine tiefe Sozialhilfequote hätte. Das ist richtig. Aber der Kanton Graubünden hat auch eine sehr tiefe Arbeitslosenquote. Also man muss diese beiden Bereiche in einem sehen, und ich gehe davon aus mit vielen Vorrednerinnen und Vorrednern, dass im Zeichen der sich verschlechternden Wirtschaftslage auch wieder die Sozialhilfequote ansteigen wird, wie die Arbeitslosenquote ansteigen wird, und dass dann die Diskussionen rund um die Sozialhilfe auch in den Kommunen wieder wie Ende der 90iger-Jahre wieder ein Diskussionspunkt bilden wird. Das ist ebenso zyklisch wie der Wirtschaftsaufschwung oder der Wirtschaftsabschwung. Das gibt dann entsprechend auch immerhin wieder Diskussionen. Es wurde darauf hinge-

wiesen, dass das Vier-Augen-Prinzip abgeschafft würde mit dem Übergang. Ja, das entscheiden dann die Standortgemeinden. Letztlich kann die Stadt Chur das Vier-Augen-Prinzip, wenn sie das als die bessere Organisationseinheit erachtet, beibehalten. Das ist eine Frage der Organisation. Teilweise wird auch die Schuldenberatung heute vielleicht auch intelligenterweise dann von jemand, der eine kaufmännische Grundausbildung gemacht hat betrieben, weil eben eine Spezialisierung stattfindet. Auch das Sozialamt hat diese Spezialisierungen vorgenommen. Also, das ist eine Frage, wie sie eben diese Bereiche vornehmen. Ich möchte nicht darauf hinweisen, dass dann in der Gemeinde Silvaplana auch das Vier-Augen-Prinzip weiterhin beibehalten werden kann, wenn der Gemeindevorstand auch in Zukunft das anschauen will und entscheiden will, dann kann er das auch in Zukunft machen. Unabhängig, ob die Mitarbeitenden der regionalen Sozialdienste beim Kanton oder der Standortgemeinde angestellt sind. Das ist eine Frage der Abläufe, das ist eine Frage der Organisation.

Teilweise wurde auf die Zugangsmöglichkeiten auch in peripheren Regionen, insbesondere von Grossrat Bondolfi, hingewiesen. Es ist natürlich schon so, dass ein Sozialhilfeempfänger aus meiner Wohngemeinde, der Gemeinde Splügen, nach Thusis reisen muss, wenn er eine Sozialberatung will. Das ist heute der Fall. Also, diese periphere Zugangsmöglichkeit wird mit dem Vorschlag der Regierung sicher nicht verschlechtert. Also wir haben heute zehn Möglichkeiten, wo sich die Sozialhilfeklienten für die Beratung hinwenden können. Aber man muss immerhin sehen, das sind nur in den regionalen Zentren, bestehen heute diese Möglichkeiten, wo eben auch präventiv darauf hingewirkt werden kann. Ansonsten passiert diese präventive Sozialarbeit in der Gemeinde Splügen, schon heute durch den Gemeindevorstand oder die zuständigen Gemeindeglieder, weil wenn sich eine Person nicht in Thusis beim Sozialdienst meldet, hat er gar keine Kenntnisse davon, dass in diesen Fällen eingewirkt werden sollte. Also ich glaube, es ist schon in diesem Bereich auch zu sehen, dass grundsätzlich das Soziale eine kommunale Aufgabe ist. Ich bin auch überzeugt, dass man mit dieser Neuordnung ja gar nicht das Erfolgsmodell verlässt. Ich glaube, man gibt dem Erfolgsmodell sogar neue Chancen, um das in Zukunft zu entwickeln.

Es wird immer mehr in mehreren Gemeinden die Frage der Schulsozialarbeit diskutiert. Diese Frage ist selbstverständlich auf Gemeindeebene zu lösen. Ich habe noch nie den Ansatz gehört, dass man hier eine kantonale Lösung bevorzugen möchte. Das ermöglicht auch Koordinationen, die eben durch diese Kommunalisierung ermöglicht werden. Und in der Realität ist es so, dass doch die überwiegende Zahl der Fälle auch der Sozialhilfebezügler in diesen Standortgemeinden anfällt. Denn der Kanton hat nicht aus dem blauen Himmel heraus, gerade diese zehn Standortgemeinden gewählt um dort einen Sozialdienst anzubauen. Das war aufgrund der Bedürfnisse der Aufgabenrealisierung, weil dort auch die entsprechenden Fälle zu begleiten gewesen sind. In diesem Sinne bin ich überzeugt, dass der Zugang zur Sozialhilfe keinesfalls beeinträchtigt würde, auch mit dem neuen System, weil wir eben die SKOS-Richtlinien vorschrei-

ben, weil wir die Fachlichkeit vorschreiben und weil auch der Kanton entsprechend in der Verpflichtung bleibt.

Es wurde darauf hingewiesen, der Kanton würde sich verabschieden. Das ist nicht so. Auch wenn man die Anträge der Kommissionsmehrheit anschaut, dann steht weiterhin so: „die Zuständigkeit des kantonalen Sozialamtes“ wird aufgeführt. Das Sozialamt ist weiterhin den kommunalen Sozialdiensten beratend für generelle Fragen im Sozialbereich zur Verfügung stehend, nimmt weiterhin in diesem Bereich wie eine übergeordnete Aufgabe wahr. Aber die Ausführung der Sozialarbeit und die Arbeit mit den Klienten und den Klientinnen, die wird auf die kommunale Ebene verschoben. Und da sehe ich überhaupt keinen Leistungsabbau, auch wenn ja die Gemeinden das Vier-Augen-Prinzip weiterhin beibehalten wollen, in welcher Form auch immer sie das dann lösen. Ich glaube auch das Beispiel Davos zeigt auf, dass eine Gemeinde auch den Nutzen haben muss, wenn sie sich verstärkt engagiert in der Integration beziehungsweise in der Prävention. Es ist doch im ureigensten Interesse einer Gemeinde, dass sie alles unternimmt, dass ihre Einwohnerinnen und Einwohner nicht sozialhilfeabhängig werden, dass sie nicht durch Steuergelder unterstützt werden müssen. Es ist im ureigensten Interesse auch der Gemeinde, dass sie Prävention betreibt, dass sie frühzeitig eingreift, wie das Grossrat Michel auch aufgrund der Tätigkeiten, welche die Gemeinde Davos wahrnimmt dann entsprechend ausführt. Dass das heutige System mit dem Spitzenbrecher dazu geführt hat, dass eben der Nutzen einer solchen Sozialarbeit da nicht vollumfänglich der Gemeinde zugute kommt, das ist ein starker Systemmangel und den möchten wir unbedingt korrigieren. Denn die Gemeinde hat ja ein ureigenstes Interesse, einen qualitativ gut geführten Sozialbetrieb zu haben, weil sie damit letztlich zusätzliche Kosten verhindern kann. Also in diesem Bereiche bin ich überzeugt, dass die neue Lösung im Gegenteil sogar dazu führen könnte, dass sich die Gemeinden verstärkt auch mit dem Sozialen auseinandersetzen, wie das vielleicht noch nicht alle gemacht haben, dann auch im Rahmen der sich jetzt abzeichnenden, schwieriger werdenden, wirtschaftlichen Situation auch Arbeitsangebote zur Verfügung stellen, und das wäre dann eine Weiterentwicklung als solches. Ich habe noch darauf hinzuweisen, dass Grossrat Jäger die Frage gestellt hat, ob dann das Personalrecht gelten würde. Es ist so, dass die Stadt Chur weiterhin eine grosszügigere Leistung ausrichten kann. Aber sie kann nicht dann schlechtere Leistungen ausrichten, denn es wird kein Kläger geben, der ihnen das verbieten würde, wenn jetzt die Stadt Chur grosszügigere Lösungen vorsehen würde bei der Anstellung der Sozialmitarbeitenden als das heute der Kanton tut. Das war natürlich nicht unsere Absicht. Das soll in der Entscheidung der Gemeinden auch bleiben. Wenn dort das Wort maximal steht, dann will man damit sicherlich zum Ausdruck bringen, dass die Mitarbeitenden in dieser Zeit keine Schlechterstellung erfahren sollten.

Baselgia-Brunner: Ich meine, es geht vielleicht tatsächlich nicht in erster Frage um Sozialabbau oder Sozialausbau. Aber es erstaunt mich dann schon sehr, wenn ich

die Voten der FDP-Fraktion höre. Sehr geehrter Grossrat Michel, Davos ist nicht eine Norm-Gemeinde im Kanton Graubünden. So wie Davos können wohl nur wenige Gemeinden die Sozialhilfe selber organisieren. Die Delegation der Sozialhilfe an die Gemeinden führt nämlich nicht zur Stärkung dieser Gemeinden. Nur wenige Gemeinden könnten diese Aufgabe autonom lösen. Und wo ist dann, sehr geehrter Herr Pfäffli, die Gemeindeautonomie, wenn diese mit 60 andern Gemeinden zusammen geschlossen sind? Die Frage ist doch einfach, und diese Frage stelle ich tatsächlich an die FDP-Fraktion, wollen Sie unserem jetzt schon überstrukturierten Kanton noch zusätzliche Gemeindeverbände mit neuen Perimetern schaffen?

Regierungsrat Schmid: Ja ich entschuldige mich, dass ich nochmals das Votum ergreife, aber Grossrätin Baselgia hat mir einen Steilpass gegeben beziehungsweise mich daran erinnert, dass ich die Frage von Grossrat Candinas noch nicht beantwortet habe in Bezug auf die Strukturen. Es geht um die Frage, ob es sinnvoll ist, dass die Gemeinden die Aufgabe in Bezug auf die Beratung, den Rest haben sie ja schon, erhalten sollen. Wir haben natürlich im Detail die Übertragung auch an die Regionalverbände geprüft. Ich kann Ihnen aber sagen, wenn Sie diesen Vorschlag im Detail anschauen, dann ist er nicht umsetzbar, weil wir die bisherigen Strukturen zerschlagen müssen, weil die Perimeter der Zuständigkeiten der jetzigen Regionalen Sozialdienste nicht mit den Regionalverbänden übereinstimmen. Das wäre die Konsequenz gewesen und in diesem Bereiche sehen wir mit unserem Vorschlag die Möglichkeit vor, dass man in einem späteren Zeitpunkt durchaus dann eine Übertragung an Regionalverbände vornehmen kann. Aber die Gemeinde Flims, um jetzt ganz konkret zu werden, ich kenne ihr Problem: Die Gemeinde Flims gehört dem Regionalen Sozialdienst Chur an, meines Wissens. Und wenn wir jetzt eine solche Lösung, die jetzt von ihnen hier eingebracht worden ist, über das Gesetz gebracht hätten, dann hätten wir die jetzige Struktur zerschlagen. Also im Laufe der Zeit wird das möglich und diese Gemeinden können sich dann einem andern Sozialdienst anschliessen, wenn das Departement die Bewilligung gibt und die fachlichen Kriterien gewährleistet sind. Also diese langfristigen Überlegungen, die haben wir uns gemacht.

Pfiffner-Bearth; Sprecherin Kommissionsminderheit: Ja, geschätzte Anwesende, das bisherige Modell hat sich bewährt. Bitte unterstützen Sie die Minderheit.

Parolini: Nach dieser Eintretensdebatte zum Sozialbereich, zum Bereich Sozialdienste möchte ich doch noch betonen, was die Position der KSS ist und wie das innerhalb der KSS argumentiert wurde, innerhalb der Mehrheit der KSS, denn während der Debatte haben sich an sich wenig Mitglieder der KSS zu Wort gemeldet. Die KSS anerkennt die sehr wichtige und auch sehr gute Arbeit, die durch den Kantonalen Sozialdienst und die regionalen Sozialämter geleistet wird. Es wird auch anerkannt, dass dank der professionellen Sozialberatung bei einem Grossteil der Klienten verhindert werden

kann, dass überhaupt eine Notlage entsteht oder eben, dass sie rechtzeitig gelöst werden kann, dank der Unterstützung des Sozialdienstes. Das entlastet die Gemeinden sehr stark und dessen sind sich die Gemeinden bewusst, auf alle Fälle die vorgesehenen Standortgemeinden der neuen Sozialdienste. Die sind sich dessen bewusst; ich rede aus Erfahrung.

Und das Vieraugenprinzip, auch wenn jetzt in meinem Beispiel die Gemeinde Scuol für das ganze Unterengadin und das Münstertal diese Aufgabe übernehmen sollte, das Sozialamt, das regionale, würde weiterhin genau die gleiche Arbeit unter genau gleichen Bedingungen machen wie bis anhin. Sie würde uns einen Antrag stellen, wenn sie nicht verhindern kann, dass es eine Lösung ohne materielle Sozialhilfe gibt, würde uns einen Antrag stellen wie bis anhin und bei uns nicht der Gemeindevorstand wie in Silvaplana, sondern die Gemeindedirektion, allem voran der Kanzlist zusammen mit dem Gemeindepräsidenten und dem technischen Leiter, das ist die Direktion der Gemeinde, entscheidet über diese Fälle. Und daran würde sich gar nichts ändern. Und bei den anderen Gemeinden, die nicht Standortgemeinden sind, erst recht würde sich da nichts ändern, denn die Anträge würden kommen vom Regionalen Sozialdienst und die Gemeinden, ob Vorstände oder wer auch immer der anderen Gemeinden, entscheiden dann über die materielle Hilfe. Also, es ändert sich diesbezüglich praktisch nichts und die Kommission hat immerhin ein paar Verbesserungsvorschläge vorgenommen, die wurden auch bereits erwähnt, wenn es heisst im Art. 5 Abs. 1 Festlegung der Grundsätze der Sozialhilfe dann ist das doch auch etwas, wenn die Grundsätze durch den Kanton festgelegt werden und wenn es im Weiteren auch heisst, dass das Kantonal Sozialamt die Regionalen Sozialdienste bei der Fort- und Weiterbildung unterstützt, es steht ihnen auch beratend für generelle Fragen im Sozialbereich zur Verfügung. Und im Weiteren auch die Ergänzung im Art. 6, wo es heisst, dass die Verträge betreffend der interkommunalen Zusammenarbeit ein Kriterium, ein Punkt, das noch ergänzt wurde, ist: Die Genehmigung durch das Departement wird erteilt, wenn alle Aufgaben der persönlichen Sozialhilfe während des ganzen Jahres durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal wahrgenommen werden. Es ist also nicht ein Gemeindeganzlist oder weiss ich wer, der diese Arbeit ausführt, sondern fachliches Personal, weiterhin macht diese Arbeit in diesen regionalen Sozialämtern. Bezüglich den Strukturen, denn meine erste Reaktion war genau die gleiche wie von Grossrat Martin Candinas, als ich das sah. Ja muss es sein, eine neue Struktur. Aber ich glaube, unser Regierungsrat hat die Antwort gegeben. Aber während diesen zwei Übergangsjahren sollte es eine einfache Lösung sein. Wer weiss, in vielen Regionen wird die vielleicht so weitergeführt, der Teilschlüssel Einwohnerzahl wäre das einfachste. Vielleicht gibt es eine Region oder eine andere, sagen wir eine Standortgemeinde oder eine andere, die sucht eine Lösung über einen Regionalverband oder über ein Gesundheitszentrum oder weiss ich was.

Standespräsident Farrér: Meine Damen und Herren ich bitte um etwas mehr Ruhe. Es geht dann nicht schneller, aber es ist etwas angenehmer. Ich danke Ihnen.

Parolini; Kommissionspräsident: Das liegt in der Kompetenz dieser Standortgemeinde zu entscheiden und wie betont, das Departement, also der Kanton, hat doch noch das letzte Wort: Er muss es genehmigen und ansonsten ändert sich nichts an diesen beabsichtigten Strukturen. Ich appelliere Ihnen, wagen Sie den Schritt, geben Sie den Gemeinden, diesen Standortgemeinden diese Chance zum diese Aufgabe genau so professionell durchzuführen, wie es der Kanton bis anhin gemacht hat. Stimmen Sie dem Mehrheitsantrag der Kommission im Art. 4, aber auch in dem nachfolgenden Artikel zu.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung mit 73 zu 33 Stimmen.

Art. 4a (neu)

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) *und KGS*
Einfügen neuer Art. 4a:
Marginalie: 2. Gemeinden
Die materielle Sozialhilfe ist Sache der Gemeinden. Der Kanton beteiligt sich daran gemäss Unterstützungsgesetz.

Parolini; Kommissionspräsident: Wir, die Mehrheit, ist der Meinung, man soll der Botschaft folgen. Die Argumentation haben wir bereits in der Eintretensdebatte, also d. h. in der gerade gehaltenen Debatte gehört. Von daher appelliere ich an alle, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Pfiffner-Bearth: Geschätzte Anwesende, da mein Minderheitsantrag vorher nicht angenommen wurde, erübrigen sich die weiteren Anträge für mich.

Strandespräsident Farrér: Grossrätin Pfiffner zieht ihren Antrag zurück. Allgemeine Diskussion zu diesem Punkt?

Pfiffner-Bearth zieht Minderheitsantrag zurück.

Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung angenommen.

Art. 5 Abs. 1

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) *und Regierung*
Einfügen neue lit. a:
a) Festlegung der Grundsätze der Sozialhilfe;
Bisherige lit. a – d werden neu zu lit. b – e

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) *und KGS*
Gemäss vorstehende Anträge der Kommissionsminderheit zu Art. 4 und 4a (neu)

Parolini; Kommissionspräsident: Da gibt es keine neuen Begründungen. Folgen Sie der Mehrheit, falls es zur Abstimmung kommt.

Pfiffner-Bearth; Sprecherin Kommissionsminderheit: Ich ziehe den Antrag zurück.

Pfiffner-Bearth zieht Minderheitsantrag zurück.

Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung angenommen.

Art. 5 Abs. 2

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) *und Regierung*
Ändern wie folgt:
² Das kantonale Sozialamt unterstützt die regionalen Sozialdienste bei der Fort- und Weiterbildung. Es steht ihnen beratend für generelle Fragen im Sozialbereich zur Verfügung.

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) *und KGS*
Gemäss vorstehende Anträge der Kommissionsminderheit zu Art. 4 und 4a (neu)

Parolini; Kommissionspräsident: Kein Kommentar.

Pfiffner-Bearth; Sprecherin Kommissionsminderheit: Ich ziehe den Antrag zurück.

Regierungsrat Schmid: Einfach noch zuhanden des Protokolls: Mit der Zustimmung zu Art. 5 Abs. 1 der Festlegung der Grundsätze der Sozialhilfe und den Aufgaben des Kantonalen Sozialamtes, dass dieses ihnen eben weiterhin, den Regionalen Sozialdiensten für generelle Fragen im Sozialbereich zur Verfügung steht, haben Sie diese qualitativen Verbesserungen gegenüber der Botschaftsvorlage vorgenommen und ich bitte Sie, diesen zuzustimmen.

Parolini; Kommissionspräsident: Ich habe in diesem Zusammenhang nur eine Bemerkung, die ich mehrmals gehört habe, vor allem in Kontakt mit Personen, die auch in der Vormundschaftsbehörde arbeiten oder auch im Sozialdienst. Die haben immer wieder Befürchtungen geäussert und Parallelen gezogen, dass es dem Sozialdienst so ergehen könnte wie den Vormundschaftsbehörden. Anscheinend, vor wenigen Jahren, gab es eine rechte Änderung in der Praxis an der Front bei den Vormundschaftsbehörden. Die wurden vor wenigen Jahren noch intensiv betreut vom Kanton, vor allem von Herrn Mattmann, bevor er in die Pensionierung ging, wurden

die intensiv betreut und unterstützt von dieser Seite. Nachher stand diese Unterstützung nicht mehr zur Verfügung seitens des Kantons. Um das Gleiche nicht bei den Sozialdiensten wiederholen zu lassen, denn es wäre zu gefährlich, sind diese Anträge im Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 sehr, sehr wichtig.

Pfiffner-Bearth zieht Minderheitsantrag zurück.

Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung angenommen.

Art. 6 Abs. 3 lit. a

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und *Regierung*

Ändern wie folgt:

³ Die Genehmigung wird erteilt, wenn:

a) alle Aufgaben der persönlichen Sozialhilfe während des ganzen Jahres durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal wahrgenommen werden;

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) und *KGS*

Gemäss vorstehende Anträge der Kommissionsminderheit zu Art. 4 und 4a (neu)

Pfiffner-Bearth zieht Minderheitsantrag zurück.

Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung angenommen.

Art. 7

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Geisseler: Art. 7 entspricht Art. 8 des geltenden Sozialgesetzes. Gemäss Erläuterungen auf der Seite 1189 der Botschaft bildet dieser Artikel die Grundlage für Beitragsleistungen des Kantons an Integrationsmassnahmen für Sozialbezüger, an Eheberatungsstellen, an die Stiftung Frauenhaus Graubünden, an Pro Senectute, die Frauenzentrale und an Pro Infirmis. Herr Regierungsrat, es geht mir hier um eine Klarstellung. Das Werknetz Graubünden des Roten Kreuzes hat mit dem Kanton Graubünden eine Leistungsvereinbarung für die berufliche Integration. Meine Frage, und ich bitte hier um eine Protokollerklärung: Darf ich davon ausgehen, dass die Aufzählung in der Botschaft nicht abschliessend ist und dass Leistungsvereinbarungen seitens des Kantons weiterhin eingehalten werden?

Regierungsrat Schmid: Ich kann hier zu Protokoll geben, dass diese Aufzählung nicht abschliessend ist wie natürlich diese Organisationen kein Bestandesrecht haben, das auch auf ewig ihnen Beiträge gewährt werden, sind andere nicht ausgeschlossen, dass sie in Zukunft Beiträge erhalten. Der Artikel bleibt materiell gleich, der Kan-

ton wird wie bisher entsprechend diese Organisationen, so gehe ich davon aus, unterstützen und auch andere prüfen und im Laufe der Entwicklung immer wieder auch entsprechend genau überprüfen, ob die Beiträge noch gerechtfertigt sind, oder ob sie an andere Organisationen gehen sollen, aber die Aufzählung ist in keinem Falle abschliessend.

Angenommen

III. Ergänzende Bestimmungen

Art. 8 und 9

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 und 11

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolioni) und *Regierung*

Einfügen zweiter Satz:

Die Sitzgemeinde betreibt den regionalen Sozialdienst. Es gelten dabei die Vorgaben von Artikel 6 Absatz 3.

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) und *KGS*

Gemäss vorstehende Anträge der Kommissionsminderheit zu Art. 4 und 4a (neu)

Parolini; Kommissionspräsident: Ich würde meinen, dass sich die Minderheit erübrigt wahrscheinlich, aber Grissrätin Pfiffner wird sich zu Wort melden.

Standespräsident Farrér: Ich frage Grossrätin Pfiffner an, trifft das zu. Wünschen Sie auszuführen? Allgemeine Diskussion zu Art. 12? Bitte weiterlesen.

Pfiffner-Bearth zieht den Minderheitsantrag zurück.

Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung angenommen.

Art. 13 – Art. 16

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Farrér: Damit haben wir das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden fertig beraten. Ich frage Sie an, wünscht jemand, auf einen Punkt zurückzukommen? Trifft nicht zu. Dann fahren wir mit der Detailberatung weiter. Wir kommen zu Seite 10 des gelben Protokolls zur Totalrevision des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger.

Anhang 2; Totalrevision Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (BR 546.250)

I. Allgemeines

Art. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Parolini; Kommissionspräsident: Im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen, die zum Entflechtungsvorschlag betreffend die persönliche Sozialhilfe eingegangen sind, hat die Regierung nun diesen Vorschlag, Änderungsvorschlag vorgenommen. Im Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger bezüglich den SKOS-Richtlinien, wir haben es in der Debatte vorher bereits ein paar Mal gesagt. Also gibt es eine entsprechende Änderung, aber die betrifft noch nicht Art. 1.

Angenommen

Art. 2 – Art. 4

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Bemessung der Unterstützung

Art. 5

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Parolini; Kommissionspräsident: Hier werden nun die SKOS-Richtlinien gesetzlich verankert, nach denen dann die Sozialhilfeempfänger also ausbezahlt werden müssen. Von daher ist das die grosse materielle Änderung in diesem Gesetz.

Angenommen

Art. 6 – Art. 16

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 17

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Portner: Ich bitte um zwei Dinge. Erstens: Könnte die Referentin diese Bügel drunter lassen, Sie muss einfach nichts sagen. Und zweitens könnte man Zeit sparen, wenn man einfach sagt von dort bis dort hat jemand etwas, müsste nicht jeder Artikel, glaube ich, drannehmen.

Standespräsident Farrér: Ich danke für den Hinweis, die Ratsleitung liegt jedoch in meiner Kompetenz. Wir lesen weiter.

Angenommen

Art. 18 – Art. 20

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

IV. Zuständigkeiten für die Unterstützung

Art. 21

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und Regierung

Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) und KGS

Einfügen neuer Abs. 2:

Die Gemeinden teilen die Aufwendungen gemäss Art. 8 Absatz 3 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes folgendermassen unter sich auf:

- a) 50 Prozent von ihren Nettoaufwendungen trägt jede Gemeinde selber;
- b) 50 Prozent werden im Verhältnis zur Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt.

Bisherige Abs. 2, 3 und 4 werden neu zu Abs. 3, 4 und 5

Parolini; Kommissionspräsident: Beim Art. 21 wird ein Thema des Lastenausgleichs Soziales tangiert, das sowohl in diesem Gesetz festgelegt wird, als auch nachher dann im Finanzausgleichsgesetz in der synoptischen Fassung auf Seite 23. Es handelt sich um das Gleiche, das zweimal festgelegt wurde. Und der heutige Lastenausgleich für besondere Soziallasten erfolgt in einem vierstufigen Modell. Es sind Vereinfachungen nun vorgesehen, vor allem fällt etwas weg und zwar der horizontale Lastenausgleich. Das heisst, es soll keinen Pool der Gemeinden mehr geben. Denn an sich ist das etwas Systemwidriges im neuen Finanzausgleich, denn hier im Art. 21 gemäss Botschaft steht, dass die Unterstützungspflicht den politischen Gemeinden obliegt, und es ist systemfremd, wenn man jetzt sagen würde, dass 50 Prozent der Kosten jeweils von allen Gemeinden getragen werden, ob sie jetzt Sozialfälle haben oder nicht. Wir sind der Meinung, dass es nötig ist, im System der Bündner NFA eine klare Trennung von Ressourcen und Lasten durchzuziehen und dieses Vorgehen gemäss

Minderheitsvorschlag wäre deshalb systemfremd. Und von daher ist die Mehrheit der Kommission der Meinung, diesen Art. 21 gemäss Botschaft zu belassen. Die Hauptgründe der Anonymität, dass in einer Gemeindefinanzrechnung sofort ersichtlich wird, ob in einem Jahr viel mehr Ausgaben als im vorhergehenden Jahr im Sozialbereich aufgewendet werden müssen, und alle interpretieren und spekulieren wer ist daran schuld, welcher Einwohner der Gemeinde, der würde sich durch den Vorschlag der Minderheit auch nur leicht mindern lassen. Vor allem in kleinen Gemeinden, wo es eher auffallen würde, denn 50 Prozent würden doch noch in der Gemeindefinanzrechnung also in der Gemeindefinanzrechnung dann figurieren. Die Mehrheit ist der Meinung, man soll es gemäss Botschaft so verabschieden.

Pfiffner-Bearth; Sprecherin Kommissionsminderheit: Es geht hier, wie vom Kommissionspräsidenten ausgeführt, um die Aufwendungen bei den Gemeinden. Der bisherige Lastenausgleich für besondere Soziallasten verhinderte einerseits eine übermässige Belastung der Gemeinden und sicherte auch die Anonymität der Sozialhilfe beziehenden Menschen. Damit wurde ein wichtiger Beitrag zur Wiederintegration der betroffenen Menschen und ihrer Familie unterstützt. Der neue Lastenausgleich fokussiert einerseits auf die Belastung der Gemeinde. Kleinere Gemeinden werden künftig plötzlich Kosten auf der Jahresrechnung aufweisen, welche bestimmten Leuten zugewiesen werden könnten. Davon betroffen würden arbeitsunfähige und behinderte Menschen, Familien nach einer Trennung, bedürftige Familien nach der Geburt eines Kindes, sowie Neuzugezogene. Durch den vorgeschlagenen, interkommunalen Lastenausgleich wird eine unnötige Stigmatisierung dieser Menschen verhindert.

Die Vorteile des neuen, einfacheren Modells, welches losgelöst mit der Finanzkraftenteilung steht, sind ersichtlich. Jedoch sollte dieses Modell um den Aspekt des Pools aller Gemeinden aus dem bisherigen Lastenausgleich erweitert werden. Damit können Desintegrationseffekte weitgehend vermieden werden. Dieses Modell sorgt für eine Anonymität der Leistungsbeziehenden sowie bei den Gemeinden für einen weiteren Schutz vor übermässigen Belastungen und es stärkt die Solidarität innerhalb der Gemeinden. Die Belastungen für den Spitzenbrecher des Kantons werden kleiner als mit dem Modell gemäss Botschaft. Wie schon gesagt, der gleiche Minderheitsantrag besteht auch beim Lastenausgleich Soziales. Ich bitte Sie darum, der Minderheit zuzustimmen.

Loepfe: Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit hier zu folgen. Und zwar mit folgenden Überlegungen: Erstens. Die Wirkung, die sich hier im Speziellen getrieben von Avenir Social erhofft wird, nämlich eine Anonymisierung findet nicht statt. Was passiert über diese 50 Prozent? Hier ist der Kostenfaktor, der ersichtlich wird, in der Jahresrechnung gedämpft wird, aber er ist sichtbar. Also, das Mittel, das man hier verschreibt, wird die Wirkung die ihm zugeordnet werden soll, nicht entfalten. Es ist einfach nicht möglich.

Ein weiteres Element, wo ich denke, dass wir darüber nachdenken müssen, das auch von Avenir Social eingebracht worden ist, die Solidarität zwischen den Gemeinden. Aber die Solidarität zwischen den Gemeinden ist bereits über das Modell der Finanzausgleichs-Gefässe geregelt. Diejenigen, die die Ressourcen haben, die tragen dazu bei und diejenigen, die sie nicht haben, tragen nicht dazu bei. Und wir haben den Lastenausgleich Soziales, dort können diese Anteile abgerechnet werden. Also die Kosten werden erstattet und dann haben wir noch den Härtefall-Ausgleich. Also von den Pool-Gedanken was man hier erreichen will, das wird einfach nicht erreicht oder es ist bereits schon erreicht über diese Ausgleichsinstrumente. Man würde hier doppelt bezahlen. Und das macht wenig Sinn. Ich bitte Sie deshalb, hier auf die Meinung der Kommissionsmehrheit einzugehen.

Hasler: Ich hätte hier eine Frage zu diesem Art. 21 und zwar gehe ich davon aus, dass alle Einwohner der Schweiz auch über einen Wohnsitz verfügen und dies gilt auch, glaube ich, für Bürger der EU, die über einen Wohnsitz verfügen. Hier steht in Abs. 3 dann „bei blossem Aufenthalt“, wie ist das zu verstehen? Denn wir halten uns alle ab und zu auch bloss in einer anderen Gemeinde auf. Wie ist das zu verstehen dieser Abs. 3?

Trepp: Ich möchte nicht wiederholen, was schon gesagt wurde, aber die KGS unterstützt diesen Minderheitsantrag. Ich denke, dass es sehr wichtig ist, dass ein Teil mindestens der Anonymisierung gewahrt werden kann, wenn das auch nicht vollständig der Fall ist. Bedenken Sie auch, dass die Fachleute hier diesen Einwand eingebracht haben und Sie dürfen auch nicht den Abwanderungseffekt unterschätzen. Wenn die Anonymisierung nicht stattfindet, dann werden diese Leute einfach in die Zentren abwandern. Damit ist das Problem nicht gelöst. Ich bitte, unterstützen Sie den Minderheitsantrag.

Portner: Eine kleine Korrektur. Die KGS hat zuerst den Mitbericht abgeliefert, wo grossmehrheitlich war, nicht einstimmig in diesem Punkt a. Und b, nachdem diese Korrekturen eingefügt wurden durch die Vorberatungskommission KSS, haben wir Stimmfreigabe beschlossen. Das ist die Haltung. Und dann ist noch etwas pendent, ich habe einen Ordnungsantrag gestellt. Üben den müsste sofort abgestimmt werden. Und es steht nicht im Belieben des Präsidenten, damit zu machen was er will. Danke.

Standespräsident Farrér: Ich schlage vor, wir klären das in fünf Minuten, wenn dann Pause ist. Gut. Sind weitere Wortmeldungen zu Art. 21? Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Schmid: Ja kurz zur Frage vorweg von Grossrat Hasler, was unter dem rechtlichen Begriff des Aufenthalts zu verstehen ist. In jedem Fall das Gleiche wie bisher im Gesetz. Der Aufenthalt ist dann gegeben, wenn eine Person nicht einen ständigen Wohnsitz begründet, also das ist in der Dauer weniger gross und es ist auch keine Absicht des dauernden Verbleibens gewesen. Aber wenn sich eine Person, auch ein Ausländer,

entsprechend in einer Gemeinde aufhält und sich dort nieder lässt, dann könnte natürlich dieser Artikel zum Zuge kommen, der aber heute auch schon gilt. Und da stellen sich dann rechtliche Fragen, ob eben eine solche Unterstützungspflicht gegeben ist oder nicht. Diese Fragen stellen sich auch bei Fahrenden, ich möchte das hier Ihnen nicht verschweigen. Aber das sind Probleme, welche wir jetzt schon in der Praxis zu lösen hatten und die nicht aufgrund der Neuregelung hier neu eingeführt werden. Wir übernehmen in diesem Bereiche, das geltende Recht.

Zur Frage des Artikels, den wir hier zu behandeln haben. Ich möchte Ihnen auch beliebt machen, stimmen Sie der Kommissionsmehrheit und der Regierung in diesem Bereiche zu, obwohl der Minderheitsantrag von Frau Pfiffner, wie sie gesagt hatte, vermutlich der einzige Antrag ist, der zu einer Entlastung des kantonalen Finanzhaushaltes von drei Millionen Franken führen würde und trotzdem muss ich Ihnen beliebt machen, den Antrag abzulehnen. Denn mit diesem Pool-Gedanken und mit diesem zusätzlichen Ausgleichssystem würden wir wiederum eine horizontale Verflechtung schaffen. Die Gemeinden müssten wieder diese Sozialhilfeabrechnungen dem Kanton einreichen, was beim neuen Lastenausgleich Soziales nicht der Fall ist. Wir könnten diese administrativen Vereinfachungen nicht vornehmen, weil wir dann immer noch überprüfen müssten in allen Gemeinden, wie hoch die Soziallasten sind und diese Kosten noch unter den einzelnen Gemeinden verteilen. Und wir führen auch den sozialen Lastenausgleich als Element ein, wie das Grossrat Loepfe zu Recht dargestellt hat, um übermässige Soziallasten durch diesen Bereich abdecken zu können. Wir haben auch keinen Pool im geografisch-topografischen Lastenausgleich, wenn eine Gemeinde aufgrund ihrer Topografie oder aufgrund ihrer Schülerzahlen eine zu hohe Belastung hätte. Aber ich glaube, der Artikel kommt aufgrund der Anonymitätsüberlegungen. Man hat das Gefühl, dass man im Bereiche der Anonymität etwas gewinnen würde, wenn man diesen Pool schaffen könnte. Es wurde meines Erachtens auch von Grossrat Loepfe zu Recht darauf hingewiesen, dass bei einer 50-prozentigen Kostenübernahme in einer kleinen Gemeinde, die lange keinen Sozialfall hat, das erkennbar bleibt. Das spielt gar keine Rolle, das wird auch, wenn der Betrag noch so klein ist, wird dieser in der Gemeinderechnung auch erscheinen, ob man das will oder nicht.

Gleichzeitig haben wir in diesen Kleingemeinden natürlich die Anonymität in keinem Fall. Wenn jemand Glück hat und im Lotto eine Million gewinnt in einer Kleingemeinde, dann wird das auch erkennbar, wie wenn jemand seine Krankenkassenschulden heute nicht begleicht und die Gemeinde diese übernehmen muss. Dann wird das auch erkennbar und wir haben noch mehrere solche Faktoren wie auch bei der Abschreibung von Steuerschulden, das ist einfach inhärent in einer Kleingemeinde, in der man Wohnsitz hat, dass eben solche Beträge dort zum Vorschein kommen. Es ist aber auch eine Tatsache, dass ja in sehr vielen Gemeinden heute auch ein Zusammenschlussprozess im Gange ist und dann werden zumindest sich diese Probleme entschärfen. Aber aus systematischen Gründen möchte ich Ihnen

beliebt machen, hier nicht nochmals eine horizontale Verflechtung einzufügen, auch wenn die, wie gesagt, zu einer Entlastung des Kantons führen würde.

Pfiffner-Bearth; Sprecherin Kommissionsminderheit: Ich denke schon, dass es einen Unterschied macht, ob kleinere Gemeinden künftig plötzlich Kosten auf der Jahresrechnung aufweisen. Und darum wäre der Pool-Gedanke sicher die bessere Lösung, als wenn man den Pool eben nicht hat. Die Anonymität, wenn jemand Sozialhilfe bezieht, denke ich auch, ist sicher ein wichtiger Faktor. Also ich bitte Sie wirklich, unterstützen Sie hier die Minderheit.

Parolini; Kommissionspräsident: Die Instrumente, um übermässige Lasten der Gemeinden zu mildern, sind vorhanden. Das ist der soziale Lastenausgleich und der individuelle Ausgleich für Härtefälle. Und wir sollten jetzt nicht systemwidrig bei diesem Artikel etwas anderes da platzieren, das eben systemfremd ist. Ich glaube, mit diesen Instrumenten kann eine Überbelastung der wirklich stark betroffenen Gemeinden gemildert werden. Stimmen Sie dem Mehrheitsantrag zu.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung mit 73 zu 18 Stimmen.

Standespräsident Farrér: Bevor wir die Sitzung unterbrechen, noch Folgendes: Es ist eingegangen von der Fraktion der SP ein Fraktionsauftrag betreffend Stützung der Kaufkraft durch Ausbau des kantonalen Krankenkassenprämienverbilligungssystems als Konjunkturmassnahme, eine Anfrage von Grossrat Tenchio betreffend Abbau von Poststellen in Graubünden, eine Anfrage von Grossrätin Bucher-Brini betreffend Mangel an Fachkräften im Gesundheitswesen. Wir schalten hier eine Pause ein bis 14.00 Uhr. Ich wünsche einen guten Appetit.

Schluss der Sitzung: 12.10 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Fraktionsauftrag SP betreffend Stützung der Kaufkraft durch Ausbau des kantonalen Krankenkassenprämienverbilligungssystems als Konjunkturmassnahme
- Anfrage Tenchio betreffend Abbau von Poststellen in Graubünden
- Anfrage Bucher-Brini betreffend Mangel an Fachkräften im Gesundheitswesen

Für die Genehmigung des Protokolls durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Corsin Farrér

Der Protokollführer: Domenic Gross

Dienstag, 21. April 2009 Nachmittag

Vorsitz:	Standespräsident Corsin Farrér
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend 114 Mitglieder entschuldigt: Bondolfi, Candinas, Keller, Niederer, Sax, Vetsch (Pragg-Jenaz)
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA) (B20/2008-2009, S. 1039)

Detailberatung (Fortsetzung)

Anhang 2; Totalrevision Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (BR 546.250)

Art. 22 Abs. 1

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (2 Stimmen; Loepfe, Pfiffner-Bearth; Sprecher: Loepfe) *und KGS*
Einfügen neue lit. d:

d) von freiwilligen stationären Massnahmen im Kinder-, Jugend- und Suchtbereich, für die ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht;

Bisherige lit. d wird neu zu lit. e

Parolini; Kommissionspräsident: Beim Art. 22 geht es um die Unterstützungspflichten, die dem Kanton obliegen. In der Botschaft sind dazu vier Punkte aufgeführt, wofür der Kanton zuständig ist und eine Kommissionsminderheit ist der Meinung, man sollte es noch ergänzen mit dem neuen Punkt: „d) von freiwilligen stationären Massnahmen im Kinder-, Jugend- und Suchtbereich, für die ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht.“ Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass das hier falsch am Platz wäre. Die Gemeinden ordnen diese Massnahmen an und die werden auch berücksichtigt im sozialen Lastenausgleich. Von daher wäre es falsch, wenn es da figurieren würde als Massnahme seitens des Kantons und zudem besteht sehr grosser Interpretationsbedarf, was darunter zu verstehen ist, unter "freiwillige stationäre Massnahmen". Von daher ist die Kommissionsmehrheit der Meinung, man soll gemäss Botschaft verfahren.

Loepfe; Sprecher Kommissionsminderheit: Ich stelle Ihnen namens der Kommissionsminderheit den Antrag, die freiwilligen stationären Massnahmen im Kinder-, Jugend-, und Suchtbereich, für die ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht, auch in die Unterstützungspflicht des Kantons zu übernehmen. Die in der Aufgabe K 7, "Massnahmenvollzug in Anstalten", geplante Verschiebung in Richtung Kanton, wird auch von den Kommissionsminderheiten der KSS und der Kommission für Gesundheit und Soziales befürwortet, jedoch sollten ihres Erachtens ebenso die freiwilligen stationären Massnahmen, insbesondere im Jugend- und Suchtbereich, vom Kanton übernommen werden. Wir begründen dies mit der Gefahr, dass freiwillige Therapien und Massnahmen durch die Gemeinden aufgrund des Spardruckes kaum mehr unterstützt werden. Somit besteht die Erwartung, dass die freiwilligen Therapien insgesamt auf Kosten des Massnahmenvollzugs zurückgehen werden. Diese Entwicklung ist klar negativ zu werten, weil Freiwilligkeit eine eindeutig bessere Voraussetzung für eine Therapie ist als eine verordnete Massnahme. Das zuständige Departement scheint diese Erwartung auch zu haben, schreibt es doch in seiner Stellungnahme zum Mitbericht der KGS: „Im übrigen ist die Tendenz nicht von der Hand zu weisen, dass mit dem Vorschlag freiwillige stationäre Massnahmen eine weit geringere Chance haben, aus fachlichen Überlegungen zugesprochen zu werden, als angeordnete Massnahmen. Dies, weil in den Gemeinden die Sozialbehörden weiterhin überwiegend aus Laien zusammengesetzt sein werden und für die Gemeinden im Hinblick auf die finanziellen Folgen die ökonomischen Aspekte im Vordergrund stehen werden.“ Ich gebe zu, dass ich das aus dem Zusammenhang gerissen hier wiedergebe, das ist nur ein Absatz daraus, die anderen Absätze erklären, wieso man's trotzdem nicht machen sollte. Aber dieser Anteil in dieser Stellungnahme zeigt doch, dass die Befürchtung auch vom Departement geteilt wird. Somit nimmt die Regierung willentlich in Kauf, dass zuerst etwas passieren muss, möglicherweise sogar eine Gewalttat, bevor sie im Rahmen des Massnahmenvollzugs dann Verantwortung übernimmt. Faktisch handelt es sich um einen Abbau der Prävention und der Inkaufnahme von Kollateralschäden, für die sie dann doch wieder die Verantwortung übernehmen muss. Ich frage Sie hier im Saal, macht das

Sinn? Sie haben schon oder werden es noch von der Kommissionsmehrheit und der Regierung hören, dass der Verbleib der freiwilligen stationären Massnahmen bei den Gemeinden keine Änderung der Verantwortung gegenüber heute sei. Ist so. Das Konzept des NFA sei es, dass die Kosten von Massnahmen, welche die Gemeinden selbst verfügen, von den Gemeinden zu tragen sind. Wer zahlt, befiehlt. Zudem gelten die Kosten von freiwilligen stationären Massnahmen ebenfalls als Unterstützungsleistung und würden wie bisher im Lastenausgleich Soziales als Aufwand angerechnet und fliessen deshalb nach dem Vorschlag der Regierung in den Lastenausgleich. Ist so. Gebe ich zu. Aber lassen Sie sich von diesen Argumenten bitte nicht benebeln.

Erstens wird der Lastenausgleich Soziales immer nur einen prozentualen Anteil, abhängig vom Ressourcenindex, dann ausgleichen.

Zweitens, wie wir im Verlauf der Debatte sehen werden, nimmt es die Regierung selbst auch nicht so genau mit dem Konzept der Aufgabenentflechtung, dass wer zahlt auch befiehlt, wenn wir beispielsweise die Gemeindebeiträge bei den Untergymnasien anschauen. Wenn es höhere politische Argumente gibt, ist auch die Regierung in den Prinzipien nicht päpstlicher als der Papst. Zudem besteht unseres Erachtens bei der Annahme unseres Antrags keine Missbrauchsgefahr zum Nachteil des Kantons, denn der Kanton hat in unserem Vorschlag über die Notwendigkeit des ausgewiesenen Bedarfs eine Handhabe gegen ungerechtfertigte Ansprüche. Ich denke, dem Wunsch nach Gleichbehandlung und nach der gesamtheitlichen Verantwortung in der Hand des Kantons für die angeordneten und für die freiwilligen stationären Massnahmen im Kinder-, Jugend- und Suchtbereich, muss aus den bereits erwähnten Gründen Rechnung getragen werden. Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Pfiffner-Bearth: Auch auf die Gefahr hin, dass ich einiges wiederhole, was Herr Loepfe bereits gesagt hat, möchte ich doch auch nochmals darauf hinweisen, dass der Massnahmenvollzug in Anstalten als Aufgabe des Kantons begrüsst und befürwortet wird. Jedoch ebenso wichtig sind die freiwillig stationären Massnahmen insbesondere im Jugend- und Suchtbereich und die sollten auch vom Kanton übernommen werden. Diese Massnahmen fallen für die betroffenen Gemeinden ebenso ins Gewicht wie der Massnahmenvollzug. Dann besteht auch die Gefahr, dass freiwillige Therapien und Massnahmen durch die Gemeinden kaum mehr unterstützt würden. Besonders wenn sie nicht mehr wie bisher im Lastenausgleich für besondere Soziallasten abgerechnet werden können. Diese freiwilligen Therapien können aufgrund des Massnahmenvollzugs zurückgehen. Dies wäre negativ, da die Freiwilligkeit eine viel bessere Voraussetzung für eine Therapie ist als eine verordnete Massnahme. In diesem Sinne unterstützen Sie die Minderheit.

Trepp: Seit sich die IV aus der Finanzierung der stationären abstinenzorientierten Therapien zurückgezogen hat, sind die Frequenzen drastisch gesunken. Ich habe dies hier auch schon mehrfach gesagt. Es ist ganz klar,

dass eine freiwillige Therapie sehr viel erfolgreicher ist als eine verordnete Massnahme. Und ich denke, diese Statistiken sind ganz klar da, dass die Freiwilligkeit eine wichtige Voraussetzung ist und ich meine, es kann doch nicht sein, dass jemand zuerst kriminell werden muss, damit ihm eine längerdauernde abstinenzorientierte Therapie überhaupt bezahlt wird. Und dieser Passus hier, wenn man das eben auch den Gemeinden anlastet, ist klar. In einer kleinen Gemeinde kostet eine solche Therapie schnell einmal sehr viel und dann wird sie eben nicht bewilligt. Es sind schnell einmal 50'000, 100'000 Franken, die eine solche Therapie kostet. Ich bitte Sie den Minderheitsantrag und der Kommissionsminderheit und nota bene auch der KGS, auch wenn sie Stimmfreigabe gegeben hat. Da waren wir, glaube ich, meiner Meinung sogar einstimmig für diesen Minderheitsantrag.

Regierungsrat Schmid: Ich möchte Ihnen beliebt machen, mit der Kommissionsmehrheit und der Regierung zu stimmen, dass Sie entsprechend, wie das schon heute so geregelt ist, dem zustimmen, dass die Gemeinden auch in Zukunft für diese freiwilligen stationären Massnahmen zuständig bleiben.

Es ist in der Tat so, dass wir eine Verbesserung vorgenommen haben und ich bin froh, dass darauf hingewiesen wurde, indem in Zukunft für den Massnahmenvollzug der Kanton zuständig sein sollte. Das trifft einige Bündner Gemeinden, welche bisher dort für diese Bereiche aufkommen mussten und sehr hohe Kostenfolgen hatten, die sie nicht beeinflussen konnten, weil sie entsprechende Gerichtsurteile zu diesem Vollzug der Massnahme verpflichtet haben. Gleichzeitig übernimmt der Kanton auch systemrichtig in Zukunft die Unterstützungsleistungen für Bündner in Fremdkantonen. Für alle, die im Sozialhilfebereich nicht so bewandert sind, würde ich hier an den Zürcher Hotelfall erinnern und jetzt wissen alle, wer in Zukunft für solche Fälle, sofern es je wieder einmal, was ich nicht hoffe, einen solchen geben sollte, zumindest medial, dass dann der Kanton entsprechend dort aufkommen muss.

Warum sind wir aber der richtigen Überzeugung, dass entsprechend die Kommissionsmehrheit hier eine Regelung vorsieht, welche die Gemeinden dafür zuständig erachtet? Grossrat Loepfe hat die Argumente aufgezählt, er gewichtet sie einfach anders. Ich habe keine neuen, aber es ist natürlich in der Tat so, dass die Gemeinden dafür zuständig sind, dass sie solche Kosten beeinflussen, wir aber davon ausgehen, dass sie auch aufgrund der Sozialdienste, die sie in Zukunft führen müssen, entsprechende Anträge zur Beurteilung bekommen und weil diese Unterstützungsleistungen in Zukunft in den Lastenausgleich einbezogen werden, sehen wir diese Gefahr nicht in dem Ausmasse, wie Sie das dargelegt haben, dass eben dort keine Therapien mehr gesprochen werden. Es ist richtig, dass dann, wenn eine Massnahme gesprochen wird, der Kanton für diese Therapien aufkommt. In sehr vielen Fällen sind aber diese Massnahmenbereiche auch schon gegeben, denn wenn es sich um eine Drogensucht handelt, ist vielfach ein deliktischer Zusammenhang schon gegeben, der zum Ausspruch einer Massnahme und einer entsprechenden Therapie führt. Wir haben mit der hier bestehenden Regelung eine

klare Abgrenzung, die vorgenommen wird. Ich meine auch, dass Grossrat Loepfe vom Bedarf gesprochen hat, aber im Wortlaut, der uns vorgeschlagen wird, von Bedürfnis gesprochen wird und der Bedarf ist vielfach nicht gleich mit einem Bedürfnis zu setzen. Ich gehe aber auch davon aus, dass er gemeint hat, dass nur solche Fälle, in denen wirklich nicht nur ein Bedürfnis, sondern ein effektiver Bedarf gegeben ist, dass man in diesen Fällen eine Unterstützung sprechen sollte. Der Kanton hat aber auch keine Mittel, um das zu überprüfen, denn er hat ja keinen regionalen Sozialdienst in diesem Bereich, er hat keine Kontrollstellen innerhalb der Gemeinde, die eine Überprüfung vornehmen können, ob eine Massnahme zu sprechen ist. Aufgrund dieser Gründe möchte ich Ihnen beliebt machen, mit der Kommissionsmehrheit zu stimmen und die Gemeinden für diesen Bereich zuständig zu erklären.

Standespräsident Farrér: Sind noch Wortmeldungen zu Art. 22 Abs. 1? Das ist nicht der Fall. Dann schliesse ich die Diskussion. Zunächst hat der Vertreter der Minderheit das Schlusswort. Grossrat Loepfe.

Loepfe; Sprecher Kommissionsminderheit: Es freut mich, dass wir hier keinen Streit der Argumente haben sondern nur eine Gewichtungsthematik. Es ist so, es ist alles richtig, was der Herr Regierungsrat gesagt hat und ebenso nehme ich in Anspruch, und er hat es auch bestätigt, dass meine Befürchtungen geteilt werden, einfach in der Wertung nicht so hoch angesetzt werden. In diesem Sinne sehe ich keinen Grund, wieso man diesen Minderheitsantrag nicht stellen und darauf bestehen sollte. Im Gegenteil, die Frage des Bedürfnisses und des Bedarfes mag eine rechtliche Wertung sein, hier geht es mir um das Wort „ausgewiesen“, das bedeutet eine Fachstelle kann dies beurteilen. Und wenn die Fachstelle dies beurteilen kann, dann ist es auch erledigt und klar, dann gibt es Kriterien dazu. Also von dem her muss man wirklich nicht davon ausgehen, dass hier der Kanton dann überrollt würde mit ungerechtfertigten Anfragen. Von meiner Seite aus, ich meine, wir sollten das gesamtheitlich übergeben und nicht nur in Teilen, und dass es machbar ist, da sind wir uns im Grunde einig. Der Herr Regierungsrat will es nicht, ich will es. Ich bitte Sie, mir zu folgen.

Parolini; Kommissionspräsident: Die Kommissionsmehrheit beurteilt die Situation und gewichtet sie eben auch so wie es die Regierung tut und ist der Meinung, dass die Gemeinden auch weiterhin für diese freiwilligen Massnahmen zuständig sein sollen und anerkennt die Verbesserung, die von der Regierung vorgeschlagen wurde beim Massnahmenvollzug, indem der Kanton diesen Bereich ganz übernimmt und deshalb beantragen wir in diesem Bereich bei der Kommissionsmehrheit zu bleiben und gemäss Botschaft abzustimmen.

Standespräsident Farrér: Wir stimmen ab. Wer der Kommissionsmehrheit und Regierung folgen möchte, ist gebeten, sich zu erheben. Wer die Minderheit stützen möchte, ist gebeten, sich zu erheben. Das Ergebnis: Sie sind mit 57 zu 46 Stimmen Mehrheit und Regierung gefolgt.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 57 zu 46 Stimmen.

Art. 22 Abs. 4 (neu)

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) *und Regierung*

Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) *und KGS*

Einfügen neuer Abs. 4:

Die Regierung regelt den interkommunalen Lastenausgleich und sorgt für die Koordination der Datenerhebungen des Lastenausgleichs mit der Sozialhilfestatistik.

Parolini; Kommissionspräsident: Der Antrag der Kommissionsminderheit, dass man hier Abs. 4 noch neu einfügen soll „Die Regierung regelt den interkommunalen Lastenausgleich und sorgt für die Koordination der Datenerhebung des Lastenausgleichs mit der Sozialhilfestatistik“, hätte nur Sinn gemacht, wenn Art. 21, wenn da der Grosse Rat der Minderheit gefolgt wäre. Nachdem dort die Abstimmung mit 73 zu 18 Stimmen erfolgte, erübrigt sich meiner Meinung nach dieser Minderheitsantrag.

Pfiffner-Bearth: Ich ziehe den Antrag zurück.

Standespräsident Farrér: Allgemeine Diskussion zu neu Art. 22 Abs. 4? Herr Regierungsrat? Dann betrachten wir diesen Art. 22 als genehmigt. Wir kommen zu V. Schlussbestimmungen. Hier ist von Grossrat Menge ein neuer Art. 23 zu den Übergangsbestimmungen angekündigt. Grossrat Menge.

Pfiffner-Bearth zieht Minderheitsantrag zurück.

Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung angenommen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Menge: Ich beantrage, dass ein neuer Art. 23 als Übergangsbestimmung in das Gesetz aufgenommen wird. Er lautet: „Die Verjährung des Rückerstattungsanspruchs gemäss Art. 19 gilt auch rückwirkend für die bereits bezogenen Unterstützungsleistungen.“

Um was geht es? Wenn man den Art. 19 auf Seite 17 des Kommissionsberichtes aufschlägt, dann sieht man, dass jetzt neu die Verjährung von Rückerstattungsansprüchen vorgesehen ist. Das war vorher nicht so. Jetzt lautet die Verjährung auf zehn Jahre. Ich meine jetzt, dass hier eine Ungleichbehandlung stattfindet mit denjenigen Leistungsbezügern, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

eine Leistung bezogen haben. Nehmen wir also zum Beispiel den Fall, dass jemand vor neun Jahren solche Sozialhilfeleistungen bezogen hat, dann würde nach der jetzigen Gesetzeslage oder nach dem Entwurf der Regierung die Verjährung nach 19 Jahren eintreten, weil ja jetzt neu die zehnjährige Verjährung mit Inkraftsetzung des Gesetzes zu laufen beginnt. Und das ist eine Ungleichbehandlung zwischen diesen beiden Sozialhilfebezüglergruppen, die noch unter dem alten Gesetz Leistungen bezogen haben und die unter dem neuen Gesetz und darum meine ich, dass man diese Ungleichheit mit dieser Übergangsbestimmung, wie ich sie vorschlage, bereinigen kann. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Antrag Menge

Einfügen neuer Art. 23:

Art. 23 Übergangsbestimmungen

Die Verjährung des Rückerstattungsanspruchs gemäss Art. 19 gilt auch rückwirkend für die bereits bezogenen Unterstützungsleistungen.

Loepfe: Der Text, wie ich ihn sehe, ist für mich insofern verwirrend, als ich ihn schlecht interpretieren kann und nochmals eine Interpretierung von Herrn Menge brauche. So wie ich ihn lese, handelt es sich hier um eine Generalamnestie, die er möchte, für ungerechtfertigte bezogene Unterstützungsleistungen.

Parolini; Kommissionspräsident: Nun, für uns ist dieser Antrag eben auch neu. Wir haben uns damit nicht befasst in der Kommission. Es stellt sich wirklich die Frage, also bei jeder Gesetzesänderung, bei jeder Gesetzesrevision hat es eine Ungleichbehandlung, kann dies eine Ungleichbehandlung hervorrufen, weil nach Inkraftsetzung der Revision etwas anderes gilt als vorhin. Die Regierung hat jetzt da keine Übergangsbestimmungen vorgesehen. Ich weiss nicht, von welchen Dimensionen wir da reden, wir werden es noch hören von Herrn Regierungsrat. Ich bin da grundsätzlich eher skeptisch um diese Amnestie generell einzuführen.

Regierungsrat Schmid: Grossrat Menge stellt ja nur einen Tatbestand zur Diskussion, der sich auf die jetzige Rechtslage bezieht. Falls am 1. Januar 2011 der neue Finanzausgleich in Kraft tritt, tritt dann automatisch auch das neue Unterstützungsrecht in Kraft. Und er weist nur darauf hin, dass mit dem Inkrafttreten des neuen Finanzausgleiches, des neuen Unterstützungsgesetzes, in Zukunft die Rückforderung bei neuen Tatbeständen auf eine Verjährungsfrist von 10 Jahren begrenzt ist. Er wirft aber zu Recht in die Runde, dass diejenigen Tatbestände unter dem alten Recht nicht geregelt würden und dass wenn man keine Regelung trifft, eine Ungleichbehandlung zwischen den neuen und den alten Fällen entstehen würde. Das ist richtig. Und jetzt stellt sich einfach die Frage, will man diese Ungleichbehandlung oder will man sie korrigieren. Und Grossrat Menge stellt den Antrag, dass man hier eine Korrektur vornimmt. Wir haben in der Regierung diesen Tatbestand nicht diskutiert, er ist mir hier von Grossrat Menge neu zugetragen worden. Aus meiner Sicht spricht nichts dagegen, dass man dann mit dem Inkrafttreten des neuen Unterstüt-

zungsgesetzes auch die Verjährungsfrist bei den alten Fällen wie bei den neuen gleich regelt. Aus dieser Sichtweise würde ich Ihnen beliebt machen, dem Antrag von Grossrat Menge zuzustimmen. Es gibt nämlich noch eine weitere rechtliche Problematik in diesem Bereich, denn es ist auch überhaupt unklar, ob ohne Regelung nicht auch im Verwaltungsrecht eine Verjährungsfrist bestehen würde. Wenn ich mich noch an Häfelin/Haller oder Häfelin/Müller zurückerinnere, dann ist das entsprechend immer wieder einer der Diskussionspunkte gewesen und wenn der Gesetzgeber diese Unsicherheit bereinigen kann, indem er sich in einer Frage festlegt, dann würde ich das empfehlen und mein Antrag wäre an Sie, dass Sie diesem Antrag von Grossrat Menge zustimmen.

Menge: Ich möchte den Ausführungen von Regierungsrat Schmid danken. Es geht eigentlich nicht um eine Amnestie. Also, das möchte ich hier ganz klar festhalten. Und es geht auch nicht um eine Amnestie für zu unrecht bezogene Sozialhilfeleistungen. Ratskollege Loepfe, das ist überhaupt nicht die Meinung. Und das wird auch die Regierung so bestätigen können.

Parolini; Kommissionspräsident: Was soll ich da nun sagen. Herr Regierungsrat hat vor allem mit dem Argument mich überzeugt, als er sagte, dass eine Rechtsunsicherheit dadurch behoben werden könnte. Denn auch ohne gesetzliche Vorlagen würden sich wahrscheinlich ein paar Juristen dann darüber streiten. Von daher, ich persönlich kann dieser Argumentation folgen. Finanzielle Auswirkungen hat es wohl kaum in grösserem Ausmass. Von daher, ich persönlich könnte jetzt diesem Antrag folgen.

Standespräsident Farrér: Gut wir stimmen ab, wer dem Antrag Menge zustimmen kann, ist gebeten, sich zu erheben. Gibt es ein Gegenmehr? Sie sind mit 100 zu 0 Stimmen dem Antrag Menge gefolgt. Somit wird Art. 23 Aufhebung von Erlass neu zu Art. 24 und Art. 24 alt Inkrafttreten neu zu Art. 25. Grossrat Tenchio sind Sie damit nicht einverstanden?

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag Menge mit 100 zu 0 Stimmen.

Tenchio: Herr Standespräsident, ich möchte noch eine Anmerkung zu dieser guten Abstimmung machen, wenn ich darf? Also, es ist nicht ganz so, dass die finanziellen Auswirkungen null wären. Weil sich natürlich jetzt gewisse Gemeinden bislang auf dieser Unverjährbarkeitsregelung ausgeruht haben und dann gesehen haben, wenn jemand wieder zu Vermögen kam, dass sie es dann eingefordert haben von den Sozialhilfebezügern. Sollte jetzt natürlich das Gesetz durchkommen und auf den 1. Januar 2011 in der Tat inkrafttreten, sollen die Gemeinden in der Zwischenzeit dann schauen, welche Forderungen da noch liegen, die vor dem 1. Januar 2001 noch nicht eingefordert worden sind und allenfalls eine Verjährungsunterbrechende Handlung vornehmen. Ansons-

ten verjähren am 1. Januar 2011 sämtliche Forderungen vor dem 1. Januar 2001.

Standespräsident Farrér: Kann ich davon ausgehen, dass wir das Votum von Grossrat Tenchio so im Raum stehen lassen können? Dann fahren wir mit der Detailberatung fort. Wir haben noch die letzten zwei Artikel der Schlussbestimmungen zu beraten. Zunächst Aufhebung von Erlassen.

Art. 23 (neu Art. 24)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 24 (neu Art. 25)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Farrér: Somit sind wir am Ende der Beratung der Totalrevision des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger. Ich frage Sie an, wünscht jemand auf einen Punkt zurückzukommen? Dies scheint nicht der Fall. Wir fahren fort in der Detailberatung und kommen nun zur Totalrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden.

Anhang 3; Totalrevision Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (BR 730.200)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Ressourcenausgleich

Art. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Heinz: Die Wasserzinsgemeinden, beziehungsweise deren Vertreterinnen und Vertretern werden es heute schwer haben, Änderungseinträge mehrheitsfähig zu machen, obwohl diese Gemeinden, die Wasserzinsgemeinden, bis anhin eigentlich einen grossen Anteil ihrer Wasserzinsen in den Finanzausgleich abgeliefert haben. Die für die Errechnung des Ressourcenpotenzials herangezogenen Einnahmenpositionen widerspiegeln meines Erachtens die Einnahmensituation einer Gemeinde nur ungenügend. Aus meiner Sicht sollten Spezialsteuern, Konzessionen, in die Berechnung einbezogen werden, damit nicht eine Ungleichbehandlung einzelner Gemeinden entsteht. Gemäss des Erläuterungsberichtes auf Seite 1076 erhalten die Gemeinden 45 Millionen Franken Wasserzinsen und gratis Energie. Die neu in das Ressourcenpotenzial aufgenommene Grund- und Liegenschaftssteuer beträgt 40 Millionen Franken. Dem gegenüber generieren verschiedene Gemeinden weitere Spezialsteuern, Regale und Konzessionen im Wert von gegen 100 Millionen Franken, die nicht zum Ressourcenpotenzial gerechnet werden. Diese Zahlen belegen für mich eindeutig, dass hier nicht mit gleichen Ellen gemessen wird. Ich habe Mühe, dies zu akzeptieren und will aber nicht die einen Gemeinden bestrafen, dafür die Gemeinden mit den Wasserzinsen gerecht entlasten. Darum stelle ich den Antrag, Art. 4 Abs. 2 lit. e der Nettowasserzins zu 70 Prozent einschliesslich der Abgeltungsleistung für Einbussen der Wasserkraftnutzung.

Antrag Heinz

Ändern Art. 4 Abs. 2 lit. e wie folgt:

e) der Netto-Wasserzinsen zu 70 Prozent einschliesslich der Abgeltungsleistungen für Einbussen der Wassernutzung.

Standespräsident Farrér: Grossrat Heinz stellt den Antrag, Art. 4 Abs. 2 lit. e abzuändern. Geschätzte Damen und Herren, sind weitere Wortbegehren zunächst zu Art. 4? Zum Antrag Heinz? Herr Kommissionspräsident?

Parolini; Kommissionspräsident: Gut, das Ressourcenpotenzial. Natürlich wir haben bereits in der Eintretensdebatte diskutiert, dass nicht alle Ressourcen integriert wurden und vor allem Regierungsrat Schmid hat auch erklärt, wieso es nicht möglich ist und auch Michael Pfäffli aus der Situation der Gemeinde St. Moritz, wie schwierig es wäre, wenn man 100 Prozent der Ressourcen jeder Gemeinde jedes Jahr integrieren würde in diese Kalkulation des Ressourcenpotenzials. Es würde sehr grosse Schwankungen geben jedes Jahr und in der Kommission sind wir zum Schluss gelangt, dass der Vorschlag, wie er hier präsentiert wird von Seiten der Regierung, einigermaßen ausgeglichen ist. Die Tourismusgemeinden werden bekanntlich durch die Liegenschaftssteuer, die für gewisse Tourismusgemeinden sehr hoch angelegt ist, mit 1,5 Promille zur Kasse gebeten und da werden auch eben die Grundstückgewinnsteuern und die Handänderungssteuern, die sehr variabel sind, abgegolten. Auf der anderen Seite bei den Wasserkraftgemeinden muss aber gesagt werden, dass zwar die Wasserzinsen mit dem Indexwert über 100 Punkte integriert werden, aber die Konzessionserteilungen, die je-

weils alle 80 oder 100 Jahre oder je nach Konzessionsdauer anfallen, das sind beträchtliche Geldmengen. Da kann Klosters etwas davon sagen und andere Prättigauer Gemeinden, die vor Jahren reichlich beschenkt wurden durch die Erneuerung der Konzessionen. Das wurde nicht berücksichtigt. Und von daher sind wir der Meinung, dass es angebracht ist, dass die Wasserzinsen gemäss diesem Vorschlag zu 100 Prozent einbezogen werden.

Regierungsrat Schmid: Gegenüber der Vernehmlassung haben wir, wie das Grossrat Parolini dargelegt hat, noch Korrekturen am Instrument des Ressourcenausgleichs vorgenommen. Viele Gemeinden haben vorgebracht, dass es ungerecht sei, nur die Steuerleistungen der natürlichen und juristischen Personen einzubeziehen und die Wasserzinsen, nicht aber die Potenziale aus den Liegenschaftensteuern, den Handänderungssteuern und den Grundstückgewinnsteuern. Wir haben nochmals im Detail eine Überprüfung vorgenommen und haben gesehen, dass dieses Argument an sich richtig ist. Wir haben Ihnen deshalb vorgeschlagen, dass man mit der jetzigen Gesetzesvorlage die Grund- und Liegenschaftensteuern einbezieht, indem man diese zu 1,5 Promille anrechnet, unabhängig davon, ob eine Gemeinde eine Liegenschaftsteuer erhebt oder nicht. Die Gemeinde kann auch weiterhin keine Liegenschaftsteuer erheben oder sie kann eine Liegenschaftsteuer von zwei Promillen erheben. Das ist in der Entscheidungskompetenz der Gemeinde. Um aber ein einigermaßen einfaches Abrechnungssystem zu erhalten, haben wir hier eine hypothetische Annahme getroffen. Grossrat Heinz macht hier den Quervergleich, dass es im Verhältnis zu den Tourismusgemeinden ungerecht sei, wenn die Wasserzinsen zu 100 Prozent einbezogen werden, mit dem Argument, dass auch bei den Liegenschaftensteuern nur 1,5 Promille angerechnet werden. Man muss aber beachten, dass wir sehr viele Gemeinden haben, die nicht 1,5 Promille Liegenschaftensteuern erheben. Indem wir aber 1,5 Promille anrechnen, beziehen wir einen grossen Anteil des Ressourcenanteils, der aus den Handänderungssteuern und den Grundstückgewinnsteuern kommt, auch noch mit ein. Das ist unsere Überlegung. Und wenn jetzt der Antrag gestellt wird, die Nettowasserzinsen nur zu 70 Prozent einzubeziehen, dann fällt es mir natürlich schwer, als Steuerzahler einer Wasserkraftgemeinde, Splügen gehört auch zum Konzessionsgebiet wie die Gemeinde Avers bei den Kraftwerken Hinterrhein, zu argumentieren. Ich bin aber trotzdem überzeugt, dass es falsch wäre, die Wasserzinsen nicht zu 100 Prozent miteinzubeziehen. Denn es wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass die Heimfallentschädigungen nicht berücksichtigt werden. Und gerade die Gemeinden, Herr Grossrat Heinz, aus dem Korporationsgebiet der Kraftwerke Hinterrhein, die profitieren überdurchschnittlich davon, dass sie Gratisenergie erhalten, dass sie die Netzversorgungsleistungen von den Kraftwerken Hinterrhein entschädigt erhalten und diese Beiträge werden nicht angerechnet. Also das ist auch ein Teil, der den Gemeinden zu Gute kommt. Und ich möchte mit diesen Beispielen hier aufzeigen, dass wir vom ganzen Ressourcenpotenzial in etwa etwas mehr als über 80 Prozent erfasst

haben. Wir beziehen nicht mehr ein. Wir wissen auch nicht, welche Gemeinden aus Kieskonzessionserträgen ihre Gemeindekasse füllen, Grossrat Portner läuft gerade zur Türe hinaus, wenn ich das erzähle, aber es gibt auch Gemeinden, die solche Erträge haben. Und wir haben auch noch andere Gemeinden. Es ging um die Kieskonzessionen, die dann in die allfällige Gemeindekasse fliessen und nicht im Ressourcenbereich einbezogen werden. Und ich habe Sie als Spezialist in diesem Bereich gerade erwähnen wollen. Sie sehen, die Gemeinden haben teilweise sehr viele verschiedene Ertragspositionen, die wir nicht einbezogen haben. Wir haben versucht, eine Lösung zu finden, die der grundsätzlichen Stossrichtung gerecht werden wird, um das Ressourcenpotenzial zu berechnen. Und ich glaube, es würde von anderen Gemeinden nicht verstanden, warum die Wasserzinsen nur zu 70 Prozent einbezogen werden, aber auch die Erträge aus juristischen Personen, aus den Steuereinnahmen, zu 100 Prozent. Und ich möchte Ihnen beliebt machen, am Antrag der Regierung und der Kommission festzuhalten.

Heinz: Ja, die Ausführungen von Regierungsrat Schmid waren für mich schon eindrücklich. Aber ich wollte nur noch sagen, es gibt die guten Verträge, wie wir bei den Kraftwerken Hinterrhein haben, die sind eben nicht bei allen Wasserzinsgemeinden so. Es gibt auch Gemeinden, die nicht ganz so gute Verträge abgeschlossen haben. Darum bestehe ich auf meinem Antrag und wäre froh, wenn ich ein bisschen Unterstützung bekäme. Danke.

Parolini; Kommissionspräsident: Ich bitte Sie, dem Mehrheitsantrag, also dem Antrag der Kommission und der Regierung, zu folgen und den Antrag Heinz abzulehnen. Es ist eine ausgeglichene Lösung. Wenn wir da eine Ausnahme, eine Korrektur vorbringen würden, das würde wahrscheinlich noch andere Korrekturen veranlassen. Andere Interessenvertreter mit ihren Korrekturen würden kommen. Von daher stimmen Sie der Kommission und der Regierung zu.

Standespräsident Farrér: Geschätzte Damen und Herren, wir stimmen ab. Wer Willens ist, dem Abänderungsantrag von Grossrat Heinz zu Art. 4 lit. e zuzustimmen, ist gebeten, sich zu erheben. Ich bitte um das Gegenmehr. Das Ergebnis. Sie haben mit 90 zu 4 Stimmen den Antrag Heinz abgelehnt.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission und Regierung mit 90 zu 4 Stimmen

Art. 5

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Heinz: Also, wenn ich ab und zu eine Bergtour mache, trinke ich oben einen Schnaps für das rechte Bein und dann noch einen für das linke. Nun, wir kommen da eigentlich zu dem Artikel von Marmorera und von Ferrera. Regierungsrat Schmid hat beim Eintreten betreff

Ferrera seine Positionen teilweise kundgetan und trotzdem schlägt mein Herz ein bisschen für diese zwei Kleingemeinden. Diese Bestimmung trifft im Kanton lediglich eben Ferrera und Marmorera. Die dadurch entstehenden Mehreinnahmen für den Kanton liegen lediglich bei 280'000 Franken. Im Weiteren waren diese Massnahmen nach meinem Wissen in den Vernehmungsunterlagen noch nicht aufgeführt. Da die Gemeinde Ferrera praktisch keine anderen Arbeitsplätze zur Verfügung stellen kann, bei denen auch die Familie in der Gemeinde ihren Wohnsitz nimmt, ist diese Verdoppelung des Abschöpfungssatzes aus meiner Sicht für diese Berggemeinde unverhältnismässig. Andererseits wird der Kanton im Zusammenhang mit dem NFA beim Steuergesetz Sektor Quellensteuer und Rechnungswesen Seite 1126 in den Erläuterungen bis zu acht neue Stellen in Chur schaffen. Oder nehmen wir die Gemeinde Bergün, die es sich leisten kann, auf zusätzliche Einnahmen zu verzichten und gestützt auf Art. 25 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz bei einer einmaligen Teilentschuldung trotzdem noch Geld bekommen sollte. Oder machen wir einen Blick auf das Wirtschaftsförderungsgesetz. Das funktioniert auch mehr von hier abwärts und nicht aufwärts.

Nun noch zu der Gemeinde Marmorera. Ich kenne die Gemeinde zu wenig. Aber ich habe so ein Bild vor mir. Zuerst wurde das Dorf in einem See versenkt, jetzt werden sie nochmals finanziell bestraft, obwohl sie ihre Wurzeln bereits einmal aufgegeben haben und in diesem Marmorera-See begraben. Sie haben sich damals nicht gewehrt und gekämpft und dank den Wasserzinsen haben sie überlebt. Und jetzt nehmen wir ihnen die noch teilweise weg. Eine finanzielle Bestrafung der zwei Kleingemeinden Ferrera und Marmorera in diesem Ausmass kann ich nicht unterstützen. Darum stelle ich Ihnen den Antrag, Art. 5 Finanzierung Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes, der letzte Satz, ersatzlos zu streichen. Sehen Sie, meine Damen und Herren, die einen Kleingemeinden müssen fusionieren, weil sie arm sind und die andern machen wir finanziell arm, damit sie fusionieren.

Antrag Heinz

Ändern Art. 5 Abs. 2 wie folgt:
Letzter Satz ersatzlos streichen

Parolini; Kommissionspräsident: Die Situation der beiden Gemeinden Ferrera und Marmorera haben wir in der Kommission auch besprochen und wir haben uns auch gefragt, wieso der Abschöpfungssatz erhöht werden muss bei einem Ressourcenpotenzialindex über 300. Wir wurden dann dahingehend belehrt und es konnte aufgezeigt werden von Seiten des Departementes, dass eine effiziente und faire Finanzierung in diesem Bereich eine progressive Abschöpfung voraussetzt und der neue Ressourcenausgleich, die neue Ressourcenausgleichsabschöpfung knüpft beim Ressourcenpotenzialüberschuss an. Und die Ressourcen bis Index 100 Punkte, die gelten als Freibetrag bei jeder Gemeinde. Das ist klar. Und da wird ein Einheitstarif angewendet. Die progressive Wirkung verflacht jedoch mit zunehmendem Abstand vom Durchschnittsindex von 100 Punkten. Und dies wird

dann, diese Abflachung vor allem ab einem Index über 300, stark spürbar. Deshalb ist mit einem Anheben des Abschöpfungssatzes zu korrigieren. Man könnte sich vorstellen eine stufenweise Erhöhung, mehrere Stufen. Hier wurde jetzt vorgeschlagen, ab 300. Mit einer mehrstufigen Abstufung käme die Gemeinde Ferrera noch schlechter weg aufgrund der Kalkulationen, die vorgestellt wurden und mit dieser einmaligen Abstufung über 300 RP-Indexpunkten, kommt die Gemeinde Ferrera jetzt sogar noch besser weg. Und man sieht, man muss vor allem bedenken, dass nur der Teil, der diese 300 Indexpunkte übersteigt, mit dem doppelten Satz berücksichtigt wird. Und nicht bereits die 300 ab 100. Also die 200 ab 100. Es ist noch schwierig, das rüberzubringen und zu erklären. Aber unter dem Strich muss man sagen, Ferrera zahlt mit diesem Vorschlag gemäss Botschaft 28,5 Prozent, wird abgeschöpft im Ressourcenpotenzial, ohne wären es 17,1. Marmorera 23,7 ohne 15,9. Nun, das sind die Zahlen gemäss Botschaft. Wir haben auch in der Zwischenzeit die Zahlen erhalten, die aktuelleren Zahlen. Und da sieht es für Ferrera bereits ganz anders aus. Sie müssen weniger als die Hälfte des Betrages, der an sich gemäss dem Schreiben der Gemeinde Ferrera an alle Grossräte da figuriert, sie müssten nur noch rund 200, es gibt auch 240'000 Franken zu viel bezahlen, mehr bezahlen. Da sieht man, wie dynamisch diese Instrumente, dieses Regelwerk ist. Und es spielt eine grosse Rolle, gerade in solchen Gemeinden wie Ferrera und Marmorera, wie hoch die Wasserzinsen sind.

Die Bemerkungen, die gefallen sind bezüglich einige Gemeinden sind zu reich um zu fusionieren, also macht man sie arm, damit sie fusionieren, das war auch ein Thema da in der KSS. Haben wir uns da gefragt, ja wie würde es aussehen, wenn Ferrera fusionieren würde. Und ich wage jetzt da die Empfehlung sogar, an die Gemeinde Ferrera. Wenn sie mit der Nachbargemeinde fusionieren würden, dann würde das Geld nicht nach Chur in diesen allgemeinen Ausgleichstopf, sondern er würde in der engeren Region im Seitental dort hinten bleiben. Und die Arbeitsplätze könnten vermutlich alle erhalten bleiben. Alle Arbeitsplätze im Forstbereich. Diese Empfehlung hoffe ich, dass die Gemeinde Ferrera und die Nachbargemeinden seriös einmal prüfen. Das ist eben auch ein Anreiz dieses neuen Systems. Es besteht die Möglichkeit, durch Fusionen auch zu verhindern, dass man zu viel nach Chur schicken muss. So weit meine Ausführungen.

Pfister: Man darf bei diesem Artikel nicht den Fehler machen, das auf Ferrera und Marmorera so direkt zu beziehen. Es ist ein System, das eingeführt wird und die zwei reichsten Gemeinden im Kanton sind davon betroffen. Also das Gesetz wurde glaube ich nicht so gemacht, um die zwei Gemeinden jetzt zu bestrafen, weil sie so reich sind, sondern es wird ein System gemacht, wo man sagt, die die im Verhältnis zu den anderen sehr reich sind, bei denen wird minim mehr abgeschöpft. Und wenn die Arbeitsstellen jetzt von Ferrera angesprochen sind, wir wurden ja alle mit diesem Schreiben bedient, dass da Arbeitsstellen verloren gingen in Randregionen. Andererseits muss man aber schon auch sagen, wenn eine Gemeinde mit 90 Einwohnern fünf Angestellte oder

sechs Angestellte und zwei Lehrlinge anstellen kann, wenn ich jetzt mir überlege, wie viel Angestellte die Stadt Chur dann hätte, dann muss ich sagen, irgendwie muss das Verhältnis dann schon auch wieder ins rechte Licht gerückt werden. Also von daher will ich ja einfach betonen, es hat nichts mit einer Abstrafung von Gemeinden zu tun, sondern die Gemeinden fallen systembedingt jetzt halt in dieses Schema.

Thomann: Ich danke meinem lieben Ratskollegen Robert Heinz für den grossen Einsatz zugunsten von Marmorera, muss aber doch noch entgegnen, dass Marmorera das eigentlich selber in der Hand gehabt hätte. Wenn sie vor drei Jahren fusioniert hätten, wäre das Geld im Tal Surres geblieben und es wäre viel einfacher und käme der ganzen Region zu Gunsten.

Regierungsrat Schmid: Die Frage, ob eine Progression beibehalten werden soll, kann nur unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit entschieden werden. Es geht nicht darum, gewisse Gemeinden abzustrafen, sondern es geht darum, zu unterscheiden, ob Gemeinden, die überdurchschnittlich ressourcenstark sind, nicht einen höheren Satz abzuliefern haben als Gemeinden, die sehr ressourcenschwach sind. Und ich möchte darauf hinweisen, die Progression, die wir anwenden, die ist äusserst moderat. Im Verhältnis zur Gemeinde Ferrera, und es lässt sich einfach besser erklären, wenn man von einem Beispiel ausgeht, mit einer Ressourcenstärke von 712 Prozent, d.h. diese Gemeinde hat sieben Mal mehr Einnahmen pro Kopf als der Durchschnitt der Bündner Gemeinde. Bei dieser Gemeinde Ferrera schöpfen wir 28 Prozent dieser Einnahmen ab. Aber immerhin 72 Prozent der Einnahmen kann die Gemeinde noch behalten. Ich denke, diese Abschöpfung ist bei einem so hohen Ressourcenenertrag noch moderat. Gleichzeitig hat der Kommissionspräsident zurecht darauf hingewiesen, dass sich die Finanzsituation der Gemeinde Ferrera in den letzten Jahren drastisch verschlechtert hat, zumindest im Bezug auf das Ressourcenpotenzial. Im Jahre 2004 hatte die Gemeinde noch einen Ressourcenindex von 712 aufgewiesen, im Jahre 2009 nur noch von 431.

Also man sieht, die Veränderungen sind in kleineren Gemeinden relativ stark und das System, das spielt. Würde die Gemeinde Ferrera im gleichen Zug Einnahmen verlieren, würde sie nicht mehr von dieser progressiven Wirkung getroffen, was ich natürlich nicht hoffe. Würden andere Gemeinden auch überproportional an Ressourcenstärke zulegen, dann würden sie auch von diesem Abschöpfungssatz getroffen. Und man hätte wie der Kommissionspräsident dargelegt hat, eigentlich aus systematischen Gründen ab 500 Ressourcenpunkten noch einmal eine stärkere Abschöpfung einführen müssen. Aus rein systematischen Gründen wäre dies angebracht gewesen. Wir haben aber darauf verzichtet und auch diese Diskussion in der Kommission geführt. Damit auch diese Gemeinden einen hohen Anreiz haben, noch zusätzliche Ressourcenpotenziale zu erschliessen, weil sie in hohem Umfange noch von den zusätzlichen Einnahmen profitieren können. Es ist ein Anreizsystem, das in diesem Bereiche besteht.

Ich möchte aber schon darauf hinweisen, Grossrat Heinz, diese Mehreinnahmen, die gehen nicht an den Kanton. Diese Mehreinnahmen, welche eben die ressourcenstarken Gemeinden abliefern, die gehen an die anderen Gemeinden. Hier geht es um ein System des Ausgleichs zwischen Gemeinden. Und ob dann die andern Gemeinden das als gerecht empfinden, bei einem so hohen Ressourcenpotenzial, so wenig abzugeben, da habe ich meine Zweifel.

Die Frage der Fusionen, dass man die Gemeinden arm machen würde, damit sie sich in die Hände anderer begeben: Arm wird die Gemeinde Ferrera nicht wegen der Abschöpfung, die der Kanton hier vornimmt. Für das ist der Ressourcenbereich zu gross und die Abschöpfung zu klein. Auch mit der vorgesehenen Progression. Ich möchte dem Beispiel des Kommissionspräsidenten nichts hinzufügen. Er hat Lösungsmöglichkeiten zuhauf aufgezeigt, wie eben Gemeinden diesem Schicksal entgehen können, dass dann entsprechende Zahlungen aus ihrer Region in eine andere Region fliessen und möchte Sie bitten, der Kommissionsmehrheit und der Regierung zuzustimmen.

Heinz: Ich stelle Ihnen einfach eine Frage. Möchte jemand von Ihnen in der Gemeinde Ferrera wohnen? Heute oder wenn Sie nach Süden oder nach Norden fusioniert? Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Standespräsident Farrér: Sind noch Voten zu Art. 5 beziehungsweise zum Antrag Heinz? Dies ist nicht der Fall. Dann schliesse ich die Diskussion. Herr Kommissionspräsident, wünschen Sie ein Schlusswort?

Parolini; Kommissionspräsident: Ich kann die Frage von Herrn Heinz jetzt nicht eins zu eins beantworten, ob ich da wohnen möchte in Ferrera. Aber der Steuerfuss in Ferrera wird vermutlich auch weiterhin eher attraktiv bleiben und von daher, wer weiss, ob Personen, die im Domleschg oder im Val Schons arbeiten, nicht den Weg nach Ferrera finden, um dort zu wohnen. Es hängt aber nicht nur vom Steuerfuss ab, das ist klar. Und wie gesagt, die Möglichkeit der Fusionen. Es lohnt sich, nicht nur für diese Gemeinden, darüber nachzudenken, im Rahmen der NFA, wenn das einmal umgesetzt ist. Aus Gerechtigkeitsgründen bitte ich Sie, der Regierung und der Kommission zu folgen.

Standespräsident Farrér: Gut, wir stimmen ab. Pro memoria: Grossrat Heinz beantragt Ihnen, den letzten Satz von Art. 5 Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Wer willens ist, dem Antrag Heinz zuzustimmen, ist gebeten, sich zu erheben. Wer der Kommissionsmehrheit oder der Kommission und Regierung folgen möchte, ist gebeten sich zu erheben. Das Ergebnis, geschätzte Damen und Herren, Sie haben mit 93 zu 3 Stimmen den Antrag Heinz abgelehnt.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission und Regierung mit 93 zu 3 Stimmen.

Art. 6

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

III. Lastenausgleich**Art. 7**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 8 Abs. 1 (neu)

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und *Regierung*
Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) und *KGS*

Einfügen neuer Abs. 1:

¹ Die Gemeinden teilen die Aufwendungen gemäss Abs. 3 und 4 folgendermassen unter sich auf:

- a) 50 Prozent von ihren Nettoaufwendungen trägt jede Gemeinde selber;
- b) 50 Prozent werden im Verhältnis zur Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt.

Bisherige Abs. 1 – 5 werden neu zu Abs. 2 – 6

Standespräsident Farrér: Hier haben wir eine Kommissionsminderheit, eine Kommissionsmehrheit. Das Wort hat der Sprecher der Mehrheit, Kommissionspräsident, Grossrat Parolini.

Parolini; Kommissionspräsident: Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung zum Art. 7, Herr Präsident?

Standespräsident Farrér: Selbstverständlich.

Parolini; Kommissionspräsident: Zum geographisch, topographischen Lastenausgleich: In der Eintretensdebatte haben wir das auch bereits betont, wurde von verschiedenen Rednern betont, die verschiedenen Kriterien, die für die Masszahlen, die da aufgeführt wurden. Die kann man diskutieren, die soll man auch diskutieren. In der Gesetzgebung sind sie sehr allgemein formuliert, wenn da heisst: Länge der Gemeindestrassen pro Einwohner nach Aufwandkategorien gewichtet. Wir wurden darüber informiert, dass es fünf verschiedene Kategorien gibt bezüglich Strassen. Und vor allem auch was Punkt C betrifft, produktive Fläche pro Einwohner, wurden wir auch darüber instruiert, was darunter zu verstehen ist. Die Meinung ist aber jeweils, dass diese Masszahlen so nahe als möglich an die direkten, effektiven Belastungen einer Gemeinde kommen. Und nicht, dass man einfach Zahlen braucht, um Kalkulationen dann herzustellen und zu schauen, wie hoch der geographisch-topographische

Lastenausgleich für jede Gemeinde ist. Man muss vor der Umsetzung in jeder Gemeinde auch schauen, ja sind das plausible Werte oder gibt es an gewissen Orten noch Spezifizierungen, die in einer regierungsrätlichen Verordnung dann ein bisschen mehr Klarheit schaffen würden? Gerade bei den Gemeindestrassen, Grossrat Buchli hat gestern erwähnt, es sind dann doch noch ein paar andere Schuhe, ob eine Strasse im flachen Gelände ist auf 500 Höhenmeter oder auf 1'600 mit Schneeräumung usw. Wir wissen, wir können diese Berechnung nicht ad absurdum führen. Denn sonst ist der Aufwand riesig. Aber trotzdem, es lohnt sich, da dann im Detail bei den Strassen und bei der produktiven Fläche genau hinzuschauen, ob es den tatsächlichen Lasten einer Gemeinde entspricht oder ob eine grosse produktive Fläche vielleicht noch mehr Erträge der Gemeinde bringt und keine Lasten. Das möchte ich da einfach noch deponiert haben zum Art. 7.

Nun zum Art. 8, Lastenausgleich Soziales. Ich habe vorhin, als wir das Unterstützungsgesetz behandelt haben, bereits erwähnt, dass wir im Finanzausgleichsgesetz nochmals genau das gleiche haben, diese Querfinanzierung 50 Prozent der Lasten im Verhältnis zur Einwohnerzahl auf alle Gemeinden. Und ich bin der Meinung, nach dem klaren Resultat beim Unterstützungsgesetz, dass hier der Minderheitsantrag auch entfällt.

Standespräsident Farrér: Wir haben es gehört, der Antrag ist identisch mit dem Antrag zum Art. 21 zum Unterstützungsgesetz. Ich frage Grossrätin Pfiffner an, halten Sie an Ihrem Antrag fest.

Pfiffner-Bearth: Ich ziehe den Antrag zurück, ausser der Präsident der KGS besteht darauf, dass ich ihn vertrete.

Standespräsident Farrér: Grossrat Portner, was ist zu tun?

Portner: Jetzt fragen Sie mich. Vorher wollten Sie mir nicht folgen. Eigentlich kann ich Frau Pfiffner beruhigen, sie muss nichts machen. Aber ich möchte noch zwei, drei Worte sagen. Als kleiner Vater des heute noch gültigen Lastenausgleichs tut es mir natürlich sehr weh, dass man da ein neues System gefunden hat oder finden musste. Ich habe das auch mitbekommen, dass wir zu viele Bezüger haben und zu wenig Zahler. Das war einmal, ich glaube, ein Punkt, wo man etwas machen musste, dass man auch vom Horizontalen weg kommt und nur noch vertikal das macht. Das ist alles in Ordnung. Ich bedaure auch, dass, was man hatte damals, ob das funktioniert hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Man hatte damals noch ein Anreizsystem, das man das nicht irgendwie in den Pool bringen muss, was man wieder hereinholt. Jetzt werden die Nettoaufwendungen kleiner, wenn man etwas hereinholt. Das ist vielleicht nicht so gescheit, meine ich, nicht so motivierend, Entschuldigung gescheit, nicht so motivierend. Aber trotzdem, ich glaube, vom System her, ist das jetzt richtig, was man macht und darum habe ich mich bekehren lassen.

Standespräsident Farrér: Sie haben es feststellen dürfen, Grossrat Portner und ich, wir vertragen uns wieder. Sind

noch Wortmeldungen zu Art. 8 was den Abs. 1 betrifft? Dies ist nicht der Fall. Somit gehe ich davon aus, dass wir diesen bereinigt haben. Wir haben zu Art. 8 noch neu einen Antrag, eine Mehrheit, eine Minderheit zum Abs. 7. Herr Kommissionspräsident.

Pfiffner-Bearth zieht Minderheitsantrag zurück.

Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung angenommen.

Art. 8 Abs. 7 (neu)

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und *Regierung*
Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) und *KGS*

Einfügen neuer Abs. 7:

⁷ Die Regierung regelt den interkommunalen Lastenausgleich und sorgt für die Koordination der Datenerhebungen des Lastenausgleichs mit der Sozialhilfestatistik.

Kommissionspräsident: Da wird vermutlich der Minderheitsantrag ebenfalls zurückgezogen.

Standespräsident Farrér: Sind weitere Wortmeldungen zu Art. 8? Wünscht die Regierung auszuführen? Dann gehe ich davon aus, dass wir Art. 8 bereinigt haben. Bitte weiter lesen.

Pfiffner-Bearth zieht Minderheitsantrag zurück.

Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung angenommen.

Art. 9

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Heinz: Jetzt versuche ich es auf eine andere Art. Ich versuche einmal etwas Positives zu Art. 9 zu sagen. In diesem Artikel tritt eine Klärung und Verbesserung gegenüber der Vernehmlassung ein, was wichtig und richtig ist. Mit diesem Artikel können besondere Belastungen in einer Gemeinde, wie z.B. in der Gemeinde Avers, zwangsläufig vorkommen und Rechnung getragen werden. Im ersten Satz der Erläuterungen ist festzuhalten, der neue Ressourcen- und Lastenausgleich wird nicht jeder Einzelfall erfasst werden können. Ich nenne Ihnen einige Beispiele, die für die Gemeinden in der Peripherie zur Not- und Härtefällen führen können: Erschliessung und Versorgung abgelegener Siedlungsgebiete. Die Erschliessung der Infrastrukturen zu und in einzelne Fraktionen, Wasser-, Abwasserversorgungen, Kläranlagen und deren dazugehörenden Leitungssysteme,

grössere Bauarbeiten an einer Strasse von öffentlichem Interesse, Erstellung und Sanierung von allgemeinen Infrastrukturanlagen und öffentlichen Werken etc., wie in der Erläuterung zur Botschaft bereits erwähnt. Wenn eine Gemeinde im Einzelfall finanziell klar überfordert ist, muss der Kanton helfen können. Zudem ist es zu begrüssen, dass dieser Artikel für periphere Gemeinden mit hohen Lasten nicht all zu restriktiv angewendet wird. Dabei ist zu prüfen, ob der Gemeindesteuerfuss von 120 Prozent in jedem Fall als Voraussetzung verwendet werden muss, damit die Regierung Mittel freigeben kann. Ebenso gehe ich davon aus, dass bei ausgewiesenem Bedarf die geplanten Mittel von zwei Millionen Franken von der Regierung und dem Grossrat Rat erhöht werden oder wie in anderen Fällen, müsste man auch in diesem Zusammenhang einen Nachtragskredit sprechen. Ich bin sehr glücklich über diesen Artikel und danke der Regierung dafür.

Regierungsrat Schmid: Nur ganz kurz. Es ist in der Tat so, dass wir aufgrund der eingegangenen Vernehmlassungsantworten hier nochmals eine Projektanpassung vorgenommen haben, welche für individuelle Härtefälle uns die Kompetenz gibt, eine Lösungsmöglichkeit zu finden. Es wird um Einzelfälle gehen, wie das hier auch Grossrat Heinz dargelegt hat, welche aufgrund des jetzigen oder des neu zu beschliessenden Finanzausgleichs nicht erfasst werden können und es muss um Ausnahmefälle gehen. Die grundsätzlichen Leistungen sollen durch den ordentlichen Finanzausgleich abgegolten werden. Wenn aber eine Gemeinde in eine Notlage kommt, so dass ohne Unterstützung diese Herausforderungen nicht bewältigt werden können, dann muss entsprechend der Kanton eine Möglichkeit haben, dieser Gemeinde unter die Arme zu greifen. Und diese Möglichkeit schaffen wir hier mit dem Art. 9, der immer noch hohe Anforderungen setzt, damit eine Hilfe geleistet werden kann, aber trotzdem besteht die Möglichkeit. Der Betrag muss dann natürlich auch vom Grossen Rat gesprochen werden. Die Regierung hat die Aufgabe, ihn entsprechend zu budgetieren und dann auch darzulegen, welche Gemeinden unter welchem Titel solche Beiträge empfangen. Das ist ein Gebot der Transparenz, dass das dann entsprechend offen gelegt wird. Aber ich gehe davon aus, dass gerade das von Ihnen aufgezeigte Beispiel, und ich weiss, Sie denken da an die Strasse, nicht an die Strafe, es ist keine Strafe, dass sie die Strasse nach Juf übernehmen müssen. Das ist eine Konsequenz des Finanzausgleichs. Aber wenn Sie diese Strasse dann übernehmen müssen, und es würde sich ein hoher Erneuerungsbedarf ergeben, dass das eine Last wäre, welche durch die Gemeinde mit ordentlichen Mitteln nicht getragen werden könnte, dass dann entsprechend eine Diskussion mit dem Kanton stattfinden kann. Und in diesem Bereich bin ich auch bereit, in der Regierung nochmals eine Diskussion zu führen, ob wir dann in allen Fällen diesen Steuerfuss von 120 Prozent als Voraussetzung festsetzen wollen, damit man solche Beiträge überhaupt empfangen kann. Ich nehme das auf.

IV. Mittelfestlegung und Vollzugsvorgaben

Art. 10

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 11

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 13

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Parolini; Kommissionspräsident: Dieser Art. 13 mit dem Wirksamkeitsbericht wurde in der Eintretensdebatte auch ein paar Mal erwähnt. Und ich möchte da nur betonen, wie wichtig er tatsächlich ist. Man soll, Martin Schmid hat gesagt, nach Umsetzung der NFA, zwei Jahre danach, kann man erste Zahlen sammeln und langsam den ersten Wirksamkeitsbericht dann vorbereiten und nach drei Jahren sollte er dann präsentiert werden können. Und dann soll man im Detail wirklich überprüfen, ob die Ziele der NFA, wie in der Botschaft beschrieben, erreicht wurden. Ob die Schere zwischen reichen und armen Gemeinden noch weiter auseinander geht, ob andere Probleme sich ergeben haben dank den neuen Instrumenten und das ist ein sehr wichtiger Artikel. Und da trägt die Regierung eine grosse Verantwortung, aber auch der Grosse Rat muss da ein Auge darauf halten. Und die Gemeinden werden es sicher auch tun.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 15 Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen wie folgt:

² Die maximale Beitragshöhe für die betroffenen Gemeinden ist im Anhang 1 dieses Gesetzes festgelegt.

³ Die Ausrichtung des maximalen Beitrages setzt das Ausschöpfen sämtlicher zumutbarer Möglichkeiten der

Gemeinde zur Entlastung ihres Haushaltes (...) voraus. Andernfalls wird der Beitrag im Umfang der nicht realisierten Haushaltsentlastung gekürzt. Der Beitrag ist ausschliesslich für den Abbau von Schulden zu verwenden.

Standespräsident Farrér: Hier haben wir einen Antrag, einstimmige Kommission und Regierung. Herr Kommissionspräsident.

Parolini; Kommissionspräsident: Dieser Artikel wurde gegenüber dem Entwurf in der Botschaft abgeändert, indem beim Abs. 2 steht: Die maximale Betragshöhe. Das Wort „maximal“ wurde eingeführt, sowohl im Abs. 2 als auch im Abs. 3. Und zwar deshalb, und das steht ja im Abs. 3 dann auch geschrieben, dass die Ausrichtung des maximalen Beitrages das Ausschöpfen sämtlicher zumutbarer Möglichkeiten der Gemeinde zur Entlastung ihres Haushaltes voraussetzt. Andernfalls werde der Beitrag im Umfang der nicht realisierten Haushaltsentlastung gekürzt. Ich habe in der Eintretensdebatte gesagt, den so genannten Bergüner-Artikel, könnte man diesen nennen, aber er trifft natürlich nicht nur für Bergün zu. Bergün wurde vor allem thematisiert, weil Bergün die Gemeinde wäre, die am meisten von dieser Teilentschuldung profitieren würde. Und da tauchte natürlich die Diskussion auf, ist es richtig, dass eine Gemeinde, die auf weitere Einnahmen in der Grössenordnung von 400'000 Franken pro Jahr durch den Bau eines Kraftwerkes freiwillig verzichtet und dann die Solidarität von den andern Gemeinden anruft? Von daher wurde diese strengere Formulierung gewählt, um damit die Regierung und dann das Departement in Aussprache mit diesen Gemeinden analysiert, ob wirklich alle zumutbaren Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, um sich selber zu helfen. Und ich bitte den Grossen Rat, diesem neuen Antrag, dem die Regierung sich angeschlossen hat, zu folgen.

Barandun: Da ich als Vertreter des Kreises Bergün hierzu Stellung nehme, dafür bitte ich um Verständnis. Ich habe auch wenig Sympathie mit der Ablehnung des Projektes für die Nutzung der Wasserkraft in Bergün aufgebracht. Im Vorfeld ging ich davon aus, dass dieses Projekt ohne grosse Schwierigkeiten über die Bühne ging. Es haben sich aber Organisationen in den letzten Tagen in den Wahlkampf, in den Abstimmungskampf eingeschaltet, die eigentlich mit an der Verantwortung des Neins aus Bergün zu tragen haben. Es sei der Fischerverein erwähnt, es seien aber auch andere namhafte Organisationen erwähnt, die eigentlich die Stimmbürgerschaft von Bergün massgebend beeinflusst haben in ihrer Entscheidungsfindung. Ich habe keine Freude, dass die Kommission hier eine Sonderlösung für meine Nachbargemeinde erlässt. Ich habe erwähnt, wieso und wie der Entscheid zustande kommt. Ich teile die Auffassung der Kommission. Es ist unschön, wenn man von Solidarität spricht und selbst nicht alle Anstrengungen unternimmt, um die Verschuldung abzubauen. Aber ich mute der jetzigen Führung der Nachbargemeinde Bergün zu, dass sie alles unternehmen wird, vielleicht, vielleicht sogar einmal mit einem Widererwägungsantrag, das Wasser-

kraftprojekt nochmals auf den Tisch bringt. Aber ich habe kein Verständnis, dass man sie jetzt zum Voraus bereits mit diesem Negativentscheid bestraft.

Ich bitte Sie, meine Kolleginnen und Kollegen, verzichten wir auf diese Sonderformulierung der Gemeinde Bergün was das Wasserkraft oder das nicht realisierbare Ressourcenpotenzial betrifft. Ich würde es der Gemeinde im Moment wie gesagt zumuten, dass sie selbst alles unternimmt, um diese Entschuldigung hinunter zu bringen. Ich frage mich auch, kann man in jeder Gemeinde das Ressourcenpotenzial überhaupt errechnen? Sind wir hier in der Lage, zu sagen, die Gemeinde Filisur, die Gemeinde Bergün, ja vielleicht sogar die Gemeinde Surava, die hätte noch Potenzial, also wir rechnen diese nicht realisierbaren Ressourcenpotenziale auf. Ich habe kein Verständnis dafür. Ich mute uns es auch nicht zu, dass wir es seriös und zutreffend formulieren können. Ich bitte Sie, diesem Antrag der Kommission nicht zu folgen und bei der ursprünglichen Fassung dieses Artikels zu bleiben.

Antrag Barandun

Art. 15 Abs. 3 belassen gemäss geltendem Recht

Standespräsident Farrér: Ich stelle fest, Grossrat Barandun, bekämpft den Antrag von Kommission und Regierung. Sind weitere Wortmeldungen zum Art. 15? Das Wort hat Grossrat Peyer.

Peyer: Ich möchte Sie bitten, den Antrag Barandun zu unterstützen. Und wenn Sie dieses Gesetz, das wir behandeln, konsequent anwenden wollen, dann müssen Sie diesen Antrag auch unterstützen. Denn Sie sprechen ja hier ständig von starken und vor allem autonomen Gemeinden. Und wenn Sie nun eine Gemeinde haben, die autonom einen Entscheid fällt und gleichzeitig gehen und so einen Artikel hineinschreiben, indem Sie die Gemeindeautonomie aushebeln, weil Sie behaupten, die hätten nicht alles Zumutbare gemacht um ihre Gemeinde stark zu machen, dann macht dieses Gesetz nicht viel Sinn. Ich frage mich auch, wer dann beurteilen will, ob die Inwertsetzung der Landschaft zumutbar oder nicht zumutbar gewesen ist bei der Gemeinde Bergün. Und ich frage mich auch, wer dann der Schiedsrichter ist, der beurteilt, ob sämtliche zumutbaren Möglichkeiten ausgeschöpft wurden oder nicht. Ist das die Regierung? Ist das der Grosse Rat? Sind das irgendwelche Verbände oder ist es die Region oder der Kreis oder wer auch immer? Ich glaube, wir machen hier einen Artikel als Schnellschuss, vielleicht auch als Überreaktion auf eine widerborstige Gemeinde, die Finanzprobleme hat und trotzdem versucht hat, in einer Güterabwägung vielleicht nicht das erstbeste Mittel, das auf der Hand gelegen wäre, zu ergreifen. Deshalb bitte ich Sie, folgen Sie dem Antrag von Grossrat Barandun.

Regierungsrat Schmid: Ich möchte kurz auf die Frage von Grossrat Peyer eingehen, wer dann zu beurteilen hat, ob diese Massnahmen zumutbar seien. Wie bei sämtlichen Gesetzesanwendungen wird das hier auch die Regierung vornehmen müssen. Wir haben uns da der einstimmigen Kommission angeschlossen. Ich möchte aber

trotzdem noch eine Bemerkung zu der Gemeindeautonomie machen. Gemeindeautonomie heisst auch, nur solche Ausgaben zu tätigen, dass man nicht in eine Verschuldungssituation kommt. Das ist ein entscheidender Faktor. Weil dann würden sich die nachfolgenden Fragen nicht stellen, ob man jetzt diese Lösung wählen muss, um sich aus dieser Krise befreien zu können oder eine andere Lösung. Und es steht der Gemeinde natürlich anheim, auch andere Lösungen aufzuzeigen, da haben Sie völlig Recht, wie diese Verschuldung abgetragen werden kann. Wenn die Gemeinde andere Ressourcen entsprechend aufzeigt, hat sie auch alles Zumutbare unternommen, um aus eigener Kraft diese Entschuldigung vornehmen zu können. Also wenn die Gemeinde andere Finanzierungsquellen erschliessen kann, wenn die Gemeinden mit anderen Mitteln aufzeigen kann, wie sie jetzt die entgangenen Einnahmen trotzdem vereinnahmen kann, dann hat sie das Zumutbare gemacht. Das war auch die Absicht in der Kommission, dass man diese Türe noch offen lassen wollte, um nicht vorweg schon ein definitiver Entscheid zu fällen. Es liegt an der Gemeinde, aufzuzeigen, wie jetzt jährlich zirka 400'000 Franken entgangene Einnahmen beschafft werden können und das ist auch wieder ein Aspekt der Gemeindeautonomie. Das wird nicht die Regierung entscheiden.

Augustin: Ich frage die Regierung, die Kommission, im Anschluss an das, was Herr Regierungsrat Schmid eben gesagt hat. Habe ich Sie richtig verstanden, dass der Begriff „Zumutbare Möglichkeiten“ als eine rein finanzielle Optik getroffen wird oder ist es eben vielleicht auch möglich, im Sinne von Herrn Peyer, dass er in einer Gesamtgüterabwägung-Optik vorgenommen wird? Wenn es eine reine Finanzoptik ist, ist natürlich der Blickwinkel schon sehr, sehr eingeschränkt. Dann denke ich eher Barandun zuzustimmen.

Loepfe: Ich kann vielleicht diese Antwort gerade geben, versuchen zu geben aus der Kommission als Kommissionsmitglied, obwohl ich mich nicht bezüglich dieser Frage gemeldet habe, aber es geht hier tatsächlich um eine Gesamtgüterabwägung, wie wir es in der Kommission besprochen haben. Es geht hier nicht um eine rein finanzielle Angelegenheit. Vielleicht meine Ausführungen zum Thema: Was haben wir uns dabei gedacht in der Kommission? Wir haben sehr intensiv über die Frage diskutiert und zwar nicht nur im Hinblick auf Bergün, aber eben auch am Beispiel von Bergün, ob es richtig ist, dass wir die Teilentschuldung nur vornehmen aufgrund rein finanzieller Erwägungen aus einem Zeitpunkt heraus und uns nicht die Frage stellen müssten auch noch, ob die Art und Weise, wie die Schuld entstanden ist, in Betracht gezogen werden müsste. Im Prinzip ist das ganze Werk aufgebaut auf der Frage der reinen Finanzangelegenheit, was die Teilentschuldung betrifft, aber wir hatten sowohl in der Kommission, wie auch, ich kann jetzt reden für die CVP-Fraktion, sehr wohl Diskussionen, ob die Art und Entstehung der Schuld die hier zur Teilentschuldung führt nicht auch eine Rolle in der Beurteilung spielen müsste. Und die Antwort war das was Sie hier finden. Die Antwort ist, im Prinzip sollte es keine Rolle spielen, aber über diese Maximalsätze und

über eine oder das Wort maximal, das wir hier einführen, und über eine Gesamtwertung möchten wir die Möglichkeit haben und der Regierung die Möglichkeit geben, falls wir hier eine Situation vorfinden, die eigentlich nicht im Sinne des Erfinders war, allenfalls zu Kürzungen eingreifen zu können. Wir finden das auch gut.

Standespräsident Farrér: Sind noch Voten zu Art. 15? Herr Regierungsrat. Dann schliesse ich die Diskussion. Herr Kommissionspräsident wünschen Sie ein Schlusswort? An und für sich habe ich die Diskussion geschlossen, aber Sie haben nicht zweimal gesprochen. Grossrat Barandun, Sie dürfen selbstverständlich wenn sie wünschen.

Barandun: (Ausfall Mikrofon) Wer trägt die Schuld an der hohen Verschuldung dieser Gemeinden? Ja, meine Damen und Herren, haben Sie nun wirklich einmal genau hingeschaut auf das Innere, auf die Gemeinden im inneren Albulatal? Haben die Gemeinden nicht ausserordentliche Aufwendungen im Unterhalt ihrer Strukturaufgaben die letzten Jahre zur erfüllen gehabt? Haben diese Gemeinden nicht durch die Revision des Wasserrechtsgesetzes ausserordentlich hohe Einbussen bei ihren Einnahmen der juristischen Personen zu tragen? Meine Gemeinde beispielsweise trägt jetzt beinahe eine halbe Million jährlich weniger Einnahmen. Es stimmt, die Ausgaben wurden seinerzeit, ich trage dafür auch Verantwortung, zu einem grossen Teil wurde auf den Einnahmen basiert und die Einnahmen fielen weg und demzufolge hat die Verschuldung unverhältnismässig stark zugenommen. Aber die Gemeinde Bergün ist nun eine ganz, ganz spezielle Gemeinde mit ihren vielen Fraktionen in ausserordentlich schwierigem Gelände, die Zufahrtsstrassen, die Wasserversorgungen, die Kläranlagen und so weiter. Ich muss hier nicht eine grosse Polemik daraus machen, aber das ist nun einmal eine schwierige Situation. Es wurden sicher Fehler gemacht, ich denke an das Schwimmbad, an die Fernheizung, vielleicht sogar an den Bau der Aula, aber meine Damen und Herren Vertreter der Regierung, Sie haben massgebend ihre Projekte unterstützt mit öffentliche Geldern und wir können uns jetzt nicht aus der Verantwortung ziehen und aus dieser Sicht glaube ich diese Teilentschuldung ist sehr gerecht, aber ich bitte Sie nach wie vor, den Zusatzantrag der Kommission auf diesen nicht einzugehen und diesen abzulehnen, wir wollen doch helfen, diese Gemeinde so schnell als möglich gesund zu bringen und einen Teil dazu leisten wir auf diesem Weg bei. Ich weiss, die Behörde, die momentan Verantwortung trägt, ist sehr interessiert, so rasch als möglich den Schuldenberg abzubauen.

Standespräsident Farrér: Ich schulde Ihnen noch eine Erklärung, was das Schlusswort nach Diskussionsschluss betrifft. Nach Art. 57 GGO haben nur Vertreter, Kommissionssprecher der Minderheit oder allenfalls der Mehrheit, welche Mitglieder der Kommission sind, Anrecht auf ein Schlusswort. Dies einfach zur Klärung. Gut. Ich frage Sie nochmals an, sind Wortmeldungen zu diesem Artikel? Dann schliesse ich jetzt die Diskussion

und jetzt hat definitiv nur noch der Kommissionspräsident ein Schlusswort. Herr Kommissionspräsident.

Parolini; Kommissionspräsident: Ich habe vorhin zwar erwähnt, den sogenannten Bergüner-Artikel. Aber es ist nicht ein Artikel, der nur für Bergün gelten soll. Er gilt für alle 15 Gemeinden, wenn es mir recht ist, 15 Gemeinden, die da figurieren bei der Teilentschuldung. Es trifft alle und alle müssen diesen Nachweis gegenüber der Regierung, dem Departement aufzeigen, dass sie alle zumutbaren Möglichkeiten ausschöpfen, um selber sich, also die Situation verbessern zu wollen und es geht nicht nur, es geht vor allem, aber es geht nicht nur um eine finanzielle Optik, es geht um eine Gesamtabwägung, das ist klar. Auch da steht es offen. Wir wissen, im Albulatal ist das grosse Fusionsprojekt ein Thema, vielleicht kann das auch in diesem Zusammenhang gut geregelt werden. Ich bitte, liebe Grossräte und Grossrätinnen, dem Antrag der Kommission und der Regierung zuzustimmen.

Standespräsident Farrér: Wir stimmen ab. Wer der Kommission und Regierung folgen möchte, ist gebeten, sich zu erheben. Wer dem Antrag von Grossrat Barandun zustimmen möchte, ist gebeten, sich zu erheben. Das Ergebnis: Sie sind mit 75 zu 27 Stimmen Kommission und Regierung gefolgt. Darf ich davon ausgehen, dass wir diesen Artikel somit behandelt haben? Dies scheint der Fall zu sein.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission und Regierung mit 75 zu 27 Stimmen.

Art. 16

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 17

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 18

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 20

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Anhang 1 (Art. 15 Abs. 2)

Antrag Kommission und Regierung

Ergänzen wie folgt:

Gestützt auf Artikel 15 Abs. 2 haben die nachstehenden Gemeinden Anspruch auf eine einmalige Teilentschuldung von maximal:

Standespräsident Farrér: Hier haben wir beim Anhang 1 einen Antrag Kommission, einstimmige Kommission und Regierung. Herr Kommissionspräsident.

Parolini; Kommissionspräsident: Es geht um das gleiche, wie wir eben besprochen haben, das Wörtchen "maximal" wird im Anhang 1 eingefügt, bei diesem Satz "Gestützt auf Art. 15 Abs. 2 haben die nachstehenden Gemeinden Anspruch auf eine einmalige Teilentschuldung von maximal...".

Standespräsident Farrér: Sind weitere Wortmeldungen zum Anhang 1, zu diesem letzten Artikel?

Angenommen

Standespräsident Farrér: Dann haben wir noch den Anhang 2. Sind Wortmeldungen zu diesem Anhang 2? Anhang 3? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Damit haben wir die Totalrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden behandelt. Ich frage Sie an, wünscht jemand auf einen Punkt, auf einen Artikel zurückzukommen? Dies scheint nicht der Fall zu sein, bevor wir weiterfahren mit der Detailberatung schalten wir hier eine Pause ein bis 16.05 Uhr. Ich bitte um Pünktlichkeit.

Anhang 2 (Art. 17 Abs. 4)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Anhang 3 (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 21 Abs. 2)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Farrér: Wir sind angelangt bei Seite 34 des Protokolls. Wir starten mit der Detailberatung zum Mantelgesetz über die Bündner NFA Art. 3, Änderung von Gesetzen, 5.1 Gemeindegesetz. Wir starten. Ich bitte die Stimmenzähler um Verlesung. Wir sind auf Seite 34. Ich bitte um etwas mehr Ruhe.

Mantelgesetz über die Bündner NFA; Artikel 3; Änderung von Gesetzen**Gemeindegesetz (BR 175.050) Art. 49 Abs. 2 und 3**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 49a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 93 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 97 Abs. 3**1. Antrag**

Kommissionsmehrheit (6 Stimmen; Parolini, Rizzi, Geissler, Kessler, Loepfe, Pfister, Sprecher: Parolini)
Streichen Abs. 3

2. Antrag

Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen; Bleiker, Mengotti, Pfiffner-Bearth, Thomann; Sprecher: Bleiker)
und Regierung
Gemäss Botschaft

3. Antrag

Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Nigg)

Ändern Abs. 3 wie folgt:

³ Der Kanton haftet für Verbindlichkeiten der Gemeinden, sofern diese alle Ressourcen im Sinne von Artikel 4 FAG ausgeschöpft haben. Dabei gilt für die ordentlichen Steuern ein Steuerfuss von 130% und bei den Grund- und Liegenschaftsteuern ein Steuersatz von 2‰. Die Nettowasserzinsen müssen in der durch Artikel 33 Absatz 3 BWGR festgesetzten Maximalhöhe erhoben werden.

Standespräsident Farrér: Hier haben wir eine Kommissionsmehrheit, wir haben eine Kommissionsminderheit eins und eine Kommissionsminderheit zwei. Das Wort hat der Kommissionspräsident Grossrat Parolini.

Parolini; Kommissionspräsident: Beim Art. 97 Abs. 2 ist bezüglich der Finanzaufsicht geregelt, dass, nein, jetzt

bin ich gerutscht. Wo sind wir? Bei 97 Abs. 3 steht geschrieben, dass der Kanton nicht für Verbindlichkeiten der Gemeinden, der Bürgergemeinden sowie der Regional- und Gemeindeverbände haftet. Diese klare Formulierung im Gesetz existierte bis anhin nicht und es gab verschiedene Interpretationen, ob der Kanton für die Gemeinden, vor allem für die politischen Gemeinden bis anhin gehaftet hat oder nicht. Es wurde teilweise eine Protokollerklärung aus dem Grossen Rat aus dem Jahre 99 von Regierungsrat Huber herbeigezogen, jeweils wenn man in Verhandlungen mit den Banken war, um Kredite aufzunehmen, um aufzuzeigen, dass der Kanton doch für die Gemeinden haftet. Ob der Kanton tatsächlich gehaftet hätte, falls eine Gemeinde irgendeinmal wirklich in die Situation gekommen wäre, wo das nötig gewesen wäre, das, Sie merken, ich rede im Konditional, darüber kann man nur spekulieren. Nun, die Regierung schlägt mit der Systemänderung nun vor, dass das explizit erwähnt wird, dass keine Haftung übernommen wird. Bei gewissen Banken hat das bereits zu Diskussionen geführt, dort wird bereits gesagt: „Ja gut, wenn das so klar dann im Gesetz steht, dann müssen wir das Rating der Gemeinden uns auch nochmals genauer anschauen.“ Und vielleicht gibt es ein bisschen eine andere Einteilung der Bonität dieser Gemeinden, je nach dem, ob es sich um Gemeinden handelt, die eher ein Risikofaktor sind für den Kreditgeber oder nicht. Und in der Kommission haben wir das ziemlich intensiv diskutiert. Sie sehen, es sind drei Anträge gemacht worden. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, es wäre viel besser, wenn nichts im Gesetz stehen würde, die Praxis wäre bis anhin, es würde sich hoffentlich nichts ändern, auch in der Praxis gegenüber den Banken. Ein weiteres Argument für die Kommissionsmehrheit ist auch, dass wir uns sagen, wenn man das ändern möchte, dann müsste das auch Gegenstand einer eigenen Vorlage sein, wo das ausführlich diskutiert wird, in die Vernehmlassung kommen sollte und so könnte man sich ein besseres Bild über die Thematik machen, bevor wir darüber entscheiden, mit den möglichen Konsequenzen, die das haben könnte für gewisse Gemeinden. Die Kommissions-, ich habe vorhin gesagt Mehrheit, ja es ist die Mehrheit, die für Streichen ist. Eine erste Kommissionsminderheit ist der Meinung, sie möchte das gemäss Botschaft so belassen, diese ausdrückliche Formulierung und eine zweite Minderheit möchte, dass der Kanton weiterhin haftet nur für die politischen Gemeinden, aber dass er für diese haftet, sofern diese Gemeinden alle Ressourcen im Sinne von Art. 4 des Finanzausgleichsgesetzes ausgeschöpft haben. Die Mehrheit ist der Meinung, dass dieser letztgenannte Antrag, der Antrag Nigg, es den Gemeinden zu leicht machen würde, um in den Genuss dieser Haftung zu kommen, dass man diesem Antrag nicht zustimmen könnte. Aber die Mehrheit ist wie gesagt auch der Meinung, dass diese Formulierung in diesem Gesetz ohne seriösere Absprache auf separate Diskussion, mit einer separaten Vorlage, es falsch wäre, diese Formulierung gemäss Botschaft hier so zu belassen.

Bleiker; Sprecher Kommissionsminderheit: Mit diesem Artikel ist es wirklich eine Krux. Wir können entscheiden wie wir wollen, wir haben etwas falsch gemacht.

Schlafende Hunde wurden nämlich geweckt, als dieser Artikel in die Botschaft aufgenommen wurde. Bis dahin hat man sich, ich wage das zu sagen, in einem Graubereich bewegt. Man wusste nicht genau, haftet der Kanton, haftet er nicht, die einen Banken haben das so ausgelegt, die anderen haben das so ausgelegt und das hat sich tatsächlich auf das Gemeinde-Rating niedergeschlagen. Jetzt sind die schlafenden Hunde geweckt, wir können entscheiden wie wir wollen, es ist hier nicht mehr wie früher. Die Minderheit ist der Meinung, und wir wurden auch diesbezüglich von der Regierung informiert, dass bis anhin keine Haftung des Kantons für die Verbindlichkeiten der Gemeinde bestand und darum sind wir auch der Meinung, dass diese Formulierung so in das Gesetz aufgenommen wird. Wenn das nicht geschehen wird, wird das vielleicht in Zukunft darauf hinaus laufen, dass es in Bälde einmal zu einer juristischen Auslegeordnung kommen wird und dann müsste die Juristerei klären, ob der Kanton tatsächlich haften wird.

Ein zweiter Punkt ist meiner Ansicht nach, ich wage nicht auszurechnen, wie viel Reservekapital der Kanton zur Verfügung stellen müsste, um für all die Verbindlichkeiten der Gemeinden zu haften.

Und der dritte Punkt: Wer kontrolliert? Also wenn der Kanton haftet, würde ich als Kanton auch sagen, ich will eine Stelle, die über die Verbindlichkeiten der Gemeinden genau informiert ist. Das beginnt mit dem Budgetplan einer Gemeinde, mit den Rechnungen einer Gemeinde, das würde nach Meinung der Minderheit einen relativ grossen administrativen Aufwand heraufbeschwören. Wir beantragen Ihnen die Formulierung, Abs. 3 so zu belassen, wie sie vorgesehen ist.

Nigg; Sprecher Kommissionsminderheit: Wir haben es schon mehrmals gehört, jeder scheint eigentlich bei dieser NFA-Debatte einen Kernpunkt zu sehen. Grossrat Jäger hat am Anfang der Diskussion gesagt, sein Kernpunkt sei das Sozialhilfegesetz, vorhin habe ich eigentlich gemerkt, dass nach den Voten unseres Regierungsrates von Herrn Barandun und Herrn Peyer eigentlich auch Art. 15 ein Kernpunkt hätte sein können und meine Ratskollegin Bettina Pfiffner hat sehr viele Vorlagen oder Anträge gemacht, hat mir gerade vorhin noch gesagt: „Jetzt kommt noch dein Artikel.“ Da hat sie natürlich ganz bestimmt Recht. Für mich als zwar kleiner, aber immerhin etwas erfahrener Gemeindepräsident, ist diese Abänderung des Art. 97 Gemeindegesetz, in dem der Kanton seine Haftung für Gemeindeverbindlichkeiten ablehnt, von absoluter Wichtigkeit, obwohl er im Vorfeld kaum angesprochen wurde. Er ist wichtig, nämlich für eine mittelfristige Wirtschafts- und Finanzpolitik der Gemeinden, ich meine aber auch für eine mittelfristige oder langfristige Finanzpolitik des Kantons. Ich werde etwas zurückgreifen müssen. Mit dem bekannten Fall der Gemeinde Leukerbad, die faktisch überschuldet, Konkurs gegangen ist, wurde landesweit in Gemeinden, Kantonen sowie bei den Banken und den Kreditinstituten, Sie erinnern sich vielleicht, die Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden war darin involviert, also wurde landesweit eine Diskussion über die Bonität, respektive die Bonitätsprüfung der Gemeinden durch die

Kreditgeber ausgelöst. In Graubünden stellte die Regierung in ihrer Antworten auf eine Interpellation Sinderhauf im März 1999 und später auch auf eine Interpellation Schmid übrigens, im selben Jahr wie in den meisten Kantonen auch fest, dass man keine gesetzliche Regelung kennt, dass aber und ich zitiere die Regierung: „Aufgrund der Aufsichtsbefugnisse dem Kanton eine Verantwortlichkeit für das Finanzverhalten der Gemeinden und damit de facto auch eine subsidiäre Haftung für Verbindlichkeiten der Gemeinden zukommt.“ Die Banken haben dann aufgrund der Ereignisse in Leukerbad verschiedene Gutachten in Auftrag gegeben, um die Risiken bei der Finanzierung von Gemeinden zu prüfen. Die Graubündner Kantonalbank hat nach diesem Regierungsvotum, damals noch vorgetragen von Ihrem Vorgänger Regierungsrat Huber, Sie wurden, Regierungsrat Trachsel, übrigens auch darin erwähnt, ich komme aber nicht darauf zurück, liess vom St. Galler Finanzverwalter und Hochschuldozent Professor Angelini ein Gutachten über die Sicherheit von Bankkrediten in Bündner Gemeinden und ein allfälliges Rating machen. Dies bestätigte die zwar gesetzlich nicht verankerte aber auf Grund von Aufsichts- und Ausgleichsinstrumenten bedingte Staatsgarantie zu Gunsten der Gemeinden. Und in der Folge darauf wurden auch die Bündner Gemeinden „geratet“ und profitierten eigentlich von dieser nicht ausgesprochenen und nicht expliziten Staatsgarantie, die aber in der Antwort der Regierung enthalten war. Im Kanton Glarus beispielsweise war dies nicht der Fall. Der Kanton lehnte dazumal jede Staatsgarantie ab, dies führte dazu in Glarus, dass die Gemeinden nicht einmal mehr ihre benötigten Schulhäuser oder andere öffentliche Investitionen finanzieren konnten. Ja sie konnten ihren Zahlungsverpflichtungen zum Teil nicht einmal mehr nachkommen, indem sie ihre Löhne nicht mehr zahlen konnten. Und der Kanton musste gegenüber den Glarner Gemeinden als Bank auftreten, obwohl er wie bei uns vorgesehen, jede Haftung ablehnte.

Das Szenario könnte auch bei uns eintreten, wenn dem Regierungsvorschlag zu Art. 97 gefolgt wird, wonach der Kanton die Haftung für Gemeindeverbindlichkeiten ablehnt. Dieses Szenario, und das ist aber sehr wichtig, dieses Szenario könnte aber auch eintreten, wenn Sie zu Art. 97 Abs. 3 der Kommissionsmehrheit folgen und diesen Absatz streichen. Sie schaffen damit wieder die Unverbindlichkeit und Unsicherheit in der Haftungsfrage, die wir auf keinen Fall, ich betone es, auf keinen Fall wollen und das Allerschlimmste wäre. Entweder wollen wir die Kantonshaftung für Gemeindeverbindlichkeiten oder wir wollen sie eben nicht. Eine Mittellösung wie es die Kommissionsmehrheit vorschlägt, gibt es eben nicht. Vielleicht ist aber gerade im heutigen Zeitpunkt noch ein Blick auf die veränderte Situation im Kredit- und Kapitalmarkt zu richten. Die ausländischen Kreditinstitute haben sich ganz und die Grossbanken schon fast ganz aus dem Kreditgeschäft mit Gemeinden zurückgezogen. Geblieben sind die Klein-, Mittel- und Kantonalbanken, die einen haben die Mittel nicht, um die öffentliche Hand zu finanzieren, die anderen, beispielsweise auch unser GKB, müssen ihre Geschäfte zurecht und bei uns auf Grund des von uns beschlossenen Bankengesetzes nach bankwirtschaftlichen und eben nicht nach politischen

Kriterien führen. Das heisst, sie haben eine Gemeinde letzten Endes wie eine Unternehmung nach ihrer finanziellen Situation und ihrem Potenzial zu beurteilen. Das führt dazu, dass beispielsweise im Bündner Rheintal oder aber in den grossen Tourismusregionen mit einem gewissen Wirtschaftspotenzial noch Fremdgeld beschafft werden könnte, dies aber teurer wird. In oder für die so genannten, wie Sie es jetzt wissen, neu definierten potenzialarmen Räumen, wird es aber kaum mehr möglich sein, Fremdgeld zu beschaffen. Sie können in der heutigen Situation aber weite Teile unseres Kantons nicht einfach so im Stich lassen. In diesen potenzialarmen Räumen wird die Situation von Geldgebern nämlich auch nach Gemeindefusionen, und das habe ich in meinem Eintreten gemeint, Herr Regierungsrat, auch nach Gemeindefusionen nicht besser oder können Sie sich vorstellen, dass eine Potenzialbeurteilung durch eine Bank für eine Gemeinde Suraua nach der Fusion besser geworden ist oder die meines nicht anwesenden Sitznachbars im Bergell, dass die Potenzialsituation sich für eine Bank verändert hat. Mit meinem Minderheitsvorschlag sind die Gemeinden vorerst gezwungen, ihre Ressourcen voll auszuschöpfen, aber dann wird der Kanton in die Verantwortung genommen, wenn er seine Kontroll- und Aufsichtsaufgaben nicht ausübt. Und das ist wichtig, der Kanton hat die Möglichkeiten, Kontroll- und Aufsichtsaufgaben auszuüben und dies kam ja auch in der Interpellation in der Beantwortung auf die Interpellation Schmid, auch im Jahre 99 zu Tage, da waren es noch zwei Gemeinden, die jetzt hier erwähnt wurden, die das neue Rechnungsmodell nicht eingeführt haben.

Heute ist das vergleichbar, jetzt lächelt Herr Trachsel, heute ist es nur noch eine Gemeinde, die das neue Rechnungsmodell nicht eingeführt hat und die Gemeinde wurde ohnehin von einem Tunnel so untergraben, dass ihr das Wasser abgegraben wurde. Er hebt auch die Hand, ja gut. Also, ich betone nochmals, ich möchte den Antrag der Kommissionsmehrheit, Abs. 3 zu streichen, nochmals sagen, das bringt gar nichts, das bringt im Gegenteil nur Unsicherheit und Unklarheit. Entweder folgen Sie der Kommissionsminderheit, meinem Antrag oder der Regierung. Ich habe im Vorfeld dieser Debatte alle Gemeindepräsidenten im Grossen Rat angeschrieben und ich bitte Sie auch, aber natürlich auch alle anderen Ratskolleginnen und Ratskollegen, meinem Antrag zu folgen und sich für die Gemeinden einzusetzen.

Vielleicht noch eine Schlussbemerkung: Es ist vorher viel darüber gesprochen worden, dass auch die reichen Gemeinden für potenzialarme Gemeinden ihre Verantwortung wahrnehmen können. Das ist indirekt eben so möglich, in dem der Kanton sich für diese Gemeinden einsetzt und die Haftung für die Gemeinden übernimmt.

Standespräsident Farrér: Geschätzte Damen und Herren, zu Ihrer Information Folgendes: Wir werden später in der Abstimmung so verfahren, dies auf Wunsch der Leitkommission, dass wir die drei Anträge als Hauptanträge qualifizieren und dass wir gemäss Art. 60 Geschäftsordnung verfahren. Ich werde diesen Artikel später noch erläutern. Vorweg soviel zu Ihrer Information. Das Wort zu Art. 97 Abs. 3 ist frei für weitere Mitglieder der Kommission. Das Wort hat Grossrat Loepef.

Loepfe: Herr Bleiker hat tatsächlich Recht, wenn er sagt, dass nichts mehr sein wird wie es mal gewesen ist, weil wir uns schon darüber unterhalten. Das ist absolut richtig und was das Unschöne dabei ist, und deshalb vertrete ich hier auch die Position der Kommissionsmehrheit mit, ist, dass die beiden Kommissionsminderheiten jeweils etwas vorschlagen, dass ich nicht will. Um es auseinander zu nehmen: Die Kommissionsminderheit eins, die will im Wesentlichen, dass es so ist, wie es in der Botschaft ist. Dies bedeutet, und das wurde hier schon ausgeführt, dass wir davon ausgehen müssen, dass es relativ schnell passiert, dass die Kreditkosten einer Gemeinde steigen. Und das war nie die Absicht dieser Vorlage. Wir haben hier eine Vorlage, wo es um Finanzierung zwischen Gemeinden und Kanton und den Gemeinden untereinander und um Aufgaben handelt. Es war nie die Absicht dieser Vorlage, die Kreditkosten der Gemeinden durch diese Vorlage ansteigen zu lassen. Also das will ich nicht. Beim Antrag von Herrn Nigg haben wir den Nachteil, dass wir dort ganz klar definiert haben, dass der Kanton haftet. Und zwar haftet er im Prinzip unbeschränkt. Und das ist auch etwas das ich nicht will, weil es würde bedeuten, wenn wir dann mit dieser Haftung korrekt umgehen meines Erachtens, dass wir die Summe, für die wir haften, offen legen müssen, diese angeben müssen in Budget und Rechnung und dafür auch Eigenkapital reservieren müssen. Dann würden wir mit dem korrekt umgehen. Und das will ich auch nicht, weil dann sind wir weniger frei in unseren Handlungen, was den Umgang mit dem Eigenkapital des Kantons anbetrifft. Also ich habe hier ein Problem und zwei Gegenmittel. Und die Gegenmittel will ich beide nicht.

Jetzt ist die Frage, ob es wirklich so ist, ob wir den Kopf in den Sand stecken, wenn wir nichts tun. Das ist ja die Annahme, die die beiden Kommissionsminderheiten hier hin tun. Ich glaube nicht, dass das so ist. Und zwar aus folgender Überlegung: Wenn wir es nicht stipulieren, bedeutet das, dass in jedem Einzelfall wo es umstritten ist, abgeklärt werden muss. Hier gibt es immer eine rechtliche und eine politische Dimension. Die Fragestellung der rechtlichen wird in der Mehrheit der Fälle, wo wir dann das wirklich durchexerzieren müssen, eine völlig nebensächliche sein. Das haben wir anhand von anderen Beispielen in anderen Kantonen gesehen. Kanton Wallis lässt grüssen. Es wird im Vordergrund nicht der rechtliche Aspekt sein, sondern der politische Aspekt. Und im Zweifelsfalle wird der Kanton aus politischen Gründen, nicht aus rechtlichen Gründen, haften, weil wir es dann freiwillig tun hier im Grossen Rat. Ich kann mir nicht vorstellen, dass wir eine Gemeinde total hängen lassen. Wir werden sie mit Auflagen versehen, mit irgendwas, das ist das, was wir hier auch mit Kuratelmöglichkeiten und alles weitere hier stipulieren, in diesen Rechtsnormen, die wir hier diskutieren. Aber es wird sicher nicht so sein, dass wir einfach eine unbeschränkte Haftung akzeptieren können, weil wenn wir das tun, dann müssten wir dem Kanton auch die Mittel dazu geben, diese Haftung tragen zu können. Und das bedeutet, dass wir de facto die Gemeindeautonomie aufgeben müssten, wenn wir es korrekt machen würden. Und darum bin ich der Meinung, die Gegenmittel helfen nicht, wir können mit der Situation umgehen, wie sie

heute besteht. Wir können nicht in die Situation vor der Diskussion zurück, aber wir können dazu sagen, dass wir es in jedem Einzelfall dann, wenn es so weit ist, abklären und die politische Dimension im Vordergrund steht und diesen Weg möchte ich gehen und drum lege ich Ihnen nahe, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Thomann: Der Antrag Nigg verlangt, dass der Kanton für Verbindlichkeiten der Gemeinde haftet. Das darf nicht sein, obwohl ich die Problematik der Ratings durch die Banken für die einzelnen Gemeinden sehe. Wenn wir diesem Antrag zustimmen, müsste der Kanton die Gemeinden an der kurzen Leine nehmen. Und genau das möchte ich verhindern. Wenn wir diesem Antrag zustimmen, beschneiden wir die Handlungsfähigkeit der Gemeinden massgebend. Das hätte wohl auch zur Folge, dass keine oder wenige innovative Projekte, wenn nur kleinen Risiken bestehen von Seiten der Gemeinden, geplant und realisiert würden. Darum bitte ich Sie, den Antrag Nigg abzulehnen. Aus Gründen der Transparenz und Klarheit möchte ich Sie bitten, dem Antrag der Kommissionsminderheit und der Regierung zu folgen.

Michel: Ich verstehe natürlich, was mein Kollege Grossrat Nigg möchte. Er sagt sich als umsichtiger Gemeindepräsident, wenn der Kanton gerade steht für das Rating, dann bekommen die Gemeinden günstiger Geld und das ist auch verdientes Geld. Soweit kann ich folgen. Aber ich möchte Sie wie einige meiner Vorredner einfach auf die Problematik aufmerksam machen. Wenn der Kanton die Haftung übernimmt, hat er zwei Möglichkeiten:

Die eine, die korrekte Möglichkeit, wir haben's schon gehört, er übernimmt die Verantwortung, das heisst Investitionsrechnungen der Gemeinde sind dem Kanton vorzulegen und der Kanton entscheidet. Das würde dazu führen, dass man nicht nur an der kurzen Leine geleitet würde, sondern dass man geradezu bevormundet wird. Wenn wir es umgekehrt machen, der Kanton übernimmt die Verantwortung, aber lässt die Gemeinden machen, und da spreche ich natürlich gegen mich selbst, ist die Gefahr grösser, dass ich mehr Ausgaben tätige, als ich finanzieren kann und das ist das Problem. Und nochmals: Das Stichwort Leukerbad ist gefallen. Meine Damen und Herren, Leukerbad ist nicht darum in Konkurs gegangen oder fast in Konkurs gegangen, weil die Sicherheit nicht da war, sondern weil sie zuviel Geld ausgegeben hat. Wenn man der Gemeinde gegenüber kritischer gewesen wäre, wenn sie nicht die Möglichkeit gehabt hätte, so einfach so viel Geld zu bekommen, hätte das nicht passieren können. Obwohl ich für die Stossrichtung grosses Verständnis habe von Kollege Nigg, bin ich da auch mit der Kommissionsminderheit und der Regierung und würde auch beantragen, dass wir in diesem Fall dem Vorschlag von Herr Nigg nicht folgen können.

Menge: Ich unterstütze den Antrag Nigg und zwar meine ich, dass es doch etwas blauäugig ist, die Haftung des Kantons weg zu bedingen, wenn man dann versucht auf Schleichwegen eine politische oder eine rechtliche Haftung zu konstruieren, da habe ich auch meine grosse Mühe damit. Ich möchte eigentlich von der Regierung

wissen, und das wurde bis jetzt noch nicht gesagt, was denn effektiv passieren würde, wenn einmal eine Gemeinde total pleite geht? Also was, was wäre dann? Das konnte mir bis jetzt noch niemand hier im Saal beantworten. Und ich möchte doch auch auf die nationale Ebene noch hinweisen, da gab es sogar Privatfirmen, die gingen Pleite und wurden dann vom Staat unterstützt und wir gehen jetzt sogar soweit und wollen nicht mal mehr unsere Gemeinden unterstützen. Also da habe ich ganz wenig Verständnis dafür.

Hasler: Ich setze den Ausdruck Haftung einmal gleich mit Bürgschaft. Und im Geschäftsleben gibt es eine allgemeine Redewendung die sagt: Wenn du eine Bürgschaft übernimmst, dann kannst du auch gleich das Geld aufbringen und die Finanzierung selbst regeln und dann bestimmst du aber auch mit, was mit diesem Geld geschieht. Und damit stehen wir dann direkt im Konflikt mit der sehr hoch gehaltenen Gemeindeautonomie in unserem Kanton. Trotz Finanzaufsicht in der Vergangenheit und Kontrolle durch das Amt für Gemeinden, haben wir vor Dreiviertelstunden bezüglich Teilentschuldung von Gemeinden im Rahmen der NFA-Vorlage diskutiert. Dass der Kanton bei der Annahme des Antrages von Kollege Nigg in Zukunft wieder in eine solche Situation kommen könnte, ist auf Grund von diversen Erfahrungen bei allen Kontrollmechanismen, und ich verweise noch einmal auf die hoch gehaltene Gemeindeautonomie, nicht auszuschliessen. Die Bilanz des Kantons weist im Moment ein stattliches Eigenkapital aus. Ich bin der Meinung, dass dieses nicht ausreichen würde, um die nötigen Rückstellungen im Bereich Eventualverbindlichkeiten abzudecken, die bei einer Haftung des Kantons für Gemeindeschulden vorzunehmen wären. Wir sollten das Eigenkapital nicht für Rückstellungen verwenden. Dieses Polster soll für eine zukünftige konstante konjunkturstützende Investitionspolitik zur Verfügung stehen und auch eingesetzt werden. Wenn der Kanton in der Vergangenheit bereits eine Haftung oder eben eine Bürgschaft gegenüber den Gemeinden gehabt hätte, dann müsste das in der kantonalen Bilanz eigentlich auch vorhanden gewesen sein, nämlich in Form von Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und so weit ich weiss, ist das nicht vorhanden. Aus diesem Grund folgen Sie dem Antrag der Kommissionsminderheit, der ersten inklusiv der Regierung, indem ein Haftungsausschluss gefordert wird.

Dudli: Jetzt sprechen wir die letzten Monate über eine Finanzkrise. Wir kritisieren zu Recht, dass die Banken Darlehen gegeben haben im grossen Stil, ohne sich Rechenschaft abzugeben, wo sie Kredite gegeben haben, sie sind Verpflichtungen eingegangen, die jetzt nicht eingehalten werden können und Grossbanken Kredite des Staates benötigen, um zu überleben. Und im gleichen Masse kommt hier ein Antrag von Kollege Nigg, der im Prinzip in das gleiche Horn bläst. Man will Darlehen weiterhin holen und die Verantwortung dem Kanton übergeben, der nachher die Verpflichtung hätte, solche Darlehen zu decken, wenn es nicht mehr gut geht. Dann müsste der Staat oder der Kanton, wie schon gesagt worden ist, seine Verpflichtungen, die er mit diesem

Artikel von Nigg geben würde, abgedeckt haben. Ansonsten wäre ja das ein riesen Risiko, nicht verantwortbar. Also die GPK müsste immer wieder kontrollieren, sind die Verpflichtungen mit den Reserven vernünftig verteilt.

Was heisst das weiter? Das heisst doch in der Verantwortung nichts anderes, als der Kanton müsste die Kontrolle ausüben über die Gemeinden, wo wird was, welche Kredite geholt. Und wenn der Kanton irgendwo ein Risiko sehen würde, müsste er den Finger aufhalten und sagen: Hier stehe ich dann nicht gerade. Also er würde massiv in die Gemeindeautonomie eingreifen. Wollen wir das? Ich glaube kaum, dass wir dies wollen. Aber wenn Sie dem Antrag Nigg folgen, dann müssen Sie dem Kanton zugestehen, dass er am Schluss entscheidet, welche Verpflichtungen er gegenüber den Gemeinden deckt oder nicht. Da muss er ein Kontrollsystem einführen. Ich bitte Sie, diesen Antrag Nigg wie auch den der Minderheit abzulehnen. Ich bin ganz einverstanden mit dem Votum von Grossrat Loepfe. Hier entscheiden wir über NFA, hier entscheiden wir über Finanzen. Und wenn wir hier festlegen, dass der Kanton die Verpflichtungen, die Sicherheit übernimmt, dann haben wir hier rechtlich etwas festgelegt. Auf der anderen Seite ist es ja klar, wenn so etwas passieren würde, dann ist die politische Verantwortung des Kantons und des Grossen Rates gefragt. Dort haben wir die Freiheit und diese Freiheit müssen wir in dem speziellen Fall dann auch wahrnehmen. Aber alles andere hier schon zu fixieren, den Blankocheck auszuschreiben, das wäre nicht gut. Dann noch etwas: Wo liegt das Risiko, wenn der Gemeindepräsident von Landquart alle Gemeindepräsidenten anschreibt, ist das sein Recht und auch seine Pflicht. Das Risiko liegt nicht bei den kleinen Gemeinden. Die grossen Darlehen bekommen die grossen Gemeinden. Dort sind die Klumpenrisiken, nicht bei den Kleinen. Also, passen Sie auf, was Sie hier entscheiden und stimmen Sie dem Antrag der Regierung zu.

Kunz: Auch ich bekenne mich zur Kommissionsminderheit und Regierung, wie es Grossratskollege Dudli jetzt gerade ausgeführt hat und auch dem Votum von Kollege Hasler kann ich mich voll und ganz anschliessen. Es geht darum, hier in dieser Frage rechtlich in der Tat Klarheit zu schaffen und zu sagen, dass der Kanton rechtlich nicht haftet. Und das ganz klar statuiert. Und ob wir jetzt politisch jemals haften, Herr Kollege Menge, das ist meine ich eine politische, allenfalls eine moralisch-ethische Frage und moralische und ethische Fragen sind immer konkret. Ich würde entschieden davon abraten, hier auch nur eine Andeutung zu machen, ob der Kanton jemals eine Gemeinde, die vor dem Konkurs steht, retten will oder nicht, weil jede Aussage, die Sie machen, weckt Erwartungen und das ist völlig ungesund. Und das dritte und ich meine, das ist das Hauptargument, wir müssen Unklarheiten beseitigen. Auch wenn das zu Lasten meines Berufsstandes geht. Schauen Sie, wir Anwälte werden uns, wenn wir uns in der Frage, ob der Kanton rechtlich haftet, über Ihre Voten beugen, wie Geier über ausgebleichte Knochen. Und wir werden sagen, ja Moment, Ihr Kanton hat vorgeschlagen, dass die Haftung nicht besteht. Diese Haftungsklausel wurde

weggeworfen vom Parlament. Was heisst das jetzt? Ist das qualifiziertes Schweigen, dass man sagen will, nein der Kanton haftet nicht oder heisst das, doch der Kanton haftet eben, nur deshalb hat man es entfernt. Schaffen wir in dieser Frage Klarheit, sagen wir klar und eindeutig, der Kanton haftet nicht für Verbindlichkeiten der Gemeinden und Bürgergemeinden usw. Und dann haben wir hier Zweifel ausgeräumt und das ist in dieser wichtigen Frage in der Tat wichtig.

Augustin: Ich sehe das, lieber Ruedi Kunz, ein bisschen differenzierter. Wir machen im Rahmen dieses Geschäftes, das wir beraten, eine Entschuldungsübung diverser Gemeinden in einer grösseren Millionenhöhe. Faktisch und politisch werden wir auch in kommenden Zeiten entsprechende Schulden von Gemeinden, auch überschuldeter Gemeinden, übernehmen müssen. Wieso sollten wir heute eine Entschuldungsübung durchführen und in Zukunft nie? Also ich sage, einmal ist eben nicht kein Mal in diesem Fall, sondern einmal ist immer. Wenn man in der weiten Welt umschaut, wie die Entschuldungsübungen gegenüber Drittweltländern stattfinden, dann passiert genau der gleiche Mechanismus. Also indem wir heute eine Entschuldungsübung statuieren, setzen wir Fakten für die Zukunft. Bei der rechtlichen Situation sehe ich es ein bisschen nicht so problematisch, weil wenn man die Systematik dieses Art. 97a und b dann auch noch zusätzlich sieht, dann kann eine Gemeinde nicht ohne Zutun und damit auch ohne eine Mitverantwortung des Kantons im Rahmen der Finanzaufsicht, zunächst durch Beratung und Beistand, dann durch erweiterte Interventionen im Rahmen eines erweiterten Beistandes und schliesslich sogar mit der Einsetzung einer Kuratel, kann eine Gemeinde gar nicht in eine Schuldensituation kommen, aus der sie nicht mehr hinaus käme. Ohne dass der Kanton (...) und in dem der Kanton eben diese Massnahme ergreift, die der Art. 97a und b statuiert, wird er für diese Handlungen mitverantwortlich. Wie es bezüglich Altlasten dann in dem Moment ist, lasse ich jetzt einmal offen. Aber wenn alles an sich so vor sich geht vom Prozess wie hier skizziert, dann darf es gar nicht Situationen geben, mit bedeutenden Schulden der Gemeinden, ohne dass der Kanton dies wüsste und auch rechtzeitig einschritte beziehungsweise einschreiten müsste. Und wenn er nicht einschreiten würde, würde seinerseits wiederum eine Verfehlung gegenüber den Vorgaben der Finanzaufsicht im Gemeindegesetz.

Eine dritte Bemerkung und eine dritte Frage, eine dritte Anregung an die Kommission, ich gehe davon aus, dass wir eine zweite Lesung machen: Klären Sie einmal konkret ab bei der Graubündner Kantonalbank, es wurde ja gesagt, die Grossbanken und Bank Austria und andere ausländische Banken, die sich da zu gewissen Zeiten bei Gemeinden Kredite gewährten, haben sich zurückgezogen. Klären Sie mal konkret bei der Graubündner Kantonalbank ab, welche Folgen der Vorschlag der Kommissionsmehrheit hat, welche Folgen der Vorschlag der Kommissionsminderheit hat und welche Folgen konkret der Vorschlag von Ratskollege Nigg. Dann wissen wir auf Grund der Beurteilung durch ein Kreditinstitut, wie das Rating effektiv beurteilt wird, über die Bonität der

Gemeinden beurteilt würde und dann können wir in Kenntnis dieser Fakten in der zweiten Lesung dann auch das definieren und normieren, was dann wollen, ob wir dann eher für die Haftung des Kantons sind oder für keine Haftung des Kantons.

Kollegger: Mir scheint, dass wir jetzt nicht gerade den Teufel an die Wand malen dürfen. Wenn jetzt von Rückstellungen gesprochen wird, die der Kanton machen müsste, ab sofort, wenn Sie daran denken, dass eine Protokollerklärung vom ehemaligen Regierungsrat Huber anscheinend gereicht hat, dass das Rating bei den Banken verbessert wurde, so scheint mir das jetzt schon ein bisschen dicke Post. Wenn ich dann an den Konkurs von Gemeinden denke, es ist ja nicht so, dass wir eine Gemeinde schliessen wie eine Firma. Die Leute leben dort weiter, sie werden höhere Steuern zahlen müssen und irgendwie wird man eine Lösung suchen müssen. Mir scheint einfach wichtig, dass hier schon der volkswirtschaftliche Nutzen für die öffentliche Hand, schon nicht von der Hand zu weisen ist. Was ich ein bisschen schade finde, dass jetzt nicht ganz konkrete Zahlenbeispiele vorhanden sind. Was heisst das z.B? Auf eine Schuldensumme von 100 Millionen ist durch ein besseres Rating ein Prozent weniger Zinsen zu bezahlen, bedeutet das eine Million oder was bedeutet das schlussendlich? Und mir scheint noch wichtig, dass bezüglich der Risikobeurteilung, einerseits geht es ja um die Höhe und andererseits aber auch immer um die Wahrscheinlichkeit des Eintreffens. Und all diese Dinge scheinen mir schon, dass der Antrag von Grossrat Nigg doch schon etwas für sich hat, wenn wir das volkswirtschaftlich anschauen. Und in diesem Sinne möchte ich Ihnen das schon ans Herzen legen, diesen Antrag Nigg zu unterstützen.

Portner: Ich sehe es wie folgt, ich bin ja immerhin auch Jurist, aber vielleicht nicht so in den Sphären wie gewisse Leute. Erstens bin ich der Meinung, dass man nicht für die Kommissionsmehrheit sein kann, denn ich meine, dass eine Anscheinhaftung des Kantons so oder so besteht, auch eine Vertrauenshaftung. Die Gemeinden sind nicht souverän, das Wort wurde zwar nie erwähnt, aber die Autonomie wurde so gebraucht, wie wenn sie souverän wären, sie sind aber nicht souverän. Autonomie heisst im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung den Freiraum noch haben. Und wie gross die Autonomie ist, bestimmt der Kanton, also hat er auch die Verantwortung, wie viel Freiheit er den Gemeinden geben will. Zum zweiten kann ich auch nicht für die Kommissionsminderheit und Regierung sein, d.h. ich bin gegen einen expliziten Ausschluss der Haftung. Denn eben die Autonomie ist an einem kleinen Ort, wir können das, es wäre auch systemfremd, wenn man das machen würde. Ich bin deshalb für den Antrag Nigg, der meines Erachtens wenigstens festhält, dass eine Haftung besteht, dass eine subsidiäre Haftung besteht, denn er haftet nur, wenn diese Kautelen da eingehalten sind, die er einschränkend aufgeführt hat. Wir gehen davon aus, dass wir professionell geführte Gemeinden haben, das ist das Modell mit dem wir arbeiten, wir können nicht ständig das Modell während des Prozesses ändern für die Argumentation.

Ich bin auch der Meinung, dass wir die Gemeindesicht einnehmen sollten hier und nicht die Sicht unbedingt des Kantons, schon auch, aber hier geht es primär um die Gemeinden, nämlich um ihre Kreditwürdigkeit, um ihre Bonität usw. Ich möchte darauf hinweisen, dass die GKB ja auch eine Staatshaftung, bei der GKB eine Staatshaftung besteht, die wurde übernommen. Haben wir irgendwo gesehen, was die Eventualverpflichtung ist? Ich kann mich nicht erinnern. Ich möchte auch darauf hinweisen, das sage ich eigentlich nicht gerade gerne, aber ich muss es sagen, das Rating der GKB bei Standard und Poor's ist so gut, unter anderem, nicht nur, aber unter anderem, weil der Kanton gut dasteht und weil er diese Haftung übernimmt. Das ist ein wesentliches Element. Wieso sollen wir dann den Gemeinden das absprechen, was beispielsweise die GKB hat? Gut, damit fährt gut, damit steht, dass man billige Kredite auf dem Markt bekommt usw. Genau gleich ist es bei den Gemeinden. Also können wir, müssen wir für den Antrag Nigg sein, obwohl, es wäre schon gut gewesen, wenn man hier mehr abgeklärt hätte und noch mehr wüsste usw., auch über meine Behauptung, die ich aufgestellt habe, über Anscheinshaftung und Vertrauenshaftung usw. Aber wir sind hier nicht in einem Beweisverfahren. Wir dürfen hier in der Politik behaupten, also stimmen Sie für den Antrag Nigg.

Pfenninger: Ja, der Minderheitsantrag Nigg ist einfach klar im Zusammenhang oder im Kontext zu sehen von Art. 49a, aber insbesondere eben Art. 97a und Art. 97b. Hier ist ja eigentlich ein sehr strenges Regime aus Sicht des Kantons angesagt, wenn eben Finanzprobleme auftauchen sollten. Und plötzlich gehen wir dann hin und sagen: Ja, gut, war nett, euch ein bisschen zu begleiten, aber jetzt, wenn's ganz schief gelaufen ist, lassen wir euch dann alleine. Das denke ich, war eigentlich oder ist auch nicht die Meinung. Und deshalb denke ich, dass der Minderheitsantrag Nigg eben genau richtig ist und genau richtig eben in diesem Kontext. Man darf eben nicht nur den Antrag als solches ansehen, sondern man muss eben auch die andern Artikel einbeziehen in die Überlegungen.

Und erlauben Sie mir noch einen kleinen Hinweis: Es wurde von verschiedenen Votanten auf die Eventualverpflichtungen hingewiesen. Es ist richtig, wir weisen die jeweils in der Staatsrechnung aus als Eventualverpflichtungen, aber bis jetzt sind wir noch nie hingegangen und haben für diese Eventualverpflichtungen Eigenkapital reserviert. Hingegen, was wir immer in den letzten Jahren gemacht haben, ist eben das erweiterte Eigenkapital dargestellt im Sinne der Transparenz, dass wir sowohl die Eventualverpflichtungen wie die, ich sage mal versteckten Eigenkapitalreserven, aufzeigen im Sinne der Transparenz.

Dudli: Nur schnell eine Antwort auf die Äusserungen von Bankrat Portner. Herr Bankrat, Sie wissen doch, dass die GKB unter einer sehr, sehr genauen Aufsicht der Bankenkommission ist und des Bankengesetzes. Diese Aufsicht lässt nicht zu, auch der GKB nicht, dass sie beim Geben von Krediten und Darlehen nicht ganz genau prüft, was und wie und dass die Verpflichtungen

vorhanden sind. Eine solche Prüfung kann die Regierung respektive der Kanton nicht machen gegenüber den Gemeinden, wäre auch nicht sinnvoll. Nur zur Korrektur, dass man nicht den gleichen Vergleich macht Kantonalbank zu Kanton oder umgekehrt.

Claus: Wir haben es hier auf der einen Seite mit schlafenden Hunden zu tun und ich bin froh, dass Sie geweckt worden sind. Weil wenn sie schlafen und wir darüber stolpern, wird es wirklich schwierig. Da hat Grossrat Augustin Recht. Auf der anderen Seite vertritt hier die Kommissionsmehrheit eine Vogel-Strauss-Politik. Wir können nicht vor der vorhandenen Tatsache, dass wir eben diese Frage regeln müssen, den Kopf in den Sand stecken. Festzuhalten ist, dass die Klärungen dieser Frage auch Vorteile bringen. Wenn wir festhalten, dass der Kanton nicht haftet, führt das dazu, dass die Gemeinden intern vielleicht einem Rating unterstehen, wenn sie Schulden haben. Das mag richtig sein. Und ich habe deshalb Verständnis für unseren alten und schlauen Gemeindefuchs Nigg, der hier den Ausweg sucht und sagt: Ich will kein Rating für die Gemeinden, ich will keine teureren Kreditkosten. Auf der anderen Seite ist dieses Rating auch ein Massstab, wie eine Gemeinde geführt wird. Es ist ein Massstab dafür, wie gut die Behörde arbeitet. Und dieses Controlling kann sehr gut sein, kann auch sehr gut sein für den Stimmbürger, der schliesslich diese Gemeindebehörde zu wählen hat. Also für mich ist es ganz klar, dass wir hier den Antrag Bleiker zu unterstützen haben, der Transparenz schafft und der immerhin bis auf juristische Endspitzfindigkeiten, und hier teile ich auch die Meinung von Kollege Augustin, dass wir irgendwann einmal die Staatshaftung haben. Dann nämlich, wenn der Staat sich aktiv beteiligt, der Kanton sich aktiv beteiligt an den Massnahmen die ergriffen werden, um einer Gemeinde im Kuratel zu helfen. Trotzdem sollte eine Klärung erfolgen. Das ist sicher richtig wenn wir das hier tun zu Lasten, aber schlussendlich zu Gunsten der Gemeinden.

Standespräsident Farrér: Ich gehe davon aus, dass die Diskussion erschöpft ist. Also zu diesem Artikel. Dies scheint so zu sein. Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Schmid: Um die Frage hier beantworten zu können, muss man, wie das Ernst Nigg getan hat, in die Vergangenheit schauen und auch die Gegenwart berücksichtigen. Hier wird unterstellt, dass die Gemeinden auf Grund einer neuen Regelung ein schlechteres Rating bekommen würden und in Zukunft höhere Zinsen bezahlen müssten. Ich frage Sie, woher nehmen Sie diese Annahme? Denn der Kanton haftet heute schon nicht. Wenn die Banken eine entsprechend richtige Bonitätsprüfung vorgenommen haben, ändert sich mit dem in Kraft treten des NFA nichts an der Bonitätsbeurteilung. Und in diesem Sinne ändert sich auch das Rating nicht. Ist oder wäre eine Bank bisher davon ausgegangen, dass der Kanton für die von der Gemeinde aufgenommenen Schulden haftet, dann unterliegt sie einem Irrtum. Und wenn natürlich diese Annahme jetzt im Raum diskutiert wird, hat Grossrat Bleiker in der Tat Recht. Es spielt gar keine Rolle mehr, wie Sie jetzt entscheiden. Diese Tatsa-

che ist jetzt kontrovers auf dem Tisch und die Banken werden sich in kürze diese Überlegungen jetzt vornehmen, unabhängig davon, ob Sie den NFA jetzt verabschieden oder das Gesetz ändern.

Wenn natürlich fälschlicherweise heute eine Bank einfach davon ausgegangen ist, dass eine Kantonshaftung bestehen würde und sie hat einfach günstig Kredit gegeben, obwohl die Bonität nicht gegeben ist und sie überprüft das zur Zeit, dann macht sie nur das, was eine Bank rein vom Bankengesetz her schon tun muss. Das ist einfach die Rechtslage, wie sie jetzt ist. In der Tat wurde vielleicht hier eine Frage im Zusammenhang mit dem neuen Finanzausgleich aufgeworfen, welche dann über Jahre nicht mehr diskutiert worden ist, weil die Fälle von Leukerbad und anderen Gemeinden in unseren Gedanken schon sehr weit entrückt sind und wir uns an die Probleme der Vergangenheit nicht mehr erinnern. Erinnern wir uns aber an diese Probleme von Leukerbad, dann glaube ich, kann es doch nicht im Interesse der anderen Kantonseinswohnerinnen und Kantonseinswohner oder anderen Gemeinden sein, dass eine Haftung des Kantons für Gemeindeverbindlichkeiten stipuliert wird. Weil in diesem Umfang würden Dritte für Schulden, die andere eingehen, gerade stehen. Und das ist ja gerade das, da hat Grossrat Dudli zu Recht darauf hingewiesen, das ist ja ein Problem der Finanzkrise, dass entsprechende Kredite gewährt wurden, obwohl die Bonität nicht gegeben ist. Werden aber diese Kredite trotzdem dann durch den Kanton, entsprechend dass der Kanton gerade steht, von den Gemeinden aufgenommen und vom Kanton wird eine Haftung statuiert, dann bezahlt einfach die Kosten des höheren Ratings der Kanton. Es gibt keine Kredite gratis. Es ist einfach die Frage, wer bezahlt dann den Preis? Und letztlich ist es auch eine Frage der Gemeindeautonomie.

Wir Bündnerinnen und Bündner sind doch stolz, dass wir eine sehr hohe Gemeindeautonomie haben. Ich zumindest erzähle das als Regierungsrat meistens, wenn ich in anderen Kantonen unterwegs bin und weise auch darauf hin. Wenn wir aber eine Kantonshaftung statuieren, dann hat das zur Folge, dass wir eben entsprechend mit den Finanzinstrumenten vom zuständigen Departement her sehr viel früher und sehr viel direkter einwirken müssen, ob gewisse Investitionen in Gemeinden noch getätigt werden können oder nicht. Ich glaube es kann nicht sein, dass jemand die Verantwortung trägt, dann aber nicht die Kompetenz hat, darüber zu entscheiden, ob eine Verpflichtung eingegangen wird. Und heisst in der Konsequenz, dass natürlich das Amt beziehungsweise das Departement sehr viele rigidere Vorschriften erlassen müsste, um das Eintreten eines Haftungsfall zu verhindern. Gleichzeitig hätte die Statuierung der Haftung auch sicher eine Verschlechterung des Ratings des Kantons zur Folge. Denn den Ratingfirmen wird ja auch nicht entgehen, dass letztlich in die Ratingdiskussion des Kantons die Gesamtverschuldung auch der Gemeinden einbezogen werden müsste, wenn man eine Haftung für die Gemeindeverbindlichkeiten statuiert. Das hätte dann für den Kanton und für die Kantonalbank wieder Kosten zur Folge, die dann auch wieder im vollen Umfang jemand zu zahlen hat. Kredite gibt es nicht gratis, weil die Bonität, die ändert sich letztlich bezogen auf das Ge-

samtvermögen nicht. Und in diesem Umfeld möchte ich Ihnen beliebt machen, den Antrag Nigg abzulehnen. Es kann nicht sein, dass wir die Gemeindeautonomie preisgeben müssen, dass der Kanton über jede Investition, über jede Verbindlichkeit die eingegangen wird, direkt entsprechend Einfluss nimmt, dass die Gemeinden dort Rechenschaft ablegen müssen, dass sie nach Chur pilgern müssen, um hier Bittsteller zu sein, dass wir diese Kredite absegnen würden. Weil der Kanton möchte dann ja auch nicht einen Haftungsfall haben. Und die Gemeinden wissen sehr gut, welche Investitionen sie eben tätigen sollen.

Ich möchte aber auch die Banken hier nicht aus der Verpflichtung nehmen. Es ist die Verpflichtung einer Bank zu schauen, ob eben der Kreditnehmer kreditwürdig ist. Das ist das ureigenste Geschäft einer Bank. Und wer könnte diese Prüfung denn nicht besser vornehmen als unsere Banken? Der Kanton kann das weniger gut als die Banken. Letztlich ist es eine Aufgabe, es ist das Kerngeschäft der Banken, die Kreditprüfung vorzunehmen. Und wenn wir eine Haftung statuieren, dann wird diese Kreditprüfung an den Kanton entsprechend übertragen und von den Gemeinden, beziehungsweise von der Bank weggenommen. Und das erscheint mir in der Tat falsch. Und wenn man zu diesem Ergebnis kommt, dann muss ich zumindest Ernst Nigg Recht geben. Es kann ja dann nicht sein, dass man nichts sagt zu diesem Problem. Dann muss man entsprechend in das Gesetz schreiben, dass der Kanton für die Verbindlichkeiten nicht haftet. Ich gebe natürlich Grossrat Loepfe Recht, ob dann nicht trotzdem über eine andere Gesetzgebungsbestimmung eine Möglichkeit besteht, um einen Beitrag zu sprechen. Das schliesst ja diese Bestimmung nicht aus. Sie sagt, der Kanton haftet aus rechtlicher Sicht für diese Verpflichtungen nicht. Das möchten wir ja statuieren und das ist ein zentraler Artikel als solches.

Die Politik hat schon in vielen anderen Bereichen dann andere Lösungen getroffen, aber die Gläubiger können nicht davon ausgehen, wenn ins Gesetz geschrieben wird, dass der Kanton für die Schulden nicht haftet, dass er dann dafür einsteht.

Ich bin auch Grossrat Augustin noch eine Antwort schuldig, warum diese einmalige Entschuldungsübung nicht eine einmalige Entschuldungsübung bleiben würde oder so habe ich ihn zumindest interpretiert, dass er darauf hingewiesen hat, dass immer wieder Entschuldungsübungen stattgefunden haben. Heute haben wir eine spezielle Situation. Wir wechseln von einem Finanzausgleichssystem, das in seiner Grundkonzeption aus dem Jahre 1957 besteht, in ein neues System. Ob dann in 50 Jahren wiederum eine einmalige Teilentschuldung vorgenommen wird, dass werde ich nicht mehr beeinflussen können. Ich hoffe, dass ich es vielleicht trotzdem noch mitverfolgen kann aus der Zeitung. Aber ich möchte es auch nicht ausschliessen, dass es passiert. Aber indem wir jetzt den Sonderbedarf, entsprechend diese Entschuldungsmöglichkeiten im Finanzausgleich, abschaffen und nicht mehr haben, tritt eine neue Situation auf, die uns dazu bewogen hat, dass wir diese einmalige Teilentschuldung vorgenommen haben, dass ab dem Startpunkt, 1. Januar 2011, alle Gemeinden die Möglichkeit haben, die dannzumaligen Schulden nach der vorge-

nommenen Teilentschuldung auch decken zu können. Also dort haben auch die Banken nicht in diesem Sinne zu tragen, ausser es würde sich die Situation in Zukunft noch viel verschlechtern. Aber bei der Vergabe neuer Kredite, bei neuen Verbindlichkeiten, da ist es aus meiner Sicht die alleinige Verpflichtung der Banken, hinzuschauen, ob eben die Kreditwürdigkeit gegeben ist. Und die Banken sollen das unter dem Gesichtspunkt tun können, dass sie wissen, dass der Kanton für diese Verbindlichkeiten nicht haftet und dass die Banken die entsprechende Kreditprüfung vornehmen können. Und wenn die Banken in der Vergangenheit, ich möchte da nochmals darauf hinweisen, von fälschlicherweise von einer anderen Rechtsauffassung ausgegangen sind, dann werden sie das in den nächsten Monaten so oder so korrigieren, unabhängig was jetzt passiert, weil sie gemäss dem Eidgenössischen Bankengesetz eine Kreditprüfung vornehmen müssen, die den Rechtsgrundlagen entspricht. Ich möchte Sie deshalb bitten, dem Antrag der Kommissionsmehrheit, Kommissionssprecher Bleiker und Regierung zu folgen.

Standespräsident Farrér: Sind noch Wortmeldungen zu diesem Art. 97 Abs. 3? Dies ist im Moment nicht der Fall. Bevor ich die Diskussion schliesse, erläutere ich Ihnen noch Art. 60 Abs. 2: Liegen mehr als zwei Hauptanträge vor, dies trifft hier zu, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied, und dies ist wichtig, nur einem von ihnen zustimmen darf. Hat keiner die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht, so ist darüber abzustimmen, welcher von denjenigen Anträgen, welcher die wenigsten Stimmen erhielt, wegzufallen hat. Hierauf wird das gleiche Verfahren auf die übrig gebliebenen Anträge angewendet, bis einer die absolute Mehrheit erhält. Sind noch Wortmeldungen zu diesem Art. 97 Abs. 3? Dann schliesse ich die Diskussion. Dann hat zunächst der Sprecher der Minderheit zwei, Grossrat Nigg, das Schlusswort.

Nigg; Sprecher Kommissionsminderheit: Ich möchte zu einigen Voten doch noch ganz kurz Stellung nehmen. Zuerst einmal zum Votum von Herrn Loepfe und Herrn Dudli, die festgestellt haben, dass der Kanton eine Haftungsreserve hätte bilden müssen. Wenn das stimmt, hätte der Kanton natürlich diese Haftungsreserve schon bilden müssen, als die Graubündner Kantonalbank in ihrem Rechtsgutachten feststellte, dass der Kanton eine subsidiäre Haftung hat. Wenn das stimmt, dann müsste beispielsweise die Stadt Chur für ihre IBC immer eine Haftungsreserve haben, weil die ja losgelöst von der Stadt geführt wird. Wenn das stimmt, müsste z.B. das EW Davos oder die Gemeinde Davos, die Landschaft Davos für ihr EW eine Haftungsreserve ausweisen. Wenn das stimmt, müsste unsere Gemeinde auch für verschiedene Betriebe, die sie ausgelagert hat, Haftungsreserven ausweisen. Also, in dem Sinne bin ich nicht der Meinung, dass das notwendig gewesen wäre, wie schon Grossratskollege Pfenninger gesagt hat, dass man da entsprechende Reserven gebildet hat.

Dann ist auch, wenn ich gerade bei diesen zwei Grossräten bin, von Grossrat Dudli gesagt worden, die Banken hätten einer strengen Aufsicht unterstanden. Das tun

eigentlich die Gemeinden auch. Der Kanton hat die Möglichkeit, die Gemeinden heute noch bis zum Kuratel zu beaufsichtigen. Also, er hat genau auch so grosse Möglichkeiten, wie Bankenkommissionen haben oder fast so grosse Möglichkeiten, Gemeinden zu beaufsichtigen. Wenn ich aber sehe, dass ja bei unseren Entschuldungsgemeinden eine Nachbargemeinde oder eine Gemeinde in der Nähe von uns ist, die heute entschuldet werden muss, aber die noch unlängst vom Kanton Subventionen bekam für ein Schulhaus, das heute leer steht oder fast leer steht, für eine Mehrzweckhalle oder für einen Schützenstand, dann begreife ich das auch nicht und dann hat der Kanton eben seine Aufsicht in dem Sinne auch nicht wahr genommen.

Es ist auch ein Schreckgespenst von der Gemeindeautonomie und vom Eingriff in die Gemeindeautonomie zu sprechen, wie das Herr Hasler und andere getan haben. Mit dem Art. 15, dem Sie vorher zugestimmt haben, haben wir nämlich für überschuldete Gemeinden eben schon lange in die Gemeindeautonomie, wie Sie selbst festgestellt haben, Herr Loepfe, eingegriffen. Ich meine, Herr Kolleger hat Recht gehabt, es sind im Moment langfristige Schulden der Bündner Gemeinden von etwa 1,2 Milliarden Franken. Wenn die Verzinsung jetzt im Durchschnitt um 1,5 Prozent in die Höhe gehen würde, wäre bei einer völligen Neuverschuldung, wären natürlich die 10 Millionen, die die Globalbilanz ausweist als Entlastung für die Gemeinden, wären im Nu aufgebraucht. Es geht aber nicht um das Rating, „geratet“ werden die Gemeinden, Herr Claus, heute schon. „Geratet“ werden sie auf Grundlagen des jetzigen Finanzausgleichs, auf Grundlagen der jetzigen Aussagen bezüglich Gemeindehaftung. Es geht eben darum, dass gewisse Gemeinden, in potenzialarmen Räumen vor allem, gar kein Geld mehr bekommen. Und das ist die Krux der Geschichte. Also ich sehe es schon auf mich zukommen, das Wehklagen derjenigen, die jetzt gegen eine Kantonshaftung sind, wenn die erste Gemeinde kommt und dann kein Geld mehr bekommt. Das ist im Kanton Glarus geschehen. Man muss die Banken nicht erst nachfragen, sie haben auch schon auf den Kanton Glarus zurückgewiesen, ich kann das in diesem Fall auch tun, dort hat man Erfahrungen damit gemacht. Ich meine, schon die Unsicherheit der Gemeindevertreter in der Kommission, die meinem Antrag dann eben diesen Antrag, nichts zu sagen, gegenüber gestellt haben. Schon diese Unsicherheit zeigt, dass man eigentlich mit der gegenwärtigen Regelung, dass der Kanton nicht mehr haften soll, nicht zufrieden ist. Was ich froh bin, das ist, dass unsere Juristen im Rat sich vor allem dazu geäussert haben, dass man sich klar äussern soll, dass man entweder Nein sagen soll oder Ja sagen soll zu einer Haftung und nicht etwas anderes sagen soll. Es ist auch angetönt worden, was ich natürlich nicht ganz verstehe, oder was wahrscheinlich kein Gemeindevertreter ganz versteht, dass der Kanton gegenüber unserer Staatsbank eine Staatsgarantie gibt, sie wiederum, wie sie selbst gesagt haben, über das Bankenrecht, über unsere Bankengesetzgebung zwingt, nach bankwirtschaftlichen Prinzipien zu handeln. So werden auch die Gemeinden beurteilt, aber eine ähnliche oder eine gleiche Staatshaftung gegenüber den Gemeinden abgelehnt hat. Im Übrigen verwehre ich

mich natürlich noch in der gegenwärtigen Situation der Finanzkrise, dass wir, von Grossrat Dudli vor allem, mit Finanzinstituten verglichen wurden, die er nicht Gemeinden, sondern auf dem amerikanischen Hypothekemarkt ausgiehen haben. Ich bitte Sie also, meinem Antrag zuzustimmen.

Bleiker; Sprecher Kommissionsminderheit: Ich habe es schon einmal gesagt: Wie das Resultat auch ausfallen wird, es bleibt ein fader Nachgeschmack zurück. Was ich jedoch möchte, was gestern und heute vermehrt betont worden ist, ich möchte, dass die Gemeinden und deren Behörden in Zukunft unternehmerisch und professionell handeln. Und das können sie nur, unter anderem nur, wenn wir bei diesem Artikel Klarheit schaffen. Was ich hingegen nicht möchte, dass sich in einem Fall, der vielleicht aufgrund der Grauzone auftauchen könnte, die öffentlichen Gelder weder dem einen noch dem anderen Juristen zu bringen. Schaffen wir daher Klarheit und stimmen Sie der Kommissionsminderheit und der Regierung zu.

Parolini; Kommissionspräsident: Kollege Augustin hat gefragt, ob man nicht Abklärungen bei der GKB vornehmen soll, wie sie das gewichtet und wie sie das interpretiert, je nachdem, welcher Vorschlag akzeptiert wird. Ich habe das bereits gemacht, schriftlich habe ich gefragt, mich würde eure Meinung zu diesen verschiedenen Vorschlägen und vor allem eure Schlussfolgerung respektive die GKB-Strategie bei der Umsetzung der verschiedenen drei Varianten sehr interessieren. Den obersten operativen und strategischen Gremien habe ich das per E-Mail zu kommen lassen, hatte dann ein Telefongespräch mit dem obersten strategischen Chef und es ist tatsächlich so, dass die GKB von einer Haftung des Kantons ausging bis anhin. Dem ist so. Und es wurde dann gesagt: Na ja, wenn das anders ist, anders sein sollte in Zukunft, oder wenn wir jetzt davon ausgehen müssen, dass es tatsächlich auch bereits bis anhin war, dann werden die Gemeinden in drei Kategorien eingeteilt. Eine, die Gemeinden, die keine Probleme bereiten, eine zweite, wo eine erhöhte Beobachtung nötig ist und eine dritte Kategorie, wo man sehr, sehr kritisch dann darauf schaut, ob man Kredite gewährt zu höheren Zinsen, weil das Risiko höher eingeschätzt wird oder ob überhaupt noch Kredite gewährt werden. Da hat Herr Nigg schon Recht. Es kann passieren, dass gewisse Gemeinden je nach dem dann überhaupt keine Kredite mehr erhalten. Und wenn sie keine Kredite von der GKB erhalten, frage ich mich, ob sie Kredite von anderen Banken erhalten oder von der Emissionszentrale, der schweizerischen Emissionszentrale, aber da meine Erfahrungen sind, dass die Bedingungen viel schlechter waren als die der Banken, der Kantonalbank und auch anderer Regionalbanken. Eine Episode in diesem Zusammenhang als Gemeindepräsident von Scuol: Vor acht Jahren hatten wir auch unsere Mühe, Kredite zu erneuern. Wir gingen dann über die Landesgrenze und konnten 18 Millionen erneuern, Kredite bei einer ausländischen im östlichen Nachbarland, erhielten wir und zu günstigen Bedingungen. Ein paar Jahre später, als wir weitere Millionen erneuern wollten und da auch eine

Offerte einholen wollten, fragten die mal über ihren Makler noch genauer an, wie die Staatsgarantie an sich aussieht im Kanton Graubünden. Dann haben wir gesagt: Na ja, also, schriftlich können wir nichts vorlegen. Und plötzlich waren die Offerten der ausländischen Bank nicht mehr akzeptabel. Das muss ich sagen. Das war vor einigen Jahren. Nun, es ist so, dass schlafende Hunde da geweckt wurden und die Frage ist nun, also für mich, der Antrag Nigg, so wie er formuliert ist, obwohl ich als Gemeindepräsident müsste ich sagen, das ist die beste Lösung. Aber sie macht es den Gemeinden in dieser Form zu einfach. Ich bin der Meinung, dass wäre keine gerechte Lösung. Von den anderen beiden Varianten, Regierung und Kommissionsminderheit, da muss ich sagen wie Kollega Loepfe, der vorhin gesagt hat, die Kreditkosten der Gemeinde steigen ganz klar, wenn wir formulieren, der Kanton haftet nicht. Dann steht es schwarz auf weiss. Ich weiss, die Juristen wollen Klarheit, juristische, rechtliche Klarheit haben. Aber es gibt eben auch die andere politische Komponente. Und wenn wir auf Schadensminimierung für die Gemeinden etwas tun wollen, dann stimmen wir der Mehrheit zu und streichen diesen Absatz. Wenn man in nächster Zukunft eine Vorlage präsentieren will, um das ein bisschen seriöser und ausgereifter dem Grossen Rat zu unterbreiten, dann soll man das machen. Aber nicht jetzt im Rahmen der NFA die Gemeinden bestrafen durch höhere Zinsen. Denn es trifft vor allem die schwächeren Gemeinden. Von daher plädiere ich, unterstützen Sie die Kommissionsmehrheit.

Standespräsident Farrér: Wir stimmen ab. Ich bitte um Verständnis, wenn ich nun nochmals erwähne, dass Sie nur für den einen dieser drei Anträge stimmen können. Also, Sie haben nur eine Stimme. Entscheiden Sie sich für den einen oder den anderen oder allenfalls den dritten Antrag. Wir stimmen ab. Wer die Kommissionsmehrheit Parolini stützen möchte, ist gebeten, sich zu erheben. Wir kommen zum zweiten Antrag. Wer die Kommissionsminderheit Bleiker stützen möchte, ist gebeten, sich zu erheben. Und der dritte Antrag: Wer dem Antrag Nigg zustimmen kann, ist gebeten, sich zu erheben. Ich bitte nun um eine Minute Geduld, wir haben das absolute Mehr zu eruieren. Danach gebe ich Ihnen das Ergebnis bekannt. Folgendes Ergebnis: Es sind 108 Stimmen eingegangen, demzufolge ein absolutes Mehr von 55. Kein Antrag hat dieses erreicht. Die Kommissionsmehrheit, also der Antrag Parolini, das sind 23 Stimmen, der Antrag Bleiker 53 Stimmen, der Antrag Nigg 32 Stimmen. Damit steht fest, dass der Antrag Bleiker die Schlussabstimmung bestreitet.

1. Abstimmung

Antrag 1 Kommissionsmehrheit:	23 Stimmen
Antrag 2 Kommissionsminderheit und Regierung:	53 Stimmen
Antrag 3 Kommissionsminderheit:	32 Stimmen

Standespräsident Farrér: Wir haben somit den Antrag Parolini und den Antrag Nigg in einer Zwischenabstimmung. Wir haben darüber zu befinden, welcher dieser beiden Anträge in die Schlussabstimmung geht. Ich

wiederhole, damit wirklich alles klar ist: Gemäss Geschäftsordnung haben wir nun darüber zu befinden ob der Antrag Parolini oder der Antrag Nigg ausscheidet. Alles klar? Der Obsiegende dieser zwei Anträge wird dem Antrag Bleiker gegenüber gestellt. Ich lasse abstimmen. Wer der Auffassung ist, der Antrag Parolini solle ausscheiden – so sieht es die Geschäftsordnung vor – gut ich kann auch anders, ich bin flexibel. Wer der Meinung ist, der Antrag Parolini solle dem Antrag Bleiker gegenüber gestellt werden, ist gebeten sich zu erheben. Wer den Antrag Nigg stützen möchte, möge sich erheben. Sie haben mir einen Stichentscheid erspart. Sie haben sich mit 44 Stimmen für den Antrag Nigg ausgesprochen. Der Antrag Parolini hat 43 Stimmen erhalten.

Zwischenabstimmung (Antrag 1 gegen Antrag 3)

Der Grosse Rat folgt mit 44 zu 43 Stimmen dem Antrag 3 der Kommissionsminderheit.

Standespräsident Farrér: Wir kommen nun zur Schlussabstimmung. Wir stellen den Antrag Bleiker dem Antrag Nigg gegenüber. Bleiker gegen Nigg. Das sind die zwei Kommissionsminderheiten. Wer dem Antrag von Grossrat Bleiker, also der Minderheit eins, seine Zustimmung geben kann, ist gebeten zu erheben. Ich bitte die Sympathisanten für den Antrag Nigg sich zu erheben. Das Ergebnis: Es sind 102 Stimmen abgegeben worden, das ergibt ein absolutes Mehr von 52. Sie haben sich mit 63 Stimmen für Antrag Bleiker entschieden. Der Antrag Nigg hat 39 Stimmen erhalten. Damit haben wir den Art. 97 Abs. 3, damit haben wir diesen bereinigt. Wir kommen nun zum Art. 97 neu Abs. 4. Herr Kommissionspräsident.

2. Abstimmung (Antrag 3 gegen Antrag 2)

Der Grosse Rat folgt mit 63 zu 39 Stimmen dem Antrag 2 der Kommissionsminderheit und Regierung.

Art. 97 Abs. 4 (neu)

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Pfiffner-Bearth, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und Regierung
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Nigg)

1) Einfügen neuer Abs. 4 wie folgt:

⁴ Der Kanton haftet nicht für Verbindlichkeiten der Bürgergemeinden sowie der Regional- und Gemeindeverbände.

2) bisheriger Abs. 4: Aufgehoben

Nigg: Die Diskussion dieses Art. 4 erübrigt sich jetzt, weil im Minderheitsantrag Bleiker ist dieser Text so enthalten.

Standespräsident Farrér: Davon bin ich ausgegangen. Allerdings wollte ich zuerst dem Kommissionspräsidenten das Wort erteilen. Wünscht dieser noch zu sprechen? Dann kommen wir zum Art. 97 lit. a, b Staatbestände. Herr Kommissionspräsident?

Nigg zieht Minderheitsantrag zurück.

Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung angenommen.

Art. 97a

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 97b

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Parolini; Kommissionspräsident: Hier wird geregelt, im Art. 97a b) und auch im Art. 97b c) wie die Aufsichtsstelle, welche Tatbestände sie insbesondere im Auge halten muss und wann sie einschreitet. Und ich glaube dass es an sich gute Formulierungen sind. Im Abs. 2 des Art. 97a b) Tatbestände steht aber geschrieben: „Gemeinden, welche einmalige oder wiederkehrende Ausgaben- oder Einnahmenverzicht planen, die zu einem Anstieg der Verschuldung auf einen kritischen Wert führen könnten, haben diese der Aufsichtsstelle zu melden.“ Nun stellt sich die Frage, was diese kritischen Werte sind. Wir haben darüber auch diskutiert und in der Vorlage ist die Rede von etwa einer Nettoverschuldung von 5'000 Franken pro Einwohner. Dazu oder in diesem Zusammenhang möchte ich nur noch betonen, dass die Regierung und das Departement vor allem auch beachten soll, wann sie einschreitet, je nach dem, was für Investitionen eine Gemeinde tätigt. Wenn ich an meine Gemeinde denke, die vor gut zehn Jahren auch in den Schlagzeilen war, nicht so prominent wie Leukerbad aber doch, dann war das natürlich etwas anderes, wenn die Gemeinde Scuol mit über 70 Millionen verschuldet war. Es waren zwar nicht Nettoschulden, aber doch Fremdkapital 72 Millionen, dann natürlich ist das eine andere Situation, weil die Gemeinde Scuol eine Grossinvestition getätigt hat. Es war eine wertschöpfungsrelevante Investition, die der ganzen Regionalwirtschaft sehr viel gebracht hat. Regionalpolitisch betrachtet war das ein Return of Investment, das wir gemacht haben in den letzten Jahren und Jahrzehnten. Wenn wir schauen, dass wir jetzt mit der Verschuldung massiv runter gekommen sind, und das ist die Frage, was wäre geschehen, wenn der Kanton damals auf Grund dieser Formulierung bereits bei der Planung, der Ideeentwicklung des Badprojektes in Scuol eingegriffen hätte und das verhindert hätte. Und da appelliere ich an den Kanton: Er soll nicht nur die Zahl von 5'000 Franken Nettoschulden pro Einwohner sich als Richtschnur nehmen, sondern auch genauer betrachten, um was für Investitionen es sich handelt.

Standespräsident Farrér: Allgemeine Diskussion zum Art. 97a b) - 97b c)? Herr Regierungsrat wünschen Sie auszuführen? Damit haben wir die Teilrevision des Gemeindegesetzes zu Ende beraten. Wünscht jemand auf

einen Punkt zurück zu kommen? Das Wort hat Grossrat Heinz.

Heinz: Sie waren ein bisschen schnell, Herr Standespräsident. Ich hätte nun keinen Antrag, aber eine Frage zur Art. 97b Abs. 3. Die Regierung legt die Kriterien so wie die Massnahmen der einzelnen Investitionsstufen fest. Was darf ich darunter verstehen?

Regierungsrat Schmid: Ich gebe Grossrat Heinz sehr gerne eine Antwort. In Art. 97b Abs. 3 wird ja darauf hingewiesen, wenn das Ergebnis einer Finanzlageabklärung ergibt, dass die Finanzsituation sich in einem kritischen Bereich befinden würde, dass dann entsprechend vorgegangen wird durch das Amt. Es ist nicht so, dass der Kanton dann entsprechend der Gemeinde nicht eine Hilfestellung entgegen bringt. In einer ersten Stufe sehen wir eine Beratung vor, dass man entsprechend auch die Gemeinde darauf hinweist, welche finanziellen Folgen eine Kreditaufnahme oder eine Projektrealisierung haben könnte, wenn man auch die zukünftigen Einnahmen sieht. Ist die Verschuldung aber schon in einem solchen Ausmass, dass eine verstärkte Intervention nötig ist, dann werden natürlich auch zukünftige Ausgaben genauer unter die Lupe genommen und dann würde Abs. 2 lit. b angewendet. Und die härteste Massnahme, welche das Gemeindegesetz schon heute vorsieht, das ist die Kuratel, dass ein kantonaler Funktionär eingesetzt würde und dadurch die Gemeinde entmachtet. Es ist aber so wie Grossrat und Kommissionspräsident Parolini erklärt hat, wir prüfen genau wo diese Interventionsschwellen angesetzt werden sollten. Nachdem jetzt keine kantonale Haftung besteht und auch keine solche eingeführt worden ist, können wir natürlich den Gemeinden entsprechend mehr Freiheit lassen. Auch bei der Beurteilung, ob sie entsprechende Verpflichtungen eingehen wollen oder nicht.

In Bezug auf die Beratung und den Beistand werden wir uns aber bei der Schwelle von 5'000 Franken, je nach dem abgestuft nach dem Ressourcenpotential, sicher erlauben, dort auch die Gemeinden auf diese Verpflichtungen hinzuweisen, weil noch nicht alle Gemeinden ein Budget erstellen, noch nicht alle Gemeinden in unserem Kanton haben einen Finanzplan und haben dem entsprechend auch nicht die finanzielle Vorausschau der zukünftigen Jahre, wie sie diese Schulden auch begleichen wollen.

Standespräsident Farrér: Ich frage Sie an, wünscht noch jemand auf einen Punkt des Gemeindegesetzes der Teilrevision hierzu zurück zu kommen? Dies ist nicht der Fall, damit stelle ich fest, dass wir dieses behandelt haben. Wir kommen zum nächsten Geschäft: Seite 37 5.2 Pflegekindergesetz. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Pflegekindergesetz (BR 219.050)

Art. 3 Abs. 2 lit. b und c

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Parolini; Kommissionspräsident: Hier geht es beim lit. c vor allem darum, dass das kantonale Sozialamt die regionalen Sozialdienste mit den Abklärungen und Aufsichtsbesuchen betreffend Pflegeverhältnisse beauftragen kann.

Standespräsident Farrér: Sind weitere Wortmeldungen zu dieser Teilrevision? Herr Regierungsrat wünschen Sie auszuführen? Dann stelle ich fest, dass wir ebenfalls von dieser Teilrevision Kenntnis genommen haben. Wir kommen zur Teilrevision des Gesetzes über die Strafrechtspflege auf Seite 38, Art. 188 Kostentragung. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Gesetz über die Strafrechtspflege (BR 350.000)

Art. 188

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 189

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Farrér: Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Dann stelle ich fest, dass wir auch dieses Geschäft beraten haben. Wir kommen zum nächsten Geschäft 5.4 Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden, zu finden ab Seite 39 des Protokolls.

Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (BR420.500)

Art. 16

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 18 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Locher Benguerel: Ich stelle einen Antrag zu Art. 19 Weiterbildung im Kindergartenengesetz. Es ist zu begrüssen, dass der Kanton im Rahmen von K15 übergeordnete Aufgaben im Volksschulbereich finanziert. Darunter fällt

beispielsweise die Übernahme der Kosten für die Englischausbildung, bei der die finanzielle Beteiligung des Kantons sogar vorbildlich ist. Die anspruchsvolle Arbeit der Kindergarten- und auch Volksschullehrpersonen setzt ein lebenslanges Lernen voraus. Es braucht gut ausgebildete, motivierte Kindergartenlehrpersonen, welche die Begeisterung in den Kindergarten weiter tragen. Dazu bedarf es eines umfassenden Angebotes an Weiterbildungsmöglichkeiten. Neben der obligatorischen Weiterbildung trägt gerade die persönliche Weiterbildung viel zur Qualitätssicherung des Unterrichts bei. Mit der beschlossenen Sparmassnahme im Jahr 2003 strich der Rat die Kantonsbeiträge an die freiwillige Weiterbildung. Dies wirkt sich bis heute negativ auf das Weiterbildungsangebot aus. Die statistischen Zahlen der PH Graubünden liefern dafür den Beweis. Dies ist eine bekannte Tatsache, nichts Neues und wurde auch im Rat schon mehrfach thematisiert. Deshalb gehe ich nicht mehr genauer darauf ein. Seither wurde jedoch der Spielraum der Gemeinden vergrössert und es herrschen heute unterschiedlichste Regelungen. Und auch hier braucht es klare Rahmenbedingungen. Um dem Kanton weiterhin die Möglichkeit offen zu lassen, sich an der freiwilligen Weiterbildung zu beteiligen und einen freien Zugang zu vielfältigen Weiterbildungsmöglichkeiten in allen Fachbereichen zu sichern, stelle ich den Antrag, diesen Artikel gemäss dem geltenden Recht zu belassen.

Geschätzte Ratskolleginnen und -kollegen, mit der geltenden Kann-Formulierung binden wir uns nicht an bestimmte Ausgaben. Die beabsichtigte Praxis der Regierung wird damit möglich sein. Materiell geht es also um keine Verbesserung bezüglich der Botschaft. Stimmen Sie meinem Antrag zu, so lassen Sie einzig formell die Möglichkeit offen, gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt ein anderes Modell der Weiterbildungsfinanzierung zu finden. Konkret lautet mein Antrag, den Art. 19 nach geltendem Recht zu belassen, einzig das Wort Fortbildung durch Weiterbildung zu ersetzen. In diesem Artikel geht es um die Finanzierung der Weiterbildung der Kindergartenlehrpersonen. Falls mein Antrag erfolgreich sein würde, werde ich denselben dann auch beim Art. 38 des Volksschulgesetzes einbringen. Ich bitte Sie, mit der Unterstützung von meinem Antrag ein klares Zeichen für die Berufsattraktivität der Kindergartenlehrpersonen zu setzen und die Sparmassnahme aus dem Jahr 2003 in dem Sinn rückgängig zu machen.

Antrag Locher Benguerel

Belassen gemäss geltendem Recht

Baselgia-Brunner: In Ihrer Antwort auf die Anfrage Florin vom Dezember 2007 hat die Regierung geschrieben, dass sie der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen aller Schulstufen eine sehr hohe Bedeutung zuschreibe. Und weiter noch, guter Schulunterricht setzt eine permanente Weiterbildung aller Lehrerinnen und Lehrer voraus. Und genau in diesem Bereich, in diesem für die Schulqualität so wichtigen Bereich, will sich der Kanton unnötig einschränken. Der Kanton will sich die heute geltende Möglichkeit nehmen, neben der obligatorischen Weiterbildung punktuell auch zusätzliche Weiterbildungsangebote mitzufinanzieren. Der Kanton will also

ausschliesslich obligatorische Kurse, zum Beispiel für die Einführung neuer Lehrmittel oder Schulfächer, mitfinanzieren. Diese obligatorischen Kurse müssen dann alle Lehrpersonen der entsprechenden Stufe besuchen. Aber nicht alle Lehrpersonen brauchen immer das gleiche Angebot. Deshalb braucht es auch noch andere Weiterbildung. Zudem ist Kindergarten und Schule mehr als nur unterrichten. Kindergarten und Schule heisst auch erziehen, Elterngespräche, Teamarbeit und vieles mehr. Und auch da soll sich der Kanton die Möglichkeit offen halten, mit der Unterstützung von wichtigen Weiterbildungsangeboten Akzente zu setzen, um die Schulqualität mitzugestalten. Es geht wohlverstanden beim Antrag von Frau Locher nicht darum, eine zwingende Verpflichtung für den Kanton zu fixieren. Der Kanton muss nicht, der Kanton soll aber können. Wenn Art. 19 so bleibt wie bisher und wie das Frau Locher vorschlägt, lässt sich der Kanton einfach einen Spielraum offen. Dabei entscheidet aber immer der Kanton, welche Angebote er als unterstützenswert erachtet. Es gibt tatsächlich keinen Grund, hier den Spielraum des Kantons unnötig einzuschränken und die Kann-Formulierung zu streichen. Der Kanton ist nämlich auch nach NFA für die Schulqualität im Kindergarten- und Volksschulbereich mitverantwortlich. Und da dazu braucht er eben Instrumente wie z. B. die Weiterbildung. Ich bitte Sie den Antrag von Frau Locher zu unterstützen.

Mani-Heldstab: Ich kann den Antrag von Ratskollegin Locher voll und ganz unterstützen und unterstütze auch das Votum von meiner Vorrednerin Beatrice Baselgia. Sie haben auf die Wichtigkeit von gut ausgebildeten und motivierten Kindergärtnerinnen und Lehrkräften hingewiesen. Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang nur einen kleinen Hinweis als Ergänzung anzubringen. Werfen Sie einen kurzen Blick zum Art. 37 Abs. 1 im Mantelgesetz zum Waldgesetz auf Seite 91 der synoptischen Darstellung. Und Sie werden dort lesen: „Das Amt für Wald fördert und beaufsichtigt und koordiniert die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals. Der Kanton übernimmt höchstens 50 Prozent der anerkannten Kosten für die Aus- und Weiterbildung.“ Förster und Lehrer haben bekanntlich vieles gemeinsam. Sie hegen und pflegen junge Pflänzchen in der wichtigen Zeit des Wachstums ganz besonders. Und so denke ich, was für unsere Bündner Förster gut und richtig ist, kann für unsere Bündner Lehrkräfte eben so wertvoll sein. Ich danke Ihnen für die Unterstützung.

Casparis-Nigg: Erlauben Sie mir ein paar kurze Gedanken zum Antrag Locher und zu den Art. 18 und 19. Das Projekt NFA erreicht seine Wirkung nur, wenn konzeptionell die Systematik eingehalten wird. Dies scheint im Grundsatz in diesem Saal unbestritten zu sein. Für die Art. 18 und 19 heisst das, dass die Kosten für die obligatorischen Weiterbildungen inklusive Stellvertretungskosten künftig alleine der Kanton verantwortlich ist. Die freiwilligen Weiterbildungen aber fallen in den Verantwortungsbereich der Gemeinden. Es ist zu hoffen und anzunehmen, dass es in deren Interesse liegt, die diesbezüglichen Aufgaben wahrzunehmen und den Standard der Bildungsqualität hoch zu halten. In Gesprächen mit

Lehrpersonen verschiedener Gemeinden durfte ich feststellen, dass auch sie ihre verantwortlichen Behörden durchaus als bildungsfreundlich einschätzen und auch keine all zu grossen Ängste hegen, dies könnte unter der Bündner NFA nicht mehr so sein. Als langjähriges Mitglied einer Gemeindebehörde habe ich auch erlebt, welch hohen Stellenwert Bildung zu Recht natürlich hat und mit welcher Selbstverständlichkeit und Grosszügigkeit Budgetposten der Bildung behandelt und auch gutgeheissen wurden. Und dies auch in Zeiten knapper finanzieller Ressourcen. Ich zweifle nicht daran, dass der Stellenwert der Bildung hoch bleiben wird. Der Kanton steht ja auch in Zukunft für gesetzliche Vorgaben und Controlling. Die Umsetzung allerdings wird zur alleinigen Gemeindesache, mit dem Ziel der Stärkung der Gemeinden im ganzen Bereich Bildung. Ich sehe keinen Grund, warum wir das unseren Gemeinden nicht zutrauen sollen. Auch das haben wir heute schon in verschiedenen Voten gehört. Misstrauen zum Vorneherein löst weder Aufgaben noch Probleme mit oder ohne NFA. Ich stimme für Art. 18 und 19 gemäss Botschaft.

Bezzola (Samedan): Ich kann diesem Antrag Locher nicht folgen. Die Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist sehr wohl sehr wichtig. Das weiss jeder, das wissen alle, die mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu tun haben, sei es auf staatlicher Seite oder in der Privatwirtschaft. Dabei ist es aber wichtig, dass die Kongruenz, die Einheitlichkeit der Handhabung, sichergestellt ist. Es macht doch keinen Sinn, wenn wir von den Gemeinden verlangen, dass sie für die Anstellung und den Umgang mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vollständig oder weitestgehend verantwortlich sind und dann plötzlich einen Teilbereich daraus herausbrechen und in die Verantwortung von jemand anderem geben. Das ist nicht logisch. Somit bin ich der Meinung, dass dieser Bereich der Fort- und Weiterbildung kongruent bei der Gemeinde bleiben soll, bleiben muss. Der Vergleich, vielleicht noch ein Wort zum Vergleich mit der Forstgesetzgebung. Es handelt sich da etwas um einen anderen Fall. Bei der Volksschule und beim Kindergarten geht es um eine Sache, die voll und ganz in den Händen der Gemeinden liegen. Beim Wald geht es hingegen nicht nur um die Bäume, die für die Gemeinde wachsen, sondern da geht es sehr wohl um kantonale Aufgaben, wie die Sicherstellung der Sicherheit der Kantonsstrassen. Also sind hier übergeordnete Fragen im Spiel. Daher bitte ich Sie dem Antrag Locher nicht zu folgen.

Loepfe: Mein Kollege Bezzola hat mir in Teilen das Wort schon aus dem Mund genommen, dafür danke ich ihm. Ich möchte noch beifügen, dass Frau Mani nicht gesagt hat, dass beim Forst ein Mehrheits- und Minderheitsantrag der Kommission vorliegt und dass die Gründe des Minderheitsantrags beim Forst genau der ist der Gleichbehandlung mit der Situation hier. Wir sind der Auffassung, dass die Arbeitgeber verantwortlich sind für die Weiterbildung ihrer Mitarbeiter. Die Arbeitgeber der Lehrer und Kindergartenlehrpersonen sind die Gemeinden. Solange das so ist, müssen wir das auch so handhaben. Was den Forst anbetrifft, ich möchte dort die Dis-

kussion nicht vorholen. Ich möchte Herrn Bezzola dahingehend ergänzen, dass es beim Forst einen hoheitlichen Teil gibt, der ist zugegebenermassen die Mehrheit. Aber es gibt einen nicht hoheitlichen Teil und beim nicht hoheitlichen Teil gilt auch da wieder die Festlegung, dass die Arbeitgeber zuständig sind für die Weiterbildung ihrer Mitarbeiter. Und deshalb sollten wir hier eine Linie durchziehen und die Linie heisst die Gemeinden sind verantwortlich und wir sollten hier nicht aufweichen.

Jäger: Ich bitte Sie dem Antrag von Frau Locher zuzustimmen. Grundsätzlich haben meine beiden Vorredner Recht. Grundsätzlich. Aber es gibt halt immer die grossen Aber. Schauen Sie, die Weiterbildung der Lehrpersonen passiert auf ganz verschiedenen Ebenen. Es gibt die obligatorische Weiterbildung, es gibt die so genannten Schiwe-Kurse, das sind Kurse, die ganze Schulteamts miteinander machen und dann gibt es die individuelle Weiterbildungen beispielsweise, Sie haben das sicher schon gehört, seit vielen, wirklich vielen Jahren, die Bündner Sommerkurse. In der Regel werden sie an der Pädagogischen Hochschule abgehalten. Da gehen die einzelnen Lehrpersonen, die Kindergartenlehrpersonen in die einzelne Ausbildung. Und es hat nicht jede Lehrperson z.B. im gleichen Schulhaus die gleichen Ausbildungsbedürfnisse. Wenn es nun möglich bleibt, wenn wir beim bisherigen Artikel bleiben, dass der Kanton Beiträge leisten kann, dann kann der Kanton beispielsweise für einen Sommerkurs mit einem wirklich tollen Programm, z.B. hier für die Kindergartenlehrpersonen einen Grundstock zahlen, damit dieser Kurs nicht allzu teuer wird. Man kann das so grundsätzlich subventionieren, damit ein Kurs zustande kommt und nicht zu teuer wird. Die Grundkosten werden durch solche Beiträge des Kantons so verbilligt, dass dann die Arbeitgeber eben zu vernünftigen Preisen ihre Lehrpersonen dort an den Kurs schicken können. Diese Möglichkeit lassen Sie offen, wenn Sie dem Antrag von Frau Locher zustimmen. Es bleibt eine Kann-Formulierung. Es gibt einfach eine gewisse Möglichkeit, dass beispielsweise pädagogisch wertvolle Kurse in Graubünden überhaupt stattfinden können. Ich bitte Sie hier wirklich an die Praxis zu denken und offen zu bleiben. Es geht einfach darum, offen zu bleiben. Die Möglichkeit mit der Kann-Formulierung beizubehalten, die wir auch heute haben.

Augustin: Kollege Jäger hat zu Recht gesagt, dass seine beiden Vorredner an sich Recht hätten und aus seiner Sicht, Arbeitgeber hier und Arbeitnehmer dort, stimmt das. Wenn dem so wäre, dann steht eben schon 18 Abs. 3 quer in der Landschaft. Werter Kollege Bezzola, lieber Kollege Loepfe, erklären Sie mir, wieso der Kanton für die von ihm als obligatorisch erklärt, nicht vom Arbeitgeber, sondern von ihm als obligatorisch erklärten Weiterbildungsveranstaltung, die Kosten nicht übernimmt, dem gegenüber aber die Kosten für die Stellvertretung schon. Das ist reine Willkür was hier festgelegt wird. Sachlich begründbar ist das nicht.

Claus: Es ist hier tatsächlich so, dass man, wenn man die Möglichkeit stehen lässt, auch Erwartungen weckt. Und

diese Erwartungen zu wecken, würde eigentlich der Gemeindeautonomie, die wir ja stärken wollen, entgegen sprechen. Wir wollen ja, dass sich die Gemeinden zu Arbeitgebern entwickeln, die auch attraktiv sind, gerade im Lehrerberuf attraktiv sind. Das ist etwas, was erreicht werden muss und diese Verantwortung wollen wir den Gemeinden auch aufbürden. Wenn wir hier mit einer Kann-Formulierung weiterhin einen Verbund suggerieren, der eigentlich dann doch nicht gelebt wird oder eben vielleicht schon in gewissen Ausnahmefällen, dann sind wir nicht klar. Und wir müssen hier, und das ist ein Grundsatzanliegen der NFA, Klarheit schaffen, wer für welche Aufgaben schlussendlich verantwortlich ist und sie zu bezahlen hat. Ich bitte Sie, hier nicht dem Antrag Locher zu folgen aus Gründen der Klarheit und eben auch deshalb, weil wir hier ein Zeichen setzen müssen, wer Verantwortung zu tragen hat und es sind hier in diesem Fall die Gemeinden. Das ist ein Grundsatz, den wir hier hochhalten wollen.

Regierungsrat Schmid: Ich möchte nur vorweg schon auf die Frage von Grossrat Augustin antworten und dann aber noch dem Bildungsdirektor Claudio Lardi das Wort übergeben, weil er in dieser Materie sicher sattelfester ist als ich. Warum übernimmt der Kanton entsprechend die obligatorischen Weiterbildungskosten und zahlt noch die Stellvertretungen? Das war ihr Frage. Das sei Systemfremd wenn die Ausbildung letztlich bei den Arbeitgebern sei. Das sind Bereiche, wo neue Inhalte, Lehrinhalte eingeführt werden, die einen obligatorischen Besuch dieser Kurse notwendig machen, um ein gleiches Niveau im Kindergarten sicherzustellen. Und diese Kosten will der Kanton übernehmen, um einen gleichberechtigten Zugang zu gewährleisten, um auch dort eine Qualitätssicherung vorzunehmen. Das sind mögliche Weiterentwicklungen auch in diesem Bereich, die dazu führen, dass alle entsprechend diese Kurse besuchen müssen. Der Antrag, so wie ich ihn verstanden habe, von Grossrätin Locher, der geht dahin, dass man eben individuelle zusätzliche Ausbildungen noch fördern könnte und auch Inhalte, beispielsweise die hier der Präsident der Pädagogischen Hochschule, Martin Jäger, vorgetragen hat und die er auch selbst beziehungsweise seine Schule anbietet, dass man diese noch unterstützen könnte mit der Kann-Bestimmung. Wir machen hier den Vorschlag, dass man für die obligatorische Weiterbildung, für denjenigen Bereich, wo alle Kindergartenlehrpersonen zur Qualitätssicherung einen Kurs besuchen müssen, dass dort der Kanton zuständig ist. Dass aber die individuelle Weiterbildung, wo auch freiwillig entschieden wird, ob man solche Kurse besucht, dass diese der Arbeitgeber zu bezahlen hat. Denn in diesem Bereich, dass diese Beiträge dann auch nicht verbilligt werden durch den Kanton, mit diesem Bereich meinen wir, dass wir auch systematisch richtig vorgehen. Man muss auch sehen, dass wir gegenüber der Vergangenheit nicht mehr nur diese zehn bis 50 Prozent übernehmen der Stellvertretungskosten, sondern vollumfänglich diese Kosten. Und die Beiträge, die können natürlich schon an die Institutionen gewährt werden durch den Kanton. Es wurde zu Recht darauf hingewiesen, es ist nur eine Kann-Bestimmung. Aber dadurch werden natürlich die Kosten der Arbeitgeber

letztlich wieder verbilligt. Also es ist ein anderer Abrechnungsmechanismus, den man hier einführen möchte. Ich möchte Sie bitten, entsprechend der einstimmigen Kommission und auch der Regierung hier zu folgen. Ich habe noch versucht nachzusehen, auch von der KBK, der Bildungskommission, wurde kein entsprechender Antrag eingebracht.

Locher Benguerel: Ich möchte einfach noch festhalten, gestern in der Eintretensdebatte wurde immer wieder das Votum geäußert, dass es wichtig ist, dass die Schule eben ein Verbund ist und auch eine kantonale Aufgabe. Und jetzt geht es mit meinem Antrag darum nicht einmal diese kantonale Aufgabe in der freiwilligen Fortbildung festzuschreiben, sondern lediglich mit dieser Kann-Formulierung und es wurde mehrfach gesagt, die Möglichkeit offen zu halten zu einem späteren Zeitpunkt, wenn es vielleicht eine Mehrheit findet hier in diesem Rat, etwas im Bereich der freiwilligen Fortbildung wieder festzulegen, einen Beitrag vom Kanton. Im Moment, wenn Sie diesem Antrag zustimmen, ändert sich gar nichts. Es wird kein Franken mehr in die freiwillige Fortbildung investiert. Der Kanton sagt ganz klar, er übernimmt die obligatorische Fortbildung und ich habe es ausgeführt, er übernimmt sie zum Teil sehr vorbildlich, aber mit der Kann-Formulierung lassen wir mindestens eine Türe offen für einen späteren Zeitpunkt. Ich bitte Sie, deshalb meinem Antrag zuzustimmen.

Standespräsident Farrer: Kann ich davon ausgehen, dass die Diskussion erschöpft ist? Wünscht die Regierung auszuführen? Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Lardi: Ich wurde aufgefordert hier Kraft meines Wissens etwas zu sagen. Es erfüllt mich natürlich mit Freude, wenn ein Überflieger mich als besser informiert darstellt. Aber es ist in der Tat so, dass ich in diesem kleinen Bereich mehr zu tun habe als unser Finanzminister. Vorab, es geht jetzt hier natürlich nicht nur um die Kindergärten, sondern wir diskutieren jetzt auch ihren nächsten Antrag, Grossrätin Locher. Im Prinzip müssen wir hier jetzt auch für die Lehrpersonen reden und nicht nur für die Kindergärtnerinnen und allenfalls einzelne Kindergärtner. Es ist so wie Grossrat Claus gesagt hat: Wenn Sie bei dieser Kann-Vorschrift bleiben, werden wir im Grossen Rat immer wieder darüber diskutieren, immer, bei jedem Budget. Seit der Sparmassnahme kommen Anträge, ob man diese Weiterbildung auch noch weiter finanzieren soll nach der Sparmassnahme oder nicht. Hier hat die Regierung jetzt einmal Farbe bekannt und hat klar gesagt: Nein. Also die freiwillige, die individuelle Weiterbildung soll nicht mehr vom Kanton weiter unterstützt werden. Es gibt sicherlich Gründe dafür und Gründe dagegen. Aber in Tat und Wahrheit ist es so, dass es, wie Grossrat Jäger ausgeführt hat, drei Arten von Kursen gibt.

Obligatorische Weiterbildung: Wir führen als Kanton ein neues Lehrmittel ein, dann haben wir vom System her ein Interesse daran, dass alle Lehrpersonen damit umgehen können, damit sie alle gleich gut ihre Kinder unterrichten. Und dann sagt der Kanton: Gut, das ist obligatorisch, wir übernehmen die Kosten dafür und auch die

Stellvertretungen. Ähnliches passiert z.B. jetzt bei der Einführung von Englisch in der Primarschulstufe. Dort ist der Kanton relativ grosszügig, weil es sehr wichtig ist, dass alle Lehrpersonen, die dann unterrichten, auf dem gleichen Niveau sind. Da gibt es also obligatorische Weiterbildungen und wir sind uns einig: Das ist wichtig und wird weiterhin unterstützt. Nicht nur unterstützt, sondern auch bezahlt.

Dann sind wir auf der Stufe Gemeinde. Dort gibt es wie bereits ausgeführt worden ist, die schulinterne Weiterbildung. Also ein Schulhaus, alle Lehrpersonen stellen den Antrag oder die Schulbehörde sagt von sich aus, in diesem Bereich möchten wir uns aber nicht einzeln sondern als Lehrpersonenteam weiterbilden. Da gibt es sehr wohl eine Unterstützung durch den Kanton und diese Weiterbildung findet vor Ort statt.

Und jetzt in dieser Hierarchie kommen wir nun zur individuellen Weiterbildung. Die individuelle Weiterbildung betrifft Einzelne und wir haben mit dieser Bestimmung festgestellt, dass es richtig ist, wenn der Arbeitgeber, der allfällige Mängel feststellen kann, alleine für die Behebung von diesen Mängeln aufkommt. Aber es geht nicht nur um Mängel, es geht auch darum, dass eine Lehrperson sich in ihrer Freizeit allenfalls weiterbilden kann, allenfalls auch weiterbilden muss, wie bei allen Berufen. Mit dieser Bestimmung hier schaffen Sie Klarheit. Ich meine, es nützt nicht sehr viel, wenn wir eine weitere Kann-Bestimmung in unserer Gesetzgebung haben und dann immer, also im Dezember alle Jahre, wieder darüber diskutieren, ob und mit wie viel der Kanton hier sich beteiligen soll. Mit der Meinung der Regierung und der einstimmigen Kommission schaffen Sie Klarheit und Sie schaffen auch vor allem Raum dafür, dass die Gemeinden von sich aus die wichtige individuelle Weiterbildung organisieren und auch bezahlen.

Standespräsident Farrér: Ich gehe davon aus, dass die Diskussion zum Antrag Locher erschöpft ist. Dem ist so. Dann schliesse ich die Diskussion. Herr Kommissionspräsident, Sie haben das Schlusswort.

Parolini; Kommissionspräsident: Ich muss nur eine Korrektur anbringen vorerst. Also die Kommission hat ja nicht darüber beraten, weil dieser Antrag erst jetzt gestellt wurde. Das muss gesagt werden. Wir können jetzt nicht sagen, dass es ein einstimmiger Vorschlag der Kommission ist, der KSS. Aber als Präsident bin ich der Meinung, dass wir diesen Antrag nicht akzeptieren können in dieser Form. Die Gründe haben wir gehört von Seiten der Regierung und auch von anderen Rednern. Der Arbeitgeber ist für diese individuelle Weiterbildung verantwortlich.

Zu den obligatorischen Kursen aber eine Bemerkung: Ich hätte sie an sich lieber erst bei der Schule gemacht, aber es betrifft auch den Kindergarten Art. 18 Abs. 3, da übernimmt der Kanton ja die Kosten für die Stellvertretungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an vom Kanton obligatorisch erklärten Weiterbildungen und der Regierungsrat hat eben gesagt, was darunter zu verstehen ist, bei diesen obligatorischen Kursen für neue Lehrmittel etc. Da mein Impuls Richtung Regierung ist, dass man schauen könnte, dass es vielleicht noch mehr obli-

gatorische Kurse gibt. Natürlich individuell abgestimmt, nicht dass jeder Lehrer einer gewissen Stufe obligatorisch den Kurs besuchen muss, weil dieser da dieses Jahr angeboten wird. Individuell gemäss den Bedürfnissen. Von Seiten der Lehrerschaft z.B. habe ich auch gehört, nach zehn Jahren Schule, Schulgebäude, oder 20 Jahren, dass man vielleicht auch als Präventivmassnahme, wenn man einen dreimonatigen bezahlten Urlaub bekommt, dass da etwas angeboten wird, vielleicht auch als Burnout-Präventions-Massnahme. Und in diesem Sinn ein Hinweis an die Regierung: Sie soll überlegen, ob nicht weitere Kurse obligatorisch erklärt werden. Aber den Antrag Locher appelliere ich an den Grossen Rat, diesen abzulehnen.

Standespräsident Farrér: Wir stimmen ab. Grossrätin Meyer, wir haben die Diskussion beendet. Ich habe diese geschlossen und der Kommissionspräsident hatte sein Schlusswort und wir möchten uns an die Geschäftsordnung halten und ich weiss, Sie sind mit mir einverstanden. Wir stimmen ab. Wer dem Antrag Locher zustimmen möchte, ist gebeten, sich zu erheben. Ich bitte um das Gegenmehr. Das Ergebnis: Sie haben mit 57 zu 23 Stimmen den Antrag Locher abgelehnt. Ich gehe davon aus, dass wir den Art. 19 somit bereinigt haben.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission und Regierung mit 57 zu 23 Stimmen.

Art. 26 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 27

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 28

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 29

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 30

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 30a (neu)

Antrag Kommission, KBK und Regierung
Einfügen neuen Artikel:

Art. 30a Beiträge für besondere Förderung

¹ Der Kanton leistet der Trägerschaft an die Kosten für die Betreuung von Kindern, die sich in einem Durchgangszentrum für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene befinden, einen pauschalierten Beitrag von 10'000 Franken pro Kind und Kindergartenjahr. Der Beitrag wird ebenfalls ausgerichtet an die Betreuungskosten für Kinder von Fahrenden.

² Der Beitrag entspricht dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101.0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

Standespräsident Farrér: Hier haben wir einen neuen Artikel von KSS, von der einstimmigen Kommission und Regierung. Herr Kommissionspräsident.

Parolini; Kommissionspräsident: Der Art. 30a neu ist an sich nur das Pendant, das bereits in der Botschaft beim Schulgesetz figuriert, wo der Kanton leistet der Trägerschaft an die Kosten für die Betreuung von Kindern, die sich in einem Durchgangszentrum für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene befinden, einen pauschalierten Beitrag. Das gilt natürlich nicht nur für die Schule, sondern muss sinngemäss auch für den Kindergarten gelten und darum schlägt sowohl die KSS als auch die KBK und die Regierung diesen Zusatz auch im Kindergarten-gesetz vor.

Angenommen

Standespräsident Farrér: Allgemeine Diskussion zum Art. 30a neu? Damit haben wir das Gesetz, die Teilrevision über das Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden zu Ende beraten. Wünscht jemand auf einen Artikel zurück zu kommen? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Bevor wir hier die Sitzung für heute unterbrechen, folgende Mitteilung: Es ist eingegangen von

Grossrat Kessler eine Anfrage betreffend Pauschalbesteuerung. Es ist eingegangen von Grossrat Menge eine Anfrage betreffend Gewalt in Alters- und Pflegeheimen. Es ist eingegangen eine Anfrage von Grossrat Marti betreffend Nutzungsstruktur kantonseigener Immobilien. Es ist eingegangen eine Anfrage von Grossrätin Brandenburger betreffend Einführung eines Alarmsystems bei Kindesentführungen auf kantonaler und nationaler Ebene. Es ist eingegangen eine Anfrage von Grossrat Stoffel betreffend Umgang mit dem Bericht zu den potenzialarmen Räumen. Und schliesslich ist eingegangen eine Anfrage von Grossrätin Locher betreffend Massnahmen gegen die Jugendarbeitslosigkeit in Graubünden. Sitzungsbeginn morgen 8.15 Uhr. Die Geschäfte: Nachtragskredite, Fragestunde, Wahl Vorberatungskommission Kantonsschule Chur bauliche Sanierung Haus Cleric, Fortsetzung Bündner NFA. Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend, erholen Sie sich.

Schluss der Sitzung: 18.20 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Anfrage Locher Benguerel betreffend Massnahmen gegen die Jugendarbeitslosigkeit in Graubünden
- Anfrage Stoffel betreffend Umgang mit dem Bericht zu den Potentialarmen Räumen
- Anfrage Brandenburger betreffend Einführung eines Alarmsystems bei Kindesentführungen auf kantonaler und nationaler Ebene
- Anfrage Marti betreffend Nutzungsstrukturen kantonseigener Immobilien
- Anfrage Menge betreffend Gewalt in Alters- und Pflegeheimen
- Anfrage Kessler betreffend Pauschalbesteuerung

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Corsin Farrér

Der Protokollführer: Domenic Gross

Mittwoch, 22. April 2009 Vormittag

Vorsitz:	Standespräsident Crosin Farrér
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend 115 Mitglieder entschuldigt: Cavigelli, Felix, Parpan, Stiffler, Tenchio
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

Standespräsident Farrér: Darf ich bitten, die Damen und Herren, Platz zu nehmen. Ich habe Ihnen vorweg Folgendes mitzuteilen und ich tue dies namens und Auftrags der Präsidentenkonferenz. Darf ich um Ruhe bitten. Wie Sie unschwer feststellen können, sind wir mit der Beratung der Geschäfte im Vergleich zur Marschtabelle im Hintertreffen. Da die Sachgeschäfte zwingend noch in dieser Session beraten werden müssen, hat uns dies bewogen, die Traktandenliste umzustellen. Dies hat Folgendes zur Folge: Wir werden nun die Nachtragskredite behandeln, anschliessend findet die Fragestunde statt. Wir werden danach die Wahl der Vorberatungskommission Kantonsschule Chur vornehmen, anschliessend findet die Fortsetzung zur Beratung der Bündner NFA statt. Danach sind die drei Sachgeschäfte Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden, Gewährung eines Verpflichtungskredites zur Realisierung des Kantonsanteils am Sicherheitsfunknetz Polycom Graubünden und die Teilrevision des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse traktandiert. Ich bitte um Kenntnisnahme und ich bitte um Verständnis und ich bin mir sicher, dass Sie dieses aufbringen. Ich danke Ihnen. Bevor wir zu den Nachtragskrediten kommen, gebe ich Ihnen noch heute ein Zitat mit auf den Weg, bezeichnenderweise ein kurzes Zitat, es ist von Wilhelm Busch und es lautet: „Ausdauer wird früher oder später belohnt, meist später.“ Wir kommen nun zu den Nachtragskrediten, das Wort hat der GPK-Präsident Grossrat Plozza.

Nachtragskredite

Antrag der GPK

Von der Orientierungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskredite zum Budget 2009 sei Kenntnis zu nehmen.

Plozza; GPK-Präsident: Gemäss Art. 23 des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden hat die GPK die Pflicht, den grossen Rat in jeder Session über die bewilligten Nachtragskredite zu orientieren. Die GPK hat seit der Februarsession einen Nachtragskredit von 3,5 Millionen Franken

zugunsten von Position 6110.5655 Investitionsbeiträge für Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Bauten und Anlagen, bewilligt. Im Kanton soll das Budget für energieeffiziente Massnahmen im Zusammenhang mit dem Konjunkturförderprogramm verdoppelt werden. Dies bedeutet eine Erhöhung der kantonalen Mittel von 3,5 Millionen Franken auf 7 Millionen Franken. Gleichzeitig hebt der Bund seinen Globalbeitrag für Förderprogramme an den Kanton von 0,7 Millionen Franken auf 3,5 an. Als zweiter Nachtragskredit zum Budget 2009 hat die GPK zugunsten von Position 9002.3011 Globalkredit für Stellenbewirtschaftung 197'000 Franken bewilligt. Dieser Nachtragskredit dient für die Lohnkosten für acht Polizeiaspiranten und zwei Telematiker bei der Kantonspolizei im Sinne des Polizeiberichtes. Aus der Orientierungsliste sehen Sie, dass die GPK im Jahr 2009 bis jetzt gesamthaft 197'000 Franken in der laufenden Rechnung und 3,5 Millionen Franken in der Investitionsrechnung als Nachtragskredite bewilligt hat. Die GPK beantragt einstimmig von der Orientierungsliste über die bewilligten Nachtragskredite Kenntnis zu nehmen.

Standespräsident Farrér: Das Wort ist frei für weitere Mitglieder der GPK. Allgemeine Diskussion? Somit stelle ich fest, dass Sie von den Nachtragskrediten erste bis zweite Serie zum Budget 2009 Kenntnis genommen haben.

Beschluss

Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK, 1. bis 2. Serie zum Budget 2009, Kenntnis.

Fragestunde

Blumenthal betreffend Unterhaltsarbeiten Verbindungsstrassen

Blumenthal: Der vergangene lange und schneereiche Winter hat uns nicht nur schöne Skitage beschert, sondern hat auch unseren Haupt- und Verbindungsstrassen

schwer zugesetzt. Die Schäden sind erheblich: An vielen Orten sind Risse, Senkungen und Frostschäden festzustellen. Es ist davon auszugehen, dass die Schäden dieses Jahr weit über das übliche Ausmass gehen werden. Kann die Regierung die Höhe der Schäden heute bereits beziffern und wie gedenkt die Regierung mit dieser Situation umzugehen?

Regierungsrat Engler: Grossrat Blumenthal befürchtet, dass als Folge des harten Winters das Strassennetz mehr als gewöhnlich gelitten hat. Er will deshalb von der Regierung wissen, ob und wie sie dieser Problematik Herr werden will.

Wir haben festgestellt, dass das Winterhalbjahr 2008/2009 zwar als schneereicher und kalter Winter in Erinnerung bleiben wird. Die Temperaturen lagen allerdings für längere Zeitperioden unter dem Gefrierpunkt. Damit sind die für die Strassen sehr schädlichen Temperaturwechsel mit sich wiederholenden Phasen des Gefrierens und des Auftauens eher ausgeblieben. Wie hoch die effektiven Frostschäden an unseren Strassen sind, lässt sich aber heute noch nicht abschliessend beurteilen. Es lässt sich erst dann beurteilen, wenn die Schneeschmelze vollständig erfolgt ist und nach dem Auftauen des Untergrundes. Erste Einschätzungen in den Bezirken lassen aber darauf schliessen, dass zwar auf einzelnen Streckenabschnitten tatsächlich grössere Schäden als sonst zu verzeichnen sind, über das ganze Strassennetz betrachtet aber nicht mit ausserordentlichen Schäden gerechnet werden muss. Ob die Instandstellungsarbeiten dafür aus den ordentlichen Budgetmitteln bestritten werden können oder ob allenfalls Nachtragskredite dafür notwendig sind, kann ich zum heutigen Zeitpunkt nicht sagen.

Demgegenüber kann ich aber sagen, dass erhebliche unvorhergesehene Kosten im laufenden Jahr auflaufen werden und zwar durch Rutschereignisse, durch Lawineneignisse, durch Steinschlagereignisse, welche ganze Verbindungen teilweise über Monate beeinträchtigt haben. Ich denke an die Verbindungsstrasse zwischen Brienz/Brienzauls und Lantsch/Lenz, ich denke an die Zufahrtsstrasse nach Riein, ich denke an die Ofenpassstrasse oder im Unterengadin zwischen Lavin und Ardez oder auch der Samnaunerstrasse. Hier ist das Tiefbauamt gefordert, ganz rasch pragmatische, aber doch nachhaltige Lösungen zur Wiederinstandstellung dieser Strassen zu treffen.

Standespräsident Farrér: Grossrat Blumenthal, gemäss GGO ist einmaliges Nachfragen gestattet. Wünschen Sie davon Gebrauch zu machen?

Blumenthal: Keine Nachfrage und Danke der Regierung für die Beantwortung meiner Frage.

Casparis-Nigg betreffend sanitarische Einrichtungen in den Warteräumen entlang der A13

Casparis-Nigg: Meine Frage betrifft die sanitarischen Einrichtungen in den Warteräumen für den Schwerverkehr entlang der A13. Die Zunahme des Schwerverkehrs

am San Bernadino ist eine Tatsache, mit der wir nach den durchgeführten Sanierungsarbeiten an der A13 zu leben haben. Was hingegen nicht als unabänderlich hinzunehmen ist, sind die unbefriedigenden hygienischen Verhältnisse in den Warteräumen entlang der A13 infolge ungenügender sanitärer Einrichtungen. Solange der Schwerverkehr rollt, stellen sich diesbezüglich keine Probleme. Steht er aber still, was nicht selten vorkommt, sind die Warteräume regelmässig sehr schnell gefüllt. Wird dann noch die Phase Rot ausgelöst, verlängern sich die Wartezeiten zum Teil erheblich. Für die Chauffeure, die über keine Ausweichmöglichkeiten verfügen und in ihren Fahrzeugen auf die Weiterfahrt warten müssen, wird die Situation rasch unbefriedigend, wenn nicht gar unzumutbar, da die vorhandenen sanitärischen Einrichtungen kaum den minimalsten Anforderungen in Bezug auf die hygienischen Bedürfnisse erfüllen. Unmut ist auch unter den Anwohnern der Warteräume entlang der A13 zu spüren. Die ungenügenden Kapazitäten an WC-Anlagen und weiteren Einrichtungen haben auch für sie alles andere als angenehme Auswirkungen. Ich erlaube mir nun in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

Erstens: Teilt die Regierung die Meinung, wonach die sanitärischen Einrichtungen in den Warteräumen entlang der A13 den Anforderungen nicht oder nur teilweise zu genügen vermögen?

Zweitens: Ist die Regierung gewillt im Sinne von Verbesserungsmassnahmen die Warteräume bedürfnisgerecht mit genügend WC-Anlagen und Duschen auszustatten?

Und drittens: In welchem Zeitraum kann mit einer Verbesserung der heute unbefriedigenden Situation gerechnet werden?

Regierungsrat Engler: Grossrätin Casparis beschwert sich über die unzureichenden sanitärischen Einrichtungen in den Warteräumen für den Schwerverkehr entlang der A13 und erkundigt sich nach den Möglichkeiten, die der Kanton hat, um diese unbefriedigende Situation möglichst rasch zu verbessern. Vorweg eine Bemerkung zur Frequenz des Schwerverkehrs auf der San-Bernadino-Route nach Sanierung des San-Bernadino-Tunnels: Es trifft glücklicherweise nicht zu, dass die Sanierung des San-Bernadino-Tunnels und die Aufhebung des Einbahnsystems dazu geführt hätte, dass sich die Frequenzen des Schwerverkehrs auf der San-Bernadino-Route erhöht hätten. Es bleibt aber festzuhalten, dass für die operative Führung des Verkehrsmanagements grundsätzlich der Bund zuständig ist. Die Verkehrsmanagement-Zentrale Schweiz ist dafür zuständig und zurzeit daran, ein Gesamtkonzept für das künftige Schwerverkehrsmanagement auf allen Transitachsen, auch auf der A13, zu erarbeiten. Und in diesem Zusammenhang wurden die von Ihnen aufgeführten Mängel erkannt und auch anerkannt, dass nämlich entlang der A13 tatsächlich diesbezüglich ein Handlungsbedarf besteht und die Einrichtung der Warteräume verbessert werden muss. Wir, die Regierung, teilen Ihre Auffassung, dass abgesehen vielleicht von den am meisten verwendeten Warteräumen in Chur Süd, Hinterrhein, San Bernardino und auf dem Rastplatz Campagnola

tatsächlich ein Handlungsbedarf besteht, was die sanitärischen Einrichtungen in den übrigen Warteräumen betrifft und dass die aktuelle Situation sowohl für die Chauffeure wie auch für die nähere Umgebung wirklich unappetitlich ist. Die Regierung ist deshalb bereit, sich beim Bund im Rahmen dieser Konzepterarbeitung diese Forderung nach zweckmässigen sanitärischen Einrichtungen in den Warteräumen zu stellen. Da die Verantwortung dafür letztlich allerdings nicht bei uns liegen kann und auch nicht bei uns liegt, ist es schwierig, etwas zum Zeitraum der Realisierung zu sagen. Ich verspreche Ihnen aber, dass wir uns unverzüglich an das ASTRA, an das Bundesamt für Strassen, richten werden und dass, was wir unternehmen können, dafür tun werden, dass hier rasch Abhilfe geschaffen wird.

Standespräsident Farrér: Grossrätin Casparis, wünschen Sie nachzufragen?

Casparis-Nigg: Ich habe keine Nachfrage. Ich danke Regierungsrat Engler für die Antwort, die mich sehr befriedigt.

Claus betreffend Streckenausbau der Kantonsstrasse Chur – Lenzerheide

Claus: Ich habe eine Frage betreffend den Streckenausbau der Kantonsstrasse Chur - Lenzerheide. Das Strassennetz bildet die Versorgungsgrundlage für unsere Bevölkerung, den Tourismus und die Wirtschaft allgemein. Der Erschliessung unseres Kantons für den Individualverkehr und den ÖV ist deshalb grösste Sorge zu tragen. Die Strecke Chur - Lenzerheide ist erst teilweise auf einem akzeptablen Stand. Dies ist umso bedauerlicher, weil die Lenzerheide eine unserer ausgewiesenen Tourismusdestinationen ist. Der Erfolg der Region bringt naturgemäss ein beachtliches Verkehrsaufkommen mit sich. Für LKW's und Reisebusse sind weder genügend Ausweichstellen noch eine Kriech- beziehungsweise eine Überholstrecke vorhanden. Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

Werden in nächster Zeit, bis Ende '09, Ausbauarbeiten an dieser Strecke vorgenommen? Sind in nächster Zeit, bis Ende 2012 solche Arbeiten geplant? Wo und in welchem Umfang sind dabei für LKW's und Busse Ausweichstellen oder Kriech- beziehungsweise Überholstrecken vorgesehen? Falls keine konkreten Massnahmen diesbezüglich vorgesehen sind, ist die Regierung bereit, dieses Versäumnis nachzuholen? Mit bestem Dank für die Beantwortung und die Zurverfügungstellung meiner Frage.

Regierungsrat Engler: Grossrat Claus erkundigt sich nach dem Ausbaustand der Julierstrasse auf dem Streckenabschnitt zwischen Chur und Lenzerheide und insbesondere interessiert ihn, ob zusätzliche Ausweichstellen für den Schwerverkehr, für die Busse, vorgesehen sind und solche in absehbarer Zeit auch realisiert würden. Dazu ist zu sagen, dass in den vergangenen Jahren der Kanton diverse Projekte im Rahmen des Hauptstrassenausbaus auch auf dieser Strecke realisieren konnte.

Als Beispiele dafür könnten erwähnt werden der Ausbau beim Araschgen-Rank mit dem Anschluss nach Tschierschen, aber auch die Innerorts-Ausbauten in Malix/Churwalden und in Lenzerheide selber. Gegenwärtig befindet sich ein umfangreicher Ausbau der Kapellakehren, das ist unterhalb des Restaurants Belvédère auf Gemeindegebiet von Malix, in Ausführung. Allein schon dieses Projekt wird die Kreuzungsmöglichkeiten vor allem mit dem Schwerverkehr in den engen Kehren stark verbessern und somit auch Rückstaus wesentlich verringern. Man wird diese Arbeiten noch in diesem Jahr zum Abschluss bringen.

In diesem Jahr begonnen wird eine zusätzliche grössere Baustelle auf dem Abschnitt Chur - Lenzerheide und zwar mit der Strassenkorrektur Spinatobel zwischen Malix und Eggatobel. Auch dieses Projekt wird einmal die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden erhöhen und durch eine neue Linienführung auch zu einer Verstetigung, zu einer Verbesserung des Verkehrsflusses führen. Diese umfangreichen Arbeiten dauern voraussichtlich bis Ende 2011. Weitere Ausbauten sind im aktuellen Strassenbauprogramm, das bis zum Jahre 2012 dauert, nicht vorgesehen auf diesem Abschnitt zwischen Chur und Lenzerheide. Man wird allerdings prüfen, in wieweit sich die vorhandenen Posthaltestellen entlang der Strecke dafür eignen, sie so zu signalisieren, dass sie eben auch als Ausweichstellen für den Schwerverkehr dienen. Wir haben das auf eine Intervention ja ebenfalls von Ihnen mit Erfolg auf der Strecke zwischen Chur und Arosa bereits praktiziert. Ich gehe aber davon aus, dass eine deutliche Verbesserung des Verkehrsflusses durch die Verstetigungen der Linienführungen bei den geplanten und realisierten Ausbauten erreicht werden kann und damit eben auch der Verkehrsfluss sich besser abwickeln wird. Im Vordergrund bei allen Neu- und Ausbauten auf den Kantonsstrassen steht immer die Gewährleistung der Sicherheit. Überall dort, wo sich aber parallel dazu als zusätzlicher Nutzen Ausweichplätze oder Kriechspuren realisieren lassen, will man das auch tun, so wie man das auch auf der Strecke Chur – Lenzerheide anstrebt. Bei jedem künftigen Ausbau ist auch diese Problematik im Auge zu behalten.

Claus: Ich danke der Regierung nicht nur für die Beantwortung der Frage, sondern auch für das fortschreitende Controlling in dieser Angelegenheit.

Heinz betreffend Konjunkturförderungsprogramm des Bundes (Meliorationen)

Heinz: Meine Fragen betreffen die Konjunkturförderungsprogramme des Bundes, sprich Meliorationen. Bereits im Dezember letzten Jahres beschloss der Bundesrat ein erstes Konjunkturpaket, welches ein Teil auch dem Kanton Graubünden zu Gute kommen sollte. Gemäss Meldungen der Tagespresse sah der Kanton damals unter anderem auch vor, dringend notwendige Massnahmen im Bereiche der Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft, sprich Meliorationen, damit zu finanzieren. Ende Jahr 2008 hat die Regierung dann ein Konjunkturförderungspaket von 200 Millionen Franken

bekannt gegeben. Der Beschluss zu diesem frühen Zeitpunkt sollte ein bereits im Frühjahr erwartetes Übergreifen der Krise auf die Binnenwirtschaft verhindern oder zumindest dämpfen. Laut Medienmitteilung hat sich die Regierung damit nebst Massnahmen zu Gunsten des Tourismus auch für die Bauwirtschaft im Bereich von energetischen Gebäudesanierungen, Meliorationen, Beseitigung von Naturgefahren und Verbesserung der Infrastruktur der RhB vorgestellt. Massnahmen zu Gunsten der Bauwirtschaft brauchen eine gewisse Vorlaufzeit, um wirksam für schlechte Zeiten zu sein. So sind nebst den Baubewilligungsverfahren auch die Anforderungen des Submissionsgesetzes einzuhalten, deren Vorlaufzeit ja vorgegeben ist. Wenn zusätzliche Bundesstellen im Rahmen von Subventionsgesuchen, wie z.B. für die Meliorationsarbeiten, eingeschaltet werden müssen, ist nochmals mit einer bestimmten Verzögerung zu rechnen. Schliesslich sind Bundesmassnahmen ebenso innert tunlicher Frist abzuschliessen, um im Rahmen des Konjunkturpaketes abgerechnet werden zu können. In diesem Zusammenhang bitte ich die hochlöbliche Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

Erstens: Wie beurteilt die Regierung die aktuelle konjunkturelle Situation, insbesondere für die Bauwirtschaft in den Randgebieten?

Zweitens: Wann ist die Regierung bereit, die zur Verfügung stehenden Bundesmittel im Zusammenhang mit dem Konjunkturförderungsprogramm, insbesondere für die Bauwirtschaft in den Randregionen, sprich Meliorationen, einzulösen und freizugeben?

Ich danke der Regierung für die Beantwortung der Fragen.

Regierungspräsident Trachsel: Grossrat Heinz erkundigt sich betreffend die Konjunkturförderungsprogramme des Bundes, insbesondere auch bezüglich Auswirkungen oder möglicher Hilfen in der Melioration.

Die Frage eins kann ich wie folgt beantworten: Die globale Wirtschaftskrise dauert an und hat Auswirkungen auch auf Graubünden. Nach der Exportindustrie, welche naturgemäss zuerst und am stärksten durch die massiven Nachfrageabschwächungen aus dem Ausland getroffen wurde, haben sich rezessive Tendenzen mit Verzögerung und, Gott-sei-Dank, auch weniger stark auch auf den Binnenmarkt, den Handel und den Tourismus niedergeschlagen. Ende März betrug die kantonale Arbeitslosenquote, auch hier Gott-sei-Dank, weiterhin tiefe 1,5 Prozent. Aber 60 Betriebe haben Kurzarbeit angemeldet, wovon zirka 2'000 Arbeitnehmer betroffen sind. In der Vergangenheit reagierte Graubünden gegenüber den nationalen Wirtschaftszentren mit Verzögerung auf wirtschaftliche Abschwünge. Es ist somit für 2009 und nach jüngsten Einschätzungen auch noch für 2010 eventuell auch 2011 mit weiteren negativen Konjunkturentwicklungen und steigenden Arbeitslosenzahlen zu rechnen. Wie lange die Schwächephase anhalten wird, hängt auch in Graubünden massiv von der Entwicklung der internationalen Märkte ab und kann nicht schlüssig beurteilt werden. Im Rahmen des kantonalen Konjunkturmonitorings befragte der Graubündner Baumeisterverband seine Sektionen regelmässig über ihre Einschätzungen und Erwartungen betreffend Umsatzentwicklung,

Beschäftigte und natürlich auch die betreffende Preisentwicklung, weil die ja etwas der Konjunktur vorausgeht. Bis jetzt zeichnet sich ein positives Bild ab, auch für den kommenden Sommer. Der Auftragsbestand in der Baubranche wird momentan als ausreichend beurteilt. Wie sich das Bild in der zweiten Hälfte 2009 verändern wird, kann im Moment noch nicht gesagt werden. Wir beobachten aber diese Situation monatlich und sind auch bereit, rasch zu reagieren.

Zur Frage zwei: Der Bund hat im November 2008 eine erste und im Februar 2009 eine zweite Stufe konjunktureller Stabilisierungsmassnahmen beschlossen. Von diesen Massnahmen kann auch das Bundesamt für Landwirtschaft für Investitionen im Strukturverbesserungsbereich, also in den Meliorationen, profitieren. So stehen neben dem ordentlichen Jahreskredit 2009 weitere fünf Millionen Franken für Strukturverbesserungen zur Verfügung. Die Stabilisierungsmassnahmen sind auf das Jahr 2009 ausgerichtet und nur in dieser Zeit erhältlich. Zudem gilt der Grundsatz der zeitlichen Priorisierung, die früher eingereichten und arbeitswirksamen Projekte profitieren zuerst und zwar so lange, bis der Zusatzkredit aufgebraucht ist. Die Regierung hat am 27. Januar 2009 mitgeteilt, dass der Kanton in den letzten Jahren für konjunkturell schwierige Zeiten Rückstellungen im Umfang von mehr als 200 Millionen Franken vorgenommen hat, damit diese Mittel in den nächsten Jahren für die Deckung von Rechnungsdefiziten, aber auch für konjunkturstützende Massnahmen, eingesetzt werden können. Gleichzeitig wurden die Departemente beauftragt, Massnahmen auszuarbeiten, um bei anhaltendem und stärkerem Wirtschaftsabschwung umgehend agieren zu können. Das Amt für Landwirtschaft und Geoinformatik hat für den Bereich Strukturverbesserungen ein Massnahmenpaket zusammengestellt und dem Departement unterbreitet. Es beinhaltet verschiedene Bauprojekte in laufenden Gesamtmeliorationen mit einem Bauvolumen von rund 3,8 Millionen Franken, in welchem beim Bund Beiträge a fonds perdu von 1,7 Millionen Franken ausgelöst werden können. Die dazu notwendigen kantonalen Gegenleistungen betragen rund 1,3 Millionen Franken und es wäre dazu ein Nachtragskredit erforderlich. Bei den vorgeschlagenen Projekten handelt es sich um Erschliessungsmassnahmen im ländlichen Gebiet. Die Arbeiten sind dem Submissionsgesetz unterstellt und müssten ausgeschrieben werden. Die Arbeitsvergebungen, weil die Bauzeit ja im Berggebiet relativ beschränkt ist, müssen zügig erfolgen und es ist so, dass der Bund vorschreibt, dass diese bis 2010 abgerechnet werden müssen. Es geht hier also um kleinere Projekte, die man, wenn es notwendig ist, dieses Jahr starten könnte und die nächstes Jahr definitiv abgerechnet sein müssen. Die Regierung wird die verschiedenen Massnahmen, die alle Departemente vorschlagen, in nächster Zeit prüfen und dann die weiteren Entscheide fällen, natürlich auch aufgrund der momentanen, konjunkturellen Aussichten.

Heinz: Ich danke dem Herr Regierungsrat für die Antwort und es würde mich natürlich schon freuen, wenn wir auch im Bereich der Meliorationen etwas Geld freigeben dürften und wenn es halt auch über Nachtragskredit

dite ist. Den anderen Orten geben wir auch Geld über Nachtragskredite frei.

Pedriani concernete la vitivinicoltura nel Moesano

Pedriani: L'ordinanza federale concernente la viticoltura e l'importazione di vino prevede all'articolo 20 "Il territorio vitivinicolo svizzero è suddiviso in tre regioni" e all'articolo 20c "La regione della Svizzera italiana comprende il Cantone Ticino". Il Governo è disposto a intervenire presso il Consiglio federale per far modificare urgentemente questo articolo e aggiungere il Grigioni italiano nell'articolo 20c, ovvero: "La regione della Svizzera italiana comprende il Cantone Ticino e il Grigioni italiano"? In Mesolcina c'è una grande tradizione di produzione e di vendita di vino nostrano. Senza questa aggiunta i produttori di vino nostrano non possono più indicare "nostrano" sull'etichetta, bensì vino della Svizzera tedesca. Seconda domanda: il Governo è disposto per il principio della reciprocità a intavolare delle trattative con il Ticino per estendere la doc Ticino anche al Moesano per le uve tassate in Ticino? È disposto a fare in questo senso una convenzione con il Cantone Ticino? I vini doc Ticino prodotti dovrebbero sottostare ai controlli degli organi di controllo ticinesi. Terza domanda: chiediamo al Governo di inserire in una convenzione con il Cantone Ticino che le uve prodotte nel Moesano vengano considerate dal Ticino alla stessa stregua delle uve ticinesi e viceversa. Quarta domanda: tenendo in considerazione che le uve mesolcinesi vengono tassate dal Cantone Ticino e che appartengono a un'entità geografica ben definita, per non risultare penalizzati si chiede al Governo di adottare gli stessi criteri di produzione ticinesi, in particolare per quel che concerne le quantità di produzione per metro quadro e le condizioni di impianto di nuovi vigneti.

Regierungspräsident Trachsel: Die Fragen von Grossrat Pedriani betreffend die Weinproduktion im Misox kann ich wie folgt beantworten:

Zur Frage eins: Bezüglich Ergänzung von Art. 20 lit. c der eidgenössischen Weinverordnung mit dem Misox ist zu bemerken, dass die Unterteilung der Schweiz in Regionen vor allem betreffend die Bundesvorgabe über den Mindestzuckergehalt und die Höchstserträge pro Flächeneinheit von AOC-Weinen von Bedeutung ist. Für die italienische Schweiz mit dem Tessin gelten wie für die anderen Gebiete somit gewisse Ertrags- und Zuckergehaltsanforderungen. Gemäss Art. 31 Abs. 1 der kantonalen Weinverordnung gelten für das Produktionsgebiet des Misoxes die Bestimmungen über den Mindestzuckergehalt und die Höchstserträge des Kantons Tessin. Insofern ist das Misox mit dem Kanton Tessin gleichgestellt. Folglich erscheint der Regierung eine Anpassung von Art. 20 lit. c der eidgenössischen Weinverordnung nicht als notwendig. Dass die italienischsprachige Schweiz gegenüber den anderen Regionen aufgrund der eidgenössischen Weinverordnung bezüglich der Höchstserträge je Flächeneinheit benachteiligt wird, ist eine andere Frage. Bestrebungen seitens des Kantons Tessin, diese Benachteiligung zu eliminieren, sind im Gang.

„Nostrano“ ist ein Landwein mit einer eigenen traditionellen Bezeichnung im Sinne von Art. 23 der eidgenössischen Weinverordnung. Gemäss diesem Artikel Abs. 1 lit. a der eidgenössischen Weinverordnung werden solche Landweine aus Trauben des geografischen Gebietes eines einzigen Kantons hergestellt, im vorliegenden Fall des Kantons Tessin. Um auch aus Misoxer Trauben „Nostrano“ herstellen zu können, wurde seitens des Kantons Tessin dem Bund beantragt, Art. 23 Abs. 1 zu ändern. Anzumerken ist, dass gemäss Art. 13 Abs. 3 lit. b der Verordnung über alkoholische Getränke Landwein insgesamt bis höchstens 15 Prozent mit Weinen gleicher Farbe verschnitten werden darf. Insofern dürfen auch Misoxer Trauben zur Herstellung von Tessiner „Nostrano“ verwendet werden.

Zur zweiten Frage: In Absprache mit den zuständigen Stellen im Kanton Tessin hat die Regierung die kantonalen Bestimmungen für das Misox so angepasst, dass aus Misoxer Trauben AOC-Weine im Kanton Tessin hergestellt werden können, soweit dies nach Tessiner Recht zulässig ist. Grundsätzlich ist es Sache der zuständigen Tessiner Behörden, zu prüfen, welche Ursprungsbezeichnungen sie über ihre Kantonsgrenzen ausdehnen möchten. Misoxer Trauben dürfen unseres Wissens derzeit für AOC-Weine mit der Bezeichnung „Tessin“ verwendet werden. Weitere Bedürfnisse seitens der Misoxer Traubenproduzenten sind uns nicht bekannt. In Absprache mit dem Kanton Tessin ist gemäss Art. 23 Abs. 1 der kantonalen Weinverordnung in weiten Teilen die Fachstelle des Kantons Tessin für den Vollzug im Misox zuständig.

Zur dritten Frage: Mit der Bestimmung von Art. 28 der kantonalen Weinverordnung wurde die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Trauben aus dem Misox im Kanton Tessin aus Trauben zur Herstellung von AOC-Weinen im Kanton Tessin anerkannt werden sollen. Ein Bedarf für weitere Anpassungen oder Vereinbarungen ist uns nicht bekannt.

Zur vierten Frage: Wie bereits gesagt, wurde versucht, mit dem Art. 28 und folgende der kantonalen Weinverordnung die Vorschriften des Tessiner Rechtes möglichst weitgehend für das Misox zu übernehmen. So insbesondere auch bezüglich des Mindestzuckergehaltes und der Höchstserträge je Flächeneinheit für AOC-Wein.

Pedriani: Ich bin mit der Antwort der Regierung teilweise befriedigt. Ich beharre aber, um Missverständnisse zu beseitigen, auf der Verankerung in der entsprechenden Verordnung Art. 20 lit. c: „la regione della Svizzera italiana comprendete il Cantone Ticino e la regione del Moesano.“ Die Regierung sollte sich in diesem Sinne einsetzen. In der Antwort der Regierung steht, „Nostrano“ ist ein Landwein mit eigener traditioneller Bezeichnung im Sinne von Art. 23 der eidgenössischen Weinverordnung. Gemäss Art. 23 der eidgenössischen Weinverordnung werden solche Landweine aus Trauben des geografischen Gebietes eines einzigen Kantons hergestellt, im vorliegenden Fall des Kantons Tessin. Um auch aus Misoxer Trauben „Nostrano“ herstellen zu können, wurde seitens des Kantons Tessin dem Bund beantragt, Art. 23 zu ändern. Ist unsere Regierung ebenfalls bereit, dem Bund zu beantragen Art. 23 zu ändern?

Regierungspräsident Trachsel: Ja, ich habe Ihnen ja gesagt, der Kanton Tessin ist bereit das anzupassen. Dann sind wir selbstverständlich auch bereit, weil er ist zuständig, welche Weine in seinem Kantonsgebiet welchen Namen tragen können. Und es geht ja bei den Mixoxer Weintrauben darum, eine Tessiner Marke zu verwenden. Und wir haben eigentlich alles gemacht in unseren Gesetzen, um dies zu ermöglichen und selbstverständlich unterstützen wir den Kanton Tessin, wenn er bereit ist, beim Bund diesbezüglich vorstellig zu werden.

Pfister betreffend Blauzungenimpfung

Pfister: Meine Frage betrifft die Blauzungenimpfung beim Rindvieh, Schafen und Ziegen. Die durch die Bundesbehörden im Jahr 2008 und neu auch für 2009 angeordnete Impfung gegen die Blauzungenkrankheit, führte in zahlreichen Tierbeständen des Kantons Graubünden zu bis heute anhaltenden Schäden. Alle drei eingesetzten Impfstoffe im 2008 waren nicht zugelassen und konnten wie sonst üblich breit abgestützte Tests nicht vorweisen. Tatsache ist, dass im Kanton Graubünden teilweise erhebliche Impfschäden aufgetreten sind. Diese Schäden sind mindestens teilweise über den vorgesehenen einschränkenden Weg gemeldet worden. Tatsache ist auch, dass verschiedene Tierhalter, die Impfschäden gemeldet hatten, vom kantonalen Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit keine Untersuchungsergebnisse bekommen haben. Das kantonale Amt anerkennt Schäden nicht, die durch die wiederholten Manipulationen des Immunsystems entstehen. Der bestehende Meldeweg schliesst viele Krankheiten und Schäden im Zusammenhang mit der Blauzungenimpfung im Vorheraus aus und anerkennt die grosse Wirkung einer Impfung als Eingriff ins Immunsystem der Tiere nicht an. Durch die in Artikel 236 der Tierseuchenverordnung festgelegte Entschädigung, werden nur Tiere, die wegen der Seuche selber umstehen oder abgetan werden müssen, entschädigt. Einzelbetriebe weisen seit der Impfkampagne 2008 massive finanzielle Verluste in ihrer Tierhaltung auf. Die durch die Impfung entstehenden Schadenfälle sind teilweise gravierend und umfassen eine grosse Bandbreite wie Verwerfen nach der Impfung, Geburt von Kümmern, Fruchtbarkeitsstörungen, Euterprobleme, Klauenprobleme. Durch die ungenügende Kenntnisnahme der Veterinärbehörden von den erlittenen Schäden entsteht für viele Tierhalter ein immer grösser werdender Vertrauensverlust in die angelaufene Impfkampagne 2009 und in die Veterinärbehörde. Die einzelnen Kantone sind für die Durchführung der Impfung, die Schadensmeldungen und die Entschädigung entstandener Schäden zuständig. In diesem Zusammenhang habe ich folgende Fragen:

Erstens: Wie viele Schäden sind je für das Jahr 2008 und das Jahr 2009 im Kanton Graubünden gemeldet worden? Und wieviele davon wurden vom Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit anerkannt und entschädigt?

Zweitens: Werden Schadenfälle, die durch unabhängige Institutionen überprüft werden und ein Zusammenhang

mit der Blauzungenimpfung von Fachpersonen festgestellt wird, vom Kanton anerkannt und entschädigt?

Drittens: Welchen Spielraum hat der Kanton Graubünden für die Bewertung und Entschädigung gemeldeter Schadenfälle und für die Bezeichnung vektorfreier Gebiete und wie nützt sie diesen Spielraum aus?

Und viertens: Zieht die Regierung die Möglichkeit in Betracht, von einem Impfblogatorium wegzukommen und die Blauzungenkrankheit mit alternativen und ganzheitlichen Methoden zu bekämpfen?

Regierungspräsident Trachsel: Ich kann die Fragen von Grossrat Pfister betreffend Blauzungenkrankheit wie folgt beantworten, wobei ich mir erlaube, für die Nichtbauern am Anfang noch einige Zusatzinformationen abzugeben: Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine Krankheit, die nur Tiere betrifft. Sie kann nicht auf Menschen übertragen werden. Demzufolge ist es eigentlich primär eine Frage der Landwirtschaft und auch eine wirtschaftliche Frage der Landwirtschaft. Hat man mehr Schäden, wenn man nicht impft oder hat man mehr Schäden, wenn man impft? Und ich glaube, diese Frage, da ist man sich allgemein einig, ist schnell beantwortet, auch wenn vor allem in übrigen Teilen der Schweiz diese Blauzungenkrankheit zu reden gibt. Hier in Graubünden hält sich der Widerstand in Grenzen und nicht zuletzt, weil die Züchterverbände und der Bauernverband sich ganz klar für diese Impfkampagne ausgesprochen hat.

Nun zu den Erläuterungen zu den Fragen: Die systematische und obligatorische Impfung als einzig wirksame Bekämpfungsmassnahme gegen die Blauzungenkrankheit ist für die Schweiz Ende Februar 2008 vom Bundesrat beschlossen worden. Mit der Impfung der empfänglichen Tiere, Rinder, Schafe und Ziegen, wurde und wird das Ziel verfolgt, ein drohender Seuchenzug abzuwenden und damit die Landwirtschaft vor massiven wirtschaftlichen Schäden zu schützen. Rückblickend darf festgestellt werden, dass die Impfkampagne 2008 als Erfolg zu werten ist. Während in Frankreich auf Basis der Freiwilligenimpfung eine Vielzahl von Blauzungenerkrankungen zu verzeichnen war, sind in der Schweiz im letzten Jahr lediglich 35 Fälle aufgetreten. Nur wegen der systematischen Impfung konnten sich die Seuchenzüge von Frankreich und Deutschland nicht in die Schweiz ausbreiten.

Während im Jahre 2008 noch Impfstoffe von drei verschiedenen Herstellern zum Einsatz gelangten, wird 2009 lediglich nur noch ein Präparat eingesetzt. Die drei verwendeten Impfstoffe wurden in der Schweiz und in Deutschland vor dem Start der Impfkampagne 2008 eingehend getestet und gelangten erst nach der offiziellen Zulassung der zuständigen Bundesstelle zum Einsatz. Begleituntersuchungen des Bundesamtes für Veterinärwesen in Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern haben gezeigt, dass die Impfkampagne 2008 nicht mit unerwünschten Effekten verbunden war. Diesbezügliche Studien hinsichtlich der Eutergesundheit, der Fruchtbarkeit oder der Verwerfung zeigen keine signifikant klaren Resultate. Allerdings kann der mit der Impfkampagne verbundene Stress bei Einzeltieren gesundheitliche Störungen

gen auslösen, was aber nicht mit Nebenwirkungen des Impfstoffes verwechselt werden darf.

Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit ist für die Umsetzung des Impfblogatoriums in Graubünden zuständig. Bereits während der Impfkampagne 2008 hat sich der Saal dem Anliegen betreffend vermeintliche Nebenwirkungen angenommen und die im Einzelfall nötigen Abklärungen getroffen. Schon im Sommer 2008 wurden bei einer Meldung erweiterte Untersuchungen zu Abortfällen und der Untersuchung von umgestandenen Tieren durchgeführt und der Zusammenhang zur Blauzungenimpfung abgeklärt. Allerdings ergaben die Resultate, dass, und dies wurde auch immer öffentlich kommuniziert, aus dieser Untersuchung keine Ursache gefunden wurde, welche im kausalen Zusammenhang mit der Impfung zu erbringen wäre. Vielmehr wurden durch die teilweise aufwendige Untersuchung anderweitig veterinärmedizinisch plausible Erklärungen gefunden wie chronisches Euterleiden, andere Infektionen, die Aborte auslösen können. Somit ist in diesen Fällen der Zeitpunkt der Impfung zusammengefallen mit einem Krankheitsprozess im Bestand, welcher auch ohne Impfung aufgetreten wäre. Die untersuchten Resultate wurden auf dem ordentlichen Weg direkt dem zuständigen amtlichen Tierarzt übermittelt, der sie an die Tierhalter weiterzugeben hatte.

Gesetzlich ist die Blauzungenkrankheit als so genannt zu überwachende Tierseuche in der Tierseuchenverordnung und die diesjährige Impfung in der Verordnung des Bundesamtes für Veterinärwesen über Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit im 2009 geregelt. Dieser Vorgang erlaubt es den für die Umsetzung verantwortlichen Kantonen nicht, einen Spielraum zum Impfblogatorium zu nutzen und bezeichnete Gebiete oder Bestände auf Ausnahmeregelungen einzugehen.

Zur Impfkampagne 2008 wurden im ALT 22 Fälle gemeldet, welche mutmasslich in Zusammenhang mit der Impfung gebracht wurden. Zur laufenden Impfkampagne 2009 wurden bis Mitte April 50 Meldungen eingebracht. Für die laufenden Meldungen verwenden die Impftierärzte ein vom ALT vorgegebenes Formular, in welchem die Vorgeschichte dargestellt wird und schlussendlich eine Einschätzung des Krankheitsverlaufes möglich ist. Im Nachgang zur Impfung von zwei Rindviehbeständen sind je ein Tier innert weniger Stunden nach der Impfung an Symptomen erkrankt, welcher derjenigen der Blauzungenkrankheit ähnelt. Obwohl die sofort durchgeführten weitergehenden Untersuchungen zeigen, dass andere Erreger die Krankheit ausgelöst haben, und somit nicht von Impfnebenwirkung gesprochen werden konnte, wurden die Tiere entschädigt. Die Fälle konnten aus bösartigem Katarrh-Fieber, ebenfalls eine Viruserkrankung von Schafen und Rindern, erklärt werden.

Zur Frage zwei: Derzeit laufen weitere Abklärungen in zwei Beständen, welche im Verlauf des Winters 08/09 massive Gesundheitsprobleme zu verzeichnen hatten und damit verbunden nicht unerhebliche Einbussen erlitten hatten. Diese Abklärungen werden durch die Veterinär-fakultät der Universität Zürich vorgenommen und unterstehen der Leitung durch das BVET für solche Fälle. Es wird sich aus der Abklärung weisen, ob und in welchen Umfang die dargelegten Gesundheitsprobleme in Zu-

sammenhang mit der Impfung vom letzten Jahr zu bringen sind. Falls sich dies so weisen wird, werden die betroffenen Betriebe die nötige Unterstützung durch öffentliche Mittel erhalten.

Zur Frage drei: Die Entschädigung von gemeldeten Schadensfällen im Zusammenhang mit gemeldeten Schadenmeldungen erfolgt im Einklang mit der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung. Der Kanton Graubünden nutzt den ihm gegebenen Spielraum, wie Sie aus der Antwort zur Frage eins sehen konnten. Dem Kanton wird kein Spielraum zur Begleichung von vektorfreien Gebieten eingeräumt, so dass auch nicht im Kanton Graubünden solche Gebiete vorhanden sind. Aus den laufenden Überwachungsprogrammen kann aber festgestellt werden, dass solche Mücken heute bis nach Juf, also bis auf 2130 Meter Höhe anzutreffen sind. Dies zeigt, dass die Mücken heute auch in höhere Gebiete vordringen können und somit auch in diesen Gebieten Virusträger möglich sind. Somit ergibt sich auch fachlich kein Grund, irgendwelche Teile Graubündens, z.B. die Alpen, als vektorfrei zu erklären. Im Übrigen haben gleichzeitig mit der Impfkampagne laufende Untersuchungen gezeigt, dass vereinzelt Tiere bereits den Virus in sich tragen.

Zur Frage vier: Die Vorgaben vom Bund zum Impfblogatorium lassen den Kantonen keinen Entscheidungsspielraum offen, nach kantonalen Regelungen eigene Bekämpfungsmassnahmen umzusetzen. Der Bund erlässt gemäss Amtsverordnung das Obligatorium und nur er hat die Kompetenz, es aufzuheben. Das ist der Auftrag, den wir auszuführen haben und wir sehen auch diesen Auftrag fachlich als richtig an und werden ihn auch weiterhin ausführen.

Pfister: Ich bedanke mich für die Beantwortung meiner Fragen.

Brüesch betreffend Samstagtrauungen im Zivilstandskreis Plessur

Brüesch: Aufgrund der neuen Strukturierung muss heute ein Zivilstandsamt mit einem Arbeitspensum von mindestens 40 Stellenprozenten besetzt sein. Da dies die Kreise Schanfigg und Churwalden nicht nachweisen konnten, müssen sich diese in Zukunft mit dem Kreis Chur zusammenschliessen, der Zivilstandskreis Plessur. Traditionell war es für Brautleute in den Kreisen Schanfigg und Churwalden möglich, sich auch an einem Samstag trauen zu lassen. Dieses Angebot wurde immer wieder gerne von Einheimischen und Gästen genutzt. In Chur besteht diese Möglichkeit nicht.

Kann die Regierung garantieren, respektiv darauf hinwirken, dass im Zivilstandskreis Plessur ein Standesbeamter wenigstens einen Samstag pro Monat für Trauungen zur Verfügung steht?

Regierungsrätin Janom Steiner: Ich beginne mit den rechtlichen Grundlagen. Nach Art. 49 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches legen die Kantone die Zivilstandskreise fest. Um einen fachlich zuverlässigen Vollzug zu gewährleisten, muss der Beschäftigungsgrad von Zi-

vilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten mindestens 40 Prozent betragen. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch legt die Regierung die Zivilstandskreise fest und bezeichnet Sitz und Name der Zivilstandsämter. Die politischen Gemeinden und Kreise, die einen Zivilstandskreis bilden, haben ihrerseits Amtssitz, Namen, Organisation und Aufteilung der Verwaltungskosten durch Verwaltungsvereinbarung zu regeln. Die kantonale Zivilstandsverordnung enthält keine Bestimmungen zu Samstagstrauungen. Deshalb liegt es im Zuständigkeitsbereich der Zivilstandskreise, darüber zu befinden.

Nun zur Sachlage: Die Zivilstandskreise Chur und Schanfigg haben sich per 1. Januar 2009 zu einem neuen Zivilstandskreis Plessur zusammengeschlossen. Die zwischen den beiden Kreisen abgeschlossene Leistungsvereinbarung enthält keine Regelung zu Samstagstrauungen. Da der Zivilstandskreis Churwalden die bundesrechtlichen Mindestbeschäftigung von 40 Prozent seit 1. Januar 09 auch nicht mehr erfüllte, musste die Regierung mit Beschluss vom 17. Februar 2009 die Zwangsfusion mit dem Zivilstandskreis Plessur per 1. März 2009 anordnen. Dabei dehnte sie den Geltungsbereich der Leistungsvereinbarung der Kreise Chur und Schanfigg auf den Kreis Churwalden aus. Somit finden derzeit auch im Kreis Churwalden keine Samstagstrauungen statt. Die Regierung versuchte im Beschluss vom 17. Februar 2009 darauf hinzuwirken, dass im Kreis Plessur Samstagstrauungen durchgeführt werden. Sie legte ausführlich dar, dass ein Bedürfnis an der Durchführung von zivilrechtlichen Trauungen an Samstagen bestehe und das Anbieten der entsprechenden Dienstleistungen unter dem Aspekt der Professionalität, der Kundenfreundlichkeit und Kundenorientierung wünschenswert sei. Sie wies auch daraufhin, dass die Zulassung von Samstagstrauungen für den Kanton Graubünden als eine bedeutende Ferien- und Tourismusregion zur Attraktivitätssteigerung beitragen können. Da derzeit aber weder das Bundesrecht noch die kantonale Zivilstandsverordnung Bestimmungen zu den Samstagstrauungen enthalten, liegt es noch im Kompetenzbereich der betroffenen Zivilstandskreise, Trauungen an Samstagen zur Regeln, beziehungsweise anzubieten. Die Regierung wies aber im Zusammenführungsbeschluss daraufhin, dass sie bei der nächsten Revision der kantonalen Zivilstandsverordnung die Möglichkeit zur Verpflichtung der Zivilstandskreise zur Durchführung von Samstagstrauungen prüfen werde. Diese Revision wird bald an Hand genommen, nämlich sobald die von Bundesrecht wegen notwendigen Zusammenschlüsse der Zivilstandskreise abgeschlossen sein wird.

Brüesch: Ich danke für die Beantwortung. Ich habe keine weitere Frage.

Standespräsident Farrér: Somit haben wir die letzte Frage im Rahmen der Fragestunde beantwortet. Wir kommen nun zum nächsten Geschäft.

Wahl Vorberatungskommission Kantonsschule Chur: Bauliche Sanierung Haus Cleric (Junisession 2009)

Wahlvorschläge

Blumenthal, Darms-Landolt, Parpan, Jeker, Möhr, Tscholl, Claus, Hartmann (Chur), Jenny, Meyer Persili, Troncana-Saurer

Standespräsident Farrér: Wir kommen zur Wahl der Vorberatungskommission Kantonsschule Chur, bauliche Sanierung Haus Cleric. Ich verlese die Wahlvorschläge: CVP: Blumenthal, Darms-Landolt, Parpan. BDP: Jeker, Möhr, Tscholl. FDP: Claus, Hartmann Jann, Jenny. SP: Meyer-Persili. Und FDU: Troncana-Saurer. Ich frage Sie an, werden diese Vorschläge vermehrt? Dies ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Wahl. Wer die vorgeschlagenen Damen und Herren in diese Kommission wählen möchte ist gebeten sich zu erheben. Ich frage Sie an, gibt es ein Gegenmehr? Sie haben mit 90 zu 0 Stimmen die Kommission, die Ad-hoc-Kommission gemäss Antrag bestellt. Herzliche Gratulation.

Wahl

Die Wahlvorschläge werden mit 90 zu 0 Stimmen genehmigt.

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA) (B20/2008-2009-, S. 1039)

Detailberatung (Fortsetzung)

Rückkommensantrag auf Art. 19 des Kindergartengesetzes (BR 420.500)

Standespräsident Farrér: Wir kommen nun zur Detailberatung der Bündner NFA. Wir haben gestern geschlossen beim Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden. Bevor wir mit dem Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden weiterfahren, ist bei mir noch ein Rückkommensantrag zu Art. 19 Gesetz über die Kindergärten deponiert worden. Das Wort hat Grossrätin Meyer.

Meyer-Grass (Klosers): Ich möchte hier der Kommissionspräsidentin KBK das Wort weitergeben. Es geht um einen Ergänzungsantrag zur Weiterbildung Art. 19 in diesem Gesetz.

Krättli-Lori: Während und im Nachgang zur Debatte über die Weiterbildungen der Kindergartenlehrpersonen haben wir festgestellt, dass die Übernahme der Kurskosten für die obligatorische Weiterbildung im Kindergarten bis jetzt nicht ganz klar geregelt ist. In der Botschaft auf Seite 1202 wird wohl ausgeführt, dass die Kosten für die obligatorische Weiterbildung durch den Kanton übernommen werden Dies ist in Art. 19 des Kindergartenenge-

setzes aber nicht explizit aufgeführt. In Absprache mit der Regierung und dem Kommissionspräsidenten stelle ich deshalb den Antrag, dass Art. 19 wie folgt ergänzt wird: Es steht im Art. 19 Abs. 1: "Der Kanton kann die Teilnahme an Weiterbildungskosten obligatorisch erklären" und dann die Ergänzung wäre: "Er übernimmt die Kurskosten für die obligatorische Weiterbildung."

Antrag Krättli-Lori

Art. 19 ergänzen wie folgt:

Der Kanton kann die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen obligatorisch erklären. Er übernimmt die Kurskosten für die obligatorische Weiterbildung.

Standespräsident Farrér: Sind weitere Wortmeldungen zu diesem Antrag? Herr Kommissionspräsident, wünschen Sie auszuführen?

Parolini; Kommissionspräsident: Ich möchte dazu nur sagen, dass ich diesem Antrag folgen kann, denn es ist nur logisch, dass wir den Kindergarten gleich behandeln wie die Volksschule auch in diesem Bereich. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Augustin: Bin ich etwas erstaunt. Gestern haben wir einen gleichlautenden Antrag von Frau Locher diskutiert, der unwesentlich anders formuliert war, wenn ich das richtig sehe, und sonst möge man mich aufklären. Im Ergebnis lautet der gleich, nur kommt er heute aus einer anderen Ecke. Erstens erstaunt mich das, zum Zweiten erstaunt mich, dass die Präsidentin und die ganze Kommission KBK gestern nicht in der Lage war, materiell zum Vorschlag von Frau Locher Stellung zu nehmen, nachdem Ihr Euch das ganze Jahr mit dieser ganzen Thematik beschäftigt.

Standespräsident Farrér: Grossrat Augustin, der Verständnisheit halber: Bekämpfen Sie den Antrag?

Augustin: Ich habe das gesagt, was zu sagen war.

Standespräsident Farrér: Sind weitere Wortmeldungen zu diesem Antrag? Im Moment nicht der Fall. Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Schmid: Vorweg möchte ich auf das Votum von Herrn Augustin eingehen. Es trifft nicht den gleichen Bereich, wie derjenige, den Frau Grossrätin Locher gestern Ihnen beliebt gemacht hat, abzuändern. Frau Grossrätin Krättli möchte festlegen, dass die obligatorischen Weiterbildungskurse vom Kanton entsprechend bezahlt werden, das heisst die Kosten der obligatorischen Weiterbildungskurse. Und Frau Grossrätin Locher hat gestern einen Antrag gestellt, dass eben auch an den freiwilligen Teil, dass dort Beiträge gezahlt werden können. So habe ich das verstanden und so ist auch der jetzige Antrag formuliert. Und insoweit ist der Antrag, der jetzt heute zu diskutieren ist, nur konsequent, weil wir sagen, dass diejenigen Kurse, welche der Kanton für obligatorisch erklärt, er auch bezahlen soll. Und das war auch die Absicht der Regierung und das steht so in der Botschaft. Der einzige Mangel, der der Gesetzes-

text jetzt hatte, war, dass dies nicht explizit festgehalten wurde. Aus meiner Sicht hat das nichts mit Freiwilligenbeiträgen für freiwillige Weiterbildungskursen zu tun, wie das von Herr Augustin hier vorgebracht wurde. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen, wie er hier gestellt wurde.

Mani-Heldstab: Jetzt habe ich auch ein Verständigungsproblem. Also erstens, Grossratskollege Augustin, ich habe mich gestern als Mitglied der KBK dazu geäussert. Zweitens, der Antrag von Kollegin Locher, der ging dahingehend eben, dass die freiwillige Weiterbildung auch vom Kanton mitfinanziert werden könnte. Und nun gab es dann gestern die Diskussion daran, dass man eben, dass der Kanton durchaus mehr Kurse, die bis heute freiwillig sind, obligatorisch erklären kann. Und dann gehe ich doch davon aus, wenn der Kanton die Kurse für obligatorisch erklärt, dass er sie dann auch bezahlt, sonst stimmt nachher der Art. 18 wieder nicht mehr, oder? Also, hier geht es ja jetzt wirklich, ich sehe überhaupt keinen Grund eigentlich für diesen Antrag der FDP, muss ich ehrlich gestehen, weil das ist ja das, was wir gestern besprochen haben. Also wenn dann der Kanton eben, oder verpflichten wir jetzt mit diesem Art. 19 den Kanton, dass er zusätzlich Kurse für obligatorisch erklärt? Ich versteht es nicht.

Loepfe: Ich kann eventuell etwas beitragen, hier die Situation zu klären. Im Schulgesetz, im nachfolgenden Gesetz, wenn Sie auf Art. 38 gehen, dann werden Sie in Art. 38 sehen, dass im Schulgesetz steht, dass der Kanton die Kurskosten für obligatorische Weiterbildung der Lehrpersonen übernimmt. Jetzt fehlt eigentlich das Gegenstück im Kindergarten gesetz. Wir haben gestern implizit angenommen, es sei dabei. Ist aber nicht so. Ist tatsächlich ein Fehler, es ist entgangen. Um das jetzt zu korrigieren, wird das noch nachgeführt im Kindergarten gesetz, dann stimmt das Kindergarten gesetz wieder mit dem Schulgesetz überein.

Meyer-Grass (Klosters): Herr Loepfe hat das sehr verständlich, ich würde sagen im Sinne einer Nachhilfestunde, jetzt erklärt. Ich denke es ist jetzt allen klar, dass es lediglich um die Obligatorischen geht und in Parallelität zum Art. 38 hier gesagt werden muss. Es reicht nicht, wenn es in der Botschaft bekundet wird als Willensbekundung.

Augustin: Nun haben Sie meine Antwort: Ich stimme dem Antrag ausdrücklich zu. Denn für mich war schon gestern klar, dass obligatorische Vorgaben von jenen zu übernehmen sind, denn das Obligatorium dekretiert wird, alles andere wäre nicht verständlich. Und ich bin auch klar dagegen, dass man freiwillige Kurse durch den Kanton mitzahlen lässt oder überhaupt zahlen lässt. Freiwillige Kurse kann derjenige besuchen, der will. Wenn ich einen freiwilligen Weiterbildungskurs besuche, dann bezahle ich und kann das auch nicht dem Anwaltsverband oder Regierung oder dem Kanton oder einer Gemeinde überlassen und so soll es auch für die Lehrer sein und alle anderen Anliegen gewerkschaftli-

cher Natur, die sind natürlich aus der Mottenkiste von vorgestern.

Thöny: Es hat mich dann doch noch etwas aus dem Nest geholt. Es ist nicht ganz so klar. Die Sachlage mit der Weiterbildung ist die, dass der Kanton vorschreibt, dass man innerhalb von drei Jahren zwölf halbe Tage Kurse besucht und die sind nicht immer mit obligatorischen Kursen abzudecken, d.h. es kann sein, dass man einen freiwilligen Kurs besuchen muss, um zu diesen zwölf halben Tagen innerhalb von drei Jahren zu kommen.

Locher Benguerel: Ich möchte einfach noch die Wortmeldung von Grossrat Loepe ergänzen. Grundsätzlich ist der Antrag richtig, dass die obligatorische Fortbildung eben auch bezahlt wird und dass das auch im Kindergartenengesetz festgeschrieben jetzt ist. Über das Andere haben wir gestern für meinen Antrag beraten, der zielte in eine andere Richtung. Das haben wir beraten. Aber damit es jetzt ganz konsequent ist, sollten die beiden Artikel, der Art. 19 vom Kindergartenengesetz und der Art. 38 vom Schulgesetz, gleich lauten. Einerseits geht es darum, dass steht, dass der Kanton Weiterbildungsveranstaltungen obligatorisch erklären kann und in einem zweiten Satz geht es darum, dass dann steht, dass der Kanton die Kosten für die obligatorische Weiterbildung übernimmt. Also dann sollten diese beiden Artikel, um ganz konsequent zu sein, gleich lauten.

Portner: Um den Blindflug dem automatischen Piloten zu übergeben, habe ich noch eine Frage: Frau Locher Benguerel sagte vorhin gerade das Wort Fortbildung und das beisst mich etwas. Im bisherigen Gesetz stand Fortbildung. Im neuen steht Weiterbildung. Was ist der Unterschied? Was wird nun bezahlt? Ist die Fortbildung weniger? Normalerweise ist es so: Bei den Ärzten z.B. ist Weiterbildung vom Allgemeinarzt zur FMH-Ausbildung oder eine Spezialisierung. Und hier geht es doch nur, dass die Ausbildung als Primarlehrer, die schon besteht oder als Kindergärtnerin, noch vertieft wird. Also wäre es eigentlich Fortbildung.

Standespräsident Farrér: Sind noch weitere Wortmeldungen zu diesem Antrag? Wünscht die Regierung auszuführen? Sie wünscht.

Regierungsrat Schmid: Nur kurz um hier noch zwei Antworten zu geben. Die erste an Grossrat Portner. Wir interpretieren den Begriff der Fort- und Weiterbildung gleich. Es ist einfach eine zeitgemässe Definition. Die zweite Antwort zu Frau Grossrätin Locher. Der Antrag lautet wie folgt: Der Kanton kann die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen obligatorisch erklären. Das haben wir gestern beschlossen und jetzt kommt ein zweiter Satz dazu, der besagt: Er übernimmt die Kurskosten für die obligatorische Weiterbildung. Mit dieser Formulierung ist inhaltlich, materiell alles gleich geregelt, wie es dann im Gesetz über die Volksschule nach Auffassung der Regierung geregelt werden sollte. Aber darüber diskutieren wir später.

Parolini; Kommissionspräsident: Ich hoffe nun, dass die Situation klar ist und dass Sie dem Antrag folgen können, diesen zweiten Absatz einzufügen mit: „Er übernimmt die Kurskosten für die obligatorische Weiterbildung.“ Inhaltlich muss nichts mehr dazu gesagt werden. Die Anregung von Frau Locher, wir kommen nachher dann zum Art. 38 und in der Zwischenzeit kann unserer Erziehungsminister vielleicht uns sagen, ob im Art. 38 dieser erste Absatz, der im Art. 19 beim Kindergartenengesetz figuriert, ob der anderswo in einem anderen Artikel ist. Wenn nicht, dann würde ich diesen Vorstoss von Frau Locher unterstützen, beim Art. 38 dann. Aber wir reden bald darüber. Jetzt sind wir bei Art. 19 Kindergartenengesetz und dem Antrag, Abs. 2 zu ergänzen, dem stimme ich zu.

Standespräsident Farrér: Gut meine Damen und Herren. Wir werden diesen Artikel mittels einer Abstimmung bereinigen. Ich frage Sie an, sind noch Wortmeldungen? Dies ist nicht der Fall. Dann schliesse ich die Diskussion. Herr Kommissionspräsident, wünschen Sie nochmals auszuführen? Dies ist nicht der Fall. Wir stimmen ab. Wer dem Antrag von Grossrätin Krättli zustimmen kann, ist gebeten, sich zu erheben. Und meine Damen und Herren, ich bitte sich zu erheben, falls ein Gegenmehr vorliegt. Das Ergebnis: Sie haben dem Antrag mit 84 zu 0 Stimmen zugestimmt. Damit gehe ich davon aus, dass wir das Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden, die Teilrevision dieses Gesetzes zu Ende beraten haben. Ich frage Sie trotzdem an, wünscht jemand auf einen Punkt zurückzukommen? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Somit kommen wir zur Detailberatung des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag mit 84 zu 0 Stimmen.

Gesetz über die Volksschulen des Kantons Graubünden (BR 421.000)

Art. 18 Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung

Ersetzen:

Vorübergehend Aufgenommene bzw. vorübergehende Aufnahme durch vorläufig Aufgenommene bzw. vorläufige Aufnahme.

Kommissionspräsident: Hier geht es nur um eine sprachliche Korrektur, das Wort „vorübergehend“ wird ersetzt durch das Wort „vorläufig“, vorläufig Aufgenommene beziehungsweise vorläufigen Aufnahme.

Angenommen

Art. 21 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 36 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 38

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Parolini; Kommissionspräsident: Hier hätte ich jetzt gern, wenn Regierungsrat Lardi seine Ausführungen machen würde, ob das Pendant, das jetzt im Kindergartenengesetz formuliert ist mit Abs. 1, ob der da auch angebracht wäre oder nicht.

Regierungsrat Lardi: Wir haben eben vorher etwas abgeändert, weil das hier so steht. Also wir müssen keine Änderungen mehr machen; die Änderung, die wir vorgenommen haben, ist aufgrund von diesem Art. 38 erfolgt. Jetzt ist es perfekt, inhaltlich parallel.

Jäger: Der Artikel selbst schon, die Marginalie noch nicht. Sie sehen, dass auf Seite 39 beim Kindergartenengesetz die Marginalie geändert wurde und hier bei Art. 38 dies auch vergessen gegangen ist. Ich beantrage darum auch die Marginalie entsprechend zu ändern.

Antrag Jäger
Einfügen Marginalie:
Weiterbildung

Loepfe: Die Frage steht noch im Raum, ob nicht festgelegt werden muss, dass der Kanton obligatorische Weiterbildungen anordnen kann. Und dieses Korrelat, das fehlt eigentlich nicht, ist aber versteckt und zwar im Artikel zu den Schulentwicklungsprojekten, wo es darum geht, eine neue Fremdsprache oder irgendwelche solchen Sachen einzuführen, dann wird das vom Kanton festgelegt und auch entsprechend finanziert. Es ist hier eine sehr indirekte Form, aber so wie ich das verstehe, bezieht sie sich auf diesen Art. 54b.

Arquint: Wir haben an drei Stellen die Festlegung obligatorischer Weiterbildungen und die Übernahme der Kosten durch den Kanton beim Art. 16 auf Seite 51, hier und vorher. Und meines Erachtens ist der Sinn in all diesen dreien verständlich, erklärlich und deshalb ist man gestern nicht auf diese Diskussion eingetreten, wie wir sie heute geführt haben um das zu präzisieren. Ich meine, dass es Sinn machen würde, wenn man in diesen drei Artikeln die gleichen Formulierungen hätte. Und das ist im Art. 16 Seite 51 und im eben beschlossenen ganz klar, der Kanton kann Weiterbildungskurse obligatorisch erklären, alinea eins. Alinea zwei: Der Kanton übernimmt die Kosten. Dann hätten wir bei allen dreien die gleiche Formulierung, was gesetzredaktionell eigentlich gemacht werden könnte und keine grosse Debatte hier im Rat noch nötig sein sollte.

Regierungsrat Schmid: Wenn ich vorweg, bevor der Bildungsminister sprechen will, kurz eine Antwort geben darf. Zum Antrag Jäger zur Änderung der Marginalie steht aus meiner Sicht nichts entgegen, dass man die Marginalie entsprechend auch noch anpasst. Das ist vergessen gegangen worden. Dass man aber im andern Bereich, wie das jetzt Grossrat Arquint hier vorgebracht hat, eine gesetzessystematische Bereinigung macht im Schulgesetz, das erachte ich nicht als richtig. Denn gerade im Oktober oder in einer der nächsten Sessionen, werden Sie eine Totalrevision des Schulgesetzes vorgelegt bekommen und dann zumal werden diese redaktionellen Fragen im Rahmen der Totalrevision zu bereinigen sein. Denn es wurde zu Recht darauf hingewiesen, in verschiedenen Artikeln bestehen heute Verpflichtungen in Bezug auf die Weiterbildung. Und man müsste das systematisch über das ganze Gesetz anpassen. Inhaltlich ändert nichts, ich möchte darauf hinweisen. Diese Anträge wollen hier nur eine systematische Bereinigung vornehmen. Wir konnten diese aber nicht prüfen, und ich möchte Ihnen beliebt machen, diese systematischen Änderungen, die keine inhaltlichen Änderungen sind, dann im Rahmen der Totalrevision des Volksschulgesetzes vorzunehmen. Und dann kann man auch die Formulierungen abstimmen mit dem Gesetz über die Kindergartenlehrpersonen.

Regierungsrat Lardi: Ich stimme meinem Präsidenten selbstverständlich zu, möchte nur zur Beruhigung beitragen in dieser Frage, die hier gestellt worden ist. Ich verweise darauf, dass in der Vollziehungsverordnung zum Volksschulgesetz Art. 21 unter der Marginalie Fortbildung in Abs. 1 steht: „Das Departement kann Fortbildungskurse und Arbeitstagungen für Lehrpersonen durchführen und die Teilnahme obligatorisch erklären.“ Es kann auch die Teilnahme an Kursen und Arbeitstagungen, die von Fachorganisationen durchgeführt werden, obligatorisch erklären. Und die Bezahlung ist ebenfalls auch klar, mit Pensenreduktionen etc. Also ich bin wirklich auch der Meinung, dass wir uns jetzt auf den Inhalt konzentrieren. Es geht darum, wer bezahlt was und wer kann was anordnen und wir sollten das nicht gesetzestechisch zu stark strapazieren. Weil ich möchte nicht, dass dann plötzlich etwas nicht bedacht wird, was bedacht werden könnte. Wir konzentrieren uns bei der NFA auf die Aufteilung der Kosten und wer was macht. Und das muss klar sein. Beim Art. 38 kann man getrost zustimmen, weil das das gleiche bedeutet, wie wir vorher beschlossen haben für die Kindergärtnerinnen und das haben wir damals beschlossen, weil es für die Lehrpersonen gilt.

Standespräsident Farrér: Gut, ich meine ausmachen zu können, dass der Antrag Jäger, welcher die Ergänzung des Artikels mit der Marginalie zur Folge hat, nicht bestritten ist. Ich frage Sie an, gibt es noch Wortmeldungen zu Art. 38? Dann gehe ich davon aus, dass wir diesen in diesem Sinne beschlossen haben. Bitte weiter lesen.

Antrag Jäger angenommen

Art. 48 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 53

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 54

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 54a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Locher Benguerel: In der Eintretensdebatte wurde mehrmals von klaren Rahmenbedingungen gesprochen, die wichtig sind für die Aufgabenübernahme im Volksschulbereich. Dazu zähle ich die Schulleitungen. In ihnen sehe ich eine Schlüsselfunktion für die künftigen Schulstrukturen in unserem Kanton, deshalb begrüsse ich, dass der Kanton die Kosten für die Schulleitungen vollumfänglich übernimmt. Schulleitungsmitglieder verfügen über Unterrichtserfahrung und eine entsprechende Ausbildung, um ihr Amt professionell ausführen zu können. Da in der Teilrevision des Schulgesetzes vor einem Jahr im April nur ein Anreizsystem für Schulleitungen geschaffen wurde, kann für die Umsetzung der NFA nicht von flächendeckenden Schulleitungen ausgegangen werden. Ich verzichte an dieser Stelle jedoch auf einen entsprechenden Antrag, da dies nicht der richtige Ort ist. Ich möchte jedoch zu Protokoll geben, dass ich es zentral finde, dass im Zusammenhang mit der Totalrevision vom Schulgesetz Schulleitungen für obligatorisch erklärt werden.

Niederer: Mit der Behandlung des NFA befinden wir uns momentan in einer Mammutvorlage. Und was die Konsequenzen unserer Entscheidungen sein werden, das ist, und das denke ich, ist nicht nur für den Sprechenden sehr schwer abzuschätzen. Herr Morandi schreibt das heute in der SO in seinem Kommentar sehr gut: „Es müssen Sicherheitsmechanismen eingebaut werden, damit bei Bedarf Fehlentwicklungen entgegengewirkt werden kann.“ Ich denke, dass vorab im Bildungsbereich Schulleitungen, aber auch die Schulinspektorate diesbezüglich eine sehr wichtige Funktion haben. Ich möchte im Folgenden ein paar Gedanken zum Controlling, nicht nur im Bildungswesen, aber vor allem im Bildungswesen aufführen. Volksschule ist, wie es der Name sagt, die Schule für das Volk, für die Kinder und Jugendlichen unseres Kantons und nicht nur für eine

Gemeinde. Eine Schulgemeinde ist ein integrierter Bestandteil der Volksschule. Im Weiteren ist die Volksschule seit 160 Jahren, Frau Caviezel ist auf das in der Eintretensdebatte eingegangen, eine Verbundsaufgabe. Diese Verbundsaufgabe garantiert ein einheitliches, flächendeckendes, qualitativ hoch stehendes Bildungssystem. Sie können sich nun gut vorstellen, dass heute, wo wir ca. 120 Gemeinden in unserem Kanton haben und diese eben so viele Budgets haben, aus unterschiedlichsten Gründen, unterschiedlichste Zuweisungen der Finanzmittel herauskommen können. Unwissenheit, Sachzwänge, verschiedenste Interessenlagen, Spardruck aber nie, nie böse Absicht, können zweckfreie Mittel realitätsfremden auf Partikularinteressen beruhenden Zwecken zufließen lassen und damit heute noch recht gut funktionierende Systeme, und dies nicht nur in der Bildung, in den Gemeinden nachhaltig schädigen. Nun, mögen Sie mir entgegen, dass wir uns gerade diesbezüglich der Bildung auf das Schulgesetz stützen können. Und natürlich, natürlich auf den gesunden Menschenverstand und Weitblick unserer Gemeindefunktionäre vertrauen dürfen. Hierzu möchte ich Folgendes sagen: Wir alle wissen, um es mal höflich zu formulieren, Gesetze lassen sich immer interpretieren. Und je nach Standpunkt so oder so auslegen.

Zum Vertrauen, zum Vertrauen sagt eine alte Volksweisheit: „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser.“ Und gerade hier beim Controlling liegt für mich der Hase im Pfeffer. Herr Parolini hat in der Eintrittsdebatte die zwei bedeutendsten Kontrollorgane des Bildungswesens aufgezählt, nämlich die Schulleitungen und die Schulinspektorate. Aber gerade diese zwei Kontrollorgane sind in meinen Augen heute noch nicht oder nicht mehr über alle Zweifel erhaben. Die Schulleitungen sind nicht obligatorisch, Frau Locher hat das angedeutet, und deshalb auch nicht flächendeckend eingeführt. Zweitens sind sie ein Kontrollinstrument, das trotz kantonalen Vorgaben den Kinderschuhen noch lange nicht entwachsen ist. Will heissen, dass Schulleitungen drei bis fünf Jahre Zeit brauchen, um sich einzurichten und sich in dieser Zeit vorab mit organisatorischen Aufgaben rumquälen, anstatt sich weit bedeutenderen Fragen wie der Schulqualität und der Personalplanung und -führung zu widmen. Schulinspektorate, denen Herr Parolini, wie er in der Eintrittsdebatte ausführte, in Zukunft vermehrt Kontrollaufgaben verantworten möchte. Herr Parolini, sagen Sie mir bitte, was Sie zu dieser kühnen Aussage bewegt hat, vermehrt Kontrollaufgabe für die Schulinspektorate, das würde mich sehr interessieren. Die Schulinspektorate, wie gesagt, und dies darf hier wieder nicht als Kritik verstanden werden, weil die Realität ihnen nicht mehr Handlungsspielraum gewährt, obwohl das Gesetz etwas anderes vorschreibt, die Schulinspektorate sind, und dies lehrt mich der Schulalltag, Feuerwehrleute: Wenn es irgendwo brennt oder sie erscheinen alle paar Jahre drei Tage für eine so genannte Gesamtevaluation der Schule. Der zweckfreie Fluss von Finanzmitteln wäre für mich persönlich also gar kein so grosses Problem, wenn durch effiziente Kontrollen ein Qualitätsabbau und damit eine grosse Chancengleichheit verhindert werden könnte. Ich ersuche Sie deshalb, liebe Kolleginnen und Kollegen, sich bei der Totalre-

sion des Schulgesetzes ebenso konsequent, wie Sie es heute für den NFA tun, für die Stärkung der Kontrollorgane nicht nur im Bildungswesen einzusetzen.

Heinz: Frau Locher hat mich ein bisschen gereizt, in dem sie von der Totalrevision des Schulgesetzes gesprochen hat, beziehungsweise sie hat gesagt, man müsse dort flächendeckend die Schulleitungen einführen. Ich meine, wo es Bedarf hat und wo es nötig ist, dann machen wir das, aber dort wo es kein Bedarf hat, nur um eine Stelle zu schaffen, das braucht es nicht. Und zudem, wir sprechen bei den Gemeinden und so von Strukturreform. In der Schulhierarchie beziehungsweise in all den Leuten, die mitreden, bräuchte es schon auch ein bisschen einmal einen Abbau. Wir haben zu viele Hierarchien, die da mitsprechen.

Standespräsident Farrér: Sind weitere Wortbegehren zu diesem Artikel? Grossrätin Locher. Sind Sie einverstanden, Herr Regierungsrat oder wollen Sie zuerst sprechen? Grossrätin Locher.

Locher Benguerel: Ich möchte nur ganz kurz etwas Ratskollege Heinz begegnen. Sie sagen, dass es Ihnen langsam zu weit geht, also wenn es darum geht, dann z.B. flächendeckend Schulleitungen einzuführen. Ich möchte Ihnen nur entgegnen, wir beraten jetzt im Zusammenhang mit der NFA die neue Aufgabenzuteilung im Volksschulbereich. In der Botschaft steht immer wieder, dass es für diese Aufgabenzuteilung eine professionelle Stelle braucht, die diese Aufgabe ausführt. Im Volksschulbereich, und darüber haben wir jetzt mehrfach geredet, ist diese Voraussetzung nicht gegeben. Mit den ganz vielen Schulträgerschaften und eben nicht mit flächendeckenden Schulleitungen. Schulleitungen wären ein Instrument, die garantieren oder mindestens ein Gefäss sind, das dann flächendeckend besteht, wo man die Aufgabe der Volksschule übergeben kann. Und deshalb ist es wichtig, dass gerade auch in Randregionen, eben egal wo, Schulleitungen eingeführt werden. Es geht hier um Chancengerechtigkeit, es geht um Bildungsqualität, die im ganzen Kanton Graubünden genau gleich sein sollte.

Regierungsrat Lardi: Bitte führen wir jetzt nicht eine Bildungsdebatte. Es geht hier nicht um die Inhalte der Schulleitungen, es geht hier nur darum, wer bezahlt sie und mehr nicht. Sie werden Gelegenheit haben eine Bildungsdebatte zu führen, wenn wir mit der Totalrevision des Volksschulgesetzes hier in diesen Rat kommen; es ist nicht sehr nützlich, dass wir schon jetzt anmelden, was wir dann machen sollen oder können. Die Vernehmlassung läuft bis zum 15. Juli. Nehmen Sie daran teil. Aber ein Wort zu den Schulinspektoraten muss ich sagen. Wir sind einer von drei Kantonen, die solche in der Evaluation aktive Inspektorate haben. Ich muss mich dagegen wehren, dass unsere Inspektoren nicht als Referenten in andere Kantone gehen, um zu zeigen, wie wir das bei uns machen. Wir werden überall für die Arbeit der Schulinspektorate, für die Organisation und für das, was herauskommt, beneidet. Soviel zu dieser Kritik von

Grossrat Niederer. Aber darüber werden wir dann später noch reden können in diesem Rat. Vielen Dank.

Arquint: Ja, ich tue es nicht gern, aber ich möchte doch in einem Punkt Regierungsrat Lardi widersprechen. Es geht heute doch um die Finanzvorlage, wenn wir in einer zweiten Lesung die beraten müssen, dann müssen die Facts, d.h. die Finanzen klar auf dem Tisch liegen. Wenn wir diese Entscheide erst mit dem Volksschulgesetz treffen, dann sind das eindeutig Kosten, die dann der Gemeinde anfallen. Und deshalb geht es wirklich darum, dass in dieser Vorlage die Situation klar gestellt wird, in welchen Bereichen der Kanton beauftragt ist und in welchen die Gemeinde. Wenn Sandra Locher vorschlägt, Schulleitungen sollen vom Kanton finanziert werden, dann ist damit ein Entscheid gefällt, der Auswirkungen auch in einer zweiten Lesung auf die gesamte Vorlage haben könnte, nicht in einem grossen Ausmass, aber immerhin. Ich verstehe den Antrag so: Er entlastet die Gemeinden, Robert Heinz. Falls im Avers und Umgebung einmal das Gespräch auf eine Schulleitung kommt, dann wisst ihr, diese Arbeit wird vom Kanton finanziert. Die müssen nicht wir über die Gemeindefinanzen regeln. Und obligatorisch sind sie im Moment überhaupt nicht festgelegt. Also von dort her müsste Robert Heinz grosse Interessen haben, dass dieser Bereich beim Kanton bleibt. Und ich hoffe, er unterstützt den Antrag Locher auch in dieser Hinsicht.

Parolini; Kommissionspräsident: Die Schulleitungen werden gemäss dem Art. 54a Punkt zwei Beiträge an Schulleitungen vom Kanton vollständig finanziert. Es heisst nicht, dass alle Gemeinden eine solche Schulleitung einführen müssen. Ich würde es aber als sinnvoll erachten, dass dies geschieht. Aber der Kanton übernimmt bereits alle Kosten, wenn dieser Vorschlag gemäss Botschaft durchgeht. Und das muss im Interesse aller Gemeinden sein, auch der Gemeinde Avers. Ich habe aber in meinem Eintretensvotum gesagt, ich würde es falsch finden, in jede kleinste Schule eine für sich isolierte Schulleitung aufbauen würde. Da müsste man offen sein, um auch subregional, sagen wir überkommunal die Grösse, das werden wir dann sehen, Schulleitungen einzurichten, damit die überkommunale Zusammenarbeit bereits auf Schulleitungsebene gut funktioniert. Und das ist ein sehr wichtiger Ansatz, den es wirklich zu unterstützen gilt. Hier im Artikel steht auch fest, was für finanzielle Ansätze der Kanton sieht für ein Vollpensum, wenn die Kriterien da erfüllt werden und das ist ein Ansatz, finanzieller Ansatz, der etwas höher ist als für Reallehr- und Sekundarlehrpersonen und ich glaube das ist auch angebracht, denn der Schulleiter hat eine operative Führung in verschiedenen Bereichen. Er hat auch eine grosse Finanzverantwortung und ist auch zuständig für die Qualitätssicherung. Wenn Herr Niederer sagt, ich hätte das so stark betont, die Bedeutung der Schulleitungen und der Schulinspektoren, dann stimmt das und ich habe verstanden, dass Sie an sich gleicher Meinung sind. Zum aktuellen Zustand haben Sie gewisse Zweifel, wie ich das gehört habe. Die Schulinspektoren müssen meiner Meinung nach inskünftig noch viel eine grössere Aufgabe haben. Ich habe schon auch das Gefühl, im

Moment ist das ein bisschen zu vage und nicht so klar definiert und ich würde auch meinen, das ist von Vorteil für das Departement und auch für das Amt wäre, wenn die Schulinspektoren und auch die Schulleiter viel öfters als bis anhin integriert würden, wenn es um Schulentwicklungsprojekte geht, wenn es um Reformen geht, wenn es darum geht, zu schauen, wo es brennt an der Front. Diese Bemerkung wollte ich da halt auch noch platziert haben. Aber meiner Meinung nach haben sowohl die Schulleitungen als auch die Schulinspektoren inskünftig eine grosse Bedeutung. Das ist insofern wichtig, dass wir das da betont haben, weil wir ja die Qualitätssicherung gewährleisten wollen. Natürlich wird das dann in der Revision des Schulgesetzes des Langen und Breiten dann diskutiert werden, aber es ist wichtig, dass wir Pflöcke einschlagen, damit die Qualitätssicherung gewährleistet ist.

Standespräsident Farrér: Geschätzte Damen und Herren, einfach der Klarheit halber, es liegt bis anhin kein Antrag zu diesem Artikel vor. Grossrat Augustin.

Augustin: Ja meine Damen und Herren, einen Antrag stelle ich nicht. Ich möchte auch nicht zur Debatte Stellung nehmen, was die Schulinspektoren heute leisten oder was sie morgen leisten sollen. Im Wesentlichen sind sie heute, glaube ich, mit dem Erstellen von Statistiken und dergleichen Administrativmaterial beschäftigt, was wahrscheinlich nicht das Optimum dessen ist, was man von Schulinspektoren herausholen könnte. Aber ich möchte auf Folgendes aufmerksam machen: In diesem Art. 54a ist versteckt natürlich etwas sehr wichtiges enthalten. Es heisst nämlich, es würden seitens des Kantons pauschalierte Beträge geleistet. Und damit sind wir mitten in einer Diskussion, die wir immer wieder führen und auch in Zukunft führen werden, beispielsweise im Gesundheitswesen, aber in anderen Bereichen auch. Auf der einen Seite finanziert der Kanton Leistungen. Oder soll er Leistungen finanzieren oder soll er auch Strukturen finanzieren? Und Sie müssen wissen, der Kanton will in Zukunft in allen Bereichen nur noch Leistungen finanzieren. Und was bedeutet das? Das bedeutet, dass man die Strukturen und die Leistungsmöglichkeiten in den Regionen mit den Zentren vergleicht. Und die Regionen werden immer Nachteile haben, weil sie schlicht nicht die gleichen, den gleichen Output, weil nicht die gleichen Produktionsbedingungen herrschen wie in den Zentren. Und was hier passiert ist klar. Hier werden Zentren gestärkt und die Regionen werden, wenn sie eben diese Kennzahlen nicht erfüllen, die Leistung nicht so erbringen können, weil strukturell anders gelagert, teurer erbringen müssen, während sie das selber bezahlen müssen. Das müssen wir sehen.

Standespräsident Farrér: Sind noch Wortbegehren zu diesem Art. 54a? Dies ist nicht der Fall. Dann haben wir noch den Art. 54b zu beraten. Sind hierzu Wortbegehren? Grossrat Jäger.

Angenommen

Art. 54b

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Jäger: Wir sollen hier keine Schuldebatte führen, sind wir ermahnt worden und der Kommissionspräsident hat gesagt, es werden trotzdem gewisse Pflöcke eingeschlagen. Mit diesem Art. 54b, er ist viel kürzer als 54a, wird ein viel wesentlicher Pflock eingeschlagen. Es ist ein ganz zentraler neuer Artikel in unserem Schulgesetz und ich denke, es ist sinnvoll, dass ich darüber hier auch einige Bemerkungen mache. Diese vorgeschlagene Neuerung, es geht konkret um die Aufgabe K15, wonach Schulentwicklungsprojekte in Zukunft vom Kanton geplant, finanziert und umgesetzt werden sollen, ist absolut zu begrüßen, für die gemeinsame Bündner Schulzukunft sogar zentral wichtig. Bisher war nämlich Schulentwicklung in Graubünden konkret viel zu oft Gemeindeaufgabe. Stichworte dazu: Integration, Einführung Modell C, Qualitätssicherungsmassnahmen usw. Was in Graubündens Schulwirklichkeit in den letzten Jahren ablief, war eine sich immer weiter öffnende Schere, Herr Augustin hat gerade daraufhin gewiesen, zwischen Gemeinden, die auf eigene Kosten die Bedürfnisse der Zukunft angingen und Schulträger, die dies schon aus finanziellen Gründen eben nicht taten. Wer die Schule kennt, weiss, dass die Unterschiede zwischen den Gemeinden in den letzten drei Jahrzehnten immer grösser wurden. Dies ist deutlich sichtbar und liegt in keiner Weise im Interesse der Bildung, der Chancengleichheit unserer Kinder und im Interesse der Randgebiete, Herr Augustin hat darauf hingewiesen. Im Zeitalter von Lehrplan 21, von HarmoS, auch wenn dieses Projekt in Graubünden abgelehnt worden ist, muss das Primat der Schulentwicklungsprojekte in Zukunft eindeutig an den Kanton respektive an die Gemeinschaft der Kantone übergehen. Die bisherige kommunale Schulentwicklerei in Graubünden ist nicht nur unkoordiniert, sie ist letztlich auch viel zu teuer. Die Räder müssten ja schliesslich nicht laufend immer wieder mehrfach erfunden werden. Der Bildungsfranken muss in Zukunft einfach intelligenter eingesetzt werden. Dieser neue Artikel 54b ist nun eindeutig und klar und vor allem offen formuliert. Dies ist richtig. Wenn auf Seite 1113 der Botschaft bezüglich der finanziellen Auswirkungen als Beispiele nun die Schulleitungen oder die Einführung einer zweiten Fremdsprache genannt werden, sind dies die wichtigsten aktuellen Projekte. Dieser Artikel, den wir heute aber neu beschliessen, gilt hoffentlich auch noch in zehn Jahren. Und dann werden mit Sicherheit andere, wohl auch nicht einfach nur billige Schulentwicklungsprojekte aktuell sein. Dieser Artikel ist für heute der wichtigste Pflock.

Augustin: Der Präsident der pädagogischen Hochschule fordert mich ein bisschen heraus, eine kleine Nuancierung zu machen. Er hat völlig recht, wenn er sagt, wie wichtig dieser Artikel ist. Ich stimme ihm auch darin überein, wenn er festhält, dass wahrscheinlich die Zeiten, wo Gemeinden Schulentwicklungsprojekte gestalteten, und vorbei sind. Ich möchte aber immerhin festhalten, ich habe dann gewisse Bedenken, wenn das Ganze auf

überkantonaler Ebene, auf der Ebene der Erziehungsdirektorenkonferenz und solcher Gremien, alleine angesiedelt wird, weil meine Damen und Herren, wir müssen nie vergessen, wir haben eine ganz besondere sprachliche Situation, die kein anderer Kanton hat und die insbesondere in der Erziehungskonferenz Ost kaum zur Kenntnis genommen wird, weil das sind alles monolinguale Kantone. Und die werden sich auf dieser Ebene, Herr Lardi kann mich korrigieren, wenn es anders ist, es würde mich freuen, sie werden sich nur mit ihren Schulen, und das sind deutsche Primarschulen, beschäftigen. Und alles was dann darauf aufgebaut wird. Wir müssen also immer aufpassen, und hier hat die pädagogische Hochschule Graubünden ihre Existenzberechtigung, Kollege Jäger, und ihre Aufgabe, diese besondere dreisprachige Situation im Kanton Graubünden nie aus dem Auge lassen und darum wird der Kanton Graubünden auch im Schulentwicklungsbereich in Zukunft zusammen mit der pädagogischen Hochschule und geleitet durch die pädagogische Hochschule und wissenschaftlich vorangetrieben und unterstützt durch die pädagogische Hochschule, dass eine nicht lassen, sondern tun müssen.

Standespräsident Farrér: Ja meine Damen und Herren, ich würde an und für sich gerne eine Pause einschalten, aber ich tue dies erst, wenn wir dieses Gesetz zu Ende beraten haben. Also ich rede vom Gesetz über die Volksschule. Sind noch Wortbegehren zum Art. 54b? Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Schmid: Ich möchte Ihnen die Pause nicht vorenthalten, aber es erscheint mir doch sehr wichtig, hier darauf hinzuweisen, dass mit diesem Projekt Bündner NFA im Bereich der Bildung nicht nur Verschlechterungen, wie das mutmasslich immer hier vorgehalten wird oder gesagt wird, gemacht werden. Dieser Artikel, den wir hier einführen, ist für die Qualitätssicherung der Schule Graubündens viel wichtiger als wenn in Zukunft die indirekte Subventionierung der Lehrerlöhne von 20 bis 55 Prozent entfällt. Das möchte ich einfach hier festhalten. Gleichzeitig zeigt dieser Artikel, dass die Schulaufgaben, die Volksschule eine Verbundaufgabe bleibt, in dem der Kanton diese Schulentwicklungsprojekte bezahlt, indem er sich in diesem Bereich engagiert und sehr stark engagiert. Und er hat mehr Möglichkeiten als heute. Es ist natürlich so, wenn ich noch gerade das Wort habe, von Grossrat Niederer darauf zurückzuweisen, die Bündner NFA wird, wenn Sie diese verabschieden, am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Zwischenzeitlich werden Sie noch das Volksschulgesetz beraten. Sie können dann eine kompakte bildungspolitische Vorlage auf den 1. Januar 2011 in Kraft setzen, in der gesamten Kenntnis aller Auswirkungen. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass in der Kommission der Bereich der Wirksamkeit ein sehr hohes Anliegen hatte. Es ist jeder Zeit möglich, durch Ihren Rat wieder Korrekturen vorzunehmen durch Gesetzgebungsänderungen. Das ist durchaus möglich. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass wenn wir erkennen und die Regierung hat diese Bereitschaft auch hier abzugeben, dass es in die falsche Richtung geht, dann können wir und werden wir auch Korrekturen vorbringen. Noch ein Argument zum vor-

letzten Votum von Grossrat Augustin. Er hat darauf hingewiesen, dass hier pauschale Beiträge gewährt würden an die Schulleitungen. Das ist richtig, war aber heute schon so nach dem im vorletzten Jahr beschlossenen Gesetz des Grossen Rates.

Standespräsident Farrér: Ich gehe davon aus, dass die Diskussion zu diesem Artikel nicht erschöpft ist. Grossrat Loepfe.

Loepfe: Ich gehe davon aus, dass sie erschöpft ist und möchte noch eine persönliche Erklärung zum Schluss der Beratung dieses Gesetzes abgeben. Wir hatten draussen gesehen, dass die Lehrer Graubünden erschienen sind, demonstriert haben für eine Verbundaufgabe, dass das Gesetz weiterhin zeigt, dass die Arbeit der Lehrer eine Verbundaufgabe ist, die Bildung eine Verbundaufgabe bleibt. Ich bin der Meinung, dass die NFA wie sie vorliegt hier, das richtige ist, hätte es aber vorgezogen, wenn wir einen Antrag im Rat gehabt hätten, dies zu diskutieren und darüber abzustimmen. Ich bin betrübt, dass wir dies nicht konnten. Ich bin noch mehr betrübt, dass ich in den Wandelhallen und am Abend Gespräche geführt habe, teilweise mit Lehrer aus diesem Saal, die sich dahin geäußert haben, dass der Rat einen grossen Fehler macht, aber dem Rat nicht die Gelegenheit gegeben haben, darüber abzustimmen. Ich erkläre mich betrübt.

Standespräsident Farrér: Sind noch Wortbegehren zu Art. 54b? Nicht der Fall. Damit haben wir das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden zu Ende beraten. Ich frage Sie an, wünscht jemand noch einen Punkt zurückzukommen? Dies ist nicht der Fall. Ich danke Ihnen dafür, wir schalten hier eine Pause ein bis 10:35 Uhr. Ich bitte um Pünktlichkeit und ich danke im Voraus.

Angenommen

Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (BR 425.000)

Art. 3bis

a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Mengotti, Nigg, Pfiffner-Beath, Pfister, Thomann; Sprecher: Rizzi) *KBK-Mehrheit* (5 Stimmen) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Loepfe, Parolini; Sprecher: Loepfe) *und KBK-Minderheit* (4 Stimmen)
Belassen gemäss geltendem Recht

Standespräsident Farrér: Wir fahren fort mit der Detailberatung zur Bündner NFA, wir sind beim Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden, zu finden im Protokoll ab Seite 56. Ich bitte höflichst um Ruhe und ich bitte die anwesenden Damen und Herren, Platz zu nehmen. Ich danke Ihnen.

Parolini; Kommissionspräsident: Hier haben wir einen Kommissionsmehrheitsantrag und Minderheitsantrag und ich möchte mich da einleitend nicht weiter dazu äussern und das werden die Herren Rizzi und Loepfe machen.

Loepfe; Sprecher Kommissionsminderheit: Ich stelle Ihnen namens der Kommissionsminderheit der KSS und der Kommission für Bildung und Kultur den Antrag, bei der Finanzierung der Untergymnasien die heutige Regelung zu belassen und damit dem Vorschlag der Regierung nicht zu folgen.

Die Regierung schlägt uns innerhalb eines grossen Werkes zur Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden und zur Entflechtung der Aufgaben und Finanzströme vor, genau das Gegenteil dessen zu tun, wozu das Gesamtwerk eigentlich gedacht ist. Der Vorschlag der Regierung führt einen neuen, indirekten Finanzfluss von den Gemeinden zum Kanton ein, den es vor der NFA-Vorlage nicht gab. Es wird ein bisheriger Finanzfluss vom Kanton zu den Mittelschulen, mit einem neuen Finanzfluss von den Gemeinden zu den Mittelschulen verflochten. Das scheint mir absolut NFAsystemwidrig zu sein und gerade deshalb sollten wir es auch nicht tun. Die Regierung und die Kommissionsmehrheit begründen den Vorschlag mit dem Argument der Gerechtigkeit. Die Gemeinden sollen nicht davon profitieren, dass ein Oberstufenschüler oder eine Oberstufenschülerin an das Untergymnasium geht. Für die Gemeinden sollte es letztlich keine Rolle spielen, ob Jugendliche an die eigene Volksschuloberstufe oder an das Gymnasium gehen. Dass der Kanton sich dabei um die Gemeindebeiträge entlastet, ist dabei eigentlich nur die angenehme Nebenerscheinung.

Das mit der Gerechtigkeit ist so eine Sache, denn Gerechtigkeit ist immer eine Frage des Standpunkts. Aus Sicht des Kantons mag diese Überlegung vielleicht stimmen. Aus der Sicht der einzelnen Gemeinde stimmt die Sache sicherlich nicht. Der Kanton geht nämlich von über den Kanton gemittelten Kosten der Oberstufe aus. Dies bedeutet, dass aus der Sicht der einzelnen Gemeinde der tatsächliche Kostenaufwand des eigenen Jugendlichen in der eigenen Oberstufe einiges höher oder einiges tiefer liegen kann. Dass dem so ist, haben wir an einem Streit über den Schulverbund zwischen den Gemeinden Tujetsch und Disentis mitbekommen, unlängst in der Zeitung. Für eine Gemeinde mit deutlich tieferen Kosten als dem kantonalen Mittel, wird die Wahl des Untergymnasiums ein finanzielles Verlustspiel werden. Ich frage, ist das aus der Sicht der einzelnen Gemeinde gerecht? Nun, die Regierung wird dieses Bemessungssystem mit der Verwaltungsökonomie begründen, da der Aufwand für die laufende Ermittlung der tatsächlichen Kosten von jeder Gemeinde zu hoch sei. Eine negative Wirkung für die Mittelschule sei nicht gegeben, da schliesslich die Eltern mit ihren Kindern entscheiden, ob der Besuch einer Mittelschule angestrebt werden soll. Die Gemeinde habe daher auf die Entscheidungsfindungsverfahren keinen Einfluss, insbesondere könne die Gemeinde nicht steuernd eingreifen. Die Möglichkeit, dass die Gemeinden weniger Kinder an das Untergymnasium entsenden, bestehe somit nicht.

Ich teile diese Auffassung entschieden nicht. Im Gegenteil gehe ich davon aus, dass in kleineren Gemeinden mit tieferen Schulkosten, wo jeder jeden kennt, sehr wohl ein sozialer Druck entstehen könnte, die Jugendlichen nicht an die Mittelschule zu schicken. Dies würde unvermeidlich zu einer Ausdünnung des Untergymnasiums in den regionalen Mittelschulen führen und ich denke genau das ist es auch, was eine versteckte Absicht der Regierung ist, die im Grunde immer noch die Abschaffung des Untergymnasiums zu Gunsten der Stärkung der Volksschuloberstufe anstrebt. Ich vermute hier eine Fortsetzung des Kampfes mit anderen Mitteln.

Ich bitte Sie daher, dem Vorschlag der Regierung eine Absage zu erteilen, zum einen, weil er dem Gedanken der Entpflichtung zuwiderläuft und damit das Ziel dieser Gesamtvorlage verletzt. Zum anderen, weil er zur Schwächung des Untergymnasiums und insbesondere zur Schwächung der privaten Mittelschulen in den Regionen führen wird. Ich anerkenne, dass damit dem Kanton in der Globalbilanz eine Summe von ca. sieben Millionen Franken entgeht. Ich denke aber, dass über die Summe der noch anzustehenden Anträge hier eine Justage der Globalbilanz über den Eventualantrag der KSS oder über eine zweite Lesung ohnehin nötig sein wird. Somit wäre das Finanzargument wenig stichhaltig. Ich bitte Sie, stehen Sie zur Aufgaben- und Finanzentflechtung dieser NFA-Vorlage. Vermeiden Sie eine neue Finanzverflechtung, die uns in der Zukunft nur Schwierigkeiten bereiten wird und tragen Sie zu unseren regionalen Mittelschulen Sorge. Stimmen Sie für den Minderheitsantrag.

Rizzi; Kommissionsvizepräsident: Der Grosse Rat hat sich vor einem Jahr für die Beibehaltung des Untergymnasiums ausgesprochen. Heute ist es Aufgabe des Kantons, die Kosten für die Schüler des Untergymnasiums an der Kantonsschule sowie an den privaten Mittelschulen vollumfänglich zu übernehmen. Mit der Zustimmung zum Untergymnasium haben wir unterstrichen, dass die Oberstufe aus der Real-, der Sekundarschule und dem Untergymnasium besteht. Es ist somit nicht mehr als konsequent, wenn bei der Finanzentflechtung der Volksschule auch die zwei ersten Jahre des Gymnasiums durch die Gemeinden mitfinanziert werden. Das vorgeschlagene Finanzierungsmodell soll auch eine Chance für die vertiefte Zusammenarbeit zwischen den Volksschuloberstufen und den Mittelschulen bieten, damit die Lehrpläne besser auf die späteren Ausbildungsbedürfnisse abgestimmt werden. Denn nur so können die Jugendlichen von gezielter Förderung profitieren. Folgen Sie dem Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung gemäss Botschaft.

Berther (Disentis): Es ist noch nicht allzu lange her, da hat sich der Grosse Rat in überzeugender Mehrheit für die künftige Beibehaltung des Untergymnasiums ausgesprochen. Und es ist noch nicht allzu lange her, da hat das Bündner Volk der Regierung eine Petition mit einer noch nie da gewesenen Unterschriftenzahl für eben diese Beibehaltung des Untergymnasiums eingereicht. Dies war eine überzeugende und beinahe plebiszitäre Kundmachung, in welche Richtung die Schulpolitik im Be-

reich des Untergymnasiums gehen soll. Und jetzt, und jetzt unterbreitet die Regierung im Rahmen der NFA eine Lösung zur Finanzierung der Untergymnasien, die man schlechthin als Todesstoss für die Untergymnasien bezeichnen muss. Zwar tut dies die Regierung diplomatisch und geschickt, wie sie dies meistens tut. Sie legt uns eine Vorlage auf den Tisch, die rein finanzieller Natur sein soll, und in Wirklichkeit jedoch eine verkappete bildungspolitische Vorlage ist, die über Sein oder eben Nichtsein der regionalen Mittelschulen entscheidet. Eine Vorlage, die die Existenz der bestehenden regionalen Mittelschulen regelrecht unterwandert. Da fragt man sich schon als Mitglied des Grossen Rates und sagt zu Recht, ob das Parlament überhaupt ernst genommen wird. Aber auch, ob eine eindeutige Willensäusserung des Bündner Volkes für die Regierung einfach Makulatur sei. Jedenfalls bedeutet die von der Regierung nun vorgeschlagene Lösung eine vollkommene Missachtung des geäusserten Volkswillens.

Neu sollen die Gemeinden einen ansehnlichen Anteil an die Kosten der gymnasialen Ausbildung beisteuern. Dies klingt zwar relativ harmlos. Bei verschiedenen Regionen könnte dies jedoch verheerende Auswirkungen haben. Ich zeige dies am folgendem Beispiel auf: Eine Gemeinde weist gerade die kritische Schülerzahl auf, um in der Gemeinde den Oberstufenunterricht weiter führen zu können. Es hängt davon ab, ob einzelne Schülerinnen oder Schüler ins Untergymnasium übertreten oder eben nicht. Glauben Sie nun allen Ernstes, geschätzte Regierung, dass diese Gemeinden mit Begeisterung den dafür notwendigen Beitrag sprechen? Ich nicht. Es wird sich eine hässliche Form von Kannibalismus einstellen, wo jeder bestrebt ist, auch das dem Anderen Zustehenden wegzufressen. Und wir sprechen hier aus Erfahrung. Der psychologische Druck, der in dieser Situation auf die Familie des potentiellen Gymnasiasten lastet, ist äusserst gross. In einer solchen Situation wird diese Familie dafür verantwortlich gemacht, dass die Oberstufe nicht mehr in der Gemeinde durchgeführt werden kann. Bei der direkten Finanzierung des Untergymnasiums durch den Kanton oder der gymnasialen Entschädigung, soll wie bis per dato entschädigt werden und zwar vom Kanton. Dann hätten wir nämlich diese Problematik nicht. Dass solche und ähnlich gelagerte Probleme in der Regel nur in den Gemeinden und nicht in den städtischen Agglomerationen auftreten, bringt es mit sich, dass der Kanton in der Bildungspolitik eine Zwei-Klassen-Gesellschaft fördert. Dies widerspricht jedoch einem klaren politischen Grundsatz, der sogar in der Verfassung verankert ist. Und es ist sicher auch eine Interpretation, wie man die Kantonsverfassung eben interpretiert. Aus diesen und viele anderen überzeugten Überlegungen, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, bitte ich Sie, den Antrag der Kommissionsminderheit zu unterstützen.

Krättli-Lori: Erlauben Sie mir kurz eine allgemeine Bemerkung zum Mitbericht der KBK. Ich habe im Eintreten erwähnt, dass sich die KBK mit dem Bereich Bildung auseinandergesetzt hat. In der Beratung der einzelnen Aufgaben hat unsere Kommission verschiedene Anträge in die KSS eingebracht. Diese Anträge wurden teilweise von der gesamten KBK unterstützt, wie

z.B. die Anträge im Kindergarten gesetz und dann später im Kulturförderungsgesetz. Bei mehreren Anträgen gab es in der KBK aber Mehrheiten und Minderheiten, Sie können dies dem gelben Protokoll entnehmen. Ich stand als Präsidentin der KBK bei diesen Anträgen mehrfach in der Minderheit, im vorliegenden Fall jedoch in der Kommissionsmehrheit. Ich möchte hier einfach klarstellen, dass ich auch hier im Rat die Meinung vertreten werde, die ich in der Kommission vertreten habe und dies werden selbstverständlich auch die übrigen Kommissionsmitglieder tun.

Nun zum Art. 3bis, betreffend Mittelschulen. Hier unterstütze ich die Kommissionsmehrheit. Mit der Teilrevision des Mittelschulgesetzes im April 2008 hat sich der Grosse Rat für die Beibehaltung des Untergymnasiums ausgesprochen. Er hat damit ein klares Bekenntnis zum Untergymnasium gegeben. Mit den Untergymnasien können und wollen wir ein flächendeckendes Angebot für begabte Schülerinnen und Schüler des siebten und achten Schuljahrs gewährleisten. Das Untergymnasium ist demnach ein Angebot eines Ausbildungsprofils für erweiterte Anforderungen auf der Stufe Volksschule. Dem gegenüber bieten die Gemeinden das Angebot von Real- und Sekundarschulen an. Mit der Bündner NFA fällt nun die Volksschule inklusiv Sekundarstufe eins in den Bereich der Schulträgerschaften. Es ist deshalb eine logische Folge, dass die Gemeinden einen Beitrag an die Gymnasien entrichten, für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die das Untergymnasium, eben das siebte und achte Schuljahr, besuchen. Der Gemeindebeitrag orientiert sich an den Vollkosten pro Schüler an der Volksschuloberstufe und beträgt 13'700 Franken. Die Differenz zum kantonalen Mittelschulansatz, im Betrage von rund 6'300 Franken, wird durch den Kanton übernommen.

Ich teile die Meinung nicht, dass die Änderung der Finanzierung eine Schwächung der Untergymnasien herbeiführen sollte. Für die Untergymnasien macht es doch keinen Unterschied, ob sie einen Teil der Beiträge von den Gemeinden und den Restbetrag vom Kanton erhalten. Ich teile ebenso die Ansicht von Kollege Löpfle nicht, dass sich die Eltern irgendwelchen Druck aufsetzen lassen werden von den Gemeinden, dass sie ihre Kinder nicht mehr ins Gymnasium schicken. Die Eltern werden auch in Zukunft zusammen mit ihren Kindern entscheiden, ob ihre Kinder nach Bestehen der Aufnahmeprüfung nun das Untergymnasium besuchen oder die Volksschuloberstufe. Es ist mir aber auch bewusst, dass es Gemeinden gibt, die sich über die neue Regelung nicht freuen werden. Es betrifft dies vor allem Gemeinden in der Nähe der Mittelschulen, meine Wohngemeinde z.B. gehört in diesem Sinne auch zu den grossen Verlierern. Die neue Aufteilung ist systematisch aber richtig. Gemäss Aufgabenentflechtung ist diese Regelung auch gerecht und darf, wie in vielen anderen Bereichen, nicht nur aus der Sicht einzelner Gemeinden betrachtet werden. Ich bitte Sie, die Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Arquint: Gerechtigkeit sei eine Sache des Standpunktes, sagte Kollege Löpfle. Ich denke, diese Relativierung des Gerechtigkeitsbegriffes muss in Frage gestellt werden.

Wir bewegen uns doch auf einem gewissermassen, wo wir uns einig sind, auf einem Grundwertekanon, der Gerechtigkeit nicht zum Spielball werden lässt. Und deshalb gehört diese Diskussion in der philosophischen Art nicht in eine parlamentarische Debatte, da geht es um die Verteilung von Gerechtigkeitselementen, mit dem Ziel einen Konsens zu finden. Aber gereizt wurde ich vor allem durch Kollege Berther und ich weiss nicht, ob es die salbungsvolle Rhetorik war, die ich normalerweise eben den Pfarrern attestiere und die bei ihm mit-schwang, die mich mit bewogen hat, hier das Wort zu ergreifen. Ich mache es weniger salbungsvoll, aber die Kapuzinerpredigt von Kollege Berther mit Kannibalismus und mit einem Kriegsvorhaben und dem Todesstoss, das sind mir doch Begriffe, die wahrscheinlich Kollege Berther auch als Winnetou-Leser vielleicht in der Pubertätsphase noch zu ernst genommen hat, die aber hier völlig fehl am Platz sind, weil sie einen Sachverhalt emotionalisieren, der sachlich abzuhandeln ist. Sein Beispiel: Es kann sein, dass Oberstufen gefährdet werden in ihrer Existenz, weil Schülerinnen und Schüler ins Untergymnasium wechseln. Sie wären gefährdet auch ohne diese und die Strukturbereinigung muss meines Erachtens so erfolgen, dass endlich eigentlich regionale Oberstufenzentren gebildet werden, wo tatsächlich eine qualitativ vergleichbare Ausbildung der Schülerinnen und Schüler erfolgen kann, als dass man um den Erhalt einer Oberstufenschule in einer Gemeinde oder in einer Mini-Region noch am Leben zu erhalten, wo, das kann man wohl sagen, eigentlich aufgrund der Fakten eine qualitativ gleichrangige Ausbildung nicht mehr gewährleistet ist wie in einem regionalen Verbund. Und aus dieser Perspektive sehe ich den Vorschlag der Regierung für einmal als vernünftig an, weil er versucht, eine Verbindung zu schaffen zwischen den Gemeinden und auch den Mittelschulen, die wir in den Regionen haben. Denn ich denke, längerfristig geht es in diesen Regionen wirklich darum, dass die Oberstufe und Untergymnasium zu einer vernünftigen Zusammenarbeit finden zu beider Gewinn, dass Win-win-Situationen entstehen und dass wir wegkommen davon, dass wir die eine Schule gegen die andere ausspielen. Es ist tatsächlich so, dass beispielsweise schon in unserer Region die Zusammenarbeit der Oberstufe mit dem Lyceum Alpinum gut funktioniert, räumlich und der Benützung der Infrastruktur und auch zum Teil Austausch von Lehrpersonen. Ich denke, in diese Richtung müsste man, wenn man konstruktiv an einer Strategie der Oberstufenpolitik in den Regionen arbeitet, herangehen und nicht mit einer Erhaltung um jeden Preis eines Status quo, der eigentlich zu einer gegenseitigen Ausdünnung des Potenzials führt. Und diese bildungspolitische Argumentation ist für mich sehr viel wichtiger als diejenige der reinen Finanzentflechtung. Aber über die Finanzentflechtung, die ja das Ziel unserer NFA-Übung ist und die die Bereiche relativ klar unterteilt, über diese Finanzpolitik können wir auch bildungspolitische Impulse für die Zukunft der Oberstufe wie auch der Untergymnasien senden. Deshalb unterstützen Sie den Entwurf der Botschaft gemäss Kommissionsmehrheit.

Bezzola (Samedan): Ich möchte zum Antrag von Herrn Loepfe ergänzende Hinweise zum für mich springenden Punkt machen. Die neue Regelung sieht vor, dass die Gemeinden für jeden ansässigen Untergymnasiasten im siebten und achten Schuljahr dem entsprechenden Gymnasium 13'700 Franken bezahlt, was den Durchschnittskosten für Oberstufenschüler entspricht. Die übrigen 6'000 bis 7'000 Franken bezahlt der Kanton. Als Mitglied der Schulleitung eines der privaten Gymnasien, bin ich verständlicherweise sehr aufmerksam geworden und bin auch heute ziemlich skeptisch gegenüber dieser Lösung. Da der Gemeinde, falls ein Kind nicht ins Gymnasium abwandert, mehr Geld für seine eigene Schule bleibt, befürchte ich, dass gewisse Familien ihr Kind tatsächlich nicht ins Untergymnasium schicken könnten, weil sie in der Gemeinde einem gewissen Druck ausgesetzt sind, ihr Kind doch bitte zu Gunsten der Dorfschuloberstufe in der Gemeinde und nicht ins Untergymnasium zu schicken. Dieser Rat beschloss, die Untergymnasien hoch zu halten und weiterführen zu wollen. Es liegt jetzt somit an Ihnen allen, selbst zu beurteilen, ob in Ihrer Region der gesellschaftliche Druck wirklich dazu führen kann, dass Untergymnasien durch diese Änderung gemäss NFA ausgehöhlt werden. Darum, wenn Sie diesen Druck bejahen, folgen Sie bitte Herrn Loepfe. Wenn Sie ihn nicht bejahen, dann folgen Sie bitte der Kommissionsmehrheit. Ich bleibe etwas salomonisch. In jedem Fall können wir alle, jeder in seiner Gemeinde mithelfen, schlechte Tendenzen, die ich angetönt habe, d.h. also diesen Druck einzudämmen. Wir können mithelfen, diesen Druck einzudämmen und dies zu Gunsten der betroffenen Kinder.

Troncana-Sauer: Ich möchte Ihnen einfach ein kleines Beispiel geben aus der Praxis, wie es auch sein kann. Silvaplana hat keine Oberstufe. Somit bezahlen wir den Beitrag für die Sekundarschule an die Gemeindeschule St. Moritz, oder wenn die Kinder ins Gymnasium gehen, an die Gymnasien, entweder in Sameden, Zuoz oder in Chur. Macht es nun einen Sinn, dass wir ein System unterbrechen und sagen, Silvaplana wird zum Rosinenpicker? Alle, die wir ins Gymnasium schicken, bezahlt der Kanton und die anderen Schüler bezahlen wir die Schulbeiträge. Das kann doch nicht sein. Bitte bleiben Sie beim System vom NFA und stimmen Sie der Kommissionsmehrheit zu, dass wir dieses System wirklich durchziehen und nicht einfach Ausnahmen machen aus Beispielen.

Claus: Sie kennen mich in diesem Rat als glühenden Vertreter des Untergymnasiums. Mit einem denkwürdigen Entzug der damaligen Zuständigkeit der Regierung in diesem Bereich, haben wir in unserem Kanton mit einer Kehrtwende in dieser Frage ein System installieren können, das Graubünden heute sehr attraktiv macht. Wir haben eine flächendeckende gymnasiale Ausbildung mit Untergymnasium. Verschiedene Studien haben zwischenzeitlich belegt, dass das Langzeitgymnasium die beste Vorbereitung für ein Universitätsstudium und weiterführende Schulen bietet. Nun sehen wir uns im NFA mit der Finanzierung des Untergymnasiums konfrontiert. Der regierungsrätliche Vorschlag ist materiell

und formell korrekt. Die Berechnungen sind nachvollziehbar. Nun besteht vor allem in kleineren Talschaften die Befürchtung, dass auf Schüler und Eltern ein sozialer Druck entstehen könnte. Der Grund dafür ist, es wurde ausgeführt, dass eben durch die Finanzen ganz lokal, ganz konkret Einfluss genommen werden könnte auf Eltern und somit auf Schüler, die Oberstufe in der Gemeinde zu unterstützen.

In diesem Zusammenhang ist aber auf etwas anderes hinzuweisen: Wir müssen feststellen, dass die Volksschule nicht mehr richtig orientiert, welche Möglichkeiten bestehen, wenn Schüler ins Gymnasium wechseln wollen. Das ist leider eine Tatsache, die verschiedentlich thematisiert worden ist und die auch seitens des Kantons angegangen werden muss. Weshalb das so ist, lässt sich leicht nachvollziehen. Es ist tatsächlich so, wenn halt gute Schüler und Eltern von diesen Schülern nicht wissen, wie sie ans nächste Untergymnasium wechseln können und wann sie das tun sollen, dann haben wir tatsächlich ein Problem, dass unsere Untergymnasien ausgehöhlt werden. Dies aber in Zusammenhang mit den Finanzen zu sehen, ist für mich nicht richtig. Wir müssen vielmehr die Information verbessern. Wir müssen auch unsere Gymnasien auffordern, sehr aktiv an der Volksschule aufzuzeigen, welche Möglichkeiten sie bieten. Das ist der richtige Weg. Ich glaube kaum, dass sich Eltern und Kinder, die die Chance haben das Gymnasium zu besuchen, sich abhalten lassen werden von einzelnen Gemeindevertretern, sei es nun der Gemeindekanzlist, sei es der Gemeindepräsident oder sei es auch der entsprechende Oberstufenlehrer. Ich glaube auch nicht, dass die Lehrpersonen guten Schülern diesen Weg aufgrund von Finanzen verweigern werden. Das glaube ich, wäre eine Unterstellung. Ich bitte Sie deshalb, hier der Kommissionsmehrheit zu folgen, auch wenn ich die Bedenken ein bisschen nachvollziehen kann, aber mit Abwägung. Wenn wir den ganzen Kanton betrachten und die Schulsituationen betrachten, dann müssen wir erkennen, dass diese Befürchtung für relativ wenige Gemeinden zutreffen kann.

Augustin: Lehnen Sie den Antrag der Mehrheit ab, stimmen Sie dem Antrag der Minderheit zu. Ich gebe Ihnen fünf Stichworte dazu.

Erstens: Wenn wir systemkonform bleiben wollen, dann dürfen wir der Mehrheit nicht zustimmen, wie es Kollege Loepfe bereits gesagt hat, denn hier findet eine neue Verflechtung statt und wir wollen ja an sich entflechten.

Zweite Überlegung: Das Untergymnasium ist, Sie können es drehen und wenden wie Sie wollen, Teil des Gymnasiums, schon vom Wort her. Es ist eben das Untergymnasium. Es ist historisch in Graubünden nie anders aufgefasst worden als als Teil des Gymnasiums, als Teil der Mittelschule. Es ist kein Angebot der Volksschulen. Oder wollen Sie behaupten, die Kantonsschule sei Teil der Volksschule? Herr Rizzi, das wäre dann doch etwas gar starker Tobak. Die Kantonsschule ist eine Mittelschule, die privaten Gymnasien sind Mittelschulen, sie sind nicht Teil der Volksschulen mit dem Angebot von der ersten bis zur sechsten oder früher zur siebten Gymnasialklasse zur Matura. Sie haben von Anbeginn einen anderen Lehrplan als die Sekundarschule und sie

haben auch im Untergymnasium andere Ziele als die Volkssekundarschule.

Dritte Überlegung: Es ist, darauf hat auch Kollege Arquint angesprochen, es ist einmal mehr ein Angriff auf das Untergymnasium. Auch hier können wir es drehen und wenden wie wir es wollen. Es wird Druck gemacht und dahinter stehen ideologische Ziele, die Herr Arquint deutlich wieder zu Tage gefördert hat. Es ist Ziel einer gewissen Ideologie, das Untergymnasium abzuschaffen zu Gunsten von Zentren, von regionalen Oberstufen-Zentren, wie es Herr Arquint dargelegt hat. Sie können das schon machen. Sie fördern damit aber mit Sicherheit nicht die Qualität. Sie fördern die Nivellierung, die Nivellierung nach unten. Und das, meine Damen und Herren, ist sozialistische Optik und die bekämpfe ich, solange ich Politik betreibe, weil ich kein Sozialist bin.

Vierte Überlegung: Kollege Bezzola hat zu Recht darauf hingewiesen, es wird Druck entstehen von Seiten der Sekundarschulen, von Seiten der Gemeinden, dass man, wenn irgendwie möglich, die lokalen, regionalen Angebote auf der Ebene der Gemeinden berücksichtigt und nicht die Gymnasien in Chur oder in Schiers oder in Davos oder in Samedan, in Zuoz, in Disentis oder in Ftan. Das wird so passieren. Und zwar unabhängig davon, ob es prüfungsfrei geschieht oder nicht. Es ist zwar richtig und man darf zugestehen, solange eine Prüfung stattfindet für den Übertritt, werden die Eltern eher geneigt sein zu sagen, ich will das mein Kind in dieses Gymnasium eintritt und wenn es die Prüfung besteht, wird es. Herr Lardi verstrickt sich aber mit seinen Zulassungsbestimmungen zum Gymnasium auch im Nachgang zu dem von diesem Rat abgelehnten Vorstoss Thomann in derartige komplexe Situationen hinein, die es ohne Weiteres mit sich bringen könnten, dass wir eines Tages einen prüfungsfreien Übertritt ins Gymnasium auch im Untergymnasium vollziehen müssen, weil die Zubringerkonstellation der Volks-, der Primarschule derart komplex ist in sprachlicher Hinsicht, dass man prüfungsweise fast das Ganze nicht lösen kann. Die nächsten Beschwerden gegen die unlängst stattgefundenen Prüfungen sind bereits im Hause Lardi eingetroffen. Also dieser Druck, der wird zunehmen, wenn es einen prüfungsfreien Übertritt geben wird. Ich zeige es Ihnen an einem Beispiel aus der eigenen Familie aus der Kleingemeinde Mon. In Mon gab es seit immer eine Familie, die Leute ins Gymnasium schickte, das war die unsere. Meine Schwestern, meine Brüder und ich sind bereits ins Gymnasium gegangen. Die Kinder meiner beiden Brüder, die in Mon ansässig sind, die besuchen heute die Kantonsschule und die haben sie zum Teil bereits verlassen. Glauben Sie allen Ernstes, dass unter dem Traktandum Finanzen und Budget des Gemeindevorstandes das nicht ein Diskussionsthema wäre, wenn der Gemeindevorstand 13'000 Franken nach Chur schicken müsste für Angehörige der Familie Augustin statt 9'000 Franken an die Sekundarschule nach Tiefencastel? Wer das nicht erkennt, der ist blauäugig. Und ich gehe nicht davon aus, dass wir jedenfalls in der Mehrheit in diesem Rat blauäugig sind, sondern mit der Kommissionsminderheit stimmen.

Letzte, fünfte oder sechste Bemerkung: Das Rechtliche. Ich habe Ihnen bereits einleitend zu dieser Debatte klar

festgehalten, dass in der Kantonsverfassung in Art. 89 Abs. 3 nun einmal steht, ob es uns passt oder nicht, ob die Regierung das will oder nicht, das hat das Volk hingeschrieben. Der Kanton sorgt für den Mittelschulunterricht. Das Untergymnasium ist Teil der Mittelschule, ist Teil der Mittelschulgesetzgebung und darum hat der Kanton die verdamnte Pflicht, dafür aufzukommen und nur selber dafür aufzukommen, das nicht auf die Gemeinden abzuwälzen. Stimmen Sie der Minderheit zu.

Pfister: Ich hatte eigentlich nicht vorgesehen zu sprechen. Das Votum Augustin hat mich jetzt schon ein wenig gereizt. Wenn er fragt, ob Druck auf die Familie Augustin ausgeübt werde, dann muss ich dem zustimmen, aber meine Frage ist, wer in diesem Saal glaubt, dass die Familie Augustin diesem Druck nachgibt?

Arquint: Ja, Kollege Augustin hat mich natürlich auch herausgefordert. Meistens ist es so, dass Mangels Argumenten, Begriffe wie ideologisch und sozialistisch verwendet werden. Das ist ein Zeichen nicht von Argumenten, von überzeugenden, sachlich argumentierten Erläuterungen, sondern von einem einfachen und simplen Erläuterungsnotstand. So kann man nicht diskutieren. So kommen wir auch nicht weiter. Er argumentiert, das Untergymnasium sei immer so gewesen. Ja das „immer so gewesen“ ist kein gutes Rezept, um sich nicht zu überlegen, wie es weiter gehen soll. Und wenn man die Bildungspolitik verfolgt, und da hat Kollege Augustin kein einziges Wort über bildungspolitische Reformbewegungen, die sich in der Schweiz, aber auch in Europa vollziehen, gesprochen. Wir wissen aus den Pisa-Studien, dass die nordischen Staaten an vorderster Front stehen. Zum einen, und schwergewichtig ist das dadurch gegeben, dass die Selektionsmechanismen minimalisiert werden und dem Jugendlichen eine von Selektionsdruck freie Entfaltung in der Schule so lange wie möglich gewährt wird, was nicht ausschliesst, dass Niveauunterschiede in dieser Ausbildung stattfinden können. Aber die Phase der Sechst- bis Neuntklässlern voll zu stopfen mit Prüfungen ist ebenso wenig ein gutes Rezept, wie dasjenige von Kollege Augustin, überhaupt keine Prüfungen mehr machen zu wollen. Stellen Sie sich dann den Wildwuchs vor, der erfolgen könnte. Dass eigentlich eine Regionalisierung der Oberstufe zu einem Qualitätsverlust und zu einer Nivellierung führen und sozialistisch angehaucht sein sollten, ja dann wären weite Teile der Schweiz sozialistisch angehaucht in ihren Bemühungen, eben dies zu vollziehen. Also ich denke, wenn wir bildungspolitische Argumente suchen, dann finden wir sie eigentlich in einer guten Zusammenarbeit der regionalen Gymnasien mit den regionalisierten Oberstufenzentren. Dann können wirklich beide von einander profitieren und wir haben nicht die Probleme, die Augustin jetzt mit Mon exemplifizieren wollte. Aber dazu sind konstruktive, zukunftsgerichtete Schritte notwendig und nicht Beharren auf dem Status quo.

Geisseler: Die Argumente zu Art. 3bis liegen auf dem Tisch und ich denke, dass die Meinungen doch weitgehend gemacht sind. Alle noch Unentschlossenen hier im Saal möchte ich bitten, auch hier die Aufgabenentflech-

tung vorzunehmen und der Kommissionsmehrheit und der Regierung zuzustimmen. Ich gehe nur kurz auf die drei Argumente ein, Druck, Kannibalismus und Todesstoss. Es entstehe Druck, war ein Argument heute Morgen, das gleiche Argument wurde gestern auf den Tisch gebracht im Bereich des Sozialbereichs. Und da hat der Grosse Rat eine eindeutige Antwort gegeben. Kannibalismus: In der Privatwirtschaft spricht man nicht von Kannibalismus, sondern von Wettbewerb und Wettbewerb wird allgemein gewünscht, weil es anstachelt, innovativ macht und auch stark. Und ich denke, unsere Oberstufenschulen und unsere Mittelschulen sind auch keine geschützten Werkstätten und können sich dem Wettbewerb stellen. Punkt drei, Todesstoss: Ich gehe auf die demografischen Kurven ein. Geburten im Jahre 1992, zur Erinnerung, in Graubünden: 2400. Im Jahr 2002: 1600 Geburten. Sie erlauben, dass ich diese Zahlen gerundet habe. Ein Minus innerhalb von zehn Jahren von 800 Geburten. Gehen wir von einer 18-prozentigen Maturandenquote aus, dann haben wir, respektive die sechs Mittelschulen in Graubünden, ab dem Jahr 2005 bis 2015 ein Problem, in dem nämlich 144 Schüler weniger hier sind zum Unterrichten. Also ich denke, nicht die NFA ist Todesstoss für die Mittelschulen, die Mittelschulen haben aber ein Problem, aber nicht die NFA. Bitte stimmen Sie hier der Kommissionsmehrheit und der Regierung zu!

Augustin: Ich gebe zunächst nur eine persönliche Erklärung ab, weil ich vielleicht noch in einer zweiten Phase dann materiell rede später, wenn ich Weiteres gehört habe. Zur Aussage von Herrn Pfister vielleicht einfach kurz die folgende Entgegnung: Nicht jede Familie hat zwei Juristen in der eigenen und die auch noch Kämpfernaturen sind. Bedenken Sie, dass es immer wieder hochgescheite Kinder aus bildungsfernen Kreisen gibt, denen unsere Bildungseinrichtungen eine Chance geben, die aber aus Familien stammen, die nicht gewohnt sind, auf der politischen Ebene und auf der rechtlichen Ebene zu kämpfen. Glauben Sie allen Ernstes, diese würden sich dann so wehren, wie ich das durchaus getan hätte für meine Nichten und Neffen, wenn es das gebraucht hätte? Zum Glück sind sie bereits über dieses Alter hinaus.

Peyer: Ich stelle einen Ordnungsantrag, dass wir die Behandlung des Geschäftes NFA nach dem vorliegenden Gesetz unterbrechen und in der Junisession wieder aufnehmen. Offenbar sind viele Anwesende müde, können sich nicht mehr auf die Sache konzentrieren, erzählen Geschichten, die zur Vorlage nichts beitragen. Wir haben auch das Sparpaket in zwei Sessionen behandelt, wir könnten das auch mit der NFA-Vorlage tun.

Ordnungsantrag Peyer

Unterbrechung der Beratung der Bündner NFA und Fortsetzung derselben in der Junisession 2009.

Standespräsident Farrér: Gut, gemäss Geschäftsordnung können demnach, wenn ein Ordnungsantrag gestellt wird, nur noch die angemeldeten Redner sich zu Wort melden. Ich habe keine Rednerinnen und Redner mehr

zu diesem Punkt auf der Liste. Demnach haben wir unverzüglich über den Antrag Peyer abzustimmen. Gut, tun wir dies. Wer dem Antrag Peyer stattgeben möchte, ist gebeten, sich zu erheben. Ich bitte um das Gegenmehr. Das Ergebnis der Abstimmung: Sie haben den Antrag Peyer mit 84 zu neun Stimmen abgelehnt. Grossrat Peyer, Sie kommen zu Wort. Zuerst spricht der Kommissionspräsident.

Abstimmung

Der Grosse Rat lehnt den Ordnungsantrag mit 84 zu 9 Stimmen ab.

Parolini; Kommissionspräsident: Zum Ordnungsantrag Peyer: Gut er wurde klar abgelehnt und das ist auch richtig so. Wir haben natürlich schon auch unsere Gedanken gemacht, wenn die Debatte noch lange andauert. Wollen wir die ganze Session nur über NFA reden oder müssen wir dann irgendwann, vielleicht heute Abend, nicht jetzt, aber vielleicht heute Abend, falls wir immer noch nicht fertig sein sollten, stellt sich die Frage ob wir morgen noch mit NFA weiterfahren wollen oder ob es einen Unterbruch gibt. Diese Gedanken sind aufgekommen, aber sicher noch nicht jetzt. Ich wünsche mir, dass die Debatte ein bisschen disziplinierter erfolgt, dass man aufhört, allzu viele Geschichten zu erzählen und wirklich sich nur zu Wort meldet, wenn es substantiell neue Argumente gibt. Da appelliere ich an alle, dass Sie sich kurz fassen sollen. Wir sind jetzt seit Montagnachmittag dran, es ist eine voluminöse und sehr wichtige Vorlage, aber bitte halten Sie sich kurz.

Standespräsident Farrér: Wir sind bei der Detailberatung, Art. 3bis zum Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden. Und Herr Kommissionspräsident, ich erlaube mir eine Bemerkung, was die Disziplin betrifft. Ich möchte dies ins richtige Licht rücken. Was die Disziplin betrifft, möchte ich schon klarstellen, dass sich der Grosse Rat als Ganzes ausgezeichnet an die Geschäftsordnung hält. Gut, wir sind bei der Detailberatung zu Art. 3. Diskussion? Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Schmid: Auch ich will zumindest versuchen, mich kürzer zu fassen als das in der Vergangenheit der Fall war. Ich möchte Ihnen beliebt machen, hier der Kommissionsmehrheit und Regierung zu folgen und vielleicht den durchaus verständlichen Voten der Vertreter der Orte der Mittelschulen nicht zu folgen.

Um was geht es bei dieser Entflechtung? Wir haben vorgesehen, mit dem Projekt des neuen Finanzausgleichs, dass in Zukunft die Sekundarstufe I bis und mit der Oberstufe von den Gemeinden finanziert wird. Und da haben wir natürlich gesehen, dass es ein Systemfehler wäre, dass sich diejenigen Gemeinden, welche Untergymnasiasten haben, nicht an den Kosten beteiligen müssen, welche sie verursachen. Es wäre jedoch ungerecht, wenn diese Gemeinden die Gesamtkosten des Untergymnasiums bezahlen müssten. Und deshalb haben wir Ihnen den Vorschlag gemacht, dass sie sich im gleichen Umfang, diese Gemeinden, zu beteiligen haben, welche die Kosten im Rahmen der Oberstufe der ersten und zweiten Stufe ausmachen. Das ist der Vorschlag. Es

findet auch keine Finanzierung oder keine Zahlung an den Kanton statt, mit Ausnahme der Kantonsschule. Die Beiträge gehen direkt an die Mittelschulen. Es ist meines Erachtens auch nicht eine Frage der Gerechtigkeit, da hat Grossrat Arquint Recht, es ist eine Frage der Gleichbehandlung der Gemeinden. Und ich meine, die Gemeinden sollte man gleich behandeln, unabhängig davon, ob sie einen Mittelschulstandort haben, unabhängig ob sie einem Mittelschulstandort nah sind oder fern. Beispielsweise aus einer Gemeinde wo ich herkomme, da ist der Untergymnasiumsbesuch sehr stark erschwert, weil einfach die Anreisezeiten sehr viel weiter sind. Und ich finde es eine Gleichbehandlung, die man hier vornehmen muss. Es wurde dann natürlich darauf hingewiesen, dass ein Druck entstehen könnte. Auch ich glaube nicht daran, dass ein Druck ausgeübt wird. Auch allein von der Tatsache, wenn man heute sieht, wie viele Eltern zusätzliche Stützkurse buchen, damit ihre Kinder dann entsprechend auch die Prüfungen bestehen. Also die Eltern haben alles Interesse daran, wenn sie ihre Kinder in das Untergymnasium bringen möchten, dass sie das tun. Und ich bin überzeugt, dass dort der Druck in keinem Fall eine Wirkung erzielen würde, weil heute der Besuch des Untergymnasiums auch auf der Prioritätenliste der Eltern sehr weit oben steht. Ich bin wirklich der festen Überzeugung, dass sich die Eltern diesbezüglich nicht beeinflussen lassen.

Ich würde es auch aus systematischen Gründen falsch finden, wenn Sie der Kommissionsminderheit folgen. Wir haben gerade vorhin, ein paar Artikel vorhin, bei den Talschaftsschularen auch beschlossen, dass dort entsprechend die Standortgemeinden diese Beiträge zahlen. Und nur die Zusatzbeiträge der Zusatzkosten, die übernimmt der Kanton. Also diesbezüglich wäre der Vorschlag der Kommissionsminderheit hier auch nicht mit den Talschaftsschularen, die zugegebenermassen nur in der Italianità geführt werden, vereinbar. Aber er würde auch dort eine Ungleichbehandlung darstellen. Wo ich mich aber wehren möchte, ist der Vorwurf, dass es sich hier um einen Angriff aufs Untergymnasium handeln würde. Letztlich hat auch die Regierung Ihnen eine Vorlage unterbreitet, dass das Untergymnasium beibehalten wird. Sie haben zum Glück dieser Vorlage zugestimmt. Ich bin auch überzeugt, dass dies der richtige Weg ist. Und es ist keinesfalls die Absicht der Regierung, diesen Volksentscheid oder, es hat ja keine Volksabstimmung stattgefunden, aber diesen Parlamentsentscheid zu hintertreiben. Da kann ich Ihnen hier meine Überzeugung abgeben. Wir setzen uns ein, auch in der Regierung, für eine gute Bildungsqualität, ja sogar auch eine Erhöhung der Qualität auf der Mittelschulstufe. Wir müssen das anstreben und wir sehen auch nicht vor, Grossrat Augustin, die Prüfung abzuschaffen, dass es in Zukunft einen prüfungsfreien Übergang ins Untergymnasium oder auch ins Gymnasium geben sollte. Das würde diametral den Zielen, den bildungspolitischen Zielen der Regierung, entgegenlaufen. Und auch hier kann ich Ihnen versichern: Solange ich noch in dieser Regierung bin, werde ich zu dieser hier nicht abgesprochenen Überzeugung in jedem Sinne mit voller Überzeugung kämpfen, weil das auch nicht auf der Traktandenliste der Regierung steht, dass wir einen prüfungs-

freien Übergang vorsehen wollen. Und das erscheint mir schon noch sehr wichtig, dass man das hier entsprechend bringt. Auch in Bezug auf die Beiträge hat Grossrätin Troncana ein gutes Beispiel gebracht: Es wird in Zukunft noch sehr viel mehr solche Schulverbände geben, wo eine solche Regelung und auch eine Bezahlung des Schulbeitrages an eine andere Oberstufe erfolgen wird. Ich möchte Ihnen deshalb beliebt machen, aus diesen Gründen der Kommissionsmehrheit zu folgen. Ich bin auch der Überzeugung, und wir haben das zwischenzeitlich dank den Voten von Grossrat Augustin auch nochmals abgeklärt, dass auch aus rechtlicher Sicht diesem Entscheid nichts entgegensteht. Grossrat Augustin hat zu Recht darauf hingewiesen, dass in der Verfassungsbestimmung Art. 89 Abs. 2 stehen würde, dass der Kanton für den Mittelschulunterricht sorgt. Er leitet daraus auch ab, dass keine Gemeindebeiträge an diese Mittelschulen bezahlt werden können, beziehungsweise keine Verpflichtung eingeführt werden darf, wonach die Gemeinden sich im Umfang eines Beitrages, wie er auch an die Oberstufe geleistet werden muss, an den Mittelschulen zu beteiligen hätten, in Bezug auf die Untergymnasien. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass in diesem Artikel, in diesem Abs. 3, auch noch steht: „Zu diesem Zweck kann der Kanton Schulen führen oder unterstützen.“ Es ist nur eine Kann-Bestimmung, die dazu sagt, dass der Kanton sogar diese Bestimmungen, diese unterstützen kann. Und ich gebe ihm natürlich Recht, allein daraus, dass heute die Gemeinden die Berufsschulen finanzieren, kann man noch nicht den Schluss ziehen, dass das andere auch verfassungsmässig sei. Ich bin aber der Überzeugung, dass aufgrund dieser offenen Formulierung diese Bestimmung, wie wir sie hier vorschlagen, verfassungsmässig ist, weil auch die Mittelschulgesetzgebung durch diesen Entscheid nicht geändert wird und die Gesetzgebungskompetenz in Bezug auf die Mittelschulen bleibt auch in Zukunft beim Grossen Rat. Und deshalb möchte ich Ihnen beliebt machen, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Standespräsident Farrér: Sind noch Wortmeldungen zu Art. 3bis Mittelschulgesetz? Dies ist nicht der Fall, dann schliesse ich die Diskussion. Dann hat zunächst der Vertreter der Minderheit das Schlusswort, Grossrat Löpfe.

Loepfe; Sprecher Kommissionsminderheit: Es wundert mich. Von der Diskussion, die wir geführt haben, dass eigentlich relativ wenig eingegangen wurde auf die Frage: Weshalb soll man es tun? Wir sind auf die Frage eingegangen: Kann man es tun, was wären die Folgen? Aber die Frage, weshalb man es tun sollte wurde von Frau Troncana und vom Herrn Regierungsrat kurz angeschnitten. Und ich bin der Meinung, wir sollten es eben nicht tun, weil es keinen Sinn macht.

Erster Grund: Bisher gab es diese Gemeindebeiträge nicht. Wir haben vorher damit auch leben können, sie nicht zu haben. Wir führen sie neu ein. Es ist eine Verflechtung in einer Entflechtungsvorlage, das ist grotesk. Zweitens: Es wurde die Gleichbehandlung angegeben. Ich mache Ihnen ein Beispiel, dass die Gleichbehandlung nicht erfüllt ist. Die Gleichbehandlung mache ich hier

versus dem Gesetz für Menschen mit Behinderungen. Dort schlägt uns die Regierung vor, im hochschwelligen Bereich die bisherige Pauschale von 40 Franken pro Tag, welche die Gemeinde bezahlt hat, also ein heute bestehender Gemeindebeitrag, aufzuheben, in den hochschwelligen Bereich zu übernehmen. Hier geht es um Menschen mit besonderem Förderungsbedarf. Wir haben vorher gehört, im Bereich der Mittelschulen, des Untergymnasiums, geht es auch um Menschen, die Förderung bedürfen im Begabtenbereich. Und dort führen wir diesen Gemeindebeitrag ein. Bei beiden Fällen geht es um Menschen, die Förderung bedürfen, die in eine Institution wechseln, die irgendwo extern finanziert wird. In einem Fall führen wir den Gemeindebeitrag ein, im anderen Fall heben wir ihn auf. Das macht doch keinen Sinn. Das ist auch eine Art der Gleichbehandlung. Ich appelliere an Sie, wir sind in einer Entflechtungsvorlage. Diesen Gemeindebeitrag gab es bisher nicht. Wir können uns streiten über die Folgen, aber es gab ihn nicht. Es macht keinen Sinn, ihn einzuführen, wenn wir beim hochschwelligen Bereich dann gleichzeitig wieder den Gemeindebeitrag wegnehmen mit dem Entflechtungsargument. Bitte, denken Sie sich in die Vorlage soweit hinein, dass es sich um eine Entflechtungsvorlage handelt. Verflechten wir hier nicht etwas, das vorher nicht verflochten war, die Gemeindebeiträge gab es nicht. Verzichteten Sie, das hier einzuführen, es ist systemfremd, es ist artfremd und im Vergleich zum Gesetz für die Menschen mit Behinderung macht es ebenfalls keinen Sinn. Folgen Sie der Kommissionsminderheit.

Rizzi; Kommissionsvizepräsident: Ich kann mich relativ kurz halten. Regierungsrat Schmid hat die Argumente nochmals unterstrichen. Nur etwas möchte ich noch ausführen zu den Äusserungen von Kollege Augustin bezüglich des Lehrplaninhaltes der Sekundarstufe und des Untergymnasiums. Wir sprechen von den zwei Jahren Untergymnasium, um die es hier geht mitzufinanzieren durch die Gemeinden. Es ist die Pflicht des Untergymnasiums heute den Lehrplan so zu gestalten, dass ein Übertritt nach Abschluss der zweiten Sekundarschule möglich ist in das Untergymnasium. Es gibt natürlich Fächer wie z.B. Latein usw., das im Untergymnasium unterrichtet wird in diesen zwei Jahren, aber in den Übertrittsfächern ist die Ausnivellierung gefordert und in diesem Sinne war der Vergleich von mir eingangs meiner Ausführungen völlig gerechtfertigt. Bitte folgen Sie der Kommissionsmehrheit und der Regierung.

Standespräsident Farrér: Gut, wir stimmen ab. Wer der Kommissionsmehrheit und Regierung folgen möchte, ist gebeten, sich zu erheben. Wer die Minderheit stützen möchte, ist gebeten, sich zu erheben. Sie sind mit 67 zu 37 Stimmen Mehrheit und Regierung gefolgt.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit, KBK-Mehrheit und Regierung mit 67 zu 37 Stimmen.

Art. 17 Abs. 3

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (9 Stimmen; Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Mengotti, Nigg, Pfiffner-Beath, Pfister, Thomann; Sprecher: Rizzi), *KBK-Mehrheit* (5 Stimmen) und *Regierung*
Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (2 Stimmen; Loepfe, Parolini; Sprecher: Loepfe) und *KBK-Minderheit* (4 Stimmen)
Belassen gemäss geltendem Recht

Standespräsident Farrér: Wir kommen somit zu Art. 17 Abs. 3 und ich blicke zum Vertreter der Minderheit und ich gehe davon aus, dass Sie diesen Antrag zurückziehen.

Loepfe; Sprecher Kommissionsminderheit: Das ist richtig, das war verbunden mit dem vorherigen Antrag, macht so für sich keinen Sinn.

Standespräsident Farrér: Wir haben somit das Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden mit der Beratung von Art. 17 Abs. 3 zu Ende beraten. Und es ist formell korrekt, wenn ich nun anfrage, ob jemand auf einen Punkt zurückkommen möchte. Dies scheint nicht der Fall zu sein. Damit starten wir aber nun mit der Beratung des Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Berufsbildungsangebote.

Loepfe zieht Minderheitsantrag zurück.

Antrag Kommissionsmehrheit, KBK-Mehrheit und Regierung angenommen.

Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BR 430.000)

Art. 17 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 33 Ziff. 3 und 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 36

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 37

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 38

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 40

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 41 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 45 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Farrér: Damit haben wir das Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote beraten. Ich frage Sie nochmals an, sind hierzu Wortmeldungen. Dies ist nicht der Fall. Auch dies ist möglich. Damit kommen wir zum Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen.

Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (BR 440.000)

Gliederungstitel vor Artikel 12

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12a**1. Antrag****Antrag Kommission, KBK und Regierung**

Ergänzen wie folgt:

- c) Logopädie bis zum Kindergarteneintritt;
- d) Audiopädagogik im Vorschul- sowie im Schulalter;
- e) Massnahmen im Fachbereich Sehschädigungen im Vorschul- sowie im Schulalter.

Parolini; Kommissionspräsident: Hier besteht ein Antrag der KSS und auch der KBK. Und die Regierung hat sich dem auch angeschlossen. Dieser Artikel soll ergänzt werden mit dem Punkten c), d) und e). Also Logopädie bis zum Kindergarteneintritt, Audiopädagogik im Vorschul- sowie im Schulalter und Massnahmen im Fachbereich Sehbeschädigungen im Vorschul- sowie im Schulalter. Vollständigkeitshalber gehört es hier hin, in der Botschaft weiter vorne wurde es auch ausgeführt. Es figurierte dort und hier fehlte es. Von daher beantragen wir, dass man diesen ersten Antrag folgen soll.

Standespräsident Farrér: Allgemeine Diskussion zum Antrag eins zu Art. 12a? Herr Regierungsrat, wünschen Sie auszuführen? Dann stelle ich fest, dass dieser Antrag nicht bestritten ist und somit beschlossen. Ich bitte den Kommissionspräsidenten zum Antrag zwei auszuführen.

Angenommen**2. Antrag**

a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Pfister, Thomann; Sprecher: Loepfe) KBK-Minderheit (3 Stimmen) und Regierung

Gemäss obigem 1. Antrag Kommission und KBK zu Art. 12a und Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Bleiker, Pfiffner-Bearth; Sprecher: Bleiker) und KBK-Mehrheit (7 Stimmen)

Ergänzen/ändern wie folgt:

Das Amt verfügt:

- a) ...
- b) Nach Anhören der Schulträgerschaft angemessene Leistungen im Bereich pädagogisch-therapeutische Massnahmen;
- c) Heilpädagogische Früherziehung für Kinder bis zum Eintritt in die Schule;
- d) Logopädie bis zum Kindergarteneintritt;
- e) Audiopädagogik im Vorschul- sowie im Schulalter;
- f) Massnahmen im Fachbereich Sehschädigungen im Vorschul- sowie im Schulalter.

Parolini; Kommissionspräsident: Beim Antrag zwei haben wir eine Mehrheit und eine Minderheit. Sprecher der Kommissionsmehrheit ist Herr Loepfe und der Minderheit Herr Bleiker.

Loepfe; Sprecher Kommissionsmehrheit: Es freut mich einmal als Kommissionsmehrheitssprecher die Klängen mit Herrn Bleiker kreuzen zu dürfen. Ich vertrete hier

wie gesagt die Kommissionsmehrheit der KSS, die Minderheit der KBK und dies in Übereinstimmung mit der Haltung der Regierung. Die Kommissionsminderheit zu der Herr Bleiker dann sprechen wird, will die Entscheidung für die Anordnung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen beim Kanton beziehungsweise beim Amt für Volksschule und Sport belassen und folglich auch die Mitfinanzierung. Ich möchte Ihnen im Folgenden ausführen, weshalb der Vorschlag der Regierung sinnvoll und die Kommissionsminderheit meines Erachtens im Irrtum ist.

Massgeblich für die Beurteilung der Anträge ist die Konzeption der Sonderschulung im Kanton Graubünden. Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton ist der Sonderschulbereich vollumfänglich in die Verantwortung der Kantone übergegangen. Der Kanton trägt nunmehr die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die Sonderschulung einschliesslich der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen von Kindern und Jugendlichen ab Geburt bis zum 20. Lebensjahr. Die Bündner Regierung hat mit dem Entscheid vom 27.3.2007 das sonderpädagogische Konzept genehmigt. Dieses war von Prof. Dr. Peter Lienhart von der interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich, HfH, und von Giosch Gartmann, der Bereichsleiter Sonderschulung und Integration im Amt für Volksschule und Sport, ausgearbeitet worden. Vor der Genehmigung war es den Leistungsträgern und den Organisationen im Sonderschulbereich in Workshops und Hearings zur Vernehmlassung und Beurteilung vorgelegt worden. In der Folge wurden Änderungen und Anpassungen vorgenommen. Der von der Regierung genehmigten Fassung reflektiert somit eine breit getragene Stand der Dinge. Soweit sich die Regelungen im Verantwortungsbereich der Regierung befinden, sind diese bereits in der Umsetzung. Dies bezieht sich auf die Übergangsphase der NFA 2008 bis 2010 und betrifft sowohl den hochschwelligeren wie den niederschwelligen Bereich, wie auch die Umsetzung des Konzepts in den von dem Departement anerkannten Pilotgemeinden. Was nun die Umsetzung im gesetzlichen Bereich angeht, finden wir uns in einem zweistufigen Prozess. Innerhalb der NFA-Vorlage wird eine erste Umsetzung im Finanzierungsbereich und damit verbunden mit der Wahl der Entscheidungsstelle für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen vorgenommen. In dieser Phase geht der Beitrag der Gemeinde an die Sonderschulung, das waren die vorher erwähnten 40 Franken pro Tag, neu gänzlich an den Kanton über. Die weiteren gesetzlichen Regelungen werden im Rahmen einer Totalrevision des Gesetzes über die Volksschule vorgenommen. Die Vernehmlassung wurde kürzlich gestartet und somit liegen die Unterlagen heute vor.

Nach dem ich bis hierher die Historie des Sonderschulkonzeptes und dessen Umsetzung dargelegt habe, möchte ich nun auf den Inhalt eingehen, weil der wichtig für die Entscheidungsfindung hier ist. Allerdings kann und will ich das in diesem Rahmen hier nur summarisch, und bezogen auf den Antrag der Kommissionsminderheit, für den niederschwelligen Sonderschulbereich tun. Das sonderpädagogische Konzept basiert auf dem Grundsatz

der Integration. Die Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen werden prioritär in der Regelklasse zusammen mit allen andern Kindern unterrichtet. Eine Separierung in ausgelagerte Institutionen oder in Spezialklassen soll vor dem Hintergrund dieser Grundhaltung vermieden werden und nur zulässig sein, wenn eine adäquate Förderung in der Regelklasse nicht möglich ist. Die Lehrpersonen werden durch Fachleute der Sonderpädagogik unterstützt und beraten. Therapien unterstützen einzelne Kinder individuell und in Ergänzung zum Unterricht. Durch die Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen und sonderpädagogischen Fachpersonen können Ressourcen, Wissen und Erfahrung des ganzen Teams genutzt werden. Die Schulträgerschaften sollen für den niederschweligen Bereich zuständig sein, also für Kinder und Jugendliche mit geringem bis moderatem besonderem Förderungsbedarf, der Kanton für den hochschweligen Bereich, d. h. für Kinder mit erhöhtem besonderen Förderungsbedarf. Hier sprechen wir eigentlich von Behinderung. Die Schulträgerschaften organisieren und finanzieren die von ihnen zu verantwortenden Angebote. Um eine fachliche überzeugende und gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu gewährleisten, sollten auf der Ebene des Schulhauses Strukturen der fachlichen Zusammenarbeit etabliert werden. Wichtige Elemente sind dabei der runde Tisch und das Fachteam. Die Situation einzelner Schülerinnen und Schüler mit vermutetem oder offensichtlichem besonderen Förderbedarf soll im Rahmen dieses runden Tisches behandelt werden. Allfällige sonderpädagogische Massnahmen würden in diesem Rahmen im Sinne eines Vorschlages vorbesprochen. In der Regel nehmen am runden Tisch die Klassenlehrpersonen und die Eltern sowie im Bedarfsfall eine sonderpädagogisch tätige Fachperson des Schulteam teil. Die Mitarbeitenden des schulpädagogischen oder des heilpädagogischen Dienstes werden immer dann beratend beigezogen, wenn es aus fachlicher Sicht Sinn macht, beziehungsweise notwendig ist. Spezifische schulpsychologische oder andere fachspezifische Abklärungen werden durchgeführt, wenn diesbezüglich offene Fragen herrschen. Die Massnahmenvorschläge, die an den verschiedenen runden Tischen formuliert und beantragt werden, werden periodisch im Rahmen von Fachteams besprochen. Geleitet werden die Fachteamzusammenkünfte in der Regel von der Schulleitung. Im Fachteam werden Vertretungen aller sonderpädagogischen Fachleute der Schule sowie wie im Bedarfsfall als unabhängige Fachstelle der Schulpsychologische Dienst dort mitwirken. Das Fachteam hat die Aufgabe, die beantragten Fälle zu beurteilen und die zur Verfügung stehenden Ressourcen möglichst sinnvoll und bedarfsgerecht zu verteilen. Ihm obliegt also die Prüfung und die allfällige Bewilligung der vom runden Tisch beantragten Massnahmen im niederschweligen Bereich. Es versteht sich, dass der Schulrat definiert, wie sich das entscheidende Fachteam zusammensetzt. Soweit die Tatsachen, warum es hier überhaupt geht.

Nun, diese Konzeption im niederschweligen Sonderschulbereich soll nun durch den Antrag der Kommissionsminderheit durchbrochen werden. Führen wir uns vor Augen, was der runde Tisch denn macht. Er bespricht die

besonderen Bedürfnisse der Kinder vor und beantragt diese bei Bedarf dem Fachteam. Das Fachteam entscheidet über die Anträge. Die Schule fördert das Kind danach nach einer gesamtheitlichen Betrachtung, vereinigt also schulisch-pädagogisch, therapeutische und medizinisch-therapeutische Aspekte in einer Hand. Schulische Massnahmen werden von der Schulträgerschaft entschieden. Über medizinisch-therapeutische Massnahmen entscheiden der Schule nahestehende Ärzte, ebenfalls in Wechselwirkung zu den Gesprächen am runden Tisch beziehungsweise im Fachteam. Sollen da pädagogisch-therapeutische Massnahmen isoliert, das heisst nach Vorstellung der Kommissionsminderheit von einem kantonalen Amt entschieden werden? Macht das wirklich Sinn? Die Befürchtung der Kommissionsminderheit, auch von Avenir Social und den Behindertenorganisationen, ist, dass die Qualität der Entscheidung betreffend pädagogisch-therapeutischen Massnahmen abnehmen wird, also nur einer von drei Teilen, wenn eine grosse Anzahl verschiedener Schulträgerschaften in gleichen Fällen ungleiche Entscheidungen treffen. Die Chancen eines jeden lernbeeinträchtigten Schulkindes soll doch überall im Kanton Graubünden gleich sein und Garant dafür sei das kantonale Amt. Deshalb sei die Entscheidungsstelle beim Amt zu belassen. Dem ist zu entgegen, dass es nie zwei gleiche Fälle geben kann, weil bei der Integration, selbst bei der gleichen Lernbeeinträchtigung, das familiäre Umfeld und das Schulumfeld einbezogen werden muss. Weiter ist an die Bedenken träger bei Avenir Social und den Behindertenorganisationen die Frage zu richten, weshalb diese Bedenken nur bei den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen gelten sollen, nicht aber bei den schulischen und bei den medizinisch-therapeutischen Massnahmen. Von drei Stützpfälern der individuellen Förderung sollen wir einen Pfeiler isoliert herausnehmen und den Aufstand üben. Ich bitte Sie, behalten wir doch den Blick auf das Ganze und verlieren wir uns nicht im Detail. Selbst, wenn wir auf den Vorschlag der Kommissionsminderheit eingehen würden, was würden wir dann gewinnen? Gemäss Aussagen des Amtes werden heute schätzungsweise über 90 Prozent der Anträge durchgewunken. Dies nicht zuletzt, weil ein kantonales Amt nie so nahe am einzelnen Kind stehen kann, wie die lokalen Schulbehörden und die Fachleute des schulpädagogischen Dienstes und des heilpädagogischen Dienstes. In aller Regel ist es das Wissen vor Ort, das benötigt wird, um zu entscheiden, welche Massnahme ein lernbeeinträchtigtes Kind weiterbringt. Was würden wir also an Realität gewinnen bezüglich Qualität und Gleichbehandlung? Wir müssen doch zugeben, ausser dem bürokratischen Aufwand gar nichts. Seitens der KBK-Mehrheit wird geltend gemacht, dass der Entscheidungszeitpunkt falsch sei. Das Sonderschulkonzept sei politisch noch kaum diskutiert worden und die Totalrevision des Schulgesetzes sei eben erst in Vernehmlassung geschickt worden. Eine Entscheidung im Rahmen der NFA-Vorlage sei daher aus dem Zusammenhang gerissen und voreilig. Ich widerspreche dieser Wertung. Das Sonderschulkonzept wurde vor der Verabschiedung durch die Regierung im März 2007 bereits bei den Leistungsträgern vorgestellt. Es bestand von dieser Seite her die Möglichkeit der Meinungsäusserung. Seither befin-

det sich das Konzept auf der Homepage des EKUD beziehungsweise des AVS. Die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision des Schulgesetzes sind publiziert. Wir sind entscheidungsfähig. Also entscheiden wir uns nämlich für den Vorschlag der Regierung und für die Kommissionsmehrheit.

Bleiker; Sprecher Kommissionsminderheit: Ich habe soeben gesehen, wie wir Zeit sparen könnten, wenn nämlich Kollege Loepfe gleich auch die Argumente der Kommissionsminderheit hier im Rat darlegt. Ich danke ihm dafür. Ich möchte eine zweite Korrektur anbringen. Bei diesem Art. 12a und 12b geht es nicht um die Finanzierung. Das kommt in Art. 29. Eine weitere Anmerkung, Kollege Loepfe hat sehr viel vom sonderpädagogischen Konzept gesprochen. Ich gebe Recht, das sonderpädagogische Konzept liegt vor, aber ich wage zu behaupten, dass die wenigsten hier im Saal den Inhalt dieses Konzeptes kennen. Meines Wissens berät die KBK am nächsten Montag erstmals über dieses Konzept. Sie sehen in den Art. 12a und 12b, welche Massnahmen einerseits vom Amt und andererseits von den Schulträgerschaften angeordnet werden. Im Gegensatz zu der Mehrheit und der Regierung sind wir von der Minderheit der Ansicht, dass alle Massnahmen, also auch die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im niederschweligen Bereich, die in Art. 12b aufgeführt sind, wie bisher durch das Amt zu verfügen sind und somit in Art. 12a aufzunehmen sind. Regierungsrat Schmid hat gestern das Beispiel des stotternden Kindes gebracht. Ich möchte hier anknüpfen. Ja, es ist richtig, dass schon heute ein Antrag gestellt werden musste, aber bis heute wurde der Entscheid vom Amt nach den Rudentischgesprächen an denen die Eltern, die Lehrkräfte und Fachleute teilnehmen, wie ich annehme, etwa immer nach den gleichen Kriterien gefällt. Dadurch wurden auch, und das ist nicht unbedeutend, eine Mitfinanzierung des Kantons ausgelöst. In Zukunft landen diese Anträge bei der Schulträgerschaft. Diese Schulträgerschaft wird auch ein Rudentischgespräch einberufen. Aber sie wird abschliessend über das Ob-Überhaupt, über das Wie und über das Wieviel, und das im Wissen, dass jeder Entscheid ganz direkt finanzielle Folgen für die Schulträgerschaften beziehungsweise für die Gemeinden haben wird, treffen. Ich habe dazu noch die Worte von Kollega Augustin von vorhin sehr gut im Ohr. Und ob selbst bei aller Objektivität unter diesem Aspekt unter den direkten finanziellen Folgen überall in etwa gleich entschieden wird, wage ich zu bezweifeln. Folgen Sie bitte daher der Minderheit und belassen Sie auch diese Entscheidungsbefugnis beim zuständigen Amt. Das heisst, stimmen Sie dem Art. 12a, 12b und allenfalls nachher auch in Art. 29 Abs. 1 und 2, in denen es um die Finanzierung geht, mit der Minderheit.

Pfiffner-Bearth: Ich werde mich auch kurz halten. In Zukunft werden gemäss sonderpädagogischem Konzept Graubünden Kinder mit besonderen Lernbedürfnissen in der Regel integrativ in der Regelklasse geschult werden. Dies geschieht heute über die IKK oder über die integrierte Sonderschulung. Zusätzlich können weitere Massnahmen wie pädagogisch-therapeutische Massnahmen

gesprochen werden. Mit der NFA hat dies nun Auswirkungen auf das Integrationsziel. Gemeint ist, neu werden niederschwellige Massnahmen und die Kosten für die IKK und/oder Therapien von den Gemeinden übernommen. Daneben wird der hochschwellige Bereich, die integrierte Sonderschulung, vom Kanton übernommen. Dadurch kann es dazu kommen, dass je nach Budgetdebatte in einer Gemeinde die Verfügung von Massnahmen im niederschweligen Bereich von Zahlen abhängen. Deshalb ist es extrem wichtig, dass der Kanton, das Amt hier die Verfügung behält. Somit besteht Gewähr, dass die Gemeinden unabhängig auch im pädagogisch-therapeutischen Bereich Massnahmen verfügen. Eine Ungleichbehandlung im niederschweligen und im hochschweligen Bereich ist nicht wünschbar. Auch ist es nicht sinnvoll, wenn im schlimmsten Fall die Bedeutung der integrativen Schulung abnimmt und dafür diejenige des hochschweligen Bereichs eine Zunahme erfährt. Darum soll das Amt auf Antrag der anerkannten Fachdienste und nach Anhören des zuständigen Schulrates die Sonderschulung verfügen. Unterstützen Sie die Minderheit.

Caviezel-Sutter (Thisis): Zukünftig soll die Entscheidung und Finanzierung für Massnahmen im niederschweligen Bereich der Sonderschule voll und ganz bei den Gemeinden liegen. Die Gemeinden werden zukünftig die Zusatzleistungen definieren um Kinder mit Lernschwierigkeiten im Lesen, Schreiben, Rechnen oder mit Verhaltensauffälligkeiten zu fördern. Gemäss Art. 12b des Entwurfes zum Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderung ist die Schulträgerschaft verpflichtet, für betroffene Kinder angemessene Leistungen im Bereich pädagogischer-therapeutischer Massnahmen sicherzustellen und diese Massnahmen alleine zu finanzieren. Bisher waren solche Förderleistungen ad personam durchzuführen. So wurde ein Kind mit einer Lese-/Rechtschreibschwäche durch den kantonalen Schulpsychologischen Dienst abgeklärt, die Fördermassnahme definiert und durch das Amt für dieses Kind verfügt. In zwei Gemeinden, nämlich in den Pilotgemeinden Davos und Thisis, wird seit Anfang dieses Jahres ausgetestet, wie eine Schule organisiert sein muss und welche Abläufe es braucht, wenn die Entscheidung für sonderpädagogische Massnahmen bei den Gemeinden liegen. Thisis und Davos sind Gemeinden mit einer professionellen Schulleitung und einem überdurchschnittlichen Organisationsgrad. Wenn gemäss Art. 12b nun alle Schulträgerschaften die Verantwortung für die Entscheidung und Finanzierung für Massnahmen im niederschweligen Bereich erhalten sollen, wagen wir in diesen Bereichen ein Experiment mit ungewissem Ausgang für Kinder, welche diese Förderleistungen unbedingt brauchen. Warum? Die Mehrheit der Schulträgerschaften verfügt zurzeit und auch auf Jahre hinaus nicht über die notwendigen, professionellen Strukturen und Abläufe. Die Pilotgemeinden Thisis und Davos erhalten einen zweckgebundenen, kantonalen Pauschalbeitrag für die sonderpädagogischen Massnahmen. Einen Pauschalbeitrag für die sonderpädagogischen Förderungen, um in der Pilotphase Abläufe und Finanzierung in der Sonderpädagogik zu erproben. Wie dieser Bereich zukünftig am sinnvoll-

ten finanziert werden soll, steht selbstverständlich nach dieser kurzen Probephase noch nicht fest. Wir wollen hier aber und jetzt die Finanzflüsse für diesen Bereich festlegen, bevor wir wissen, was das Sonderschulkonzept und das revidierte Volksschulgesetz vorsieht. Das scheint mir vom zeitlichen Ablauf doch etwas fragwürdig. Zukünftig werden Massnahmen in niederschweligen Bereichen den Gemeinden Gegenstand von Budgetdebatten sein. Während im hochschweligen Bereich weiterhin nach fachlichen Überlegungen entschieden wird und der Kanton die Massnahmen bestimmt und auch finanziert. Diese Ungleichbehandlung kann zur Folge haben, dass die Massnahmen im niederschweligen Bereich bei der integrativen Förderung abnehmen und jene im hochschweligen Bereich zunehmen werden. Aus meiner Sicht wird hier ein falscher Anreiz geschaffen.

Mit Inkraftsetzung des Bündner NFA werden, ich habe es schon beim Eintreten gesagt, 87 Gemeinden weniger Geld in der Gemeindekassen haben als jetzt. Die Kosten für die sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich gehen jedoch voll zulasten dieser Gemeinden. Zu den sonderpädagogischen Massnahmen gehören die Kosten für jetzt noch Kleinklassen, seien die separiert oder integriert geführt, Logopädie, Legasthenie, Diskalkulie und Psychomotorik. Dies wird dazu führen, dass nicht mehr alle Gemeinden im Sonderschulbereich die gleichen Leistungen erbringen können. Ich sage nicht, sie wollen nicht oder sie nehmen ihre Verantwortung nicht wahr. Aber sie werden mit unterschiedlich langen Spiessen kämpfen. Damit aber in Graubünden für alle Schüler eine gleichwertige sonderschulische Förderung erhalten bleibt, muss der Kanton die Kompetenz haben, sonderpädagogische Massnahmen sowohl im niederschweligen wie auch im hochschweligen Bereich zu verfügen. Die Kosten für den niederschweligen Bereich sind vom Kanton dementsprechend mitzutragen. Dies könnte auch in Form einer zweckgebundenen Pauschale sein, wie das in den Pilotgemeinden Thusis und Davos geschieht. Ich bitte Sie, die Anträge der Kommissionminderheit zu Art. 12a, 12b und in der Folge Art. 29 Abs. 1 und 2 zu unterstützen, damit die Chancengleichheit in der Bündner Volksschule gewährt bleibt.

Standespräsident Farrér: Es ist mein Ziel diesen Art. 12a noch vor der Mittagspause zu bereinigen. Allerdings finden über Mittag Veranstaltungen statt und ich bin ebenfalls willens, auf diese Rücksicht zu nehmen. Ich frage deshalb an, wie viele Votanten gedenken sich noch zu diesem Geschäft, zu diesem Art. 12a zu Wort zu melden? Ich erreiche mein Ziel nicht. Wir unterbrechen

hier die Sitzung. Wir schalten die Mittagspause ein. Ich bitte Sie noch um 45 Sekunden Geduld. Es ist eingegangen ein Auftrag betreffend die Einführung eines Innovationsartikels für die Akutspitäler im kantonalen Krankenpflegegesetz von Grossrat Pfäffli. Es ist eingegangen eine Anfrage betreffend Pauschalbesteuerung von Grossrat Jäger. Es ist eingegangen eine Interpellanza concernente il ritiro dalle regioni periferiche von Grossrat Keller. Es ist eingegangen eine Anfrage betreffend Radonbelastung in Graubünden von Grossrat Thöny. Sitzungsbeginn am Nachmittag: 14.00 Uhr. Ich wünsche einen guten Appetit.

Schluss der Sitzung: 12.10 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Auftrag Pfäffli betreffend die Einführung eines Innovationsartikels für die Akutspitäler im kantonalen Krankenpflegegesetz
- Anfrage Thöny betreffend Radonbelastung in Graubünden
- Interpellanza Keller concernente il ritiro delle regioni periferiche
- Anfrage Jäger betreffend Pauschalbesteuerung

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Corsin Farrér

Der Protokollführer: Domenic Gross

Mittwoch, 22. April 2009 Nachmittag

Vorsitz:	Standespräsident Corsin Farrér
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend 114 Mitglieder entschuldigt: Felix, Michel (Davos), Nigg, Parpan, Stiffler, Quinter
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Bund (Bündner NFA) (B20/2008-2009, S. 1039)

Detailberatung (Fortsetzung)

Standespräsident Farrér: Ich bitte Sie in den Saal zu kommen. Ich begrüsse Sie zur Nachmittagssitzung. Bevor wir mit der Detailberatung zur Bündner NFA weiterfahren, wir sind beim Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen, erteile ich Kommissionspräsident Parolini das Wort für ein Schlusswort.

Parolini; Kommissionspräsident: Ja, diese verschiedenen P's können zu Irritationen führen. Es ist auch verständlich, nachdem wir nun so lange über diese NFA-Vorlage debattieren. Die KSS hat eben eine Sitzung abgehalten und die Situation analysiert. Wir sind der Meinung von der KSS aus, dass wir dieses Projekt heute noch bis um 18.00 Uhr behandeln sollen, Punkt 18.00 Uhr sollten wir damit aufhören, ist unser Vorschlag, wo wir auch stehen geblieben sind und dann gibt es eine Fortsetzung der ersten Lesung in Poschiavo. Vielleicht braucht es keine Fortsetzung, weil wir um 18.00 Uhr alles erledigt haben. Aber wir glauben nicht mehr so recht daran. Das ist unsere Empfehlung.

Verfahrensantrag Kommission

Die Beratung der NFA heute um 18.00 Uhr unterbrechen und in der Junisession fortsetzen.

Standespräsident Farrér: Grosse Ruhe. Kann ich daraus schliessen, dass der Vorschlag der KSS auf breite Akzeptanz stösst? Dies ist in der Tat so. Dann werden wir so verfahren. Und im Übrigen entschuldige ich mich nochmals für meinen Versprecher. Dieser sollte keinesfalls despektierlich wirken. Grossrat Menge.

Menge: Ich möchte, dass über diesen Antrag abgestimmt wird.

Standespräsident: Kommissionspräsident Parolini, bitte.

Parolini; Kommissionspräsident: Unsere Überlegungen, es gibt mehrere Gründe dafür, einmal dass ein Unterbruch nach so langer Zeit über ein Geschäft, das wir debattieren, nicht einmal so ein grosser Nachteil ist. Es ist immer noch die erste Lesung. Und dann gibt es eben auch andere Gründe, wenn man die Traktandenliste anschaut, es gibt drei Geschäfte, drei Sachgeschäfte, drei Gesetzesrevisionen, die anscheinend sehr dringend sind und während dieser Session behandelt werden müssen. Und wir wollen auch darauf Rücksicht nehmen, deshalb unser Antrag. Stimmen Sie dem zu.

Jaag: Ich finde das schon richtig, dass wir drüber abstimmen, aber wichtig wäre, wie sieht die Fortsetzung nachher aus. Würde das entsprechend dem Programm, wie das heute Morgen verkündet worden ist, wirklich so bedeuten, dass nachher die drei Geschäfte morgen früh gleich in die Hand genommen werden. Ich bitte da einfach um Klärung.

Standespräsident Farrér: Das würde folgendermassen aussehen. Wenn wir dem Antrag der KSS folgen, dass wir morgen um 8.15 Uhr mit den drei Sachgeschäften starten würden, anschliessend würden wir die persönlichen Vorstösse gemäss Reihenfolge Traktandenliste abtragen. Ist das klar? Gut. Grossrat Menge, halten Sie an Ihrem Antrag fest?

Menge: Ja, ich halte fest, weil auch die NFA ist ein Sachgeschäft, wie die anderen Geschäfte auch. Und ich sehe nicht ein, wieso wir jetzt nicht fortfahren, weil es war auch schon die Rede gewesen von einer zweiten Lesung und dann besteht natürlich die Gefahr, dass dieses Geschäft dann bis in die Augustsession oder Oktobersession hineinreicht. Und das finde ich nicht wahnsinnig sinnvoll.

Standespräsident Farrér: Ich möchte beliebt machen, dass wir darüber befinden. Wir sollten hier nicht zuviel Zeit verlieren. Ich denke, dass allen Anwesenden klar ist, um was es geht. Gut, also der Antrag der KSS wäre bis 18.00 Uhr an der Detailberatung der NFA weiterzuarbeiten und um 18.00 Uhr die Beratung zur NFA abzubrechen und morgen früh mit den Sachgeschäften weiterzufahren. Wer dem Antrag der KSS zustimmen kann, ist

gebeten sich zu erheben. Ich bitte um das Gegenmehr. Sie sind mit 53 zu 36 Stimmen der KSS und ihrem Antrag gefolgt. Ich danke Ihnen. Wir werden demnach so verfahren. Wir sind stehen geblieben beim Art. 12a zum Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen, Antrag zwei. Das Wort hat Grossrat Bondolfi.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Verfahrensantrag der KSS mit 53 zu 36 Stimmen.

Art. 12a

2. Antrag

a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Pfister, Thomann; Sprecher: Loepfe) KBK-Minderheit (3 Stimmen) und Regierung

Gemäss obigem 1. Antrag Kommission und KBK zu Art. 12a und Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Bleiker, Pfiffner-Bearth; Sprecher: Bleiker) und KBK-Mehrheit (7 Stimmen)

Ergänzen/ändern wie folgt:

Das Amt verfügt:

a) ...

b) Nach Anhören der Schulträgerschaft angemessene Leistungen im Bereich pädagogisch-therapeutische Massnahmen;

c) Heilpädagogische Früherziehung für Kinder bis zum Eintritt in die Schule;

d) Logopädie bis zum Kindergartenentritt;

e) Audiopädagogik im Vorschul- sowie im Schulalter;

f) Massnahmen im Fachbereich Sehschädigungen im Vorschul- sowie im Schulalter.

Bondolfi: Nachdem vor der Mittagspause Kollegin Pfiffner die Bedenken und Anliegen der Behindertenorganisationen gemäss der Ihnen bekannten und zugestellten Stellungnahme bestens zusammengefasst hat, beschränke ich mich darauf, Sie zu bitten, dem Minderheitsantrag zu folgen, die hierzu dargelegten Ausführungen sind überzeugend.

Krättli-Lori: Ich unterstütze den Antrag der Kommissionsmehrheit. Die Kommissionsminderheit möchte, dass zusätzlich zu den verstärkten Massnahmen auch die Massnahmen aus dem niederschweligen Bereich, wir sprechen hier von Logopädie, Psychomotorik-Therapie, Legasthenie-Therapie und Diskalkulie-Therapie, dass auch diese Massnahmen durch das Amt verfügt und dann wie später in Art. 29 aufgeführt, je zur Hälfte von den Gemeinden und vom Kanton bezahlt wird. Die Kommissionsminderheit befürchtet, dass gewisse Gemeinden notwendige Therapien kürzen werden und die Chancengleichheit somit nicht mehr gegeben ist, wenn die Schulträgerschaft eben diese Massnahmen verfügen kann. Ich vertrete hier die Meinung, dass dies nicht zutreffen wird. Gemäss Art. 12b sind die Schulträgerschaften nämlich verpflichtet, für betroffene Kinder angemessene Leistungen im Bereich pädagogisch-therapeutischer Massnahmen

sicherzustellen. Grossrat Loepfe hat das sehr deutlich ausgeführt, die Zusammensetzung des runden Tisches, wie die Zusammensetzung aus Fachpersonen bestehen wird. Gemäss diesem Sonderschulkonzept ist ja vorgesehen, dass der sogenannte runde Tisch diese Massnahmen verfügen wird. Es macht für mich deshalb überhaupt keinen Sinn, dass eine Verfügung von Fachpersonen dann noch zusätzlich vom Amt bestätigt werden muss. Ich wage sogar zu behaupten, dass das Amt aus der Ferne nun wirklich schlecht beurteilen kann, ob eine Therapie notwendig ist oder nicht. Da das konkrete Umfeld ja ebenfalls von grosser Bedeutung ist, sollten solche Massnahmen aber aus irgendwelchen Gründen trotzdem verweigert werden, könnte mit Bezug auf diesen Art. 12b interveniert werden. Zudem ist es Aufgabe des Departementes, die Einhaltung von schul- und sonderschulgesetzlichen Vorgaben laufend durch die Aufsicht zu überprüfen. Grossrätin Caviezel hat noch angesprochen, dass die Reihenfolge der Behandlung dieses Geschäftes heute und dann die Behandlung des Schulgesetzes erst im Oktober, dass diese Reihenfolge falsch ist. Ich möchte dazu Folgendes sagen: Ich finde es eben genau richtig. Wir stellen hier die Leitplanken, aber im Schulgesetz haben wir die Möglichkeit, dann dort noch die Artikel entsprechend zu bestimmen, wie wir sie möchten. Aus all diesen Gründen bin ich der Meinung, dass es angemessener ist, dass die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen durch die Schulträgerschaft verfügt und von dieser auch bezahlt werden. Ich unterstütze deshalb die Kommissionsmehrheit.

Florin-Caluori: Mit Art. 12a der Botschaft zum Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen wird eine Änderung der Verfügung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen in die Wege geleitet. Gleichzeitig wird diesbezüglich im Art. 29 die Finanzierung neu geregelt. Die Verfügung für pädagogisch-therapeutische Massnahmen im niederschweligen Bereich wird vom Kanton auf die Gemeinden verschoben. Diese Kompetenzverschiebung wird mit finanziellen Verschiebungen und mit einem Teil der Umsetzung des sonderpädagogischen Konzeptes verknüpft. Ein Konzept, das noch nicht evaluiert ist und das politisch noch nicht diskutiert werden konnte. Viele Fragen stehen diesbezüglich noch offen und sind ungeklärt. Grundsätzlich schreibt das Behindertengleichstellungsgesetz, dass jeder Mensch Anrecht hat auf eine angemessene Unterstützung. Einerseits zeichnet sich der Kanton Graubünden durch seine kulturelle und regionale Vielfalt aus, andererseits besteht besonders in kleineren Gemeinden, in Randregionen, die Gefahr, dass nicht jedes Kind mit Bedarf entsprechende pädagogisch-therapeutische Massnahmen erhält. Wer kontrolliert in Zukunft die Umsetzung und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben? Wenn nicht jedes Kind mit Bedarf eine angemessene Unterstützung erhält, widerspricht dies dem sonderpädagogischen Konzept. Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen als Verbundaufgabe schaffen jedoch Verbindlichkeit bei der Umsetzung der Aufgaben inklusive Controlling auch bei schwankenden Kinderzahlen. Ohne Verbundaufgabe erfindet jede Gemeinde die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen neu. Das heisst

Qualitätseinbusse bei der Umsetzung der Massnahme und/oder Willkür bei der Kostengutsprache von Massnahmen. Die finanzielle Situation der Gemeinde entscheidet über den Bedarf des Kindes und nicht die Auffälligkeit des Kindes. Eine Verbundaufgabe bezüglich der Finanzierung sichert, verbessert den Auftrag. Ein neuer Aufbau kostet Geld. Es besteht ohne Verbundaufgabe keine Garantie, dass die Umsetzung gelingt und auch entsprechend finanziert wird. Die Kostengutsprache für pädagogisch-therapeutische Massnahmen erfolgt bei einer Verbundaufgabe durch professionelle Fachpersonen beim AVS. In den Gemeinden würde diese Aufgabe dem Fachteam obliegen. Es entscheiden ohne Verbundaufgaben Fachpersonen über Massnahmen, die aufgrund ihres Status keine Entscheidungsbefugnisse haben, zudem ist der Datenschutz nicht sichergestellt oder er könnte gänzlich fehlen. Viele Fragen sind noch ungeklärt und trotzdem will man einen Teilbereich sonderpädagogischen Konzeptes gesetzlich verankern. Diesbezüglich sind Pilotgemeinden im Einsatz. Wer unterstützt diese Gemeinden bei der Planung und Umsetzung dieses Projektes? Wer kontrolliert deren Umsetzung? Sind die Erfahrungen dieser Gemeinden aussagekräftig für zukünftige Umsetzungen in anderen Gemeinden? Die Antwort ist unklar. Die Projektplanung ist unklar, kein Projektcontrolling. Es braucht Zeit für eine Evaluation. Wir wollen keine Hauruck-Umsetzung auf Kosten der Kinder. Und es ist fraglich, ob diese Pilotgemeinden repräsentativ sind. Wir sollen heute einem Teilbereich des sonderpädagogischen Konzeptes zustimmen, eine Änderung einleiten, obwohl wir noch nicht wissen, wie dies, ob in diesem Rahmen für alle die vielen Gemeinden und Schulverbände die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes realisierbar sind. Die Kostengutsprache für pädagogisch-therapeutische Massnahmen erfolgt darum beim AVS durch professionelle Fachpersonen. Die Verbundaufgabe bezüglich Kostengutsprache und gemeinsamer Finanzierung schafft Verbindlichkeit bei der Umsetzung der Aufgaben inklusive Controlling. Das Behindertengleichstellungsgesetz wird eingehalten. Ich bitte Sie darum, unterstützen Sie den Antrag der Kommissionsminderheit bezüglich Art. 12a und Art. 12b sowie Art. 29 Abs. 2 der Kommissionsminderheit.

Baselgia-Brunner: Wir haben es jetzt bereits verschiedene Male gehört, dass mit der Version der Mehrheit Ungerechtigkeiten vorprogrammiert sind. Denn je nach Gemeinde werden Kinder mit gleichen Problemen an einem Ort wohl Unterstützung erhalten und am andern Ort eben nicht. Kommissionspräsident Parolini hat beim Eintreten zwar gesagt, dass mündige Eltern und wache Bürger auf ihre Rechte pochen werden. Es kann aber leider nicht davon ausgegangen werden, dass alle Kinder Eltern haben, welche dieses Recht auch einfordern können. Hier müssen Eltern nämlich nicht nur gegen einen allfälligen Druck seitens der Gemeinde bestehen, wie das vorher beim Mittelschulgesetz befürchtet wurde, hier müssten Eltern aktiv gegen Schulratsentscheide vorgehen, wenn sie ihr Recht einfordern wollen. In Zukunft sollen also Schulbehörden über pädagogisch-therapeutische Massnahmen entscheiden, obwohl dies keine Fachpersonen für Diagnostik und Therapie sind.

Und es steht eben nicht im Gesetz, Grossrätin Krättli, dass ein runder Tisch diese Massnahmen verfügt. Es steht, die Schulträgerschaft verfügt. Und gerade im niederschweligen Bereich, wo es nicht um eindeutige Behinderungen geht, sondern zum Teil eben über schwer greifbare, diffuse Problematik, braucht es Fachleute, welche entscheiden, ob eine Massnahme notwendig ist oder eben nicht. Wenn diese Entscheidung in Zukunft die Schulbehörden fällen, ist die vom Regierungsrat Schmid immer wieder zitierte Fachlichkeit nicht mehr gegeben. Dann ist das eben tatsächlich eine Verlagerung von heutiger Professionalität zum Milizsystem. Und das kann es ja wohl nicht sein. Die Präsidentin der KBK, Grossrätin Krättli, ging im Eintretensvotum zur NFA davon aus, dass die Gemeinden, also die Schulbehörden, sicher gute Angebote zur Verfügung stellen werden. Denn gute Angebote erhöhen ja die Standortattraktivität einer Gemeinde. Im Prinzip stimmt das schon. Trotzdem hat es da einen gewaltigen Haken. Manche Gemeinden können oder wollen gar nicht um jeden Preis in jedem Bereich und für alle Personen attraktiv sein, nämlich dann, wenn Attraktivität mit hohen Kosten verbunden ist. Auch deshalb wird die Gewährung von Massnahmen in den einzelnen Gemeinden unterschiedlich sein. Und da müssen Eltern dann vielleicht die Gemeinde wechseln, falls ihr Kind spezielle Massnahmen benötigt. Oder im schlimmsten Fall einfach warten, bis für ihr Kind wegen versäumter niederschwelliger Massnahmen irgendwann Massnahmen im hochschweligen Bereich notwendig werden. Hochschwellige Massnahmen, welche dann eben Fachleute verfügen und der Kanton finanziert. Das ist falsch. Wichtig wären frühzeitige und adäquate Massnahmen, dort, wo diese notwendig sind. Mir geht es wie Grossrat Bleiker, welcher in seinem Eintretensvotum gesagt hat: Wichtig ist nicht, wer bezahlt, aber zentral ist ein gleicher Massstab für die Gewährung von Massnahmen. Und hier in diesem Art. 12a geht es eben nicht ums Geld. Deshalb ist die Verfügung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen nicht nur bei den hochschweligen, sondern ebenso bei den niederschweligen Massnahmen wie heute bei einer kantonalen Fachstelle zu belassen. Bitte unterstützen Sie den Antrag der Minderheit.

Feltscher: Ich empfehle Ihnen auch hier, Vertrauen zu haben in die Kompetenzen der gemeindlichen Behörden, insbesondere hier der Schulräte. Ich habe mich in dieser Sache etwas schlau gemacht, indem ich in meinem privaten Umfeld eine Legasthenie-/Diskalkulie-Lehrerin gut kenne und ich auch als Gemeindepräsident doch jetzt 13 Jahre solche Verfahren gesehen habe. Wie läuft denn eigentlich das Prozedere ab? Ich glaube, dass die Minderheit hier sehr akademisch argumentiert. Konkret läuft es so ab, dass als Erstes eine Lehrerin, ein Lehrer feststellt, dass ein Kind z.B. eine Schwäche im Lesen oder Rechnen, Diskalkulie oder Legasthenie hat. Dann spricht diese Lehrerin, dieser Lehrer beim Elterngespräch mit den Eltern darüber, über diese Schwäche und sagt, es sei sinnvoll, einen entsprechenden Stützunterricht in Anspruch zu nehmen. Und dann wird der Schulberater, eine kantonal angestellte Person überprüft das, und empfiehlt dann sehr oft eine solche. Aber manchmal, wenn er das

Gefühl hat, es ist eine reine Leistungsschwäche, sagt er vielleicht auch einmal Nein. Aber meistens empfiehlt er dann eine solche entsprechende Behandlung. Und dann kommt es zurück zur Schulbehörde und diese muss das heute dann noch nach Chur schicken und dort wird es immer durchgewunken, immer durchgewunken. Ich habe noch nie etwas anderes gehört in den 13 Jahren. Und dann kommt es wieder zur Schulbehörde und die teilt das dann den Eltern mit. Und in Zukunft wird einfach diese Schlaufe über Chur wegfallen und die Schulbehörde würde dann das empfehlen. Und haben Sie keine Angst vor dieser Schulbehörde. Ich habe nie gehört, dass eine Schulbehörde einen solchen Antrag abgelehnt hat. Wie sollte sie auch. Also sie würde dann sagen, der Schulberater, der versteht nichts von der Sache, der weiss nicht, ob da Diskalkulie- oder Legasthenieunterricht nötig ist. Das wird eine Schulbehörde nicht tun. Bei uns in Felsberg hat sie es nie getan und sie wird es auch in anderen Gemeinden nicht tun, davon bin ich überzeugt.

Standespräsident Farrér: Sind weitere Wortmeldungen zu diesem Artikel? Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Schmid: Vorweg möchte ich einfach darauf hinweisen, Grossrat Bondolfi, dass wir gerade im Behindertenbereich doch Verbesserungen mit diesem Gesetz erreichen, indem wir den Kanton für die verstärkten Massnahmen zuständig erklären und Ihr Rat hat jetzt auch noch mit den ergänzenden Bestimmungen unter lit. a doch auch noch dafür gesorgt, dass dort entsprechend keine Lücken mehr bestehen. Um was geht es jetzt aber beim Antrag, den wir hier diskutieren? Ich bin der Auffassung, Markus Feltscher hat das aus praktischer Sicht sehr gut zusammengefasst, es geht nur um die Frage, ob in Zukunft diese pädagogisch-therapeutischen Massnahmen auch noch dem Amt vorgelegt werden müssen oder nicht. Letztlich ist die Schlaufe, die er erwähnt hat in diesem Zusammenhang, doch auch aus heutiger Sicht zu hinterfragen. Es gibt praktisch keine abgelehnten Gesuche und Gesuche, die heute nicht nach Chur kommen, wenn dort allfällige Lücken bestehen würden, denen wird natürlich dann auch nicht nachgegangen. Also es fragt sich einfach nach dem praktischen Nutzen dieser zusätzlichen Entsendung eines Gesuches nach Chur. Wir sind der Überzeugung, dass die angemessene Unterstützung eines Kindes mit dem Kommissionsmehrheitsvorschlag sogar noch verbessert wird in Zukunft. Denn im Zusammenhang mit ihm muss man sehen, dass die Schulträgerschaft in Zukunft verpflichtet ist, und das ist sie heute nicht, angemessene Leistungen sicherzustellen. Das ist eine zusätzliche Verpflichtung, die wir hier ins Gesetz statuieren, wenn Sie der Kommissionsmehrheit zustimmen. Ich bin der Überzeugung, dass mit dieser Massnahme letztlich auch den Eltern solcher Kinder mehr gedient ist, indem sie auf diese Bestimmung sich berufen können, dass sie dann auch auf diese Verpflichtung eingehen. Und es wird auch in Zukunft so sein, dass wenn ein Kind eine solche pädagogisch-therapeutische Massnahme benötigt, dass zuerst die Lehrer mit einer allfälligen Fachperson und den Eltern diese Frage diskutieren und sie dann der Schulträgerschaft vorlegen. Würde dann die Schulträgerschaft auf dieses Gesuch nicht

eingehen, dann müsste sie eine Begründung bringen, warum diese Massnahme nicht angemessen ist beziehungsweise warum dieses Kind dies nicht benötigt. Ich möchte nur diesen Aspekt ganz klar herausstreichen, dass damit aus Sicht des Kindes auch in Zukunft sichergestellt ist, dass solche Fälle, wie sie hier jetzt geäussert worden sind, nicht eintreten. Ich bin sogar der Auffassung, dass die Rechtsstellung der Eltern und der Kinder sich mit dem neuen Vorschlag verbessert, gegenüber der Alibiübung, dass diese Gesuche noch nach Chur gesendet werden und hier einfach abgewunken werden müssen. Denn stellen Sie sich vor, wir haben gar nicht die notwendigen Mitarbeitenden in diesem Amt, um den Gesuchen nachzugehen. Die Entscheidungen werden doch vor Ort getroffen, in Zusammenarbeit mit den Fachleuten, Grossrat Loepfe hat darauf hingewiesen. Das Amt kann von Chur aus nicht beurteilen, ob in einer entfernten Schule eine solche Massnahme notwendig ist. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Arquint: Ich möchte Kollege Feltscher eigentlich auch ergänzen durch Erfahrungen in der Gemeinde. Also mit der neuen Vorstellung ist es wie bisher: Die Lehrperson wird das betreffende Kind anmelden, es kommt zu einem runden Tisch. Der runde Tisch beschliesst, Massnahmen sollten getroffen werden und jetzt kommt es zum Schulrat. Der Schulrat weiss, es gibt keine Unterstützung mehr für die Massnahme kantonsseitig und er kann angemessen, also er muss nicht den Empfehlungen dieses runden Tisches folgen und das ist für mich das Gravierende. Wenn es heissen würde, dass dieser Entscheid umzusetzen ist, dann hätte man eine gewisse Gewähr. Aber wenn er angemessen reagiert, dann kommen Schulträgerschaften durch auch Budgetpolitik der Gemeinde in vielen Fällen in ein Dilemma, dass sie Massnahmen etwas reduzieren gegenüber dem Vorschlag, dass sie Massnahmen verschieben und dass damit von Gemeinde zu Gemeinde verschiedene Praktiken entstehen. Und das Kundenunfreundlichste ist, dass man dann eigentlich erst auf Rekurs der Eltern eine Widererwägung des Vorschlags, wie der runde Tisch ihn empfohlen hat, bewirken kann.

Und was das bedeutet, das kann man sich leicht vorstellen. Zum einen sind viele Eltern gar nicht befähigt dazu, denn sehr viele Kinder, die diese Massnahmen nötig haben, werden als solche bei den Eltern gar nicht erkannt, sind aber angesiedelt in der Bevölkerungsschicht der Personen und Familien mit einem auswärtigen Hintergrund, mit einer schwachen Bildung und ein Rekurs wird von ihnen nicht gemacht. Wenn er gemacht wird, dann wird das sich sozial auf jeden Fall in kleineren Gemeinden sehr negativ auswirken. Und wenn man die Abfolge bedenkt, es ist auch kein Controlling vorgesehen, wie die Massnahmen umgesetzt werden. Und ich denke, da tun wir gut daran, wenn wir diese Kompetenz im Rahmen des Kantons belassen, um eine einheitliche Praxis, auch wenn die nur durch eine einfache Bestätigung des Kantons erfolgt, aber auch hoffentlich auch vom Kanton dann beaufsichtigt wird.

Ich glaube nicht, dass man, wie Regierungsrat Schmid bei der Eintretensdebatte in einem Satz erklärte, dass

eben beim Stotter-Kind dann der Schulrat das gar nicht umsetzt, was heute ja vom Kanton durchaus bewirkt werden könnte. Dann wird durch den Kanton dieses Controlling auch durchgesetzt. Von dort her möchte ich Sie bitten, den Antrag der Minderheit zu unterstützen.

Caviezel-Sutter (Thusis): Ja, ich möchte zurückkommen auf den Beitrag von Herrn Feltscher. Er hat wirklich verschwiegen, dass mit dem Stempel in Chur nicht dasselbe Verfahren stattfand, sondern es wurde gleichzeitig Geld gesprochen. Und das ist der Unterschied, wie Grossrat Arquint das dargelegt hat, genau da liegt es. An diesem Punkt. Und all die Gemeinden, die natürlich jetzt nach dem NFA mehr Geld bekommen, die haben ein Leichtes zu sagen, das wird verwirklicht. Es gibt ganz viele Gemeinden, die weniger bekommen. Und da geht die Schere dann auseinander. Die Leistung im Kanton wird nicht mehr gleich erbracht. Und darum bitte ich alle hier, die hier wirklich nicht wollen, dass im Kanton das Bildungswesen sich noch weiter öffnet, die Schere noch grösser wird, dass die den Minderheitsantrag unterstützen.

Baselgia-Brunner: Ich erlaube mir nur eine Frage. Regierungsrat Schmid hat ausgeführt, dass das Amt gar nicht beurteilen kann, ob Massnahmen in einer entfernten Schule notwendig sind. Wie will das Amt das dann im hochschwelligen Bereich beurteilen? Wie will man das bei Logopädie im Kindergarten, vor dem Kindergartenetreintritt beurteilen? Bei Audiopädagogik, bei Sehbehindertenpädagogik, da überall verfügt das Amt. Da sind Sie auch nicht näher daran.

Regierungsrat Schmid: Ich gebe sehr gerne eine Antwort zu diesem Bereich auf diese Frage. Indem das Amt von Routineaufgaben entlastet wird, kann es sich denjenigen Bereichen zuwenden, wo in Zukunft das Amt zuständig ist. Denn es ist so, die Schul- und Kindergartenaufsicht die bleiben natürlich bestehen, Grossrat Arquint. Es ist nicht so, dass sich das Amt mit der Änderung der Schul- und Kindergartenaufsicht - in diesem Sinne dieser Thematik - sich nicht mehr annehmen würde. Es ist auch weiterhin geplant, vom AVS, ich weiss das, das wurde mir hier mitgeteilt, dass eine Fachperson weiterhin vor allem die sonderpädagogischen Belange bearbeiten wird. Da ändert sich nichts. Und zugleich werden die Gemeinden, Grossrätin Caviezel, durch die Übernahme der Kosten im verstärkten Bereich auch entlastet. Also das ist heute auch nicht der Fall. In diesem Bereich möchte ich Sie wirklich bitten, dass Sie der Kommissionsmehrheit folgen werden und die Mitarbeitenden des schulpädagogischen Dienstes, welche heute Anträge an den Kanton formulieren müssen, die werden auch entlastet von diesen Aufgaben, dass sie sich eben in Zukunft wirklich mit den Problemen der Kinder beschäftigen können und nicht solche Anträge schreiben müssen.

Standespräsident Farrér: Ich gehe davon aus, dass die Diskussion zum Antrag 2 zum Art. 12a erschöpft ist. Dies ist so. Ich schliesse die Diskussion.

Bleiker: Es dürfte wohl eher selten vorkommen, aber diesmal war es so. Grossrat Arquint hat mir wirklich aus dem Herzen gesprochen. Wenn ich den ersten Satz von Art. 12b, der ja in 12a integriert werden sollte, lese, wo es heisst: Die Schulträgerschaft ist verpflichtet für betroffene Kinder angemessene Leistungen etc. etc. wage ich zu behaupten, dass bei, ich weiss nicht, 100 Schulträgerschaften mindestens zehn verschiedene Definitionen hervorkommen, was angemessen ist. Und gegen das habe ich meine Zweifel. Stimmen Sie somit mit der Kommissionsminderheit.

Loepfe: Die Minderheit ist meines Erachtens von einer Romantik getrieben, die es gar nie gegeben hat und vergleicht diese Romantik, die sie hier ein Bild davon machen, mit einer Situation, die dann von da aus gesehen, nur schlechter ausschauen kann. In Wirklichkeit beurteile ich die Situation anders. Wir haben jetzt nach den neuen Vorgaben mehr Kompetenz vor Ort. Wir haben eine Zunahme der Kompetenz in der Nähe des Kindes und damit steigt die Kompetenz meines Erachtens und sie nimmt nicht ab. Und sie werden sicher sehen, und das wird etwas sein, wo wir uns vielleicht in Zukunft damit befassen müssen, dass wir wahrscheinlich eher das Gegenteil damit umgehen, als das Bild, das Grossrätin Caviezel hier zeichnet. Wir werden wahrscheinlich eher zu viel machen in diesem Bereich und wir werden uns dann irgendwann einmal befassen müssen, wer das eigentlich dann wirklich zahlt. So wie es sich jetzt momentan von den Statistiken abzeichnet, haben wir ein ziemliches Wachstum im Bereich, sowohl der niederschwelligen wie der hochschweiligen Sonderpädagogik und es kann ja nicht sein, dass unsere Kinder immer mehr Schwierigkeiten haben in diesem Ausmass und es kann auch nicht sein, dass es in einem Ausmass ist, der allenfalls über dem schweizerischen Durchschnitt steht.

Eine weitere Frage wurde von Grossrätin Florin hier vorgebracht und meines Erachtens auch schon in Teilen beantwortet. Wir haben ein mehrstufiges Controllingsystem. Wir haben Fachleute, wir haben den Schulpädagogischen Dienst, wir haben die Schul- und Kindergartenaufsicht und wir haben die Verantwortung des AVS mit der Fachperson für diesen Bereich. Wir haben dreifache Aufsicht hier. Glauben Sie, dass eine weitere noch dienlich wäre? Ich glaube es nicht. Glauben Sie ernsthaft, wenn eine Fachperson hier vorschlägt, dass jemand zwei Stunden Logopädie erhält, dass nachher eine Schulbehörde kommt oder ein Gemeindepräsident und sagt: Nein, eine Stunde genügt. Glauben Sie das ernsthaft? Ich glaube es nicht. Darum bitte ich Sie, folgen Sie der Kommissionsmehrheit und stimmen Sie für diese neue Regelung. Und machen Sie die Detailfestlegungen, die es dann sicher noch mit flankierenden Massnahmen zu ergänzen gibt, bei der Totalrevision des Schulgesetzes.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt mit 59 zu 44 Kommissionsmehrheit und Regierung.

Art. 12b

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Pfister, Thomann; Sprecher: Loepfe) *KBK-Minderheit* (3 Stimmen) *und Regierung*

Gemäss obigem 1. Antrag Kommission und KBK zu Art. 12a und Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (2 Stimmen; Bleiker, Pfiffner-Bearth; Sprecher: Bleiker) *und KBK-Mehrheit* (7 Stimmen)

Streichen

Standespräsident Farrér: Ich blicke zum Kommissionspräsidenten. Ich blicke nochmals zum Kommissionspräsidenten. Und ist meine Einschätzung richtig, wir haben somit auch diesen Antrag bereinigt mit der eben abgehaltenen Abstimmung. Sind Wortmeldungen zum Art. 12b? Nicht der Fall. Bitte weiter lesen.

Der Antrag der Kommissionsminderheit hat sich mit der Abstimmung zum 2. Antrag zu Art. 12a erledigt.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung wird angenommen.

Art. 16 und Art. 27

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 29 Abs. 1

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Pfister, Thomann; Sprecher: Loepfe) *KBK-Minderheit* (3 Stimmen) *und Regierung*

Gemäss obigem 1. Antrag Kommission und KBK zu Art. 12a und Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (2 Stimmen; Bleiker, Pfiffner-Bearth; Sprecher: Bleiker) *und KBK-Mehrheit* (7 Stimmen)

Ändern wie folgt:

Die Schulträgerschaft und der Kanton finanzieren die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen je zur Hälfte (Art. 12a lit. b).

Parolini; Kommissionspräsident: Da gibt es wieder einen Mehrheits- und Minderheitsantrag mit den gleichen Sprechern wie beim vorhergehenden Artikel, Grossrat Loepfe und Grossrat Bleiker.

Loepfe; Sprecher Kommissionsmehrheit: Also ich gehe davon aus, dass sich die Sache erledigt hat. Ich sehe Art. 12a und b und Art. 29 in einem gesamtheitlichen Kontext. Wenn ich das falsch verstanden hätte, dann müsste mich Kollega Bleiker korrigieren.

Bleiker: Bin ausnahmsweise mit Kollega Loepfe gleicher Meinung.

Der Antrag der Kommissionsminderheit hat sich mit der Abstimmung zum 2. Antrag zu Art. 12a erledigt.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung wird angenommen.

Art. 29 Abs. 2

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Pfister, Thomann; Sprecher: Loepfe) *KBK-Minderheit* (3 Stimmen) *und Regierung*

Gemäss obigem 1. Antrag Kommission und KBK zu Art. 12a und Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (2 Stimmen; Bleiker, Pfiffner-Bearth; Sprecher: Bleiker) *und KBK-Mehrheit* (7 Stimmen)

Ändern wie folgt:

2 Der Kanton finanziert die übrigen Massnahmen (Art. 12a lit. a und lit. c bis f).

Der Antrag der Kommissionsminderheit hat sich mit der Abstimmung zum 2. Antrag zu Art. 12a erledigt.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung wird angenommen.

Art. 32 und Art. 33

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Gliederungstitel vor Artikel 33a**Art. 33a**

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Farrér: Damit sind wir am Schluss der Beratung des Gesetzes über die Förderung von Menschen mit Behinderungen. Meine Damen und Herren, ich frage Sie an, möchte jemand auf einen Punkt zurückkommen? Dies ist nicht der Fall. Wir kommen zum nächsten Gesetz: 59 Sprachengesetz des Kantons Graubünden, Seite 54 des Protokolls, Art. 21. Das Wort hat Kommissionspräsident Grossrat Parolini.

Sprachengesetz des Kantons Graubünden (BR 492.100)**Art. 21**

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (8 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Loepfe, Mengotti, Pfister, Pfiffner-

Bearth, Thomann; Sprecher: Parolini) und KBK-Mehrheit

Belassen gemäss geltendem Recht

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (3 Stimmen; Geisseler, Kessler, Nigg; Sprecher: Geisseler), *KBK-Minderheit und Regierung*

Gemäss Botschaft

Parolini; Kommissionspräsident: Beim Art. 21 des Sprachengesetzes, geht es da um die Führung einer zweisprachigen Volksschule, die bewilligt wird auf Antrag des Regionalverbandes, und zwar durch die Regierung. Und im geltenden Recht steht geschrieben: Der Kanton kann an diese Schulen Beiträge leisten. Vor allem im rätoromanischen Sprachgebiet wurden bereits in verschiedenen Gemeinden zweisprachige Schulen eingeführt, wenn ich an einen Grossteil der Gemeinden im Oberengadin denke. Und das waren grosse Projekte, die mit finanzieller Unterstützung des Kantons realisiert wurden. Es ist nicht ein kleines Unterfangen von einer einsprachigen Schule zu einer zweisprachigen Schule zu wechseln. Wir haben vor wenigen Jahren beim Sprachengesetz darüber debattiert und explizit diese Formulierung gewählt: Der Kanton kann an diese Schulen Beiträge leisten. Und nun kurze Zeit später würden wir diese Beitragsleistungen des Kantons streichen. Die Mehrheit der Kommission und die der KSS und die Mehrheit der KBK Bildungs- und Kulturkommission ist der Meinung, dass dies nicht geschehen darf. Man soll die rätoromanischen, aber es kann ohne weiteres auch italienischsprachige Schulen treffen, wer weiss, vielleicht einmal auch deutschsprachige Schulen, die ein zweisprachiges System aufbauen wollen, von Grund auf treffen. Das sind grosse, umfangreiche Projekte, die müssen vom Kanton mitunterstützt werden. In diesem Sinne beantragen wir diesem Vorschlag zu folgen.

Geisseler; Sprecher Kommissionsminderheit: Die Kantonsbeiträge an Gemeinden für das Einrichten und Führen zweisprachiger Schulen soll mit der NFA entfallen. Nach dem Prinzip der Subsidiarität soll hier die Verbundaufgabe entkoppelt und den Gemeinden zugeschanzt werden. Davon ausgehend, dass die zweisprachigen Schulen sich etabliert haben, die Schulträger und die finanzierenden Gremien deren Wichtigkeit und deren Richtigkeit erkannt haben, kann mit Treu und Glauben davon ausgegangen werden, dass kein Abbau stattfinden wird. Die Beiträge, Kommissionspräsident Parolini hat das erwähnt, sind aufgrund der Gesetzgebung erst seit 2008 im Budget des Bundes. Wenn wir jetzt in einem neuen Projekt, in dem NFA-Projekt sind, wieso ist das vertretbar, wenn wir jetzt auf Feld eins zurückgehen? Die Aufgabe bleibt also bestehen, deren Finanzierung soll subsidiär an die Gemeinden abgetreten werden. Ich bitte Sie, Kommissionsminderheit, KBK-Minderheit und die Regierung zu unterstützen.

Mengotti: Wenn wir Art. 21 gemäss Botschaft zustimmen, dann machen wir eine materielle Änderung im Sprachengesetz. Wir streichen die Subventionierung des Kantons gegenüber den zweisprachigen Schulen. Es geht

gemäss Aufgabe G16 Führung von zweisprachigen Schulen und Klassen um 366'000 Franken. In der Kantonsverfassung haben wir einen Sprachenartikel, der im Wesentlichen besagt, dass alle staatlichen Ebenen eine klare Verpflichtung haben, die deutsche, die rätoromanische und die italienische Sprache zu erhalten, zu pflegen und zu fördern. Der neue sprachpolitische Auftrag der Verfassung fordert damit von allen staatlichen Ebenen ein zusätzliches Engagement beim Schutz und bei der Erhaltung der Landessprachen. Aus diesem Sprachenartikel in der Kantonsverfassung wurde 2006 ein Sprachengesetz verabschiedet. Dabei geht es namentlich darum, folgende Ziele und Grundsätze der kantonalen Sprachenpolitik zu konkretisieren: Stärkung der Dreisprachigkeit als Wesensmerkmal des Kantons, individuelle und institutionelle Festigung und Förderung des Bewusstseins für die kantonale Mehrsprachigkeit, Wahrung und Förderung des Bestandes und der Verbreitung der Landessprachen, institutionelle und finanzielle Förderung der Minderheitensprachen Rätoromanisch und Italienisch.

In den mehrsprachigen Gemeinden kann es im Interesse der Erhaltung der traditionellen Sprachen von Vorteil sein, bereits ab der ersten Klasse den Unterricht zweisprachig zu führen. Zweisprachig geführte Schulen, wie sie auf Antrag einer Gemeinde von der Regierung bewilligt werden können, ermöglichen vor allem in Sprachgrenzgemeinden, in welchen die angestammte Sprache besonders gefährdet ist, die gezielte Förderung der traditionellen Sprache. Nicht die Ablösung oder Verdrängung einsprachiger Schulen, sondern die Verzögerung, Erschwerung des Wechsels zu einsprachig-deutschsprachigen Schulen ist das Ziel dieses Schulmodells. In diesen Gebieten führen zurzeit folgende Gemeinden eine zweisprachige Schule: rätoromanisch-deutsch: Bever, Samedan, Trin, Celerina, Pontresina. Im italienischsprachigen Gebiet unterhält die Gemeinde Stampa in der Fraktion Maloja eine zweisprachige Schule, italienisch-deutsch. Wenn Sie jetzt gemäss Botschaft abstimmen, dann bestrafen Sie diese Gemeinden. Sie sollen selber für die Mehrkosten ihrer Zweisprachigkeit aufkommen, weil in den lastenrelevanten Indikatoren die Sprachenvielfalt einer Gemeinde nicht berücksichtigt wird. Also stimmen Sie zur Kommissionsmehrheit zu.

Thomann: Der Kanton soll meines Erachtens weiterhin die Möglichkeit haben, Beiträge für zweisprachige Schulen zu leisten. In diesem Fall unterstütze ich einmal nicht die Regierung, wenn es auch systemwidrig ist. Dadurch würden die Minderheitssprachen klar benachteiligt. In Zukunft wird es so sein, dass weitere Schulen, vor allem in Sprachgrenzgebieten gezwungen werden, zweisprachige Schulen einzuführen. Das wird aber zu Mehrkosten für diese Gemeinde führen, welche die Kosten nicht tragen wollen oder können. Es wird darum entscheidend sein für die Mindersprachen, dass der Kanton Beiträge leistet. Aus diesem Grund bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen und damit eine kleine Systemsünde zu begehen.

Bleiker: Wir haben im Jahre 2006 nach einer veritablen Zangengeburt das Sprachengesetz angenommen. Art. 21 Abs. d ist von mir aus gesehen ein wichtiger Bestandteil

dieses Sprachengesetzes. Und wenn Sie den Artikel wie er heute da steht lesen, sehen Sie, dass zweimal eine Kann-Formulierung vorhanden ist. Auf Antrag des Regionalverbandes kann die Regierung bewilligen und sie kann Beiträge leisten. Und so wie ich die Regierung kenne, will sie durchaus nicht immer, auch wenn sie könnte. Also stimmen Sie hier mit der Kommissionsmehrheit.

Claus: Kollege Bleiker hat es erwähnt: Die Zangengeburt des Sprachengesetzes. Wir sind im Sprachengesetz sehr weit gegangen in der Förderung der Sprachen. Sehr bewusst und sehr wohl auch zum Wohle dieser Sprachen und dieser Minderheit. Hier nun ist es so, dass man einen Umkehrschluss seitens der Mehrheit macht, den ich nicht teilen kann. Der Umkehrschluss lautet folgendermassen: Gebe ich ein wenig Geld in eine Gemeinde, entsteht in dieser Gemeinde das Bedürfnis, eine zweisprachige Schule zu führen. Aber umgekehrt ist der Weg. Sie werden in keiner Gemeinde, die das nicht von sich aus will und dieses Bedürfnis in der Gemeinde hat, eine zweisprachige Schule implementieren können. Das bedeutet mit anderen Worten, dass es auch keinen direkten Sinn macht, hier mit einer Kann-Formulierung Förderungsbeiträge zu geben. Weil, wenn Sie die Chance haben in der Gemeinde, dann werden Sie sie ergreifen, weil der Druck der Bevölkerung da ist, dies zu tun. Die Sprachförderung funktioniert nicht über diesen einen Beitrag, weil dieser Beitrag nicht der Indikator ist für die Führung der Schule. Wenn dem so wäre, würde ich der Minderheit Recht geben, dies ist aber nicht so. Sondern das Bedürfnis entsteht in der Gemeinde. Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit zuzustimmen.

Keller: Art. 21 Sprachengesetz wurde in der Parlamentssession von Oktober 2006 aufgrund eines Vorschlags des Unterzeichnenden eingeführt. Dieser Artikel war das Ergebnis eines Kompromisses und wurde von der Regierung seinerzeit bekämpft. Es ging und es geht um die Möglichkeit der Einführung zweisprachiger Schulen auch in Regionen des Kantons, wo die Minderheitssprachen Amtssprachen sind. Es geht um eine Abweichung in diesem Sinne vom Territorialitätsprinzip. Diese Norm, welche übrigens für die Förderung der Zweisprachigkeit einen regionalen und nicht bloss einen kommunalen Konsens und Konzept voraussetzt, wurde von den Vertretern der Sprachverbände Lia Rumantscha und Pro grigione italiano und von der Mehrheit der Romanisch und Italienisch sprechenden Grossräte seinerseits unterstützt. Nun verlangt die Regierung und eine Kommissionsminderheit sich von der Finanzierung zurückzuziehen und diese auf die Gemeinde zu überwälzen. Doch sind die Gemeinden abgesehen von wenigen mehrsprachigen Gemeinden für die Förderung der Mehrsprachigkeit nicht zuständig, da sie eben aufgrund des Territorialitätsprinzips verpflichtet sind, die eigenen einheitliche Sprache zu schützen, wie auch das Sprachgesetz im Prinzip vorschrieb.

In dieser Konstellation ist zwangsweise der Kanton das einzige offizielle Wesen, welches die Mehrsprachigkeit fördern muss. Demnach darf sich der Kanton die Möglichkeit, und es geht nicht um eine Pflicht, nicht entzie-

hen, Beiträge an die regionale zweisprachige Schule zu leisten. Wenn die Förderung der Zweisprachigkeit ein wichtiges Ziel des Kantons ist, wovon ich überzeugt bin, so kann dieses Ziel am besten erreicht werden, indem der Kanton für Zweisprachigkeit in der Volksschule investiert. Ich spreche hier bewusst von einer Investition und nicht von einer Ausgabe. Aus diesem Grund ersuche ich Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Locher Benguerel: Sprachangebote in den Kantonssprachen liegen stark im Interesse unserer bündnerischen Dreisprachigkeit und Kulturvielfalt. Sie leisten einen wichtigen Beitrag, und das haben wir jetzt mehrfach bereits gehört zur Erfüllung der Zielsetzung des kantonalen Sprachengesetzes. Die zweisprachig geführten Klassen an der Stadtschule Chur beispielsweise übernehmen dabei eine entscheidende Rolle für die Erhaltung der Minderheitensprachen. Ich mache die Erfahrung, dass zweisprachig geführte Klassen einen wichtigen Beitrag zur Sprachsensibilisierung und Erhaltung leisten. Damit kann die Schule als Bildungsort grossen Einfluss auf die Schülerinnen und Schüler ausüben und zugleich die Mehrsprachigkeit als attraktive Ressource nutzen. Der Aufgabe G16 auf der Seite 1153 der Botschaft entnehme ich, ich zitiere: „Die Kantonsbeiträge an die Gemeinden für die Einrichtung und Führung von zweisprachigen Schulen entfallen.“ Beim genauen Betrachten der Botschaft ist jedoch unklar, was genau damit gemeint ist. Ich stelle nämlich fest, dass es sich beim zur Diskussion stehenden Artikel lediglich um den Art. 21d handelt, in welchem die kantonalen Beiträge an die zweisprachigen Regionalschulen geregelt sind. Es steht jedoch gesetzlich nichts von einer Beitragskürzung an zweisprachig geführte Schulen und Klassen ausserhalb von Regionalschulen. Folglich gehe ich davon aus, dass auch mit der NFA Beiträge an zweisprachig geführte Schulen und Klassen weiterhin entrichtet werden. Darum ist es gerechtfertigt und sicher im Interesse des Kantons, dass die bisherigen Beiträge an die zweisprachig geführten Regionalschulen weiterhin entrichtet werden. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen und die Regelung gemäss geltendem Sprachengesetz zu belassen.

Dermont: Auch ich möchte Ihnen beliebt machen, den Art. 21 gemäss geltendem Recht zu belassen, d.h. mit der Kommissionsmehrheit zu stimmen. Die Verfassung des Kantons Graubünden enthält ein klares Bekenntnis zur kantonalen Dreisprachigkeit. Der sprachpolitische Auftrag der Verfassung fordert von allen staatlichen Ebenen ein zusätzliches Engagement beim Schutz und bei der Erhaltung der Landessprachen. Als Grundanliegen des Verfassungsgebers darf der Schutz und die Bewahrung der kantonalen Minderheitssprachen bezeichnet werden. Weiter möchte auch ich darauf hinweisen, dass das Sprachgesetz erst seit kurzer Zeit und sogar dank dem Referendum mit dem ausdrücklichen Segen des Volkes in Kraft getreten ist. Der politische Wille für die Förderung unserer drei Kantonssprachen darf nun nicht schon wieder abgeschwächt werden. Für die nachhaltige Förderung des Romanischen sind vor allem in Sprachgrenzge-

bieten in Zukunft noch mehr als heute innovative Formen von zweisprachigem Unterricht gefragt. Ganz generell kann festgehalten werden, dass das Sprachenrecht vor allem in mehrsprachigen Gemeinden und Gebieten nach wie vor erhebliche Emotionen auslöst. Einigen gehen die Massnahmen zur Erhaltung bedrohter sprachlichen Minderheiten zu weit, andere halten den Schutz der Minderheitssprachen für ungenügend. Meiner Meinung nach sollte nicht nur das Gymnasium zweisprachige Maturatypen anbieten. Die Basis wird unten auf der Volksschule gelegt. Überhaupt, Sprachen langfristig nachhaltig, wie man heute immer so schön sagt, erhalten, heisst diese der Jugend auch wirklich beibringen. In den Stammlanden braucht die Rumantschia starke einsprachige Schulen. Die Stammlande alleine werden aber auf die Länge für den Spracherhalt zu schwach sein. Es braucht daher neue Lösungen für die Gebiete darüber hinaus. Für die Hauptstadt Chur, vielleicht für weitere Gemeinden, die dem Churer Beispiel, einem offensichtlichen Erfolgsbeispiel folgen könnten. Wie überall: Die Zukunft liegt in der Jugend. Wenn nun aber Unterricht in zwei Sprachen angeboten wird, dann ist dies mit gewissen Mehrkosten verbunden. Der Gewinn, die Stärkung der Bündner Dreisprachigkeit, ist ein Gewinn, der den Zielsetzungen des Sprachengesetzes entspricht. Darum soll neben den anderen Subventionen für den Erhalt der Minderheitssprachen auch in der Bildung die Möglichkeit nicht einfach ersatzlos wegfallen.

Bondolfi: Erlauben Sie mir eine kurze Replik zu den Ausführungen von Kollege Claus, der gesagt hat, dass das eigentliche Bedürfnis nach zweisprachigen Schulen in den Gemeinden entstehen würde. Das ist korrekt, dies betrifft aber lediglich den ersten Schritt, der zweite Schritt, viel wichtigere, betrifft die Umsetzung, für welche die finanziellen Ressourcen notwendig sind. Es ist meines Erachtens in der Verantwortung des Kantons, die Dreisprachigkeit zu fördern, diese Verantwortung kann nicht den Gemeinden überlassen werden. Unterstützen Sie den Antrag der Kommissionsmehrheit.

Bezzola (Samedan): Für mich geht es hier an sich im Wesentlichen um Mehrkosten in solchen Schulen. Betreffende Gemeinden können an sich nichts dafür, wenn sie zweisprachig sind. Die deutschsprachige Mehrheit in zweisprachigen Gemeinden wird zum Teil wenig Lust haben, Mehrkosten zu tragen für ihre zweisprachige Schule. Ich kenne diesen Sachverhalt aus verschiedenen Gemeinden im Oberengadin sehr gut. Der Schutz der Minderheitensprachen ist eine übergeordnete Aufgabe. Daher haben wir ein Sprachengesetz, das nicht auszuhehlen ist. Die Mehrkosten sollen daher wie bis anhin und im übergeordneten Interesse vom Kanton getragen werden. Dies ist sehr wohl systemgerecht und passt zum Sprachenentscheid. Halten Sie bitte an der geltenden Regelung fest.

Regierungsrat Schmid: Vorweg möchte ich festhalten, dass der Artikel, den wir hier ändern wollen, keinesfalls gegen die Dreisprachigkeit gerichtet ist und ich mit Grossrat Mengotti einig gehe, dass es die Aufgabe aller drei Staatsebenen also des Bundes, des Kantons und der

Gemeinden ist, auch für den Schutz der Sprachen einzustehen. Das haben wir ja auch mit dem Sprachengesetz als solchem und dem sich in Diskussion befindenden Gesetz auf Bundesebene dokumentiert. Hier geht es ja nur um einen spezifischen Antrag, dass in Zukunft dieser Kann-Artikel, ich möchte da nicht weiter auf die Interpretation der Kann-Bestimmung von Grossrat Bleiker eingehen, streichen wollen. Es geht auch nur darum, und da muss ich Grossrätin Locher Recht geben, es geht nicht um eine generelle Streichung, sondern es geht um die Streichung derjenigen Beiträge, die verlangt werden für die Führung einer zweisprachigen Schule auf Antrag des Regionalverbandes. Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass dort eine Diskrepanz bestehen würde. Wir haben im Namen dieser Finanzentflechtung Ihnen nicht nur 99 andere Finanzströme zur Entflechtung vorgeschlagen, sondern eben auch noch diesen.

Es geht nicht und keinesfalls gegen ein Argument gegen die zweisprachigen Schulen oder gegen die Führung zweisprachiger Schulen. Das möchte ich hier unmissverständlich festhalten, dass dies nicht die Absicht der Regierung ist. Es geht nur darum, ob in Zukunft die Regierung noch hier, wenn ein Regionalverband einen Antrag stellt, zusätzliche Beiträge gewähren kann oder entsprechend dann auch soll. Entscheidend ist aber, ob Mehrkosten mit der Führung von zweisprachigen Schulen überhaupt entstehen. Wir gehen von der Regierungsbank davon aus, dass gewisse Mehrkosten mit der Führung einer zweisprachigen Schule verbunden sind, dass es nicht so ist, dass eben mit den gleichen Aufwendungen wie in einer einsprachigen Schule auch eine zweisprachige Schule geführt werden kann. Es ist jedoch nicht so, dass mehrere oder zusätzliche Lektionen geleistet würden, dass man hier nicht falsche Vorstellungen bekommt. Es ist die gleiche Lektionsanzahl, die wird dann aber aufgeteilt einfach in zwei Sprachen beziehungsweise in zwei Sprachen unterrichtet. Je nachdem kann man hier von zehn bis 20 Prozent vermutlich ausgehen an Mehrkosten, die entstehen.

Jetzt stellt sich einfach die Frage, ob man die Entflechtung stärker gewichtet oder eben die Förderung dieser Schulen, ob man diesen Gemeinden, und Grossrat Parolini hat das Oberengadin vermutlich gerade als schlechtes Beispiel erwähnt, weil diese Gemeinden können sich durchaus leisten, diese entsprechenden Kosten zu tragen, ob man dort eine saubere Entflechtung vornehmen will oder nicht. Wir meinen, die Gemeinden erhalten entsprechende Gelder entsprechend ihrer Ressourcenstärke und würden diese zweisprachigen Schulen auch in Zukunft führen. Denn es ist auch nicht absehbar, dass jetzt neue zweisprachige Schulen in grosser Anzahl im Kanton noch erstellt würden beziehungsweise neu dazu kämen, wo noch keine zweisprachigen Schulen heute geführt werden.

Augustin: Zunächst eine kleine Vorbemerkung zum verehrten Fraktionschef der Romanendeputation Thoma. Er hat zugestanden, er begehe eine Systemsünde. Ich würde ihm sagen, es ist eine lässliche Sünde, wenn überhaupt Sünde. Von daher kommt nicht einmal in Frage, dass man "ego te absolvo a peccatis tuis" sagte, obwohl ich ja die Fähigkeit dazu nicht habe und wenn

schon, Kollege Arquint eher dafür berufen wäre, aber der ist hier nicht im Saal. Nach dieser Vorbemerkung möchte ich darauf hinweisen. Die Führung von zweisprachigen Schulen ist ein zentraler Pfeiler der Erhaltung und der Förderung der Minderheitensprachen Romanisch und Italienisch in diesem Kanton, aber auch der Förderung der Zweisprachigkeit, sei sie nun Deutsch/Italienisch, sei sie Deutsch/Romanisch. Es ist das eigentliche Instrument dieser Förderung der Zweisprachigkeit. Ohne dieses Instrument können Sie all das, was Sie an schönen 1. August-Reden bezüglich Zwei- und Mehrsprachigkeit erzählen, schlicht vergessen. Denn dann findet das statt, was wir hier drinnen tagtäglich oder jede Session üben. Nämlich Monologe in Deutsch. Und wer nicht Deutsch kann, der soll bitte nicht sprechen. Und wer Italienisch spricht, wird nicht verstanden und wer Romanisch spricht, der würde noch viel weniger verstanden.

Also wir leben im Alltag die Einsprachigkeit in diesem mehrsprachigen Kanton. Das ist die Situation. Und wenn wir hier etwas tun wollen, dann mit dem Instrument und nur mit dem Instrument praktisch der zweisprachigen Schule. So gesehen ist es eben eine übergeordnete Aufgabe, die nicht nur die Gemeinden im Oberengadin oder an den Sprachengrenzgemeinden im Albulatal oder in der unteren Surselva oder wo auch sonst oder auch ausserhalb des eigentlichen Territoriums lösen müssen, sondern es ist eine Aufgabe, aus der sich der Kanton nicht davonstellen darf. Und wenn ich das sage, dann bin ich wiederum in Übereinstimmung mit der Kantonsverfassung, die dieser Mehrsprachigkeit eine grosse Bedeutung zumisst, ist davon doch bereits in der Präambel der Verfassung die Rede, wo davon gesprochen wird, dass die Verfassung erlassen werde in der Absicht, die Dreisprachigkeit und kulturelle Vielfalt zu fördern und als Teil des geschichtlichen Erbes zu bewahren. Und auch in Art. 3 Abs. 2 ist ausdrücklich formuliert, dass Kanton und Gemeinden die erforderlichen Massnahmen unterstützen und ergreifen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und sie, nämlich Kanton und Gemeinden, die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften fördern. Das zentrale Element dieser Förderung sind zweisprachige Schulen. Also stimmen Sie mit der Mehrheit.

Ganz kurz noch, es wurde bereits darauf hingewiesen, vergessen Sie nicht, in einer denkwürdigen Abstimmung, Kollege Claus, hat das Bündner Volk Ja zu diesem Gesetz gesagt. Dieses Gesetz ist seit dem 1. 1. 2008 in Kraft. Und nun kommen wir einfach daher und ohne Not, ohne jegliche sachliche Begründung, ohne jeglichen Nachweis der fiskalischen Äquivalenz, Herr Regierungsrat, ohne jeden Nachweis der Beachtung und der Notwendigkeit unter dem Aspekt der Subsidiarität würden wir das ändern. Würden wir das also, was das Volk beschlossen hat, nun schon wieder korrigieren? Sagen Sie deshalb Nein zur Minderheit, sagen Sie Ja zur Mehrheit.

Geisseler; Sprecher Kommissionsminderheit: Ich denke, die Meinungen sind gemacht und ich muss nicht noch mehr Pulver verschiessen. Kollege Mengotti hat gesagt, es geht um 366'000 Franken. Das ist so. Ich denke aber, es geht nicht um diesen Betrag. Wir sind hier in einer

Finanzentflechtungsvorlage, die Kompetenzen, Aufgaben und auch Pflichten neu regeln will. Wenn Sie der Minderheit zustimmen, strafen Sie keine Gemeinde. Die NFA oder die Vorlage NFA straft keine Gemeinde ab, weder die Gemeinde Ferrera, noch die Gemeinden, die eine zweisprachige Schule führen. Sie dürfen also ganz ruhig der Minderheit und der Regierung zustimmen. Der status quo sei systemwidrig, hat Kollege Leo Thomann gesagt. Wie gross diese Sünde ist, müssen Sie selber für sich entscheiden. Bitte unterstützen Sie die Minderheit.

Parolini; Kommissionspräsident: Es wäre eine Sünde, der Minderheit zu folgen. Nachdem das Bündner Volk das Sprachengesetz in der Volksabstimmung dem zugestimmt hat. Wenn Grossrat Geisseler sagt, dass die zweisprachigen Schulen sich etabliert haben und man könne jetzt diesen Beitrag abschaffen, dann stimmt das für die Oberengadiner Gemeinden. Jemand hat gesagt, welche Gemeinden zweisprachige Schulen eingeführt haben bereits. Und Regierungsrat Schmid sagt, es werden in absehbarer Zeit keine anderen folgen. Was heisst in absehbarer Zeit? Es werden noch einige Gemeinden folgen. Davon bin ich überzeugt. Und dann hat dieser Artikel im Sprachengesetz keine Zähne mehr. Es entstehen Mehrkosten. Der Regierungsrat hat gesagt, zehn bis 20 Prozent, wenn ich richtig verstanden habe. Und wenn Grossrat Geisseler sagt, man straft keine Gemeinden ab, doch, man straft sie ab. Weil im Lastenausgleich steht nirgends etwas, ob eine Gemeinde jetzt romanisch oder italienisch ist. Natürlich ist das ein Gewinn und ein Reichtum unseres Kantons und dieser Regionen, aber dieser Gewinn und diese Vielfalt, die kostet halt eben auch. Und es geht nicht darum, alle Mehrkosten auf den Kanton abzuwälzen. Es geht um einen Beitrag seitens des Kantons. Und von daher bitte ich sehr, der Mehrheit zu folgen.

Ich würde sogar die Parallele wagen zu den Schulentwicklungs-Projekten, die wir vorhin beim Schulgesetz besprochen haben. Die Einführung einer zweisprachigen Schule ist auch ein Projekt. Und bei den Schulentwicklungs-Projekten ist die Finanzierung vollständig beim Kanton. So weit gehen wir nicht. Wir wollen nur, dass der Kanton diese Projekte unterstützen kann. Also, folgen Sie bitte dem Mehrheitsantrag. Und ich habe schon gemerkt, die Regierung, obwohl sie natürlich bei ihrem Antrag bleiben muss, aber die Opposition ist sehr mässig. Also folgen Sie der Mehrheit!

Abstimmung

Der Rat stimmt mit 90 zu 14 Stimmen dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu.

Massnahme G 17

Parolini; Kommissionspräsident: Bei der Massnahme G17 geht es um die Sprach-Austausch-Aktivitäten. Und das ist auch ein zentraler Bestandteil des Sprachengesetzes. Da hiess es: Neben der Förderung der zwei Minderheitssprachen sei es wichtig, dass die drei Sprachgemeinschaften überhaupt intensiver in Kontakt kommen, in gegenseitigem Austausch, dass man mehr Berü-

hungspunkte hat. Und was ist da besser, als einen Austausch auf Schulebene zu organisieren, wenn die Schule von Roveredo nach Vals geht und ein Treffen mit den Valser Schülern hat, oder eine Schule von Zernez mit den Küblisern zusammenkommt. Das geschieht aber nur, wenn da ein kleines Zückerchen auch seitens des Kantons gewährt wird, d. h. auch eine kleine Unterstützung. Das Problem dieser Massnahme ist nur, dass es in der regierungsrätlichen Verordnung, Sprachenverordnung, geregelt ist und nicht im Rahmen der grossrätlichen Verordnung, geschweige denn auf Gesetzesebene verankert ist. Aber die Kommissionsmehrheit möchte mit diesem Antrag betonen und das der Regierung mitgeben, dass sie da keine Streichung vornehmen soll. Folgen Sie in der Abstimmung diesem Antrag.

Geisseler: Sprecher Kommissionsminderheit: Kommissionspräsident Parolini hat von Zückerchen gesprochen, ich möchte auch Zückerchen verteilen und Zeit gewinnen. Es ist die gleiche Materie wie die vorhergehende Abstimmung. Ich ziehe deshalb meinen Antrag zurück.

Jäger: Nachdem die Minderheit den Antrag zurückgezogen hat, die Regierung hat ihn nicht zurückgezogen bis jetzt, möchte ich trotzdem hier etwas Grundsätzliches sagen. Es geht gemäss der Zusammenstellung hier um 100'000 Franken. Beim Art. 21 ging es um 366'000 Franken. Aber es geht hier um etwas Grundsätzliches. Auf den weit über 100 gelben Seiten der beiden Kommissionsprotokolle wird nur an einer Stelle hier eine Massnahme ausserhalb der Gesetzessystematik einzeln aufgeführt. Viele übrige Massnahmen, die in der Botschaft beschrieben werden und keine Gesetzesänderung benötigen, werden weder durch die Anträge der Regierung auf Seite 1240 der Botschaft, noch durch die Anträge der Kommission auf den gelben Blättern unserem Rat irgendwie zur Abstimmung gebracht. Sie bleiben also, rechtlich gesehen, irgendwie unverbindlich stehen. Wenn wir jetzt dann demnächst bei der Revision des Kulturförderungsgesetzes in Art. 17 der Kommissionsmehrheit folgen, was ich hoffe, gilt dieser Entscheid sicher für die Massnahme G23, Medienanschaffungen für Bibliotheken. Gilt dies dann aber auch sozusagen im Sinne eines grossrätlichen Wegweisers für die Massnahme G22, das ist die Massnahme zu den Ludotheken, die ihre Beiträge bis heute ohne spezifische gesetzliche Bestimmung erhalten hat? Ich jedenfalls würde das so interpretieren. Aber es bleibt eben offen.

Nun zu Massnahme G17 selber. Aus meiner Sicht hat der Kommissionspräsident etwas nicht Richtiges gesagt. Die rechtliche Grundlage zu den heutigen Sprachaustausch-Aktivitäten ist ebenfalls im Sprachengesetz verankert. Ich zitiere Art. 15 des Sprachengesetzes mit der Marginale Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften. Dort lautet Abs. 1: "Der Kanton und die Gemeinden fördern den Austausch von Schülerinnen und Schülern, Schulklassen und Lehrpersonen zwischen den Sprachgemeinschaften." Es ist also im Gesetz. Interessanterweise und da verstehe ich nun das gesammelte juristische Wissen von Regierung und kantonaler Verwaltung überhaupt nicht, wird nun nicht vorgeschlagen, diesen Art. 15 Abs. 1 des Sprachengesetzes zu revidieren. Er bleibt

somit bestehen und damit wird auch in Zukunft als gesetzlicher Auftrag eben heissen, der Kanton und die Gemeinden fördern und so weiter.

Zur Sache selbst kann ich mich auch kurz fassen. Der Kommissionspräsident hat es gesagt. Austauschaktivitäten zwischen den verschiedenen Sprachgruppen innerhalb des Kantons liegen sehr stark im Interesse unserer bündnerischen Dreisprachigkeit. Werden die erst seit kurzem bestehenden Anreize wieder gestrichen, werden diese wertvollen schulischen Möglichkeiten mit Sicherheit stark zurückgehen. Diese 100'000 Franken haben Wirkung. Deshalb bitte ich Sie, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Parolini; Kommissionspräsident: Ich habe jetzt gesehen, dass Herr Regierungsrat Schmid Stellung nehmen will und das wünsche ich.

Regierungsrat Schmid: Bevor ich Ihnen den Entscheid der Regierung bekannt geben werde, dass wir beschlossen haben, uns auch nach dem Rückzug des Minderheitsantrags diesem anzuschliessen, möchte ich doch noch Grossrat Jäger eine Antwort geben bezüglich der rechtlichen Fragen oder der rechtlichen Bemerkungen, die er hier vorgebracht hat. Es ist in der Tat so, dass die Regierung nicht beabsichtigt, Art. 15 des Sprachengesetzes zu ändern. Jetzt nachdem wir dann ja auch den Antrag zurückziehen und niemand mehr diesen unterstützt, erübrigt sich diese Frage. Aber auch wenn Sie diesem Antrag hypothetisch zugestimmt hätten, hätte die Regierung weiterhin Beiträge an Sprachaustauschorganisationen geleistet, aber nicht mehr Beiträge direkt an Gemeinden. Das war eben die Problematik dieses Artikels, weil man eben eine Entflechtung zwischen Kanton und Gemeindebeiträgen erreichen wollte, wurde dieser Antrag aufgenommen. Er war aber nicht verknüpft mit einer Änderung des Sprachengesetzes, weil wir die gesetzliche Grundlage nicht aufgeben wollten, um auch in Zukunft an Sprachaustauschorganisationen Beiträge leisten zu können. Wir wollten mit diesem Antrag nur eine Meinungsäusserung des Grossen Rates provozieren, dass wir eben in Zukunft keine Beiträge direkt mehr an Gemeinden leisten müssen. Aber nachdem jetzt sämtliche Anträge zurückgezogen wurden und nur noch der Antrag der Kommissionsmehrheit im Raum steht, wird das geltende Recht und die geltende Praxis nicht geändert.

Standespräsident Farrér: Gut. Ich gehe davon aus, dass wir die Diskussion zur Massnahme G 17 geführt haben und dass diese erschöpft ist. Dies scheint so zuzutreffen. Somit hätten wir auch die Detailberatung zum Sprachengesetz geführt. Ich frage an, wünscht jemand auf einen Punkt zurückzukommen? Dies trifft nicht zu. Wir kommen somit zum Gesetz über die Förderung der Kultur.

Gesetz über die Förderung der Kultur (BR 494.300)

Art. 7

a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Mengotti, Pfiffner-Bearth, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und KBK

Belassen gemäss geltendem Recht

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (4 Stimmen; Geisseler, Kessler, Loepfe, Nigg; Sprecher: Geisseler) und *Regierung*
Gemäss Botschaft

Parolini; Kommissionspräsident: Bei diesem Gesetz und diesen Artikeln Art. 7, 8, 9, 10 und 17 geht es also um die Sing- und Musikschulen und um die Medienanschaffung für die Bibliotheken. Und es besteht keine gesetzliche Grundlage im Kanton, die die Gemeinden verpflichten würden, Musikschulen und Bibliotheken zu führen und das habe ich auch bereits in der Eintretensdebatte gesagt, das ist für die Kommissionsmehrheit ein Grund um zu sagen, da wo keine gesetzliche Grundlage seitens des Kantons besteht, um solche Angebote, die für die Entwicklung unserer Jugend auch sehr wichtig sind und sich etabliert haben, dass der Kanton da weiterhin einen Beitrag, einen Unterstützungsbeitrag leisten soll, damit die Gemeinden nicht plötzlich diese Angebote einschränken oder sogar ganz aufgeben. Denn die Gemeinden könnten diese Angebote schmälern und sogar aufgeben.

Bei der Musikschule spielt noch eine besondere Bedeutung der Beitrag des Kantons in diesem Sinne, dass der Kanton nur Beiträge spricht, wenn diplomierte Lehrpersonen diesen Unterricht erteilen und für die Qualität der Musikschulen ist das von eminenter Bedeutung. In den Erläuterungen zu diesem Artikel geht die Regierung eher auf die Problematik hin, dass der Kanton den Gemeinden keine Vorgaben machen will, dass sie diese Angebote erteilen müssen. Eben, das steht auch gar nicht zur Diskussion. Das wollen wir nicht, das wäre ein ganz anderer Antrag, wenn wir eine gesetzliche Änderung jetzt besprechen würden, wo es heisst die Gemeinden müssen eine Musikschule und müssen eine Bibliothek führen. Das steht nicht zur Diskussion. Aber damit Sie das weiterhin freiwillig tun, und so in guter Qualität tun wie bis anhin, ist es nach wie vor nötig, dass der Kanton diese Beiträge spricht. Deshalb der Mehrheitsantrag von unserer Kommission.

Geisseler; Sprecher Kommissionsminderheit: Der Kanton soll für diese spezifische Aufgabe keine Beiträge mehr leisten, das ist die Vorgabe im NFA. Beiträge sollen nur noch in der allgemeinen Form über die Ausgleichsgefässe des NFA fliessen. Heute finanziert der Kanton an die Sing- und Musikschulen ein Drittel der Kosten ohne jegliche Steuerung des Angebotes von zirka 1,8 Millionen Franken. Die Gemeinden ihrerseits sind heute nicht verpflichtet, den Kindern den Sing- und Musikunterricht zu ermöglichen. Die Gemeinden haben in der Vergangenheit entschieden, ob sie den Sing- und Musikunterricht kommunal oder regional einrichten und anbieten möchten. Ein allfälliges Obligatorium des Sing- und Musikunterrichtes kann nicht im NFA geregelt und gelöst werden. Wir gehen hier also vom Status quo aus. Auf Stufe Bund ist aber offensichtlich eine Initiative angestrebt für ein Obligatorium von Jugend und Musik. Ich denke die Sing- und die Musikschulen in unserem Kanton sind tatsächlich etabliert und deren Bedeutung auch bekannt und wenn jetzt eine Finanzentflechtung

vollzogen werden soll ist davon auszugehen, dass auch kein Abbau stattfinden wird.

Vertrauen. Vertrauen in die Gemeindebehörden, das war hier der Aufruf bei der Beratung des Gesetzes über die Förderung von Menschen mit Behinderungen. Vertrauen, das gilt auch hier bei diesem Artikel, wo es um die Beiträge für Sing- und Musikunterricht geht. Und vielleicht noch ein anderes Zitat. Gesamtschau, das sei verlangt hier bei dieser Vorlage und keine sektorielle Betrachtung. Diese Worte hat Regierungsrat Schmid beim Eintreten gebraucht. Das ist leider schon lange her oder ist schon lange her, darum möchte ich das gern nochmals hier wiederholen. Deshalb unterstützen Sie den Minderheitsantrag und vollziehen wir auch in diesem sektoriellen Bereich eine Entflechtung der Finanzströme.

Krättli-Lori: Ich begehe meine Systemsünde in diesem Gesetz. Ich bekenne mich zur Kommissionsmehrheit. Nachdem sich der Kanton nun aus der Finanzierung zurückziehen will, müssen die Gemeinden diesen Betrag übernehmen oder aber den Eltern weiterbelasten. Die Musikschulen wären also ganz vom Wohlwollen der einzelnen Gemeinden abhängig, da hier eine gesetzliche Grundlage fehlt. Der Fortbestand vieler Sing- und Musikschulen wäre somit gefährdet. Um dieses Problem zu entschärfen, müssten im Rahmen der NFA die Gemeinden verpflichtet werden, obligatorisch eine Sing- oder Musikschule zu führen. Dies wiederum würde einen Leistungsausbau bewirken. Mit der Streichung der vier Artikel wurden aber nicht nur das wirksame Anreizsystem dahinfallen, auch die von der Regierung genehmigten Richtlinien, die Angebot und Qualität des Musikunterrichts umschreiben, würden ihre gesetzliche Grundlage verlieren. Ich bin überzeugt, dass Musikerziehung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sehr wichtig ist und bitte Sie, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Jäger: Ich gehe davon aus, dass wir im Moment über die Art. 7 bis 10 des Kulturförderungsgesetzes debattieren, der Art. 17 hat dann eine anders zusammengesetzte Mehr und Minderheit zu den Bibliotheken. Ich gehöre dem Vorstand des VSMG an, das ist der Verband der 17 in Graubünden flächendeckend aktiven Sing- und Musikschulen. Unser Verband hatte sich in der Vernehmlassung deutlich geäussert, was in Graubünden sich verbessern, nicht verschlechtern sollte. An mehreren Stellen, wirklich an mehreren Stellen in der Botschaft, in diesem dicken, gelben Wälzer, wird auf die Vernehmlassung unseres Verbandes recht ausführlich eingegangen, Stichwort Einheit der Materie. Und der offensichtlich bestehende Handlungsbedarf, um auch in Graubünden ein adäquates Angebot wie in den meisten anderen Kantonen der Schweiz anbieten zu können, wird von der Regierung durchaus nicht bestritten. Das habe ich mir Interesse gelesen.

Und doch, der Antrag der Regierung, sogar das doch nun wirklich nur bescheidene, bisherige Anreizmodell einfach ersatzlos zu streichen, hat die Bündner Sing- und Musikschulen doch mehr als nur erschreckt. Umso dankbarer sind wir nun um die Anträge der einstimmigen KBK und einer doch sehr klaren Mehrheit der KSS. Die

ersatzlose Streichung aller bisherigen Bestimmungen im kantonalen Kulturförderungsgesetz betrifft viel mehr als nur die Finanzen der Sing- und Musikschulen. Der Kommissionspräsident hat schon erwähnt, die bisherigen wichtigen Vorgaben zur Qualität, schauen Sie zum Beispiel in Art. 8 Abs. 2 genau hin. Diese Vorschriften würden einfach ersatzlos wegfallen. Die für die Musiklehrpersonen nicht unwichtigen Vorgaben einer minimalen Besoldung, sehen Sie Art. 9 Abs. 2 an, wären ebenfalls ersatzlos gestrichen und dann hat halt, das muss deutlich gesagt werden, die Verknüpfung von kantonalen Beiträgen an Vorleistungen der Gemeinden oder anderer Körperschaften seit dem Erlass des heutigen Kulturförderungsgesetzes 1998 doch sehr sehr gewirkt. Ein Wegfall dieser Verknüpfung, wie gesagt ohne Vorgaben, geschätzter Hans Geisseler, würde es mehr als nur schwierig machen, dass alle Gemeinden dann freiwillig sogar zusätzlich die kantonalen, bisherigen Unterstützungsbeiträge auch noch übernehmen würden.

Wissen Sie übrigens, dass die Förderung der musikalischen Bildung als Auftrag sogar in Art. 69 der Bundesverfassung verankert ist? Gestützt darauf hat der Nationalrat kürzlich, genau gesagt am 2. März dieses Jahres, bei der Behandlung des Kulturförderungsgesetzes des Bundes folgenden Passus in diesen neuen Gesetzesentwurf hineingeschrieben, ich zitiere: „Der Bund fördert in Ergänzung zu kantonalen und kommunalen Bildungsmaßnahmen die musikalische Bildung.“ Wenn nun auch der Ständerat diesem Artikel so zustimmt, dann wird die musikalische Bildung zu einer Verbundaufgabe, die sogar alle drei staatlichen Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden umfasst. Wer diese erfreuliche Entwicklung sieht und zugleich weiss, dass auch noch eine entsprechende Volksinitiative mit sehr vielen Unterschriften hängig ist, der kann heute kaum einer Lösung zustimmen, die genau in die entgegengesetzte Richtung zeigt. Diese Initiative mit der FDP-Ständerätin Christine Eggerseggi als eine der prominenten Erstunterzeichnerinnen fordert ebenfalls schon im Initiativtext, dass Bund und Kantone und so weiter. Es ist klar und vernünftig und ich danke Ihnen darum, wenn Sie dem Mehrheitsantrag folgen.

Wettstein: Ich bin ein überzeugter Verfechter dieser Vorlage und glaube, dass diese Entflechtungen von grosser Bedeutung für unseren Kanton sind. Ich meine aber auch, dass unser Kanton in einigen Bereichen trotzdem sein Engagement weiterführen sollte und es nicht einstellen sollte. Dazu gehört für mich die Mehrsprachigkeit, ich habe deshalb vorhin mit Überzeugung dem vorherigen Mehrheitsantrag zugestimmt, dazu gehört für mich aber auch der Bereich der Kultur im Besonderen eben die Musikschulen und die Bibliotheken. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, Musizieren und Lesen sind für mich unverzichtbare Teile unserer Kultur, sie sind eine Freude für alle die es tun können, sie sind Teil unserer Persönlichkeit und das Lesen ist eine wichtige Voraussetzung für eine gute Berufsausübung. Ich denke, dass mit dieser Beurteilung fast alle hier Anwesenden einverstanden sind. Ich denke auch, dass Sie damit einverstanden sind, dass Musikschulen für das Musizieren und Bibliotheken für die Leseförderung sehr wichtige

Institutionen sind, und dass sie deshalb beibehalten und weiter gefördert werden sollten.

Auf der anderen Seite wissen wir aber auch, dass Kultur dasjenige Gebiet ist, wo am schnellsten gespart wird. Ich habe sehr viel Vertrauen in unsere Gemeinden, Grossrat Geisseler, ich habe keinen Grund daran zu zweifeln, dass der gute Wille vorhanden ist. Aber viele Gemeinden werden in den nächsten Jahre einteilen müssen, sparsamer sein müssen als bisher und es leuchtet ein, dass dann andere Aufgaben wie z.B. die Schule oder eine wichtige Strasse oder eine notwendige Wasserversorgung halt vorgezogen wird, bevor man noch mehr Geld als bisher für Bibliotheken oder Musikschulen aufwendet. Mit dem Vorschlag der Regierung müssten die Gemeinden ja mehr bezahlen als bisher. Es ist zu befürchten, dass dann die Bibliotheken und auch die Musikschulen bald einmal in ihrer Existenz gefährdet sind, denn sie haben, so weit ich das beurteilen kann, kein Sparpotenzial mehr. Aus den wenigen mir bekannten Beispielen weiss ich, dass beide Formen sehr sparsam sind. Viele Bibliothekarinnen arbeiten nach wie vor zu einem Stundenlohn der weit unter dem Stundenlohn einer Putzfrau liegt und die Musikschullehrerinnen und -lehrer unterrichten zu einem Gehalt auch nach vielen Jahren der Berufsausübung noch zu einem Gehalt, dass etwa dem Lohn eines Primarlehrers im ersten Schuljahr entspricht. Das ist zwar nicht unbedingt zu befürworten, aber es wäre noch viel schlechter, wenn jetzt diese Institutionen noch weniger Geld bekommen als bisher, denn dann können sie wirklich nicht mehr weiter bestehen. Ich unterstütze deshalb diesen Antrag und bitte Sie ebenfalls, den Bibliotheken und Musikschulen weiterhin ihre Mittel zukommen zu lassen.

Dudli: Aufpassen, wir verlassen den Pfad der Tugend und beginnen über Beiträge zu diskutieren und nicht über die Entflechtung der Finanzflüsse. Wir wollen ja den Gemeinden eine Aufgabe zugeben, die sie verpflichtet, in ihrem Rahmen das zu finanzieren, der Kanton übernimmt andere Aufgaben. Und wenn wir die Finanzflüsse sehen auf Grund der Ressourcen und Lastenverteilung, dann bekommen die Gemeinden ja Geld. Was sie mit diesem Geld machen, was die Gemeinden mit diesem Geld machen, ist jetzt in ihrer Verantwortung und wenn man jetzt Angst hat, dass die Gemeinden ihre Musikschulen nicht unterstützen, dann haben ja wir wenig Vertrauen in diese Gemeindebehörde. Gehen Sie mal in eine Gemeinde und sagen, wir unterstützen die Musikschule dieser Region nicht. Also da werden Sie überall grosse Mühe haben. Aber Sie müssen am Schluss in der Gemeinde auch die Verantwortung übernehmen, wo Sie das Geld investieren wollen. Aber Sie haben nicht weniger Geld grundsätzlich. Sie bekommen es nur in einem anderen Topf.

Also ich vertraue der Gemeinde und das ganze Gerede, auch vor dieser Session, dass nachher die Gemeinden ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, da kann ich nicht beipflichten. Ich kenne hier drinnen viele Gemeindepräsidenten und andere auch; ich bin überzeugt, dass diese Gemeindebehörden mit ihrer Bevölkerung, die ja in den Gemeinden abstimmt, weiterhin ihre Musikschulen unterstützen. Aber die Verantwortung tragen sie. Wenn

wir jetzt einfach überall sagen, da zahlt der Kanton Beiträge, aber die Aufgabe sollte bei der Gemeinde sein, dann kommen wir diesem gelben Buch nicht mehr nach. Ich bitte Sie, dem so wie es die Kommissionsminderheit vorschlägt, dem zu folgen.

Barandun: Ich möchte Ihnen beliebt machen, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen. Ich versuche dies in ganz wenigen Sätzen zu begründen. Bei uns in der Region Mittelbünden organisiert der Regionalverband die Musikschule, die einen sehr hohen Stellenwert hat, die eine kulturell hohe Bedeutung in unserer Region einnimmt. Ich bezweifle oder ich bin sogar überzeugt, wenn die Aufgabe den Gemeinden zugewiesen wird über den NFA, wird die Musikschule in unserer Region allerhöchste Schwierigkeiten bekommen, sich zu organisieren. Ich wage zu behaupten, dass einzelne Gemeinden, vielleicht aus finanziellen, aber auch aus anderen Gründen, die Musikschule nicht unterstützen würden. Herr Geisseler und Herr Dudli, ich pflichte Ihnen zu, dass man Vertrauen haben sollte in die Gemeinde. Ich muss aber eine Voraussetzung vorausschicken. Vorausgesetzt, dass im Albulatal und im Surses nur noch je eine Gemeinde existieren würde, dann hätte ich dieses Vertrauen. Aber heute, da wir noch nicht fusioniert sind, habe ich dieses Vertrauen in dieser Frage in die Gemeinde nicht. Ich bitte Sie eindringlich, folgen Sie der Kommissionsmehrheit und unterstützen wir die Sing- und Musikschulen sowie die Bibliotheken nach wie vor.

Portner: Nur ganz kurz. Ich möchte vorwegschicken, dass Grossrat Dudli wohl nie Gemeindepräsident war, das im Gegensatz zu Kollege Barandun und mir. Es ist nicht so einfach. Wenn man spart, spart man leider, es ist nicht meine Meinung, meistens dort, wo man meint, es sei ein Luxus. Musik, musische Bildung ist sicher kein Luxus, aber es wird leider von vielen Leuten so angesehen. Ich bin aber der Meinung, dass man es breit nicht verstehen würde, wenn man die bisherige Lösung jetzt streichen würde. Wir sind ein kultureller Kanton, aber wir stellen in der kantonalen Kulturförderungskommission und auch sonst, was wir hören, fest, dass es langsam erodiert, wir haben zum Teil Mühe, Dirigenten für Chöre zu finden, wir haben Mühe, Leute zu finden, die die Orgel bedienen können, wir haben immer weniger Lehrer, die sich in diesem Bereich engagieren. Ich vermute auch, dass schon in der Ausbildung auf diesen musischen Bereich weniger Wert gelegt wird, weil ja sehr viele andere Fächer anstehen, die anscheinend auch wichtig sind. Ich meine, es ist auch ein Element der Chancengleichheit. Wenn der Kanton hier nicht zahlt, die Gemeinden eher zurückhalten, bleibt es bei den Eltern. Die Reichen können das machen, die Ärmern eher nicht, es öffnet sich die Schere. Es ist auch nicht systemfremd, man muss sich auch nicht entschuldigen, hier geht es um eine Aufgabe, die der Kanton subsidiär, ich sage das, subsidiär mit übernommen hat, er soll dabei bleiben. Es gereicht ihm zur Ehre, wenn er das macht. Es geht hier tatsächlich um mehr, als nur um die Finanzen. Ich bitte Sie deshalb, die Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Mengotti: Ich wollte nur Kollegin Krättli beruhigen, da sie Angst hat, eine Systemsünde zu begehen. Es ist für mich keine Sünde und kein Systembruch, weil wir reden hier von Ausbildung, Fortbildung bis zum 20. Altersjahr. Also wir haben in dieser Vorlage immer gesagt, Bildung bis zum 15. Jahr gehört der Gemeinde, über 15 Jahr oder die 8. Schulklasse gehört dem Kanton. Ich sehe da keinen Bruch, wenn wir sagen, es soll eine Aufgabe bleiben, die Gemeinde und Kanton zusammen machen. Es sei denn, wir zwingen die Musikschulen, ihre Schüler nur bis zum 15. Altersjahr auszubilden in Musikfächern und dann der Kanton. Also die direkteste und einfachste Lösung ist, dass hier eine Verbundaufgabe bleibt. Stimmen Sie zur Mehrheit zu.

Claus: Ich möchte hier auch ein Votum zu Gunsten der Musikschulen abgeben. Als Präsident der Kulturkommission der Stadt Chur erlebe ich hautnah, wie die Musikschule auch dazu dient, mit ihren Lehrern auch die Orchester mit am Leben zu erhalten. Das ist ein wichtiger Punkt, diesen Punkt darf man nicht vergessen. Es ist so, dass wir beim Theater Chur eine andere Situation haben. Das Theater Chur hat über Jahre hinweg versucht, Beiträge zu bekommen aus den umliegenden Gemeinden. Man hat Zuschauerstatistiken erhoben, man weiss, wir haben viele Besucher aus den umliegenden Gemeinden, wir haben es nie geschafft, Beiträge zu bekommen, namhafte Beiträge. Es gibt einige wenige Gemeinden, die uns ein wenig geben, aber wirklich sehr wenig. Und dieser Hintergrund, dieser Mechanismus würde sehr schnell auch spielen bei den Musikschulen. Ich bitte Sie, deshalb hier das von uns sonst sehr und auch von mir sehr hoch gehaltene System zu Gunsten der Musik und der Kultur zu besprechen.

Nick: Ein Punkt, der nicht erwähnt wurde, deshalb ergreife ich auch das Wort. Der Unterschied zu den Volksschulen, der Unterschied zu den Mittelschulen und so weiter besteht in diesem Bereich darin, dass hierfür, also für die Sing- und Musikschulen und für die Bibliotheken besteht kein Gesetz, kein separates Gesetz, in diesem Sinne ist es auch keine Sünde. Bei den Volksschulen, bei den Mittelschulen können wir da Einfluss nehmen über die Gesetzgebung, hier eben nicht. Und deshalb kann man da oder soll man da das bestehende Recht belassen. Deshalb soll man der Kommissions- oder kann man der Kommissionsmehrheit zustimmen. Und das ist ganz ein wichtiger Punkt in dieser Diskussion.

Regierungsrat Schmid: Erlauben Sie mir zuerst eine Bemerkung, Herr Standespräsident, an Grossrat Barandun. Ich hoffe, dass Sie mit Ihren Zusammenarbeitsbestrebungen so erfolgreich sein werden, dass bis zum Inkrafttreten des neuen Finanzausgleiches im Albulatal Ihre Probleme geklärt sind und in Ihrem Sinne gelöst werden können. Jetzt aber zu dem Antrag, den wir hier diskutieren in Bezug auf die Musikschulen. Es ist natürlich schon heute so, dass die Gemeinden darüber entscheiden, ob ein Angebot zur Verfügung gestellt wird oder nicht. Es ist in der alleinigen Kompetenz auch der Gemeindeversammlung und eines Gemeindevorstandes, ob er ein solches Angebot zur Verfügung stellen wird.

Der Kanton leistet einen Beitrag von 20 bis 25 Prozent der anrechenbaren Kosten daran. Das ist die heutige Rechtslage. Aus systematischen Gründen hat Ihnen die Regierung vorgeschlagen, dass die Finanzentflechtung vorgenommen wird. Es geht nur darum, dass dieser Förderungsbeitrag des Kantons in Zukunft entfallen würde. Es ist richtig, die anderen Entscheidungskompetenzen, die bleiben bei der Gemeinde. Und deshalb stellt sich jetzt die Frage, ob man den Gemeindebehörden und den Gemeindeversammlungen genügend Vertrauen entgegenbringen kann, dass sie auch in Zukunft die notwendigen Mittel für die Musikschulen zur Verfügung stellen. Das ist die Kernfrage, die Sie hier zu entscheiden haben. Das ist eine Wertungsfrage, ob man es der Gemeindeversammlung zutraut, dass sie auch in Zukunft für diese Bereiche die finanziellen Mittel zur Verfügung stellen wird oder nicht.

Es ist der Regierung keinesfalls darum gegangen, die Arbeit und die Leistungen der Musik- und Singschulen in der Vergangenheit oder auch in Zukunft in Frage zu stellen. Es war uns auch bewusst, dass wir hier nicht einen Vorschlag bringen können, um eine materielle Änderung des heutigen Rechtes vorzuschlagen, denn das würde, und da gehe ich mit Grossrat Augustin einig, die Einheit der Materie verletzen. In diesem Punkt waren wir gebunden. Um konsequent auch in diesem Bereich einen der hundert Finanzflüsse abbauen zu können, haben wir Ihnen deshalb auch im Bereich der Sing- und Musikschulen diesen Vorschlag unterbreitet. Es ist richtig, Grossrat Jäger, wir haben uns mit dieser Frage sehr intensiv auseinandergesetzt, wir haben auch entsprechende Abwägungen gemacht, ob man es aus Sicht der Regierung verantworten könnte, dass man diesen Bereich in die alleinige Kompetenz der Gemeinden übergibt, auch mit Bezug auf die Finanzierung. Wir sind zum Schluss gekommen, dass wir den Gemeinden diese Verantwortung zutrauen können.

Geisseler; Sprecher Kommissionsminderheit: Ich weiss, dass die Sing- und die Musikschulen keine finanziellen Reserven haben, und dass sie auf jegliche Unterstützung angewiesen sind und jeden Rappen zusammenkratzen müssen. Aber ich danke Ihnen vorerst, dass Sie mich nicht persönlich angegriffen haben, dass ich diese Minderheitsanträge hier vertrete und dass Sie mich nicht als einen Kulturbanausen abgekanzelt haben, das wäre nämlich total falsch gewesen, dazu bin ich allzu fest in meinen Hobbys und in meiner Freiheit in Musik und Kultur eingebunden. Trotzdem bedaure ich aber sehr, dieses grosse Misstrauen, das aus diesem Saal den Gemeindevorständen, den Gemeindepräsidenten entgegengebracht wird. Misstrauen das hier kundgetan wurde, durch Altgemeindepräsidenten oder auch durch Personen, die beim Behindertengesetz noch von Vertrauen gesprochen haben. Erlauben Sie mir auch eine Anmerkung an dieser Stelle: Diese Vorlage ist nicht nur attraktiv für Grossräte und eine Systemsünde wert, dieses Thema Sing- und Musikschule wäre auch attraktiv und sexy für Exekutiven auf Stufe Gemeinde. Ich beantrage Ihnen die Kommissionsminderheit und die Regierung zu unterstützen.

Parolini; Kommissionspräsident: Von den Befürwortern des Minderheitsantrages wird gesagt, dass sie davon ausgehen, dass kein Abbau, kein Qualitäts- und kein Angebotsabbau stattfinden werde, wenn die Gemeinden alles überfinanzieren müssen zusammen mit den Eltern. Aber es ist halt eine Tatsache, dass ein Drittel der Finanzierung wegfallen würde. Der Drittel des Kantons. Und dann ist die Frage, hier in der Botschaft steht schon geschrieben, dass man davon ausgeht, dass die Gemeinden dann diesen Drittel, diesen zweiten Drittel, übernehmen und nicht die Eltern noch stärker belasten. Und Grossrat Portner hat es gesagt, als Gemeindepräsident, dann muss man schauen, wo muss dann gespart werden und dann werden alle Positionen von A bis Z durchgeackert und überall wird diskutiert, ja vielleicht da noch etwas, dort noch etwas, bei der Musikschule: Ach, ja gut, ja ist es nötig, dass das ein diplomierter Lehrer ist? Ach nein, jetzt gibt es ja keinen Beitrag vom Kanton mehr, also kann auch der Nachbar, der kann doch auch ein bisschen Klarinette spielen, soll der doch dort unterrichten. Also die Gefahr, dass die Qualität darunter leidet, weil die Auflage des Kantons, dass es Beiträge nur gibt, wenn die Qualität sichergestellt wird durch diplomierte Lehrer, die, die Gefahr ist sehr sehr gross, dass das dann nicht mehr funktioniert.

Der Fraktionspräsident der FDP, Grossrat Nick hat vorhin gesagt, dass niemand etwas gesagt hat, dass die gesetzliche Grundlage fehle, ich habe es gesagt. Aber es war gut, dass der Fraktionspräsident der FDP das auch nochmals betont hat und auch dass der Fraktionspräsident der FDP eine Meinung vertritt, die jetzt nicht der Meinung der Regierung entspricht, das begrüsse ich sehr. Der Fraktionspräsident der BDP schubst mich, er hat eine andere Meinung, wir haben es gehört. Aber lassen Sie sich nicht durch diese Meinung beeinflussen. Bleiben Sie bei Ihrer Meinung, unterstützen Sie die Mehrheit der KSS und auch die KBK, die das, wie wir es gehört haben von der Präsidentin, auch ganz klar unterstützt.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 94 zu 17 Stimmen.

Standespräsident Farrér: Nun wie auch immer, wir stimmen ab. Wer die Kommissionsmehrheit stützen möchte, ist gebeten, sich zu erheben. Ich bitte um Ruhe. Wer der Kommissionsminderheit und der Regierung folge möchte, ist gebeten, sich zu erheben. Das Ergebnis der Abstimmung: Sie sind mit 94 zu 17 Stimmen der Kommissionsmehrheit gefolgt. Wir schalten hier eine Pause ein bis 16:25 Uhr. Ich bitte um Pünktlichkeit.

Standespräsident Farrér: Wir setzen die Detailberatung fort. Wir sind beim Gesetz über die Förderung der Kultur. Wir haben vor der Pause Art. 7 bereinigt. Ich blicke zum Sprecher der Minderheit. Meine Frage, ich gehe davon aus, dass wir mit dieser Abstimmung auch die Anträge zu Art. 8, 9 und 10 beraten haben. Dem ist so, wir verlesen aber trotzdem die einzelnen Artikel.

Art. 8, Art. 9 und Art. 10

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (7 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Mengotti, Pfiffner-Bearth, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) *und KBK*
Belassen gemäss geltendem Recht

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (4 Stimmen; Geisseler, Kessler, Loepfe, Nigg; Sprecher: Geisseler) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Die Mehrheitsanträge haben sich mit der Abstimmung zu Art. 7 erledigt.

Angenommen Antrag Kommissionsminderheit zu Art. 8, 9 und 10.

Art. 17

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (8 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Nigg, Mengotti, Pfiffner-Bearth, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) *und KBK*
Belassen gemäss geltendem Recht

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (3 Stimmen; Geisseler, Kessler, Loepfe; Sprecher: Geisseler) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Parolini; Kommissionspräsident: Über Art. 17 Zu den Medienanschaffungen für Bibliotheken haben wir, habe ich als Kommissionsmehrheits-Sprecher vorhin bereits geredet und einzelne Votanten haben sich auch bereits dazu geäußert im gleichen Sinne wie zu den Sing- und Musikschulen. Ich möchte, um es da nicht nochmals zu verlängern, Ihnen beantragen gleich zu verfolgen beim Art. 17 wie bei den Sing- und Musikschulen. Hier geht es um einen Beitrag von 197'000 Franken und die Bibliotheken sind von besonderer Bedeutung vor allem auch für die schulische Ausbildung. Wenn ich sehe, wie die Schulklassen, sogar Kindergartenklassen und Schulklassen immer wieder die Bibliotheken besuchen, dann ist das wirklich auch ein Bestandteil der Grundausbildung unserer Schülerschaft. Und dieser finanzielle Anreiz für etwas, das gesetzlich keine kantonale Grundlage hat, ist wichtig, dass dieser Beitrag weiterhin gesprochen werden kann.

Geisseler; Sprecher Kommissionsminderheit: Die Aufgabe ist bei den Gemeinden angegliedert, der Kanton finanziert eine Unterstützung in der Grösse von knapp 200'000 Franken. Diese Aufgabe soll in Zukunft entfallen respektive ganz den Gemeinden zukommen und auch berappt werden. Sehen Sie, alle die mich und mein familiäres Umfeld kennen, die wissen, dass mein Herz ganz für die Bibliotheken schlägt, insbesondere auch für unsere Dorfbibliothek in Untervaz. Und ich muss Ihnen eines sagen. Wenn ich im Dezember oder im November 2010 in die Gemeindeversammlung gehen werde oder würde und dort den Antrag stellen würde, 3'385 Franken mehr ins Budget aufzunehmen, die die Dorfbibliothek verliert, weil dieser Beitrag gekürzt wird, dann gibt es zwei Möglichkeiten. Erste Möglichkeit ist, die Gemeindeversammlung von Untervaz spricht diesen Beitrag nicht, weil sie

sagt, wir brauchen keine Bibliothek oder die zweite Möglichkeit, die Gemeinde Untervaz sagt, wir brauchen eine Bibliothek und dieser Beitrag kommt von selber ins Budget und wird dort auch aufgenommen. Also ich denke, wenn man, wenn eine Gemeinde wirklich eine Bibliothek will, dann wird diese Unterstützung auch gewährleistet und wenn nicht, dann wäre das sehr schade. Also ich bitte Sie hier, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Mani-Heldstab: Ich gehe davon aus, Sie gehören auch bereits zu den Bibliotheks-Profis, d.h. zu den rund 1,8 Millionen Menschen oder 25 Prozent der Bevölkerung die unsere Schweizer Bibliotheken jährlich mehr als 20 Millionen Mal besuchen. Damit ist der Zweck der Aufgabe G23, nämlich der Bevölkerung eine attraktive und breite Medienauswahl in ihren Bibliotheken zu gewährleisten sicher mehr als gerechtfertigt. Mit der NFA will sich der Kanton künftig nur noch an den Medienanschaffungen in der Kantonsbibliothek beteiligen. Gemeindebibliotheken seien in erster Linie dort zu finanzieren, wo sie angesiedelt seien, also von den Gemeinden selber. Für den Kanton ergibt sich eine finanzielle Entlastung von knapp 200'000 Franken, wie wir gehört haben, der von den Gemeinden übernommen werden muss. Auch wenn dieser Betrag nicht hoch ist, es betrifft einmal mehr einen Teilbereich, der eine viel grössere Auswirkung hat, als man auf den ersten Blick annehmen könnte. Weil im Bibliotheksbereich zudem eine gesetzliche Grundlage fehlt, besteht die Gefahr, dass viele kleinere, lokale Bibliotheken in ihrer Existenz gefährdet werden. Bibliotheken erfüllen jedoch gerade in den Gemeinden eine wichtige Aufgabe, die nebst vielen anderen eng mit dem schulischen Bildungsauftrag verknüpft sind.

Liest man im nationalen Bericht zur Pisa-Studie nach, was Lesekompetenz besitzen heisst, dann steht da: geschriebene Texte zu verstehen zu nutzen und sie zu reflektieren um eigene Ziele zu erreichen, das eigene Wissen und Potenzial weiter zu entwickeln, um am gesellschaftlichen Leben erfolgreich teilzunehmen. Sie sehen, Bibliotheken geben gerade auch dem Lernen im Kindes- und Jugendalter eine zusätzliche Dimension, indem sie nämlich schwachen Schülern ebenso wie den Klassenbesten Material und Anregungen zu ihrer persönlichen Information und Weiterentwicklung bieten. Leseförderung ist heute wichtiger denn je. Und es gilt alles daran zu setzen, dass dies auch so bleibt, umso mehr, als die Lesebereitschaft und auch die Lesekompetenz durch die grosse Konkurrenz der übrigen Medien stetig abnimmt. Gerade Bücher gehören zwar immer noch zum öffentlichen Angebot und sie bilden auch den Hauptteil des Bibliotheksangebots, aber Bücher sind eben nicht billig und sie müssen sich zudem im Umfeld von bekanntlich viel bequemer zugänglichen Medien, wie Radio oder Fernseher oder Computer behaupten.

Wir wissen, dass heute viel zu viele Kinder allein zu Hause ungeschützt vor dem TV oder dem PC sitzen. Unsere Dorfbibliotheken leisten hier zusätzlich einen integrativen Beitrag. Sie sind Orte, in denen sich Kinder und Jugendliche wohl fühlen, weil sie von gut ausgebildeten Frauen und Männern persönlich betreut und mit ihren Anliegen ernst genommen werden. Aus diesem

Grund bin ich der Meinung, der Kanton sollte auch künftig daran interessiert sein, dass diese wertvollen Institutionen mangels gesetzlicher Grundlage nicht Gefahr laufen müssen, in ihrer Existenz gefährdet zu sein. Und es geht hier nicht um ein Misstrauensvotum gegenüber Gemeindevorständen. Es geht vielmehr um die gemeinsame Verantwortung von Kanton und Gemeinden zu Gunsten von wichtigen Angeboten, wie Musikschule und Bibliotheken es eben sind, zu Gunsten unserer Jugend. Ich bitte Sie deshalb, unterstützen Sie den Mehrheitsantrag und ich danke Ihnen.

Brandenburger: Für die Bibliotheken in Graubünden war die Mitteilung des Amts über Kultur für den bewilligten Kantonsbeitrag an Medienanschaffungen im Frühling, jeweils wie Weihnachten an Ostern. Mit grosser Hingabe wurde der Jahresbericht und die Jahresrechnung bereitgestellt und dem Amt überreicht mit der Hoffnung, auf einen guten Zustupf aus der Kantonskasse. Dieser Zustupf wurde auch als Dank für die geleistete Arbeit angesehen und liess die Herzen der sonst schon sehr motivierten Bibliothekarinnen nochmals höher schlagen. Mit der Streichung des Art. 17 des Kulturförderungsgesetzes geht nun diese Subvention an die Medienanschaffungen verloren. Wie und ob die Gemeinden aufgefangen werden, ist noch unklar. Auch als Befürworterin des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung, möchte ich im Fall der Bibliotheken doch daran appellieren, diese Verbundaufgabe nicht aufzugeben. Die wertvolle Arbeit der Bibliotheken für die Öffentlichkeit, wird teilweise immer noch verkannt. Ein wichtiger Auftrag der Bibliotheken ist, Leseförderung zu betreiben. Die Bibliotheken versorgen auch die Bevölkerung mit Literatur und neuen Medien und bieten somit Zugang zu Information und Wissen an. Zudem tragen sie zur kreativen Freizeitgestaltung bei.

Die Bibliotheken sollten für alle Bevölkerungsschichten zugänglich sein. Dies ist nur möglich, wenn die Ausleihgebühren nicht zu hoch sind und genügend Medien zur Verfügung stehen. Die Ausleihstatistik der Bibliothek Landquart und Umgebung ist sehr gut. Die Medienauswahl und die Dienstleistungen finden Anklang. Der Medienbestand von zirka 14'000 Medien wird pro Jahr rund 6,1-mal umgesetzt. Erwartet wird ein Umsatz von 3,2mal. Die hohe Ausleihzahl zeigt, wie wichtig es ist, die Arbeit der Bibliotheken weiterhin zu unterstützen und zu fördern, damit allen Interessierten ein reichhaltiges Angebot zur Verfügung stehen kann. Als kleine Anerkennung für das Verständnis überreiche ich der Regierung ein Lesezeichen mit der Aufschrift „Bücher sind cool“, welches anlässlich eines Kinderwettbewerbs in unserer Bibliothek entstanden ist. Ein so kleines Geschenk darf die Regierung sicher entgegen nehmen. Ich hoffe natürlich auf einen coolen und cleveren Entscheid, nicht nur seitens der Regierung, sondern auch seitens des Grossen Rates. Unterstützen Sie den Mehrheitsantrag der KSS und den Antrag der KBK.

Jäger: Wer von Ihnen in Graubünden die Primarschule besucht hat und damals gerne las, erinnert sich mit Sicherheit an die schweren dunklen Holzkisten der Bündner Volksbibliothek. Diese Kisten stehen heute noch in

vielen Schulzimmern den Kindern zur Lektüre zur Verfügung. Von den verschiedensten Briefen die wir alle, wir 120 Grossratsmitglieder erhalten haben, der erste stammte von der Bündner Volksbibliothek, Sie erinnern sich vielleicht daran. Die Bündner Volksbibliothek steht zwar in Chur, sie heisst aber, der Name ist schon klar, Bündner Volksbibliothek und nicht Churer Volksbibliothek. Ein ersatzloses Streichen von Art. 17 würde nun eine ganz schwierige Situation auslösen. Die Standortgemeinde würde mit Sicherheit nicht die bisherige kantonsweite Aufgabe finanzieren. Weiter entfernte Gemeinden ihrerseits, werden ohne rechtliche Verpflichtung, geschätzte Vertreter der Minderheit, mit Sicherheit keine Bibliothek in Chur unterstützen.

Meine beiden Vorrednerinnen haben es gesagt, Leseförderung ist etwas ganz Zentrales. Sie geschieht in den vielen lokalen Bibliotheken genauso wie in der Kantonsbibliothek und eben auch in der Bündner Volksbibliothek. Im Kanton wären die Bibliotheken von der Streichung von Art. 17 betroffen. Wer aber nicht rechtzeitig lesen lernt, die Freude daran lernt, fällt später gesellschaftlich durch die Maschen. Es gibt viel mehr Menschen als man glaubt, Erwachsene, die nicht wirklich lesen können. Sie haben wahrscheinlich auch solche Leute in Ihrem Bekanntenkreis. Dieses Phänomen nennt man Illeterismus. Gemäss Fachstudien sind in der Schweiz 16 Prozent der erwachsenen Personen davon betroffen. Ausser Glarus und Graubünden kennen derzeit alle Kantone spezielle Angebote zur Bekämpfung des Illeterismus. In Bern befasste sich der Nationalrat, ich habe es bei meinem letzten Votum schon erwähnt, im März mit der Revision des nationalen Kulturförderungsgesetzes. Und auch in diesem Bereich ist ein Artikel durch den Nationalrat mit deutlicher Mehrheit angenommen worden, der den Illeterismus bekämpfen will. Es kann nun doch nicht sein, dass neu nun sogar der Bund offensichtlich die Leseförderung unterstützt, die Gemeinden tun das sowieso, und die Staatsebene dazwischen, zieht sich davon zurück. Das kann es nicht sein, darum stimmen Sie der Mehrheit zu.

Bondolfi: Ich verzichte auf mein Votum, da das Wesentliche bereits gesagt worden ist. Bitte unterstützen Sie den Mehrheitsantrag.

Claus: Ich schliesse mich Grossrat Bondolfi an, verzichte ebenfalls und bitte Sie der Mehrheit zu folgen.

Butzerin: Ich konnte leider vorher bei der Diskussion um die Musikschulen nicht mit dabei sein, möchte dem Rat aber gratulieren. Er hat eine weise Entscheidung getroffen und es gebührt hier der Dank an alle, auch im Namen aller unserer Musikschüler. Treffen Sie den gleichen weisen Entscheid auch bezüglich der Bibliotheken und stimmen Sie der Mehrheit zu, dann haben Sie es richtig gemacht.

Portner: Zwei Punkte, das erste ist in logischer Konsequenz, wenn Sie vorher Ja stimmten, also für die Kommissionsmehrheit, müssen Sie eigentlich hier auch und das Zweite ist: Hoffentlich haben Sie das Büchlein gelesen, dann sehen Sie, dass das Wort Bibliothek vielleicht

nicht ganz richtig ist, es steht aber auch Medienanschaffungen. Es geht nämlich in den Bibliotheken heute mehr als nur um die Bücher. Die Bücher sind schon sehr viel und es wurde richtig gesagt, das Lesen ist von zentraler Bedeutung, aber es ist die Lesekompetenz, die hier vermittelt wird, es sind Computer- und Internetkompetenz, und der Zugang zum Wissen wird verschafft und auch Fähigkeiten. Darum, für mich ist es klar, wenn man das Niveau halten will, muss man hier der Kommissionsmehrheit zustimmen.

Regierungsrat Schmid: Ich danke vorweg Grossrätin Brandenburger für das Geschenk, das wir von der Regierungsbank sehr gerne angenommen haben. Dass wir es ernst nehmen mit der Leseförderung, haben wir doch bewiesen, als wir Ihnen dieses Buch zugestellt haben. Sie waren noch nie so gefordert in so kurzer Zeit, so viele Seiten zu lesen und es gibt noch keine DVD, wo man sich vor den Fernseher oder den Computer setzen und dieses Medium konsumieren kann, sondern Sie mussten sich intensiv mit Lesen mit dieser Botschaft auseinandersetzen.

Es geht uns auch darum, in Zukunft, dass auch unsere Jugend lesen kann und auch die Freude am Lesen hat, dass dann die nächste Generation, welche vielleicht wieder einmal einen Finanzausgleich zu beraten hat, auch die Kompetenzen hat, um solche Botschaften lesen zu können. Es ist auch nicht so, dass der Kanton sich ganz aus der Bibliotheksförderung zurückziehen würde, denn die Kantonsbibliothek würde so oder so weiterhin vom Kanton unterstützt. Wir haben nur im Sinne der Konsequenz, dass wir eben versucht haben, die Finanzströme zu entflechten und von administrativem Aufwand abzubauen, diese 60 Zahlungen an diese einzelnen Institutionen Ihnen vorgeschlagen, dass man in Zukunft darauf verzichtet. Ich gebe zu, dass man hier durchaus differenziert das werten kann, dass aber auch sehr viele kleine Beiträge da sind, und wenn Sie unter dem Gesichtspunkt der Leseförderung eine Wertung vornehmen, dann ist das eine Wertung, ob man eben die Leseförderung stärker gewichtet, ob man eben dann Angst hat, dass die Gemeinden diese Institutionen nicht mehr unterstützen, gegenüber der Systemkongruenz und wie Sie auch immer diese Wertung dann vornehmen werden, Sie werden, Grossrat Butzerin, sicher weise entscheiden. Das macht ja der Grosse Rat immer.

Ich möchte noch auf ein Votum von Grossrat Jäger eingehen, der hat eine Frage vorhin noch gestellt, ob dann andere Massnahmen auch da mit einbezogen würden, wenn der Grosse Rat so entscheidet, ich müsste hier ein Nein Ihnen mitteilen. Es sind nur diese Massnahmen beantragt über die man hier abstimmt, alles andere wird dann entsprechend der Botschaft umgesetzt. Und es hat auch in der Kommission eine intensive Diskussion stattgefunden, ob man, Grossrat Portner, auch andere Medien fördern sollte wie beispielsweise DVDs- und CD-Anschaffungen. Und da war klar die Meinung, wie ich mich erinnere, dass es primär um die Leseförderung geht, und dass man Bücheranschaffungen unterstützen möchte und nicht das Schwergewicht auf die Anschaffung anderer Medien legt, dass dann eben unsere Jugend-

lichen eher DVDs anschauen und die Geschichten nicht mehr lesen.

Standespräsident Farrér: Sind noch Wortmeldungen zu Art. 17? Dies ist nicht der Fall, dann schliesse ich die Diskussion. Dann hat der Sprecher der Minderheit sein Schlusswort.

Geisseler; Sprecher Kommissionsminderheit: Keine Wortmeldung.

Parolini; Kommissionspräsident: Folgen Sie der Mehrheit und sichern Sie damit die Qualität der Bibliotheken auch inskünftig. Es geht nicht nur um ein Ja oder Nein zu einer Bibliothek, sondern die Qualität ist ausschlaggebend, wenn man weniger finanzielle Mittel hat, dann schafft man sich weniger Medien an und die Bibliotheken werden weniger attraktiv und irgendwann interessiert sich niemand mehr um diese Bibliotheken. Im Sinne der Bildung und Weiterbildung unserer Gesellschaft stimmen Sie dem Mehrheitsantrag zu.

Standespräsident Farrér: Wer der Kommissionsmehrheit folgen möchte, ist gebeten sich zu erheben. Wer die Minderheit und Regierung stützen möchte, ist gebeten sich zu erheben. Das Ergebnis: Sie sind mit 93 zu 7 Stimmen der Kommissionsmehrheit gefolgt. Damit haben wir die Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Kultur beraten. Wünscht jemand auf einen Punkt zurück zu kommen? Das Wort hat Grossrat Tenchio.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt der Kommissionsmehrheit mit 93 zu 7 Stimmen.

Massnahme G 24

Tenchio: Darf ich zu Aufgabe G24 auf der Seite 1162 sprechen?

Standespräsident Farrér: Das ist möglich, Sie können sprechen.

Tenchio: Also heute ist vom Verlassen des Pfades der Tugend gesprochen worden, von System-Sünden. Ich sündige jetzt auch, obwohl ich das nicht sollte. Aber ich sündige deshalb, weil ich versuche, die Regierung von einer noch grösseren Sünde, nämlich einer Versündigung an der Bündner Kultur abzuhalten. Ich beziehe mich, wie gesagt, auf Aufgabe G24 auf Seite 1162, wo die Regierung angekündigt hat, keine Beiträge mehr an das Stadttheater Chur zu sprechen. Das Theater Chur wird als Theater der Kantonshauptstadt auch als Theater des Kantons Graubünden wahrgenommen. Das Theater Chur strahlt über die Stadtgrenzen hinaus, einzelne Veranstaltungen haben in den letzten Jahren auch immer wieder ausserhalb der Stadt oder in kantonalen Einrichtungen stattgefunden. Ich erinnere an die Marthaler-Produktion in Flims, der Bus in Bonaduz und Tamins, Lesungen im Kantonsspital. Das Churer Theater wird immer mehr zu

einem Bündner Theater auf welches nicht nur die Stadt, sondern der gesamte Kanton stolz ist und auch stolz sein kann.

Der Kanton bekennt sich nicht nur in seiner Broschüre "Graubünden - Kultur, ein echtes Erlebnis" zum Churer Theater, als ein Theater Graubündens, sondern auch mit den jährlich steigenden Beiträgen, welche der Grosse Rat zu Gunsten des Stadttheaters gesprochen hat. Ich rekapituliere, 1999: 135'000 Franken, 2000 bis 2002: 150'000 Franken je, 2003 und 2004: 180'000 Franken je, 2005 und 2006: 200'000 Franken und seit 2007: 250'000 Franken. Muss Chur alleine für das Theater aufkommen, wird dies mit grosser Wahrscheinlichkeit auf die Dauer nicht ohne Einbussen möglich sein. Kürzere Saisondauer, weniger Qualität, weniger Förderung einheimischer Kulturschaffender oder Produktionen.

Auch mit einer neuen Trägerschaft, das Churer Stimmvolk wird am 17. Mai 2009 darüber abstimmen, wird die Finanzierung eine grosse Herausforderung bleiben. Kulturförderung ist grundsätzlich eine gemeinsame Aufgabe von Stadt, Region und Kanton. Es gilt beim Theater Chur die Verantwortung gemeinschaftlich zu übernehmen. Es geht auch um Partnerschaftlichkeit, wie sich dies in den Beiträgen der Stadt Chur an die kantonalen Museen äussert. Die Widererwägung der Absichtserklärung G24 bedeutet keinen Systemwechsel des NFA, trägt der Bedeutung des Stadttheaters bei und wird verhindern, dass die Stadt ihre offene finanzielle Bereitschaft kantonalen Kulturinstitutionen in der Stadt gegenüber weiterhin beibehält. Ich danke der Regierung für ihre, ich hoffe es, positive Wiedererwägung, im Sinne meiner Ausführungen.

Frigg-Walt: Ich habe mir die Worte unseres Landespräsidenten von gestern zu Herzen genommen und halte mich kurz. Grossrat Tenchio hat schon viel ausgeführt. Ich spreche auch über das Stadttheater Chur. Das Stadttheater Chur wird über die Kantons Grenzen hinaus wahrgenommen und geschätzt. Neu wird das Theater Chur nicht mehr vom Kanton finanziert. Für mich stellt sich schon die Frage, ob sich der Kanton in diesem Bereich aus der Verantwortung zurückziehen muss. Denn die Stadt Chur übernimmt für den Kanton Graubünden kulturell eine Zentrumsfunktion. Kulturförderung ist eigentlich eine gemeinsame Aufgabe der Stadt, der Regionen und des Kantons. Aus diesem Grunde sollte man die Verantwortung auch gemeinsam übernehmen. Das Theater Chur sollte kein Bestandteil der NFA sein und weiter von der Stadt Chur und dem Kanton getragen werden. Ich stelle einen Antrag, dass die Massnahme G24 zu streichen ist.

Antrag Frigg-Walt
Streichen Massnahme G 24

Parolini; Kommissionspräsident: Stadttheater Chur, Massnahme G24, es handelt sich um einen Beitrag von 225'000 Franken, der gestrichen wird, vom Kanton nicht mehr gewährleistet werden soll. Auf dieser Seite steht aber auch klar geschrieben, was für andere Angebote kultureller Art mit verschiedenen Museen in Chur anzutreffen sind, das Rhätische Museum, das Kunsthhaus, das

Naturmuseum. Und diese drei Institutionen, die ebenfalls sehr attraktiv sind, oder je nach Geschmack sogar noch viel attraktiver sind, die werden zu 100 Prozent vom Kanton übernommen. Und diese Mehrbelastung der Stadt Chur ist in der Globalbilanz in der Botschaft mitberücksichtigt. Und wenn wir sehen, wie die Globalbilanz für die Stadt Chur aussieht mit einem Plus von über 780'000 Franken, dann würde ich meinen, dass das mehr als abgegolten ist. Von daher beantrage ich diesen Vorschlag abzulehnen.

Jäger: Das Theater Chur wird seit langen Jahren vom Kanton und der Stadt gemeinsam getragen. 1991 hat man den damaligen Gastspielbetrieb am Stadttheater Chur installiert. Und damals wurde zwischen der Regierung und dem Stadtrat eine Kostenteilung im Verhältnis drei zu eins abgemacht. Der Kanton zahlte ab 1992 200'000 Franken. Diese 200'000 Franken sind dann lange stabil geblieben. Dann kamen die Sparübungen und dann kamen die Zahlen, die Herr Tenchio erwähnt hat. Die Stadt Chur hat 600'000 Franken bezahlt. In der Zwischenzeit sind die Zahlen anders. Der Gemeinderat der Stadt Chur hat beim letzten Budget, für das ich noch als Stadtrat zuständig war, einer Summe von 860'000 Franken zugestimmt. Und hier sehen Sie auf Seite 1162, dass es hier in diesem Bereich in den letzten Jahren um diese 225'000 Franken ging. Also die ursprüngliche Teilung eins zu drei hat sich zu Lasten der Stadt Chur etwas verändert, etwas.

Es stimmt, was der Kommissionspräsident gesagt hat. In Chur bestehen kantonale Museen. An diese kantonalen Museen zahlt die Stadt Chur auch Beiträge. Ist es nun konsequent, wenn man hier entflechtet, dass die Stadt dann ihrerseits sich sagt, ja dann zahlen wir an den Kanton dann halt keine Beiträge mehr an die kantonalen Museen. Das wäre irgendwo kongruent. Ich denke, dass es aber nicht sinnvoll ist. Wenn wir in der Botschaft nachlesen, dann sehen wir bei der Beschreibung dieser Aufgabe G24, dass die Regierung in der Mitte der Seite schreibt, ein interkommunaler Lastenausgleich zwischen Chur und den Gemeinden der ganzen Region wäre daher prüfenswert. Nun, wer prüft das? Die Stadt Chur ist hier machtlos. Es ist eben nicht so, wie Grossrat Claus vor der Kaffeepause gesagt hat, dass einzelne Gemeinden heute freiwillig bezahlen. Auf meine Nachfrage konnte er mir keine Gemeinde nennen, und ich wusste jetzt eben auch keine. Freiwillig passiert hier nichts. Ich denke, dass der Antrag von Grossrätin Frigg eine seit Jahrzehnten getätigte Partnerschaft weiterführt. Es gibt Statistiken über die Zuschauenden im Stadttheater Chur. Und man weiss, dass ungefähr die Hälfte der Zuschauenden nicht aus Chur stammt. Die Stadt Chur zahlt aber heute schon 80 Prozent der Kosten. Hier zahlt die Stadt Chur schon heute sehr viel.

Meine Frage auch an die Regierung, betrifft diese Massnahme, die hier beim Stadttheater Chur nun so explizit genannt wird nur das Stadttheater Chur oder auch andere, vergleichbare kulturelle Organisationen wie z. B. Snow and Symphonie im Oberengadin, das auch namhafte kantonale Beiträge erhält, über einen anderen Kreditposten. Betrifft das dann alle oder betrifft es nur das Stadttheater Chur? Ich würde es eben gut finden, wenn

wir in diesem Bereich keine Massnahmen machen, darum bitte ich Sie dem Antrag von Frau Frigg zuzustimmen.

Portner: Soweit ich hier Kompetenz habe, etwas zu sagen. Ich bin noch Präsident der Kulturförderungskommission. Ich meine im Sinne der Gleichbehandlung muss natürlich projektbezogen, wenn eingegeben wird für irgendwelche Aufführungen im gleichen Sinne und Umfang verhältnismässig wie für die anderen Institutionen auch bezahlt werden, weiterhin. Aber die Regierung hat das letzte Wort. Die Kulturförderungskommission kann einfach beantragen. Und ich meine, sie wird es beantragen, weil die minimalen Grundsätze des Verfassungsrechtes sind auch hier einzuhalten, auch wenn kein Anspruch besteht. Das muss ganz klar gesagt sein und ... subsidiär. Ich meine auch, dass im Moment, wo alles im Fluss ist mit einer Stiftung usw., das ein sehr ungünstiger Moment ist, zum hier einfach jetzt sagen, wir machen den Laden dicht für diese, ich vermute, es sind die Beiträge am laufenden Betrieb, die Gehälter und weiss ich, was alles und Unterhalt usw. Ich meine, das wäre vielleicht nicht so klug, ich wage das fast nicht zu sagen, weil die Regierung, das sind Vorgesetzte von mir. Aber hier habe ich eine andere Funktion, bin der Regierung übergeordnet und habe das Sagen. Ich meine so, dass man, ich werde auch drauf aufmerksam gemacht von Löpfen zu Recht. Es ist ja nicht die Entscheidungskompetenz, es ist kein Gesetz hier. Es ist eigentlich die Kompetenz der Regierung, hier zu entscheiden: A: Gibt man etwas an diese Betriebskosten an sich? Und B: Aus welchem Konto kommt dann das, also ein weiterer Punkt. Also ich meine einfach, wenn ich diese Empfehlung mitgeben darf, dass man jetzt nicht gerade im Moment etwas überhastet macht, einmal schaut, was jetzt da geschieht. Und das andere wegen den Projekten, das habe ich gesagt, wie wir uns verhalten werden. Und mehr bekommen andere auch nicht. Es gibt Ausnahmen, wo auch über andere, ganz andere Gebiete, Konten bezahlt wird, auf die wir noch weniger Einfluss haben.

Claus: Als Präsident der Kulturkommission habe ich von diesem Antrag erfahren von Kollegin Frigg. Die Problematik ist tatsächlich diese - und da bin ich ganz offen - eine Zwei-Drittels-Mehrheit hier zu erreichen und dann noch ein "Ja" zu erreichen, wird schwierig sein. Und deshalb war ich nicht begeistert von dem Antrag, da ich wusste, auch davon ausging, zwar stillschweigend, dass das Theater Chur inzwischen sehr anerkannt ist und die Leistungen, die es bringt, sind auch anerkannt, auch von der Kulturförderungskommission des Kantons. Weiter ging ich davon aus, dass man nicht sofort, diese Beiträge so streichen wird, dass wir Probleme erhalten werden. Zudem hat Chur - und da muss man offen sein und da hat der Kommissions-Präsident Recht - die Stadt Chur hat einen positiven Saldo und hat die Möglichkeit hier, Einiges davon aufzufangen. Nicht alles, glaube ich hier beim Theater, aber einen gewissen Teil kann man sicher mit der Förderung von einzelnen Projekten wieder auffangen. Und wenn dieses Signal hier im Rat von diesen entsprechenden Institutionen oder von den Kommissionen auch getragen wird und die Akzeptanz auch da ist,

bin ich der Meinung, dass es eigentlich richtig wäre, wenn wir hier bei der Mehrheit der Kommission und auch bei der Regierung bleiben, sich aber die Regierung sehr wohl bewusst ist, dass das Theater Chur eben inzwischen eine grosse Rolle für unseren Kanton spielt, dass wir auch ausserhalb von Chur bereits spielen mit grossem Erfolg, ich erinnere an Flims, wo eine Marthaler-Aufführung stattgefunden hat mit sehr grosser nationaler Beachtung und ich glaube, dass es für das Theater Chur zum jetzigen Zeitpunkt besser ist, wenn es breit getragen wird und das wird es auch und es ist, glaube ich, nicht nötig, wenn dieser stillschweigende Wille, den ich glaube, hier zu spüren, zum tragen kommt, dass wir hier den Antrag Frigg unterstützen.

Loepfe: Es freut mich sehr, dass Kollega Claus dies gesagt hat, nimmt einiges weg, was ich sagen wollte, möchte aber noch Folgendes ergänzen: Wenn ich nicht ganz falsch bin, Regierungsrat Schmid möge das dann noch ergänzen, ist es ja nicht in unserem Regelungsreich, d.h. was auch immer wir entscheiden, es wäre nicht bindend für die Regierung. Die Regierung kann dann sagen, wie sie damit umgehen will im Sinne einer Information. Zweitens: Wir haben uns bisher, auch in den Fragen, wo wir über Ferrera diskutiert haben, enthalten zu Gunsten einer Gemeinde direkt in die Globalbilanz einzugreifen und hier würden wir das tun und ich finde das falsch. Es ist nicht nötig, weil die Globalbilanz für Chur positiv aussieht und es erweckt dann Forderungen bei anderen Gemeinden und das sollten wir nicht tun. Wir sollten die Sache so durchziehen wie wir's jetzt gemacht haben und damit diesen Durchbruch hier nicht wagen auch wenn er rechtlich nicht bindend wäre. Ich bitte Sie, bleiben Sie bei der Vorlage, wie sie ist. Gehen Sie nicht auf diesen Antrag ein.

Tenchio: Bitte unterstützen Sie den Antrag meiner Churer Kollegin aus der SP, ausnahmsweise. Ich möchte noch auf die Hinweise der Globalbilanz hinweisen. Was ich nicht gut finde, umso mehr als die Verselbständigung dieses Theaters vor der Türe steht. Das ist ein denkbar schlechtes Zeichen, das der Kanton geben würde, diesem verselbständigten Gremium zu sagen: "Du wirst jetzt verselbständigt, aber mach es alles selber." Das hat auch etwas mit der Opfer-Symmetrie zu tun. Soll nur die Stadt Chur die Lasten des Stadttheaters tragen? Das ist hier einfach die Frage. Und das ist nicht richtig. Wir erheben für sämtliche Benutzerinnen und Benutzer die selben Tarife, wir haben keinen Einheimischen-Tarif und erhöhen die Ausländer also die ausserörtlichen Benutzer, die Tarife, das machen wir nicht, wir tun das für alle gleich, so dass ich meine, auf Grund der Bedeutung des Theaters der Stadt Chur wäre es angebracht, den Beitrag weiter zu behalten. Ich bitte die Regierung, dies in Wiedererwägung zu ziehen und dem Antrag Frigg zuzustimmen.

Regierungsrat Schmid: Erlauben Sie mir vorweg eine Bemerkung zum Formellen. Aus meiner Sicht braucht es keine Zweidrittelmehrheit, dass Ihr Rat über diese Frage eine Willensbekundung machen kann. Es ist aber auch richtig. Wir schlagen mit dieser Massnahme G24 keine

Gesetzesänderung vor. Es ist nur eine Massnahme, die wir eben im Sinne der Finanzentflechtung zwischen Kanton und Gemeinde hier transparent darlegen wollten, wie die Regierung nach Verabschiedung des neuen Finanzausgleichs sich verhalten würde, um auch Kenntnis zu haben, dass die Stadt Chur heute einen direkten Betriebsbeitrag in der Höhe von etwas über 200'000 Franken vom Kanton bekommt. Wir haben mit dem neuen Finanzausgleich sämtliche Beiträge, die zwischen Kanton und Gemeinden sind, darlegen wollen, auch dass die anderen Gemeinden Transparenz und Kenntnis darüber haben. Soviel einmal zum Formellen.

Die Regierung wird sich natürlich Ihrem Entscheid fügen. Auch wenn die Regierung zuständig ist, wird sie natürlich nur wenn sie ausserordentlich gute und begründbare Argumente vorfinden würde, sich nicht an diesen Entscheid halten.

Jetzt aber noch zum Materiellen. Es wird vorgeschlagen, dass dieser Betriebsbeitrag weiterhin ausbezahlt wird. Die Regierung hat diesen Beitrag in die Globalbilanz eingerechnet. Es war nicht so, dass wir nur diesen Beitrag gestrichen hätten, ohne dann zu schauen, was bei der Globalbilanz für ein Ergebnis resultiert. Es wurde zu Recht darauf hingewiesen: Nach den Berechnungen in der Globalbilanz gehört die Stadt Chur nicht zu den Verliererinnen. Es wurde aber auch zu Recht darauf hingewiesen, dass das Stadttheater nicht ungleich behandelt werden sollte gegenüber anderen Projekten, gegenüber anderen Institutionen. Und im Sinne der Gleichbehandlung kann das Stadttheater Chur in Zukunft, wie das Grossrat Portner hier dargelegt hat, ebenfalls wie alle anderen, Projekte eingeben und diese Projekte werden dann geprüft und dort werden Beiträge gesprochen. Der Unterschied liegt einfach darin, dass es nicht mehr einen direkten Betriebsbeitrag gibt, ohne dass dieser überprüft wird, welche Produktionen auch gemacht werden und das ist der Unterschied gegenüber heute. Aber ich kann Ihnen versichern, dass die Regierung auch diese Gesuche sehr stark prüfen wird und sie werden ja vorgeprüft, und dann, Grossrat Portner, bin ich dann wieder Ihr Vorgesetzter, dann kehren sich dann die Rollen, die sind dann wieder verteilt und so ist auch immer ein gutes Gleichgewicht gewahrt. Es ist aus meiner Sicht auch so, dass bei diesem Entscheid der Kanton sicher das Risiko läuft, dass er dann entsprechende Beiträge, wie Sie, Grossrat Tenchio, das angetönt haben, von der Stadt Chur entsprechend an kantonale Institutionen verlieren könnte. Dass dieses Risiko durchaus vorhanden ist, das ist sich der Kanton bewusst, würde aber dort auch zu einer Entflechtung beitragen.

Ich möchte nochmals darauf hinweisen, es wurde erwähnt, dass auch Snow and Symphonie Geld erhalten hätte, Grossrat Jäger hat dies angetönt. Unter den gleichen Rechtstiteln, mit den gleichen Gesetzesgrundlagen, würde auch das Stadttheater Chur Beiträge bekommen. Wir handeln dort genau gleich nach den entsprechenden Gesetzesgrundlagen, die, nota bene, mit diesem Entscheid, wie er auch immer gefällt wird von Ihnen, nicht geändert werden. Also hier geht es nicht um eine Änderung der Rechtsgrundlagen. Die Änderung der Rechtsgrundlagen, die bleiben identisch, es geht nur um eine Willensbekundung, ob der ständige Betriebsbeitrag

weiterhin ausgerichtet werden soll, oder ob in Zukunft dann auch die Projekte, die eingereicht werden, geprüft werden, das ist der qualitative Unterschied. Es wurde darauf hingewiesen, dass gerade in dieser Phase jetzt der Kanton sich nicht zurückziehen sollte. Es ist so, dass bis am 1. Januar 2011 diese Beiträge sicher noch gewährt werden und dass erst nach Inkrafttreten dieser Massnahmen eine Änderung vorgenommen wird.

Peyer: Ich habe nur eine Frage: Ist das wirklich intelligent, was die Regierung hier vorschlägt? Es geht doch um Entflechtung und unter Entflechtung stelle ich mir vor, dass es einfacher wird. Und jetzt schlägt die Regierung allen Ernstes vor, dass es keinen Betriebsbeitrag mehr gibt, aber das Stadttheater Chur dann jährlich für gewisse Projekte Gesuche stellen kann, diese selbstverständlich auch bewilligt werden und dann das Geld trotzdem fliesst. Ist das wirklich Entflechtung und ist das nachher die Finanzflüsse einfacher gemacht, als was es heute ist?

Standespräsident Farrér: Sind noch Wortbegehren zum Antrag Frigg? Ich blicke zur Antragsstellerin. Wünschen Sie nochmals auszuführen? Wenn keine Wortbegehren mehr sind, die Regierung wünscht nicht mehr auszuführen, dann schliesse ich die Diskussion. Herr Kommissionspräsident, wünschen Sie ein Schlusswort?

Parolini; Kommissionspräsident: Also vielleicht zur Bemerkung von Grossrat Peyer, ob das sinnvoll ist, dass dann jährlich ein Gesuch gestellt werden muss, um ein Projekt unterstützt zu bekommen. Eben, es wären dann projektbezogene Beiträge und das ist nicht gesagt, dass jedes Jahr ein Beitrag zugunsten des Stadttheaters Chur gesprochen wird, so wie ich die Arbeit der Kulturkommission verstehe. Dann gibt es einen Topf und da werden jedes Jahr wahrscheinlich die besten Projekte unterstützt. Und ich glaube, dass es sinnvoll ist, jetzt auf diese Aufgabe G 24 zu verzichten, dass wir das kundtun gegenüber der Regierung, damit sie weiss, dass wir dagegen sind, dass dieser Beitrag, dieser ständige Betriebsbeitrag ausbezahlt wird. Kollege Loepfe hat gesagt, wir haben keine Ausnahmen gemacht bis anhin in der NFA für einzelne Gemeinden und das soll weiterhin so der Fall sein. Regierungsrat Schmid hat auch nochmals betont, diese -225'000 Franken sind einkalkuliert in der Berechnung für die Stadt Chur. Und trotzdem weist die Globalbilanz ein Plus von 784'000 Franken auf. Also stimmen Sie diesem Antrag in diesem Sinne bitte zu.

Abstimmung

Der Grosse Rat lehnt den Antrag Frigg-Walt mit 63 zu 21 Stimmen ab.

Standespräsident Farrér: Damit sind wir am Schluss der Beratung des Gesetzes über die Förderung der Kultur. Ich frage Sie nochmals an, wünscht jemand auf einen Punkt zurückzukommen? Dann kommen wir zum Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden auf Seite 57.

Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (BR 500.000)

Art. 13 Abs. 1 lit. c und d

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Bucher-Brini: Gemäss Entwurf der vorliegenden Botschaft erklärt sich der Kanton neu alleine zuständig für die Aufgabe der Mütter- und Väterberatung betreffend Gesundheitsförderung und Prävention. Dies wurde in verschiedenen Vernehmlassungen gewünscht und unterstützt. Nicht zuletzt auch, damit wieder, nach Auflösung der kantonalen Rahmenleistungsvereinbarung mit den privaten Organisationen die Möglichkeit geschaffen wird, flächendeckend und einheitlich im ganzen Kanton ein optimales, professionelles Beratungsangebot als Unterstützung der Eltern in ihrem Rollenverständnis als Mutter und Vater anzubieten. Für die Übernahme der Aufgabe K in den Zuständigkeitsbereich des Kantons möchte ich der Regierung danken. Trotzdem stellen sich für mich doch noch einige Detailfragen in Bezug auf die Umsetzung von Art. 13 Abs. 1 lit. c und d, welche ich hier deponieren möchte. Auf Seite 1'106 der Botschaft schreibt die Regierung zu Aufgabe K 2 zum Vorschlag für neue Regelung Folgendes, ich zitiere: „Der Kanton wird gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes private Organisationen mittels Leistungsauftrag mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauen.“

Erstens: Welche konkrete Gedanken hat sich das Departement zu dieser Aussage gemacht und sind allenfalls bereits konkrete Vorstellungen vorhanden, welche Organisationen sich allenfalls für eine solche Aufgabe eignen würden?

Zweitens: Wo besteht neu allenfalls ein Unterschied zu den Strukturen der heutigen Organisationen, ausser der finanziellen Neuregelung und dem fehlenden Rahmenleistungsauftrag? Würde es allenfalls Sinn machen, die heutigen Organisationen weiterhin mit der Aufgabe zu betrauen?

Drittens: Wird der Aufgabenkatalog und das Beratungskonzept der Mütter- und Väterberatung gleich bleiben oder sind Änderungen oder gar Verbesserungen vorgesehen? Viertens: Ist die Regierung bereit, die Beratungslücke nach dem dritten Lebensjahr bis zum Kindergarten Eintritt analog zu der Stadt Chur und verschiedenen anderen Kantonen zu schliessen? Ich bin mir bewusst, dass die Regierung heute nicht alle meine Fragen beantworten kann. Ich möchte sie aber heute hier schon deponiert haben und wünsche mir, dass die Mütterberaterinnen des Kantons Graubünden die Möglichkeit einer Stellungnahme erhalten.

Noch eine letzte Anmerkung: Die Gesellschaft verändert sich laufend und demzufolge verändern sich auch teilweise die Beratungsinhalte. Ich erinnere in diesem Zusammenhang nur an das aktuelle Thema „Graubünden bewegt“, Sie konnten sich am Dienstag alle darüber informieren, wo die Mütter- und Väterberatung zukünftig einen entscheidenden Präventionsbeitrag und -mehrwert leistet. Die Gesellschaft, und damit sind auch wir alle in diesem Rat gemeint, trägt eine gewisse Mitverantwortung, die jungen Familien bei der Bewältigung aller Veränderungen, die die Geburt eines Kindes mit-

bringt, zu unterstützen. Kinder sollen von Geburt an aktiv in die Gesellschaft aufgenommen werden.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ich freue mich natürlich, dass Sie sich darüber freuen, dass die Regierung diese Aufgabe zum Kanton genommen hat. Sie werden sich aber noch etwas gedulden müssen. Wir werden Ihre Fragen jetzt nicht alle beantworten können, wir haben sie alle mal zur Kenntnis genommen, ich kann Ihnen aber versichern, dass wir – bis zur Umsetzung haben wir noch einige Zeit – uns unsere Gedanken machen, wie wir das umsetzen. Ich kann Ihnen auch versichern, dass die bestehenden Organisationen miteinbezogen werden und dass Sie die Möglichkeit haben, zur zukünftigen Struktur und zum zukünftigen Leistungsauftrag auch Stellung nehmen zu können.

Angenommen

Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden (BR 500.800)

Art. 7 Abs. 1

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) *und Regierung*

Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) und KGS

Ändern wie folgt:

Der Kanton ist für die primäre Suchtprävention zuständig. Er kann diese Aufgabe auch an geeignete öffentliche oder private Institutionen oder Privatpersonen übertragen (...).

Parolini; Kommissionspräsident: Der Kanton verzichtet inskünftig auf die Mitfinanzierung der Massnahmen im Bereich der primären Suchtprävention gemäss Suchthilfegesetz, denn die Beratungs-, Unterstützungs- und auch Koordinationsfunktion des Kantons und die Zuständigkeit für die Erziehungsberatung sind auf die heutige Aufgabenteilung ausgerichtet und diese Funktion soll im Namen der neuen Aufgabenzuteilung durch die Sozialdienste, die regionalen Sozialdienste, die den Standortgemeinden auferlegt wurden, wahrgenommen werden. Von daher schlägt die Kommissionsmehrheit vor, gemäss Botschaft diese Formulierung so zu belassen.

Pfiffner-Bearth; Sprecherin Kommissionsminderheit: Der Kanton ist für die primäre Suchtprävention zuständig. Die primäre Suchtprävention soll jetzt gemäss Botschaft ganz an die Gemeinden abgetreten werden, mit der Begründung, dass dies bereits jetzt Aufgabe der Gemeinden sei. Die primäre Suchtprävention war bis jetzt bereits eine Aufgabe der Gemeinden. Der Kanton hat diese dabei jedoch massgeblich unterstützt, sofern überhaupt etwas gemacht worden ist. Bisher ist dieser Bereich allerdings wirklich stiefmütterlich behandelt worden. Für den Kanton Graubünden ist es jedoch wichtig und auch unerlässlich, dass hier der Kanton eine

aktivere Rolle und Unterstützung für die Gemeinden übernimmt. Es braucht klare Vorgaben, was und wie der Kanton in diesem Bereich in Zukunft agieren soll. Der Kanton kann diese wichtige Aufgabe jedoch auch an geeignete öffentliche oder private Institutionen delegieren. Wichtig dabei ist sicher, dass im ganzen Kanton eine einheitliche primäre Suchtprävention erfolgt und eine Oberaufsicht besteht. Eine aktive, einheitliche Suchtprävention ist ein sehr wichtiger Teil einer verantwortungsvollen Gesundheitspolitik. Der Kanton soll nicht nur für die primäre Suchtmittelprävention zuständig sein, er soll sie auch fördern. Eine aktive Prävention erspart sicher auch wesentliche Folgekosten. Deshalb ist es einfacher, wenn hier der Kanton die Federführung übernimmt. So haben die Gemeinden auch Unterstützung und Beratung und eine einheitliche Handhabung ist gewährleistet. Darum muss die Förderung kantonal erfolgen. Unterstützen Sie die Minderheit!

Trepp: Können Sie sich vorstellen, dass eine einzelne Gemeinde, ein vom Bund aufgegleistes Projekt gegen die Fettsucht in eigener Regie professionell durchführen kann? Ein Projekt wie z.B. „Graubünden bewegt“. Die primäre Suchtprävention wäre schon bisher, wie schon gesagt, eine Aufgabe der Gemeinden gewesen. Der Gesetzgeber ahnte schon früher, dass die meisten Gemeinden mit dieser Aufgabe überfordert sein werden und verpflichtete den Kanton die Gemeinden zu unterstützen. Leider ist weder beim Kanton noch bei den Gemeinden in dieser Beziehung sehr viel gelaufen. Die gänzliche Abschaffung des Supports durch den Kanton wird weiter dazu beitragen, dass die primäre Suchtprävention zwar gesetzlich verankert ist, aber weiterhin nicht umgesetzt wird, oder kaum umgesetzt wird. Aus den gemachten Erfahrungen, die voraussehbar waren, muss die Verantwortung für die primäre Suchtprävention dem Kanton übergeben werden. Nur eine solche Organisation wie z.B. die Zepa kann eine professionelle primäre Suchtprävention durchführen. Falls sie überhaupt möchten, dass primäre Suchtprävention durchgeführt wird, bitte ich Sie, den Minderheitsantrag und die KGS zu unterstützen. Ich habe schon über 10'700 Schritte gemacht. Ich bitte Sie, machen Sie diesen Schritt und unterstützen Sie den Minderheitsantrag.

Portner: Als Präsident der KGS möchte ich auch noch etwas sagen. Prävention ist eigentlich, das stimmt schon, Sache der Gemeinden. Aber wenn es nicht funktioniert oder schlecht funktioniert, dann muss man sich schon überlegen, ob man es einfach so lösen kann, wie die Regierung jetzt das vorsieht. Ich meine, dass man primär den Kanton dafür verantwortlich machen soll, gemäss Minderheitsvorschlag, aber der Kanton kann dann delegieren an diese Sitzgemeinden mit diesen Regionaldiensten, wenn das dort dann funktioniert und einmal soweit ist. Und das sehe ich eigentlich so. Prävention, nochmals, ist billiger als jede Therapie und von daher sollte man alles daran setzen, dass das tatsächlich funktioniert und endlich in Schwung kommt. Stimmen Sie für die Minderheit.

Regierungsrat Schmid: Es ist unbestritten, dass die Prävention einen wichtigen Bestandteil auch in der Gesundheitspolitik darstellt. Deshalb hat Ihnen die Regierung ja auch mit dem Regierungsprogramm 2009 – 2012 entsprechende Projekte unterbreitet, wie eben auch „Graubünden bewegt“, jetzt umgesetzt werden. Aber trotzdem sind wir der festen Überzeugung, dass diese Präventionsarbeit nur vor Ort in den Gemeinden letztlich umgesetzt werden kann und nicht durch eine hoheitliche kantonale Stelle Prävention verfügt wird. Das reicht nicht! Denn wenn Prävention nicht umgesetzt wird, wenn diese Prävention nicht gelebt wird in den Gemeinden, dann hat sie keine Wirkung. Da ist der Kanton viel zu weit entfernt. Unser Vorschlag geht dahin, den Mangel der bisherigen unklaren Zuständigkeiten zu klären und ins Gesetz zu schreiben, dass die Gemeinden wie früher zuständig sind. Nur die kantonalen Verpflichtungen, die entfallen. Die Gemeinden sind heute schon verpflichtet, diese Aufgabe wahrzunehmen und es wird ihnen noch klarer, dass sie in Zukunft diese Aufgabe auch wahrzunehmen haben. Ich bin überzeugt, dass mit der Kommunalisierung der Sozialdienste auch eine Verbesserung erreicht werden kann, weil diese Nähe zu den Gemeinden bisher nicht vorhanden ist. Ich bitte Sie deshalb auch in Konsequenz dieses Entscheides, der Kommissionsmehrheit und Regierung zu folgen.

Pfiffner-Bearth; Sprecherin Kommissionsminderheit: Unterstützen Sie die Minderheit.

Parolini; Kommissionspräsident: Unterstützen Sie die Mehrheit.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt mit 49 zu 25 Stimmen der Kommissionsmehrheit und der Regierung.

Art. 7 Abs. 2

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) *und Regierung*

Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) und KGS

Ändern wie folgt:

Der Kanton fördert (...):

Parolini; Kommissionspräsident: Ich würde meinen, dass hier der Minderheitsantrag auch entfällt und dass das gleiche auch für Art. 9 der Fall ist.

Standespräsident Farrér: Ich blicke zur Vertreterin der Minderheit. Sie nickt. Folgedessen ist dem so. Wir verlesen die Artikel trotzdem.

Der Minderheitsantrag hat sich mit der Abstimmung zu Art. 7 Abs. 1 erledigt.

Antrag Kommissionmehrheit und Regierung angenommen.

Art. 8

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 9

*a) Antrag Kommissionmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und Regierung
Gemäss Botschaft*

*b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) und KGS
Belassen gemäss bestehender Fassung*

Der Minderheitsantrag hat sich mit der Abstimmung zu Art. 7 Abs. 1 erledigt.

Antrag Kommissionmehrheit und Regierung angenommen.

Standespräsident Farrér: Somit haben wir das Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden beraten. Ich frage Sie an, wünscht jemand auf einen Punkt zurück zu kommen? Dies ist nicht der Fall. Ich danke Ihnen, wir kommen zum nächsten Gesetz ab Seite 60. Das Gesetz über Mutterschaftsbeiträge. Ich bitte die Stimmzähler um Verlesung.

Gesetz über die Mutterschaftsbeiträge (BR 548.200)

Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 lit.d

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 10 neu Abs. 1

*a) Antrag Kommissionmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und Regierung
Gemäss Botschaft*

*b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) und KGS
Einfügen neuer Abs. 1:
Die Beratung der Elternteile, die Abklärung der Verhältnisse und die Antragstellung erfolgt durch die regionalen Sozialdienste.*

Parolini; Kommissionspräsident: Die Beiträge sollen neu von der Gemeinde und nicht vom kantonalen Sozial-

dienst oder vom Sozialamt festgelegt und ausbezahlt werden. Dieser Zuständigkeitswechsel verlangt eine Anpassung dieses ersten Satzes, weil die Gewährung der Mutterschaftsbeiträge neu eine Gemeindeaufgabe wird.

Pfiffner-Bearth; Sprecherin Kommissionsminderheit: Ich kann mich dem nun anschliessen und erkläre mich bereit. Art. 10 lit. b möchte ich einfach: Die Beratung der Elternteile, die Abklärung der Verhältnisse und die Antragstellung erfolgt durch die regionalen Sozialdienste, dies finde ich OK. Aber bei Art. 10 Abs. 2 da können Sie die Minderheit streichen.

Parolini; Kommissionspräsident: Entschuldigung, ich habe nicht verstanden was Frau Pfiffner gesagt hat. Akustisch nicht verstanden.

Standespräsident Farrér: Grossrätin Pfiffner, Sie haben Zeit für eine Wiederholung.

Pfiffner-Bearth; Sprecherin Kommissionsminderheit: Bei Art. 10 (bisher und neu Abs. 2) da gibt es bei lit. b auch eine Minderheit und die kann gestrichen werden. Also, ich ziehe den Minderheitsantrag zurück.

Trepp: Ich meine es macht wirklich keinen Sinn, dass diese Aufgabe, die die regionalen Sozialdienste bisher zur Zufriedenheit, eigentlich aller professionell und effizient durchgeführt hat, jetzt den Gemeinden zu zuhalten. Unabhängig wo jetzt die Sozialdienste sein werden in Zukunft. Das ist ja nicht ganz entschieden. Der Rat hat entschieden, aber wie es dann in Zukunft sein wird, das ist ja noch offen. Oder? Ich denke, es macht wirklich keinen Sinn, das jetzt den Gemeinden zu übergeben. Die müssen ja das Know-how wieder neu aufbauen. Und wenn dann die Sozialberatung bei den Gemeinden ohnehin ist, dann soll man eigentlich diese Beratung auch dort lassen.

Portner: Ich möchte einfach sagen, dass sich die Dinge jetzt etwas geändert haben. Nachdem jetzt die regionalen Sozialdienste nicht mehr beim Kanton sind, wir unterlegen sind, können ja die Gemeinden das nachher den Sozialdiensten übertragen und dann sind wir gleichweit. Sie werden es auch tun. Damit entfällt, von mir aus, also das muss die Antragstellerin sagen, entfällt das Bedürfnis hier eine Änderung zu beantragen.

Noi-Togni: Ich erlaube mir ein Votum zu diesem Gesetz abzugeben, da ich die Vorgeschichte der Entstehung dieses Gesetzes kenne. Wie Sie auf Seite 1259 der Botschaft entnehmen können, wurde dieses Gesetz am 8. Dezember 1991 in der Volksabstimmung gutgeheissen. Die vorangetriebene Diskussion im grossen Rat damals, stellte das Interesse „das Wohlbefinden des Kindes“ ins Zentrum der finanziellen Bemühungen von Kanton und Gemeinden. Regierung und grosser Rat haben damals dieses berechnete Anliegen gut verstanden, dass Sie sogar meine Anträge damals wohlwollend entgegengenommen haben. Heute, fast 20 Jahre später, stehen wir hier und ausgerechnet in einer Zeit der finanziellen Krise, viele Familien, und in einer Zeit, wo die Finanzen

und der Kanton gut stehen, sind wir bereit dieses Gesetz umzustellen und alles in die Hand der Gemeinde zu geben. Also ich weiss, dass wir vorher wegen dem regionalen Sozialdienst eine Entscheidung getroffen haben in diesem Rat. Aber ich sehe nicht, warum man könnte nicht diesen Art. 10 lit. b Die Festlegung und Auszahlung der Beiträge obliegen dem Kanton, entgegennehmen diesen Antrag. Ich verstehe nicht ganz, warum im Rat nicht mehr für das gekämpft wird. Also warum könnte der Kanton nicht auch noch seine Verantwortlichkeit in dieser Hinsicht übernehmen? Ich habe Angst, dass wirklich, dass wenn wir damals argumentiert haben mit dem Interesse des Kindes im Zentrum und heute alles in die Hand der Gemeinde geben, also das nicht mehr ganz berücksichtigt werden kann und wird. Also ich möchte gerne noch sagen, hier ein wenig kämpfen für diesen Antrag. So ist das überhaupt nicht möglich so eine Diskussion zu führen. Also das ist unabhängig jetzt vom regionalen Sozialdienst im Grunde genommen. Es ist nur, machen wir auch eine Sache des Kantons und nicht nur der Gemeinde mit diesen Beiträgen und mit diesen Entscheidungen.

Troncana-Sauer: Ich möchte mich ganz kurz fassen und ich möchte Ihnen beliebt machen den Minderheitsantrag zu unterstützen, er ist nämlich logisch. Wenn wir die Sozialberatung der regionalen Sozialdienste zuteilen, dann teilen Sie doch bitte jetzt auch diese Aufgabe den regionalen Sozialdiensten zu und die stellen Anträge an die Gemeinden. Und ich finde es richtig, dass die Gemeinden das nachher bezahlen. Aber einfach, dass wir das ganz gleich machen wie mit den anderen Sozialaufgaben, die die Gemeinden übernehmen. Ich bitte Sie also den Antrag von der Kommissionsminderheit zu unterstützen, dann haben wir da einfach das System das durchgeführt wird.

Standespräsident Farrér: Grossrätin Troncana, ich habe Sie richtig verstanden, Sie vertreten nun den Antrag der Kommissionsminderheit zum Art. 10 neu Abs. 1.

Troncana-Sauer: Ja, neu Abs. 1 und wie die Minderheit gesagt hat. Grossrätin Pfiffner zieht ja den Art. 10 lit. b neuen Abs. 2 zurück, die Kosten bleiben bei der Gemeinde. Was auch richtig und logisch ist.

Baselgia-Brunner: Ich kann mich dem Votum von Grossrätin Troncana anschliessen. Wir haben beim Sozialhilfegesetz auf Seite 4 unserer dicken Broschüre festgelegt, dass Sozialhilfe Sache der Gemeinden ist. Und die Gemeinden haben diese Sozialhilfe mittels regionaler Sozialdienste zu erfüllen. Diese Sozialdienste, die die Gemeinden tragen, sollen doch dann auch logischerweise die Mutterschaftsbeträge festlegen. Ich denke das ist eine logische Folge. Die Kosten, das ist richtig nach der Abstimmung beim Sozialhilfegesetz, die verbleiben bei den Gemeinden. Die Organisation aber bleibt weiterhin, wie es heisst in Art. 4 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes: die regionalen Sozialdienste. Es ist nur logisch, wenn Sie in Art. 10 Abs. 1 die Minderheit unterstützen.

Regierungsrat Schmid: Letztlich geht es nur um die Frage, ob wir den Gemeinden die Entscheidungsfreiheit lassen, wie sie entsprechend diese Mutterschaftsbeiträge festlegen. Wenn eine grössere Gemeinde in Routinefällen das automatisch an einem anderen Ort und selbst vornehmen will, dann kann sie es mit der Kommissionsmehrheit. Man muss auch sehen, viele sind nicht Unterstützungsfälle. Die Mutterschaftsbeiträge sind nicht rückerstattungspflichtig. Auf Grund der Gesetzgebung handelt es sich zwar um Unterstützungsbeiträge, aber die eine andere Qualität und eine andere Qualifikation als Sozialhilfebeiträge aufweisen. Die Gemeinden können die Antragstellung und die Abklärung durchaus ihren Sozialdiensten übergeben, wenn sie das so organisieren wollen. Aber vielleicht gibt es auch einfachere Wege, dass man das bei der Gemeinde belässt, wenn es ganz einfache Abklärungsverhältnisse sind. Die Kommissionsmehrheit hat diesen Entscheidungsspielraum in die Organisationsautonomie der Gemeinden legen wollen, im Wissen, dass vermutlich viele das so regeln, wie sie es im Gesetz festlegen möchten, aber durchaus auch andere Lösungen denkbar sind, die eben auch für die Betroffenen dort zu einer guten und kundenfreundlichen Lösung finden. Denn es wohnen nicht alle an einem Standort eines Sozialdienstes. Also es gibt auch andere Möglichkeiten, um diesem Anspruch, den hier die werdende Mutter hat, nachzukommen. Ich würde Ihnen beliebt machen, dass Sie diese Entscheidungsfreiheit den Gemeinden überlassen, im Wissen, dass vermutlich die allermeisten das so organisieren würden, wie es in der Botschaft vorgeschlagen wird. Es geht nur um die Frage, ob man eben diese Entscheidungsfreiheit nehmen will oder nicht.

Ich möchte jetzt auf das Votum von Grossrätin Noi eingehen. Sie hat nochmals die Frage aufgeworfen, warum man nicht auch die Festlegung und Auszahlung an den Kanton delegieren könnte. Der Kanton hat keine Organisation, an welche er diese Festelegung und Auszahlung regional, dezentral delegieren könnte. Wir haben keine Mitarbeitenden vor Ort in den Gemeinden. Und das ist ja zentral. Es kann nicht sein, dass dieser Anspruch nur an einem Ort oder an einem zentralen Ort geltend gemacht werden kann. Deshalb ist es folgerichtig, damit auch vor Ort dieser Anspruch kundenfreundlich in den Tälern geltend gemacht werden kann. Deshalb bin ich der Überzeugung, dass diesbezüglich der Rückzug dort nur systemrichtig ist.

Peyer: Ohne hier über jedes Komma streiten zu wollen. Aber ich glaube, Herr Regierungsrat, was Sie da ausgeführt haben, stimmt einfach nicht. Wenn Sie Art. 10 lesen, dann heisst es: die Festlegung und Auszahlung der Beiträge obliegt der Gemeinde. Und dann heisst es weiter: sie befindet in einer Verfügung über Anspruchsbeurteilung, Höhe und Dauer der Beiträge. Es steht nicht, dass die Gemeinde das delegieren kann an einen regionalen Sozialdienst. Die Gemeinde ist hier gebunden. Wenn wir das so, wie es die Mehrheit vorschlägt, gemäss Botschaft verabschieden, besteht hier keine Wahlfreiheit für die Gemeinde das dem regionalen Sozialdienst zu übergeben. Dann müssten sie das ändern und mindestens einen Zusatz machen, dass sie das delegieren kann. Aber

so wie's hier formuliert ist, glaube ich, ist das nicht möglich.

Regierungsrat Schmid: Jetzt kommen wir gesetzestech-nisch in einen interessanten Bereich. Grossrat Peyer weist zu Recht darauf hin, dass im Antrag der Kommissionsmehrheit geschrieben steht, dass die Festlegung und Auszahlung der Beiträge der Gemeinde obliegt. Und gleichzeitig, dass die Gemeinde in einer Verfügung über die Anspruchsberechtigung und die Höhe festlegt, verfügt. Das schliesst natürlich nicht aus, dass der Antrag für die Verfügung von einer vorgelegten Stelle kommt. Denn entscheidend ist ja die Verfügung. Jetzt möchte ich auf Ihre Voten vom Vier-Augen-Prinzip hinweisen. In der Sozialhilfe funktioniert es in der Praxis so, dass die regionalen Sozialdienste bis heute diese Abklärungen gemacht haben, einen Antrag gestellt haben und dann die Gemeinde verfügt hat. Das wollen wir übernehmen. Das ermöglicht das.

Wenn Sie aber dem Kommissionsminderheitsantrag zustimmen, ich will jetzt hier nicht gesetzestech-nisch noch redaktionell tätig werden, dort steht nur, dass eine Antragstellung durch die regionalen Sozialdienste erfolgt. Wer dann aber entscheidet, wird offen gelassen in diesem Bereich. Denn der Antrag der Kommissionsminderheit lautet nur: die Beratung der Elternteile, die Abklärung der Verhältnisse und die Antragstellung erfolgt durch die regionalen Sozialdienste. Und alles andere ist zurückgezogen. Ich möchte Ihnen beliebt machen, wenn Sie hier eine gesetzestech-nisch saubere Lösung treffen wollen, dann können Sie nur dem Kommissionsmehrheitsantrag folgen.

Troncana-Sauer: Ich möchte nur rasch noch eine Nachfrage stellen. Es steht ja beim Antrag der Kommissionsminderheit an: Einfügen neuer Abs. 1. Heisst das dann nicht, dass die Festlegung und Auszahlung der vorgeschlagene Entwurf gemäss Botschaft bleibt bestehen und das wird eingefügt, dass die Gemeinde entscheidet und das Amt, das regionale Sozialamt, schlägt vor?

Parolini; Kommissionspräsident: Wenn beide Minderheitsanträge aufrechterhalten worden wären, dann wäre der jetzige Absatz im Art. 10 gemäss Botschaft entfallen. Wenn die Minderheit obsiegen würde, denn dann wäre dieser Absatz, da wäre die Gemeinde ersetzt worden durch den Kanton. Und wenn ich Grossrätin Pfiffner richtig verstanden habe, sie verzichtet auf den zweiten Antrag Abs. 2 also bleibt der Art. 10 die Festlegung und Auszahlung der Beiträge obliegt der Gemeinde. Sie befindet in einer Verfügung über Anspruchsberechtigung, Höhe und Dauer der Beiträge bleibt bestehen, ob als Abs. 1 oder 2, das ist nebensächlich. So verstehe ich es. Und ich möchte Ihnen jetzt beliebt machen, dass Sie den Gemeinden diesen kleinen Spielraum lassen, obwohl in der Praxis vermutlich die meisten dann so verfahren werden, dass sie sich beraten lassen durch die regionalen Sozialdienste. Die werden einen Antrag stellen und die einzelnen Gemeinden entscheiden. Folgen Sie dem Kommissionsmehrheitsantrag.

Standespräsident Farrér: Können wir abstimmen? Grossrätin Pfiffner, etwas scheint nicht klar zu sein.

Pfiffner-Bearth; Sprecherin Kommissionsminderheit: Doch, doch. Ich habe ja nur den einen zurückgezogen. Der andere Antrag, der steht ja noch. Dazu möchte ich nur sagen, wenn Sie Klarheit wollen, dann unterstützen Sie die Minderheit.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung mit 78 zu 20 Stimmen.

Art. 10 Abs. 2 (neu, bisher Art. 10)

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) *und Regierung*

Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) und KGS

Ändern wie folgt:

Die Festlegung und Auszahlung der Beiträge obliegt dem Kanton. Er befindet ...

Parolini; Kommissionspräsident: Dieser Minderheitsantrag wurde von Grossrätin Pfiffner gestrichen, also zurückgezogen.

Standespräsident Farrér: Grossrätin Pfiffner, dem ist so? Gut, dann scheint nun wirklich alles klar zu sein. Damit sind wir am Ende der Beratung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge.

Grossrätin Pfiffner-Bearth zieht den Minderheitsantrag zurück.

Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung angenommen.

Standespräsident Farrér: Ich frage Sie an, wünscht jemand auf einen Punkt zurückzukommen? Das scheint nicht der Fall zu sein. Gemäss Antrag der KSS, der Leitkommission und gemäss Beschluss unterbrechen wir hier die Beratung über die Bündner NFA. Herr Kommissionspräsident, wünschen Sie ein Schlusswort?

Parolini; Kommissionspräsident: Ich wünsche ein Schlusswort, obwohl die Debatte natürlich nur unterbrochen ist und noch nicht abgeschlossen ist. Ich werde morgen nochmals eine kurze Sitzung der KSS, während der Kaffeepause einberufen, um auch zu entscheiden, ob wir gewisse Abklärungen in der Zwischenzeit noch tätigen wollen und müssen, um gut gerüstet für die Fortsetzung der ersten Lesung dann in Poschiavo zu sein. Ich danke allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für diese aufgeregte Debatte und wir sehen uns dann bezüglich NFA dann in südlicheren Gefilden und hoffen auf eine gute Beendigung der NFA-Vorlage.

Standespräsident Farrér: Noch folgende Mitteilung: Es ist eingegangen eine Anfrage von Grossrat Campell betreffend Zentralisierung der Jagdprüfungen. Wir sehen uns morgen um 08.15 Uhr. Ich wünsche Ihnen einen guten Abend, erholen Sie sich.
Schluss der Sitzung: 18.00 Uhr

Für die Genehmigung des Protokolls durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Corsin Farrér

Der Protokollführer: Domenic Gross

Es ist folgender Vorstoss eingegangen:

- Anfrage Campell betreffend Zentralisierung der Jagdprüfungen

Donnerstag, 23. April 2009 Vormittag

Vorsitz:	Standespräsident Corsin Farrér / Standesvizepräsident Christian Rathgeb
Protokollführer:	Patrick Barandun
Präsenz:	anwesend 114 Mitglieder entschuldigt: Brantschen, Claus, Furrer, Jaag, Mengotti, Tenchio
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

Standespräsident Farrér: Bitte nehmen Sie Platz. Ich begrüsse Sie zum vierten und letzten Tag der April-Session. Ich wünsche Ihnen einen guten Tag. Mein heutiges Zitat ist von Thomas Romanus: „Wer andere zur Schnecke macht, braucht sich nicht zu wundern, wenn es nur langsam weiter geht.“ Gemäss Arbeitsplan behandeln wir nun das Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden. Das Wort zum Eintreten hat der Kommissionsvizepräsident Grossrat Stoffel.

Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden (B18/2008-2009, S. 949)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Stoffel; Kommissionsvizepräsident: Auch ich wünsche Ihnen einen guten Tag. Eigentlich wäre es ganz einfach gewesen, meine Damen und Herren, wo nichts kaputt ist, sollte man auch nichts flicken. Ich war kein Befürworter der Strommarktliberalisierung und ich bin auch überzeugt, dass die überwiegende Mehrheit unserer Einwohnerinnen und Einwohnern nicht davon profitieren wird. Wenn man sich vor Augen hält, dass sich der Strompreis zu zirka zwei Dritteln aus den Netzkosten und nur zu einem Drittel aus dem eigentlichen Energiepreis zusammensetzt und zudem viele Endkunden in Konzessionsgemeinden mit ohnehin tiefen Preisen leben, ist der Gewinn aus der Liberalisierung gering. Das einzige, was wir bis jetzt gemerkt haben, sind die höheren Kosten. Allein durch die Verrechnung der so genannten Schirmdienstleistungen der Swissgrid in der Höhe von 0,4 Rappen pro Kilowatt, werden schon heute die Endverbraucher ...

Standespräsident Farrér: Meine Damen und Herren, ich bitte um etwas mehr Ruhe und ich danke Ihnen dafür.

Stoffel; Kommissionsvizepräsident: ... im Kanton um zirka 7,2 Millionen Franken schlechter gestellt. Nun, die Liberalisierung ist einmal beschlossene Sache und so haben wir mit diesem Gesetz die kantonale Anschlussgesetzgebung auf dem Tisch. Ich bin aber froh, dass uns die Regierung ein schlankes Gesetz vorlegt. Der Rahmen, in dem sich der Kanton bewegen kann, sieht wie folgt aus: Der Kanton ist verantwortlich für die Bezeichnung der Netzgebiete, die Durchsetzung der Anschlussgarantie im Streitfall, die Verfügung des Anschlusses von Endverbrauchern ausserhalb des Netzgebietes und Bestimmungen bezüglich Anschlüssen ausserhalb der Bauzone.

Ich gehe noch kurz auf die Vernehmlassung ein. Insgesamt gingen 89 Vernehmlassungen ein, die erwartungsgemäss sehr kontrovers ausfielen. Einige Hauptpunkte dazu: Es wurde gewünscht, dass Gemeinden, die den Betrieb an ein übergeordnetes EVU abgegeben haben, das Netz auch gegen dessen Willen wieder unentgeltlich zurück erwerben können. Da dies aber erheblich in die Eigentumsgarantie eingreifen würde, fand das Anliegen keinen Eingang in die Botschaft. Aufgenommen wurden hingegen die Anregung zur Flexibilisierung der Netzgebietsbezeichnung und der Erlass einer Regelung bezüglich des Anschlusses von nicht ganzjährig bewohnten Liegenschaften ausserhalb der Bauzone.

Der Kanton liess sich ausserdem von folgenden Grundsätzen leiten: Das Eigentum an den Verteilnetzanlagen bleibt gewahrt. Man wollte keine staatlich verordnete Strukturbereinigung durchziehen, wobei strukturelle Veränderungen weiterhin auf freiwilliger Basis möglich sind. Die Gemeinden sind weiterhin zuständig für die raumplanerischen Erschliessungsaufgaben im Bereich der Stromversorgung gemäss Raumplanungsgesetz. Der Kanton hat darauf verzichtet, die Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen gesetzlich zu regeln. Eigentlich wäre hier der Bund in der Verantwortung, man hat aber auch darauf verzichtet, weil viele periphere Gemeinden mit hohen Netznutzungstarifen im gleichen Sinne auch Konzessionsgemeinden sind und dort wieder davon profitieren können, dass sie günstige Strompreise haben. Bei der Bezeichnung der Netzgebiete bleiben die Gemeinden auch im liberalisierten Strommarkt für die Teilnetze verantwortlich. Die Gemeinden bestätigen den Netzbetreiber, der

die Versorgung der Endverbraucher sicherstellt und der Festlegung der räumlichen Ausdehnung der Netznutzungsgebiete, in welchen die Netznutzungstarife je Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein müssen. Die Zuständigkeit des Netzbetreibers ist so geregelt, dass er den Kanton über die räumliche Ausdehnung der Netzgebiete informieren muss und der Kanton das in diesem Sinne bestätigt.

Die vertraglichen Regelungen, insbesondere zwischen Gemeinden und Netzeigentümern, waren bisher teilweise unverbindlich geregelt. Hier wird auch klar geregelt, was in diese Verträge gehört. Pflichten und Rechte, konkret die Durchleitungsrechte des Betreibers, Investitionen ins Netz und in die Eigentumsrechte.

Ein paar Worte zur Anschlusspflicht des Netzbetreibers. Im hoheitlichen Netzgebiet ist der Netzbetreiber exklusiv verpflichtet zur Gewährleistung des Netzanschlusses innerhalb der Bauzone und der ganzjährig bewohnten Liegenschaften ausserhalb der Bauzone. Für das Anschlussrecht ausserhalb der Bauzone müssen folgende Punkte kumulativ erfüllt sein: Wenn die Selbstversorgung technisch und wirtschaftlich nicht zumutbar ist, der Anschluss muss für den Netzbetreiber technisch möglich und wirtschaftlich tragbar sein und ein öffentliches Interesse am Anschluss muss vorliegen. Die Kosten sind vom jeweiligen Endverbraucher zu tragen. Und wie ich schon gesagt habe, der Kanton verzichtet vorderhand auf Massnahmen zum Ausgleich von unverhältnismässigen Unterschieden bei den Netznutzungstarifen. Meine Damen und Herren, wir haben hier ein schlankes Gesetz vor uns. Es hat zirka einen Bodymassindex von 21,85 und wir empfehlen Ihnen, darauf einzutreten.

Clavadetscher; Sprecher Kommissionsminderheit: Das Bundesgesetz über die Stromversorgung hat die bisherige Situation der Versorgung mit elektrischer Energie in der Schweiz grundlegend verändert. So wurden einerseits die Rahmenbedingungen für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt geschaffen und andererseits der Netzzugang sowie die Sicherstellung der Versorgung von Stromkunden mit elektrischer Energie geregelt. Der Bundesgesetzgeber hat hierfür ein zweiteiliges Konzept vorgesehen. Im freien Wettbewerb geöffnet, werden die Bereiche Energieproduktion, Handel sowie Verkauf und Vertrieb von elektrischer Energie. Das Übertragungsnetz und die Verteilungsnetze hingegen bleiben weiterhin als Monopolbereich bestehen. Da die Netze als Bindeglied zwischen den unterschiedlichen Marktbögen eine wichtige Rolle spielen, wurde dieser Monopolbereich auf Bundesebene sehr eng und detailliert geregelt. Die Einhaltung dieser Bestimmungen, sowie der sichere und kostengünstige Betrieb der Netze wird durch die neu geschaffene Elektrizitätskommission ElCom überwacht. Ebenso fordert das Bundesgesetz eine strikte Trennung und die Unabhängigkeit des Netzbetriebs von den übrigen Tätigkeitsbereichen einer Elektrizitätsversorgungsunternehmung. Quersubventionierung zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen sind untersagt. Die Unternehmen müssen die Verteilnetzbereiche mindestens buchhalterisch von den anderen Tätigkeiten entflechten. Und hier möchte ich dem Kommissionsvizepräsident ein wenig widersprechen, wenn er

sagt, die Liberalisierung habe nichts gebracht. Die Liberalisierung bringt zukünftig allen Stromkunden die Wahlmöglichkeit. Sie können auswählen, welche Art der Energieproduktion sie in ihrem Stromnetz haben möchten. Und es hat dazu geführt, dass die Wasserkraftanlagen, von denen wir in Graubünden einige besitzen, einen stark höheren Wert bekommen haben, indem man diesen international verwerten kann.

Dem Kanton wurden verschiedene Aufgaben im Zusammenhang mit den Netzen zum Vollzug zugewiesen. Diese Aufgaben beziehen sich insbesondere auf die Bezeichnung der Netzgebiete und die Durchsetzung der Anschlussgarantie im Streitfall. Zudem sind die Verfügungen des Anschlusses von Endverbrauchern ausserhalb des Netzgebietes, sowie der Erlass von Bestimmungen betreffend Anschlüsse ausserhalb der Bauzone, ebenfalls Aufgabe des Kantons. Die Bezeichnung der Netzgebiete hat aufgrund der lokalen Begebenheiten einen unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der Netznutzungsvorliebe. Daraus ergibt sich auch die Dringlichkeit zum Erlass der kantonalen Anschlussgesetzgebung. Im Kanton sind 85 Teilnetzbetreiber unterschiedlicher Grösse und Organisationsform tätig. Alle diese Netzbetreiber mussten diesen Herbst 2008 ihre Netzkosten berechnen und die Netznutzungstarife für die von ihnen betriebenen Netzebenen veröffentlichen. Für die Berechnungen der Netznutzungstarife ist die Zuteilung der Netzgebiete nämlich ein entscheidender Faktor. Mit dem Stromversorgungsgesetz für den Kanton Graubünden wird nun die notwendige Echtsicherheit geschaffen.

Im Bundesgesetz wird von den Kantonen ebenfalls gefordert, für eine Angleichung von unverhältnismässigen Unterschieden bei den Netznutzungstarifen zu sorgen. Aus den bisher gemachten Vergleichen, haben sich jedoch keine einfach nachvollziehbaren Gründe für die Unterschiede in den Netznutzungstarifen gezeigt. Ich unterstütze die Überlegung der Regierung, vorläufig auf die Schaffung eines Ausgleichsplans zu verzichten. Es wird auch in Zukunft schwierig sein, massgebende und zweckmässige Kriterien für den Ausgleich zu finden. Die Netzkosten sind nämlich stark von der topographischen Situation abhängig. Einfach gesagt: Je mehr Energie sich pro Kilometer Leistung umsetzen können, desto günstiger werden die Netznutzungskosten pro Kilowattstunde. Deshalb schlage ich vor, bei Bedarf eine Regelung auf der Basis des topographischen Lastenausgleichs zu entwickeln. Den Entwurf für dieses Anfangsgesetz halte ich für sehr gut und er wird sicherlich für andere Kantone wegweisend sein. In der Detailberatung werde ich jedoch zwei Minderheitsanträge vertreten und zu einzelnen Artikeln möchte ich gerne nähere Erläuterungen von der Regierung erhalten. Bei Art. 3 im Stromversorgungsgesetz geht es mir darum, dass im Gesetz des Kantons Graubünden den Gemeinden mit dem vorgeschlagenen Wortlaut nicht eine Pflicht auferlegt wird, die der Bundesgesetzgeber dem Netzbetreiber zugewiesen hat und die dort auch ausführlich und genauestens geregelt sind. Im Abschnitt vier, Organisationsformen von kantonalem Interesse, soll der Art. 63 aus dem Bündner Wasserrechtsgesetz in das Stromversorgungsgesetz übernommen werden. Da sich diese Regelung vorwiegend mit Themen befasst, die nach Bundesgesetz dem

freien Markt zuzuordnen sind, halte ich es für systematisch falsch, diesen Artikel in das Bündner Stromversorgungsgesetz zu übernehmen. Ich schlage Ihnen vor, diesen Artikel vorerst im Wasserrechtsgesetz zu belassen und diesen nicht einfach so klanglos in das Stromversorgungsgesetz zu übernehmen. Vielmehr möchte ich später eine olympische Diskussion über die kantonalen Interessen in diesem Zusammenhang führen. Es geht mir hier darum, dass die Regierung die Interessen des Kantons bei den Vereinigungen der Elektrizitätsgesellschaften transparent darstellt. Nach geführter Diskussion über das Wo und Wie sich der Kanton beteiligen soll und die kantonalen Einzelinteressen eingebracht werden sollen, könnte schlussendlich ein entsprechend angepasster Artikel im Energiegesetz des Kantons Graubünden aufgenommen werden, wo er meiner Meinung nach aus heutiger Sicht auch hingehört. Ich bin für Eintreten.

Feltscher: Die StromVG Graubünden ist ein schlankes Werk. Ich gratuliere der Regierung, dass sie auch im nichtliberalisierten Teil des Elektrizitätsmarktes dem Netzbereich nicht zu viel gesetzlich zu regeln versucht. Das Gesetz regelt vor allem die Netzzuteilung und die Netze ausserhalb der Bauzone. Die Netzbestimmung ist nötig, weil sonst ja Parallelnetze in einem Netzbereich entstehen könnten. Die Liberalisierung der Netze macht viel, weil dadurch die Qualität der Netze und damit die Versorgung und Sicherheit eher gewährleistet sind, als in einer Wettbewerbssituation, wie die berühmte Geschichte Kaliforniens gezeigt hat. Ich habe als Verwaltungsratspräsident eines regionalen EVU's, des EWT's, und gleichzeitig als Gemeindepräsident und damit eigener Vertreter dieses EW's, die Ausgewogenheit zwischen EVU-Interessen und Gemeindeinteressen in diesem Gesetz angeschaut. Ich meine, diese sind gewährleistet, wenn die Gemeinden die nötige Gestaltung an die Hand nehmen. Also auch hier, wie im NFA, die wir in den letzten Tagen diskutiert haben, die Gemeinden müssen klare Vorstellungen haben, sie können dann wirklich auch gestalten. Ich komme später nochmals darauf zurück.

Die sichere Versorgung der Einwohner und Unternehmen mit elektrischer Energie ist eine der wichtigsten Aufgaben unserer Gemeinden. Sie ist vergleichbar mit der kommunalen Aufgabe der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung und damit die typische Gemeindehoheit. Die Gemeinde kann diese Versorgungsaufgabe natürlich auch an ein regionales oder ein nationales Unternehmen abtreten. Die Hoheit aber sollte bei den Gemeinden bleiben. Die Zuständigkeiten und Rechte der Gemeinden in Konkurrenz zur EVU ist denn auch wohl eine der wenigen streitigen Punkte dieses Gesetzes. Einerseits sollte ein investierendes EW eine gewisse langfristige Sicherheit haben, ein Netz auch wirklich betreiben zu dürfen, andererseits sollten die Rechte der Gemeinden auf ihr Netz nicht total ausgehebelt werden. In der Vernehmlassung haben viele Gemeinden gefordert, dass sie den Netzbetreiber periodisch wechseln könnten. Dies könnte zu einer Enteignung der EVU forcieren, was der Eigentumsgarantie widersprechen würde. Aus diesem Grund sollte in Art. 3 den Gemeinden auch nur für die Erschliessung und nicht für den

Betrieb verpflichtet werden, unseres Erachtens. Die wichtigen Gemeinden können aber über Art. 6 des Gesetzes gestärkt werden, empfiehlt das Gesetz den Gemeinden doch dort im Art. 6 Verträge mit ihrem Netzbetreiber abzuschliessen. In einem solchen Konzessionsvertrag können dann eben auch der Wechsel des Netzbetreibers, z.B. nach 20, 25 oder 30 Jahren, via zu entschädigendem Einfall geregelt werden. Gemeinden machen ja, ich habe es vorher angedeutet, im Wasserbereich, sogenannte WEP's, also Wassererschliessungspläne oder GEP's, das sind die sogenannten Generalentwässerungspläne. Ich empfehle den Gemeinden deshalb, auch einen SEP zu machen. Das ist jetzt eine kleine Wortspielerei und steht für strategische Energieplanung. Eine Erfindung, die ich einfach gerade in der Vorbereitung gemacht habe. Aber dieser Begriff ist auch bekannt als strategische Erfolgsposition, oder? Und das ist eben genau das, was ich den Gemeinden eigentlich empfehle, nämlich die Energie eben als strategische Erfolgsposition anzuschauen und auch eine entsprechende Energieplanung für die Gemeinde zu machen.

Noch ein letztes Wort zur Liberalisierung von den Strompreisen. Unser Vizepräsident hat die Liberalisierung in diesem Sinne vor allem bezüglich der steigenden Strompreise eher angeprangert und das tun ja diverse Medien und die Konsumentenvertreter ja auch laufend. Ich möchte aber im Sinne des Kantons Graubünden hier schon noch einmal eine andere Sichtweise ins Spiel bringen. Wenn Sie sich nämlich überlegen, das Strom international gehandelt wird, und zwar im grossen Stil, die RE lebt sehr stark, wenn Sie den Geschäftsbericht, der gerade herausgekommen ist, von diesem Handel, und die anderen grossen auch. Und zwar wenn Sie diesen Handel anschauen, dann sind das Preise, die eben auf europäischem Niveau sind und die sind rund 20 bis 50 Prozent mehr als die ostschweizerischen Preise, an die wir uns gewöhnt sind. Meines Erachtens wäre also ein Anstieg auf das europäische Niveau aus folgenden Gründen nicht unbedingt nur schlecht, kann durchaus auch Vorteile haben. Denken Sie daran, das ist der Rohstoff unseres Kantons. Und der wäre damit, wenn wir auf europäisches Preisniveau gehen würden, auf einem Schlag viel mehr wert. Davon würden auch wir profitieren via Wasserzinsen, via Steuern. Und nur wenn der Strom genug teuer ist, nämlich auf dem entsprechenden Marktniveau, wird auch nach Sparmöglichkeiten gesucht. Beim All-inclusive-Price von 30 Rappen, das ist schon in etwa ein Stromniveau, das wir heute auf europäischer Ebene haben, werden auch Alternativen plötzlich attraktiv. Und diejenigen EW's, welche in die erneuerbare Energieproduktion investieren möchten, und die gibts, könnten dann auch endlich loslegen. Ich bin für Eintreten und werde mich dann noch zum einen oder anderen Artikel äussern.

Thöny: Die SP hat im Vorfeld verschiedene Bedenken geäussert. Zu zweien davon möchte ich jetzt im Eintreten kurz Ausführungen machen. Einerseits ging es oder geht es um die unterschiedlichen Netznutzungstarife. Die SP erkennt aber die momentane Situation der unterschiedlichen Ausgangslagen, beispielsweise indem unterschiedliche Abschreibungspraxen an den Netzen vorgenommen

wurden. Sie kennt die geografischen Spezialsituationen oder auch die Anzahl der Kunden, die entsprechend darauf einen Einfluss haben. Die SP erwartet aber, dass die Regierung die Situation aufmerksam verfolgt und allenfalls entsprechende Instrumente schafft und Massnahmen ergreift, sodass einheitliche Netznutzungstarife für alle Bündner Konsumenten in Zukunft gelten werden. Den zweiten Punkt stellt die Strukturreform dar. Die SP Graubünden ist der Ansicht, dass die heutige komplexe Struktur der Endversorger im Kanton Graubünden nicht zukunftsweisend sein kann. Aufgrund der bestehenden komplexen Eigentumsverhältnisse hingegen scheint eine staatliche Bereinigung der Strukturen, analog Swissgrid, indessen im Moment nicht sehr erfolgversprechend zu sein. Da ein Anschlussrecht vorhanden ist, sind im Hinblick auf die Versorgungssicherheit keine Bedenken mehr aufgetreten. Allerdings ist wichtig, dass die Netzbesitzer entsprechende Auflagen erfüllen. In diesem Sinne sind wir für Eintreten.

Standespräsident Farrér: Das Wort ist frei für weitere Mitglieder der Kommission. Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Engler: Die Regierung unterbreitet Ihnen eine Vorlage, die eine sichere, wirtschaftliche und nachhaltige Versorgung des ganzen Kantonsgebiets mit Elektrizität unterstützt und zusätzlich aber auch die Rollen der Gemeinden, der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie des Kantons klären will. Bekanntlich hat ja für die schweizerische Stromversorgung am 1. Januar dieses Jahres mit dem Übergang zu einem grundsätzlich geöffneten Strommarkt eine neue Zeitrechnung begonnen. Alle Energieversorgungsunternehmen mit zeitweise etwa 5'500 Endverbrauchern, mit einem Jahresverbrauch von über 100 Megawattstunden, könnten seit 1. Januar dieses Jahres ihren Stromlieferanten frei wählen. Das passiert in der Praxis allerdings kaum, und zwar deshalb, weil, wer bei seinem Grundversorger bleibt, von Preisen profitiert, die sich an den Entstehungskosten zu orientieren haben. Der gefangene Kunde bleibt somit aber auch ein geschützter Kunde.

Besonders anspruchsvoll, vor allem auch für die Elektrizitätsbranche, gestaltete sich in der Praxis die Ausgestaltung einer Nutzungsordnung für die Verteilnetze. Die Netznutzung, das hat Kommissionsvizepräsident Markus Stoffel ganz richtig gesagt, betrifft ja einen wesentlichen Bestandteil von dem, was der Endkunde schliesslich bezahlt. Und weil es sich beim Netz um ein natürliches Monopol handelt und niemand Parallelnetze will, musste sichergestellt werden, wie die Kosten, die im Netz anfallen, transparent und diskriminierungsfrei an die Endkunden weitergegeben werden. Für den Endverbraucher wird es etwas komplizierter, indem mit einem Netzananschlussvertrag auf die Berechtigung zur Netzmitbenutzung mit dem lokalen Netzbetreiber vereinbart werden muss und im Weiteren wird der Endkunde auch noch einen Energieliefervertrag mit seinem Lieferanten abschliessen müssen.

Für die Netzbetreiber, also die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, bestand und besteht noch eine Herausforderung darin, die eigenen Kosten zu kennen und eine

saubere Netzbewertung vorzunehmen. Das ist notwendig, um einen sachgemässen Unterhalt, aber auch um die notwendige Erneuerung des Netzes, gewährleisten zu können. Im Weiteren haben die Elektrizitätsunternehmen, die Netzbetreiber im offenen Markt, eine zentrale Rolle, wo es darum geht, die notwendigen Netzdaten zur Verfügung zu stellen.

Ich möchte speziell noch auf drei Facetten der Strommarktlücken und deren Auswirkungen auf den Kanton Graubünden zu sprechen kommen: Auf die Strompreise und die Versorgungsstrukturen und auf den Handlungsbedarf für unsere Gesetzgebung.

Zu den Strompreisen: Gestützt auf die Stromversorgungsverordnung des Bundes sind alle Netzbetreiber verpflichtet, ich habe das ausprobiert, sowohl die Netznutzungstarife wie auch die Energiepreise zu veröffentlichen. Bekannt zu geben sind aber auch die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen. Jedermann kann sich also seit dem 1. April dieses Jahres über die Homepage des VSE darüber informieren, wie hoch die Netznutzungskosten, wie hoch die Energiepreise und wie hoch die Abgaben an das Gemeinwesen in einer einzelnen Gemeinde auch sind. Diese Transparenz ist notwendig, um überhaupt einen diskriminierungsfreien Strommarkt garantieren zu können. Aber noch vor Beginn des neuen Strommarktzeitalters in der Schweiz am 1. Januar dieses Jahres, sah sich der Bundesrat aber veranlasst, durch Anpassungen der Stromversorgungsverordnung unverhältnismässige Strompreiserhöhungen den Riegel zu schieben. Im Zentrum standen dabei folgende drei Fragen, nämlich die Abschreibungsregelungen für das Netz, dann die Kosten und Beschaffung von Systemdienstleistungen durch die schweizerische Netzgesellschaft, die Swissgrid und zu hohe Abgaben und Leistungen, die an die Gemeinwesen zu entrichten waren. Der Bundesrat korrigierte dann im Wesentlichen die Bestimmungen über die Netzbewertungen, aber auch jene über die Anrechnung der Systemdienstleistungen, mit der Absicht, die erfolgten Strompreiserhöhungen etwas erträglicher zu machen.

Ich möchte nicht darauf eingehen, ob diese Strompreiserhöhungen generell gerechtfertigt oder ungerechtfertigt waren, ich möchte vielmehr aus der Kantons-Optik drei Schlussfolgerungen aus dieser Diskussion um die Strompreise ziehen. Eine grosse Herausforderung, und hier haben noch nicht alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihre Aufgaben gemacht, liegt darin, die eigenen Kosten zu kennen, was eine saubere Netzbewertung voraussetzt. Zudem sind die Unternehmen auch angehalten, ein in sich stimmiges Tarifmodell für die Netznutzung zu erarbeiten. In Graubünden profitiert eine Vielzahl von Gemeinden von sehr günstigen Energiepreisen und teilweise auch von günstigen Netznutzungsbedingungen. Diese wurden ihnen als Gegenleistung für die Verleihung der Wasserkraft eingeräumt. Diese Konzessionsverträge und damit auch die Gegenleistungen behalten ihre Gültigkeit auch unter den neuen Rahmenbedingungen der Strommarktöffnung. Wo sie im Zusammenhang mit der Netznutzung strittig sind, unterliegen sie im Streitfall der Beurteilung durch den Regulator, also der Elektrizitätskommission des Bundes. Dank den Wasserverleihungen, die ich soeben angesprochen

habe, verfügen rund 140 Gemeinden im Kanton, damit auch entsprechend viele Elektrizitätsverteilungsunternehmen, über vorteilhafte Stromlieferbedingungen. Diese reichen bis zur Verpflichtung, das Stromnetz bis zum Hausanschluss gratis zu erstellen und zu betreiben. Ein im Jahre 2003 durchgeführter Vergleich hat dann auch ergeben, dass Graubünden im Durchschnitt im schweizweiten Vergleich der Elektrizitätstarife zu den preisgünstigsten gehört. Das bestätigt auch die Übersicht, die Sie auf der Homepage des Preisüberwachers finden können. Dem gegenüber wurde aber auch festgestellt, dass zwischen einzelnen Gemeinden innerhalb unseres Kantons doch erhebliche Unterschiede daraus resultieren, dass die Versorgungs- und Lieferbedingungen unterschiedlichen Aspekten Rechnung zu tragen haben. Es wurden genannt die topographischen Verhältnisse, eine relativ dünne Besiedlung und daraus geprägten Spitzenenergiebedarf durch die saisonalen Schwankungen im Tourismus. Das verteuert tendenziell die Energieversorgung. Wir haben im Amt für Energie und Verkehr versucht, einen aktuellen Vergleich unter den 13 grössten Stromversorgern in unserem Kanton anzustellen. Die 13 Versorger decken 75 Prozent der Bevölkerung ab, also kann man hier durchaus von einer repräsentativen Beurteilung sprechen. Wir haben als Referenz ein Einfamilienhaus genommen, mit einem Jahresverbrauch von 6'000 Kilowattstunden und haben über diese 13 Versorger einen durchschnittlichen Kilowattpreis von 20,2 Rappen ermitteln können. Das würde auf das Jahr gesehen 1'200 Franken bedeuten für die Elektrizität eines Einfamilienhauses in unserem Kanton. Aber auch hier stellten wir fest, dass die Unterschiede zwischen dem Günstigsten und dem Teuersten doch erheblich sind. Also das günstigste Unternehmen bot für dieses Referenzhaus einen Strompreis von 14,59 Rappen an, das teuerste von 28 Rappen und die Gründe dafür sind genannt worden. Das hat sehr viel mit der Versorgungsstruktur innerhalb unseres Kantons zu tun. Es hat aber auch damit zu tun, dass nicht überall genau gleich kalkuliert werden kann, weil unterschiedliche Abschreibungen auf das Netz vorgenommen wurden. Ist das viel? Ist das wenig? Schweizweit kann man sich auf den Standpunkt stellen, dass wir über günstige Verhältnisse verfügen, was die Strompreise anbelangt, aber die Spannweite ist unbedingt im Auge zu behalten und ich sehe hier auch eine Aufgabe des Kantons, wie es ja auch vorhin hier verlangt wurde, dass der Kanton diese Unterschiede in den Netznutzungskosten im Auge behält, um dann gegebenenfalls Korrekturen in welcher Art und Weise auch vornehmen zu können.

Meine zweite Schlussfolgerung: Graubünden verfügt über eine funktionierende, verlässliche und stabile Stromversorgung. Das hat auch damit zu tun, dass vor allem im Verteilungsbereich, im Produktionsbereich etwas weniger, die Stromversorgung grossmehrheitlich im Besitze der öffentlichen Hand ist und die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Strombranche sich bewährt hat und gut funktioniert. In Graubünden versorgen 87 Stromversorgungsunternehmen als Endversorger Privathaushalte und die Wirtschaft. Die 21 Grössten von ihnen decken aber rund 85 Prozent der Einwohnerschaft von Graubünden ab und von diesen wiederum versorgen

die fünf Grössten rund 60 Prozent. Zu diesen fünf Grössten gehört die IBC, das EW Tamins, das EW Davos, die Rätia Energie und die EWZ. Also diese fünf Stromversorger decken 60 Prozent des gesamten Kantonsgebiets ab, sodass man doch sagen kann, dass eigentlich mit 20 Stromversorgungsunternehmen rund 80 Prozent des Kantonsgebiets mit Strom versorgt sind und dass das durchaus eine effiziente Struktur darstellt. Die neuen Vorschriften zur Transparenz bezüglich Netze und Kosten, diese neue Transparenz wird dazu führen müssen, dass aus dem Vergleich der Effizienzvorgaben Schlüsse über eine bessere Effizienz allenfalls gezogen werden müssen. Dabei muss aber die Gleichung grosses EW effizient, kleines EW ineffizient, nicht zwingend stimmen, zumal die Länge des Netzes nur ein Kosten bestimmender Faktor ist. Wieweit aber diese rund 60 kleineren und kleinsten EVU's diesen Effizienzvorgaben dann auch genügen können oder ob nicht mit gemeindeübergreifenden Kooperationen, etwa für den Einkauf oder für den IT-Bereich, Grössenvorteile erzielt werden können, muss sich im Einzelfall noch beweisen müssen. Die Frage aber nach der zweckmässigsten Organisation der Stromversorgung ist noch nicht für alle Gemeinden hinreichend beantwortet.

Als Drittes noch: Wo liegt nun der gesetzgeberische Spielraum für unsere Stromversorgungsgesetzgebung? Es wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass der Kanton an sich nur beschränkte Möglichkeiten zur Regulierung hat. Die weitgehende gesetzliche Regelung durch den Bund, umfassende technische Branchenempfehlungen, aber auch die Aufgaben und Kompetenzen des Regulators, haben schon beinahe das zumutbare Mass an Regulierung, wenn man von Liberalisierung des Strommarkts spricht, aufgebraucht, ein Mass aber, an welchem sich auch die bündnerische Anschlussgesetzgebung orientiert und welches darin besteht, Missbrauch zu verhindern, trotzdem schlank zu bleiben sowie gleichzeitig Strukturoptimierungen zuzulassen.

Zentral in der kantonalen Anschlussgesetzgebung ist die Frage der Bezeichnung der Netzgebiete, weil die Bezeichnung der Netzgebiete gleichzeitig auch die Netzbetreiber bestimmen und damit auch die Verpflichtungen für die Anschlüsse, aber auch für anderes mehr an die Netzbetreiber übertragen. Der Gesetzesvorschlag der Regierung basiert deshalb auf folgenden vier Grundannahmen und Erwartungen.

Erstens: Die Stromversorgung und damit die Gewährleistung der Grundversorgung mit Elektrizität soll auch in Zukunft auf Gemeindeebene und nicht durch ein kantonales Elektrizitätswerk wahrgenommen werden.

Zweitens: Die Stromversorgung in Graubünden baut auf funktionierenden Strukturen auf, die nicht zerstört werden sollen.

Drittens: Durch eine möglichst offene Gesetzgebung, die so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich zusätzlich reguliert, sollen die Voraussetzungen geschaffen und erhalten werden, auch eine Optimierung von Strukturen zuzulassen.

Und Viertens: Die bislang im Wasserrecht enthaltenen Bestimmungen zur Stromversorgung sollen dort herausgelöst und, soweit sie überhaupt noch notwendig sind, in das Stromversorgungsgesetz überführt werden. Ich be-

grüsse es, dass Sie auf das Gesetz eintreten wollen, welches in einem komplexen wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und politischen Umfeld sich immer am Hauptziel zu orientieren hat, eine sichere, wirtschaftliche und nachhaltige Versorgung des Kantonsgebiets mit Elektrizität gewährleisten zu wollen.

Standespräsident Farrér: Meine Damen und Herren, sind weitere Wortmeldungen zum Eintreten? Somit stelle ich fest, dass Eintreten nicht bestritten ist. Somit beschlossen. Wir schreiten zur Detailberatung.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden (StromVG GR)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3

a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen: Jaag, Stoffel, Berther, Buchli, Conrad, Donatsch, Parpan, Sax, Thöny; Sprecher: Stoffel) und Regierung
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Clavadetscher, Feltscher; Sprecher: Clavadetscher)
Abs. 1 ändern wie folgt:

Die Gemeinden sind für die Erschliessung bezüglich Energieversorgung gemäss Raumplanung verantwortlich.

Stoffel; Kommissionsvizepräsident: Art. 3 ist der alte Art. 61 aus dem Wasserrechtsgesetz. Die Belieferung der Endkunden mit dem Produkt Strom an sich kann man aber nicht mehr stehen lassen und es ist somit auch keine Gemeindeaufgabe mehr. Es wurde um diesen Teil abgeändert. Wir haben hier ein Mehr- und Minderheitsantrag und ich erläutere Ihnen die Überlegungen der Mehrheit. Es ist wichtig, dass Sie nicht nur den Abs. 1, der geändert werden musste, betrachten, sondern auch den Abs. 2, die Abs. 1 und 2 zusammen betrachten. Der Gemeinde verbleiben die Erschliessungen gemäss Raumplanungsgesetz. Die Minderheit, die sich aus Vertretern der EW rekrutiert, möchte vor allem das Wort Betrieb in Abs. 1

draussen haben. Es stärkt aber die Position der Gemeinden, wenn es so umschrieben ist. Vor allem ist das Wort Betrieb auch die Grundlage für eine Netzübertragung an überregionale Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder an Dritte. Wenn Sie die Position der Gemeinden stärken wollen, dann stimmen Sie hier mit der Mehrheit und der Regierung.

Clavadetscher; Sprecher Kommissionsminderheit: Gemäss Bundesgesetz ist eben genau Baubetrieb und Unterhalt eines Netzes die Aufgabe eines Netzbetreibers. Es erfordert eine technische Leitung, die sachverständig ist und diese Aufgabe entsprechend auch mit dem technischen Wissen wahrnehmen kann. Im Bundesgesetz über die Stromversorgung ist die ganze Frage sehr detailliert geregelt von Art. 5 bis Art. 9. Die Netzgebiete, die Anschlussgarantie, auch die Lieferpflicht und Tarifgestaltung, sowie eben auch die Aufgaben der Netzbetreiber und die Massnahmen bei Gefährdung der Versorgung. Die Elektrizitätskommission überwacht die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit wie auch die Kosteneffizienz beim Netzbetrieb. Und glauben Sie mir, die Aufgabe des Netzbetreibers ist unter diesen Umständen nicht allzu attraktiv. Mit der aktuellen Regelung wird die Verpflichtung der Netzbetreiber, die der Bund getroffen hat, so in diesem Wortlaut untergraben. Ich glaube, die Gemeinden tun sich hier keinen Gefallen, wenn sie auf diese Regelung bestehen, denn schwierige Netze sind vielleicht schneller bei den Gemeinden, als ihnen lieb ist. Auch ist der Netzbetrieb für eine Elektrizitätsgesellschaft, und speziell natürlich in Graubünden mit den schwierigen Verhältnissen, finanziell nicht interessant, sondern eher eine Last. Wenn die Gemeinden sich trotzdem dem Netzbetrieb annehmen wollen, dann haben sie ja diese Möglichkeit, wie schon genannt, in Abs. 2 vom Art. 3.

Feltscher: Ich habe im Eintreten erwähnt, dass ich zwei Hüte aufhabe und ich habe mir dieses Gesetz wirklich aus der Sicht der Gemeinden wie der EVU's angeschaut. Und man wird mir jetzt vielleicht bei Art. 3 vorwerfen, dass ich mehr den Hut des EW's aufhätte, aber ich werde den Lackmustest bestehen, da bin ich überzeugt, wenn Sie meine Ausführungen nach Art. 6 gehört haben. Ich meine, es geht hier wirklich um Folgendes, nämlich um eine klare Trennung der Aufgaben der Gemeinde, und ich habe im Eintreten gesagt, ich sehe die Gemeindeaufgaben vor allem im strategischen Bereich. Eine Gemeinde muss eine Energiestrategie haben und wissen, wo sie hin will. Und die EVU's haben die Aufgabe, den Betrieb zu besorgen. Und ich meine, dass der Vorschlag der Minderheit dies klarer zum Ausdruck bringt. Allerdings müssen wir hier auch keine Riesendiskussion führen, es ist eher eine deklaratorische Sache, die wir hier diskutieren, aber ich meine, die Gemeinden sollen die strategischen Aufgaben nach Raumplanungsgesetz wahrnehmen und der Betrieb ist eben Sache des EVU's. Unterstützen Sie die Minderheit.

Standespräsident Farrér: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Engler: Ja, ich möchte Sie natürlich bitten, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen und das aus folgendem Grund: Die Stromversorgung ist als Teil der Grundversorgung der Bevölkerung flächendeckend auch eine öffentliche Aufgabe. Selbst wenn eine Gemeinde, und das haben viele in unserem Kanton so gemacht, sich im Einzelfall entscheidet, den Betrieb des Netzes einem Dritten zu übertragen, das wird auch der Regelfall sein, und also den Betrieb nicht selber zu organisieren, selbst dann bleibt die Erkenntnis, dass im Falle des Marktversagens, im Falle des Versagens auch privater Versorgungsunternehmungen, das Gemeinwesen eingreifen muss, um Missstände abzuwenden, die im Falle einer Unter- oder mangelhaften Versorgung mit Elektrizität auftreten würden. Es ist das Gemeinwesen also, das letztlich verantwortlich ist für die Erhaltung und Funktionsfähigkeit der Netzinfrastruktur und dafür lässt sich die Infrastruktur aber auch nicht vom Betrieb trennen, was im Antrag der Regierung zum Ausdruck kommt, wenn die Gemeinden nicht nur für den Bau, sondern auch für den Betrieb und den Unterhalt der elektrischen Verteilnetze, und zwar als Ausdruck ihrer Service Public Verantwortung, bezeichnet werden.

Dem entspricht auch die Überlegung, dass die Gemeinde den Netzbetreiber ja bestimmen kann. Sie kann verschiedene Organisationsformen wählen und wer den Netzbetreiber bestimmen kann, ist letztendlich auch für den Betrieb verantwortlich, ob er das nun selber tut oder nicht. Dass diese Aufgaben übertragen werden können, das sagt ja Abs. 2 von Art. 3 ausdrücklich und wir streiten uns hier, wir streiten uns ja nicht, aber wir diskutieren hier über eine Bestimmung, die an und für sich gar nichts Neues schafft und schon gar nicht eine neue öffentliche Aufgabe, sondern nur das bestätigt und erwähnt, was an und für sich heute schon gilt. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag der Mehrheit und der Regierung zuzustimmen.

Standespräsident Farrér: Sind noch Wortmeldungen zum Art. 3? Dies ist nicht der Fall. Dann schliesse ich die Diskussion. Dann hat zunächst der Sprecher der Minderheit das Schlusswort.

Clavadetscher; Sprecher Kommissionsminderheit: Es ist eben so geregelt, dass das Bundesgesetz das sehr detailliert vorschreibt und auch dafür sorgt, dass diese Aufgabe wahrgenommen werden von Betrieb, Unterhalt und auch Bau. Und genau diese Formulierung, in einem technischen Sinn aufgefasst, das ist die Aufgabe des Netzbetreibers. Und diese Verpflichtung zu untergraben scheint mir aus einer Sicht, eben auch aus einer Gemeindegemeinschaft, scheint mir das nicht günstig zu sein. Als eben Angehöriger eines EW's ist es für mich eigentlich auch nicht eine entscheidende Frage, wie das formuliert wird. Ich möchte einfach noch einmal betonen, da werden Sie sich als Gemeinde möglicherweise eine Last aufladen, die später irgendwann einmal auf Sie zurückfallen wird, die Sie nicht wollen.

Stoffel; Kommissionsvizepräsident: Ja, Herr Clavadetscher, die Last hätten wir auch, wenn wir es anders formulieren würden. In der Vernehmlassung ist ganz klar

herausgekommen, dass diverse Gemeinden in der Vergangenheit Stromversorgung an Dritte abgegeben haben und heute das Netz gerne wieder zurück hätten. Da ist ja irgendein Grund dahinter. Und wenn Sie die Worte Bau, Betrieb und Unterhalt hier drin lassen, dann stärken Sie die Position des Service Public. Stimmen Sie der Mehrheit zu.

Standespräsident Farrér: Wir stimmen ab. Wer der Kommissionsmehrheit und Regierung folgen möchte, ist gebeten, sich zu erheben. Wer die Minderheit stützen möchte, ist gebeten, sich zu erheben. Meine Damen und Herren, das Ergebnis: Sie sind mit 88 zu 12 Stimmen der Kommissionsmehrheit und der Regierung gefolgt.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 88 zu 12 Stimmen.

II. Netzgebiete und Netzbetrieb

Art. 4

Antrag Kommission und Regierung

Abs. 2 Satz 2 ändern wie folgt:

Lokale, regionale und überregionale Verteilnetze können sich geographisch überlagern.

Stoffel; Kommissionsvizepräsident: Zu Art. 4 schlägt Ihnen die einstimmige Kommission und Regierung vor, Abs. 2, den zweiten Satz, wie folgt zu ändern: „Lokale, regionale und überregionale Verteilnetze können sich geografisch überlagern.“ In einem geografisch abgegrenzten Gebiet sind diverse Spielformen der Netzebenen eins bis sieben denkbar. Die Ebene eins ist die Höchstspannungsebene, die ist im Eigentum der Swissgrid, aber das ist auch denkbar, dass solche Leitungen durchführen, dass Leitungen auf allen Spannungsebenen durch ein Gebiet durchführen und zur Präzisierung schlagen wir Ihnen diese redaktionelle Änderung vor. Im Abs. 4 ist noch geregelt, ein wichtiger Grundsatz, die Eigentumsverhältnisse, dass die Eigentumsverhältnisse gewahrt werden.

Feltscher: Wir haben um die Formulierung dieses Artikels etwas gerungen. Mir ging es dabei vor allem darum, dass Grossbezüger nicht Rosinen picken können. Ein Unternehmen wie Holcim im Einzugsgebiet des EW's Untervaz oder Meyr-Melnhof im Einzugsgebiet des EW Tamins bezieht Strom oft auf einer höheren Netzebene, als die Privatbezüger, also auf der Netzebene drei oder fünf. Das Netz auf der höheren Netzebene wird unter Umständen von einem grossen EVU betrieben, die tiefere Ebene vom Gemeinde-EW. Wenn nun ein solches Unternehmen den Netzbetreiber wählen könnte, würde es den lokalen Netzbetreiber aus Kostengründen unter Umständen aushebeln können und nichts mehr zur Finanzierung des Netzgebietes beitragen, sich also den Solidarisierungskosten entledigen. Ich bitte Herrn Regierungsrat Engler, wie in der KUVe erklärt, zu bekräftigen, dass ein solcher Rosinen-Picker-Effekt mit dieser Formulierung ausgeschlossen ist.

Casutt: Ich habe eine Frage zu Art. 4, Ziffer 4, bestehende Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt. In der Eintretensdebatte wurde bereits erwähnt, dass beim Vernehmlassungsverfahren zum Stromversorgungsgesetz unter anderem folgendes Anliegen eingebracht wurde: Einräumen einer Möglichkeit für die Gemeinden, das Eigentum an den lokalen elektrischen Verteilnetzen auch gegen den Willen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen entgeltlich zu erwerben. Mit der Begründung, dass die Eigentumsgarantie höher einzustufen sei, wenn zwischen den Gemeinden und den EVU's nichts vertraglich vereinbart worden sei, wurde diesem Begehren nicht entsprochen. Tatsache ist somit, dass bei jenen Gemeinden, bei denen ein Heimfall nie vertraglich vereinbart wurde, und es handelt es sich hier beispielsweise um Verträge, die vor über 20 Jahren gemacht wurden, und wo dieser Heimfall, aus welchen Gründen auch immer, noch kein Thema war, dass bei jenen Gemeinden nun auf Jahrzehnte hinaus ein äusserst wichtiger Versorgungsbe- reich ausschliesslich vom privaten Unternehmen dominiert wird. Die Eigentumsverhältnisse werden somit zeitlich unbegrenzt festgelegt, ja ausnahmslos zementiert, was aus Sicht der betroffenen Gemeinden unbefriedigend ist. Die Gemeinden sind für eine angemessene Stromversorgung ihres Gebietes verantwortlich. Ich frage unsere Regierung nun an, welche Einflussmöglichkeiten den betroffenen Gemeinden überhaupt noch bleiben in diesem wichtigen Versorgungsauftrag in ihrem Gebiet nachzukommen, beziehungsweise, haben sie eine Möglichkeit, unter Art. 6 über einen Heimfall vertraglich zu diskutieren, damit wir gemäss Markus Feltscher unsere strategische Energiepolitik auf Gemeindeebene umsetzen können?

Standespräsident Farrér: Allgemeine Diskussion zu Art. 4? Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Engler: Im Zusammenhang mit Art. 4 sind von den Votanten verschiedene Probleme angesprochen worden und Sie treffen auf die zentralen Fragen der Stromversorgung in unserem Kanton, wenn die Bezeichnung der Netzgebiete angesprochen wird in Art. 4, wenn dann aber auch die Problematik der Netzebenenflucht zum Thema gemacht wird von Herrn Grossrat Feltscher und wenn als drittes die Frage gestellt wird, wie die Gemeinden Einfluss auf die Stromversorgung auf ihrem Gemeindegebiet nehmen können, beziehungsweise in einem Netzgebiet. Ich möchte versuchen, diese drei Fragen, so gut ich das kann, zu beantworten.

Vielleicht vorweg, das Elektrizitätsnetz ist ja ein kompliziertes Gebilde. Es besteht aus einer Vielzahl von Leitungen und von Transformierungsanlagen. Man unterscheidet das Übertragungsnetz, das für den Transport von Elektrizität landesweit verfügbar ist und im Verbund auch mit dem Ausland. Hier spricht man von der sogenannten Netzebene eins. Von diesem Übertragungsnetz unterscheidet man dann die Belieferung von Endverbraucher und diese erfolgt durch die Elektrizitätsversorgungsunternehmen entweder auf hoher, mittlerer oder niedriger Spannung, beziehungsweise auf den Spannungsebenen drei, fünf oder sieben. Diese Spannungsebenen, die überlagern sich und so findet man auch

Leitungen, die über das gleiche Gebiet eine lokale, eine regionale oder eine überregionale Funktion zu erfüllen haben. All diese Spannungsebenen wiederum sind über Transformatoren miteinander verbunden und bilden so ein zusammenhängendes System. Für Graubünden bedeutet dies, dass auf unserem Kantonsgebiet acht Netzbetreibergesellschaften Eigentümer am Übertragungsnetz sind, also ich spreche jetzt von der Netzebene eins. Auf der Netzebene sieben dann sind es so viele wie Endverteiler, nämlich 87. Wir haben versucht auszurechnen, wieviel Kilometer Leitungen Graubünden überspannen und sind auf die Schätzung gekommen von rund 10'000 Kilometer Leitungen. Also auf den Netzebenen eins, drei und fünf, da wissen wir es ziemlich genau, da sind es 3'000 Kilometer Leitungen in unserem Kanton. Rechnet man noch das Verteilungsnetz auf der Netzebene sieben dazu, so kommen wir auf 10'000 Kilometer Leitungen, die der Versorgung unseres Kantonsgebiets mit Strom dienen.

Ich möchte die Frage der Netzebenenflucht vielleicht zuerst beantworten. Was heisst das, Netzebenenflucht? Also gewisse lokale Endverteiler auf der Netzebene sieben befürchten wahrscheinlich zurecht, dass einzelne Kunden, grosse Kunden in ihrem Netzgebiet, die die technischen Voraussetzungen dafür aber auch erfüllen müssen, die lokale Netzebene überspringen könnten und den Strom ab einer höheren Spannungsebene, und damit auch von einem anderen Netzbetreiber, beziehen könnten. Ganz grundsätzlich sollen die beiden betroffenen Netzbetreiber sowie der Anschlussnehmer sich über den Anschlusswechsel einigen müssen. Das sehen auch die Branchendokumente und die Branchenempfehlungen so vor. Vorausgesetzt sind aber immer die technischen Voraussetzungen. Wenn die nicht erfüllt sind für ein solches Überspringen der Netzebene, dann funktioniert das technisch nicht. Zwei weitere Voraussetzungen, die auch in diesen Branchenempfehlungen zum Ausdruck kommen, sind die Erhaltung der Gesamteffizienz zum einen, es sollen ja keine unnötigen Zusatzinvestitionen getätigt werden müssen, und zweitens die Verbesserung der Versorgungssicherheit muss dadurch erreicht werden, dass eine Netzebene übersprungen wird. Grossrat Feltscher hat ganz Recht, wenn er sagt, dass ein solcher Wechsel der Spannungsebene unter Umständen dazu führen kann, dass die übrigen Bezüger des zurückgelassenen Netzes dadurch erhebliche finanzielle Konsequenzen erleiden könnten. Das verlassene Netz kann nämlich eine erhebliche Mindernutzung erfahren und getätigte Investitionen darin könnten sich dementsprechend auch als nutzlos erweisen. Dies kann dazu führen, dass die hinterbliebenen Kunden, eine Erhöhung der Netznutzungsgebühren in Kauf nehmen müssen, weil ein grosser Kunde die Netzebene verlassen hat. Genau um das zu verhindern, verlangt aber Art. 10, und ich glaube, das ist eine ganz zentrale Bestimmung in unserem Gesetz hier, dass der Betreiber des lokalen Verteilnetzes, und nur er, den Anschluss aller Endverbraucher, und zwar auf sämtlichen Spannungsebenen, sicherzustellen hat. Also es gibt keine Flucht, ohne dass der lokale Versorger, ohne dass der lokale Betreiber das weiss und sich auch dazu äussern kann und auch die entsprechenden Forderungen dafür stellen kann. Ein Endverbraucher muss sich immer

an den lokalen Netzbetreiber wenden, selbst wenn er eine Netzebene überspringen möchte. Dieser lokale Netzbetreiber hat dann die Voraussetzungen eines Netzebenenwechsels zu prüfen und auf die entsprechenden Abmachungen zu treffen. Genau deshalb, damit nicht eine Entsolidarisierung stattfindet. Eine entsprechende Entschädigungsgrundlage sieht dann auch das eidgenössische Stromversorgungsgesetz vor. Wir weisen in unserem Gesetz darauf hin, dass bei einem solchen Wechsel sich die finanziellen Folgen nach dem Bundesrecht bestimmen. Übrigens verlangen auch die Branchenempfehlungen in solchen Fällen, dass sogenannte Stranded Costs sowie auch Kosten für einen allfälligen Rückbau, durch die Verursacher selbst gedeckt werden müssen. Das zur Frage der Netzebenenquoten und zu den Konsequenzen, die sich daraus ergeben können.

Nun, Art. 4 ist aber wirklich der zentrale Artikel dieses Gesetzes. Es geht hier um die Bezeichnung der Netzgebiete. Der Kanton will die Stromversorgung, ich habe das mehrfach gesagt, in unserem Kanton überhaupt nicht neu organisieren. Vielmehr wollen wir Rücksicht nehmen auf die gewachsenen funktionierenden Strukturen und nur dort Regelungen treffen, wo ein Konfliktpotenzial vorhanden ist. Und die Bezeichnung der Netzgebiete, es heisst Bezeichnung und nicht Neubestimmung von Netzgebieten, da geht es letztlich um Abbilden der heutigen Struktur und der heutigen Versorgungsverhältnisse. Diese Bezeichnung hat Konsequenzen. Zum einen steckt sie den räumlichen Rahmen ab, die räumliche Ausdehnung der Elektrizitätsversorgung und damit auch die Verantwortlichkeiten für den Netzbetreiber. Namentlich soll mit dieser Netzgebietsbezeichnung aber auch verhindert werden, dass es in diesem Kanton irgendwo verwaiste Gebiete gibt, wo sich niemand für die Stromversorgung als zuständig erachtet.

Was sind jetzt diese Verantwortlichkeiten, die sich aus der Bezeichnung der Netzgebiete für den Netzbetreiber ergeben? Sie ergeben sich aus dem Stromversorgungsgesetz des Bundes und wollen in erster Linie die Gewährleistung einer sicheren, leistungsfähigen und effizienten Stromversorgung sicherstellen. Zu diesen Verpflichtungen bestimmt die Netzgebietbezeichnung, und das pro Spannungsebene, aber auch den Perimeter und das ist eine zweite entscheidende Konsequenz, innerhalb welcher Netzsolidarität gilt. Das bedeutet, mit dem Prinzip der Briefmarke sind einheitliche Tarife im gleichen Netzgebiet pro Spannungsebene sichergestellt. Also man kann nicht im gleichen Netzgebiet unterschiedliche Netznutzungstarife erheben. Das ermöglicht unter Umständen einmal dem Kanton, sollten diese Unterschiede zwischen verschiedenen Netzgebieten zu gross werden, unverhältnismässig gross werden, auch Korrekturen, möglicherweise durch Neubezeichnung der Netzgebiete, zu machen.

Nun, Frau Grossrätin Casutt stellte dann die Frage: Wie kann der Netzbetreiber in die Pflicht genommen werden von den Gemeinden, wenn eine Gemeinde beispielsweise gar nicht Eigentümer mehr ihres Stromnetzes ist? Anknüpfungspunkt zu dieser Frage, auch das wurde von Grossrat Feltscher zu Recht gesagt, ist Art. 6. Dieser schafft die gesetzliche Grundlage, aber auch die Verpflichtung für zusätzliche Abmachungen zwischen Ge-

meinden und Netzbetreiber. Und wenn ich von zusätzlich spreche, dann zusätzlich zu den gesetzlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Eidgenössischen Stromversorgungsgesetz ergeben und die schon recht rigide sind, das hat Herr Grossrat Clavadetscher zu Recht gesagt. Der Netzbetreiber wird da ziemlich in die Mangel genommen und es werden ihm da grosse Auflagen gemacht, um die Versorgungssicherheit auch sicher zu stellen. In Art. 6 finden Sie nur den Minimalinhalt solcher Abmachungen, was dann im Einzelfall diese Abmachungen aber alles beinhalten, hängt sehr stark von der Organisationsform der Stromversorgung in unserem Kanton ab. Sie finden dann auch in Art. 20 in den Übergangsbestimmungen unseres Gesetzes eine Regelung, wonach die Gemeinden und die Netzeigentümer und die Netzbetreiber verpflichtet werden, innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes, wo notwendig, diese Abmachungen in einem Vertrag, wir können es auch Leistungsauftrag nennen, diese Abmachungen zu treffen. Dort wo schon Verträge bestehen, verlangt dies nur eine Überprüfung, allenfalls die Anpassung bestehender Verträge und wo keine Verträge vorhanden sind, setzt das Vertragsverhandlungen zwischen Gemeinde, Netzeigentümer und Netzbetreiber voraus. Und jetzt gibt es, Sie entschuldigen, wenn ich das etwas vielleicht länger ausführe, es soll auch der Information dienen, um auch den Überblick über die Stromversorgungsverhältnisse in unserem Kanton aufzuzeigen. Wir kennen in unserem Kanton grundsätzlich vier Organisationsformen der Stromversorgung. Die erste, die beste Möglichkeit zur direkten Einflussnahme für eine Gemeinde besteht zweifellos dort, wo die Gemeinde als Eigentümerin des Netzes auch die direkte Verantwortung für den Netzbetrieb trägt, wo Eigentum und Betrieb der Versorgung verknüpft sind und das noch bei der Gemeinde selber, beispielsweise in einem Regiebetrieb der Gemeinde. Da wird es leicht fallen, diese Übereinkunft zu treffen, aber auch Entscheide über Investitionen, über den Unterhalt, über die Erneuerung mit der Betriebsverantwortung in Übereinstimmung zu bringen. Eine zweite Konstellation ist die, wo eine Gemeinde den Betrieb und allenfalls auch das Eigentum einer von ihr verselbstständigten, aber von ihr beherrschten Versorgungsunternehmung abgetreten hat, sei es in Form einer Anstalt, sei es in der Form einer Aktiengesellschaft. In diesen Fällen ist diese Organisation zu verpflichten, die ihr übertragene Infrastruktur auch zu erhalten, zu unterhalten, zu erneuern und gegebenenfalls auch auszubauen. Das ist auch nicht so ein kritischer Fall, weil die Gemeinde, auch wenn sie sich verselbstständigt hat, es in den Händen hat, das zu regeln. Beim dritten Modell behält die Gemeinde das Eigentum bei sich oder überlässt es im Baurecht oder leihweise auf Zeit einem Dritten, vielleicht auch überkommunalen Stromversorger. Diesfalls sind zwischen der Gemeinde und dem Versorger die Einzelheiten für die Konzessionsdauer zu regeln, meistens ist das mit einem Konzessionsverhältnis dann verbunden, eine Konzession für die Benützung auch des öffentlichen Raumes, für die Benützung des öffentlichen Grundeigentums. Hier ist die Frage zu klären, wenn sie nicht schon geklärt wurde: Meistens ist diese Frage auch vorweggenommen in diesen Konzessionsverhältnissen, unter wel-

chen Voraussetzungen die Verantwortung für das Netz nach Ablauf der Vertragsdauer wieder auf die Gemeinde übergeht. Und die vierte und schwierigste Konstellation, das ist die, wo eine Gemeinde endgültig an einen Drittbetreiber ihr Netz, aus welchen Gründen auch immer, verkauft hat und damit das Eigentum daran verloren hat. Diesen Betreiber treffen einmal alle Verpflichtungen aus dem Stromversorgungsgesetz des Bundes zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Das ist einmal beruhigend für diese Gemeinde, weil die technischen Verpflichtungen des Betreibers, die sichern ja auch die Gemeinde und die Konsumentinnen und Konsumenten in der Gemeinde ab, ob sie nun Eigentümerin ihres Netzes ist oder nicht. Auch dass überhöhte Gewinne oder Monopolrenten in Form mangelnder Effizienz die Netznutzungskosten unangemessen belasten, auch darüber wacht das Auge des Gesetzes oder hier das Auge des Regulators. Das schützt die Gemeinde, die Rolle des Regulators, der ein Auge darauf zu richten hat, wie diese Netznutzungskosten zustande kommen und ob effizient genug das Netz betrieben wird oder nicht. Über diese gesetzlichen Verpflichtungen, Kontrollen, Interventionsmöglichkeiten hinaus bestehen jetzt aber Möglichkeiten, auch für die Gemeinde ohne Netz, zur Stärkung der Grundversorgung zusätzliche vertragliche Abmachungen gemäss Art. 6 unseres Gesetzes zu treffen. Das ist möglicherweise überall dort notwendig, wo man wenig Vertrauen in die Marktmechanismen hat oder einfach sichergehen möchte. Und gerade in diesen Fällen, wo eine Gemeinde ihr Netzeigentum veräussert hat, kann es angezeigt sein, zwischen Gemeinde und Netzbetreiber, der ist ja dann auch der Netzeigentümer, damit das sachenrechtliche Schicksal des Verteilnetzes nach Ablauf eines Konzessionsverhältnisses, und das benötigt dieser Dritteigentümer und Drittversorger auch um den öffentlichen Raum überhaupt beanspruchen zu können, und wo keine solchen Verträge vorhanden sind, sind diese jetzt zwischen dem Betreiber, beziehungsweise Eigentümer und der Gemeinde noch abzuschliessen. Das gibt dann Gelegenheit für diese Gemeinde auch diesen Sachverhalt anzusprechen. Was geschieht, wenn unser Vertragsverhältnis über die Benützung des öffentlichen Raumes abläuft mit dem Eigentum am Netz, weil das Netz nur betrieben werden kann, wenn auch eine Berechtigung der Gemeinde dafür besteht. Erst und nur im Falle einer klar mangelhafter Versorgung mit Strom in einer Gemeinde, in einem Netzgebiet, dürfte aber nach unserer Auffassung das hinreichende öffentliche Interesse sogar für eine Enteignung gegeben sein um damit also per Enteignungsweg das Verteilnetzes wieder zurück ins Eigentum der Gemeinde führt. Für einen solchen Fall sieht das Gesetz dann auch die Möglichkeit vor, das Netzgebiet und damit auch den Netzbetreiber neu zu bestimmen. Das sind die Möglichkeiten für die Gemeinden, je nach Konstellation, wie sie die Stromversorgung organisiert haben, die Möglichkeiten, Einfluss darauf zu nehmen.

Standespräsident Farrér: Meine Damen und Herren, sind noch Wortmeldungen zu Art. 4? Dann gehe ich davon aus, dass dieser Artikel nicht bestritten ist, somit beschlossen.

Angenommen

Art. 5

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 6

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Stoffel; Kommissionsvizepräsident: Ja, Art. 6 ist, wie vorhin vom Herrn Regierungsrat ausgeführt, ein für die Gemeinden sehr wichtiger Artikel. Wenn die Gemeinde ihre Energieversorgung abgeben will, unter dem Punkt b), Benützung des öffentlichen Grund und Bodens, hätte z.B. die vorhin angesprochene Gemeinde nochmals die Möglichkeit, irgendwie den Fuss in die Türe zu halten. In Punkt d) ist wichtig, dass, wenn sie die Eigentumsverhältnisse regeln, dass sie dann auch den Heimfall regeln, nicht nur die Eigentumsverhältnisse, sondern wichtig auch den Heimfall regeln. Und unter Punkt e), allfällige weitere Leistungen des Netzbetreibers, wäre es auch möglich, einen bestimmten Grundmix eventuell zu regeln.

Feltscher: Ich wollte in der Kommission eigentlich zu Gunsten der Gemeinden den Heimfall in diesen Art. 6 einbringen. Als Verwaltungsratspräsident müsste ich das vielleicht nicht unbedingt tun, weil damit wirklich die Gemeinden gestärkt würden. Regierungsrat Engler versprach mir dann zu bekräftigen, dass diese Idee eines Heimfalls, den man z.B. als lit. f hätte einbringen können, in lit. c von Absatz 2 subsumiert sei, wo es heisst, das Verhältnis zwischen Netzeigentümer und Netzbetreiber soll in einem Vertrag geregelt werden. Wie im Eintreten erwähnt, sollten die Gemeinden und die Kunden eines EVU gewisse Rechte erhalten, weil sie ihrem EVU ja gestatten, allen Kunden auf ihrem Gemeindegebiet die Zuteilung zu erstellen und dafür auch entschädigt werden. Für diese monopolistische Vorzugsposition sollten die Gemeinden und der Kunde auch gewisse Rechte erhalten. So kann z.B. die Gemeinde eine Durchgangsentschädigung oder eine Unterstützung in ihren Energieeffizienzbemühungen oder das Angebot von erneuerbaren Energien fordern und sie sollte auch die Möglichkeit erhalten, nach einer vereinbarten Zeit z.B. nach 25 Jahren, das zu einem schönen Teil amortisierte Netz dannzumal zum Anschaffungszeitwert zurückkaufen zu können, also eine Art Heimfallregelung. Es ist deshalb allen Gemeinden in der nächsten Zeit zu empfehlen, eben eine solche strategische Energiestrategie, wie ich sie formuliert habe im Eintreten, auch zu formulieren und dann einen entsprechenden Konzessionsvertrag mit ihrem EW aufzusetzen. In einem solchen Vertrag kann auch die Problematik, und da gehe ich jetzt auf eine Diskussion ein, die wir vielleicht noch unter Art. 12 führen werden, könnte im Zusammenhang mit der Kostentragung von ausserhalb der Bauzonen, vor allem

Thema in Tourismusorten, geregelt werden. So könnte z.B., ich mache ein Beispiel, wie das aussehen könnte, über die Betriebskosten in der Gemeinde Davos, die Gemeinde Davos mit dem EW Davos abmachen, dass die Bergbahnen den Bau einer elektrischen Anlage zu übernehmen haben und das EVU dann z.B. für den Unterhalt des entsprechenden Netzes. Das wäre nämlich nach Gesetz nicht so vorgesehen, aber das kann man im Vertrag eben entsprechend regeln. Also meine Empfehlung abschliessend: Machen Sie eine solche strategische Energieplanung in Ihrer Gemeinde und setzen sie dann, wie es Regierungsrat gesagt hat, rasch, Sie haben nur ein Jahr dafür Zeit, wenn Sie heute keinen Vertrag haben, innerhalb eines Jahres einen solchen Vertrag mit Ihrem EVU auf.

Standespräsident Farrér: Weitere Wortmeldungen zu Art. 6? Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Engler: Nur kurz, ich möchte vor allem Grossrat Feltscher danken dafür, dass er die Möglichkeiten dieser zusätzlichen vertraglichen Regelungen zur Absicherung der Versorgungssicherheit dargelegt hat und auch die Gemeinden ermuntert hat, die hier Handlungsbedarf haben, das nachzuholen. Ich denke da vor allem an lit. a, wo es heisst: „Einer vertraglichen Regelung bedürfen insbesondere Übertragung von Aufgaben an einen Dritten gemäss Art. 3 Abs. 2“. Dieser schafft eigentlich den Auffangartikel um möglichst Vieles auch nachzubessern, das vielleicht vergessen wurde, woran vielleicht auch nicht gedacht wurde. Also, gestützt auf lit. a, meine ich, hat auch Frau Grossrätin Casutt durchaus die Möglichkeit mit ihrer Gemeinde, beziehungsweise mit dem Stromversorger nochmals über das Netz und einen allfälligen Heimfall dieses Netzes ins Gespräch zu kommen. Vielleicht noch einen Hinweis auf lit. e, weil ich es in der Kommission auch gesagt und versprochen habe, das dann zu wiederholen; lit. e, wo es heisst, dass allfällige weitere Leistungen des Netzbetreibers in so einer Vereinbarung mit eingeschlossen werden können. Woran denke ich? Also ich denke beispielsweise daran, dass gestaffelte Tarife, also Mengenrabatt-Tarife, ausgeschlossen würden. Die Gemeinde könnte eine solche Vorgabe dem Betreiber geben, dass man keine gestaffelten Tarife möchte, aus der Überlegung, dass man ja Strom sparen möchte und nicht den belohnen will, der möglichst viel Strom braucht. Und eine zweite Überlegung, die man sich hier auch machen könnte, und da kenne ich übrigens einen Verwandten von Sep, Grossrat Markus Feltscher, den Astro-Sep. Kennen Sie den auch? Das ist der Atomstrom-Separator. Sie können auch verlangen, dass ein Anteil erneuerbarer Energie zur Verfügung gestellt werden muss in einem Netzgebiet und mit dem Astro-Sep, den stecken Sie an die Steckdose und da kommt dann nur erneuerbare Energie heraus.

Standespräsident Farrér: Weitere Wortmeldungen zu Art. 6?

Angenommen

Art. 7

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 8

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 9

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Clavadetscher: Zum Art. 9 Abs. 1 habe ich eine Frage. Die Änderungen der Netzgebiete oder des Netzbetriebs erfordern eine neue Verfügung, steht dort geschrieben. Der Netzbetrieb im technischen Sinn, denke ich, ist nicht der kantonalen Verfügung unterstellt. Welche weiteren Begriffe beinhaltet denn der Begriff "Netzbetrieb" im Sinne des Gesetzesartikels ausserdem, dass der Netzbetreiber ändern könnte?

Regierungsrat Engler: Also Grossrat Clavadetscher hat Recht. Der Kanton kann keine technischen Vorschriften zum Netzbetrieb erlassen. Davon hat es genug sowohl in der eidgenössischen Gesetzgebung als auch in den Branchenempfehlungen. Es geht hier um die grundsätzliche Frage. Wenn eine Gemeinde sich entscheidet, den Netzbetrieb beispielsweise an eine selbständige Unternehmung der Gemeinde zu übergeben, zu übertragen, auszugliedern. Es geht hier um eine organisatorische Frage und nicht um die technische Ausgestaltung des Netzbetriebs, also das zur Klarstellung hier.

Standespräsident Farrér: Sind noch Voten zu diesem Artikel?

Angenommen

III. Anschlusspflichten

Art. 10

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Stoffel; Kommissionsvizepräsident: Hier ist nun der Abs. 2 wichtig. Da geht es um die vorhin schon diskutierte Netzebenenflucht. Also wenn jemand als Netzbetreiber bezeichnet wurde, ist er erster Ansprechpartner, auch wenn der Endverbraucher auf einer höheren Netzebene Strom beziehen will.

Angenommen

Art. 11

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 13

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

IV. Organisationsformen von kantonalem Interesse**Art. 14**

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen: Jaag, Stoffel, Berther, Buchli, Conrad, Donatsch, Feltscher, Parpan, Sax, Thöny; Sprecher: Stoffel) und Regierung
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Clavadetscher)
Streichen

Stoffel; Kommissionsvizepräsident: Art. 14 ist, wie schon gesagt, der alte Art. 63 aus dem Wasserrechtsgesetz und bildet die Rechtsgrundlage für die Grischelectra AG. Diese vermarktet im Auftrag des Kantons und der Gemeinden Überschuss- und Beteiligungsenergie. Im Wasserrechtsgesetz ist vorgesehen, dass Art. 6 und der ganze Block der Art. 61 bis 71 aufgehoben werden können, weil diverse Artikel hinfällig wurden mit der Liberalisierung und dieser Artikel wurde nun hier im Stromversorgungsgesetz entnommen. Die Minderheit müsste mir dann schon noch erklären, ob sie der Grischelectra die gesetzliche Grundlage entziehen will oder wo der Artikel dann angesiedelt werden sollte.

Clavadetscher; Sprecher Kommissionsminderheit: Wie gesagt, der Art. 14 regelt die Befugnisse des Kantons und der Gemeinden, eigene Elektrizitätsgesellschaften zu gründen. In diesem Artikel ist geregelt, dass die Befassung vor allem mit Produktion, Transport, Transformierung, Austausch, was bedeutet Energiehandel, und Lieferung von elektrischer Energie zu tun hat. Die Grundlage der Grischelectra ist eben genau dieser Artikel. Diese Gesellschaft befasst sich meiner Ansicht nach jedoch vor allem mit Beschaffung und Verwertung von elektrischer Energie und will die kantonalen Interessen beim Heimfall von Wasserkraftanlagen ausüben. Genau diese Interessen, denke ich, haben nur am Rande mit der Sicherstellung der Stromversorgung zu tun. Vielmehr geht es hier um Interessen, die im liberalisierten Bereich liegen. Das Bundesgesetz fordert eine Entflechtung und Tren-

nung der Bereiche Markt und eben Netzmonopol. Deshalb erachte ich dies aus systematischen Gründen im Stromversorgungsgesetz von Graubünden am falschen Platz. Im Stromversorgungsgesetz Graubünden sollten ausschliesslich hoheitliche Aufgaben behandelt werden. Ebenso geht aus dem Bundesgesetz kein Erfordernis dafür hervor. Interessen von Kanton und Gemeinden in der Energiewirtschaft erachte ich als legitim. Die Energiewirtschaft ist einer der wichtigsten Wirtschaftsfaktoren in Graubünden. Auf Grund der aber veränderten Situation genau in diesem liberalisierten Markt, ist ein generelles Überdenken erforderlich. Das Energiegeschäft hat längst europäische Dimensionen erreicht. Auch im Kanton Graubünden ist eine aktive Energiepolitik notwendig. Ich fordere deshalb eine politische Diskussion und eine transparente Darlegung der Interessen hier im Rat, die Formulierung der Absichten und die Festlegung einer Strategie für den Kanton. Deshalb schlage ich vor, den Art. 63 im Bündner Wasserrechtsgesetz vorerst beizubehalten, damit eben genau die gesetzliche Grundlage für die Grischelectra erhalten bleibt. Im Rahmen der Revision des Energiegesetzes kann ein entsprechender Artikel nach erfolgter Diskussion aufgenommen werden und im Energiegesetz ist dieser dann aus meiner Sicht auch am richtigen Ort. Soweit meine Ausführungen.

Regierungsrat Engler: Auch hier möchte ich Sie bitten, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Wir schaffen hier nichts Neues, möchte ich betonen. Wir nehmen nur die bereits bestehende Bestimmung im Wasserrechtsgesetz notabene unter dem Titel Stromversorgung im Wasserrechtsgesetz jetzt in das Stromversorgungsgesetz hinüber und wollen damit die gesetzliche Grundlage erhalten, wie das jetzt mehrfach gesagt wurde, für die Grischelectra die, das war vielleicht nicht ganz richtig, eben auch für die Stromversorgung innerhalb des Kantonsgebiets eine Rolle spielen könnte, vorausgesetzt wir geraten in eine Engpasssituation. So gibt es hier durchaus auch versorgungspolitische Aspekte, die von der Grischelectra wahrgenommen werden könnten. Ich möchte Sie also bitte, aber auch hier streiten wir an und für sich nicht um etwas kardinales, wenn es darum geht, in welchem Gesetz diese Regelung stehen soll. Wir meinen, sie steht systematisch jetzt richtig, wenn wir schon ein Stromversorgungsgesetz schaffen. Im Stromversorgungsgesetz, wo es um Elektrizität geht, und deshalb haben wir uns ja auch entschieden, den ganzen Stromversorgungsteil aus dem Wasserrechtsgesetz herauszulösen, und dort auch einige Bestimmungen, die mit der Strommarktliberalisierung ihre Bedeutung verloren haben, ganz aufzugeben. Die von Ihnen gewünschte Auseinandersetzung, politische Auseinandersetzung über Vorstellungen, über Eigentümerinteressen des Kantons in der Strom- und Energiewirtschaft, die werden wir führen, spätestens dann, wenn der GPK-Vorstoss und die GPK-Forderung im Bereich der Corporate Governance bei öffentlichen Unternehmungen zum Thema wird, aber auch mit der Diskussion des Energiegesetzes, gibt es da möglicherweise ein Fenster, bei dem das zum Thema gemacht werden kann.

Standespräsident Farrér: Ich bitte um etwas mehr Ruhe und frage an, ob noch Wortmeldungen zu Art. 14 sind? Dies ist nicht der Fall. Dann schliesse ich die Diskussion. Grossrat Clavadetscher, wünschen Sie ein Schlusswort?

Clavadetscher; Sprecher Kommissionsminderheit: Ja gern. Wir stehen nun mal in einer völlig veränderten Situation, ob wir wollen oder nicht. Es sind grundsätzliche Überlegungen wirklich notwendig. Die Grundversorgung und eben auch eine erschwingliche Grundversorgung hat sich der Bund zur Aufgabe gemacht. In diesem ganzen Gesetzestumult hat sich die bisherige Nähe, die wir als Bündner zu unseren Kraftwerken gehabt haben, die wurde ausgeschaltet. Und es gelten eben für die ganze Schweiz die gleichen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Energie. Der Energiepreis, der stellt sich auf europäische Verhältnisse ein und ist auch von anderen Energieträgern stark abhängig. Ich betone nochmals, das Interesse von Kanton und Gemeinden ist die bestmögliche Nutzung der Energiepotenziale am Kanton. Deshalb ist eine spezielle Diskussion auch erforderlich im Rahmen des Energiegesetzes. Es gibt immer wieder diese Verbindung zwischen den verschiedenen Energieträgern und Elektrizität ist einer davon und kann so meiner Meinung nach nicht nur isoliert betrachtet werden. Darum unterstützen Sie die Minderheit, damit diese Diskussion im Rahmen des Energiegesetzes möglich wird.

Stoffel; Kommissionsvizepräsident: Die Grischelectra nimmt eine äusserst wichtige Aufgabe wahr und braucht deshalb diese gesetzliche Grundlage. Wir sollten das Ganze aber nicht nur auf die Grischelectra adaptiert betrachten. Mit diesem Artikel haben wir auch einen Handlungsspielraum offen, um zukünftige Entwicklungen etwelcher Art hier wahrnehmen zu können. Darum stimmen Sie für die Mehrheit.

Standespräsident Farrér: Wir stimmen ab. Wer der Kommissionsmehrheit und Regierung folgen möchte, ist gebeten sich zu erheben. Wer der Minderheit folgen möchte, ist gebeten sich zu erheben. Das Ergebnis: Sie sind mit 80 zu 8 Stimmen der Kommissionsmehrheit und Regierung gefolgt.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 80 zu 8 Stimmen.

V. Straffbestimmungen

Art. 15

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 17

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen: Jaag, Stoffel, Berther, Buchli, Conrad, Donatsch, Feltscher, Parpan, Sax, Thöny; Sprecher: Stoffel) und Regierung
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Clavadetscher)
Art. 63 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG) nicht aufheben.

Standespräsident Farrér: Ich gehe davon aus, dass wir mit der Abstimmung zu Art. 14 bereits auch den Art. 19 bereinigt haben. Ich blicke zur Kommissionsminderheit. Trifft dies zu?

Clavadetscher: Dies trifft zu, denn der steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Art. 14, der als logische Folge eigentlich so geregelt hätte werden können.

Clavadetscher zieht den Minderheitsantrag zurück.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung wird angenommen.

Art. 20

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Clavadetscher: Ich möchte eine Frage zu Art. 20 stellen. Hier geht es um die Wasserrechtsverhältnisse. Es steht, Rechte und Pflichten aus bestehenden Wasserrechtsverhältnissen bleiben unberührt. Es ist unbestritten, dass diese Rechte und Pflichten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Wasserrecht bleiben sollen. Zusätzliche Vereinbarungen, wie allgemeine Anschluss- und Versorgungspflichten, jedoch können im Widerspruch zum Stromversorgungsgesetz des Bundes stehen oder auch zum kantonalen Stromversorgungsgesetz. Eine Anpassung der Wasserrechtsverhältnisse wird deshalb diesbezüglich notwendig. Auch ist die Entflechtung zwischen Produktion und Netzbetrieb auch nicht so

deutlich in allen Wasserrechtsverträgen vorhanden. Ich bitte die Regierung um Erläuterung, in welcher Art diese Wasserrechtsverhältnisse berührt sind und welche Anpassungen allenfalls notwendig sein könnten.

Regierungsrat Engler: Die aufgeworfene Frage ist eine sehr wichtige Frage. Ich habe es beim Vergleich der Strompreise ja bereits angedeutet, dass gegen 140 Gemeinden in unserem Kanton von günstigen Konzessionsgegenleistungen profitieren, einerseits beim verbilligten Energiebezug und andererseits sogar bei günstigen Netzbenutzungsstrukturen, die soweit gehen können, dass der Kraftwerksbetreiber verpflichtet wurde, den Netzanschluss bis zum Haus gratis zur Verfügung zu stellen und das mag auch der Grund dafür sein, weshalb wir in Graubünden über recht günstige Stromtarife verfügen. Die Frage wurde im Verlaufe der Gesetzgebungsarbeiten sowohl beim Bund wie auch bei uns im Kanton diskutiert und beim Bund wie im Kanton sind entsprechende Bestimmungen aufgenommen worden, nämlich dass diese Konzessionsverhältnisse unberührt bleiben. Heute stellen wir fest, dass sie strittig sind, dass es Netzbetreiber gibt, die diese Konzessionsabmachungen in Frage stellen und ich habe auch Kenntnis von Verfahren, die beim Regulator, bei der ElCom, angestrengt worden sind, genau um diese Fragen zu klären, inwieweit diese Konzessionsgegenleistungen noch Gültigkeit haben und wo allenfalls die Neuordnung der Stromversorgung hier Korrekturen zur Folge haben muss. Festzuhalten bleibt, dass überall dort, wo wirtschaftliche Leistungen eingeräumt worden sind in diesen Wasserrechtskonzessionen zwischen Kraftwerksgesellschaften und Konzessionsgemeinden, dass dies unverändert weiter gelten. Also überall dort, wo Konzessions- und Gratisenergie eingeräumt wurden, gibt es überhaupt keinen Grund, durch die neue Marktordnung diese in Frage zu stellen. Hingegen werden Bestimmungen in bestehenden Energielieferungsverträgen, die gegen die gesetzlichen Vorschriften über den Netzzugang und das Netznutzungsentgelt verstossen, konfliktträchtig sein und das sind die Fälle, die ich genannt habe, bei denen der Regulator das endgültige Wort hier zu sprechen hat. Für die Gemeinden stellen wir uns auf den Standpunkt, dass sie auf die vorhandenen vertraglichen Abmachungen bestehen sollen und auch die entsprechenden Forderungen gegenüber dem Netzbetreiber aufrecht erhalten sollen.

Hasler: Nachdem Regierungsrat Engler jetzt das zweite Mal gesagt hat, dass wir im Kanton Graubünden sehr günstige Stromtarife hätten, dann muss ich hier entgegennehmen, das mag gelten, wenn wir einen Mittelwert nehmen. Es ist aber auch zu sagen, wir haben Regionen im Kanton Graubünden mit sehr hohen Stromtarifen.

Regierungsrat Engler: Ich habe betreffend die Unterschiede das Referenzhaus, ein Einfamilienhaus, erwähnt, mit seinem Gesamtenergiestromverbrauch von 6000 Kilowattstunden im Jahr zwischen 14 und 28 Rappen und das ist ein gewichtiger Unterschied. Wenn man das auf das Jahr aufrechnet, heisst das, dass das eine Einfamilienhaus am günstig gelegenen Ort für 1200 Franken Strom einkauft und das teurere für 2400 Franken. Bei

energieintensiven Betrieben, an die wahrscheinlich Marcus Hasler denkt, wird dann der Unterschied entsprechend gravierender sein.

Angenommen

Art. 21

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRV)

Art. 11

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 28 bis Art. 30

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Farrér: Somit sind wir am Ende der Detailberatung zum Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden. Ich frage Sie an, wünscht jemand auf einen Punkt zurück zu kommen. Dies ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Schlussabstimmung. Sie finden die Anträge auf Seite 968 der Botschaft. Wer willens ist, Antrag zwei zu genehmigen, ist gebeten, sich zu erheben. Ich bitte um das Gegenmehr. Es handelt sich hier um eine Gesetzesvorlage. Ich frage Sie an, gibt es Enthaltungen? Das Ergebnis: Sie haben mit 95 zu null Stimmen bei null Enthaltungen Antrag zwei genehmigt. Wer bereit ist, Antrag drei zu genehmigen, ist gebeten, sich zu erheben. Ich frage Sie an, gibt es ein Gegenmehr? Das Abstimmungsergebnis: Sie haben Antrag drei mit 95 zu null Stimmen genehmigt.

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt mit 95 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen dem Erlass eines Stromversorgungsgesetzes des Kantons Graubünden (StromVG GR) zu.

3. Der Grosse Rat stimmt mit 95 zu 0 Stimmen der Anpassung der grossrätlichen Verordnung zum Wasserrechtsgesetz (BWRV) vom 1. Dezember 1994 zu.

Stoffel; Kommissionsvizepräsident: Ich möchte mich abschliessend für die erfolgreiche Behandlung des Stromversorgungsgesetzes bedanken, Ihnen, geschätzte Ratskolleginnen und Kollegen, für die sachlich geführte Debatte und die Zustimmung zu den Anträgen. Im Rahmen der Vorberatung innerhalb der KUVe standen uns seitens der Verwaltung die folgenden Fachleute zur Seite und auch ihnen gebührt mein Dank: Der Amtsvorsteher Ernst Bachmann, der Rechtsberater Herr Giovannini,

Departementssekretär Crameri sowie Roland Giger vom Ratssekretariat. Bei diesen allen, sowie speziell auch bei Regierungsrat Engler und meinen Kommissionskollegen, bedanke ich mich herzlich.

Standespräsident Farrér: Sie haben eine Pause verdient. Wir starten um 10.20 Uhr. Ich danke für Ihre Pünktlichkeit.

Gewährung eines Verpflichtungskredites zur Realisierung des Kantonsanteils am Sicherheitsfunknetz POLYCOM Graubünden (B19/2008-2009, S. 1003)

Standespräsident Farrér: Ich bitte Sie, Platz zu nehmen. Wir fahren mit der Behandlung der Geschäfte fort. Wir sind beim Sachgeschäft Gewährung eines Verpflichtungskredites zur Realisierung des Kantonsanteils am Sicherheitsfunknetz POLYCOM Graubünden. Zum Eintreten spricht Kommissionsvizepräsident Grossrat Bondolfi.

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Bondolfi; Kommissionsvizepräsident: Was ist eigentlich POLYCOM? POLYCOM ist ein 2001 beschlossenes gesamtschweizerisches Sicherheits- und Rettungsfunknetz. Dieses Funknetz garantiert künftig die Kommunikation auf operativer Ebene zwischen nationalen, kantonalen und städtischen Sicherheits- und Rettungsorganisationen. Das digitale Bündelfunksystem POLYCOM ist speziell für Kommunikationsanforderungen von so genannten BORS, das steht für Behörden, Organisationen, Rettungs- und Sicherheitsdienste, konzipiert worden. POLYCOM wird für die Bereiche Sicherheit und Rettung benötigt und von Behörden und Organisationen für die subsidiäre Zusammenarbeit benutzt. Durch die Vernetzung von Institutionen der Kantone und des Bundes, ist POLYCOM ein Sicherheitsfunknetz von nationaler Bedeutung. POLYCOM wurde bereits in den meisten Kantonen realisiert. Mit der Annahme der vorliegenden Vorlage soll sich Graubünden ebenfalls diesem Sicherheitsfunknetz anschliessen. Heute werden im Kanton von den BORS sowie der Grenzwaache und der Armee verschiedene Funksysteme eingesetzt, welche untereinander nicht kompatibel sind und damit zur Führung von gemeinsam zu bewältigenden Ereignissen nicht eingesetzt werden können. Das bestehende Katastrophen- und Polizeifunknetz muss dringend durch ein neues Funksystem abgelöst werden. Die Funkkommunikation zwischen den verschiedenen Diensten des Kantons wie auch der Dienste des Kantons mit den Diensten der Gemeinden und des Bundes, ist nur über den so genannten K-Kanal des Katastrophen- und Polizeifunknetzes und daher nur unverschlüsselt möglich. Verschiedene Ereignisse der letzten Jahre, ich denke hier z.B. an den Brand im Viamala-Tunnel im Jahre 2006,

September 2006, haben gezeigt, dass die funktechnische Kommunikation zwischen den verschiedenen Einsatzkräften, zwischen Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden, zur gemeinsamen Ereignisbewältigung von grösster Bedeutung ist. Die Zielsetzung für die zukünftige Funkversorgung des Kantons ist die abhörsichere Kommunikation der involvierten Partner untereinander. Wie Sie der Botschaft auf den Seiten 1006 ff. entnehmen konnten, sind verschiedenste Varianten geprüft worden, auf die ich hier im Detail nicht mehr eingehen werde. Die Regierung ist mit überzeugenden Argumenten und in Abwägung der Vor- und Nachteile zum Schluss gekommen, dass die kantonale Funkversorgung inskünftig auf POLYCOM-Basis realisiert werden soll. Für eine ausreichende Funkabdeckung des Kantons sind im Ganzen 91 Basisstationen notwendig. 57 hievon werden vom Grenzwachtkorps erstellt und betrieben. Durch den Kanton sind 34 Basisstationen zu erstellen und zu finanzieren. Diese werden im Auftrage des Kantons durch das Grenzwachtkorps, welches dadurch zu besseren Konditionen arbeiten kann, realisiert. Ursprünglich, meine sehr verehrten Damen und Herren, war vorgesehen, dass das Grenzwachtkorps 42 Basisstationen hätte realisieren sollen und der Kanton entsprechend 49. Angesichts des hohen finanziellen Aufwandes für die Realisierung des Funknetzanteiles des Kantons, wurden seitens des zuständigen Departementes Verhandlungen mit dem GWK über die Ausdehnung des Grenzraumes, und damit verbunden einer Übernahme eines zusätzlichen Teils der Funkversorgung im Kanton, aufgenommen. Nach intensiven und guten Verhandlungen des zuständigen Departementes mit dem GWK, konnte die heutige Lösung präsentiert werden, wonach der Kanton Graubünden 34 Basisstationen und nicht mehr 49 erstellt und realisiert. Durch das Auftragsverhältnis mit dem GWK lassen sich Synergien bei der Projektabwicklung erzielen und damit Kosten einsparen. Der Betrieb und Unterhalt soll durch ein von Kanton und GWK getragenes Kompetenzzentrum erfolgen. Angesiedelt wird dieses bei der Kantonspolizei. Zum Betriebskonzept verweise ich wiederum auf die Botschaft Seite 1014 ff., wo Sie die Einzelheiten entnehmen konnten.

Die Beteiligung Dritter, so insbesondere der Gemeinden, ist freiwilliger Natur. Die Verwendung von Handfunkgeräten bedingt, dass jede Gemeinde mindestens zwei Handfunkgeräte besitzt. Die Beschaffungskosten können über die in den Rechnungen der Gemeinden ausgewiesenen Zivilschutzbeiträge finanziert werden. Liegen keine solchen vor, erfolgt die Finanzierung über den Zivilschutzertragsbeitragsfonds des Kantons. Die Benutzung des POLYCOM-Funksystems durch nicht als klassische BORS-Partner geltende Organisationen, ich denke hier an die RhB und die EW's, ist ebenfalls gestattet, wenn die Kommunikation zwischen den Behörden und den betreffenden Organisationen zu Führungs- und Koordinationszwecken in einer Notlage erforderlich ist. Die RhB und die Elektrizitätswerke leisten im Ereignisfall wichtige Beiträge und nehmen im Katastrophenfall Einsitz im kantonalen Führungsstab. Die Versorgung der Bevölkerung kann dadurch wesentlich koordinierter erfolgen. Der Einbezug der RhB und der EW's sowie allfälliger weiterer Organisationen in die POLYCOM-

Funkversorgung des Kantons, entspricht somit den Rahmenbedingungen des Bundes. Die möglichen weiteren Partner werden im Rahmen der Projektrealisierung kontaktiert.

Ich komme nun zur Kreditgewährung. Gemäss Art. 33 Abs. 1 der Verordnung über den Finanzhaushalt ist beim Grossen Rat ein Verpflichtungskredit anzufordern, wenn sich ein grösseres kantonales Vorhaben auf mehrere Jahre verteilt. Ein Verpflichtungskredit ist dabei Brutto zu beschliessen. Der erforderliche Verpflichtungskredit umfasst nur die zur Realisierung des Kantonsanteils am Sicherheitsfunknetz POLYCOM Graubünden anfallenden Investitionskosten. Die Betriebskosten hingegen des Kompetenzzentrums mit einer Nettobelastung von 1,2 Millionen Franken pro Jahr, werden im ordentlichen Budget berücksichtigt und dem Grossen Rat in diesem Rahmen ohne separate Kreditbeschlüsse vorgelegt. Die gesetzlichen Grundladen für die Finanzierung der Realisierung des Sicherheitsfunknetzes POLYCOM Graubünden bilden die Art. 79 der Kantonsverfassung, Art. 2 lit. f des Polizeigesetzes Graubünden und Art. 10 des Gesetzes über die Katastrophenhilfe. Die heute zu tätigende Ausgabe ist eine im Sinne von Art. 25 ff. gebundene, nicht dem Finanzreferendum unterstehende, Ausgabe. Die gestaffelte Kreditbereitstellung in den Jahren 2009 bis 2013 können Sie der kleinen Tabelle auf Seite 1031 der Botschaft entnehmen. Der heute total zu gewährende Bruttoverpflichtungskredit für die Realisierung des Kantonsanteils am Sicherheitsfunknetz POLYCOM Graubünden durch das GWK beträgt 55 Millionen Franken. Bei einer Änderung des Baukostenindexes verändert sich dieser Kreditbetrag entsprechend. Die Finanzierung des Kantonsanteils an den Investitionen für das Sicherheitsfunknetz POLYCOM Graubünden belastet, und das ist wesentlich, allerdings den Kanton nach Abzug der Beiträge des Bundes und Dritter mit rund 27,4 Millionen Franken. Davon abzuziehen sind fünf Millionen Franken, welche aus dem kantonalen Zivilschutztragsbeitragsfonds finanziert werden sollen.

Die GPK hat sich zu diesem Geschäft ebenfalls vernehmen lassen und hat mit Schreiben vom 4. März 2009 empfohlen, den Verpflichtungskredit zuzusprechen. Zwei kleine Wermutstropfen, welche den Abgang im Gaumen etwas verbittern, möchte ich an dieser Stelle noch anbringen. Das POLYCOM ist vom Bund Anfang dieses Jahrzehnts entwickelt und angestossen worden, ohne dass die Kantone in diesem Zusammenhang je die Möglichkeit gehabt hätten, sich dazu vernehmen zu können. Dies zwingt die Kantone entweder auf diesen schweizweit abfahrenden Zug aufzuspringen, oder aber ein eigenes Funknetz zu etablieren. Die Krux liegt darin, dass, sollte ein Kanton sich nicht für POLYCOM entscheiden, er nicht von der Beteiligung, und im Falle des Kantons Graubünden von der grosszügigen Beteiligung an den Kosten durch den Bund, profitieren kann. Diese Kostenseite und die weiteren Vorteile, welche ich bereits genannt habe, haben den Kanton dazu geführt, uns diese Botschaft zu unterbreiten. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die KJS dahingehend orientiert worden ist, dass die Lieferung der Ersatzteile lediglich bis im Jahre 2025 garantiert sind, mithin bei Vollbetrieb ab Mitte 2012 für lediglich zwölfteinhalb Jahre garantiert sein wird. Dies

im Gegensatz zum alten Funksystem. Sie erinnern sich vielleicht an Ihre Militärzeit, welches über mehrere Jahrzehnte gut funktionierte. Trotz dieser beiden Anmerkungen, kann ich Ihnen namens und im Auftrage der einstimmigen Kommission für Justiz und Sicherheit empfehlen, auf die Vorlage einzutreten und dem Verpflichtungskredit zuzustimmen.

Portner: Als damaliger Präsident der internen Kommission für das heute noch gültige Funknetz der Kantonspolizei, erlaube ich mir doch noch einige Worte hierzu zu sagen. Ich bin nicht Experte, habe aber doch einige Erfahrung. Es tut mir zwar weh, dass dieses schon überholt ist, aber wenn es keine Ersatzteile mehr gibt, wenn die Verschlüsselung nicht tauglich ist, wenn die Vernetzung nicht gewährleistet ist, nicht nur innerhalb der Polizei, Grenzwachtkorps und sonst, sondern auch vor allem, und das ist entscheidend, zu den blauen Diensten und vor allem im Katastrophenfall. Wir haben erlebt bei der letzten Katastrophe, diese Überschwemmungen, das war ein Chaos offenbar mit diesen ganzen Funkverbindungen. Es gab funktote Räume, Natel ging auch nicht beziehungsweise hatte andere Probleme. Dann ist es für mich klar, dass man jetzt dringend, dringend auf einen Ersatz hin arbeiten muss. Es wurde auch auf Bundesebene sehr lang, man spricht schon sehr lang von POLYCOM, dass man jetzt endlich etwas macht und sich zusammenrauft und auf ein System sich einigt, das auch die Vernetzung zum Bund herstellt. Und wir haben ja auch diese grossartige Möglichkeit mit dem Grenzwachtkorps die Unterstützung zu bekommen, finanzielle Entlastungen und eben auch die Bundesbeiträge. Von dort her finde ich das eine gute Sache. Die Kosten mögen hoch erscheinen, aber wie der Vorredner schon sagte, wird ja einiges vom Bund übernommen und auch von anderen, die vielleicht dann solche Geräte anschaffen.

Ich möchte einfach dafür plädieren, dass man das nicht zu eng nimmt und noch irgendwelche Kürzungen vornimmt. Man sollte auch Reservegeräte haben, falls noch weitere Dienste sich dann doch irgendwann noch entschliessen können, da mitzumachen. Es sind gewisse Fragen noch in der Schwebe und offen. Ein Funknetz ist auch, ich weiss nicht, wie weit Sie sich da auskennen, im Militär mit diesen VOX die früher, die funktionierten überhaupt nicht. Da musste man auch den Grünspar abkratzen, damit man von der Kaserne Andermatt bis über die Strasse funken konnte. Die späteren waren etwas besser. Das Funknetz ist nicht nur, diese Handfunkgeräte und dann im Mobilen, im Auto drin, ein Gerät. Entscheidend sind auch die Verbindungen mit den Masten, mit Redundanzherstellen, d.h. dass man nicht nur auf einer Linie fährt, sondern auch eine zweite Ausweichmöglichkeit hat. Damals haben wir das sehr streng und intensiv mit Leuten von der damaligen Post oder wie das hiess da, Telecom oder wie das hiess, die wollten unbedingt, dass man Leitungen in den Boden legt. Zum Glück haben wir eine Lösung dann getroffen entgegen diesen Leuten, dass man das durch die Luft mit den Masten macht. Ist auch weniger anfällig bei Katastrophen.

Also alles zusammen bin ich der Meinung, es ist spät, wir müssen da etwas machen. Es ist dringend. Nicht nur für die Polizei, um irgend welche Täter dingfest machen zu können, sondern auch insbesondere für den Katastrophenfall und auch jetzt mit Schengen usw., dass man mit der Grenzschutz da koordiniert, vernetzt ist und die Aufgaben überhaupt noch erfüllen kann. Ich bin für Eintreten.

Menge: Bei dieser Vorlage stehen wir quasi mit dem Rücken zur Wand. Wir können gar nicht anders, als dieses POLYCOM-Funknetz zu übernehmen. Ich verweise vor allem auf die Seite 1009 der Botschaft. Da sind eigentlich alle Punkte klar aufgeführt, welche zu dieser Botschaft führen. Ich habe nur zwei Punkte, die mich etwas stören. Und das ist zum einen Mal das Monopol des Endgeräteherstellers. Es gibt nur ein Modell, also von einer Firma. Ich habe das schon in der Kommissionssitzung beanstandet. Aber auch da können wir eigentlich nichts dagegen unternehmen. Und dann, der zweite Punkt dieser Botschaft, ist der fehlende Vergleich der Betriebskosten zwischen den bestehenden Funknetzen und von POLYCOM, von 1,2 Millionen. Aber anscheinend ist das gar nicht möglich, dass man hier einen Vergleich anstellen kann. Aber vielleicht mit etwas mehr Mut hätte man vielleicht doch noch diese Zahlen auf den Tisch legen können. Aber ich bin selbstverständlich für Eintreten.

Regierungsrätin Janom Steiner: Der Sprecher der Kommission, Grossrat Bondolfi, hat bereits die wichtigsten Punkte der Vorlage aufgeführt und ich werde Ihnen die wichtigsten Argumente für die Bereitstellung dieses Verpflichtungskredites noch einmal in Erinnerung rufen. Erstens: Entgegen einer Darstellung in einem Bericht in der Südostschweiz handelt es sich bei POLYCOM nicht nur um ein Funknetz für die Kantonspolizei, sondern um ein Sicherheitsfunknetz für Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit, eben die BORS, sowie der Grenzschutz und der Armee. Es ist ein Funknetz für den Schutz und die Sicherheit unserer Bevölkerung. Zweitens: Der Tetrapol-Standard für POLYCOM ist durch den Bund gesamtschweizerisch vorgegeben und deshalb entrichtet der Bund nur Beiträge für POLYCOM und keine anderen Systeme. Also ein System Tetra käme nicht in Frage. Deshalb stehen auch aus Kostengründen keine Alternativen zur Verfügung, da diese in jedem Fall höhere Kosten, die alleine durch den Kanton Graubünden zu entrichten wären, generieren. Drittens: Grossrat Portner hat es bereits angesprochen, mit Mobiltelefonie kann kein Funknetz ersetzt werden. Einerseits fehlt es an der notwendigen Abdeckung gerade im Kanton Graubünden und andererseits wären damit nur Punkt-Punkt-Verbindungen möglich, was im Einsatzfall nicht genügt, da alle Partner mithören müssen, um rechtzeitig und selbständig reagieren zu können. Viertens: POLYCOM ist notwendig, weil damit die innerkantonalen und interkantonalen Funkverbindungen sicher gestellt werden können. Ein WEF-Einsatz z.B. mit einem singulären anderen System, also d.h. mit einem System, mit den bereits vorhandenen Mitteln im Kanton, wäre nicht mehr möglich. Wir haben POLYCOM bereits

nun zum fünften Mal am WEF erfolgreich eingesetzt. Durch die Armee wurde dieses System eingesetzt. Die Verbindungen waren einwandfrei. Die Kommunikation aller Partner konnte sicher gestellt werden und am diesjährigen WEF konnte ausserdem festgestellt werden, dass das System auch bei sehr tiefen Temperaturen nach wie vor stabil ist und auch einwandfrei funktioniert. Eigentlich noch eine wichtige Erkenntnis für einen Bergkanton mit tiefen Temperaturen im Winter.

Fünftens: Die Erneuerung des bisherigen Disco-Systems, also des bisherigen Polizeifunknetzes, ist zwingend. Weil „End of life“ dieses Systems bereits Ende September 2006 eingetreten ist und der Systemlieferant keine Unterstützung mehr gewährleistet. Es ist nur dem zusätzlichen Einsatz unserer Telematiker bei der Kantonspolizei Graubünden zu verdanken, dass seither keine gravierenden Systemabstürze zu verzeichnen waren. Entsprechend haben sich ja auch die Überstunden auf einem Mass eingependelt, das weit an der Spitze der Kantonspolizei Graubünden liegt. Sie erinnern sich, wir haben das im Polizeibericht 2010 ausgewiesen.

Sechstens: Bereits im Polizeibericht 2010 wurde darauf hingewiesen, dass aus dem Stellenpool der Regierung drei zusätzliche Stellen für POLYCOM, für das durch die Kantonspolizei zu betreibende Kompetenzzentrum Sicherheitsfunknetz, zu entnehmen sind. Diese Stellen sind zwingend notwendig, damit die Polizei ihren dienstbezüglichen Auftrag erfüllen kann.

Siebtens: Sie haben es gehört, der Kanton Tessin hat sich Ende März zwar nach sehr langer, intensiver und kontroverser Debatte dann schliesslich auch für POLYCOM entschieden. Ich meine, heute Morgen in den Nachrichten zudem gehört zu haben, dass Appenzell Ausser Rhoden diesen Entscheid gestern getroffen hat und Appenzell Inner Rhoden wird den Entscheid am Sonntag, an der Landsgemeinde fällen. Der Kanton St. Gallen wird den Entscheid auch demnächst fällen. Also wir sind im Moment in guter Gesellschaft. Wir gehören eigentlich zu den letzten Kantonen, die sich für POLYCOM entscheiden.

Grossrat Menge hat zwei Punkte angesprochen, die sind in der Tat etwas unbefriedigend. Zum einen das Monopol des Endgeräteherstellers. Wir können daran aber nichts ändern. Wir hoffen, dass dieser Endgerätehersteller eine lange Lebensdauer hat, also dass die Unternehmung auch eine lange Lebensdauer hat und dass wir möglichst lange auf den Support zählen können. Zum anderen die fehlenden Berechnungen der Betriebskosten der übrigen Funksysteme im Kanton. Wir hätten sie Ihnen gerne dargelegt, aber eine detaillierte Auflistung war nicht möglich, weil diese Kosten nicht separat ausgewiesen werden. Vielleicht hätte man dies unter GRi-forma besser machen können. Aber wir haben diese Zahlen nicht. Man kann aber immerhin sagen, dass wenn wir POLYCOM haben, die Betriebskosten für die übrigen Systeme, die wir im Kanton haben, dann entfallen werden und somit sind die Nettobetriebskosten von 1,2 Millionen Franken meines Erachtens vertretbar.

Nun, ich möchte Ihnen noch anhand eines konkreten Falles die Schwierigkeiten der heutigen Kommunikation aufzeigen und noch kurz auch auf die technischen Möglichkeiten von POLYCOM im Einsatz eingehen. Gross-

rat Bondolfi hat bereits auf den tragischen Verkehrsunfall im Tunnel Viamala hingewiesen. Bei der heutigen Ausgangslage, also mit den heutigen Mitteln, zeigte sich damals bei diesem Verkehrsunfall folgendes Bild, ich kürze dies ab, Sie werden nur die wichtigsten Punkte jetzt hören: Die Feuerwehr hatte zur Einsatzleitung der Polizei nur auf dem K-Kanal Verbindung und dies war auch nur im Aussenbereich vor dem Tunnel und zwar nach gegenseitiger Absprache möglich. Die Sanität hatte zu anderen Diensten nur Verbindung über den K-Kanal und dies ist natürlich unverschlüsselt. Also man konnte hier mithören, was die Sanität für Anweisungen gab oder in was für einer Situation sie war. Alle Nationalstrassentunnels und einige Hauptstrassentunnels sind mit den jeweiligen Kanälen der Bezirkstiefbauämter ausgerüstet. Für das Tiefbauamt bestand aber keine Verbindungsmöglichkeit zu den anderen Diensten. Für die Polizei in einem Fall wie jenem von Viamala ist das ganze Funknetz eins, also d.h. Region eins und zwei belegt, d.h. der Kanal war während dieser Zeit auch in Disentis, in Landquart und in Arosa besetzt.

Was heisst das? Man konnte nach dem Unglück in der Viamala konkrete Aussagen machen bei der Auswertung bezüglich Kommunikation. Und das hiess: Nicht existierende Funkverbindungen zur Sanität erschwerten die Einsatzkoordination. Eine direkte Funkkommunikation mit der Einsatzleitung Front und zur Feuerwehr war nicht möglich. Mobiltelefone sind kein Ersatz für eine effiziente Ereignisbewältigung. Die Funkkommunikation der Polizei zur Notruf- und Einsatzzentrale in Chur war in der Anfangsphase total überlastet.

Nun, ich glaube, die Aussagen dieser Auswertung widerspiegeln zum grossen Teil die in der Ausgangslage beschriebene Problematik einer Funkkommunikation zwischen diesen verschiedenen Diensten. Das ist besonders schwierig, eben im Ereignisfall oder auch im Katastrophenfall, wie dies Grossrat Portner auch angesprochen hat.

Nun zur Ausgangslage mit POLYCOM beziehungsweise zu den Möglichkeiten von POLYCOM im Einsatz. Im normalen Tagesablauf funkt jeder Dienst in der bei der Realisierung vordefinierten Gruppe. Jede Gruppe arbeitet für sich, ohne die andern zu stören und trotzdem sind alle auf dem gleichen System. Es können im Bedarfsfall und je nach Freigabe auch Einzelgespräche über den eigenen Dienst hinaus und mit der NEZ, also der Notruf- und Einsatzzentrale, geführt werden. Bei einem Ereignis, bestehen also verschiedene Möglichkeiten für eine dienstübergreifende Kommunikation. Die Einsatzkräfte schalten nach der Alarmierung auf eine für solche Fälle vordefinierte Gruppe um, also Nummer X z.B., d.h. alle schalten den Schalter auf die Nummer X. Die Alarmierung kann mit einem Ruf an alle von der NEZ aus angeordnet werden. Es können so alle erreicht werden, welche für diese Gruppe vordefiniert sind. Die NEZ kann spontan und nach Bedarf eine Gruppe zusammenstellen und diese nach dem Ereignis wieder auflösen. Auch kann die NEZ bei einem besonderen Ereignis zwei oder mehrere Gruppen direkt miteinander verbinden und nachher auch wieder auflösen. Jedes Gerät ist ausserdem jederzeit per SMS, Einzelruf oder mit einem Ruf an alle erreichbar. Einzige Bedingung ist, dass das Gerät einge-

schaltet ist. Aber ich glaube, das sollte möglich sein, dass wir diese Instruktionen durchgeben können. Die Funkversorgung ist im POLYCOM-Netz für alle Dienste gleich und die Sicherheit wird dadurch erhöht und gewährleistet.

Abschliessend möchte ich noch auf eine letzte Frage eingehen. Sie wurde vor allem auch in anderen Kantonen gestellt. Ist die Strahlung von POLYCOM gesundheits-schädigend? Nun, die Antennen von POLYCOM sind mit den Mobiltelefonantennen zwar sehr ähnlich, was das Aussehen und auch die Dimension anbelangt. Die Strahlenleistungen und deren Bündelung ist aber wesentlich geringer. Die Energiedichte ist wegen der viel tieferen Frequenzen auf einem entsprechend kleineren Wert. Die Werte der nicht ionisierenden Strahlung sind bei POLYCOM rund 75 Mal tiefer als die geltenden Grenzwerte im EU-Raum und mindestens zehnmal tiefer als die geltenden Grenzwerte in der Schweiz. Und für jene, die noch die Daten genau haben möchten, die abgestrahlte Leistung ist niedrig, maximal 320 Watt bei 16 Kanälen, wobei wir ja nur bei 85 Prozent des Netzes mit lediglich acht Kanälen operieren. D.h. die Abstrahlung ist noch geringer. Bei GSM und UMTS sind es einige 1'000 Watt und ein Fernsehsender leistet bis zu 300'000 Watt. Im Normalfall wird bei POLYCOM pro Gespräch nur ein Kanal benutzt und das sind 15 Watt Ausgangsleistung. Die Strahlung ist also kein Problem.

Meine Damen und Herren, es gibt drei gute Gründe für POLYCOM. POLYCOM ermöglicht, dass alle beteiligten Partner für Sicherheit und Rettung miteinander optimal kommunizieren können. POLYCOM ermöglicht, dass der Einsatz und die Koordination ohne Zeitverzug verlaufen und POLYCOM ermöglicht, dass die Einsatzkoordination sowohl innerhalb wie auch zwischen den Kantonen ermöglicht wird. Ich bitte Sie darum, treten Sie auf die Vorlage ein und entsprechen Sie den Anträgen der Botschaft gemäss Seite 1032.

Standespräsident Farrér: Geschätzte Damen und Herren, ich bitte Sie um etwas mehr Ruhe. Dies wäre nicht mehr als Respekt und Wertschätzung für Ihre Kolleginnen und Kollegen, die diese Vorlage an vorderster Front bestreiten. Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis. Wir sind immer noch beim Eintreten. Das Wort hat Grossrat Caviezel.

Caviezel (Pitasch): Ich habe die Ausführungen der Regierungsrätin mit Interesse zugehört. Habe zwar einige Ausführungen nicht gehört, weil hier im Saal, man könnte eigentlich ein paar Tische hier aufstellen, dann könnten einige noch dazu jassen. Das wäre auch eine Möglichkeit. Ich meine, wenn die Regierung am Reden ist, sollten die Ratsmitglieder wenigstens zuhören können. Es handelt sich dabei um ein Geschäft, das wir hier 55 Millionen Franken bewilligen müssen. Aber zu diesem Geschäft, das interessiert die Wenigsten. Bei der NFA-Debatte ging es um viel, viel weniger und wir müssen diese Debatte vertagen und im Puschlav weiter beraten. Also ich verstehe manchmal diese Clique hier im Rat wirklich nicht. Am liebsten würde ich die 55 Millionen Franken nicht sprechen, dafür aber wenigstens 25 Millionen Franken in Sicherheitsmassnahmen investieren,

was auch für die Sicherheit von Bedeutung wäre. Danke für Ihre Aufmerksamkeit. Aber wenn ich noch einmal das Wort nehmen will und die Regierung nicht höre, dann müssen Sie, Herr Standespräsident, das Mikrophon nicht einschalten. Dann rede ich dann schon so laut, dass dieses Ding nicht gebraucht werden muss.

Darms-Landolt: Ich wollte eigentlich nichts sagen, aber die Ausführungen von Frau Regierungsrätin haben in mir Erinnerungen geweckt an den November 2002, wo ich innerhalb von Stunden zur Präsidentin oder zur Chefin des Gemeindegemeinschaftsstabes wurde. Und wenn ich jetzt höre, wozu ein solches Kommunikationssystem dienen kann, dann muss ich schon sagen, wäre ich damals sehr froh gewesen, ich hätte so ein Funkgerät zur Hand gehabt. Wir waren drei Mitglieder des Führungsstabes und wir waren alle irgendwo in einer Ecke beschäftigt, weil einfach alle übergeordneten Funktionäre, die waren noch an viel schlimmer betroffenen Orten beschäftigt. Und wir waren sehr auf uns alleine gestellt. Und ich denke, wir sollten das wirklich unterstützen. Wichtig ist mir einfach, dass wirklich auch die Gemeinden in diesem Sinne sehr gut instruiert werden und zwar adäquat ihren Möglichkeiten. Wir haben keinen Werkdienst. Trotzdem möchte ich schon, dass auch kleine Gemeinden Zuständigkeit wahrnehmen und auch dass die Geräte richtig gewartet sind und im richtigen Moment auch wirklich einsatzbereit sind.

Standespräsident Farrér: Sind noch Wortmeldungen zum Eintreten? Dies ist nicht der Fall, dann stelle ich fest, dass Eintreten nicht bestritten ist und somit beschlossen. Wir schreiten zur Detailberatung.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Bondolfi; Kommissionsvizepräsident: Ich habe eine ganz kurze Bemerkung. Der Verpflichtungskredit beläuft sich Brutto auf 55 Millionen Franken, netto auf 22 Millionen Franken. Das ist noch wesentlich.

Felix: Bezüglich der Notwendigkeit zur Einführung des Systems schliesse ich mich den Ausführungen meiner Ratskollegen an. Betreffend dem Verfahren zur Beschaffung erlaube ich mir folgende Detailbemerkungen: Auf Seite 1023 der Botschaft sind die Investitionskosten für POLYCOM Graubünden dargestellt. Daraus geht hervor, dass die öffentlichen Beschaffungen sich insgesamt auf rund 55 Millionen Franken belaufen werden. Auf Seite 1019 der Botschaft ist die Projektorganisation zur Abwicklung des Vorhabens abgebildet. Die Projektleitung ist dabei aus nachvollziehbaren Gründen, wie sie auch aus der Botschaft zu entnehmen sind, dem GWK übertragen. Für die Beschaffung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen gelangen die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen zur Anwendung. Ich fordere die Regierung auf, sicher zu stellen, dass für den

Anteil des Kantons am Gesamtvorhaben konsequent die submissionsrechtlichen Bestimmungen des Kantons Graubünden zur Anwendung gelangen und nicht im Zuge der Projektleitung durch das GWK, jene des Bundes. Während die Bestimmungen des Kantons hohen Ansprüchen bezüglich Verfahrenstransparenz und Sicherstellung gleich langer Spiesse für alle Bewerber zu genügen vermag, kann dies für das Beschaffungsrecht des Bundes so nicht gesagt werden. Ich wäre der Regierung für eine entsprechende Erklärung dankbar.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ich komme zum Votum von Grossrat Felix. Wir haben es in der Botschaft dargelegt, die Details der Aufgabenteilung, die Details der ganzen Projektphase, der Planung, der Bauausführung, die werden in Verträgen mit dem GWK noch ausgehandelt. Wir mussten zuerst sicherstellen, dass wir überhaupt diesen Verpflichtungskredit bekommen. Wir haben auch in dieser Frage eine entsprechende Anfrage von der GPK gehabt. Diese Verträge bestehen also noch nicht. Aber Sie können davon ausgehen, dass wir alles daran setzen und dass wir auch darauf hinwirken, dass möglichst auch das einheimische Gewerbe mitberücksichtigt wird bei der Auftragserteilung. Schliesslich ist der Kanton Auftragserteiler. Wir erteilen den Auftrag dem GWK, also werden wir sicher auch darauf hinwirken, dass die Vergabeentscheide auch nach dem Verfahren ablaufen, wie Sie es wünschen und dass möglichst auch einheimisches Baugewerbe hier zum Zuge kommt. Natürlich immer im Sinne des gesetzlichen Rahmens, dieser muss selbstverständlich eingehalten werden. Aber das ist uns natürlich auch ein Anliegen, dass diese Kosten oder diese Investitionen in den Kanton zurückfliessen. Ich hoffe, Ihnen genügt diese Ausführung. Mehr kann ich Ihnen zu den Details noch nicht sagen.

Vielleicht noch ein kurzes Wort zu Grossrätin Darms. Sie hat darauf hingewiesen, wie schwierig es ist, auch für Gemeinden, in so Situationen zu kommunizieren. Ich bin dankbar für Ihr Votum, weil man könnte es einem Aufruf an die Gemeinden gleichsetzen, sich doch die Anschaffung dieser Geräte gut zu überlegen. Ich glaube es ist eine Investition, die sich wirklich lohnt. Und wenn sie diese Geräte haben, werden Sie sehen, dass sie sie auch im Alltag für andere Belange nutzen können. Und das macht auch Sinn, weil wenn Sie diese Geräte beschaffen, wenn Sie sie im Alltag nutzen, dann werden Sie auch die notwendige Erfahrung haben, sie dann im Einsatzfall, also in irgendeiner Katastrophe auch entsprechend anwenden zu können. Dann müssen Sie nicht mehr überlegen, wie das funktioniert. Aber ich kann Ihnen versichern, die sind nicht derart kompliziert. Ich war bei der Übermittlung und ich bin auch in den Genuss gekommen, in Schwarzenburg eine Einführung in POLYCOM zu erhalten und mein technisches Verständnis ist nicht allzu gross, aber ich habe auch begriffen, wie POLYCOM funktioniert. Das ist also auch handelbar für Personen mit wenig technischem Verständnis. Man muss hier sicher nicht Angst davor haben, dass wir hier ein kompliziertes System anschaffen würden. Also die Gemeindevertreter kann ich nur auffordern, machen Sie mit. Es ist ja freiwillig. Aber machen Sie mit, beschaffen Sie sich diese Geräte für Ihre Gemeinden.

Portner: Nur etwas kurzes Semantisches. Mir passt das nicht, in Zeile zwei steht, Veränderungen dürfen sie vornehmen. Und in der zweitletzten Zeile oder letzten steht, darf nicht verändert werden. Ich empfehle, dass man bei Zeile zwei statt Veränderungen von Anpassungen spricht.

Bondolfi; Kommissionsvizepräsident: Semantik, Dialektik oder Grammatik, konzeptionelle Veränderungen oder konzeptionelle Anpassungen, es geht darum, dass die Regierung befugt sein muss, bei der Realisierung des Konzeptes, das Gesamtprojekt per se darf nicht verändert werden, dass die Regierung bei der Realisierung allfällige bauliche Anpassungen vornehmen kann. Es geht darum, einen Standort zu ändern, zu verschieben. Von mir aus können wir das als konzeptionelle Veränderung oder Anpassung interpretieren. Es bleibt beim Selben. Lassen wir es so sein.

Standespräsident Farrér: Ich gehe davon aus, dass das Anliegen von Kollege Portner auf Zustimmung stösst. Dies scheint der Fall zu sein. Sind noch Wortmeldungen zur Detailberatung? Frau Regierungsrätin?

Regierungsrätin Janom Steiner: Nein, ich möchte mich einfach anschliessen. Wir können es auch in konzeptionelle Anpassungen umformulieren. Also es bleibt dasselbe. Dem Sinn nach wurde erklärt, um was es hier geht.

Standespräsident Farrér: Gut, wenn keine Wortmeldungen mehr sind, dann kommen wir zur Schlussabstimmung. Sie finden die Anträge auf Seite 1032 der Botschaft. Die Anträge sind identisch mit den zwei Punkten der Detailberatung. Wir verzichten daher, nochmals diese Anträge zu Verlesen. Ich lasse in einer ersten Abstimmung über Antrag eins und in der zweiten Abstimmung über Antrag zwei abstimmen. Ist man damit einverstanden? Dies ist der Fall. Wer Antrag eins genehmigen kann, ist gebeten, dies anzuzeigen, durch sich erheben. Meine Damen und Herren, gibt es ein Gegenmehr? Geschätzte Damen und Herren, Sie haben Antrag eins mit 93 zu 0 Stimmen genehmigt. Wir kommen zur Abstimmung, zu Antrag zwei. Wer diesen genehmigen kann, ist gebeten, sich zu erheben. Meine Damen und Herren, das Ergebnis, Sie haben Antrag zwei ebenfalls mit 93 zu 0 Stimmen genehmigt. Damit haben wir auch dieses Sachgeschäft zu Ende beraten.

Abstimmung

1. Der Grosse Rat gewährt mit 93 zu 0 Stimmen für die Realisierung des Kantonsanteils am Sicherheitsfunknetz POLYCOM Graubünden durch das GWK einen Verpflichtungskredit von brutto 55 Millionen Franken (Kostenstand April 2008). Bei einer Änderung des Baukostenindex verändert sich dieser Kreditbetrag entsprechend.
2. Der Grosse Rat ermächtigt die Regierung mit 93 zu 0 Stimmen, im bewilligten Kreditrahmen konzeptionelle Veränderungen vorzunehmen, wenn sich dies aus der Bearbeitung des Detailprojektes aufdrängt oder wenn betriebliche oder wirtschaftliche Gründe es erfordern.

Das Gesamtprojekt darf dadurch nicht verändert und der Verpflichtungskredit nicht überschritten werden.

Bondolfi; Kommissionsvizepräsident: Ich danke Ihnen für die Debatte und für die Annahme des Verpflichtungskredites. Herrn Kollege Portner danke ich für die semantische Korrektur. Danken möchte ich auch Regierungsrätin Barbara Janom Steiner und den Herren Gasser, Vorsteher Amt für Militär und Zivilschutz sowie Feusi, Abteilungsleiter Support Kantonspolizei, für die kompetenten und überzeugenden Erläuterungen zu diesem Geschäft anlässlich der KJS-Sitzung. Schliesslich danke ich auch meinen Kommissionskolleginnen und -kollegen.

Standespräsident Farrér: Bevor die Ratsleitung an den Standesvizepräsidenten übergeht, folgende Mitteilung. Die PK, die Präsidentenkonferenz, hat beschlossen, dass wir heute bis 13.00 Uhr tagen. Danach wird die Sitzung geschlossen, die Session beendet. Die bis dahin nicht erledigten Geschäfte werden gemäss Art. 1 GGO auf das Geschäftsverzeichnis der nächsten Session übertragen. Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme.

Standesvizepräsident Rathgeb: Wir kommen damit zur Teilrevision des Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse Graubünden. Das Wort hat zum Eintreten Kommissionspräsident Marti.

Teilrevision des Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse Graubünden (B17/2008-2009, S. 919)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung Eintreten

Marti; Kommissionspräsident: Mit der Teilrevision des Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse Graubünden wird im Zuge der Verselbständigung noch der Feinschliff vollzogen. Zum einen sollen in Art. 14 Abs. 1 lit. b, c und d die Lebenspartnerrente präzisiert, verbessert und in der Handhabung vereinfacht werden. Die Pensionskasse kann damit dem in den letzten Jahren veränderten Familienbild mit anderen Formen des Zusammenlebens als nur der Ehe, verbessert gerecht werden. Dann soll in Art. 21 Abs. 2 die Teilliquidation nach geltender Praxis und Rechtsprechung angepasst werden. Es handelt sich in diesem Bereich um eine notwendige, mit von der Aufsichtsbehörde geforderten Massnahme, damit auch der gesetzlichen Vorgabe gerecht werden kann. Mit der heutigen Regelung von einem kollektiven Austritt in der Höhe von 100 Personen, liegt die Pensionskasse weit über der Usanz. Es wird heute davon ausgegangen, dass ein kollektiver Austritt bei schon weniger als 30 Personen gegeben ist. Bei einem kollektiven Austritt muss eine Teilliquidation durchgeführt werden, und eine Über- oder Unterdeckung den austretenden Destinatären mitgegeben werden. Schliesslich soll im Gesetz unter Art.

24a der Vorsorgekommission der PK das Recht gegeben werden, individuelle Vorsorgepläne einzuführen und zu beschliessen. Damit soll der PK die notwendige Flexibilität gegeben werden, um angeschlossenen Gemeinden und Firmen individuelle Lösungen anzubieten. Könnte dies die Pensionskasse nicht, ist ein Abgang von angeschlossenen Firmen und Gemeinden zu befürchten. Aber auch der Kanton als Arbeitgeber ist für diese Anpassung zu gewinnen. Der Grosse Rat hat nämlich im Rahmen der Budgetdebatte 2009 beschlossen, eine Todesfallversicherung und Verbesserungen im Kaderbereich einzuführen. Damit dies machbar wird, ist diese Gesetzesanpassung nun auch notwendig.

Die Vorberatungskommission konnte anlässlich der Arbeiten sich auch über den finanziellen Zustand der Pensionskasse informieren. Insbesondere wurde auch geklärt, ob mit dieser Revision hohe Kosten auf die Pensionskasse zukommen. Wie Sie ja wissen, haben viele Pensionskassen ihren Deckungsgrad in der letzten Zeit verloren. Nun, es darf verneint werden, dass hohe Kosten auf die Pensionskasse mit dieser Revision zukommen. Und im Fazit auf Seite 934 der Botschaft ist festgehalten, dass die finanziellen Folgen eben gering sind. Insgesamt handelt es sich bei diesen Anpassungen um sinnvolle und berechnete Massnahmen, welche dem Grossen Rat vorgelegt werden. Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten und Zustimmung zu den Gesetzesanpassungen.

Tuor: Gleich vorweg, ich bin für Eintreten. Ich bin deshalb für Eintreten, weil zwei von den drei Revisionspunkten für die Kantonale Pensionskasse sehr wichtig sind. Es ist wichtig, dass wir der Pensionskasse die Möglichkeit geben, individuelle Vorsorgepläne anbieten zu können. Für die Kantonale Pensionskasse ist es von grosser Bedeutung, dass sie auch aussenstehende Betriebe und Arbeitgeber in die Pensionskasse aufnehmen können. Sie kann es aber nur, wenn sie flexibel am Markt reagieren und analog zu den privaten Pensionskassen individuelle Vorsorgepläne anbieten kann.

Ich bin auch deshalb für Eintreten, weil die heutige Regelung der Teilliquidation bei Austritten gerade in der heutigen Zeit unvorteilhaft ist und auch in Folge einer Anpassung des BVG einer Neuregelung bedarf. Weniger wichtig und nicht sehr von Bedeutung erachte ich hingegen die Anpassung der Bestimmung zur Lebenspartnerrente. Da ich die finanziellen Auswirkungen jedoch als unbedeutend beurteile, kann ich diese Leistungsverbesserung im Hinblick auf die beiden anderen wichtigen Revisionspunkte akzeptieren. Ich gehe materiell auf die Revisionspunkte nicht näher ein, der Kommissionspräsident hat dies bestens und ausführlich getan. Ich möchte hingegen einige grundsätzliche Fragen in diesem Zusammenhang mit der Pensionskasse aufwerfen.

Die Kantonale Pensionskasse war in den vergangenen Jahren immer wieder Thema in diesem Rat. Im Jahre 2000 wurde die Ausfinanzierung der Pensionskasse beschlossen. Kanton und Gemeinden haben erhebliche, sehr grosse Beiträge zur Sanierung der Pensionskasse geleistet. Im Juni 2005 wurde ein neues Pensionskassengesetz erlassen. Damals wurde auch klar festgehalten, dass die Pensionskasse eine Wertschwankungsreserve

von 15 Prozent aufzubauen habe. Lesen Sie dazu das Protokoll der Junisession 2005. Die heutige Bundesrätin, damalige Regierungsrätin Frau Widmer-Schlumpf, hat auch klar ausgesagt, dass keinerlei Teuerungsausgleiche und keine Leistungserhöhungen erfolgen dürfen und würden, bis diese Wertschwankungsreserve von 15 Prozent erreicht sei. Unter diesem Aspekt dürfte die Anpassung der Lebenspartnerrente eigentlich nicht erfolgen, auch wenn die daraus entstehenden Kosten nicht gross ausfallen würden. Anlässlich der Kommissionssitzung hat Regierungsrat Schmid informiert, dass der Deckungsgrad der Pensionskasse per Ende Jahr, ich hoffe, ich zitiere Sie richtig, auf zirka 92 Prozent gesunken sei. Aufgrund der heutigen Börsenlage gehe ich davon aus, dass diese 92 Prozent per heute eher noch leicht tiefer liegen. Wir befinden uns also vier Jahre nach dem Erlass des Gesetzes bei einer Differenz von praktisch 25 Prozent zum avisierten Ziel und einer Deckung von 115 Prozent der Pensionskasse. Bei einem Kapital der Pensionskasse von rund zwei Milliarden Franken, handelt es sich somit rund um eine halbe Milliarde Franken, um 500 Millionen Franken, die zum avisierten Ziel, 115 Prozent Deckungsgrad, fehlen. In gut sechs Jahren fällt die Staatsgarantie für die Wertschwankungsreserve, die Staatsgarantie, die fällt dann definitiv weg. Was für die Pensionskasse zusätzliche Probleme bringen wird, weil kaum davon auszugehen ist, dass die Pensionskasse in dieser kurzen Zeit ohne massive Gegenmassnahmen auch nur annähernd einen positiven Deckungsgrad erreichen wird. Sollte der Deckungsgrad auf 90 Prozent oder gar tiefer sinken, so sind dringende Sanierungsmassnahmen unerlässlich. Ich beurteile bereits heute die Situation der Pensionskasse alles andere als komfortabel. Ich sage das mal so für mich, um das Wort dramatisch nicht brauchen zu müssen. Ich habe auch damals bei der Behandlung im Jahr 2005 klar darauf hingewiesen, dass ich persönlich die Umwandlungssätze bei der Pensionskasse aufgrund der höheren Lebenserwartungen als zu hoch erachtete.

Ich wäre Regierungsrat Schmid dankbar, wenn er im Rahmen dieser Eintretensdebatte ausführlich über den aktuellen Stand der Pensionskasse informieren könnte. Es wäre auch wichtig zu hören, in wie weit Sanierungsmassnahmen bereits vorgesehen oder allenfalls in Planung sind. Es ist für mich aber klar, dass eine Sanierung nur durch die Versicherten und den Kanton im Rahmen seiner Pflichten als Arbeitgeber erfolgen kann. Allgemeine Sanierungsbeiträge des Kantons oder der Gemeinden stehen meines Erachtens nicht mehr zur Diskussion. Ich glaube, es wäre im Interesse der Versicherten, wirklich im Interesse der Versicherten der Kantonalen Pensionskasse, dass allfällige, mögliche Sanierungen Massnahmen zur Verbesserung der Situation möglichst rasch diskutiert werden.

Trepp: Die SP-Fraktion ist selbstverständlich für Eintreten. Sie forderte ja schon am 18. Oktober 2006 in einem Auftrag die Einführung einer Lebenspartnerrente, die dann von der Regierung und von diesem Rate mit 82 zu 14 Stimmen abgelehnt wurde. Ein halbes Jahr später stimmt dann der gleiche Rat in einem Auftrag einer ad hoc Kommission zum Pensionskassengesetz eine solche

Rente einzuführen mit 70 zu 0 Stimmen zu. Soviel in Kürze zur etwas eigenartigen Vorgeschichte. Die SP-Fraktion unterstützt die Kommissionsminderheit mit Sprecher Pedrini. Ich werde dazu in der Detailberatung weitere Ausführungen machen.

Regierungsrat Schmid: Vorweg möchte ich gerade auf das Anliegen von Grossrat Tuor eingehen und ein paar Ausführungen zur allgemeinen Situation der Kantonalen Pensionskasse machen. Ich glaube, das ist ein berechtigtes Anliegen, das wir im Zusammenhang mit diesem Gesetz uns kurz auch einen Überblick über die Situation bei der Kantonalen Pensionskasse verschaffen. Die Kantonale Pensionskasse Graubünden hat im Geschäftsjahr 2008 schmerzhaft Wertebussen auf ihrem Vermögen in Kauf nehmen müssen, wie viele andere Pensionskassen auch. Sie weist per 31. Dezember 2008 einen Deckungsgrad von 92,8 Prozent aus. Es ist richtig, dass sich zwischenzeitlich diesbezüglich der Deckungsgrad sicher nicht erhöht hat, obwohl sich gerade in den letzten Wochen die Finanzmärkte doch ein wenig stabilisiert haben. Die seit der Ausfinanzierung im Jahre 2005 aufgebaute Wertschwankungsreserve musste aufgelöst werden. Aber es ist auch darauf hinzuweisen, dass trotz dieser schlechten Ausgangslage die Kantonale Pensionskasse Graubünden ein Resultat erzielt hat, das um mehr als 3,5 Prozentpunkte besser als der Durchschnitt der autonomen Pensionskassen der Schweiz ist. Und der Grund liegt allein darin begründet, dass wir aufgrund der damals vorgenommenen Ausfinanzierung, und der damals schon nicht finanziell gut stehenden Ausfinanzierung, eine risikobasierte Anlagestrategie gefahren haben, beziehungsweise eine konservative Anlagestrategie mit einem tiefen Aktienanteil. Hätten wir damals eine höhere Wertschwankungsreserve gebildet, hätte man vermutlich auch einen höheren Aktienanteil gehabt. Die Rendite der Kantonalen Pensionskasse Graubünden aus dem Gesamtvermögen betrug im Jahre 2008 minus 9,5 Prozent, während die durchschnittliche Jahresrendite der schweizerischen Pensionskassen gemäss dem CS-Index auf minus 13,25 Prozent zu stehen kam. Und Sie können auch mit andern Jahresrechnungen, wenn Sie einen Vergleich ziehen, feststellen, dass dieses Minus im Quervergleich doch noch eine gute Leistung der Pensionskasse darstellt, auch wenn das keine Entschuldigung ist. Die Tatsachen sind so, dass wir uns in einer schlechten Lage befinden, auch wenn wir uns im Vergleich zu andern immer noch in einer besseren Lage befinden. Und die Frage ist jetzt, wie geht es weiter, nach dem wir diese Situation haben? Zugunsten der Versicherten ist festzuhalten, dass die Kantonale Pensionskasse trotz des schlechten Börsenjahrs 2008 die Sparguthaben immerhin noch mit 2,75 Prozent verzinst hat, obwohl viele andere Pensionskassen das im letzten Jahr nicht mehr getan haben. Die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse hat sich an ihrer März-Sitzung 2009 intensiv mit der Vermögenssituation der Kasse und mit der Frage der Anordnung von Sanierungsmassnahmen beschäftigt. Wir haben schon im letzten Jahr Veränderungen vorgenommen, indem wir die Ausschüsse abgeschafft haben, dass die Verwaltungskommission in globo für die finanzielle Situation der Kantonalen Pensionskas-

se verantwortlich ist und die finanziellen Entscheidungen nicht mehr in die Ausschüsse delegiert werden. Die Gesamtkommission ist jetzt für alle Geschäftsfelder entsprechend verantwortlich. Sie nimmt sich den strategischen Fragen an und die operativen Fragen, die sind entsprechend an die Direktion delegiert worden. Wir haben dort auf den 1. Januar 2009 eine klare Trennung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten auch vorgenommen. Wir haben im letzten Jahr eine Anlagestudie in Auftrag gegeben. Nachdem die Verwaltungskommission erkannt hat, dass wir uns einen Überblick über die finanzielle Situation bei der Pensionskasse verschaffen müssen, haben wir bei der Firma ECOFIN eine Asset-Liability-Management-Studie erstellen lassen. Diese Studie hat dann die Verwaltungskommission an dieser März-Sitzung auch im Detail beraten. In Bezug auf diese Analyse ist die Verwaltungskommission zum Schluss gekommen, dass wir im jetzigen Zeitpunkt noch auf Sanierungsschritte verzichten und zumindest das Anlagejahr 2009 abwarten wollen. Wir haben das entsprechend auch in Absprache mit der Aufsichtsbehörde getan. Die Aufsichtsbehörde hat darauf hingewiesen, dass die Kantonale Pensionskasse Graubünden kein strukturelles Problem aufweisen würde, sondern dass es sich bei den Verlusten, die jetzt eingetreten sind, um eben aufgrund der Wirtschaftskrise eingetretene Verluste handelt und dass wir nicht strukturelle Schieflagen in der Kantonalen Pensionskasse haben. Und das ist doch zumindest eine beruhigende Erkenntnis. Trotzdem haben wir dann natürlich bei der Verwaltungskommission die Diskussion geführt, was wir tun würden, wenn der Deckungsgrad unter die Grenze von 90 Prozent sinken würde gegen Ende Jahr. Und dort ist auch klar, dass entsprechend in Zukunft sich die Verwaltungskommission ein Konzept zugrunde gelegt hat, dass wir reagieren würden. Sinkt der Deckungsgrad unter diese 90 Prozent, dann prüfen wir entsprechende Massnahmen. Solche Massnahmen könnten sein, dass die Verzinsung der Altersguthaben nicht mehr erfolgt, dass dann von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern Sanierungsbeiträge erhoben würden. Die Höhe der Sanierungsbeiträge müsste man dann entsprechend durch die Verwaltungskommission festlegen. Und man könnte, und das ist bei der Kantonalen Pensionskasse meines Erachtens eben nicht erfolgt, freiwillige Rententeuerungen rückwirkend für die letzten zehn Jahre sistieren. Wir haben ein Konzept beschlossen, das auch abgestufte Massnahmen im Bereich zwischen 90 und 95 Prozent vorsieht. Dort würde man eine Minderverzinsung prüfen. Man würde eventuell weitere Sanierungsmassnahmen prüfen und beschliessen. Also die Verwaltungskommission hat sich jetzt schon ein Vorgehenskonzept zugrunde gelegt und dieses auch kommuniziert. Sie werden auch entsprechende Informationen auf der Homepage finden, nicht in diesem Detail, dass man entsprechend handeln würde, sofern sich die Situation der Kasse nochmals verschlechtert.

Grossrat Tuor wollte dann auch noch wissen, ob allenfalls die Gemeinden oder dann auch der Kanton zu Sanierungsbeiträgen beigezogen würden. Es ist natürlich so, dass der Kanton und die Gemeinden nach jetzigem Kenntnisstand nur im Rahmen der BVG-Sanierungsregeln beigezogen würden, denn wir haben

die Kasse als solche verselbständigt und die Staatsgarantie bezieht sich nicht auf den Deckungsgrad, sondern die Staatsgarantie bezieht sich auf die Zahlungsfähigkeit der Kasse und die ist in jedem Fall, in jeder Situation, in den nächsten Jahren sicher gegeben. Und wir wissen ja, die Staatsgarantie, die entfällt dann in sechs Jahren. Also insoweit schliessen wir uns dieser Auffassung an, dass es keine rechtliche Verpflichtung gibt, dass der Kanton entsprechend dort Zusatzbeiträge zur Ausfinanzierung der Kasse leisten müsse, beziehungsweise die andern angeschlossenen Arbeitgeber auch. Insoweit haben wir eine vergleichbare Situation wie bei andern Pensionskassen und es gilt auch entsprechend das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge, das auch im Falle der Kantonalen Pensionskasse angewendet wird. Und wenn ich hier noch eine Klammer machen dürfte, verstehen Sie jetzt vermutlich, auch warum wir Ihnen beantragen, der Verwaltungskommission diese Freiheiten, die wir mit dieser Teilrevision erhalten möchten, zu geben. Denn die Kantonale Pensionskasse ist seit ihrer Verselbständigung viel näher an eine selbständige Kasse gerückt und sie ist vergleichbar. Sie muss aber auch vergleichbare Spieße haben, um reagieren zu können. Ich habe dargelegt, welche Massnahmen wir entsprechend zur Sanierung dieser Kasse ergreifen würden. Gleichzeitig hat aber, und das ist auch eine Schlussfolgerung dieser ECOFIN-Studie, wir haben gesehen, dass wir ein strukturelles Problem bei der Kantonalen Pensionskasse haben, indem wir eine laufende Umverteilung von den Aktiven zu den Rentnern hatten, indem die Umwandlungssätze und der technische Zinssatz gemäss den erzielbaren Renditen zu hoch gewesen sind. Und die Kommission hat dann, in dieser Kommission sind Arbeitnehmer und Arbeitgeber vertreten, den technischen Zinssatz auf 3,5 Prozent reduziert. Das ist eine Notwendigkeit aufgrund der erzielbaren Renditen, welche auch die Kantonale Pensionskasse in den letzten Jahren erzielt hat. Im Rahmen der Kommissionsdebatten konnte ich das noch nicht bestätigen, weil diese Sitzung noch nicht stattgefunden hatte. In der Zwischenzeit haben wir diesen Entscheid gefällt. Dies hat zwangsläufig die Reduktion der Umwandlungssätze zur Folge, diese Umwandlungssätze werden auf den 1. Januar 2010 um 0,2 Prozentpunkte reduziert. Ab diesem Zeitpunkt wird der Umwandlungssatz bei einer 65-jährigen versicherten Person somit 6,55 Prozent betragen. Und wie gesagt, mit dieser Massnahme wird der laufenden Umverteilung von Aktiven zu Rentnern entgegengewirkt, und das erklärt natürlich auch, warum die Arbeitnehmervertreter an einer möglichst raschen Einführung dieser Massnahme im Rahmen der Verwaltungskommission interessiert gewesen sind. Es ist auch so, dass wir die Mitarbeitenden entsprechend informiert haben über diesen Schritt. Wir haben auch Beispiele aufgezeigt, welche Auswirkungen eine solche Anpassung der Umwandlungssätze hat. Es ist, man muss einfach noch darauf hinweisen, dass die Situation bei der Kantonalen Pensionskasse aus Sicht der Versicherten immer noch sehr gut ist, weil wir Leistungen anbieten, die über dem obligatorischen Bereich sind. Wir erbringen Leistungen, die über das BVG-Minimum hinausgehen und deshalb war auch diese Senkung der Umwandlungssätze notwendig. Und mit dieser Senkung der Um-

wandlungssätze leisten wir natürlich auch einen langfristig sehr wichtigen Schritt zur Stabilisierung der finanziellen Situation in der Kantonalen Pensionskasse und die Verwaltungskommission war der Meinung, dass es unverantwortlich wäre, jetzt diesen Schritt nicht zu vollziehen, weil die verlängerte Lebensdauer, die höheren Versichertenleistungen, die wir erbringen müssen aufgrund der längeren Lebensdauer, ein Faktum sind auch in der Kantonalen Pensionskasse. So viel zu den Fragen rund um die Situation der Kantonalen Pensionskasse. Ich kann Ihnen versichern, dass die Verwaltungskommission sehr intensiv auch im letzten Jahr sich mit der Situation beschäftigt hat und wir verfolgen auch entsprechend die jetzigen weiteren Entwicklungen und wir werden reagieren müssen, falls sich die Situation nochmals verschlechtert, was ich natürlich nicht hoffe, aber auch nicht ausschliessen kann. Und es ist mir dann auch noch wichtig, Ihnen mitzuteilen, dass wir an der im Jahre 2005 festgelegten Anlagestrategie nicht einfach kurzfristig haben Änderungen vornehmen wollen, ohne dass wir diese Änderungen auch nicht inhaltlich begründen können. Wenn man eine Strategie festlegt, dann gilt die über längere Zeit und man sollte sie nicht kurzfristig dann wieder verlassen. Und wenn wir an dieser Strategie Änderungen vornehmen, dann nur aufgrund einer begründeten Analyse und auch im Wissen, mit welchen Konsequenzen eine Änderung einer Strategie verbunden wäre.

Dann noch kurz zu den Massnahmen, welche wir Ihnen jetzt hier vorschlagen im Rahmen dieser Teilrevision des Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse. Einerseits geht es ja um die Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen für die Ausrichtung einer Lebenspartnerrente. Grossrat Trepp hat darauf hingewiesen, diese Frage hat in diesem Rat schon mehrmals zu Diskussionen Anlass gegeben und wir kommen hier entsprechend einem Auftrag einer ad hoc Kommission nach, indem wir das eben jetzt umsetzen beziehungsweise nochmals hier diskutieren können. Gleichzeitig möchten wir auch noch die Bestimmungen über die Teilliquidation und die Kompetenzzuweisung an die Verwaltungskommission zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens zur Teilliquidation in einem Reglement regeln. Aus Sicht der Versicherten ist dies eine wichtige Möglichkeit, dass die Verwaltungskommission auch im Interesse der Versicherten Anpassungen vornehmen kann. Heute ist es so, dass es für eine Teilliquidation hundert Arbeitnehmende braucht, welche die Kasse verlassen müssen, und in Zukunft ist klar, dass auch die Aufsichtsbehörden mitgeteilt haben, dass diese Versichertenzahl nicht den übergeordneten rechtlichen Bestimmungen entsprechen würde. Es ist davon auszugehen, dass diese Zahl der Arbeitnehmenden, die austreten und zu einer Teilliquidation führen, deutlich tiefer ist. Ich möchte hier nicht vorenthalten, dass es natürlich aus Sicht der Versicherten, welche in einer Kasse verbleiben, jetzt ein ganz zentraler Aspekt ist, wie viele Mitarbeitende, die austreten, 100 Prozent mitnehmen können, obwohl in der Kasse nur 92,8 Prozent ist. Also das ist auch im Interesse der Versicherten, die in der Kasse verbleiben, ein ganz wichtiger Punkt. Als dritter Punkt wurde schon darauf hingewiesen, sehen wir vor die Einführung einer Delegationsnorm

an die Verwaltungskommission zum Erlass weiterer Vorsorgepläne. Einerseits ist es zur Umsetzung der Todesfallversicherung und dem Sparplanausfall der kantonalen Mitarbeitenden, aber andererseits, und das ist noch viel wichtiger, möchten wir natürlich auch als Kasse entsprechend Chancen nutzen, um weitere Kunden beziehungsweise weitere Arbeitgeber und Arbeitnehmende bei uns versichern zu können und ich betone das hier ganz klar, sofern dies im Interesse der bisher bei der Kantonalen Pensionskasse versicherten Mitarbeitenden ist. Und wir werden nur im Interesse der Versicherten dort handeln und das wird dann immer eine Abwägung zwischen dem Verwaltungsaufwand, welche eine neue Gruppe mit sich bringt und den Kosten, die wir ja auf diese Versicherten verteilen können, mit sich bringen. Mit diesen Massnahmen wollen wir letztlich die Attraktivität der Kantonalen Pensionskasse steigern. Wir möchten der Kasse mehr Flexibilität und Marktnähe zusprechen und zudem wird natürlich die Stellung der Verwaltungskommission gestärkt, aber die Verpflichtungen werden auch grösser der Verwaltungskommission. Und es ist richtig, dass auch bei der Kantonalen Pensionskasse die Verwaltungskommission wie bei anderen Pensionskassen dort eine massgebliche, zentrale Rolle spielen würde. Mit diesen Ausführungen hoffe ich, dass ich alle Fragen, die Sie mir gestellt haben, beantwortet habe und ich möchte Sie bitten, auf diese Vorlage einzutreten.

Standesvizepräsident Rathgeb: Gibt es weitere Wortmeldungen zum Eintreten? Sonst stelle ich fest, Eintreten ist nicht bestritten, damit beschlossen. Wir schreiten zur Detailberatung. Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2. Das Wort hat der Kommissionspräsident.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Art. 14 Abs. 1 lit. b, c und d und Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Marti; Kommissionspräsident: Im Art. 14 Abs. 1 geht es zunächst einmal bei lit. b darum, dass wenn ein überlebender Lebenspartner noch für den Unterhalt eines Kindes aufzukommen hat, dass dann keine Wartefrist mehr besteht und das ist eine sehr sinnvolle Lösung nach Ansicht der Kommission. Bei lit. c geht es dann darum, dass der im Gesetz noch verankerte Begriff der erheblichen Unterstützung gestrichen wird, weil es ist einfach sehr schwierig festzustellen, was als erheblich gelten kann und auch in Anlehnung an andere Pensionskassen wird hier empfohlen, dies zu streichen und aufzuheben. Dann schliesslich noch bei lit. d geht es darum, dass die Pensionskasse die Mitteilung möchte, wer mit wem eben eine Anspruchsberechtigung haben möchte, dass eben wo eine Ehe fehlt und ein Lebenspartner besteht, dass die Pensionskasse darüber informiert werden muss. Das ist nicht nur einfach eine administrative Hürde, es regelt auch ganz klar im Extremfall, wenn ein Todesfall ein-

tritt, dass man nicht Recherchen anstellen muss, welche dann zu einer Rechtsunsicherheit seitens der Pensionskasse führen. Es ist aber wichtig, dass die Pensionskasse auf diesen Punkt aufmerksam macht und insbesondere auf den Versicherungsausweisen auf der Rückseite dies festhält, dass eben diese Meldung erfolgen muss und nicht verpasst werden darf. Dann Abs. 2 schliesslich umschreibt, um Missbräuche zu verhindern, dass wenn ein Anspruch aus der AHV oder der IV besteht, dass dieser auch fünf Jahre Wartefrist hat, also d.h. dass nur dann zusätzlich eine Lebenspartnerrente bezogen werden kann, wenn beim Eintreten des Falles nicht schon der AHV- oder IV-Fall besteht. Hier sollen Missbräuche verhindert werden.

Standesvizepräsident Rathgeb: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Das ist nicht der Fall. Damit kommen wir zu Abs. 3. Hier liegen Anträge vor. Das Wort hat als Sprecher der Kommissionsmehrheit der Kommissionspräsident Marti.

Angenommen

Art. 14 Abs. 3

a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Marti, Bühler-Flury, Candinas, Castelberg-Fleischhauer, Hartmann/Chur, Tenchio, Troncana, Tscholl, Tuor; Sprecher: Marti) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Pedrini, Trepp; Sprecher: Pedrini)
Streichen erster Satz von Abs. 3

Marti; Kommissionspräsident: Der Abs. 3 ist nicht vorgesehen abzuändern und besteht bereits gemäss bisherigem Recht. Die Pensionskasse hat mit einer 75 Prozent Hinterlassenen- und Partnerrente eine Lösung, die bereits über dem Durchschnitt vieler Pensionskassen steht. Der Sinn dieser 75 Prozent anstelle von 100 Prozent besteht darin, dass man die Sozialversicherungen als Gesamtes ansieht, d.h. man berücksichtigt, dass in der ersten Säule, und man muss ja die Sozialversicherungen auch so verstehen, dass eben der Lebensstand grosso modo erhalten werden kann, dass in der ersten getrennt, also nicht verheiratete Paare eben die Rente zweimal voll bekommen, während dem verheiratete Paare nur maximal eineinhalb Mal die einfache Rente bekommen. Verheiratete Paare sind damit in der ersten Säule benachteiligt gegenüber Konkubinatspaaren. Die Pensionskasse als zweite Säule rechnet dies nun richtigerweise meiner Meinung nach und berücksichtigt die Partnerrente daher lediglich mit 75 Prozent im Falle von Konkubinatspaaren und möchte dies auch so bei dieser Revision beibehalten. Ich beantrage Ihnen also im Namen der Mehrheit der Kommission nach bisherigem Recht den Art. 3 zu belassen.

Pedrini; Sprecher Kommissionsminderheit: Die Kommissionsminderheit, bestehend aus Grossratskollege Trepp und mir, stimmt ebenfalls der Änderung von Art. 14 Abs. 1 lit. b und c und d und Abs. 2 gemäss Botschaft

zu. Wir machen aber einen Änderungsantrag, der den ersten Satz von Abs. 3 betrifft. Ich zitiere diesen ersten Satz: „Die Partnerrente beträgt 75 Prozent der Ehegattenrente.“ Wenn wir den ersten Satz streichen, wie wir es beantragen, bekommen auch die Partner eine gleiche Rente wie die Ehegatten. Das heisst, die Partnerrente beträgt 100 Prozent der Ehegattenrente. Die Argumente in der Botschaft und die Argumente, die während der Kommissionssitzung sowohl von Regierungsrat Schmid als auch vom Direktor der Kantonalen Pensionskasse, Herr Berger, haben mich ganz und gar nicht überzeugt. Ich bin natürlich sehr gut im Bild, dass die Kantonale Pensionskasse, wie leider viele andere Pensionskassen wegen der dramatischen Börsenbaisse im Jahre 2008 in eine ernstzunehmende Unterdeckung geschlittert ist. Ein Leistungsausbau ist in diesem Moment wirklich falsch am Platz. Bei der Erhöhung der Partnerrente von 75 Prozent auf 100 Prozent kann man aber nicht von einem Leistungsausbau sprechen, der in Zukunft einen Einfluss auf den Deckungsgrad haben wird. Ich versuche, ein Rechnungsbeispiel zu machen. Bei einer üblichen Altersrente von zirka 3000 Franken im Monat resultiert eine Ehegattenrente von 1800 Franken im Monat, d.h. 60 Prozent. Wenn die Partnerrente nur 75 Prozent von der Ehegattenrente beträgt, bekommt eine Partnerin 1350 Franken im Monat statt 1800 Franken, d.h. zirka 5400 Franken im Jahr mehr Ausgaben für die Pensionskasse für Partnerrenten. Ich weiss nicht und der Direktor der Pensionskasse wusste es auch nicht, wie viele Partnerrenten zu bezahlen sind. Aber es werden sicher nicht allzu Viele sein. Bei einem verwalteten Vermögen von zirka 2,1 Milliarden Franken wird das einen sehr minimalen Einfluss haben, sagen wir 0,01 Prozent. Zur Erläuterung: Wenn der Deckungsgrad am 31.12.2008 92,8 Prozent betrug, würde der Deckungsgrad wegen dieser Erhöhung auf 92,79 Prozent sinken. Das ist eben kein entscheidendes Argument, um die Partnerrente auf 75 Prozent zu belassen. Es gibt viele andere Massnahmen, die die Kantonale Pensionskasse ergreifen würde und möglicherweise ergreifen wird, um den Deckungsgrad auf 100 Prozent zu erhöhen, siehe Senkung des Umwandlungssatzes, minder oder null Verzinsung der obligatorischen Vorsorge, Änderung zukünftiger reglementarischer Leistungsansprüche im überobligatorischen Bereich, Erhöhung der Beiträge usw. Die Verantwortung für das Ergreifen und die zweckmässige Ausgestaltung von Sanierungsmassnahmen liegt bei der Verwaltungskommission. Es wurde während der Eintretensdebatte vom Regierungsrat darauf hingewiesen.

Ich habe die Vorsorgereglemente von anderen Vorsorgeeinrichtungen studiert, z.B. das Vorsorgereglement von meinem Arbeitgeber, die Mobiliar. In diesem Reglement ist kein Unterschied zwischen der Ehegattenrente und der Partnerrente vorgesehen. Die Pensionskasse von der Stadt Chur sieht ebenfalls eine 100-prozentige Partnerrente vor. Wir sagen immer, der Kanton Graubünden sollte ein interessanter, attraktiver und zeitgemässer Arbeitgeber sein. Seien wir konsequent und erhöhen wir die Partnerrente auf 100 Prozent der Ehegattenrente. Im Protokoll steht, dass verheiratete Personen maximum 180 Prozent der AHV-Rente bekommen, während zwei Partner zweimal 100 Prozent der AHV bekommen. Das

stimmt. Aber die verheirateten verwitweten bekommen 80 Prozent der Altersrente, während die AHV keine Partnerrente gewährt. Das heisst, die hinterlassenen Partner sind schon von der AHV benachteiligt im Gegenteil zu dem, was Kollege Marti gesagt hat. Und bei diesem Artikel geht es um den Todesfall, nicht um den Altersfall. Das Konkubinat ist eine Lebensform, die in unserer Gesellschaft an Bedeutung zugenommen hat und die anerkannt ist. Ich sehe deshalb nicht ein, warum man es benachteiligen sollte. Die Argumentation, dass in anderen Bereichen, siehe Steuerrecht, die Konkubinatspartner besser behandelt werden als verheiratete Paare, entspricht nicht unbedingt der Wahrheit. Im Erbrecht auf jeden Fall haben die verheirateten Paare eine bessere Stellung als die Konkubinatspartner. Aus den genannten Gründen bitte ich Euch, den ersten Satz von Abschnitt drei zu streichen und somit eine Partnerrente, die 100 Prozent der Ehegattenrente entspricht, einzuführen. Ich bitte Euch, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Trepp: In der Kommissionssitzung vom 23.2.09 wurde bemerkt, dass es bei der Besteuerung und bei der AHV bezüglich Ehepaaren Systemfehler gebe. Erst wenn dann diese aufgehoben seien, könne man darüber sprechen, die Partnerrente auf 100 Prozent anzuheben. Zugegeben wurde auch, dass der Satz von 75 Prozent willkürlich gewählt wurde. Niemand konnte ihn sachlich begründen. Im ersten Entwurf zu dieser Vorlage betrug der Satz noch 100 Prozent. Wer ihn dann und warum er dann auf 75 Prozent gesenkt wurde, ist etwas schleierhaft. Eine Sitzung der Verwaltungskommission hat, wenn ich richtig orientiert bin, darüber nicht einmal stattgefunden. In der Debatte zum Auftrag Gartmann im Februar 2007 sagte die damalige Regierungsrätin Widmer-Schlumpf, dass es nicht matchentscheidend sei, auf wie viel Prozent man diese Partnerrente ansetze. Über 75 Prozent könne man diskutieren. Man könne sich auch fragen, ob es gesellschaftspolitisch richtig sei, diesen Weg zu gehen und eine Begrenzung zu machen, eben nicht 100 Prozent zu geben, wie bei der Ehepaar- oder Ehegattenrente. Soweit Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf. Heute müssen wir uns ernsthaft fragen, sollen wir dieses Gesetz mit einem neuen Systemfehler belasten, nur weil in anderen Gesetzen noch Systemfehler bestehen, welche den heutigen Lebensformen und Realitäten nicht mehr gerecht werden? Schauen Sie, es nützt nichts, mit einem neuen Systemfehler ein Zeichen zugunsten der Ehe oder der Familie zu setzen und darauf zu warten, bis die Systemfehler bei der AHV in einigen Jahren verschwunden sein werden, um dann den jetzt neu eingeführten Systemfehler wieder aufzuheben. Die Pensionskasse der Stadt Chur hat übrigens seit 2005 eine 100-prozentige Partnerrente eingeführt und ist damit gut gefahren. Warum sollte der Kanton, frage ich sie, mit seiner Lösung den Versicherten schlechtere Lösungen offerieren als die Stadt Chur, wo sicher mehr Menschen im Konkubinat als in den Dörfern leben? Die Forderung, dass die Kantonale Pensionskasse flexibler werden müsse, müssen wir schon hier und nicht erst in Art. 24a realisieren. Stimmen Sie der Kommissionsminderheit zu.

Hartmann (Chur): Es hat halt zu viele Hartmänner hier im Saal, deswegen die Verwirrung. Nicht verheiratete Personen dürfen nicht besser gestellt werden als verheiratete. Die sind oft schon bestraft genug. Man kann darüber diskutieren, ob die Plafonierung der AHV-Altersrente auf 150 Prozent für Ehepaare ungerecht ist. Leider können wir das aber hier nicht ändern, dafür sind die in Bern zuständig. Aus der Not heraus und um zweimal 100 Prozent Altersrente statt einmal 150 Prozent Altersrente zu erhalten, ist es leider schon vermehrt zu Scheidungen gekommen, welche aber dann oft von den Sozialversicherungswerken nicht akzeptiert werden, da die geschiedenen Leute trotzdem noch im selben Haushalt wohnen. Hier handelt es sich um Scheinscheidungen, ein neues Phänomen. Solange nun aber dieser Unterschied bei den Altersrenten besteht, müssen wir halt leider hier bei der Lebenspartnerrente korrigierend eingreifen. Schauen Sie, wenn Sie als unverheiratetes Paar 50 Prozent mehr Altersrente erhalten als verheiratete, und dann beim Todesfall auch noch 100 Prozent Lebenspartnerrente erhalten, werden Ehepaare nicht nur ungleich behandelt, sondern diskriminiert. Hier will die Kommissionsminderheit nicht nur den Fünfer und das Weggli, sondern auch gleich noch den Schoggistängel dazu. Dass Chur die 100 Prozent Lebenspartnerrente kennt, heisst noch lange nicht, dass wir dasselbe System auch im Kanton Graubünden anwenden müssen, im Gegenteil. Ich bitte Sie, mit der Kommissionsmehrheit zu stimmen.

Tuor: Kollege Pedrini, Kleinvieh macht auch Mist. Wir haben vorher über den Stand der Pensionskasse gesprochen, ich habe ausgeführt, dass man eigentlich aufgrund der jetzigen Situation grundsätzlich keinen Leistungsausbau machen darf. Wir haben schon mit der Anpassung der Bestimmungen zur Lebenspartnerrente, auch wenn nur einen kleinen, aber doch einen bescheidenen Leistungsausbau vorgenommen. Ich bin klar der Ansicht, dass wir jetzt im jetzigen Zeitpunkt keinen Ausbau der Leistungen, auch wenn sie noch so klein sind, vornehmen können. Weil es gibt immer Gründe, kleine, schrittweise Anpassungen zu machen, obwohl man diese eigentlich gar nicht vermag. Stimmen Sie mit der Kommissionsmehrheit.

Gartmann-Albin: Aufgrund des Versicherungsprinzips schliessen sich Individuen, die unabhängig von einander von denselben Risiken bedroht sind, zu einer so genannten Versicherungsgemeinschaft zusammen. Ein Leistungsanspruch an die Versicherungsgemeinschaft setzt voraus, dass der Versicherte seine Vorleistungen in Form von Prämienzahlungen erbringt. Zwischen den Beträgen und den Leistungsansprüchen besteht eine enge Beziehung, die so genannte Äquivalenz. Das Äquivalenzprinzip verlangt risikogerecht abgestufte Prämien, d.h. bei der Festsetzung der Prämie soll die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Risikos berücksichtigt werden. Als Versicherungssolidarität wird der zwischen Versicherten bestehende Ausgleich, der im Risikoverlauf begründet ist, bezeichnet. Das klassische Beispiel ist die Solidarität der Gesunden mit den Kranken. Dem Solidaritätsgedanken eigen ist aber auch der Grundsatz, dass die versi-

cherten Individuen beim Eintritt desselben Ereignisses gleich behandelt werden. Mit der Schlechterstellung des Konkubinales bei der Hinterlassenenberentung wird das Äquivalenzprinzip verletzt. Dies, weil Konkubinatspartner dieselben Prämien bezahlen wie Eheleute und eingetragene Partnerschaften, bei den Leistungen der Versicherung jedoch deutlich schlechter gestellt sind. Falls ein Konkubinatspartner die restriktiven PKG-Voraussetzungen erfüllt und in den Genuss einer Hinterlassenenrente gelangt, so soll er oder sie lediglich 75 Prozent der Ehegattenrente erhalten. Gemäss Bundesregelung BVG wäre die Ausrichtung einer ungekürzten Ehegattenrente möglich. Die Regierung begründet in ihrer Antwort auf meinen Auftrag vom Oktober 06 die vorgesehene Ungleichbehandlung damit, dass die steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung von verheirateten Paaren gegenüber Konkubinatspartnern noch nicht realisiert ist. Dies ist für mich absolut kein Argument. Man kann eine Ungerechtigkeit nicht mit einer anderen beheben, sondern muss diese anpacken und korrigieren. Berücksichtigt man weiter die Tatsache, dass Konkubinatspartner, selbst wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, nicht in den Genuss einer Witwen- oder Witwerrente der ersten Säule gelangen, während dem verheiratete und eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerinnen grundsätzlich Anspruch auf eine solche Rente der AHV haben, so scheint mir die Kürzung der Hinterlassenenrente auf 75 Prozent der Ehegattenrente mehr als ungerechtfertigt und höchst unsolidarisch. Meine Damen und Herren, im Sinne der Gerechtigkeit und Gleichbehandlung bitte ich Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Hartmann (Champfèr): Sie sehen, die Hartmanns sind sich einig. Ich danke, dass ich jetzt zum Zug gekommen bin. Ich werde nicht die Voten meines Namensvetters wiederholen. Ich möchte hier noch ein paar Ergänzungen begeben. Ich finde es nicht richtig, was die Minderheit von Solidarität und solchen Sachen verlangt, aber die Ehe ist kein Systemfehler und ich glaube, man muss sich zuerst der Ehe zusammenhalten und dann die Ausnahmen machen und wenn man in Zukunft immer alles so macht wie modern ist, dann muss man sich dann fragen, ob man überhaupt noch heiraten soll. Und ich glaube, in diese Richtung müssen wir auch hier gehen, die Ehe ist wichtiger als das andere und darum soll es auch ein Unterschied sein. Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Menge: Ich möchte noch etwas Generelles anfügen. Ich bin zwar des Italienischen nicht sehr mächtig, aber wenn ich die Botschaft lese und dann auf Seite 941 den italienischen Text, dann sehe ich, dass dort etwas ganz anderes oder viel zu wenig steht, im Gegensatz zum deutschen und zum rätoromanischen Text. Auch die Nummerierung der Artikel beim rätoromanischen und beim deutschen Gesetz geht man vom Art. 24a aus und beim italienischen Text von 24bis. Hat das irgendwelche Gründe?

Standesvizepräsident Rathgeb: Damit ist die Diskussion erschöpft. Bitte, Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Schmid: Um gerade das letzte Votum aufzunehmen: Ja, das hat Gründe, es handelt sich um einen Fehler. Im Rahmen der Übersetzungsarbeiten wurden dort entsprechende Botschaftstexte übersetzt und in die Botschaft aufgenommen, die falsch sind. Ich möchte mich dafür entschuldigen, es ist auch uns im Departement nicht aufgefallen, nachdem wir das „Gut zum Druck“ begutachtet hatten und ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass hier der deutsche Text richtig ist und dass wir hier entsprechende formelle Fehler gemacht haben, die erst sehr spät jetzt uns aufgefallen sind. Ich glaube, den italienischsprachigen Grossrätinnen und Grossräten wurde zwischenzeitlich eine berichtigte Übersetzung verteilt.

Um materiell auf die Fragen einzugehen, möchte ich die Frage von Grossrat Trepp vorweg nehmen. Er hat die Frage in den Raum gestellt, wer dann denn diese Änderung vorgenommen hätte, nachdem einmal 100 Prozent zur Diskussion gestanden wäre und jetzt nur noch 75 in der Botschaft steht. Das war die Regierung. Es gibt hier eine einleuchtende Erklärung, wie solche Entscheide zustande kommen. Es ist aber eine Entscheidung, die von der Verwaltungskommission getragen wird. Die Verwaltungskommission hat explizit auch entschieden, dass es im jetzigen Umfeld richtig sei, diese 75 Prozent hier zu beantragen und nicht einen weiteren Leistungsausbau vorzunehmen. Ich muss aber hier zugunsten der Minderheit doch festhalten, dass man aus finanziellen Gründen vermutlich nicht triffthige Argumente finden würde, um diese Änderung abzulehnen. Denn wir haben beispielsweise im letzten Jahr meines Wissens keine Lebenspartnerrente ausgesprochen. Also die Anzahl der Renten, die wird sehr bescheiden sein. Und trotzdem ist natürlich die Befürchtung da, dass wenn man entsprechend in Zukunft viele Fälle haben könnte, dass dann die Mehrkosten stetig zunehmen würden, insbesondere auch, nach dem man jetzt auch die Anspruchsvoraussetzungen in Bezug auf die Partner mit Kindern gelockert hat. Also man hat keine zuverlässigen Voraussagen. Ich möchte aber hier im Sinne der Transparenz das doch wiederholt zu haben, damit man nicht von falschen Schlussfolgerungen ausgeht.

Gleichzeitig möchte ich auch einem der Hartmänner hier noch mitteilen, und zwar demjenigen aus dem Engadin: Wenn man Ihr Votum hört, hätte man das Gefühl haben können, dass wir hier ein Gesetz beschliessen für alle Bündnerinnen und Bündner. Ich muss aber darauf hinweisen, diese Regelung der Pensionskasse betrifft nur diejenigen kantonalen Mitarbeiter und diejenigen Gemeindeangestellten, welche auch bei der Kantonalen Pensionskasse versichert sind. Und für alle andern gelten entsprechend andere Regelungen. Ich möchte hier nicht auf ein spezielles Versicherungsprodukt, auf eine spezielle Versicherung, Grossrat Pedrini, eingehen. Da muss man immer dann einen Gesamtvergleich vornehmen, um herauszufinden, ob die Versicherungslösung besser ist oder nicht.

Jetzt habe ich aber schon lange gesprochen und noch nichts gesagt und jetzt möchte ich auch noch zwei, drei Argumente nochmals wiederholen, wieso wir in der Regierung trotzdem der Auffassung sind, dass es richtig ist, bei 75 Prozent diesen Satz festzulegen. Wir sind der

Auffassung, dass man hier keine Gleichbehandlung mit verheirateten Personen vornehmen sollte, weil im gesamten sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Kontext heute noch Unterschiede bestehen. Und wenn man dann hier eine Gleichbehandlung vornehmen würde, dann würde man die Gesamtposition dieser Personen im Vergleich zu den Ehepaaren verbessern. Es ist eine Gesamtwürdigung. Ich gebe Frau Gartmann Recht: Wenn man es isoliert anschaut, rein vom Versicherungsprinzip her, könnte man die Auffassung vertreten, dass dort keine Unterscheidung mehr getroffen werden dürfte. Wir haben aber auch andere Solidaritätselemente im Rahmen der Kantonalen Pensionskasse oder im Rahmen der Vorsorgereglemente, die berücksichtigt werden. Und es besteht durchaus die Möglichkeit, dass einmal eine Person, die bisher noch nicht verheiratet ist, sich in Zukunft auch noch verheiraten könnte. Das ist soweit zu diesem Bereich.

Ich möchte auch nochmals darauf hinweisen, es wurde von der Flexibilität der Kasse gesprochen. Und hier, das ist mir ein wesentliches Merkmal, das ich hier doch auch noch zur Diskussion stellen möchte. Der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse ist es ein grosses Anliegen, darüber nachdenken zu dürfen, ob man in Zukunft das Gesetz über die Kantonalen Pensionskasse in dieser Form noch braucht, oder ob man nicht diese Kompetenzen der Verwaltungskommission übergeben müsste, dass die Verwaltungskommission eigenständig festlegen kann, welche Leistungen entsprechend gewährt werden oder nicht, und nicht mehr der Gesetzgeber. Historisch ist es begründbar, dass der Gesetzgeber diese Fragen festlegen musste und auch festlegen wollte, weil er ja entsprechende Zahlungsverpflichtungen hatte. Wir müssen aber darauf hinweisen, mit der Verselbständigung der Kantonalen Pensionskasse ist die Situation eingetreten, dass die Kasse jetzt analog einer BVG-Kasse geführt wird, einer andern privaten Kasse. Sie nähert sich immer mehr an und dort sollte entsprechend auch diese Kompetenzen an die Verwaltungskommission delegiert werden. Und spätestens mit dem Ablauf der Staatsgarantie wird dann der Moment gekommen sein, wo wir eine weitere Revision dieses Gesetzes vornehmen müssen und auch vornehmen wollen, aus Sicht der Verwaltungskommission. Weil dann müssen wir einen Marschhalt einlegen und dann können wir zu diesem Zeitpunkt dann auch nochmals die Frage diskutieren, ob diese Lebenspartnerrente auf 100 Prozent angehoben werden könnte, wie es heute die Minderheit hier postuliert. Ich möchte Ihnen beliebt machen, stimmen Sie dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung zu, im Wissen, dass wir in einem späteren Zeitpunkt diese Frage hier noch einmal diskutieren werden.

Trepp: Ich habe nur noch eine Frage. Gehe ich richtig in der Annahme, dass die Verwaltungskommission der Sie jetzt so viele Kompetenzen zukommen lassen möchten, erst im Nachhinein diese 75 Prozent der Regierung absegnen hat?

Regierungsrat Schmid: Da mag ich mich jetzt nicht mehr erinnern. Wir hatten in der Verwaltungskommission laufend Diskussionen und im Verlaufe des letzten Jahres

haben sich auch die Diskussionspunkte verändert, nachdem der Deckungsgrad laufend gesunken ist.

Standesvizepräsident Rathgeb: Es hat zuerst für das Schlusswort der Sprecher der Kommissionsminderheit das Wort, Grossrat Pedrini.

Pedrini; Sprecher Kommissionsminderheit: Das Konkubinats ist eine Partnerschaftsform, die in der heutigen Gesellschaft an Wichtigkeit zugekommen hat. Ob man die Lebenspartner den Ehegatten in allen rechtlichen Belangen gleichsetzen möchte, ist eine Grundsatzfrage. Eine Grundsatzfrage, die den Rahmen dieser Gesetzesrevision sprengt. Ich bin eindeutig der Meinung, entweder gewährt man den Lebenspartnern eine Rente, die 100 Prozent der Ehegattenrente entspricht oder man gewährt ihnen keine Rente. Das wird aber von niemandem verlangt. Die Lösung mit 75 Prozent ist eine Kompromisslösung, die hier fehl am Platz ist und wie gesagt, die Auswirkung von diesem kleinen, sehr kleinen Leistungsausbau auf den Deckungsgrad ist wirklich irrelevant. Ich bitte Euch deshalb, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Marti; Kommissionspräsident: Die Frage der Gerechtigkeit wurde ja verschiedentlich aufgeworfen, und ich muss rückfragen, wollen wir dann so gerecht sein, dass wir automatisch wieder ungerecht sind? Ich glaube einfach, dass wir nicht darum herum kommen, die Sozialversicherung als Gesamtwerk zu betrachten. Und wenn kritisiert wird, dass in der ersten Säule ein Systemfehler besteht, dann muss ich entgegnen, dass das so nicht stimmt, weil die erste Säule geht ja bewusst davon aus, dass die AHV-Rente, wenn zwei Personen im gleichen Haushalt leben, eben nur eineinhalb mal ausbezahlt wird, weil man eben im gemeinsamen Haushalt auch weniger Kosten hat. Die erste Säule will das Überleben sichern und ist der Auffassung, dass damit das Überleben eben erreichbar wird, anstelle dem, wenn jemand nur alleine wohnt und dann eben die einfache Rente bekommt. Folgerichtig müsste eigentlich die Frage dann lauten: Wird bei Konkubinatspaaren nicht auch die erste Säule gekürzt auf eineinhalb Renten, was eben nicht der Fall ist, was schwer handelbar ist. Und so gesehen, wenn man dann zur zweiten Säule kommt, ist es nicht unberechtigt, dass man die Gesamtschau macht und zum Schluss kommt, dass es eben nicht gerecht ist, wenn dann Konkubinatspaare in der ersten Säule profitieren und dann auch noch in der zweiten Säule zusätzlich und ich glaube, man schafft mehr Gerechtigkeit, wenn man eben dann hier einen Ausgleich herstellt. Es wurde weiter gesagt, dass die Pensionskasse zugunsten des Arbeitgebers attraktiver wäre mit der Partnerrente. Das ist sie ohne Zweifel, aber die Alternative dazu wäre auch gar keine Partnerrente. Und wenn die Pensionskasse zugunsten des Arbeitgebers attraktiver ist mit einer 75 Prozent Partnerrente, dann ist es eben besser als gar keine und deshalb ist es schon einmal überdurchschnittlich, was die Pensionskasse hier bietet. Ich glaube also, dass man vom Markt her gesehen attraktiv ist, auch mit einer 75 Prozent Partnerrente. Ich habe die finanziellen Auswirkungen hier auch nicht angesprochen in meinem Votum

vorhin und bin auch der Meinung, wie Regierungsrat Schmid, dass es nicht der entscheidende Punkt ist, ob die finanzielle Auswirkung auf 75 oder 100 Prozent gegeben ist. Nun hat weiter Grossrat Pedrini angefügt, dass es eben im Todesfall darauf ankommt, wie die Rente ausgerichtet wird. Ich sage aber dazu, bei der höheren Lebenserwartung, die wir alle haben, ist eben auch zu berücksichtigen, dass man vielleicht zehn, 15 Jahre vor dem Todesfall eines Partners eben die erste Säule zweimal bekommt oder nicht, und dass dementsprechend eben etwas auf die Seite gelegt werden kann. Ich bin der Auffassung, dass es sich hier um eine abgerundete Sache handelt, dass sie gerecht ist, dass sie so Sinn macht und beantrage Ihnen deshalb im Sinne der Mehrheit zu stimmen.

Standesvizepräsident Rathgeb: Wer Kommissionsmehrheit und Regierung folgen möchte, möge sich bitte erheben. Wer der Kommissionsminderheit folgen möchte, möge sich ebenfalls erheben. Sie sind mit 63 zu 16 Stimmen Kommissionsmehrheit und Regierung gefolgt. Damit kommen wir zu Art. 21 Abs. 3 und 4, Kollektivaustritte.

Abstimmung

Der Gross Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 63 zu 16 Stimmen.

Art. 21 Abs. 3 und 4

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Marti; Kommissionspräsident: Beim Art. 21 geht es darum, einerseits übergeordnetes Recht und Vorgaben der Aufsichtsbehörde zu erfüllen, wonach eben die heute im Gesetz verankerten 100 Personen, die kollektiv austreten, nicht mehr der Zeit oder der Rechtssprechung gerecht werden. Worum geht es? Es kann eben vorkommen, dass beispielsweise der Kanton oder eine angeschlossene Gemeinde beschliesst, eine Umstrukturierung zu machen und dass dann eine gewisse Abteilung beispielsweise insgesamt nicht mehr arbeiten könnte. Dann ist es eben vorgesehen, dass auch die angesparten Gelder mit einem Kollektivaustritt mitgegeben werden. Es ist eben auch so zusätzlich, dass die Bewilligung gemäss dem heute bestehenden Gesetz jeweils immer der Grosse Rat dazugeben hätte und das erscheint als unzumutbar und auch als zu kompliziert. Es ist schlanker und einfacher, wenn dies der Verwaltungskommission übertragen wird, gleichzeitig mit dem Auftrag eben, hier eine Lösung mit Anzahl Personen zu finden, die der heutigen Rechtssprechung und Usanz gerecht wird. Man kann davon ausgehen, dass ein kollektiver Austritt schon bei sehr wenigen, gesamthaft austretenden Leuten eben schon als gegeben betrachtet wird und deshalb durchgeführt werden muss. Es bleibt der Verwaltungskommission überlassen, die Höhe und die Anzahl festzulegen oder sogar im Einzelfall zu beschliessen, dass ein Kollektivaustritt nun vorliegt, beispielsweise auch schon bei acht bis zwölf Angestellten. Wir kommen meiner Meinung nach nicht darum herum, diesen Artikel gut zu heissen.

Standesvizepräsident Rathgeb: Gibt es weitere Wortmeldungen aus der Kommission? Allgemeine Diskussion? Das ist nicht der Fall.

Angenommen

Art. 24a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Marti; Kommissionspräsident: Art. 24a sieht neu vor, dass die Verwaltungskommission auf Antrag eines Arbeitgebers einen modifizierten oder neuen Vorsorgeplan erlassen kann. Es bestand die Befürchtung im Rahmen der Vorbereitung, ob damit immer schlechtere Vorsorgepläne beschlossen werden könnten. Wir haben dies abgewogen und sind zum Schluss gekommen, dass es nicht der Fall ist. Es ist davon auszugehen, dass wenn ein Arbeitgeber einen Vorsorgeplan anpassen möchte, dass er attraktiver sein will am Markt, dass er seinen Angestellten eine bessere Lösung präsentieren will, das liegt auch im Trend des Marktes und dass damit auch die Pensionskasse, wenn sie das bieten kann, einer angeschlossenen Gemeinde, Unternehmung oder eben auch für den Kanton selbst attraktiver sein kann und damit der Bestand der Kasse einfach auch besser erhalten werden kann. Regierungsrat Schmid hat darauf hingewiesen, dass es Sinn macht, auch hier flexibel zu sein, um vielleicht zusätzliche Firmen oder Gemeinden zu gewinnen, die sich der Kantonale Pensionskasse anschliessen, um insgesamt das Risiko zu reduzieren der Kasse. Die Flexibilität erscheint uns wichtig zu sein und richtig und die Vorberatungskommission ist einstimmig der Meinung, hier das Recht dazu zu geben.

Standesvizepräsident Rathgeb: Das Wort haben weitere Mitglieder der Kommission. Allgemeine Diskussion? Wird nicht gewünscht. Damit haben wir die Detailberatung abgeschlossen. Wünscht jemand auf einen Punkt zurück zu kommen? Das ist nicht der Fall.

Angenommen

Standesvizepräsident Rathgeb: Wir schreiten zur Abstimmung, Sie finden die Anträge auf Seite 935 der Botschaft. Wer dem Antrag folgen möchte, möge sich bitte erheben. Wer dem Antrag nicht folgen möchte, möge sich bitte ebenfalls erheben. Gibt es Enthaltungen? Sie haben der Teilrevision des Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse bei vier Enthaltungen mit 93 zu 0 Stimmen zugestimmt. Herr Kommissionspräsident, wollen Sie ein Schlusswort? Ich habe noch etwas vergessen. Wir haben noch einen zweiten Antrag. Ich bitte Sie um Entschuldigung. Wer dem Antrag folgen möchte, möge sich bitte erheben. Gibt es ein Gegenmehr? Sie sind dem Antrag drei mit 88 zu 0 Stimmen gefolgt.

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt mit 93 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen der Teilrevision des Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse Graubünden zu.

3. Der Grosse Rat schreibt mit 88 zu 0 Stimmen den Auftrag der ad hoc Kommission PKG betreffend Kantonale Pensionskasse Graubünden (GRP 2006/2007, S. 856, 1121 und 1210f.) ab.

Marti; Kommissionspräsident: Ich möchte zunächst den Kolleginnen und Kollegen der Vorberatungskommission für die angenehme und gute Zusammenarbeit danken und dann Herrn Regierungsrat Martin Schmid für die Beratung und Unterstützung bei der Vorbereitung, Herrn Willi Berger, der Direktor der Kantonalen Pensionskasse und schliesslich Herrn Mic Gross vom Ratsekretariat. Wir wurden sehr gut unterstützt.

Standesvizepräsident Rathgeb: Damit haben wir dieses Geschäft definitiv zu Ende beraten und fahren weiter mit den parlamentarischen Vorstössen.

Auftrag Kunz betreffend Ausgleich der kalten Progression (Wortlaut Dezemberprotokoll 2008, S. 354)

Antwort der Regierung

Im geltenden Recht wird die kalte Progression dann ausgeglichen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise um 10 Prozentpunkte oder ein Mehrfaches davon angestiegen ist. Die Regierung erachtet eine Anpassung in kleineren Schritten für sinnvoll und wird dem Grossen Rat eine entsprechende Änderung von Art. 4 Steuergesetz mit der nächsten Gesetzesrevision vorschlagen. Dabei soll eine Regelung getroffen werden, bei welcher die Interessen der Steuerpflichtigen, die Wirksamkeit der Massnahme und die Praktikabilität gleichermaßen berücksichtigt werden. Die Indexanpassung soll rascher erfolgen als heute, sie soll aber erst dann erfolgen, wenn sie auch spürbare Auswirkungen bei den einzelnen Steuerpflichtigen zeigt. Eine jährliche Indexanpassung würde diese Bedingungen nicht erfüllen und insbesondere im Bereich der Quellensteuer zu unnötigen administrativen Mehrbelastungen bei den Arbeitgebern führen. Die im Auftrag vorgeschlagene Limite von 3 Prozentpunkten vermag demgegenüber den genannten Kriterien zu genügen.

Auf Bundesebene wird zurzeit ebenfalls eine raschere Indexanpassung diskutiert. Der Bundesrat beabsichtigt, dem Parlament vorzuschlagen, die bis Ende 2008 erreichte Teuerung vorzeitig für das Steuerjahr 2010 auszugleichen und künftig den Ausgleich der kalten Progression vorzunehmen, wenn die aufgelaufene Teuerung 3 Prozent erreicht hat.

Die Regierung ist bereit, den Auftrag entgegenzunehmen und dem Grossen Rat den Teuerungsausgleich bei einer Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise um jeweils drei Prozent vorzuschlagen.

Standesvizepräsident Rathgeb: Wir kommen somit zum Auftrag Kunz betreffend Ausgleich der kalten Progression. Die Regierung ist bereit, den Auftrag entgegenzunehmen, Diskussion erfolgt somit nur auf Antrag. Wird ein solcher Antrag gestellt? Das ist nicht der Fall. Damit

schreiten wir direkt zur Abstimmung. Wer den Auftrag Kunz betreffend Ausgleich der kalten Progression überweisen möchte, möge sich bitte erheben. Gibt es ein Gegenmehr? Sie haben den Auftrag Kunz mit 86 zu null Stimmen überwiesen.

Abstimmung

Der Grosse Rat überweist den im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 86 zu 0 Stimmen.

Anfrage Cavigelli betreffend die Stabilität der Wirtschaftskonjunktur im Kanton Graubünden (Wortlaut Dezemberprotokoll 2008, S. 340)

Antwort der Regierung

1. Die Finanzkrise hat sich längst zu einer globalen und ausserordentlich tiefgreifenden Wirtschaftskrise entwickelt. Weltweit wurden in den letzten Monaten unzählige Massnahmen ergriffen, um volkswirtschaftlich schädliche Bankenzusammenbrüche zu verhindern, das Finanzsystem zu stabilisieren sowie einen noch stärkeren Konjunkturreinbruch zu verhindern.

Die Wirtschaftskrise hat auch Auswirkungen auf Graubünden. Zurzeit ist der wirtschaftliche Abschwung erst in einzelnen Branchen spürbar. Im Tourismus konnten in den ersten Monaten dieser Wintersaison gute Zahlen verzeichnet werden, das Bauhaupt- und das Bauneben-gewerbe rechnen für das Jahr 2009 mit einer guten Auslastung und die Arbeitslosenzahl war im Februar mit 1,6 Prozent noch auf tiefem Niveau. Mit voller Härte von der Wirtschaftskrise getroffen wurden die exportorientierten Unternehmen in der Automobilzuliefer- und der Maschinenindustrie. Ende Februar haben über 40 Betriebe mit rund 1'750 betroffenen Mitarbeitenden Kurzarbeit eingeführt. Damit wird hinsichtlich der Zahl der betroffenen Mitarbeitenden der höchste Wert seit Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung im Jahr 1983 erreicht. Die Erfahrung zeigt, dass wirtschaftliche Rückgänge in Graubünden im Vergleich zu den Wirtschaftszentren mit einer zeitlichen Verzögerung von rund einem Jahr spürbar werden. Es muss deshalb auch in unserem Kanton mit einer sich verschlechternden Konjunkturlage und ansteigenden Arbeitslosenzahlen gerechnet werden. Das Ausmass und die Dauer dieses wirtschaftlichen Abschwungs hängen stark vom weiteren Verlauf der weltweiten Konjunktur ab.

2. Der Kanton Graubünden erhält insgesamt rund 400 Mio. Franken in Form von zweckfreien Mitteln aus dem Ressourcenausgleich (RA) und dem geografisch-topografischen Lastenausgleich (GLA) sowie aus den Einnahmen der direkten Bundessteuer, der LSWA und der Verrechnungssteuer. Gleichzeitig profitiert der Kanton von Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB). Der GLA, die Anteile an der LSWA und die Beteiligung am Gewinn der SNB sind im Wesentlichen unabhängig von der Konjunkturerwicklung. Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer ist hingegen stark konjunkturabhängig. Er hängt wie die kantonseigenen Steuererträge gleichermassen von der

Wirtschaftslage im Kanton ab. Beim RA ist die Anpassungsdauer zwischen der effektiven Wirtschaftsentwicklung und den ausbezahlten Beiträgen relativ gross. Das Ressourcenpotenzial für das Jahr 2009 basiert auf den drei Bemessungsjahren 2003 bis 2005 und widerspiegelt damit die wirtschaftliche Situation der einzelnen Kantone vor durchschnittlich 5 Jahren. Entsprechend lange dauert es, bis sich der Einbruch der Steuererträge in den RA-Beiträgen auswirkt. Die Wirkung dürfte dann aber relativ stark ausfallen. Es reduziert sich das Gesamtvolumen und zudem steigt die Ressourcenstärke von Graubünden im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt an. Für das laufende Jahr 2009 erhält Graubünden aus dem RA einen Beitrag von 120 Mio. Franken. Dieser Beitrag wird sich voraussichtlich ab dem Jahr 2011 reduzieren. Gleichzeitig werden sich die Gebirgskantone dafür einsetzen müssen, dass das GLA-Volumen nicht zu Gunsten des soziodemografischen Lastenausgleichs verkleinert wird. Das Gesamtvolumen wird im Jahr 2011 für die Periode 2012-2015 neu festgesetzt.

3./4. Die Regierung erachtet es als angezeigt, aufgrund des weltweit äusserst starken Wirtschaftsabschwungs in Anlehnung an das Konjunkturprogramm des Bundes ergänzende Massnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft zu beschliessen. Die Regierung hat im Januar die Departemente beauftragt, entsprechende Beschlüsse vorzubereiten. Realisiert werden sollen Projekte, die schon länger geplant und unverzüglich auslösbar sind. Zudem sollen die Ausgaben befristet und in Ergänzung zu Leistungen von Privaten oder Dritten getätigt werden. Die Massnahmen sollen primär in Branchen wirken, die von der Krise betroffen sind und Beschäftigungsprobleme aufweisen. Ein Preisanstieg in gut ausgelasteten Branchen soll verhindert werden. Die Regierung wird anfangs Mai über die zu treffenden Massnahmen im Detail informieren.

In der Vergangenheit wurden zudem schon verschiedene Massnahmen beschlossen, welche jetzt und in den kommenden Jahren durch ihre breite Wirkung zur Stabilisierung der Konjunktur, zur Erhaltung der Kaufkraft der Konsumenten und zur Entlastung der Unternehmen beitragen. Dazu gehören insbesondere die vorletzte Steuergesetzrevision 2006, die Steuerfusssenkung und eine sehr hohe Investitionsquote auf Stufe Kanton und Gemeinden. Der Finanzplan 2009-2012 sieht weiterhin sehr hohe Investitionen vor. An diesen will die Regierung festhalten. Zudem wird die Regierung dem Grossen Rat eine weitere Steuergesetzrevision unterbreiten, um in diesem schwierigen Umfeld insbesondere auch die am schwersten von der Krise betroffenen exportorientierten Unternehmen zu entlasten. Gleichzeitig soll zu Gunsten aller Steuerpflichtigen die kalte Progression voraussichtlich auf den 1.1.2010 ausgeglichen werden. Zusätzliche Massnahmen fürs 2009 drängen sich nach Auffassung der Regierung derzeit nicht auf.

5. Die Regierung hat im Januar 2009 ein Konjunkturmonitoring eingerichtet, um frühzeitig Informationen über den aktuellsten Stand der Wirtschaftslage und der wichtigsten Branchen in unserem Kanton zu erhalten. Zugleich hat die Regierung eine Überprüfung des Finanzplans 2010-2013 veranlasst, wobei sie das mittelfristige nominelle Wachstum von 3 % auf einen durch-

schnittlichen Wachstumspfad von 1,5 Prozent reduziert hat. Die Regierung ist selbstverständlich bereit, den Grossen Rat über die GPK laufend über die Entwicklung und allfällige Konjunkturstützungsmassnahmen zu informieren. Zusätzliche Informationen erfolgen mit dem Budget 2010.

Standesvizepräsident Rathgeb: Damit kommen wir zur Anfrage Cavigelli. Das Wort hat Grossrat Cavigelli.

Cavigelli: Herr Standesvizepräsident, ich beantrage Diskussion.

Antrag Cavigelli
Diskussion

Standesvizepräsident Rathgeb: Es ist Diskussion beantragt, wer Diskussion beschliessen möchte, möge sich bitte erheben. Vielen Dank. Gibt es ein Gegenmehr? Das ist nicht der Fall, bitte Grossrat Cavigelli.

Abstimmung

Dem Antrag wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Cavigelli: Ich danke dafür, dass Sie mir das Recht, die Möglichkeit zur Diskussion geben. Ich möchte vorweg sagen, dass ich mit der Beantwortung meiner Anfrage betreffend die Stabilität der Wirtschaftskonjunktur im Kanton Graubünden durch die Regierung befriedigt bin. Ich möchte mich dafür bedanken, aber trotzdem noch einige Bemerkungen machen.

Zuerst einige Überlegungen zum Verfahren, wie man vorgegangen ist betreffend die Konjunkturüberprüfung. Als erstes einmal möchte ich festhalten, befriedigt, dass man knapp zwei Monate bereits nach Einreichung meiner Anfrage im Dezember 2008 tätig geworden ist. Und zwar als erstes, dass man bereits im Januar 2009 ein Konjunkturmonitoring ins Leben gerufen hat, ein gutes Instrument. Zweitens, dass man als weiteren Verfahrensschritt beschlossen hat, die Departemente damit zu beauftragen, welche mit einer Überprüfung zu beauftragen, welche Projekte man kantonsseits, verwaltungsseits, forcieren könne oder ins Leben rufen könne. Und man hat dabei, meiner Meinung nach, die richtigen Prioritäten gesetzt, dass man sich darauf fokussiert hat, schon länger geplante Projekte abzurufen und zu prüfen, ob man sie jetzt realisieren könne, vorziehen könne und zum zweiten, dass man sich auch darauf fokussiert, dass man Projekte von Privaten oder von Dritten unterstützen will, ergänzend unterstützen will, solche, die bereits in der Pipeline sind. Diesen Vorgang begrüsse ich ausdrücklich.

Nun, Bemerkungen zum Inhalt. Es fragt sich, und dann wird es vielleicht etwas spannender, was man dann letztlich überhaupt tun soll, tun will, wenn man dieses Prozedere gestartet hat. Primär ist einmal festzuhalten, dass hier die Antwort der Regierung nicht in jeder Hinsicht konzis ist, nicht in jeder Hinsicht überzeugt, vielleicht auch deshalb, weil es schwierig ist, eine solche Antwort überhaupt zu geben. Zum ersten Mal sagt sie, dass sie inhaltlich diejenigen Branchen unterstützen möchte, die

von der Krise besonders betroffen sind. Sie hat damit natürlich den keynesianischen Grundgedanken vor Augen, dass sie Investitionen tätigen möchte und da natürlich diejenigen Branchen erreichen möchte, die eben stottern. Allerdings sagt die Regierung dabei auch, dass die Tourismusbranche, eine der wichtigsten Branchen im Kanton, ja gar noch nicht so sehr leidet. Sie sagt auch, dass das Bauhauptgewerbe und das Baunebengewerbe nicht so sehr von der wirtschaftlichen Schwierigkeit zur Zeit betroffen seien, sondern dass es vor allem die Exportindustrie sei, Autozulieferindustrie, die Maschinenindustrie, Sachen, Fakten, die bereits kommuniziert worden sind und auch zutreffend sind. Zum zweiten sagt sie dann aber auch, sie möchte wirksam helfen, und zwar wirksam in dem Sinne helfen, dass es die Konjunktur hier in Graubünden vielleicht auch ein bisschen über die Kantonsgrenze hinaus ankurbeln möge. Nun, das ist natürlich ein sehr hehres Ziel.

Ich möchte darauf eingehen und damit ein paar Leitplanken besprechen, wie ich mir vorstelle, dass die Regierung in den nächsten Monaten vielleicht auch zwei bis drei Jahren in diesem Zusammenhang vorzugehen hat. Als erstes, weshalb meine ich, dass es schwierig ist, dieses Konzept, wie es beschrieben worden ist, als Antwort auf meine Anfrage, wie ein solches Konzept durch die Regierung gefördert werden könnte. Die erste Bemerkung: Die staatlichen Investitionsprogramme, die wirken ja grundsätzlich desto weniger, je kleiner der Binnenmarkt ist. Warum sage ich das? Je kleiner der Binnenmarkt ist, desto eher besteht die Gefahr, dass Investitionstätigkeiten gefördert werden, die letztlich dann durch Unternehmer, durch Betriebe, durch Leute ausgeführt werden können, die nicht hier zu Hause sind, die nicht hier konsumieren, die nicht hier investieren. Interessant ist vor diesem Hintergrund nicht nur diese allgemeine Behauptung, sondern auch das Datenmaterial, ein, zwei, drei harte Zahlen: In den 90er Jahren haben wir ja bekanntlich ein Wirtschaftsstabilitätsprogramm erlebt, auch von grösserer Grösse von Bundesseite her. Man hat die Wirkung dieses Bundes-, Wirtschaftsstabilisierungsprogramms überprüft auf der Seite der staatlichen Investitionen und hat festgestellt für den schweizerischen Binnenmarkt, dass drei Viertel der Impulse, drei Viertel der Impulse im Ausland gelandet sind. Wenn wir uns die hiesigen Verhältnisse vorstellen, Kanton Graubünden x-fach kleiner als die Schweiz, dann dürfte also auch hier das Investitionsprogramm, das staatliche Investitionsprogramm ganz wesentlich Wirkung erzielen ausserhalb der Kantonsgrenzen, ausser man reduziert sich hier auf ganz kleine Projekte, wo ausserkantonale Betriebe überhaupt nicht den Zugang im Bündner Markt suchen.

Eine zweite Bemerkung, auch etwas mit Zahlenmaterial unterlegt. Von staatlichen Investitionsprogrammen, und die sind ja grundsätzlich ziemlich reduziert nur möglich, profitieren letztlich nur ein Viertel der Erwerbstätigen in unserer Gesellschaft. Das deshalb, weil nur ein Viertel der Erwerbstätigen im zweiten Sektor arbeitet, wo staatliche Investitionsprogramme überhaupt gesetzt werden können. Wenn wir das kombinieren, rund 70 Prozent verpufft ausserhalb des Rayons, den wir anstreben und nun ein Viertel der Erwerbstätigen ist grundsätzlich

überhaupt erreichbar, dann bleibt in der Tat nicht sehr viel von staatlichen Investitionsprogrammen. Ich wiederhole mich, vor allem, wenn man Investitionsprogramme von grösserer Grösse in Einzelprojekten investiert und wenn man sich nicht darauf fokussiert, kleinere Schritte zu gehen, um den Binnenmarkt zu befruchten. Es fragt sich also, wenn man dies so weiss und kennt und somit dem keynesianischen Wirtschaftsförderungsmodell, ich sage mal, eine Absage erteilt, im Prinzip, was man dann überhaupt noch tun kann. Und diese Ratlosigkeit, die teile ich in gewisser Hinsicht mit der Regierung und vielleicht eben leider auch mit weiteren Auguren, die viel gescheiter sind als ich jedenfalls.

Was nützt es dem Moment, was soll man tun? Ich denke, das wichtigste ist einmal, dass man die Krise nicht dramatisiert, dass man sie nicht überzeichnet. Die Regierung und überhaupt diejenigen, die hier im Saal, die öffentliche Funktionen bekleiden, sollen sich nicht darum bemühen, die Krise noch schlimmer zu machen oder sie auch nur herbeizureden, falls sie in gewissen Branchen noch gar nicht besteht. Dies würde die Stimmung der Konsumenten, die Stimmung der Betriebe für den Konsum beziehungsweise die Investitionen hemmen. Insoweit denke ich, besteht Übereinstimmung mit der regierungsrätlichen Haltung und ich möchte die Regierung hier wirklich aufmuntern und ermuntern, dass sie diesen Kurs ganz bewusst noch stärker betont.

Ein zweiter Aspekt, der ist dann vielleicht finanziell schon erheblich. Der Staat soll als erstes zumindest einmal nicht sparen. Und es mag vielleicht erstaunen, wenn ich das gerade als zweiten Punkt schon auf dieses Thema lenke, insbesondere auch nicht im Bereich der Sozialhilfe oder sonst wo man in Anführungszeichen staatliche Renten den Bürgern ausbezahlt. Es sind nämlich insbesondere diese Gelder, die es dem normalen Bürger, dem weniger betuchten Bürger, dem bedürftigen Bürger ermöglichen, seine Konsumbedürfnisse zu decken. Er wird also, wenn er Geld bekommt, dieses Geld investieren und somit und vor allem wird er es auch ortsnahe investieren. Er wird den Binnenmarkt am Leben halten und das Geld somit in Umlauf bringen. Eine vergleichbare Wirkung, die Sozialhilfe zu stützen oder vielleicht auch auf Bundesebene die Arbeitslosengeldfristen zu verlängern und dergleichen Diskussionen, die auf Bundesebene geführt werden, mag auch eine vergleichbare Wirkung, mag auch eine Krankenkassenprämienverbilligung zu erzielen. Ich habe festgestellt in der heutigen Session, dass ein entsprechender Vorstoss der SP-Fraktion eingereicht worden ist. Meiner Meinung nach ist dieses Anliegen zumindest ernsthaft zu prüfen.

Ein dritter Aspekt und der zielt meines Erachtens in die gleiche Richtung, weil er dem Bürger Geld gibt, sind die Steuersenkungsmassnahmen. Steuersenkungsmassnahmen können dazu führen, dass dem einen Bürger oder dem anderen Unternehmen mehr Geld verbleibt für den Konsum oder für die Investitionen. Immerhin muss man dabei aber doch ein bisschen differenzieren. Die Steuersenkung wirkt bei den Personen, die keine Steuern bezahlen, überhaupt nicht. Und die Steuersenkung wirkt auch bei diesen Personen nicht, die ohnehin schon sehr viel haben, weil man nicht zweimal Entrecôte zum Mittagessen kann. Also für wen muss ...

Standesvizepräsident Rathgeb: Grossrat Cavigelli, ich bitte Sie, zum Schluss zu kommen.

Cavigelli: Ich komme gleich zum Schluss. Die Steuersenkung ist also vor allem dort mit Wirkung zu versehen, wo der Mittelstand zu Hause ist, dort wo die kleineren Unternehmen und die mittleren Unternehmen tätig sind. Und das sind auch die, die unseren Staat ausmachen. Ich begrüsse die Steuergesetzesrevision, die aufgelegt ist mit einem Flatrate-Index von 5,5 Prozent. Aber man muss die noch ein bisschen anreichern in diese Richtung. Ich erwarte, dass es diesbezüglich noch eine Diskussion geben wird.

Nun, mein letzter Punkt, die Investitionstätigkeit des Staates, das was ich am Anfang kritisiert habe, will ich nicht ganz totschweigen oder ganz eliminiert sehen, aber ich möchte, dass man tatsächlich nach Plan vorgeht, nachhaltig bleibt und Projekte allfällig vorzieht, aber keine Projekte aus der Schublade zaubert, die letztlich nicht notwendig sind. Gesamthaft und abschliessend, ich bin befriedigt mit der regierungsrätlichen Antwort. Ich habe keine Furcht, dass man hier den Pfad des Richtigen verlässt und ich möchte die Regierung aufmuntern, auf diesem Pfad zu bleiben, auch wenn die Stimmung in der Presse, in der Öffentlichkeit, sich unter Umständen wandeln könnte.

Jeker: Die Ausführungen von Grossrat Cavigelli, die kann ich in den grossen Linien voll und ganz unterstützen. Ich bin der Meinung, dass die Entwicklung der Wirtschaft allgemein natürlich sehr ernst genommen werden muss. Und trotzdem bin ich der Meinung, dass wir mit Mut eben auch in die Zukunft blicken müssen, vor allem dort, wo wir meinen, dass wir konkrete Projekte im Auge behalten können. Und dort geht es mir darum, dass ein weiterer Punkt allseits eben auch entsprechend unterstützt wird in den Gemeinden und beim Kanton, teilweise, soweit es nötig, ist beim Bund, und zwar die Baureife zu unterstützen. Das heisst, dass man in relativ kurzen Zeiten auch entsprechende Bewilligungen erhalten kann, insbesondere dort, wo die Projekte in grossen Linien relativ unbestritten sind. Denn wir wissen, in den Berggebieten, mindestens auf einer Höhe von etwa 1'000 Meter, haben wir auch zudem noch eine relativ kurze Bauzeit. Wenn wir also in diesen Regionen beispielsweise im Sommer, Herbst den Tiefbau und Hochbau unter Dach bringen, dann kann man im Winter die Innenarbeiten ausführen lassen. Das gibt dann die Stabilität auch in den KMU und in den Gewerbebetrieben für Jahresstellen. Und so appelliere ich, dass man allseits bei den Bewilligungen eben darauf schaut, dass es beförderlichst behandelt wird und im Zweifelsfall sowieso auf Einsparungen verzichtet. Sie wissen, wen ich meine.

Nick: Zunächst bin ich froh, dass die Regierung des Kantons Graubünden nicht hyperventiliert und überstürzte Programme, Konjunkturprogramme initialisiert. Besten Dank. Ich möchte in diesem Zusammenhang folgende Anmerkungen anbringen. Erstens: Ich denke, die Regierung sollte die Investitionsquote möglichst hoch halten. Zweitens: Die Regierung soll Investitionsmög-

lichkeiten evaluieren und wenn die Situation sich weiter verschlimmert in unserem Kanton, dann sind diese rasch möglichst zu realisieren. Ich denke aber, dass diese Investitionen nachhaltig sein müssen und Wachstum generieren sollten. Drittens: Trotz allem müssen wir darauf schauen, dass das Ausgabenwachstum im Griff behalten werden kann. Nur ein gesunder Staat ist ein starker Staat. Viertens: Es gibt verschiedene geplante, von Privaten getragene Projekte, die im Stau stecken. Ich denke da an Prättschli, Weisshorn, ich denke an das Kraftwerk Lago Bianco usw. Ich fordere die Regierung auf, Überlegungen anzustellen, wie solche Projekte rascher realisiert werden könnten. Allenfalls können Sie mir heute einen Hinweis geben. Aber dann später allenfalls in einem Bericht zum Wachstum. Ich denke, solche Projekte, meine Damen und Herren, sind die besten Wirtschaftsförderungsprogramme. Sie stehen, sie sind bereit. Sie müssen nur noch realisiert werden. Fünftens und Letztens: Ich denke, wie mein Vorredner auch, dass die Bewilligungsverfahren sind zu optimieren und zu verkürzen.

Peyer: Wie mehrfach ausgeführt, hat ja die Finanz- und Wirtschaftskrise auch Auswirkungen in Graubünden. Und es wäre vielleicht deshalb auch angebracht, im Rahmen der Kompetenzen und der Möglichkeiten dieses Grossen Rates und unserer Regierung wirklich konkrete Massnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen zumindest zu dämpfen. Das einzige, was bislang aber dampft, ist die warme Luft in der Anfrage und in der Antwort. Ich zitiere aus der Anfrage, es heisst hier wörtlich: „Gegebenenfalls besteht ein Bedarf, die Jahresziele 2009 leicht anzupassen und/oder mit unter Umständen sofort wirken Begleitmassnahmen zu ergänzen.“ Die Regierung ist dann in ihrer Antwort nicht weniger unverbindlich. Sie lässt uns nämlich Folgendes wissen. Zitat: „Das Ausmass und die Dauer dieses wirtschaftlichen Abschwungs hängen stark vom weiteren Verlauf der weltweiten Konjunktur ab.“ Tatsächlich. Wirklich, das ist wahr, ja. Nur, vielleicht wäre es gescheiter, statt gestelzten Sätzen und Binsenwahrheiten wirklich konkrete Massnahmen zu ergreifen und einen echten und breiten Dialog und Debatte über die Krise und die Konjunkturpolitischen Strategien für die nächsten paar Jahre hier in diesem Rat auch zu führen. Eine solche Debatte findet momentan auf der ganzen Welt statt. Nur wir hier begnügen uns mit Wortakrobatik.

In der Frage drei wollen die Unterzeichneten des Vorstosses wissen, ob die Regierung kantonale Massnahmen sinnvoll erachtet und ob bestimmte Wirtschaftszweige besondere Bedürfnisse haben. Die Regierung lässt dann in ihrer Antwort wissen, dass sie es als angezeigt erachtet, ergänzende Massnahmen zu ergreifen. Immerhin, aber es wird leider nicht konkreter. Dann ist verschiedentlich die Frage aufgetaucht, auch vom Erstunterzeichner Grossrat Cavigelli, ja was könnte man dann machen? Ja man könnte schon. Die SP hat. Wir haben in dieser Session eine Anfrage eingereicht zur Arbeitslosigkeit, insbesondere der Jugendarbeitslosigkeit. Wir haben in dieser Session einen Auftrag eingereicht zur Kaufkraftstärkung, sprich zum Ausbau der Krankenkassenprämienverbilligungen. Sogar Grossrat Cavigelli hat

das als sinnvoll erachtet. Zumindest hat er das vorher ausgeführt. Wir schauen, wie es ist, wenn es darum geht, den Auftrag zu überweisen. Wir haben die Investitionen in die Substanzerhaltung und das Rollmaterial der RhB angeregt. Das haben wir schon in der Februarsession gemacht. Wir haben ein umfassendes energetisches Gebäudesanierungsprogramm angeregt, zuerst bei den Gebäuden des Kantons, weil das schnell machbar ist. Das haben wir auch schon in der Februarsession gemacht. Und wir werden die nötigen Massnahmen auch noch vorschlagen bei der Diskussion um das neue Energiegesetz. Man kann tatsächlich, wenn man will und es geht sogar schnell. Denn so fatal es klingt, die jetzige Krise ist eigentlich die Chance für den ökologischen Umbau, wenn man das will. Das schafft Umweltschutz und schafft Jobs und Arbeit. Was macht aber die Regierung? Sie setzt weiterhin auf die unsägliche Kohlestrategie bei der Rätia Energie und Grossrat Nick spricht davon, dass von privaten Arbeitgebern Aufträge in der Pipeline wären. Ja, Lago Bianco, glaube ich, ist auch bei der Rätia Energie und da ist es ziemlich fest in öffentlicher Hand und nicht in privater Hand.

Noch ein letzter Punkt. Ich glaube, man muss nicht Ökonomiestudent sein und auch nicht Ökonomie studiert haben, um zu wissen, dass das, was die Regierung im Bereich Kaufkraft uns vorschlägt, nämlich die Entlastung der Superreichen und die Senkung der Gewinnsteuer, dass das für die Konjunktur nichts aber auch gar nichts bringt. Vielmehr zeigt die Regierung da, dass sie auf Druck von einigen wenigen grossen Unternehmungen in unserem Kanton Massnahmen ergreift, selbst wenn diese Unternehmen öffentliche Gelder für Kurzarbeit in Anspruch nehmen, gleichzeitig selbst in Krisenzeiten fette Gewinne an die Eigner ausschütten und gleichzeitig diese jetzt auch noch vermindert besteuert haben wollen. So geht es nun wirklich nicht. Wir haben es in der Hand, hier in diesem Grossen Rat, zusammen mit der Regierung, konkrete Massnahmen zu ergreifen und diese auch umzusetzen. Was bisher vorliegt von der Regierung, ist leider kaum brauchbar oder unsinnig. Die Regierung sagt in ihrer Antwort, dass sie im Mai der Bündner Bevölkerung Massnahmen konkret vorlegen will. Wir hoffen, dass dabei nur Konkretes, nur Zählbares und nur Nachhaltiges präsentiert wird.

Regierungsrat Schmid: Ich möchte schon vorne anfangen bei den Handlungsfeldern, welche die Regierung hier auch aufgenommen hat. Wir haben schon sehr früh uns im letzten Jahr, gegen Ende des letzten Jahres, schon mit der Finanzkrise auseinandergesetzt. Und nachdem bekannt wurde, dass sich diese Finanzkrise in eine Wirtschaftskrise wandelt, haben wir auch Massnahmen ergriffen. Nachdem dann Grossrat Cavigelli, man muss auch sehen, im Dezember 2008, diese Anfrage eingereicht hat, hat die Regierung im Januar 2009 einen Regierungsbeschluss gefasst. Wir haben dort auf Anregung von Regierungskollege Trachsel ein Monitoring eingeführt, das wir als sehr richtig erachten, dass wir auch entsprechende Analysen vornehmen können, um die Wirtschaftsentwicklung in unserem Kanton auch im Sinne eines Frühwarnsystems hautnah und zeitgerecht verfolgen zu können. Sie haben darauf hingewiesen, dass

Sie mit uns einverstanden sind, Grossrat Cavigelli, in Bezug auf die Analyse. Sie haben darauf hingewiesen, dass die Auslastung im Baugewerbe noch entsprechend den Umständen gut ist, dass auch die Tourismussaison erfolgreich gestartet ist. Aber da kann dann mein Kollege Hansjörg Trachsel vielleicht noch mehr dazu sagen. Aber Sie haben auch zugegeben, dass wir die Situation richtig eingeschätzt haben, indem wir gesagt haben, dass die exportorientierten Unternehmungen stark belastet sind und dass sich dort doch eine dramatische Veränderung vorgenommen hat. Ich bin mit Ihnen, Grossrat Cavigelli, auch einverstanden, wenn Sie sagen, wir sollten nichts tun, das dann nur die Kaufkraftstärkung im Ausland unternimmt, indem wir beispielsweise ein Grossprojekt realisieren, das zwar alle finanziellen Mittel und Kräfte an einem Ort bindet, aber keine regionalen flächendeckenden Wirkungen hat. Die Regierung ist der gleichen Auffassung und wir werden das auch entsprechend vornehmen.

Welche Strategie haben wir denn in diesem Bereich? Es ist richtig, einerseits wollen wir entsprechend immer nur langfristig handeln. Wir wollen jetzt nicht kurzfristige Massnahmen beschliessen, welche dann zwar der Beschäftigung dienen, aber keinen langfristigen Effekt haben, wie das auch Grossrat Nick angetönt hat. Wir möchten auch immer im Rahmen des Regierungsprogramms 09 bis 12 handeln. Wir haben uns eine Strategie gegeben und die sollte man dann nicht leichtfertig wieder über Bord werfen. Und die Handlungsfelder im Regierungsprogramm, die lassen durchaus Möglichkeiten zu.

Grossrat Cavigelli hat dann auf verschiedene Massnahmen hingewiesen, die wir ergreifen könnten. Grossrat Peyer hat umgekehrt aber kritisiert, dass wir noch nichts Konkretes getan haben. Das ist nicht so. Wir haben beispielsweise im Bereich der Energiesanierung, Regierungsrat Engler hat auch das Energiesanierungsprogramm den Medien vorgestellt, und die Hauseigentümer haben heute schon Gelegenheit, entsprechende Gesuche einzureichen. Und wir wären natürlich dankbar, wenn diese Gesuche auch entsprechend jetzt kommen. Also man kann nicht nur ein Programm injizieren und dann bekommt man keine Ausführungsprojekte. Ich möchte das hier ausdrücklich noch einmal erwähnen. Denn entscheidend ist auch, ob Projekte zur Realisierung vorhanden sind. Wir werden aus Sicht der Regierung Ihnen auch eine Botschaft zur Sanierung des Haus Cleric unterbreiten. Wir haben das vorgezogen, das sind rund 26 Millionen Franken, ich hoffe nicht, dass ich vorweg etwas gesagt habe, das noch nicht bekannt ist, aber gerade auch, um im Anschluss der Gebäude an der Kantonschule, nochmals ein Volumen dort auslösen zu können. Gleichzeitig möchte ich auch hier darauf hinweisen, dass selbst auch der Vorschlag im Rahmen der Steuergesetzrevision, die kalte Progression auszugleichen, selbst bei tiefen Einkommen einen Effekt hat. Und zwar nicht auf Steuerseite, da gebe ich Ihnen Recht. Denn wer keine Steuern bezahlt, kann auch steuerlich nicht entlastet werden. Aber das steuerbare Einkommen ist auch bei vielen Familien und nicht privilegierten Bürgern ganz entscheidend für andere Transferzahlungen des Staates. Ich spreche hier gerade auch die Krankenkassenprä-

mienverbilligungen an. Die Krankenkassenprämienverbilligungen im Kanton Graubünden setzt am steuerbaren Einkommen an und an der anteilmässigen Belastung, welche die Prämien auslösen. Und für diese Personen spielt es durchaus eine Rolle, ob dann der steuerliche Betrag dort tiefer ausfällt. In diesem Bereich sind diese Aspekte zu beachten. Ich möchte aber auch ansonsten darauf hinweisen, dass wir im Bereich der Steuergesetzgebung diese Frage im Puschlav dann diskutieren können, aber dass es der Regierung hier auch wichtig war, Grossrat Cavigelli, etwas für diejenigen Unternehmer zu tun, die wir sonst in keiner Art und Weise entlasten können, weil sie sich im Exportumfeld bewegen. Und gleichzeitig ist es eine nachhaltige langfristige Massnahme, welche wir auch schon im Regierungsprogramm aufgezählt haben, eine Massnahme zur Stärkung des Werkplatzes und der Arbeitsplätze in Graubünden. Denn wir möchten nicht, dass primär zuerst in Graubünden Arbeitsplätze abgebaut und Investitionen zurückgehalten werden, sondern wir möchten, dass die Unternehmer auch in unserem Standort das Vertrauen haben und weiterhin hier investieren. Die restliche Antwort wird Ihnen noch mein Kollege Hansjörg Trachsel geben.

Ich möchte aber hier eine persönliche Bemerkung dazu machen, da Grossrat Peyer die Investitionen der Rätia Energie angesprochen hat. Ich verstehe den Zusammenhang nicht ganz bezüglich dem Hinweis auf Brunsbüttel und dem Lago Bianco. Die Realität ist so, dass die Rätia Energie schon seit Jahren hunderte von Millionen Franken im Kanton investieren möchte, aber zur Zeit auch gegen den Weiterbetrieb, gegen die Neukonzessionierung, eine Beschwerde beim Bundesgericht hängig ist. Und diese Beschwerde bezieht sich sogar auf den Weiterbetrieb des bestehenden Kraftwerkes. Und in diesem Umfeld können natürlich nicht Investitionen getätigt werden, wenn gegen die Wasserkraft entsprechende Beschwerden eingereicht werden. Und die Rätia Energie hat in ihren Geschäftsplanungen vorgenommen, auch in den nächsten zehn Jahren über 700 Millionen Franken im Kanton zu investieren. Sie muss aber das auch können. Sie muss auch die entsprechenden Bewilligungen erteilt bekommen. Ansonsten muss sie auch aus unternehmerischen Gründen im Ausland investieren.

Regierungspräsident Trachsel: Ich beziehe mich auf die Teile, die zu meinem Departement gehören. Mein Kollege Schmid hat aufgezeigt, wir haben eine Konjunkturmonitoring eingerichtet, wo wir die Situation in den Bereichen Exportwirtschaft, Bauwirtschaft, Konsum und Tourismus regelmässig beobachten. Dazu haben wir die Zahlen der Arbeitslosigkeit und der Kurzarbeit. Ich habe bei der Beantwortung in der Fragestunde von Grossrat Heinz Ihnen einige Zahlen sagen können. Die Arbeitslosigkeit ist im März konstant tief geblieben. Sie liegt in Graubünden bei 1,5 Prozent. Also wirklich nahe bei der Sockelarbeitslosigkeit. Was uns mehr Sorgen bereitet, ist sicherlich die Kurzarbeit, für die über 2'100 Personen angemeldet sind. Ich kann Ihnen nicht sagen, wie Viele davon wirklich Kurzarbeit machen. Die Prozentsätze sind auch unterschiedlich. Hier kann man einfach feststellen, es betrifft weitgehend fast ausschliesslich die Exportindustrie. Und für die Exportindustrie können wir

eigentlich nur auf der steuerlichen Seite etwas machen. Und ich glaube, diese Aufgabe hat der Kanton Graubünden bis jetzt gut gelöst.

Im Sozialversicherungsbereich kann man feststellen, dank der gut ausgebildeten Sozialleistungen in der Schweiz, insbesondere natürlich auch im Bereich der Kurzarbeit, die auch von uns unterstützt wird, ist der Konsum bis jetzt nicht eingebrochen. Wir haben wirklich bis jetzt Zahlen, die zeigen, dass der Konsum eine wesentliche Stütze in der konjunkturellen Situation im Moment ist. Und im Sozialversicherungsbereich, hier vielleicht zu Grossrat Peyer, es ist natürlich eine Versicherung, die von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen finanziert wird und auch diesen wieder zugute kommt. Es sind nicht öffentliche Mittel, die hier eingesetzt werden. Wir sind froh über die Betriebe, die davon Gebrauch machen und damit keine Entlassungen machen. Ich glaube, das ist das Ziel. Denn wenn sich eine konjunkturelle Erholung ergibt, dann haben die Firmen weiterhin gut ausgebildetes Personal, das die Firma und die Abläufe kennt und für die Mitarbeiter ist es natürlich auch viel einfacher, wenn sie noch eine Anstellung haben, als wenn sie eben plötzlich in solchen konjunkturellen Situationen auf den Arbeitsmarkt geworfen werden. Bei den Bauinvestitionen gehe ich mit Grossrat Cavigelli einig. Dort geht es vor allem darum, dass man, wenn es sich anzeigt bei der Baubranche, bis jetzt können wir sagen, die Anzeichen sind noch relativ beruhigend, wenn wir dort Anzeichen feststellen, geht es vor allem darum, Projekte auszulösen, die schon vorbereitet sind und die relativ kleine Baulose betreffen. Und aus diesem Grund haben wir auch immer wieder die Meliorationen genannt, weil das kleine Baulose sind in den Regionen, die auch vom lokalen Gewerbe zu über 95 Prozent aufgearbeitet werden können und nicht die Chance oder die Gefahr besteht, dass diese Aufträge an ausländische oder auswärtige Unternehmungen gehen. Das werden wir auch prüfen. In der Baubranche ist es im Moment so, dass der Auftragsbestand analog den Vorjahren ist. Das sind immer etwa zwischen drei und vier Monaten Auftragsbestand. Aber natürlich ist es möglich, dass in der zweiten Jahreshälfte 2009 dort auch Rückgänge vorhanden sein werden. Aus einzelnen Regionen höre ich, dass man das jetzt schon spürt. Aber wie gesagt, dort geht es noch gut.

Im Tourismus, das ist eigentlich die einzige Exportbranche, wo wir allenfalls mit zusätzlichen Mitteln mithelfen können, neue Gäste zu gewinnen, insbesondere natürlich auch aus den Märkten Schweiz und umliegenden Ausland, weil wir wie alle anderen auch davon ausgehen, dass sehr wahrscheinlich Personen, vor allem die Familien auf Reisen in weit entfernte Länder verzichten werden, und es natürlich darum gehen wird, wohin gehen dann die Leute, die eben früher Überseereisen gemacht haben. Und es geht darum, dass wir auch von diesem Kuchen profitieren können. Das sind die Situationen.

Zu Grossrat Jeker: Natürlich, auch wir haben immer ein Interesse, dass diese Baubewilligungen rasch erteilt werden. Wir setzen uns auch dafür ein. Die Beispiele, die Grossrat Nick aufgezählt hat und er fragt, was können wir tun? Sie sind alle bei den Gerichten. Sie haben sicherlich Verständnis, dass die Regierung es sich nicht

zumutet, Gerichte zu kritisieren. Man kann nur eine persönliche Meinung haben. Ich kann aber auch feststellen, dass wir natürlich Bauobjekte bewilligt haben, wie in Davos Stilli und der Turm auf der Schatzalp und hier die privaten Investoren im Moment alle Bewilligungen haben, aber nicht zur Investition schreiten. Aber ich hoffe, Prätschli, zumindest der Entscheid des Verwaltungsgerichtes liegt seit zwei Tagen vor, ich hoffe, dass das nicht weiter gezogen wird, dass wir wenigstens dort die Möglichkeit haben, dass etwas verwirklicht wird.

Zu Grossrat Peyer in meinem Bereich vielleicht auch. Ich kann nur sagen, dass die Jugendarbeitslosigkeit bis jetzt nicht zugenommen hat. Wir kennen in Graubünden eigentlich keine Probleme ausserordentlicher Art bei der Jugendarbeitslosigkeit. Wir merken saisonal, dass jeweils wenn die Studien zu Ende gehen oder die Lehren fertig sind, natürlich ein Anstieg kurzfristig passiert. Aber Gott sei Dank, ist es auch so, dass wir die jungen Leute relativ schnell wieder in den Arbeitsprozess integrieren können und dass wir auch entsprechende Ausbildungsprogramme haben, wo wir Leuten, die nicht die Chance haben, Praktikum und Erfahrung zu erarbeiten, dass wir ihnen in internen Ausbildungsprogrammen hier die nötige Hilfe geben können. Ich glaube, wenn wir das mit anderen Kantonen vergleichen, und es gibt solche Gutachten, die gemeinsam mit anderen Kantonen gemacht werden können, wir sagen, dass es bis jetzt dort in Graubünden verhältnismässig sehr gut ist. Aber wie gesagt, wir haben einen Vorstoss bei uns. Wir werden diesen dann, es wird in der Augustsession sein, entsprechend beantworten und werden dann natürlich auch die neusten Zahlen, die erst dann vorliegen werden, darin berücksichtigen.

Stadsvizepräsident Rathgeb: Ich gehe davon aus, dass die Diskussion zur Anfrage Cavigelli erschöpft ist. Das ist nicht so. Grossrat Pfenninger.

Pfenninger: Sie müssen keine Angst haben, ich werde mich sehr kurz halten. Ich stelle einfach fest, dass wir eine etwas eigenartige Sessionsplanung haben. Die grosse Überraschung war, dass wir heute Nachmittag nicht mehr tagen. Das wird es verunmöglichen, eben über die Rätia Energie zu diskutieren. Ich erlaube mir aber einen Satz dazu zu sagen, weil Regierungsrat Schmid sich dazu auch geäussert hat. Eigentlich müssten Sie ja als Verwaltungsratsmitglied wissen, wie der Stand der Diskussionen beim Projekt Lago Bianco ist. Ich gehe auch davon aus, dass Sie das wissen, dass das Verfahren eben beim Bundesgericht sistiert ist, weil Verhandlungen stattfinden. Ich gehe davon aus, Sie wissen das.

Stadsvizepräsident Rathgeb: Gut, damit ist die Diskussion zur Anfrage Cavigelli erschöpft und ich gebe die Ratsleitung zurück an den Standespräsidenten.

Standespräsident Farrér: Grossrat Parolini wünscht eine Erklärung abzugeben. Bitte Grossrat Parolini.

Parolini: Gestern haben wir entschieden, die erste Lesung des neuen Finanzausgleichs auf nächste Session zu verlegen und dort fortzusetzen. Um diese Debatte in

Poschiavo so straff als möglich zu führen, wäre es von Vorteil, wenn alle eventuellen neuen Anträge, die noch in den Köpfen gewisser Grossräte vielleicht sind oder sich entwickeln werden, dass die im Voraus bekannt wären. Die KSS hat eine Sitzung festgelegt für den 20. Mai. Falls es neue Anträge aus Ihren Reihen gibt, wäre es von Vorteil, wenn ich diese vor dem 20. Mai erhalten würde. Dadurch würde jeder Antragsteller einen Beitrag leisten, damit die Fortsetzung dieses Geschäftes in der Junisession etwas speditiver über die Bühne gehen kann.

Stoffel: Die Entscheidung der Präsidentenkonferenz für eine Halbtagesitzung hat mich zu einer persönlichen Erklärung herausgefordert und sofern mir der Standespräsident das Wort erteilt, möchte ich diese gerne abgeben.

Standespräsident Farrér: Sie haben das Wort. Sie müssen nicht zweimal darum verlangen.

Stoffel: Bereits vorletzte Session wurden wir darauf hingewiesen, dass die Aprilsession auf vier Tage verlängert wird. Nachdem die umfangreiche Botschaft zum NFA auf dem Tisch lag, war wohl auch dem letzten Laien klar, dass die Zeit nicht reichen würde. Wir haben nun schon einen Teil der NFA vertagt und werden wieder einen grossen Teil der normalen Sachgeschäfte vor uns herschieben. Das kann es nicht sein. Ich bin mir gewohnt zu arbeiten, bis die Arbeit getan ist und nicht bis der Stundenplan erfüllt ist. Meine Damen und Herren, wir beziehen ein ganzes Taggeld und so steht es uns nicht zu, nur den halben Tag zu arbeiten. Wenn ich mir die Präsenz auf der gegenüberliegenden Talseite anschau, 16 von 42 Stühlen sind leer, obwohl noch nicht einmal der halbe Tag vorüber ist, wird mein Unverständnis noch grösser. In einem Jahr sind wieder Wahlen. Überlegen Sie sich bitte vorher, ob Sie die Zeit hier aufbringen wollen oder nicht. Andernfalls seien Sie ehrlich und ziehen Sie die entsprechenden Konsequenzen. Das erwarten die Stimmbürger von Ihnen.

Standespräsident Farrér: Ja, meine Damen und Herren, ich kann schon etwas dazu sagen. In der langfristigen Sessionsplanung waren für die Aprilsession drei Tage vorgesehen. In Anbetracht, dass die Bündner NFA traktandiert wurde für die Aprilsession haben wir beschlossen, einen vierten Tag anzuhängen. Wenn wir jetzt die Session um 13.00 Uhr schliessen, dann haben wir heute summa summarum zweieinhalb Stunden weniger lang getagt, als einem ordentlichen Sessionstag. Sie müssen sehen, meine sehr geschätzten Damen und Herren, es sind nicht alle Parlamentarier in Domat/Ems und im Churer Rheintal zuhause. Wir haben auch Leute, die in Brusio und in Sedrun zu Hause sind. Wenn diese, nachdem sie sich heute Nachmittag gepflegt haben, ihre Heimreise antreten, können Sie selber ausrechnen, wann sie zuhause ankommen. Dies auch ohne Stopp. Meine Damen und Herren, wir sind ein Milizparlament. Der Entscheid wurde auch in Berücksichtigung dieses Umstands getroffen und trägt, wie ich meine, diesem Umstand in angemessener Weise Rechnung. Ich danke für Ihr Verständnis. Ja, Grossrat Stiffler, bitte.

Stiffler: Vieles, was mein Vorredner Markus Stoffel gesagt hat, könnte ich unterschreiben. Ich habe auch etwas vorbereitet. Also so muss ich Ihnen schon sagen, so geht es nicht und wenn dann der Standespräsident noch mit einer sehr schwachen Argumentation dies zu erklären versucht, dann weiss ich nicht, was hier oben geschrieben wird über dieses Parlament. Also so können wir nicht weiter kutschieren. Blauäugig war schon die Traktandenliste für diese Aprilsession. Geht man daher und schreibt am Montag NFA und am Dienstagmorgen noch und glaubt dann wirklich, es sei fertig. Jetzt verschiebt man es noch ins Puschlav und dort hat man sicher ein gedrängtes Programm. Also ich weiss nicht wie man das abbauen soll, aber ich würde mal vorschlagen, man überlegt sich auch einmal, am Abend länger zu sitzen. Es gibt andere Parlamente, die sitzen bis zehn Uhr abends. Ich weiss zwar nicht wie produktiv das ist, aber wir haben Aufträge und Anfragen bis zum Geht-nicht-mehr. Und genau die Leute, die sagen, man könnte ja am Mittag aufhören oder das auch so bestimmen, diese springen schon am Montagnachmittag mit frischen Aufträgen herum und die Aufträge stauen sich so an, dass wir überlegen müssen, ob wir nicht einmal eine Sonder-session machen würden, um Aufträge und Anfragen zu erledigen. Das wäre auch noch ein Teil. Also und jetzt das Argument holen, wenn dann in der Surselva die Lichter gelöscht werden, wenn die endlich zu Hause sind, das liegt an jedem Einzelnen. Also heute hat jeder ein Auto. Wenn ich heute bis fünf Uhr getagt hätte, wäre ich um sechs Uhr auch zu Hause gewesen und die Kollegen in Disentis wären auch zu Hause gewesen. Vielleicht am weitesten ist das Puschlav entfernt. Das werden wir dann sehen, wenn wir im Sommer dorthin gehen. Aber jeder hat gewusst, die Aprilsession geht bis Donnerstag und zwar nicht Donnerstag um ein Uhr, Donnerstag bis fünf Uhr. Das ist so und wir müssen uns danach einteilen und jeder hat in seiner Agenda das eingetragen. Und wenn die Leute, die einfach nicht mehr die Zeit aufbringen für diesen Grossen Rat, die sollen es so machen wie es Markus Stoffel vorgeschlagen hat. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Noi-Togni: Ich möchte nicht persönlich werden. Also statt dass wir jetzt uns aufregen wegen diesem Zustand. Sie hätten alle meine Damen und Herren im Amt eine kleinere Reparatur an diesen Zustand vorzubringen und zwar, wenn wir würden in fünf Minuten, ich denke in fünf Minuten behandeln den Auftrag Mani. Der ist wichtig. Das ist ein Frauenanliegen und ich meine, wir haben jetzt gesprochen über, ich weiss nicht, so wie viel Fianzielles usw. und das wäre eine Wohltat, weil wir alle brauchen diesen Auftrag überwiesen zu haben. Und ich muss da noch dazu eine kleine Bemerkung machen. Aber ich glaube in fünf Minuten wären wir fertig. Wollen Sie vielleicht Ihre Zeit opfern im Sinne von einer guten Sache?

Standespräsident Farrér: Wir sind am Schluss der Beratung der Geschäfte der Aprilsession. Es sind heute noch eingegangen ein Kommissionsauftrag der KUVe betreffend Bahnanbindung Graubünden und eine Anfrage von Grossrätin Noi betreffend Aufnahmeprüfung an Mittel-

schulen. Hohe Regierung, meine sehr geschätzten Damen und Herren, die Beratung zur Neugestaltung der Bündner NFA stand ganz klar im Zentrum der Aprilsession. Wir haben dabei nebst dem Mantelgesetz, nebst drei Totalrevisionen von Gesetzen, 13 Teilrevisionen von Gesetzen vorgenommen. Anlässlich der Landsitzung in Poschiavo werden wir mit der Beratung fortfahren. Weiter haben wir von den Nachtragskrediten Kenntnis genommen, im Rahmen der Fragestunde sieben Fragen behandelt und eine Vorberatungskommission bestellt. Am heutigen Tag haben wir drei Sachgeschäfte behandelt, einen Auftrag, eine Anfrage behandelt. Auf den Grossen Rat wartet auch künftig Arbeit. Während der Session sind eingegangen drei Aufträge, 15 Anfragen, eine parlamentarische Initiative. Somit sind pendent sieben Aufträge, 19 Anfragen, eine parlamentarische Initiative, ein Antrag auf Direktbeschluss.

Meine Damen und Herren, ich komme zum Dank und es ist mir dabei wichtig, verehrte Kolleginnen und Kollegen, die ausgezeichnete Präsenz der vergangenen vier Tage zu erwähnen. Sie haben hierfür meine Wertschätzung. Ich danke der Standeskanzlei, ich danke dem Ratssekretariat und ich danke auch dem Standesvizepräsidenten für die angenehme Zusammenarbeit. Ich freue mich,

Sie am 15. Juni anlässlich der Landsitzung in Poschiavo begrüssen zu dürfen. Bis dahin wünsche ich Ihnen alles Gute. Bleiben Sie gesund. Hiermit ist Sitzung und Session geschlossen.

Schluss der Sitzung: 13.15 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Kommissionsauftrag KUVe betreffend Bahnanbindung Graubünden (Ersunterzeichner Feltscher)
- Interpellanza Noi-Togni concernente gli esami d'ammissione alla scuola media superiore

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Corsin Farrér

Der Protokollführer: Patrick Barandun

Die Redaktionskommission

hat in ihrer Sitzung vom 18. Mai 2009 gemäss Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates die Sitzungsprotokolle der Aprilsession 2009 geprüft, redaktionell bereinigt und genehmigt. Ebenso wurden die im Anhang zu den Beschlussprotokollen enthaltenen, definitiv verabschiedeten Erlasse und Beschlüsse redaktionell bereinigt.

Auf die Junisession 2009 verschobene Geschäfte

Die Behandlung folgender Geschäfte wurde auf die Junisession 2009 verschoben:

I. Sachgeschäfte

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA) (Botschaften Heft Nr. 20/2008-2009, S. 1039) (Fortsetzung 1. Lesung)

II. Aufträge

1. Fraktionsauftrag FDP betreffend Wachstum in Graubünden (Erstunterzeichner Nick) (GRP 2008/2009, 331)
2. Fraktionsauftrag SP betreffend Rückzug der „Rätia Energie“ aus Projekten für Kohlekraftwerke (Erstunterzeichner Pfenninger) (GRP 2008/2009, 328)
3. Mani-Heldstab betreffend Mammografie-Screening im Kanton Graubünden (GRP 2008/2009, 338)
4. Meyer Persili betreffend Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die Bekämpfung häuslicher Gewalt (GRP 2008/2009, 349)

III. Anfragen

1. Jäger betreffend Wahl der Niveaufächer im Modell C der Sekundarstufe I (GRP 2008/2009, 347)
2. Trepp betreffend „DRG“ (Diagnose-bezogene Fallpauschale) (GRP 2008/2009, 347)
3. Valär betreffend Holznutzung in Graubünden (GRP 2008/2009, 339)
4. Valär betreffend Zukunft der Bündner Landwirtschaft (GRP 2008/2009, 340)

IV. Anträge auf Direktbeschluss

Trepp betreffend Revision von Art. 19 des Gesetzes über den Grossen Rat (Nichtständige Kommissionen) (GRP 2008/2009, 348)

Register zum Grossratsprotokoll der Aprilsession 2009

Aufträge

Fraktionsauftrag SP betreffend Stützung der Kaufkraft durch Ausbau des kantonalen Krankenkassenprämienverbilligungssystems als Konjunkturmassnahme (Erstunterzeichner Trepp)	694
Kommissionsauftrag KUVe betreffend Bahnanbindung Graubünden (Erstunterzeichner Feltscher)	729
Kunz betreffend Ausgleich der kalten Progression (GRP 2008/2009, 354)	728, 938
Pfäffli betreffend die Einführung eines Innovationsartikels für die Akutspitäler im kantonalen Krankenpflegegesetz (KPG)	714

Anfragen

Brandenburger betreffend Einführung eines Alarmsystems bei Kindsentführung auf kantonaler und nationaler Ebene	707
Bucher-Brini betreffend Mangel an Fachkräften im Gesundheitswesen	696
Campell betreffend Zentralisierung der Jagdprüfung	723
Cavigelli betreffend die Stabilität der Wirtschaftskonjunktur im Kanton Graubünden (GRP 2008/2009, 340)	729, 939
Fraktionsanfrage FDP betreffend den künftigen Umgang der Regierung mit potenzialarmen Räumen	686
Gartmann-Albin betreffend bevorstehende Poststellenschliessungen	686
Jäger betreffend Pauschalbesteuerung	715
Keller concernente il ritiro dalle regioni periferiche	715
Kessler betreffend Pauschalbesteuerung	709
Locher Benguerel betreffend Massnahmen gegen die Jugendarbeitslosigkeit in Graubünden	706
Marti betreffend Nutzungsstruktur kantonseigener Immobilien	708
Menge betreffend Gewalt in Alters- und Pflegeheimen	708
Noi-Togni concernente gli esami d'ammissione alla scuola media superiore	730
Stoffel betreffend Umgang mit dem Bericht zu den potenzialarmen Räumen	706
Tenchio betreffend Abbau von Poststellen in Graubünden	695
Thöny betreffend Radonbelastung in Graubünden	715

Sachgeschäfte

Gewährung eines Verpflichtungskredites zur Realisierung des Kantonsanteils am Sicherheitsfunknetz POLYCOM Graubünden (Botschaften Heft Nr. 19/2008-2009, S. 1003)	727, 771, 924
Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA) (Botschaften Heft Nr. 20/2008-2009, S. 1039)	685, 688, 698
.....	710, 717, 731
.....	776, 800, 826
.....	863, 883
Nachtragskredite	710, 856
Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden (Botschaften Heft Nr. 18/2008-2009, S. 949)	724, 764, 770
.....	910
Teilrevision des Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse Graubünden (Botschaften Heft Nr. 17/2008-2009, S. 919)	728, 772, 929

Anfragen (Fragestunde)

Blumenthal betreffend Unterhaltsarbeiten Verbindungsstrassen	856
Brüesch betreffend Samstagtrauungen im Zivilstandskreis Plessur	862
Casparis-Nigg betreffend sanitarische Einrichtungen in den Warteräumen entlang der A13	857
Claus betreffend Streckenausbau der Kantonsstrasse Chur – Lenzerheide	858

Heinz betreffend Konjunkturförderungsprogramm des Bundes (Meliorationen)	858
Pedrini concernente la vitivinicoltura nel Moesano	860
Pfister betreffend Blauzungenimpfung	861

Wahlen

Vorberatungskommission Bauliche Sanierung der Kantonsschule Cleric Chur	710, 863
---	----------

Parlamentarische Initiativen

Peyer betreffend Schluss mit Steuervorteilen für ausländische Millionärinnen und Millionäre	685
---	-----